Verfassung und Verwaltung

sämtlicher

Religionsgenossenschaften

in Bayern.

Nach den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Verordnungen dargestellt

von

Dr. Isidor Silbernagl,

Professor des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte an der Universität München.

Nebst einem statistischen Anhange.

Zweite Auflage.

Regensburg, 1883.

Druck und Verlag von Georg Joseph Manz.

Koch.

Vorwort

zur zweiten Auflage.

Herr Professor von Schulte bemerkt in seiner Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechtes [Bd. III S. 440 Anm. 1*)] über dieses Werk: „Das Mißbehagen des Ultramontanismus zeigt sich im Referate des Münchner-Pastoralblattes 1870 Nr. 8", was allerdings nicht zu verwundern ist, da wir dieses Werk damals zugleich benützten, um auf die Angriffe, die wir von ultramontaner Seite wegen der Herausgabe von Permaneder's Handbuch des katholischen Kirchenrechts erfuhren, zu antworten. Diese Polemik ist jetzt gegenstandlos geworden, und wir konnten uns daher bei der zweiten Auflage ruhig und objektiv mit der Darstellung der religiösen Verhältnisse Bayerns befassen. Keine der anerkannten Konfessionen wird sich in irgend einer Beziehung durch unsere Erörterungen beeinträchtigt fühlen. Dem Herrn Oberkonsistorialrat Günther sprechen wir für die freundliche Unterstützung bei dieser Arbeit unseren verbindlichsten Dank aus, und machen schließlich noch auf die Verbesserungen und Nachträge am Ende des Werkes aufmerksam.

München, den 1. November 1882.

Der Verfasser.

---

*) Wenn er Seite 441 in der Anmerkung von einer Freundschaft zwischen uns und Vering spricht, so befindet er sich hierin im Irrtume, denn wir haben mit niemanden eine Freundschaft. Was wir in Verings Archiv für katholisches Kirchenrecht geschrieben haben, geschah teils auf freundliche Einladung, teils auf spezielles Ersuchen. Zu Gefälligkeiten aber sind wir gegen jedermann stets bereit.

Einige Abkürzungen.

Allerh. E. = Allerhöchste Entschließung.
Entsch. des V. G. H. = Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes.
Erk. des O. G. H. = Erkenntnis des obersten Gerichtshofes.
Erl. = Erlaß.
K. E. = Konsistorialentschließung.
M. E. = Ministerialentschließung, und zwar vor dem Jahre 1847 Entschließung des Ministeriums des Innern, vom Jahre 1847 an Entschließung des Kultusministeriums.
O. A. G. E. = Oberappellationsgerichtserkenntnis.
O. C. E. oder O. K. E. = Oberkonsistorialentschließung.
Z. P. O. = Zivilprozeßordnung.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort zur zweiten Auflage III

Einleitung.

I. Hauptquellen für die religiöse Verfassung Bayerns.

§. 1. Verfassungsurkunde und zweite Verfassungsbeilage . . . 1
§. 2. Konkordat und gemeines kanonisches Recht 2
a) Abschluß des Konkordates 2
b) Das Konkordat als Staatsvertrag und Staatsgesetz . . 4
c) Verhältnis des Konkordates zur zweiten Verfassungsbeilage . 6
d) Gemeines kanonisches Recht 8
§. 3. Cirkumskriptionsbulle 9
§. 4. Anhang II zu § 103 der zweiten Verfassungsbeilage . . . 9
§. 5. Gesetze und Verordnungen circa sacra 9
§. 6. Bischöfliche Denkschriften und Verordnungen 10
§. 7. Protestantisches Amtshandbuch 11

II. Allgemeine staatsrechtliche Bestimmungen bezüglich sämtlicher Konfessionen.

§. 8. Gewissensfreiheit 12
§. 9. Wahl des Glaubensbekenntnisses 13
§. 10. Konfessionswechsel 14
§. 11. Konfessionelle Erziehung der Kinder 18
§. 12. Öffentliche Kirchengesellschaften 24
§. 13. Privatreligionsgesellschaften 25

Seite

§. 14. Rechte der öffentlichen und Privatkirchengesellschaften . . . 25
§. 15. Verhältnis der aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt 26
§. 16. Verhältnis der verschiedenen Religionsgesellschaften gegen einander 30
§. 17. Simultaneum 31
§. 18 Oberste Kirchenbehörde des Staates 34
§. 19. Kirchlicher Wirkungskreis der Kreisregierungen 36
§. 20. Verwaltungsgerichtshof 36

I. Verfassung der katholischen Kirche.

§ 21. Der Papst 41
§. 22. Der Episkopat 42
a) Zahl und Ernennung der Bischöfe 42
b) Gehalt der Bischöfe 44
c) Rechte der Erzbischöfe 44
d) Rechte der Diöcesanbischöfe 45
e) Feierlicher Empfang der Bischöfe 47
f) Politische und Ehrenrechte der Bischöfe 47
§. 23. Domkapitel 48
a) Organisation 48
b) Besetzung der Kapitelsstellen 49
c) Rechte der Kapitel 51
d) Pflichten der Kanoniker 52
e) Ehrenrechte und Auszeichnungen der Domkapitularen . . 53
§. 24. Die Ordinariate 54
§. 25. Dekanate und Ruralkapitel 56
a) Dekanatsbezirk 56
b) Ruralkapitel 56
c) Wahl der Kapitelsvorstände 57
d) Rechte und Pflichten der Kapitelsvorstände . . . 58
§. 26. Die Pfarrämter und Benefizien 60
a) Pfarrbezirk 60
b) Besetzung der Pfarreien und Benefizien 62
c) Privatpatronsrechte 66
d) Investitur und Installation der Pfarrer und Benefiziaten . 69
e) Rechte und Pflichten der Pfarrer 73
f) Politische Ehrenrechte und Auszeichnungen der Pfarrer . 78
g) Gehalt der Pfarrer und Benefiziaten 80
h) Beförderung, Versetzung, Resignation und Absetzung eines Pfarrers und Benefiziaten 81
i) Erledigung der Pfarreien und Benefizien und deren Verwesung 84
§. 27. Hilfsgeistlichkeit 86
a) Kuraten, Vikare und Expositi 86
b) Kooperatoren und Kapläne 87
§. 28. Militärgeistlichkeit 88
§. 29. Niedere Kirchendienste 90

Seite

§. 30. Der Klerus im Allgemeinen 92
a) Bildung und Erziehung zum geistlichen Stande . . 92
b) Ordination 95
c) Pfarr- und Predigtamtskonkurs 97
d) Fortbildung der Geistlichen 100
e) Standesrechte der Geistlichen 100
f) Disziplin der Geistlichen 105
g) Emeritierung der Geistlichen 106
§. 31. Das Ordenswesen 109
a) Errichtung von Klöstern 109
b) Erwerbsfähigkeit der Klöster 110
c) Aufnahme von Novizen und Ablegung der Gelübde . . 113
d) Eintritt in ausländische Klöster 117
e) Wahl der Klosterobern 117
f) Stellung der Orden zu den Bischöfen und zu Rom . . 118
g) Klausur der Klosterfrauen 119
h) Verhältnis der Nonnen zum Kloster 119
i) Verwaltung des Klostervermögens 120
k) Eremiten 120

Anhang.

§. 32. Altkatholiken 121

II. Verfassung der protestantischen (evangelisch-lutherischen) Kirche diesseits des Rheins.

§. 33. Landesherrliches Episkopat 125
§. 34. Oberkonsistorium 126
a) Organisation 126
b) Wirkungskreis 126
c) Präsident 127
d) Räte 128
e) Kanzleipersonal 129
f) Verhältnis des Oberkonsistoriums zum Kultusministerium . 129
§. 35. Konsistorien 130
a) Zahl und Umfang 130
b) Organisation 131
c) Wirkungskreis und Geschäftsgang 132
d) Verhältnis der Konsistorien zum Oberkonsistorium und zu den weltlichen Behörden 133
§. 36. Dekanate 133
a) Ernennung und Stellung der Dekane 133
b) Rechte und Pflichten der Dekane 134
c) Gehalt und Installation der Dekane 136
d) Korrespondenz des Dekans mit den Behörden . . . 137
e) Verwesung der Dekanate 137

Seite

§. 37. Kapitelsseniorate 138
a) Wahl und Ernennung des Kapitelssenior 138
b) Amtsverrichtungen des Seniors 139
c) Senioratsverwesung 139
§. 38. Kapitelskamerariat 140
§. 39. Kirchenvorstand 140
a) Organisation 140
b) Wahl und Bestätigung der weltlichen Mitglieder . . 141
c) Leitung und Wirkungskreis des Kirchenvorstandes . . 143
§ 40. Pfarrämter 144
a) Besetzung der Pfarreien 144
b) Ausübung des Präsentationsrechtes 146
c) Installation der Pfarrgeistlichen 148
d) Wirkungskreis der Pfarrer 149
e) Amtstracht und Auszeichnung 150
f) Kongrua, Abgaben und Unterstützung 151
g) Emeritierung und Entlassung der Pfarrer 154
h) Verehelichung der Pfarrer 156
i) Pfarrwitwen und Waisen 156
k) Pfarrverwesung 159
l) Pfarrbezirke 161
§. 41. Vikariate 162
1) Ständige Pfarrvikariate 162
2) Exponierte Vikariate 163
3) Stadtvikariate 163
4) Privatvikare 163
§. 42. Pfarradjunkturen 164
§. 43. Reiseprediger 165
§. 44. Feldprediger 165
§. 45. Niedere Kirchendienste 166
a) Anstellung der Kirchendiener 166
b) Verpflichtung und Einweisung der Kirchendiener . . 168
c) Stellung der Kirchendiener 168
§. 46. Bildung, Ordination und Disziplin der Geistlichen . . . 169
a) Universitätsstudien 169
b) Aufnahmsprüfung 170
c) Predigerseminar 173
d) Anstellungsprüfung 173
e) Ordination 175
f) Fortbildung der Geistlichkeit 176
g) Prediger- und Pastoralkonferenzen 177
h) Disziplin 178
§. 47. Synoden 181
A. Diöcesansynoden 181
a) Organisation 181
b) Wahl der weltlichen Synodalmitglieder 182

Seite

c) Leitung der Diöcesansynode 183
d) Aufgabe der Diöcesansynode 183
B. Generalsynode 184
a) Organisation 184
b) Wahl der Mitglieder 185
c) Ordnung und Leitung der Generalsynode 186
d) Beratungsgegenstände 188
e) Kosten der Generalsynode 188

Anhang.

§. 48. Die reformierten Gemeinden diesseits des Rheins . . . 190
a) Geschichtliche Einleitung 190
b) Reformiertes Moderamen 191
c) Reformierte Synode 193
d) Reformierte Pfarreien 194

III. Verfassung der unierten protestantischen Kirche der Rheinpfalz.

§. 49. Konsistorium zu Speier 195
§. 50. Dekanate 196
a) Bildung der Dekanate 196
b) Wirkungskreis der Dekane 197
c) Dekanatsverweser 198
§. 51. Seniorat 199
§. 52. Presbyterium 199
a) Organisation 199
b) Wahl der Presbyter 200
c) Leitung und Wirkungskreis des Presbyteriums . . . 204
§. 53. Pfarrämter 205
a) Besetzung der Pfarreien 205
b) Rechte und Pflichten der Pfarrer 209
c) Amtstracht und Gehalt der Pfarrer 210
d) Pfarrunterstützung und Pfarrpension 212
e) Disziplin 213
f) Pfarrwitwen und Waisen 214
§. 54. Pfarrverweser und Vikare 219
§. 55. Pfarramtskandidaten 220
§. 56. Synoden und Synodalausschüsse 222
A Diöcesansynode 222
a) Organisation 222
b) Wahl der weltlichen Abgeordneten 223
c) Leitung und Wirkungskreis der Diöcesansynode . . . 224
d) Diöcesan-Synodalausschuß 225
B. Generalsynode 272
a) Organisation 227
b) Wahl der Mitglieder 228

Seite
c) Aufgabe der Generalsynode 229
d) Ordnung der Generalsynode 229
e) Ständiger Ausschuß für die Generalsynode . . . 233

IV. Griechische Kirche.

§. 57. Organisation 235

V. Organisation der christlichen Privatkirchengesellschaften.

§. 58. Mennoniten 236
§. 59. Irvingianer 237
§. 60. Herrnhuter 238
§. 61. Anglikaner 238

VI. Deutschkatholiken oder freie Gemeinden.

§. 62. Einführung und Aufhebung der deutschkatholischen oder freien Kirchengemeinden 239
§. 63. Gegenwärtige Stellung der freien Gemeinden 240

VII. Verfassung der israelitischen Glaubensgenossen.

§. 64. Bildung israelitischer Kultusgemeinden 241
§. 65. Vorstandschaft und Gemeinderepräsentation 242
§ 66. Rabbinatsbezirk 245
§. 67. Israelitische Religionsdiener 245
1. Rabbiner 245
a) Bildung der Rabbiner 245
b) Anstellungsprüfung der Rabbiner 246
c) Wahl und Bestätigung der Rabbiner 246
d) Wirkungskreis der Rabbiner 247
e) Politische Stellung, Gehalt und Amtstracht der Rabbiner . 248
f) Entlassung der Rabbiner 249
2. Religionslehrer 250
a) Bildung der Religionslehrer 250
b) Prüfung der Religionslehrer 250
c) Anstellung und Gehalt der Religionslehrer . . . 251
3. Vorsänger und Schächter 252

Seite

Verwaltung der Lehre, des Kultus und Kultusvermögens.

I. Verwaltung der Religionslehre.

A. Katholische Kirche.

§. 68. Theologie und Religionsunterricht 253
§. 69. Predigt und Christenlehre 256
§. 70. Volksmissionen 258

B. Protestantische Kirche.

§. 71. Predigt 259
§. 72. Christenlehre 259
§. 73. Präparanden- und Konfirmandenunterricht 261
§. 74. Religionsunterricht 262

C. Privatreligionsgesellschaften.

§. 75. Religionsunterricht bei den Mennoniten, Irvingianern und Anglikanern 264
§. 76. Israelitischer Religionsunterricht 265

D. Deutschkatholiken.

§. 77. Religionsunterricht der Kinder 266

II. Verwaltung des religiösen Kultus.

A. Katholische Kirche.

1. Verwaltung der Sakramente.

§. 78. Taufe 267
§ 79. Firmung 269
§. 80. Eucharistie 270
§. 81. Buße 271
§ 82. Ehe 272
a) Ehegesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit 272
b) Sponsalien 273
c) Ehehindernisse 274
d) Dispensation von den Ehehindernissen 276
e) Trauung 278
f) Gemischte Ehe 284
g) Ehescheidung 284
h) Ehegerichte und Eheprozeß 287
i) Zweite Ehe 294

Seite

2. Verwaltung des übrigen Kultus.

§. 83. Anordnung kirchlicher Feierlichkeiten und Andachten . . . 296
§. 84. Öffentlicher Gottesdienst 297
§. 85. Militärgottesdienst 298
§. 86. Prozessionen und Bittgänge 299
§. 87. Zeremonien und religiöse Gebräuche 299
§ 88. Beerdigung und Begräbnisplatz 301
§. 89. Feier der Sonn- und Festtage 307

B. Protestantische Kirche.

1. Verwaltung der Sakramente und andere religiöse Handlungen.

§. 90. Taufe 312
§. 91. Konfirmation 316
§. 92. Die Beichte 318
§. 93. Abendmahl 320
§. 94. Ehe 322
a) Ehegesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit 322
b) Eheverlöbnis 323
c) Ehehindernisse 327
d) Kirchliche Verkündigung 332
e) Trauung 333
f) Gemischte Ehe 336
g) Nichtigkeits- und Ungültigkeitserklärung der Ehe . . 337
h) Ehescheidung 338
α) Ehescheidungsgründe 338
β) Scheidung von Tisch und Bett 351
γ) Ehestreitigkeiten bei gemischten Ehen 352
δ) Provisorische Absonderung der Ehegatten . . . 352
ε) Ehescheidungsprozeß 354
ζ) Ehescheidungsstrafe 359
η) Wirkung der Ehescheidung 361
i) Wiederverehelichung 361
§. 95. Beerdigung 362

2. Feier der Sonn- und Festtage und des ordentlichen und außerordentlichen Gottesdienstes.

§. 96. Festtagsfeier 365
§. 97. Feier des Gottesdienstes 366
§. 98. Außerordentliche Erbauungs- und Belehrungsstunden . . 369

C. Christliche Privatreligionsgesellschaften.

§. 99. Verwaltung des Kultus bei den Mennoniten 371
§. 100. Ausübung des Kultus bei den Irvingianern 372
§. 101. Verwaltung des Kultus bei den Anglikanern 372

Seite

D. Dissidenten.

§. 102 Freie Gemeinden 372
§. 103. Altkatholiken, Hörgerianer und Herbstianer 373

E. Israelitischer Kultus.

§. 104. Synagogenordnung und Gottesdienst 374
§. 105. Religiöse Zeremonien 375
a) Beschneidung 375
b) Ritualbad 376
c) Koscherfleisch 376
§. 106. Ehe 376
a) Eheversprechen 376
b) Ehehindernisse 377
c) Trauung 378
d) Ehescheidung 379
e) Wiederverehelichung 381
§. 107. Beerdigung 381
§. 108. Feiertage 382

III. Verwaltung des Kultusvermögens.

A. Katholische Kirche.

1. Stiftungsvermögen.

§. 109. Allgemeine Bestimmungen 384
§. 110. Oberaufsicht und Kuratel 387
§. 111. Verwendung der Rentenüberschüsse 393
§. 112. Kirchenverwaltungsbehörde 397
a) Organisation der Kirchenverwaltung 397
b) Kirchenverwaltungsvorstand 401
c) Kirchenpfleger 402
d) Stellung des magistratischen Abgeordneten . . . 404
e) Stellung und Korrespondenz der Kirchenverwaltung . . 404
§. 113. Kirchenbaulast 406
a) Kompetenz der Kirchenverwaltung und Kuratel . . . 407
b) Baupflicht 409

2. Pfründevermögen.

§. 114. Pfründestiftung 418
§. 115. Pfarreinkünfte 419
§. 116. Pfarrfassionen 422
§. 117. Verwaltung des Pfründevermögens 424
§. 118. Rechtsstreite der Pfründebesitzer 428
§. 119. Baupflicht der Pfründebesitzer 429
§. 120. Interkalare 432

Seite

B. Protestantische Kirche.

1. Stiftungsvermögen.

§. 121. Kompetenz des Oberkonsistoriums und der Konsistorien . . 437
§. 122. Kirchenverwaltungsbehörden 438
§. 123. Verwendung der Rentenüberschüsse 441
§. 124. Einkünfte des Kirchenvermögens 441
§. 125. Stiftungen und Schenkungen 443
§ 126. Kirchenbauten 444

2. Pfarrvermögen.

§. 127. Pfarreinkünfte 447
§. 128. Pfarrfassionen 447
§. 129. Verwaltung des Pfründevermögens 449
§. 130. Pfarrhausbauten 454
§. 131. Interkalare 456

C. Griechische Kirche.

§. 132. Verwaltung des Kirchenvermögens 460

D. Religiöse Privatgesellschaften.

§. 133. Verwaltung des Kultusvermögens der christlichen Privatreligionsgesellschaften 461
§. 134. Verwaltung des israelitischen Kultusvermögens . . . 461

IV. Das religiöse Leben in Vereinen, Erziehungs- und Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Strafanstalten.

A. Katholische Kirche.

§. 135. Religiöse Vereine 466
1. Bruderschaften und Bündnisse 466
2. Ludwig-Missionsverein 467
3. Katholischer Bücherverein 468

B. Protestantische Kirche.

1. Bibelvereine 468
2. Missionsvereine 469
3. Gustav-Adolfverein 470
4. Vereine für die innere Mission 471
§. 136. Volksschule 472
a) Errichtung von Schulen und Besetzung von Lehrstellen . 472
b) Schulaufsicht 476
c) Schulpflicht und Schuldisziplin 482

Seite

d) Lehrpersonal 486
e) Unterhalt der Schulen und Gesundheitspflege der Schuljugend 501
§. 137. Mittelschulen 506
§. 138. Öffentliche Armenpflege 507
1. Zweck der öffentlichen Armenpflege 507
2. Örtliche Armenpflege 507
a) Armenpflegschaftsrat 508
b) Vorstand des Armenpflegschaftsrates 509
c) Wirkungskreis des Armenpflegschaftsrates 509
3. Distrikts- und Kreisarmenpflege 513
4. Staatsaufsicht und Zuständigkeit der Staatsbehörden . . 514
§. 139. Freiwillige Armenpflege 515
§. 140. Krankenhäuser, Blinden- und Taubstummeninstitute und Irrenanstalten 515
§. 141. Strafanstalten 517
1. Stellung der Hausgeistlichen an den Strafanstalten . . 517
2. Religiöse Erziehung der Gefangenen 519
3. Pastorierung der Arrestanten 521
4. Religiöse Behandlung der zum Tode Verurteilten . . . 522

Anhang.

Konfessionelle Statistik Bayerns.

A. Katholische Kirche.

Kirchliche Einteilung und Personalstand des Weltklerus.

I. Kirchenprovinz München-Freising 526
II. Kirchenprovinz Bamberg 527

Ordensstand.

I. Männliche Orden 529
II. Weibliche Orden 531
Altkatholiken 535

B. Protestantische Kirche.

Kirchliche Einteilung und geistliche Stellen.

I. Protestantische Kirche diesseits des Rheins 537
a) Kirchliche Stellen und Geistliche 537
b) Diakonissen 538

Seite

II. Unierte Kirche der Pfalz 540
III. Reformierte Gemeinden 541

C. Griechische Kirche 541

D. Christliche Privatreligionsgesellschaften.

1. Mennoniten 542
2. Irvingianer 542
3. Anglikaner 542

E. Dissidenten 543

F. Israeliten 544

Einleitung.

I.

Hauptquellen für die religiöse Verfassung Bayerns.

§. 1. Verfassungsurkunde und zweite Verfassungsbeilage.

Von der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 bezieht sich bloß §. 9 Tit. IV auf die religiösen Verhältnisse im allgemeinen, während die näheren Bestimmungen hierüber in dem als zweite Beilage zum genannten Paragraphe erlassenen Edikte über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreiches Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften enthalten sind, welches aus einhundertdrei Paragraphen besteht und im Grunde nichts anderes ist, als der wörtliche Abdruck des schon am 24. März 1809 erlassenen Religionsediktes, weshalb denn auch diese Verfassungsbeilage gewöhnlich mit dem Namen „Religionsedikt" bezeichnet wird.

Die zweite Beilage zu §. 9 Tit. IV der Verfassungsurkunde wurde vom Könige ausdrücklich als ein für sämtliche Einwohner des Reiches ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Glaubensbekenntnisse allgemein verbindliches Staatsgrundgesetz, welches in Ansehung der verschiedenen Kirchengesellschaften ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsübung bestimmt.[1])

[1]) §. 103 der II. Verf.-Beil.; Allerh. E. v. 7. November 1818.

§. 2. Konkordat*) und gemeines kanonisches Recht.

a) Abschluß des Konkordates.

Infolge der großen Säkularisation vom Jahre 1803 waren die kirchlichen Zustände in Bayern sehr betrübend geworden und Pius VII. hatte sogar im Jahre 1806 einen eigenen Nuntius in

---

*) Über das bayerische Konkordat erschienen folgende Schriften: J. K. Moser, Betrachtungen über das bayer. Konkordat. Frankf. 1818; J. Schill, Das bayer. Konkordat, verteidigt gegen die „Betrachtungen über das bayer. Konkordat" in den Überlieferungen zur Geschichte unserer Zeit, München 1818, 3 Hefte; Beleuchtung der in den „Überlieferungen zur Geschichte unserer Zeit" erschienenen Betrachtungen über das bayer. Konkordat, München 1818, 4°; (Frey) Übereinkunft zwischen Sr. päpstl. Heiligkeit Pius VII. und Sr. königl. Majestät Maximilian Joseph, die Verhältnisse der kathol. Kirche in Bayern betr., aus dem Lateinischen übersetzt mit erläuternden Anmerkungen, 1818; Das königl. bayer. Konkordat mit dem röm. Stuhle, erläutert nach den Grundsätzen des Kirchenrechts und den Bedürfnissen der Landeskirche, Frankf. 1818; Was soll ein Konkordat mit Rom enthalten? oder entspricht das neue bayer. Konkordat dem Geiste der christlichen Kirche und dem Bedürfnisse der Geistlichkeit und des Volkes? untersucht von einem Religions- und Vaterlandsfreunde in Bayern, Ulm 1818; (Werkmeister) Bemerkungen über das bayer. Konkordat, verglichen mit dem neuen französischen und dem früheren bayerischen vom Jahre 1807, Heidelberg 1818; Kurze Bemerkungen über lange Bemerkungen zum röm. bayer. Konkordate, mit der vorläufigen Bemerkung, daß diese langen Bemerkungen des Lesens nicht wert sind, Landshut 1819; Mein Lämpchen zur Beleuchtung des zwischen Sr. päpstl. Heiligkeit und Sr. königl. Majestät von Bayern abgeschlossenen Konkordats, 1818; Auch ein Wort über das bayer. Konkordat und dessen Gegner, nebst einem Beitrage zur Erörterung der Frage: „Was leiden die Protestanten in Bayern?" München 1818, 4°; F. Brenner, Kaiser Heinrich der Heilige und König Maximilian Joseph, in Bezug auf Bambergs kirchliche Verfassung, eine historische Parallele, veranlaßt durch das zwischen Max Joseph und Pius VII. abgeschlossene Konkordat, Bamberg 1818; Jäck, Verhältnisse des Königreichs Bayern zum päpstl. Stuhl von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten, historisch-kritisch entwickelt, Erlangen 1818 und 1819, 2 Hefte; Patriotische Wünsche und Bemerkungen eines Bayern über das am 5. Juni 1817 zwischen Sr. päpstl. Heiligkeit und Sr. Majestät von Bayern abgeschlossene Konkordat, Augsburg 1818; Was wünschen und erwarten die Seelsorger von den neuen Bischöfen als Folge des Konkordates, von einem Seelsorger auf dem Lande, Straubing 1818; Worte des Friedens, Stellen aus Johannes v. Müllers Werken ausgezogen und bei Gelegenheit der Schriften über das bayer. Konkordat herausgegeben, München 1818; Unsinn, auf Bayerns kirchliche Angelegenheiten ausgesprochen, durch die Zeitschwingen v. 10. Februar 1819, Nr. 12 verbreitet, von einem Freunde der Wahrheit ins Licht gestellt, 1819; Freimütige Briefe über das Konkordat zwischen dem bayer.

der Person des Erzbischofs von Tyrus, Grafen Hannibal de la Genga, nach München gesandt, um mit der bayerischen Regierung zur Herstellung der kirchlichen Ordnung ein Konkordat zu schließen.

Man hatte sich auch im Jahre 1807 bereits über mehrere Punkte eines von der Regierung vorgelegten Konkordatsentwurfes verständigt, als die Unterhandlungen wieder abgebrochen wurden, da die bayerische Regierung von den sogenannten unveräußerlichen Rechten der Krone in kirchlichen Dingen nichts ablassen wollte. Die nun folgenden Kriegsjahre ließen an keine Ordnung der kirchlichen Verhältnisse denken, und als endlich der Frieden geschlossen worden war, befand sich die katholische Kirche in Bayern in einer solchen Zerrüttung, daß jetzt die Regierung selbst die Initiative zum Abschlusse eines Konkordates ergreifen mußte. Der am römischen Hofe accreditierte königlich bayerische Gesandte Baron v. Häffelin, Bischof von Chersones in part., erhielt daher die am 5. August 1816 vom Könige genehmigten Instruktionen, um die Unterhandlungen in Betreff eines Konkordates bayerischer Seits zu eröffnen. Schon Mitte Dezember 1816 brachte der königliche Legationssekretär Mehlem das Ultimatum nach München, worauf sich jedoch die Unterhandlungen noch bis in den Sommer 1817 hineinzogen; denn erst als der Gesandte die königliche Ernennung für das Erzbistum München-Freising und die Bistümer Regensburg und Würzburg erwirkt hatte, schloß er das Konkordat ab, welches der Kardinal-Staatssekretär Consalvi und der bevollmächtigte bayerische Gesandte am 5. Juni 1817 unterzeichneten, und der letztere am nächsten Tage mit einem Berichte nach München absandte. Die Auswechslung der Ratifikationen sollte spätestens vierzig Tage nach Unterzeichnung des Konkordates zu Rom geschehen. Allein die bayerische Staatsregierung fand, daß der Gesandte die Rechte der Krone nicht gehörig gewahrt und seine Vollmachten überschritten habe, und so beschloß man, die Unterhandlungen noch einmal zu beginnen,

---

und röm. Hofe mit Rücksicht auf die protestant. Kirche in Bayern und das neueste Religionsedikt v. 26. Mai 1818, von einem protestant. Kirchenvorstande im Obermainkreise des K. R. B., Leipzig 1819; (Dr. Höfler Const.) Konkordat und Konstitutionseid der Katholiken in Bayern, Augsburg 1847; Scheurl, Beiträge zur Beleuchtung der Schrift: „Konkordat und Konstitutionseid ꝛc." in der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche, Bd. 33, S. 137—177 und 261—305; Meier, Otto, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, 2. T., 1 Abt., Die bayer. Konkordatsverhandlungen, Rostock 1872; Herm. v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern von 1799—1821, München 1874.

und es wurde der geheime Legationsrat Graf Xaver v. Rechberg, ein Bruder des damaligen Staatsministers des Äußern, mit einer neuen Instruktion vom 7. September 1817 nach Rom geschickt. Als dieser am 16. September 1817 zu Rom angekommen war, zeigte sich der Staatssekretär Consalvi zur Wiederaufnahme der Unterhandlungen durchaus nicht geneigt, und als hierauf doch Konferenzen über die einzelnen Artikel des Konkordates eröffnet worden waren, wurden dieselben am 4. Oktober wieder abgebrochen. Da kam man endlich überein, einen Konkordatsentwurf gemeinschaftlich zu redigieren und dem Könige vorzulegen. Diesen Entwurf sandte Häffelin am 14. Oktober dem König, der ihn am 24. Oktober ratifizierte. Am 15. November wurde dann dieses modifizierte Konkordat vom Papste im Kardinalskonsistorium publiziert.

b) Das Konkordat als Staatsvertrag und Staatsgesetz.

Dem bayerischen Konkordate ist im Artikel XVIII die Vertragsnatur von beiden Kontrahenten selbst beigelegt worden, und es kann daher auf dasselbe die Behauptung der römischen Kanonisten, daß Konkordate bloße päpstliche Privilegien seien, nicht angewendet werden.[1])

Anderseits können wir aber auch nicht der Ansicht beipflichten, daß die Konkordate völkerrechtliche Verträge seien, da die katholische Kirche für den Staat keine auswärtige Macht ist, auch die Kirche keinen Staat im Staate bildet, wie denn dies schon durch das Unterthanenverhältnis der im Staate existierenden Träger der Kirchengewalt widerlegt wird; sondern die Konkordate sind Verträge, wodurch die Kompetenz zweier, in ihrer Sphäre selbständigen, aber in Bezug auf den äußeren Bestand gegenseitig sich bedingenden Gewalten im Staate reguliert wird. Daß sich der Vertreter der einen Gewalt außerhalb den Grenzen eines bestimmten Staates befindet, bringt bloß die Universalität der katholischen Kirche mit sich und thut der Stellung der Kirche im Staate nicht den mindesten Eintrag.

Nach Artikel XVIII des Konkordates sollte dasselbe auch als Staatsgesetz publiziert werden; allein dagegen erhoben sich bei den

[1]) Der Jesuit und Professor des kanonischen Rechts am römischen Kolleg, Tarquini, behauptet in seiner Schrift: Juris eccl. publici institutiones, Rom. 1862, p. 80 sq., daß die Konkordate mit den katholischen Staaten Privilegien (privilegia gratuita), dagegen die mit akatholischen Regierungen Verträge (pacta) seien, weil nämlich die ersteren der Kirche unterworfen sind, die letzteren nicht.

leitenden Staatsmännern große Bedenken. Vergebens hatte man den Versuch gemacht, die sogenannten Majestätsrechte, wie das Oberaufsichtsrecht, das landesherrliche Supremat u. s. w. in das Konkordat einzurücken. Die römische Kurie konnte sich auf diese rein staatsrechtlichen Gegenstände nicht einlassen. Sehr richtig schreibt daher der Minister des Äußern, Graf Alois v. Rechberg, in seinem Gutachten über den Abschluß des Konkordates vom 7. August 1817:[2]) „Allerdings sind die unveräußerlichen Rechte des Regenten in kirchlichen Sachen im vorliegenden Konkordate nicht ausdrücklich gewahrt; allein sind sie es in irgend einem höheren Grade in irgend einer bekannten Konvention mit der römischen Kurie? Ihre Sprache ist die des Mittelalters und muß dieselbe bleiben, wenn sie ihrem Systeme treu und konsequent erscheinen soll. Das placetum regium, die Vorbehalte von jure suprematus, salva ratificatione, salvo jure inspectionis darf man nie erwarten, in einer Konvention eingerückt zu lesen." Und er bemerkt dann, daß der Sache selbst kein Hindernis in den Weg gelegt werde, und die Staatsregierung diese Majestätsrechte in ihren organischen Edikten wahren könne.[3])

Das war denn auch der Hauptgrund, warum man ein dem Religionsedikte vom 24. März 1809 analoges Edikt zugleich mit dem Konkordate zu publizieren beschloß. Und so geschah es, daß am 26. Mai 1818 das Konkordat zwar als Staatsgesetz, aber als Anhang I zu §. 103 der zweiten Verfassungsbeilage publiziert wurde. Dieses Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner Bayerns in Bezug auf Religion und kirchliche Gesellschaften steht nun mit katholischen Prinzipien im entschiedenen Widerspruche und wurde deshalb in Rom als Bruch des Konkordates angesehen. Der bayerische Gesandte Häffelin, der inzwischen zum Kardinal erhoben worden war, erhielt durch eine königliche Depesche vom 9. September 1818 den Auftrag, die römische Kurie zu beschwichtigen, und gab daher am 27. September die offizielle Erklärung ab, daß es stets die Absicht des Königs gewesen sei und sein werde, das Konkordat treu und gewissenhaft in allen seinen Teilen auszuführen und daß das Religionsedikt nur für diejenigen als Regel gelten müsse und werde,

---

[2]) S. Herm. v. Sicherer a. a. O., Urkunden, S. 76.

[3]) Diese Ansicht scheint Minister Graf Rechberg aus einer mit dem Nuntius de la Genga im Jahre 1806 zu Regensburg geführten Unterredung geschöpft zu haben. S. Herm. v. Sicherer a. a. O., S. 122.

die sich nicht zur katholischen Kirche bekennen, und daß der zu leistende Konstitutionseid sich nur auf die bürgerliche Ordnung beziehe. Diese Erklärung machte der Papst in der Allokution vom 2. Oktober dem Kardinalskollegium bekannt und verkündigte in derselben zugleich seinen Entschluß, den Nuntius Serra Cassano, Erzbischof von Nicäa in part., nach München zu senden. Allein der König mußte die Erklärung seines Gesandten, daß sich das Religionsedikt bloß auf die akatholischen Konfessionen beziehe, am 7. November desavouieren, und der Papst richtete am 19. Januar 1819 ein Schreiben an ihn, worin er seine Betrübnis über die Zurücknahme der vom Gesandten abgegebenen Erklärung ausdrückt und das Vertrauen ausspricht, daß der König ihn der Notwendigkeit entheben werde, öffentlich zu erklären, daß der Konstitutionseid nicht unbedingt geschworen werden dürfe, und daß die, welche ihn unbedingt geleistet haben, denselben zurückzunehmen haben. Wirklich erklärten auch, mit Ausnahme des Weihbischofes Wolf von Regensburg, der Erzbischof von München und die übrigen geistlichen Abgeordneten, den Verfassungseid nur unter der Bedingung zu leisten, daß derselbe bloß die bürgerliche Ordnung betreffe und zu nichts verpflichte, was den Glaubenslehren oder den Gesetzen Gottes und der katholischen Kirche widerstreite. Während des Landtages 1819 ruhten die Unterhandlungen, und als sie im nächstfolgenden Jahre wieder aufgenommen worden waren, führten sie endlich zu einer königlichen Erklärung, welche am 15. September 1821 von Tegernsee aus erlassen wurde, des Inhalts, daß der von den katholischen Unterthanen abzulegende Konstitutionseid sich lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse beziehe und sie dadurch zu nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre; ferner, daß das Konkordat als Staatsgesetz angesehen und vollzogen werden solle. Auf dieses hin publizierte der apostolische Nuntius am 23. September 1821 in der Frauenkirche zu München die päpstliche Cirkumskriptionsbulle, und es fand hierauf die Konsekration der neuernannten Bischöfe statt.

c) Verhältnis des Konkordates zur zweiten Verfassungsbeilage.

Schon die prinzipielle Verschiedenheit der Standpunkte, von welchen beim Konkordate und bei der zweiten Verfassungsbeilage ausgegangen worden war, mußte notwendig zu Widersprüchen zwischen beiden Gesetzen führen. Da nun beide, Konkordat und Religionsedikt,

zugleich als Staatsgesetz publiziert wurden, so frägt es sich also, wie lassen sich diese Widersprüche lösen. Leicht wären wohl die Widersprüche zwischen beiden Gesetzen zu beseitigen, wenn man hier von der Rechtsregel, daß das Konkordat als ein spezielles Gesetz der zweiten Verfassungsbeilage als einem allgemeinen Gesetze derogiere, Gebrauch machen könnte. Allein diese Rechtsregel würde nur dann Platz greifen, wenn beide Gesetze miteinander ohne irgend welche Beschränkung publiziert worden wären; nach den Schlußworten der zweiten Verfassungsbeilage[1]) ist aber das Konkordat nicht schlechthin und unbeschränkt für verbindlich erklärt, nicht der ganze Inhalt des Konkordates nach allen seinen Konsequenzen zum Staatsgesetz erhoben worden, sondern nur in jenen Bestimmungen, welche sich auf die in der zweiten Verfassungsbeilage nicht normierten Gegenstände beziehen. Der Widerspruch ist mithin doktrinell nicht zu lösen und kann nur auf dem Wege der Gesetzgebung gehoben werden. In der Freisinger Denkschrift vom 20. Oktober 1850 legten die bayerischen Bischöfe dem Könige die Erklärung zu Füßen, daß sie die zweite Verfassungsbeilage, insoferne sie in direktem Widerspruche mit dem Konkordate stehe, nie anerkennen werden, und verwahrten sich gegen jede einseitige und nicht in Übereinkunft mit dem Oberhaupte der Kirche angenommene Interpretation des Konkordates. Hierauf erklärte das Staatsministerium,[2]) daß bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen der zweiten Verfassungsbeilage jene Interpretation angenommen werden solle, welche mit den Bestimmungen des Konkordates übereinstimmend ist oder sich denselben annähert. Und weiter konnte auch das Ministerium nicht gehen, da es zu einer authentischen Interpretation nicht berechtigt ist. Die Bischöfe waren aber mit dieser Erklärung keineswegs zufrieden, weil, wie sie in der Denkschrift vom 15. Mai 1853 bemerkten, dieselbe keine Abhilfe gewähre, da im Religionsedikte Stellen enthalten seien, die unzweideutig dem Konkordate zuwider sind, und Interpretationen des Ediktes, die sich dem Konkordate bloß annähern, nicht für genügend anerkannt werden können, und erklärten deshalb die Staatsregierung für rechtlich und moralisch verbunden,

[1]) Diese Schlußworte lauten: „In Ansehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen in Beziehung auf die kathol. Kirche in dem mit dem päpstl. Stuhle abgeschlossenen Konkordate enthalten."

[2]) M. E. v. 8. April 1852, Ziff. 1. Dieselbe wurde durch M. E. vom 20. November 1873 wieder aufgehoben.

den Widerspruch zu heben. Diese Verpflichtung der Staatsregierung läßt sich allerdings nicht leugnen, wohl aber dürfte es ihr schwer, wenn nicht unmöglich werden, unter den jetzigen politischen Verhältnissen dieselbe zu erfüllen. Es wird sich darum zur Ausgleichung jenes Widerspruches nur der Weg empfehlen, den der Kultusminister v. Ringelmann auf dem Landtage 1851 bei Beantwortung einer die Revision des Religionsediktes betreffenden Interpellation bezeichnete,[3]) daß nämlich eine unbefangene, das Verhältnis der Kirche zum Staate richtig würdigende Interpretation und ein wohlwollender Vollzug der Gesetze eben so gut zum Ziele führen; denn durch einen gewissenhaften und loyalen Vollzug der Gesetze kann niemand verletzt werden. Und ein solcher gewissenhafter und loyaler Vollzug des Konkordates ward vom Könige Max Joseph in seiner Tegernseer Erklärung zugesichert,[4]) und kann auch trotz des theoretischen Widerspruches zwischen dem Konkordate und der zweiten Verfassungsbeilage durchgeführt werden.

d) Gemeines kanonisches Recht.

Nach Artikel XVII des Konkordates soll alles übrige, was auf kirchliche Sachen und Personen Bezug hat, und wovon im Konkordate nicht ausdrückliche Erwähnung geschehen ist, nach der Lehre der Kirche und ihrer bestehenden und anerkannten Disziplin behandelt, etwaige künftige Anstände aber durch gegenseitiges Benehmen zwischen Papst und König auf freundschaftliche Weise beigelegt werden. Es kommt also für die Regulierung und Entscheidung rein kirchlicher Angelegenheiten das gemeine kanonische Recht, wie es im Corpus juris canonici und insbesondere in den Dekreten des Konzils von Trient enthalten ist, zur Anwendung, wenn ihm nicht durch das Konkordat ausdrücklich derogiert wird. Päpstliche Bullen dagegen haben nur insoweit gesetz-

---

[3]) S. Ginzel, Archiv. f. Kirchengesch. und Kirchenr., H. 2, S. 244 f.

[4]) Mit Unrecht wird diese Tegernseer Erklärung vom Verfasser des Aufsatzes „Das bayer. Konkordat im Verhältnisse zum Religionsedikte" in Lipperts Annalen des Kirchenrechts (H. 2, S. 5 ff.) als eine authentische Interpretation angesehen, während sie sich bloß auf die Ausführung des Konkordates bezieht, die man sich auch trotz des Religionsediktes für möglich dachte, indem man der Ansicht war, daß die sogenannten Majestätsrechte, welche durch das Religionsedikt gewahrt werden sollten, die kirchliche Freiheit keineswegs beeinträchtigen könnten, da sie nicht eine Beschränkung der kirchlichen Wirksamkeit, sondern nur die dem Regierungssysteme entsprechende Unterordnung der Kirchengewalt unter das Staatsoberhaupt zum Zwecke hätten.

liche Kraft, als sie dem Corpus juris canonici inseriert, promulgiert und rezipiert sind.[1])

§. 3. Cirkumskriptionsbulle.

Die Cirkumskriptionsbulle „Dei ac Domini nostri Jesu Christi“ vom 1. April 1818, publiziert am 23. September 1821, bezieht sich auf die Exekution des Konkordates, reguliert die Grenzen der acht Diöcesen Bayerns und konstituiert die Domkapitel.

§. 4. Anhang II zu §. 103 der zweiten Verfassungsbeilage.

Als zweiter Anhang zu §. 103 der zweiten Verfassungsbeilage wurde ein Edikt über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde im Königreiche publiziert, welches in neunundzwanzig Paragraphen die Verfassung der protestantischen Kirche im allgemeinen ordnet, und in demselben Verhältnisse, wie das Konkordat, zu der zweiten Verfassungsbeilage oder dem Religionsedikte steht.

§. 5. Gesetze und Verordnungen circa sacra.

Die Gesetze, königlichen Verordnungen und Ministerialreskripte, welche sich auf die christlichen Konfessionen Bayerns beziehen, sind bis zum Jahre 1852 in Döllingers Verordnungen-Sammlung Bd. VIII und in der Fortsetzung dieser Sammlung von Strauß Bd. XXIII (der neuen Folge III. Bd.) enthalten. Die neuesten Verordnungen findet man in den Regierungsblättern und seit dem Jahre 1865 im Kultusministerialblatte. Die den israelitischen Kultus betreffenden Gesetze und Verordnungen enthält der VI. Band der Döllinger'schen Verordnungen-Sammlung und der dritte Abschnitt des XXII. Bandes der Fortsetzung dieser Sammlung. Die Verordnungen über Unterricht und Bildung stehen im IX. und XXIV. Bande und die über Stiftungswesen und Kirchenverwaltung im IX. und XXVI. Bande der Döllinger'schen Sammlung. Eine neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung, die auf dem Gebiete der Verfassung und Verwaltung geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen enthaltend, vom Bezirksamtmanne Karl Weber erscheint in Lieferungen à acht Bogen seit 1878 zu Nördlingen, bis jetzt achtzehn Lieferungen. Auch die Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers in fünf Bänden

[1]) Kreittmayr, Cod. Maximil. T. I Cap. 2 §. 8 Nr. 2.

mit vier Supplementbänden, 3. Auflage, enthält die auf Religion und Kultus sich beziehenden Verordnungen. Die nur für die Rheinpfalz in Bezug auf die Religionsgenossenschaften und den Kultus erlassenen Verordnungen findet man in Siebenpfeiffers Handbuch der Verfassung und gesamten Verwaltung der Pfalz (Zweibrücken 1832) Bd. II und in der Fortsetzung dieses Handbuches von Luttringshausen (Speier 1846) Bd. I, sowie im Kreisamtsblatte der Pfalz. Auch kommen seit dem Jahre 1871 die manche kirchliche Verhältnisse betreffenden deutschen Reichsgesetze in Betracht.

§. 6. Bischöfliche Denkschriften und Verordnungen.

Die Freisinger Denkschrift der bayerischen Bischöfe vom 20. Oktober 1850 ist abgedruckt im Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht von Ginzel, H. II S. 173—225, und in Henner's Schrift „Die katholische Kirchenfrage in Bayern, S. 118 ff. Auf die hierauf erfolgte Ministerialentschließung vom 8. April 1852 erschienen unter dem 15. Mai 1853 bischöfliche Erklärungen und Bemerkungen zu derselben, welche samt der Antwort, die das Ministerium am 9. Oktober 1854 auf diese bischöflichen Erklärungen erteilte,[1]) im Archiv für katholisches Kirchenrecht von Moy und Vering, Bd. VIII S. 395 ff. abgedruckt sind.

---

[1]) Diese Entschließung v. 9. Oktober 1854 erging erst, nachdem die Bischöfe unter dem 28. Juli 1854 an den König die von Rom formulierte Erklärung abgegeben hatten, „daß sie die ihnen zugegangene Mitteilung über die beabsichtigte Bescheidung ihrer Remonstrationen gegen den Erlaß vom 8. April 1852 zwar dankbar annehmen, zugleich aber die Hoffnung hegen, es würden auch noch alle jene Punkte, welche bisher eine entsprechende Erledigung nicht gefunden hätten, durch die Gerechtigkeit und Pietät des Königs bereinigt werden." König Max II. wollte nun seine Zugeständnisse zur Vereinigung der Kirchenfrage auch in Rom zur Anerkennung bringen; allein in einer Note des Kardinalstaatssekretärs Antonelli v. 4. Januar 1855 an den bayerischen Gesandten werden unter dem Ausdrucke des Dankes für das Gewährte (nämlich im Erlasse an die Bischöfe vom 9. Oktober 1854) die Verhandlungen nur als Vereinbarungen zwischen den Bischöfen und der Regierung, nicht aber als zweiseitige definitive Akte zwischen der bayerischen Regierung und der Kurie bezeichnet, und wird ferner bemerkt, daß die römische Kurie zwar nicht die Bischöfe von allen ferneren Schritten in der Kirchenfrage abzuhalten vermöge, daß sie aber auch nicht unterlassen habe, dieselben auf den dem König schuldigen Dank für alles hinzuweisen, was Allerhöchstderselbe bisher für die Kirche gethan habe. S „Zur Geschichte der Ministerialentschließung v. 8. April 1852", in der Allgemeinen Zeitung v. 4. Dezember 1873.

Die bischöflichen Verordnungen für die einzelnen Diöcesen sind vielfach gesammelt.[2]) In der neuesten Zeit erscheinen dieselben teils einzeln, teils in Pastoral- oder Amtsblättern.[3]) Die bischöflichen Verordnungs- und Amtsblätter dürfen nicht auf Kosten des Kirchenvermögens angeschafft werden, sondern deren Kosten sind von den Pfründebesitzern zu bestreiten, welche aber diese Blätter als Inventarstücke bei den Pfründen zu belassen haben.[4])

§. 7. Protestantisches Amtshandbuch.

Eine Zusammenstellung aller auf die protestantischen Kirchenangegenheiten sich beziehender Edikte, Gesetze, Verordnungen, Ministerial- und Oberkonsistorial-Entschließungen bis zum Jahre 1862 hat man in dem neuen Amtshandbuche für die protestantische Geistlichkeit diesseits des Rheins vom Jahre 1862—63 in zwei Bänden.[1]) Die für die unierte Kirche der Rheinpfalz geltenden weltlichen und geistlichen Verordnungen enthält das Handbuch der Verfassung und Verwaltung der protestantisch-evangelischen christlichen Kirche der Pfalz von Heinrich Wand, Regierungs- und Konsistorialrat, 2. Auflage, herausgegeben von Theodor Wand, Konsistorialrat, Speier 1880.

---

[2]) Generalien-Sammlung der Erzdiöcese München-Freising, 3 Bde., München 1847 f.; Verordnungen-Sammlung für den Klerus der Erzdiöcese Bamberg von 1821—1856, Bamberg 1856; Lipf, Oberhirtl. Verordnungen und allgemeine Erlasse für das Bistum Regensburg vom Jahre 1850—1852, Regensb. 1853; Rottmayr, Generalien der Diöcese Passau vom Jahre 1821—1851, Burghausen 1852, fortgesetzt bis 1863 von Geßl, Passau 1864; Instructio pastoralis ad clerum dioec. Eistettensem, Eichstätt 1877.

[3]) Das in München seit 1860 erschienene Pastoralblatt wurde im Jahre 1880 in ein Amtsblatt verwandelt. In Würzburg erscheint ein Diöcesanblatt, in Regensburg ein Verordnungsblatt, in Eichstätt und Bamberg ein Pastoralblatt. In Augsburg, Passau und Speier werden die oberhirtlichen Verordnungen einzeln herausgegeben.

[4]) M. E. v. 27. Mai 1858.

[1]) Eine systematische Zusammenstellung der geltenden allgemeinen Bestimmungen für die protestantische Kirche in Bayern gab Frhr. v. Dobeneck im Jahre 1844 zu Ansbach heraus.

II.

Allgemeine staatsrechtliche Bestimmungen bezüglich sämtlicher Konfessionen.

§. 8. Gewissensfreiheit.*)

Jedem Einwohner des Königreiches ist vollkommene Gewissensfreiheit zugesichert und es darf niemanden, zu welcher Religion er sich auch bekennen mag, die einfache Hausandacht versagt werden.[1]) Wollen sich aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion vereinigen, so ist hiezu die ausdrückliche königliche Genehmigung erforderlich, und es sind alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des

---

*) Nach dem Prinzip der kathol. Kirche kann von einer Gewissensfreiheit keine Rede sein, und eben so wenig kann die kathol. Kirche neben sich noch andere Kulte als gleichberechtigt anerkennen, da sie nach ihrem Dogma die allein wahre ist. Man vergl. hierüber das Schreiben Papst Pius VII. an den Kurfürsten Max IV. dat. 12. Februar 1803, im Anhange der Schrift: Konkordat und Konstitutionseid der Katholiken in Bayern, und Schrader, S. J. (Der Papst und die modernen Ideen, H. 2, S. 33) gegen den Mainzer Bischof Frhrn. v. Ketteler (Freiheit, Autorität und Kirche, Abschn. 23, S. 153). — Verschieden aber von dieser Gleichberechtigung aller Kulte ist die Toleranz, und eine blutige Verfolgung Andersgläubiger ist, wie der christlichen Moral, so auch der kathol. Kirche fremd; nach Dr. Martens (Arch. f. kathol. K.-R. von Moy und Vering, Bd. VIII S. 201 ff.) würde freilich die Verbrennung der Häretiker im Mittelalter auf einem dogmatischen Fundamente beruhen. Doch ist dieser Kanonist in der neuesten Zeit zu den altkatholischen und protestantischen Kirchenrechtslehrern übergetreten und zieht nun gegen Liberatore los (S. Zeitschr. f. K.-R. von Dove, Bd. XVI), der in seinem Werke „La chiesa e lo stato“ nur das kathol. Prinzip nach seinen vollen Consequenzen darstellt. Extrema se tangunt!

[1]) Gegen einen Beschluß der Kreisregierung wegen Beschränkung der verfassungsmäßig gewährten Hausandacht kann Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingelegt werden (Ges. v. 8. August 1878, Art. 10, Nr. 16).

häuslichen Gottesdienstes verboten. Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorlegen. Auch den nicht-christlichen Glaubensgenossen ist eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gestattet, als Religionsgenossenschaften aber sind sie nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.[2]) Dagegen sind alle aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte durch das als Reichsgesetz erklärte Gesetz des norddeutschen Bundes vom 3. Juli 1869 aufgehoben.

§. 9. Wahl des Glaubensbekenntnisses.

Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freien Überzeugung überlassen, jedoch muß er das hiezu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit (das vollendete einundzwanzigste Lebensjahr) bestimmt ist, erreicht haben.[1]) Auch kann diese Wahl nur solchen

---

[2]) V. Urk. Tit. IV §. 9; II. Beil. zu Tit. IV §. 9 der V. Urk. Abschn. I §§. 1—4 und Abschn. II §§. 25—27.

[1]) II. Beil. zu Tit. IV §. 9 der V. Urk. §§. 5 u. 6. Nur die Aufnahme Minderjähriger in eine andere Kirchengemeinschaft ist durch §. 6 verboten, nicht aber die Erteilung religiösen Unterrichts von Seite Geistlicher einer anderen Konfession (Allerh. E. v. 26. April 1845 und 22. April 1846; M. E. v. 9. September 1850). Auf Nichtbayern und Nichtchristen findet §. 6 keine Anwendung. Es ist daher ein Israelite bei seinem Übertritte von der mosaischen zur christlichen Religion befugt, auch seine minderjährigen Kinder taufen zu lassen (M. E. vom 7. Januar 1850), und es wurde diese Befugnis auch einer israelitischen Witwe, die zum Katholizismus übertrat, zugesprochen (M. E. v. 17. April 1852). Übrigens steht dieser §. 6 in Widerspruch mit Art. I und XIV des Konkordats, und es können daher wegen Nichtbeobachtung desselben von Seite katholischer Seelsorger keinerlei Strafen verhängt werden (M. E. v. 4. August 1844; Allerh. E. v. 26. April 1845). Sollte nun der Fall vorkommen, daß sich ein protestantischer Einwohner vor der gesetzlichen Volljährigkeit auswärts durch die Kommunion in die katholische Kirche hätte aufnehmen lassen, oder umgekehrt, ein Katholik vor dem gesetzlichen Alter durch die Konfirmation in die protestantische Konfession, so würde wohl dieser Übertritt keine staatliche Gültigkeit haben, und die verlassene Konfession könnte gegen den Konvertiten alle materiellen Rechtsansprüche geltend machen, nicht aber kann die Staatsregierung ihn den Lehren und Vorschriften und

Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemütszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht. Durch Zwang oder List darf keine Partei die Mitglieder der anderen zum Übertritt verleiten, und wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen und an das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu berichten.[2])

In katholischen Erziehungsinstituten und in Krankenhäusern ist abseitens des katholischen Instituts- und beziehungsweise Wärterpersonals alles zu vermeiden, was zum Konfessionswechsel der dort untergebrachten protestantischen Zöglinge und resp. Kranken Veranlassung geben kann.[3])

Erfolgt der Übertritt zu einer mit beschränkten Rechten bestehenden Religionsgesellschaft, so ist derselbe von Amtswegen der betreffenden Polizeibehörde anzuzeigen.[4])

§. 10. Konfessionswechsel.

Der Übertritt von einer Kirche zu einer anderen muß allzeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neugewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.[1]) Die

---

dem Kultus der verlassenen Konfession unterwerfen, da dieses gegen die verfassungsmäßig garantierte Gewissensfreiheit verstoßen würde, und in §. 18 der II. Verf.-Beil. Kommunion und Konfirmation als die kirchliche Selbständigkeit begründende Akte ausdrücklich anerkannt sind (vgl. Beiträge zum bayer. Kirchenstaatsrecht von Karl Fürst zu Öttingen-Wallerstein, München 1846, und „Zur kirchenrechtlichen Praxis in Bayern" in Dove's Zeitschr. f. K.-R. Bd. XIII S. 204 ff.). Um solche Konflikte zu vermeiden, dürfte es sich empfehlen, das Alter für die Wahl des Glaubensbekenntnisses auf das vierzehnte oder doch auf das sechzehnte Lebensjahr herabzusetzen. — Die gesetzliche Volljährigkeit kann weder durch die venia aetatis, d. i. durch landesherrliche Großjährigkeitserklärung, noch auch durch den Konsens des Vormundes suppliert werden (M. E. vom 22. Juni 1838).

[2]) Cit. Beil. §§. 8, 9.

[3]) M. E. v. 8. April 1839 und 26. Juni 1843.

[4]) M. E. v. 7. Juli 1833, Nr. 6.

[1]) Cit. Beil. §. 10. — Protestant. Pfarramtskandidaten, welche aus der Gemeinschaft der protestant. Kirche ausscheiden, soll das Zeugnis über die geschehene persönliche Erklärung ihres Austrittes vom einschlägigen Pfarramte nicht eher verabfolgt werden, als von ihnen nicht die Zurückgabe des in ihren Händen befindlichen Ordinationsscheines bewirkt worden (O. K. C. v. 9. Juli 1845). —

Austrittserklärung hat stets vorher, ehe die Aufnahme in die neuerwählte Kirche vor sich geht, zu geschehen, kann aber auf den Anfang des Unterrichts in den Lehren der anderen Kirche nicht ausgedehnt werden.

Als einschlägigen Pfarrer, vor dem der Austritt zu erklären ist, hat man den Pfarrer jenes Ortes zu verstehen, an dem der Konvertent sein gesetzliches Domizil hat.[2])

Sollte ein Staatseinwohner einer bestimmten Pfarrei nicht inkorporiert sein, oder von seinem Domizilium längere Zeit entfernt oder durch Krankheit dahin zurückzukehren verhindert sein, dann wird ihm von Seite der Regierungs- und der geistlichen Behörde der Pfarrer bestimmt, bei dem er seinen Austritt zu erklären hat.[3])

Im Falle drohender Todesgefahr sind, wenn die Ankunft des Pfarrers der bisherigen Konfession nicht abgewartet werden kann, zwei Zeugen wo möglich von der bisherigen Kirchengesellschaft des Kranken herbeizurufen, in deren Gegenwart derselbe seinen freien Entschluß, zu der anderen Kirche übertreten zu wollen, zu erklären hat, worüber ein von diesen Zeugen unterschriebenes Protokoll aufzunehmen und dem Pfarrer der verlassenen Kirche im Original oder

---

Da das Gesetz eine Bestimmung, bei welchem Pfarrer die Anmeldung zuerst geschehen soll, nicht enthält, so hängt die Gültigkeit des Übertritts auch nicht von der Ordnung ab, in welcher die Anmeldungen vorgenommen werden, sondern es bleibt den Beteiligten freigestellt, wo sie ihren Übertritt zuerst erklären wollen (M. E. v. 7. Juli 1833, Nr. 2).

[2]) Ein Arbeitsverhältnis begründet ein Domizil im gesetzlichen Sinne, und so erscheint ein Arbeiter oder Geselle als Parochian und lediglich als angemessen bloß, wenn von seiner Austrittserklärung auch dem Pfarrer seiner Heimat Mitteilung gemacht wird (O. K. E. v. 9. August 1858).

[3]) M. E. v. 16. Mai 1826 und 7. September 1842. Der §. 10 der II. Verf.-Beil. hat den Zweck, dem Pfarrer Gelegenheit zu verschaffen, dem zu einer anderen Konfession Übertretenwollenden vor seinem Übertritte noch alle geeigneten Vorstellungen zu machen (M E. v. 7. September 1842). Der Pfarrer hat daher diese Gelegenheit mit allem Eifer dahin zu benützen, das Gewissen des Erschienenen zu schärfen und denselben auf die schweren inneren Folgen des beabsichtigten Schrittes hinzuweisen. Diese Verpflichtung bleibt auch für den Fall bestehen, wenn sich der angegangene Pfarrer nicht als den einschlägigen Pfarrer anzuerkennen vermag, und ihr zur Seite steht die weitere äußere Obliegenheit, soweit als thunlich darüber zu wachen, daß dann, wenn die seelsorgliche Zusprache ohne Erfolg bleibt, die Verweisung vor den einschlägigen Pfarrer nicht etwa als Verweigerung des Austrittszeugnisses erklärt und danach die Aufnahme in eine andere Kirche ohne weiteres effektuiert wird (O. K. E. v. 15. Juli 1856).

in beglaubigter Abschrift mitzuteilen ist.[4]) Ein solcher ohne die gesetzlich gebotene persönliche Erklärung geschehener Übertritt äußert jedoch auf die Kinder des Übergetretenen keine Folgen.[5])

Will ein Zuchthaussträfling konvertieren, so hat er zuvor den nötigen Unterricht in den Religionslehren derjenigen Konfession zu erhalten, zu welcher er übertreten will. Eine Versetzung in eine Strafanstalt der erwählten Konfession ist nur dann gestattet, wenn der Pfarrer oder dessen Stellvertreter derjenigen Kirche, zu welcher der Sträfling übertreten will, bei seiner Amtspflicht erklärt, daß der betreffende Sträfling seine Religion nicht aus unlauteren Absichten, sondern wirklich aus innerer Überzeugung gewechselt habe.[6])

Bloße Privatkirchengesellschaften können beim Übertritt ihrer Mitglieder zu einer anderen Konfession diese persönliche Austrittserklärung nicht fordern,[7]) sowie sich auch diese Bestimmung auf Nichtbayern nicht bezieht.[8])

Die Aufnahme eines Konvertenten in die neugewählte Kirche ist nicht von einer vorausgehenden amtlich nachgewiesenen Entlassung aus dem bisherigen Kirchenverbande, sondern lediglich von der Erklärung des Überganges von einer Kirche zur anderen bei den beiden einschlägigen Pfarrern abhängig. Mit dieser Erklärung ist zwar der Übertritt als bürgerlich vollzogen zu betrachten und gehört der Übertretende juridisch, d. h. in Bezug auf die rechtlichen Folgen der neu-

---

[4]) Die Pflicht der Mitteilung des Protokolles ist durch M. E. vom 23. März 1855 ausdrücklich anerkannt.

[5]) M. E. v. 17. Oktober 1840 und 7. September 1842. Diese beiden Entschließungen sind übrigens nicht als durchaus bindende Vorschriften anzusehen (M. E. v. 29. November 1844). Als nun das Kapitularvikariat Würzburg in einer Instruktion vom 11. Oktober 1877 bezüglich einer Konversion in lebensgefährlicher Krankheit oder in articulo mortis verordnet hatte, daß die Anmeldung dieses Schrittes beim einschlägigen Pfarramte der verlassenen Konfession der Konvertit oder dessen Angehörige zu besorgen haben und dieselben vom katholischen Priester nur darauf aufmerksam gemacht werden sollen, so gab das Oberkonsistorium unter dem 26. April 1878 den protestant. Pfarrämtern die Anweisung, sich in Übung der Retorsion auf die in der genannten Instruktion beliebte Sachbehandlung zu beschränken, gegenüber den kathol. Pfarrämtern der Diöcese Würzburg sowohl als jenen, die nach dieser Instruktion vorgehen.

[6]) M. E. v. 2. November 1845 und 25. Juni 1847.

[7]) M. E. v. 7. Januar 1850 und 22. September 1851.

[8]) M. E. v. 30. Juni 1846, 29. Oktober 1847, 6. August 1849 und 20. Januar 1859.

gewählten Kirche an;[9]) aber als zur neuen Kirche gehörig kann derselbe erst dann von dem betreffenden Pfarrer betrachtet werden, wenn der Nachweis des Austrittes aus der bisherigen Kirche erbracht ist.[10])

Ein rechtswirksamer Übergang zu einer anderen Religionsgesellschaft ist übrigens nur anzunehmen, wenn mit dem Austritte aus der bisherigen Kirche auch der Eintritt in eine andere staatlich anerkannte Religionsgesellschaft erfolgt ist.[11])

Die beteiligten Pfarrer sind verbunden, über die Übertritts-Anmeldungen förmliche Protokolle aufzunehmen und den Beteiligten eine Abschrift hievon oder ein bezügliches amtliches Zeugnis auszufertigen. Sollte ein Pfarrer gegen den Willen des Beteiligten diese Konstatierung verschieben, so steht letzterem die Befugnis zu, hierüber Beschwerde zu führen und seine Anmeldung durch Zeugen zu konstatieren. Auch können sich die beiderseitigen Pfarrer durch Rücksprache amtliche Gewißheit über die wirklich geschehene Anmeldung verschaffen, und jeder derselben ist gehalten, die verlangte Aufklärung ohne Zögerung abzugeben.[12])

Ein Übertritt, dem die persönliche Austrittserklärung nicht vorangegangen, hat, wie der vor erlangter Majorennität geschehene, keine bürgerliche Rechtsgültigkeit; es ist daher der Konvertent in diesem Falle noch immer als Mitglied der verlassenen Kirchengemeinde zu betrachten, insoferne als dadurch nicht dessen Glaubens- und Gewissensfreiheit beeinträchtigt wird, z. B. bezüglich der Stolrechte, der Teilnahme an Umlagen für kirchliche Zwecke u. s. w.[13]) Auch können gegen einen Pfarrer, der einen Konvertenten ohne vorausgegangene persönliche Austrittserklärung aufnimmt, Strafen verhängt werden.[14])

Durch den Religionswechsel gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; derselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden,[15]) denn alle früher bestandenen aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte sind aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung

---

[9]) M. E. v. 7. Juli und 28. September 1833.
[10]) M. E. v. 28. September 1833 und 4. Februar 1839.
[11]) Entscheid. des Verwaltungsgerichtshofes v. 28. Mai 1880.
[12]) M. E. v. 7. Juli und 28. September 1833.
[13]) M. E. v. 10. Jänner 1844.
[14]) M. E. v. 4. August 1844.
[15]) §. 11 der II. Verf.-Beil.

zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein.[16])

§. 11. Konfessionelle Erziehung der Kinder.

Den Eltern steht die volle Gewalt über die Erziehung der Kinder zu, folglich auch die Befugnis, über die religiöse Bildung ihrer Kinder nach freiem Übereinkommen gültige Bestimmungen zu treffen.[1]) Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Konfession der Mutter, wenn nicht durch Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber eine andere Bestimmung getroffen worden ist, in welchem Falle es bei dieser sein Verbleiben hat.[2])

Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen beschränkt sich übrigens nicht bloß auf den konfessionellen Religionsunterricht dieser Kinder,[3]) sondern umfaßt auch die Anleitung derselben zur praktischen Übung der Religion durch Besuch des Gottesdienstes

---

[16]) Ges. des norddeutsch. Bundes v. 3. Juli 1869 und Reichsgesetz vom 22. April 1871, §. 2 Nr. 10. Die Bestimmung des bayer. Landrechts (T. III Kap. III S. 17 Nr. 12), daß Eltern christkatholischer Religion ihre vom christlichen Glauben abtrünnig gewordenen Kinder enterben können, wurde schon durch Art. I des Ges. v. 29. Juni 1851 beseitigt, wodurch alle Ausnahmsbestimmungen bezüglich der Verhältnisse der Israeliten zu den Christen in Ansehung des bürgerlichen Rechtes aufgehoben wurden.

[1]) M. E. v. 13. Juli 1838.

[2]) §§. 12 und 14 der II. Verf.-Beil. Diese Vorschriften finden auch auf Privatkirchengesellschaften Anwendung. — Der §. 14 muß als eine allgemeine Regel auch dann angewendet werden, wenn zu irgend einer Zeit nach der Ehe einer der Ehegatten seine Religion ändert und der §. 18 nicht in Betracht kömmt (M. E. v. 28. Juli 1840). Dieser Paragraph (wie die §§. 16—22 der cit. Beil.) steht nun allerdings mit den Prinzipien der katholischen Kirche in Widerspruch; allein die Staatsgesetzgebung tritt nur da, wo die Eltern keinen bestimmten Willen bezüglich der religiösen Erziehung ihrer Kinder kundgeben, supplierend ein zur Wahrung zugleich des konfessionellen Friedens, und man kann mit der Bestimmung des §. 14 nur insofern nicht einverstanden sein, als er die Konfessionsverschiedenheit auch wieder bei den Kindern zur Geltung bringt, statt die Erziehung aller Kinder in der Konfession des Vaters als des Familienhauptes vorzuschreiben.

[3]) Denn die religiöse Bildung eines Kindes in der Schule ist nur ein allerdings wesentlicher Bestandteil der religiösen Erziehung desselben (Entsch. des Verwaltungsgerichtsh. v. 23. Januar 1880 und 19. November 1881), wie auch die religiöse Erziehung eines Kindes keinesfalls vor Ablauf des Zeitraumes der allgemeinen Schulpflicht als beendigt anzusehen ist (Entsch. des Verwaltungsgerichtsh. v. 5. November 1880).

und den Gebrauch der Sakramente nach den Normen der einschlägigen Kirchengesellschaft, sowie der hierauf sich beziehenden speziellen Unterweisungen. Die Art und Weise dieser praktischen Übung der Religion unterliegt als innere Kirchenangelegenheit der regelnden Anordnung der zuständigen Kirchenobrigkeit unter der obersten Staatsaufsicht und insbesondere hinsichtlich der schulpflichtigen Jugend der im Benehmen der staatlichen Schulaufsichtsstellen mit den einschlägigen kirchlichen Behörden erlassenen besonderen Vorschriften.[4])

Wenn daher ein Vater sein schulpflichtiges Kind in den Religionsunterricht einer anderen Konfession, als derjenigen, welcher das Kind nach den gesetzlichen Bestimmungen angehört, schickt, so ist er nach Art. 58 des Polizeistrafgesetzbuches zu bestrafen.[5])

Zur Gültigkeit einer Übereinkunft der Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder werden keine anderen Förmlichkeiten gefordert, als jene, durch welche nach den an einem jeden Orte bestehenden bürgerlichen Gesetzen die Rechtsbeständigkeit von Verträgen überhaupt bedingt ist. Wo daher besondere Vorschriften desfalls nicht bestehen, genügt das beiderseitige Einverständnis.[6])

Auch ein bedingter, von der wirklichen Eingehung der Ehe abhängig gemachter Vertrag behauptet seine Gültigkeit.[7]) Damit aber ein bei der Verehelichung ausgestellter Revers bezüglich der Kindererziehung die Qualität eines Vertrages hat, muß auch eine zustimmende Erklärung des anderen Teiles, der nicht den Revers ausstellt, vorliegen.[8]) Das Vorhandensein eines getroffenen Vertrages über die

---

[4]) Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 23. Januar 1880 und 15. Juni 1881. Die Zwangsvollstreckung rechtskräftiger verwaltungsgerichtlicher Bescheide über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen gegen die Gewalthaber dieser Kinder hat sich nach den Bestimmungen des Art. 46 des Ges. vom 8. August 1878 zu bemessen, d. h. sie obliegt, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften, den Distriktsverwaltungsbehörden, welche sich hiebei sowohl ihrer eigenen Vollzugsorgane, als der Gerichtsvollzieher bedienen können.

[5]) Urteil des obersten Gerichtshofes v. 2. November 1878.

[6]) M. E. v. 20. Februar 1840. Die einschränkenden Bestimmungen des §. 13 der II. Verf.-Beil. beschränken sich nur auf die darin erwähnten Eheverträge, nicht aber auf die im §. 14 neben den Ehepakten als zulässig erklärten sonstigen Verträge (M. E. v. 31. Mai und 17. Juni 1838).

[7]) M. E. v. 5. Juni 1857.

[8]) M. E. v. 17. März 1840. Das Einverständnis der Nupturienten bezüglich der Kindererziehung kann zwar auf deren Wunsch durch die Pfarrämter mittelst protokollarischer oder sonstiger schriftlicher Aufnahme konstatiert werden

religiöse Kindererziehung oder einer Abänderung desselben kann übrigens auch aus konkludenten Handlungen geschöpft werden.[9])

Die Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder können von den Braut- oder Eheleuten vor, bei und während der Ehe, und so lange die Kinder noch nicht durch die Kommunion oder Konfirmation in eine bestimmte Konfession eingetreten sind, errichtet, aufgehoben und abgeändert werden, jedoch unter Beobachtung der für die Verträge geltenden Form.[10]) Der Thatsache des Empfangs der Kommunion oder Konfirmation kann übrigens auch in kirchlicher Beziehung ein rechtswirksamer Einfluß auf die fernere religiöse Erziehung nicht beigemessen werden, insofern nämlich dieselbe gegen den bestehenden Ehevertrag und ohne freie Einwilligung des betreffenden Minderjährigen stattgefunden hat.[11])

Der Tod der Eltern, Ehescheidungen und alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe haben auf die Religion der Kinder keinen Einfluß.[12]) Es kann daher nach dem Ableben eines Ehegatten von dem überlebenden Teile in Ansehung der religiösen Erziehung der Kinder von dem geschlossenen Vertrage einseitig nicht abgegangen werden; wohl aber behält der überlebende Ehegatte, insoferne kein Vertrag

---

(M. E. v. 10. September 1863); diese sind aber nicht befugt, vor der Trauung von dem anderer Konfession angehörigen Brautteile einen schriftlichen Revers oder eine eidliche Zusicherung über die Erziehung aller Kinder in der Religion des fungierenden Pfarrers zu verlangen, der sich nur darauf zu beschränken hat, geschlossene oder abzuschließende Verträge sich vorlegen zu lassen und Abschrift davon zu den Pfarrakten zu nehmen. Die Annahme stillschweigender Verträge über religiöse Kindererziehung oder des Unterschiedes zwischen ursprünglich gemischten und solchen Ehen, die erst durch Konfessionswechsel des einen Ehegatten gemischt werden, ist den Bestimmungen des Ediktes II zur Verfassungsurkunde fremd (M. E. v. 27. September 1848).

[9]) M. E. v. 8. April 1842 und 18. Januar 1843.

[10]) Verordn. v. 11. Mai 1815; M. E. v. 31. Mai 1838.

[11]) Vgl. Entsch. des zweiten Senates des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. November 1880.

[12]) §§. 16, 17 der cit. Beil. — Bei eintretendem Tode des einen Ehegatten ist für die religiöse Erziehung der erzeugten Kinder jener Zustand entscheidend, der zur Zeit des Todes der rechtmäßige war (Entscheid. des Verwaltungsgerichtsh. v. 15. Juni und 19. November 1881). Das natürliche Recht der Eltern auf die Ausübung der Erziehungsgewalt hinsichtlich der Konfessionsbestimmung über die von ihnen abstammenden Kinder kann daher auf Stiefeltern nicht übertragen werden (Entsch. des Verwaltungsgerichtsh. v. 15. Juni und vom 10. Dezember 1881).

vorliegt, bezüglich der Kinder seines Geschlechtes stets die Befugnis, dieselben auch in einer anderen Religion, sei es die des verstorbenen Gatten oder eine dritte, erziehen zu lassen.[13])

Ebenso können Vormünder oder obrigkeitliche Personen gegen den bestehenden Vertrag nicht anders verfügen,[14]) und es haben die Gerichte, soweit es sich mit den bürgerlichen Gesetzen vereinbaren läßt, bei Bestellung von Vormündern darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben mit den zu Bevormundenden der gleichen Konfession angehören.[15])

Der Übertritt der Eltern zu einer anderen Confession bewirkt bei einem das Religionsverhältnis der Kinder bestimmenden Ehevertrag in solange keine Veränderung, als die Ehe noch ungemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des anderen über, dann folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihren Eltern, wenn sie nicht gemäß des Ehevertrages durch die Kommunion oder Konfirmation bereits in eine andere Konfession aufgenommen sind, in welchem Falle sie bis zur erlangten Majorennität darin belassen werden müssen.[16]) Wird dagegen eine ungemischte Ehe durch den Übertritt eines Ehegatten zu einer anderen Konfession eine gemischte, dann hat dieses auf die frühere Religionserziehung der Kinder keinen Einfluß, und es können hier die §§. 14 und 18 der zweiten Verfassungsbeilage nicht angewendet werden.[17]) Durch Heirat legitimierte natürliche Kinder werden in Bezug auf die religiöse Erziehung ehelichen Kindern gleichgeachtet.[18])

---

[13]) M. E. v. 9 Mai 1844.

[14]) Verordn. v. 11. Mai 1815.

[15]) Entscheid. des Justizminist. v. 3. Februar 1844.

[16]) §. 18 der cit. Beil. Der in diesem Paragraph ausgesprochene Grundsatz, wonach Kinder, welche durch Konfirmation oder Kommunion (der Empfang des Bußsakramentes oder der Firmung kommt hier nicht in Betracht, Entsch. des Verwaltungsgerichtsh. v. 29. Juli 1881) in eine Kirche aufgenommen worden sind, in dieser bis zum erlangten Unterscheidungsalter zu verbleiben haben, findet bloß unter der in diesem Paragraphen vorgesehenen Voraussetzung Anwendung. Bei einer ausdehnenden Anwendung dieser Ausnahmsbestimmung muß im Beschwerdefall die Nichtanerkennung der Aufnahme mit ihren Wirkungen und daher ausgesprochen werden, daß die fernere Erziehung nach Maßgabe der getroffenen vertragsmäßigen Vereinbarungen zu erfolgen hat (Entsch. des Verwaltungsgerichtsh. v. 5. November 1880), was übrigens nur insofern richtig ist, als der Minderjährige nicht aus eigener Initiative zu einer anderen Konfession übergetreten ist [s. §. 9 Anm. 1)]

[17]) M. E. v. 25. Februar 1836.

[18]) Werden in einem Vertrage über die religiöse Erziehung der in der Ehe erzeugt werdenden Kinder Bestimmungen getroffen, dieses aber bezüglich vor-

Die übrigen natürlichen Kinder werden, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, in dieser Beziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, und das dem Vater zustehende Bestimmungsrecht wird nicht aufgehoben, wenn der Vater durch seinen bald nach der Anerkennung des Kindes erfolgten Tod gehindert wird, für dessen Erziehung Sorge zu tragen; ist aber die Vaterschaft zu einem außerehelichen Kinde nicht anerkannt, dann hat die außereheliche Mutter das ausschließliche Erziehungsrecht.[19])

Auch den außerehelichen Eltern steht das Recht zu, die religiöse Erziehung ihrer Kinder durch beiderseitiges Übereinkommen zu bestimmen.[20]) Die Taufhandlung hat, mag sie gleich in einer anderen Kirche stattgefunden haben, auf die künftige Religionserziehung keinen

---

handener außerehelicher, durch die Ehe zu legitimierenden unterlassen, so finden auf letztere die getroffenen Bestimmungen keine Anwendung.

[19]) §§. 20, 21 der cit. Beil.; M. E. v. 15. Juni und 8. Dezember 1840; Allerh. E. v. 14. März 1849. Eine M. E. v. 23. März 1849 wollte der anerkannten Vaterschaft nur dann einen Einfluß auf die Religionserziehung gestatten, wenn die Vaterschaft durch ein richterliches Urteil festgestellt ist oder die Anerkennung derselben gerichtlich erfolgt und der Vater die damit verbundene Alimentationspflicht erfüllt. Dagegen protestierte das Oberkonsistorium, weil diese Beschränkungen nicht im Gesetze enthalten seien, und demnach auch eine außergerichtliche Feststellung der Vaterschaft genüge. Darauf erklärte eine M. E. v. 15. Juni 1849, daß wohl viele Verfassungsbestimmungen einer verschiedenen Auslegung fähig sind, für jetzt aber hierauf nicht eingegangen werden könne, und eine weitere M. E. v. 12. April 1850 schien diese Interpretation des Oberkonsistoriums anzuerkennen. Jetzt aber hat der Verwaltungsgerichtshof unter dem 10. Juni 1881 entschieden, daß das dem natürlichen Vater nach §. 21 der II. Verf.-Beil. eingeräumte Recht nur dann eintrete, wenn seitens desselben eine Anerkennung des Kindes in rechtswirksamer Weise erfolgt ist. In letzterer Beziehung haben die Grundsätze der einschlägigen bürgerlichen Gesetzgebung Maß zu geben. Im rechtsrheinischen Bayern ist §. 21 nicht anzuwenden, wenn bei einer freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft von Seite des natürlichen Vaters die diesbezügliche Erklärung nicht in einer öffentlichen Urkunde vor dem zuständigen Gerichte oder dem Standesbeamten nach Maßgabe des §. 25 des Reichsgesetzes v. 6. Februar 1875 stattgefunden hat, sondern nur eine Privaterklärung oder eine Erklärung vor einer Verwaltungsbehörde erfolgt ist.

[20]) M. E. v. 14. Juni 1835 und 17. Juni 1838; Entscheid. des Verwaltungsgerichtsh. v. 10. Dezember 1881. Minderjährige können aber über die religiöse Erziehung ihrer Kinder keine gültigen Bestimmungen treffen; solchen Bestimmungen kann, insolange sie nicht nach erlangter Großjährigkeit wiederholt werden, keine Folge gegeben werden (M. E. v. 22. Juni 1838).

Einfluß, außer es gehörte die Mutter keiner christlichen Konfession an, in welchem Falle das getaufte Kind bis zur erreichten Großjährigkeit in der christlichen Konfession zu belassen ist.[21])

Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, der das Kind aufgenommen hat, soferne er einer öffentlichen Kirchengesellschaft angehört, oder der Religionspartei des Findlingsinstitutes, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsortes. Pflegekinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, dem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.[22]) Die Einkindschaft ist ohne Wirkung auf die religiöse Erziehung der Kinder in gemischten Ehen.[23])

Die geistlichen Obern, die Pfarrer, die nächsten Verwandten, Vormünder und Paten haben das Recht darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder befolgt werden, und sie können deshalb die Einsicht der hierauf bezüglichen Eheverträge und der übrigen die Religionserziehung betreffenden Urkunden verlangen.[24])

Regierung und Magistrat aber sind berechtigt und verpflichtet, gegen wahrgenommene Übertretung dieser Vorschriften von Amts wegen einzuschreiten, ohne erst die Beschwerde eines Beteiligten abzuwarten.[25]) Zur Entscheidung hierüber entstandener Streitigkeiten ist jene Distrikts-

---

[21]) M. E. v. 14. Februar 1836.

[22]) §§. 19, 22 der cit. Beil.

[23]) M. E. v. 31. Mai und 17. Juni 1838.

[24]) §. 23 der cit. Beil.; M. E. v. 11. September 1837. Die Verwaltung einer Pfleg- und Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder besitzt kein Recht, dem Willen anderer entgegen bestimmend auf die religiöse Erziehung eines ihr zur Pflege ꝛc. übergebenen Kindes einzuwirken und selbständige Verfügung hierüber zu treffen. Wird dieses dennoch versucht, so kann, wenn die Anstalt ausschließlich nach bestimmten konfessionellen Grundsätzen geleitet und in ihr nur der denselben entsprechende Religionsunterricht erteilt wird, auf gestellten Antrag die Entfernung des Kindes aus der Anstalt durch die Administrativbehörde verfügt werden (Entsch. des Verwaltungsgerichtsh. v. 29. Juli 1881). Denn das den geistlichen Oberen und deren Organen, den Pfarrämtern, verfassungsmäßig zustehende Recht der Überwachung des Vollzuges der Verfassungsbestimmungen über die konfessionelle Erziehung der Kinder schließt das Recht der Antragstellung und Beschwerdeführung an die Staatsbehörden zur Sicherung dieses Vollzuges in sich (Entsch. des Verwaltungsgerichtsh. v. 5. November 1880).

[25]) M. E. v. 12. April 1842.

polizeibehörde, in deren Amtsbezirk die beteiligten Eltern zur Zeit der zutreffenden Entscheidung ihren Wohnsitz haben, in erster Instanz kompetent.[26])

Die Berufung gegen deren Entscheidung geht unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof, und es muß diese Beschwerde innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen, von Eröffnung der betreffenden Verfügung an gerechnet, bei der Behörde schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden, die den beschwerenden Beschluß erlassen hat.[27]) Die Bestimmungen der zweiten Verfassungsbeilage können auf Ausländer (Nichtbayern) keine Anwendung finden, die in dieser Beziehung nur den Gesetzen ihres Vaterlandes unterworfen sind.[28])

§. 12. Öffentliche Kirchengesellschaften.

Das Königreich Bayern kennt vier öffentliche Kirchengesellschaften, nämlich die katholische, lutherische, reformierte und griechische Kirche, welche die Rechte öffentlicher Korporationen genießen und deren Mitglieder gleiche bürgerliche und politische Rechte besitzen.[1]) Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen haben die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten. Ihr Eigentum steht unter dem besonderen Schutze des Staates, und die zur Ausübung ihres Gottesdienstes bestimmten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.[2])

Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde allerorten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener,

---

[26]) M. E. v. 23. März, 20. September 1836 und 18. November 1846. In München bildet in dieser Beziehung die Polizeidirektion die erste Instanz (M. E. v. 11. Dezember 1850).

[27]) Ges. v. 8. August 1878, Art. 8 Nr. 4 und Art. 9 und 45.

[28]) M. E. v. 20. Januar 1843.

[1]) §§. 24, 28 der II. Verf.-Beil.; Ges. v. 1. Juli 1834. Pözl sagt zwar in seinem Staatsverfassungsrecht (S. 185 Anm. 6), daß nach der Überschrift und dem Inhalte des Gesetzes v. 1. Juli 1834, das nur von den Bekennern der griech. Kirche spricht, und nach §. 32 der II. Verf.-Beil. die griech. Kirche nicht zu den öffentlichen Kirchengesellschaften gerechnet werden könne; allein daß hier der Ausdruck „Bekenner" statt „Kirchengesellschaft" gebraucht wurde, hatte seinen Grund nur in der geringen Anzahl der Mitglieder der griech. Kirche, die eine förmliche Kirchengemeinde damals noch gar nicht bilden konnten, wie sich dieses aus den M. E. v. 6. August 1838 und 26. März 1839 klar ergiebt.

[2]) §§. 29—31 der cit. Beil.

zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nötigen Gebäude besitzen, oder die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.[3])

§. 13. Privatreligionsgesellschaften.

Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte einer öffentlichen Kirchengesellschaft bei ihrer Aufnahme und Genehmigung nicht erhalten hat, wird als eine Privatgesellschaft geachtet, und es ist ihr die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet.[1]) Dahin gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuchen sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder. Es ist ihnen aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchengesellschaften angeeignet haben, und die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besonderen Vorzüge.[2])

§. 14. Rechte der öffentlichen und Privat-Kirchengesellschaften.

Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kommt unter der obersten Staatsaufsicht die Befugnis zu, nach der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche alle inneren Kirchenangelegenheiten zu ordnen. Dahin gehören die Gegenstände der Glaubenslehre, der Form und Feier des Gottesdienstes, der geistlichen Amtsführung, des religiösen Volksunterrichtes, der Kirchendisciplin, der Approbation und Ordination der Kirchendiener, der Einweihung der dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe, der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung. Die kirchlichen Obern, Vorsteher oder deren Repräsentanten haben das allgemeine Recht der Aufsicht darüber, daß die Kirchengesetze befolgt, der Kultus diesen gemäß auf-

---

[3]) §. 88 der cit. Beil.; M. E. v. 26. März 1839 und Allerh. E. vom 23. April 1845.

[1]) Als Privatreligionsgesellschaften bestehen in Bayern gegenwärtig die Mennoniten, Irvingianer, Anglikaner und die israelitischen Glaubensgenossen.

[2]) §§. 32—36 der II. Verf.-Beil.

recht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahrt und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Anteil, welcher jedem einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.[1])

Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Korrektionsrecht nach geeigneten Stufen aus, kann aber Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange nicht geltend machen. Auch wird keinem kirchlichen Zwangsmittel irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet.[2]) Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen, und wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben oder andere in der Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.[3])

Die als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigentum zu besitzen und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben. Die Eigentumsfähigkeit der Privatkirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieser hierüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.[4])

§. 15. Verhältnis der aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt.

Über sämtliche im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften hat der König das oberste Schutz- und Aufsichtsrecht, doch soll die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen, als insoweit das königliche, oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Da aber die hoheitliche Oberaufsicht sich über alle innerhalb der Grenzen des Staates vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von dem, was in

[1]) §§. 38, 39 der II. Verf.-Beil.
[2]) §§. 40, 42, 71 der cit. Beil.
[3]) §§. 41, 43 der cit. Beil.
[4]) §§. 44, 45 der cit. Beil.

Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntnis zu nehmen.[1])

Keine Gesetzverordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt dürfen ohne königliche Genehmigung (Placet) publiziert und vollzogen werden, und die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun. Die vorgeschriebene Genehmigung wird durch das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erteilt, an welches die zu publizierenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen. Nur Ausschreibungen der geistlichen Behörden, die sich bloß auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner Genehmigung.[2])

---

[1]) Verf.-Urk. Tit. IV §. 9; §§. 50, 57 der II. Verf.-Beil. In den bischöflichen Erklärungen und Bemerkungen v. 15. Mai heißt es bezüglich dieses obersten Aufsichtsrechtes, „daß die Bischöfe ein auf die kirchlichen und geistlichen Verhältnisse der Katholiken sich erstreckendes oberhoheitliches Aufsichtsrecht des Staates nicht anerkennen könnten, um die moderne, auf antikirchlichem Staatsrechte beruhende Doktrin von einem nach Bedarf dehnbaren und eben deshalb nirgends genau definierten oberhoheitlichen Aufsichtsrecht nicht stillschweigend zu billigen; eine Mitwissenschaft des Staates um kirchliche Angelegenheiten, insoweit sie zur Erfüllung seiner Schutzpflicht nötig ist oder aus Rücksicht auf den katholischen Monarchen ratsam und schicklich erscheint, soll nicht ausgeschlossen sein." Hierauf entgegnete das bayer. Ministerium unter dem 9. Oktober 1854, daß das dem Könige zustehende oberste Schutzrecht jederzeit nur zum Frommen und nie zum Nachteile oder lediglich zur Bevormundung der Kirche werde ausgeübt werden. Insoferne aber die kirchlichen Einrichtungen und Anordnungen auch auf die äußeren politischen oder anderen Rechtsverhältnisse der Gläubigen in der Eigenschaft als Staatsangehörige Einfluß äußern, erscheint eine Mitwissenschaft und Einsichtnahme von Seite der Staatsregierung nicht nur als Recht, sondern sogar als Pflicht, welche in jenen Fällen, wo es sich um Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und des gegenseitigen friedlichen Verhaltens unter den verschiedenen Konfessionen im Staate handelt, zur Handhabung des obersten Aufsichtsrechtes erwachsen kann und muß."

[2]) Verf.-Urk. Tit. IV §. 9; §§. 58, 59, 61 der II. Verf.-Beil. Das Placet wird in einer Allerh. E. v. 25. Januar 1823 als ein der Staatsoberaufsicht inhärierendes unveräußerliches Souveränitätsrecht erklärt, und es soll dadurch nach Min.-Reskr. v. 24. Januar 1826 der Vollzug der kirchlichen Verordnungen den weltlichen Behörden gegenüber gesichert und geschützt werden, wobei man aber übersah, daß es zunächst von der Kirchengewalt abhängt, ob sie für den Vollzug ihrer Anordnungen die Verwendung der Staatsgewalt in An-

Zu dergleichen Ausschreibungen sind unter derselben Voraussetzung auch diejenigen Hirtenbriefe zu rechnen, welche ein Bischof beim Antritte seines Amtes zu erlassen für notwendig und zweckmäßig erachtet, sofern solche Hirtenbriefe nicht zugleich Verfügungen enthalten, zu deren Vollstreckung die Einwilligung der Staatsgewalt gesetzlich notwendig ist.[3])

Die für die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit angeordneten Gerichte, sowie ihre Verfassung müssen vor ihrer Einführung vom Könige bestätigt werden. Die königlichen einschlägigen Landesstellen haben zu wachen, daß die Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.[4])

Solange die Kirchengewalt die Grenzen ihres Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf. Es steht aber

---

spruch nehmen wolle. Mit Recht haben daher die Bischöfe in ihrer Denkschrift v. 15. Mai 1853 erklärt, daß nach Aufhören der Staatscensur das Placet nur den Charakter der Genehmigung kirchlicher Verordnungen haben könne, also in entschiedenem Widerspruche mit Art. XII lit. e des Konkordates stehe. Und wenn nach der Antwort des bayer. Ministeriums v. 9. Oktober 1854 durch den Vorbehalt des Placets der Emanierung von oberkirchlichen Erlassen, die nur kirchliche Angelegenheiten betreffen, keine Schranke gesetzt sein, sondern dasselbe nur in jenen besonderen Fällen zur Anwendung kommen solle, wo kirchliche Erlasse zugleich das bürgerliche und politische Gebiet berühren, so hätte dieses offiziell ausgesprochen werden sollen, damit es nicht einem Minister einfallen konnte, sogar die Verbindlichkeit dogmatischer Dekrete vom Placet abhängig zu machen. — Nach der kurfürstlichen Verordnung v. 3. April 1770 sollen Pfarrer, wenn sie kirchliche Verordnungen oder Gesetze ohne erhaltenes Placet publizieren, mit der Temporaliensperre belegt werden. Von der Veranlassung dieser Maßregel, die sich nur durch die damaligen kirchlichen Verhältnisse in Bayern erklärt, ganz abgesehen, so kann jetzt wegen des Konkordates und namentlich wegen des durch Königswort garantierten Vollzuges desselben von einer solchen administrativen Maßregel keine Rede mehr sein.

[3]) Allerh. E. v. 27. Juni und 19. Juli 1824. Übrigens haben die Bischöfe für ihre Fastenpatente, Hirtenbriefe und Ablaßverkündigungen das Placet nie eingeholt.

[4]) §. 60 der II. Verf.-Beil. In seiner Antwort v. 9. Oktober 1854 auf die bischöfliche Denkschrift v. 15. Mai 1853 erklärte das Ministerium ausdrücklich, daß diesem Bestätigungsakte der geistlichen Gerichte nicht die Bedeutung einer Übertragung kirchlicher Jurisdiktion zukommen könne, sondern dadurch bloß die staatliche Anerkennung und Schutz gewährt werde.

auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugnis zu, dagegen den königlichen landesfürstlichen Schutz anzurufen. Ein solcher Rekurs gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald an das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Bericht zu erstatten hat, oder bei Sr. Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden. Die angebrachten Beschwerden wird das genannte Staatsministerium untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.[5])

In Angelegenheiten, welche die Kirchen- und Religionsgesellschaften mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, müssen sie sich nach den Staatsgesetzen richten und sowohl die geistlichen Obern als die einzelnen Religionsgenossen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen diesen Gesetzen auf gleiche Art unterworfen. Bei Gegenständen gemischter Natur, wohin gehören a) alle Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Art, Zeit, Zahl u. s. w.; b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Teilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten, Zeremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften; c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmungen ihrer Gelübde; d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten; e) Einteilung der Diöcesen, Dekanats- und Pfarrsprengel; f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, insoweit diese kirchliche Anstalten mitberühren, darf von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitige Anordnung getroffen werden, und die Staatsgewalt hat die Befugnis, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles das zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachteilig sein könnte.[6])

Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten ist je nach Umständen entweder die Genehmigung der Distriktspolizeibehörden oder des Königs erforderlich.[7])

---

[5]) §§. 51—54 der II. Verf.-Beil.

[6]) §§. 62, 63, 76—78 der II. Verf.-Beil. Von diesen gemischten Gegenständen wird bei der Verfassung und Verwaltung der katholischen Kirche und der übrigen Konfessionen speziell gehandelt.

[7]) §. 79 der cit. Beil.; M. E. v. 20 Juni 1851. Auch von diesen Feier-

Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen des Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen; auch ist er befugt, wenn er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenständen der Religionslehre sich selbst einzumischen.[8])

§. 16. Verhältnis der verschiedenen Religionsgesellschaften gegen einander.

Jede Kirchengesellschaft ist der anderen wechselseitige gleiche Achtung schuldig; gegen deren Verweigerung kann der obrigkeitliche Schutz angerufen werden, der nicht verweigert werden darf. Die treffende Kreisregierung und durch diese die Unterbehörden haben denselben zu gewähren. Selbsthilfe ist aber nicht erlaubt.[1])

Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern der anderen vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen, und kein Religionsteil kann verpflichtet werden, an dem äußeren Gottesdienste des anderen Anteil zu nehmen, keiner ist demnach schuldig, die besonderen Feiertage des anderen zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Hantierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des anderen Teiles und ohne Verletzung der schuldigen Achtung. Der weltlichen Staatspolizei steht es zu, insoweit als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionsparteien es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufällig Bezug auf kirchliche Zwecke haben, zu geben.[2])

Mitglieder einer öffentlichen Kirche, die keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Landes halten, und es ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer anderen Konfession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunktionen nachzusuchen, welche sie

---

lichkeiten, bei denen besonders die Volksmissionen in Betracht kommen, wird bei der Verwaltung der katholischen Kirche ausführlich gehandelt.

[8]) §§. 55, 56 der II Verf.-Beil.

[1]) §. 80 der cit. Beil.; M. E. v. 2. April 1836.

[2]) §§. 80—83 der cit. Beil.

mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben und jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können. In dergleichen Fällen sollen dem Geistlichen der fremden Konfession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden;[3]) jedoch darf diesen auf solche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten nichts auferlegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Unterthan garantierten Hausandacht entgegen ist.[4])

Das Verhältnis der Unterthanen, welcher einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder bloß ein Privatgottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Konzessionsurkunde beurteilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Konzession weder beschränkt noch beeinträchtigt werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Anteil an den Rechten und dem Eigentume der Kirche.[5])

§. 17. Simultaneum.

Sind zwei Gemeinden verschiedener Konfession zu einer Kirche berechtigt, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen Gesetzen oder Verträgen beurteilt werden; mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermutet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der anderen gleiche Rechte habe.[1])

Wenn nicht erhellt, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauch am spätesten gelangt ist, denselben als

---

[3]) Für geistliche Dienste, die ein auswärtiger Geistlicher bei seinen Konfessionsverwandten verrichtet, hat aber der Ortspfarrer keine Stolgebühren anzusprechen. Verordn. v. 19. März 1812.

[4]) §§. 84—87 der cit. Beil. Übrigens sind in dieser Beziehung noch nicht alle Anstände beseitigt. So werden z. B. für die im protestantischen Pfarrbezirke Fischbach wohnenden und nicht ausgepfarrten Katholiken Taufen, Trauungen u. s. w. wohl vom katholischen Pfarrer zu Kronach vorgenommen, aber sie müssen nach Fischbach begraben und dort vom protestantischen Geistlichen eingesegnet werden. Vgl. dagegen M. E. v. 10. Oktober 1849 und §. 88 Anm. 12.

[5]) §. 89 der cit. Beil.

[1]) Natürlich wird hier vorausgesetzt, daß sich nicht schon aus dem durch das Normaljahr garantierten Besitzstand eine Verschiedenheit der gegenseitigen Befugnisse ergiebt.

eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe, und selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechts durch Verjährung künftig nicht begründen; wenn aber außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet dies die Vermutung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.[2])

Solange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubnis der Vorsteher dazu nachsuchen. Den im Mitgebrauch einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Übereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter königlicher Genehmigung, die durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten eingeholt werden muß, abzuteilen und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden. Auch kann eine solche Abteilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Beteiligten verfügt werden.[3])

Bei Streitigkeiten über Ausübung der Simultanrechte entscheiden, wenn die Beteiligten dieselben nicht durch gemeinschaftliches Einverständnis beizulegen vermögen, die Distriktsverwaltungsbehörden in erster, die Kreisregierungen in zweiter Instanz, und gegen die Entscheidung der Kreisregierung kann die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sei, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.[4])

Wenn ein Religionsteil keinen eigenen Kirchhof besitzt oder nicht bei der Teilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnisplatz für sämtliche Einwohner des Ortes zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämtliche Religions-

---

[2]) §§. 90, 91, 94—96 der II. Verf.-Beil.

[3]) §§. 97—99 der cit. Beil.; nach Art. 77 des Gesetzes v. 18. Germinal (8. April 1802) sollen in der Rheinpfalz die Simultanea der Kirchen soviel wie möglich beseitigt werden. — Die Instruierung und Vorlage einer solchen Abteilung geschieht durch die betreffende Kreisregierung.

[4]) §§. 92, 93 der cit. Beil.; Ges. v. 8. August 1878 Art. 10 Nr. 11 und Art. 45 Abs. 4.

verwandte beitragen müssen.[5]) Besitzt daher ein einer auswärtigen mit einem eigenen Kirchhof versehenen Pfarrei zugeteilter Religionsverwandter an dem Sterbeorte selbst keinen eigenen Kirchhof, so besteht für ihn ein gesetzlicher Titel auf den Mitgebrauch des im Orte befindlichen Gottesackers, als eines gemeinschaftlichen.[6]) Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengesellschaft bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen, und es macht keinen Unterschied, ob die Glocken auf dem Turme der vom Kirchhofe umgebenen Pfarrkirche oder wo sonst immer auf dem Kirchhofe angebracht sind.[7])

Auf einer konfessionellen Abteilung der Leichenhöfe kann nur an solchen Orten bestanden werden, wo sie unter gleichen Verhältnissen schon früher eingeführt war, oder wo die beiderseitigen Kirchengemein-

---

[5]) §. 100 der cit. Beil. Die grundgesetzliche Bestimmung dieses Paragraphen findet auch auf Ortseinwohner, die einer Privatkirchengesellschaft angehören, Anwendung (M. E. v. 12. Oktober 1847). Die Beerdigung von Mitgliedern nicht anerkannter Religionsgesellschaften, welche an einem Orte sterben, wo deren mehrere, verschiedenen Konfessionen gehörige Friedhöfe sich befinden, ist, falls die Geistlichkeit keiner dieser Konfessionen das Begräbnis vornehmen will und gegen dessen Vornahme auf ihrem Kirchhofe remonstriert, auf dem jener Konfession, welcher der Verstorbene vor seinem Austritte angehörte, von der Ortspolizeibehörde anzuordnen (M. E. v. 26. November 1851).

[6]) M. E. v. 11. Januar 1848 und 10. Oktober 1849.

[7]) §. 103 der cit. Beil. M. E. v. 8. August 1844, 6. November 1848 und 28. Juni 1851. Merkwürdigerweise berief sich das Ministerium bezüglich dieser Nichtunterscheidung auf ein Normativ des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising vom 5. Juni 1840, worin es heißt, Glockengeläute habe bei Beerdigung eines konfirmierten Protestanten stattzufinden, wenn die Glocken auf dem Kirchhofe selbst sind und demzufolge nach §. 103 des Religionsediktes ein Gebrauch derselben für fremde Religionsgenossen zulässig ist, also gerade auf diese Unterscheidung hingedeutet wird, indem das Normativ einen von der Kirche getrennten Begräbnisplatz im Auge hatte. Gegen diesen Gebrauch der Kirchenglocken protestierte energisch das Eichstädter Ordinariat, und als dasselbe den Pfarrern befahl, das Glockengeläute solcher Pfarr- und Filialkirchen, die innerhalb der Umfassung des Kirchhofes sich befinden, bei Begräbnissen von Protestanten zu versagen, ohne jedoch ein Hindernis in den Weg zu legen, wenn die weltliche Behörde das Geläute anordne, so wies das Ministerium die Kreisregierung an, die Ortspolizeibehörden mit dem Vollzuge des fraglichen Geläutes auf Anforderung des protest. Religionsteiles zu beauftragen (M. E. v. 28. Juni 1851). Sieht man von der Toleranz ab, um derentwillen man diese Konzession etwa machen könnte, so kann vom Rechtsstandpunkte aus das Ministerium eine solche Forderung nicht stellen, da durch einen solchen Akt eine Kirche gleichsam zu einer Simultankirche in Widerspruch mit §. 90 der II. Verf.-Beil. gestempelt wird.

den über die Einführung derselben sich gütlich vereinigen oder die aus einer solchen Abteilung sich ergebenden größeren Kosten von der sie veranlassenden Religionspartei allein übernommen werden.[8])

Wo der Kirchhof zugleich von den Protestanten benützt wird, ist bei Anlegung neuer oder Erweiterung älterer Kirchhöfe dem protestantischen Pfarrer die Vornahme einer Weihhandlung nicht zu verweigern.[9])

Bezüglich der Vornahme von Fahnen- und Standartenweihen bei den Truppenteilen wurde durch Allerhöchste Entschließung vom 6. November 1878 bestimmt, daß die zu weihenden Fahnen, unabhängig vom Konfessionsverhältnisse des Truppenteils, tags zuvor auf den Altar der protestantischen Kirche behufs ihrer Einsegnung niedergelegt werden und dem Akte der Fahnenweihe das Offizierkorps und eine Abteilung protestantischer Mannschaften des Truppenteils beiwohnen sollen.[10]) Die Weihe eines Schiffes soll nie durch Geistliche von zweierlei Konfessionen, sei es zusammen oder auch nacheinander, geschehen.[11])

§. 18. Oberste Kirchenbehörde des Staates.

Die oberste Leitung des Kirchen- und Schulwesens in Bayern hat das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.[1]) Der Wirkungskreis dieses Ministeriums umfaßt

I. alle auf Religion und Kirchen sich beziehende Gegenstände, insbesonders den Vollzug und die Aufrechthaltung aller Bestimmungen der Verfassungsurkunde über kirchliche Gegenstände, des Verfassungsediktes über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner Bayerns in Beziehung

---

[8]) M. E. v. 13. Juli 1826. Vgl. §. 88 Anm. 34.

[9]) M. E. v. 23. Dezember 1860; Allerh. E. v. 29. Mai 1862. Da wo der Begräbnisplatz der polit. Gemeinde gehört und die Verstorbenen ohne Unterschied der Religion in eine und dieselbe Erde begraben werden, kann katholischerseits ohnehin keine Weihe wegen voraussichtlich hernach eintretender Exsekration vorgenommen werden.

[10]) Kriegsministerialreskript v. 9. November 1878.

[11]) M. E. v. 2. Januar 1838. Diese Entschließung erfolgte wegen der Einweihung des ersten bayer.-württemberg. Donauschiffes „Ludwig I." zu Regensburg durch kathol. und protest. Geistliche.

[1]) Dieses Ministerium wurde erst durch allerhöchste Verordnung vom 15. Dezember 1846 gebildet und durch allerhöchste Entschließung v. 27. Februar 1847 erweitert. Nachdem er durch Verordnung v. 11. November 1848 aufgehoben worden war, wurde es unter dem 16. März 1849 wiederhergestellt.

auf Religion und kirchliche Verhältnisse, des Konkordates, des Ediktes über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde im Königreiche, dann der sonstigen in Beziehung auf kirchliche Verhältnisse bestehenden Gesetze und Verordnungen; ferners die Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte und Interessen gegenüber den aufgenommenen Kirchen, sowie die Handhabung der verfassungsmäßigen Grenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt namentlich bezüglich der geistlichen Gerichtsbarkeit; die Behandlung aller protestantisch-kirchlichen Angelegenheiten, welche im Anhange II zur zweiten Verfassungsbeilage dem Ministerium des Innern vorbehalten sind; die Errichtung neuer kirchlicher Gemeinden, neuer Klöster oder sonstiger religiöser Körperschaften und Vereine und die Aufsicht auf die bestehenden; die Handhabung der Amortisationsgesetze; die Errichtung und Verfassung geistlicher Bildungsanstalten; die Handhabung der Verordnungen über die katholischen Pfarrkonkurse und die protestantischen Aufnahms- und Anstellungsprüfungen; die Rekurse gegen Handlungen der geistlichen Gewalt in den verfassungsgesetzlich bestimmten Fällen; die Besetzung der kirchlichen Würden, Ämter und Pfründen; die Einsetzung der Geistlichen in die Temporalien und die Ablegung des vorgeschriebenen Eides; die Errichtung neuer und die Teilung bestehender Pfarreien, Benefizien und kirchlicher Ämter; die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Ernennungs- und Patronatsrechte; die Emeriten- und Demeritenanstalten; die Tischtitelverleihung; die protestantischen Pfarrunterstützungs-, Pfarrwitwen- und Pfarrpensionsanstalten; die Pfarrfassionen und alle auf die Dotation der Pfarreien und anderen geistlichen Pfründen bezüglichen Gegenstände; die Bestätigung neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken; die Streitigkeiten über die Baulast an Kirchen- und Pfarrhofgebäuden, soweit dieselben nicht zum Ressort der Gerichte gehören; die Regulierung der Aussitzfristen und Interkalarfrüchte; die Aufsicht auf vorschriftsmäßige Wendung der Baufälle an den Pfarrgebäuden seitens der Nutznießer, endlich die Religionsangelegenheiten der Israeliten.

II. Alle Gegenstände der Erziehung, des Unterrichts, der sittlichen, geistigen und künstlerischen Bildung und die hiefür bestehenden Anstalten.

III. Die oberste Kuratel der für die Zwecke des Kultus und des Unterrichts vorhandenen Stiftungen benehmlich mit dem Ministerium des Innern in systematischen und prinzipiellen Gegenständen.

Die katholischen Kirchen- und Schulangelegenheiten sollen katholischen Oberkirchen- und Schulräten, und die protestantischen Kirchen- und Schulangelegenheiten nach Vorschrift des §. 14 des zweiten Anhangs zur zweiten Verfassungsbeilage den Oberkirchen- und Schulräten protestantischen Glaubensbekenntnisses übertragen werden.

§. 19. Kirchlicher Wirkungskreis der Kreisregierungen.*)

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, hat die Leitung aller jener Geschäfte und Anstalten, welche in die Sphäre des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten fallen, insoferne nicht gewisse Geschäfte unmittelbar das Ministerium besorgt oder dafür andere eigene Zentralstellen mit besonderen Vollzugsorganen bestehen, wie das protestantische Oberkonsistorium für die Ausübung des landesherrlichen Episkopats. Insbesondere sind ihr übertragen 1) die Einleitungen zur Wiederbesetzung erledigter Pfründen, die Regulierung der Interkalarfrüchte und die Abhörung der Interkalarfrüchtenrechnungen; 2) die Bestätigung der Präsentationen zu allen geistlichen und weltlichen Kirchendiensten, deren Patronatsrechte vom Könige bereits speziell anerkannt sind, mit Ausnahme der Domkapitel'schen Pfründen; 3) die Erlassung der Befehle zu der von den Unterbehörden vorzunehmenden Einsetzung der Kirchendiener in die Temporalien; 4) die Vereinigung oder Verteilung der Pfarrsprengel, insoferne die Gemeinden, die Patrone und die geistliche Oberbehörde damit übereinstimmen, und das Patronatsrecht nicht dem Könige zukömmt, ebenso die Umpfarrung einzelner Orte; 5) die Revision und Evidenthaltung der Pfründefassionen und Anlegung resp. Evidenthaltung des betreffenden Katasters; ebenso die Evidenthaltung der Baupflicht bezüglich der Kultusgebäude.

§. 20. Verwaltungsgerichtshof.

Durch Gesetz vom 8. August 1878 wurde für die Entscheidung von Verwaltungsrechtssachen in letzter Instanz ein Verwaltungsgerichtshof errichtet, dessen Ressort mehrere auf die Verhältnisse der Religionsgesellschaften und ihrer Diener bezügliche Angelegenheiten umfaßt, wie religiöse Kindererziehung, Verbindlichkeit zur Teilnahme an Distriktsumlagen, Wahlrecht und Wählbarkeit bei Kirchenverwaltungswahlen,

*) Allerh. Verordn. v. 17. Dezember 1825, §§. 21, 34—37.

Gültigkeit solcher Wahlen, Recht und Pflicht zum Eintritt in die Kirchenverwaltung, Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt aus derselben, Ansprüche und Reichnisse aus dem israelitischen Kultusverbande, Ansprüche hinsichtlich der Besetzung von Lehrstellen an Volksschulen und anderen Unterrichtsanstalten, dann von niederen Kirchendiensten, in welchen Fällen die Berufung gegen die Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörden unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof geht; dagegen kann bei Schließung von Vereinen auf Grund des Art. 19 Ziff. 1—5 des Gesetzes vom 26. Februar 1850, bei Zwangsabtretung von Grundeigentum oder Belastung desselben mit Dienstbarkeiten, einschließlich der Frage, ob das betreffende Unternehmen vom gemeinen Nutzen erfordert werde und ob die Abtretung oder Belastung des angesprochenen Eigentumes zur zweckmäßigsten Verwirklichung des Unternehmens notwendig sei (ausgenommen die nach dem Berggesetz vom 20. März 1869 stattfindenden Abtretungen oder Belastungen), bei Fixierung, Sicherung, Veränderung und Ablösung von Grundlasten, Forstberechtigungen, Ehehaftsreichnissen und der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht, bei Verbindlichkeit zur Teilnahme an Gemeindelasten mit Einschluß der Umlagen und anderer Leistungen für die Armenpflege und Schulzwecke, bei Rechtsansprüchen auf den Genuß oder Mitgenuß von Stiftungen und bei Rechten in betreff der Stiftungsverwaltung und der Verleihung des Stiftungsgenusses, bei Beschwerden wegen Auferlegung gesetzlich nicht begründeter Distriktslasten oder wegen gesetzwidriger Verteilung derselben, bei Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, der kirchlichen Stiftungen und der Kirchengemeindeangelegenheiten, wenn vom einschlägigen Verwaltungsorgane oder von der Kirchengemeinde behauptet wird, daß dem Kirchenvermögen, einer kirchlichen Stiftung oder der Kirchengemeinde eine rechtlich nicht begründete Leistung auferlegt oder daß eine von der Aufsichtsbehörde als rechtlich unzulässig beanstandete Ausgabe rechtlich statthaft sei, bei kirchlichen Simultanverhältnissen, Zugehörigkeit zu einem Pfarr- und Kirchengemeindeverband, Pfarrsprengelgrenzen, bei Ansprüchen und Verbindlichkeiten aus dem Kirchen- und Pfarrverband, Diensten, Umlagen, Abgaben und anderen Leistungen für kirchliche Zwecke, Verbindlichkeit zur Entrichtung besonderer Vergütungen für die Benützung kirchlicher Anstalten und Einrichtungen, bei Ansprüchen auf Interkalargefälle erledigter kirchlicher Pfründen, Verteilung der Diensteserträgnisse und Lasten bei Erledigung von kirchlichen Pfründen

unter die Beteiligten, bei Haftungen der kirchlichen Pfründebesitzer aus der Verwaltung und Nutznießung des Pfründevermögens einschließlich der Haftungen aus der baulichen Unterhaltung der Pfründegebäude (Baufallschätzungen) und Ansprüchen der genannten wegen Meliorationen, bei Zugehörigkeit zu einem Schulverbande, Schulsprengelgrenzen, Verbindlichkeit zur Errichtung neuer Schulen nach Art. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, Verbindlichkeiten zu Leistungen für das Diensteinkommen des Lehrpersonals an den Volksschulen, für die Bau- und Unterhaltungskosten der Schulhäuser, sowie derjenigen Gebäude, welche zugleich Schul- und Meßnerhäuser sind, für die Einrichtung und Beheizung der Schullokalitäten und für den sonstigen Schulbedarf, bei Zugehörigkeit eines Bestandteiles des Lehrereinkommens zum Schuldienste oder zum niederen Kirchendienste und bei Umfang der den niederen Kirchendienern obliegenden Dienstesverrichtungen und Verpflichtung der Lehrer hinsichtlich besonderer, mit dem Schuldienste nicht wesentlich verbundener Nebenverrichtungen nur gegen Entscheidungen der Kreisregierung die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden.[1])

Eine bloße Remonstration gegen einen verwaltungsrechtlichen Bescheid vermag den Eintritt der Rechtskraft desselben nicht zu hindern, und das Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn dasselbe auf eine neue Thatsache gestützt wird, welche schon vor der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bekannt war.[2])

Auf Rechtssachen, welche vor die Zivil- oder Strafgerichte gehören, auf vorsorgliche Maßregeln, wie auf administrative Ansprüche, welche unter dem gesetzlichen Vorbehalt der Zuständigkeit der Gerichte

---

[1]) Ges. v. 8. August 1878, Art. 8—10. Ist in jenen dem Verwaltungsgerichtshofe zur letztinstanziellen Entscheidung überwiesenen Verwaltungsrechtssachen und Angelegenheiten schon vor dem Inslebentreten des genannten Gesetzes nach den früheren Vorschriften rechtskräftig entschieden worden, so können sie nicht mehr an denselben gebracht werden (Entsch. des Verwaltungsgerichtsh. vom 24. Oktober 1879). Wohl aber kann eine Wiederaufnahme des Verfahrens von derjenigen Behörde, welche den letzten, rechtskräftig gewordenen Endbescheid erlassen hat, beschlossen werden, wenn glaubhaft dargethan ist, daß eine bei den vorausgegangenen Verhandlungen nicht hinreichend bekannt gewesene Thatsache vorliegt, deren Berücksichtigung zu einem von dem früheren abweichenden Endbescheide zu führen geeignet ist. Gegen die hienach von den Distriktsverwaltungsbehörden oder den Kreisregierungen erlassene Beschlüsse ist Beschwerdeführung im regelmäßigen Instanzenzuge zulässig (Art. 26 des cit. Ges.).

[2]) Entsch. des Verwaltungsgerichtsh. v. 20. Dezember 1880.

erfolgen, ferner Angelegenheiten, in welchen die Verwaltungsbehörden nach ihren Ermessen zu verfügen berechtigt sind, erstreckt sich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht.[3])

Die Beschwerden, mit welchen der Verwaltungsrechtsweg betreten werden soll, müssen zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, gegen deren Verfügung Abhilfe gesucht wird, innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen, von Eröffnung der betreffenden Verfügung an gerechnet, eingelegt werden.[4])

Die gesetzliche Frist zur Beschwerdeführung gegen Entscheidungen der Kreisregierungen in Verwaltungsrechtssachen ist als gewahrt zu erachten, wenn die Beschwerde vor der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung nach der Verkündigung in öffentlicher Sitzung bei der untern Instanz eingereicht wurde.[5])

Sind mehrere Beteiligte vorhanden, gegen welche Beschwerde geführt wird, so sind ebensoviele Abschriften der Beschwerde mit einzureichen. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist gestattet, und der Beschwerdeführung kömmt in der Regel aufschiebende Wirkung zu.

So oft ein Mitglied des Klerus in der Eigenschaft als Pfarrvorstand oder als Pfründebesitzer in Bezug auf eines dieser Rechtsverhältnisse

---

[3]) Art. 13 des cit. Gesetzes. Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof gegen Ministerialbescheide, sowie gegen vorsorgliche polizeiliche Verfügungen sind also unzulässig.

[4]) Art. 45 des cit. Ges. — Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumnis können nur auf §. 211 Abs. 1 der Reichszivilprozeßordnung gestützt werden (Entsch. des Verwaltungsgerichtsh. v. 13. Juli 1880). Der §. 211 Abs. 1 der Reichszivilprozeßordnung lautet: „Einer Partei, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Notfrist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen." Die Wiedereinsetzung muß aber innerhalb einer zweiwöchentlichen Frist, welche mit dem Tage, an dem das Hindernis gehoben ist, beginnt, beantragt werden, und nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Notfrist an gerechnet, kann der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gar nicht mehr gestellt werden (§. 212 der Reichszivilprozeßordn.).

[5]) Entsch. des Verwaltungsgerichtsh. v. 25. Mai 1880. Wenn jedoch gegen den erstinstanziellen Bescheid einer Kreisregierung in einer Verwaltungsrechtssache die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof zwar noch innerhalb des Laufes der gesetzlichen Frist bei der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde eingereicht, von dieser aber nicht mehr rechtszeitig der Kreisregierung in Vorlage gebracht und dadurch die Fristversäumnis herbeigeführt wurde, so kann die Säumnis der Distriktsverwaltungsbehörde nicht als ein Restitutionsgrund im Sinne des §. 211 Abs. 1 der Reichszivilprozeßordnung geltend gemacht werden (Entsch. des Verwaltungsgerichtsh. v. 13. Juli 1880).

in einen Verwaltungsrechtsstreit hineingezogen oder zur Klagestellung auf diesem Rechtswege sich genötigt finden sollte, ist hierüber an die oberhirtliche Stelle zu berichten, beziehungsweise deren vorgängige Zustimmung einzuholen. Ebenso haben Pfarrvorstände, wenn sie im Interesse von Kirchenstiftungen bezüglich einer der im genannten Gesetze vorgesehenen Rechtsfragen die Betretung des Verwaltungsrechtsweges für geboten erachten, berichtliche Anzeige unter ausführlicher, faktischer und rechtlicher Darlegung des Falles an die oberhirtliche Stelle zu erstatten, und solches hat auch dann zu geschehen, wenn ein zu dieser Maßnahme zustimmender Majoritätsbeschluß der Kirchenverwaltung voraussichtlich nicht zu erzielen sein sollte. Der Kirchenvorstand wird übrigens unter solchen Umständen nicht unterlassen dürfen, seine abweichende, gewissenhaft geschöpfte und wohlbegründete Überzeugung im Protokolle über die betreffende Kirchenverwaltungssitzung zum vollständigen Ausdruck zu bringen, um dadurch nicht bloß der persönlichen Verantwortung sich zu entziehen, sondern eventuell auch auf die Beschlußfassung der höheren Kuratelstellen einzuwirken.[6])

---

[6]) Erlaß des erzbisch. Ordinariats München-Freising v. 28. Juni 1880.

I.

Verfassung der katholischen Kirche.

§. 21. Der Papst.

Dem Papste, als Oberhaupt der katholischen Kirche, gebührt das Recht der obersten Aufsicht, der obersten Gesetzgebung, des obersten Richteramtes und der obersten Verwaltung, sowie er auch die Kirche gegenüber den weltlichen Regierungen zu vertreten hat. Diese oberste Stellung des Papstes ist durch das bayerische Konkordat ausdrücklich anerkannt, welches zugleich bestimmt, daß der Verkehr der katholischen Geistlichkeit und des katholischen Volkes mit dem päpstlichen Stuhle in geistlichen und kirchlichen Sachen ganz frei sein solle.[1]) Dessenungeachtet aber dürfen keine päpstlichen Erlasse ohne landesherrliches Placet publiziert werden.[2])

Speziell räumt das Konkordat dem Papste das Recht ein, die vom Könige ernannten Erzbischöfe und Bischöfe zu institutieren und

---

[1]) Art. XII lit. e des Konkordats. Die früheren Verordnungen, wonach alle Gesuche an den Papst sich der Vermittlung der bayer. Gesandtschaft zu Rom bedienen mußten, wurden durch M. E. v. 25. März 1841 aufgehoben. Der ursprüngliche Entwurf des Konkordats hatte vielleicht deshalb den Zusatz „nulloque impedietur obstaculo", der dann weggelassen wurde. S. Konkordat und Konstitutionseid in Bayern. S. 95.

[2]) Tit. IV §. 9 der Verf.-Urk.; §. 58 der II. Verf.-Beil. Vergl. hierüber §. 15. Übrigens sehen wir, daß gegenwärtig von diesem Placet in der Praxis keine Anwendung mehr gemacht wird, man also die Unhaltbarkeit desselben erkannt hat.

die hiefür festgesetzten Annaten und Kanzleigebühren zu erheben,[3]) ferner die Propsteien an den erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen zu verleihen.[4]) Die dadurch in Erledigung kommenden Pfründen hat dann nach dem gemeinen kanonischen Recht gleichfalls der Papst zu besetzen.[5])

Sein oberstes Richteramt übt der Papst in Bayern durch delegierte Richter aus, und zwar hat für geistliche Disciplinarsachen der in München residierende apostolische Nuntius die von drei zu drei Jahren nachzusuchende Fakultät erhalten, einen der beiden Erzbischöfe für jeden einzelnen Fall zu delegieren.[6]) Der päpstliche Nuntius übt übrigens keine kirchliche Jurisdiktion aus, sondern ist eine rein diplomatische Persönlichkeit.

Das für den Landesherrn übliche Trauergeläute darf bei päpstlichen Sterbefällen nicht statthaben.[7])

§. 22. Der Episkopat.

a) Zahl und Ernennung der Bischöfe.

Der bayerische Episkopat besteht aus zwei Erzbischöfen und sechs Bischöfen. Dem Erzbischofe von München-Freising mit der Residenz

---

[3]) Art. IX des Konkord. Die Annaten betragen für das Erzbistum München-Freising 1000, für das Erzbistum Bamberg 800, für die Bistümer Regensburg, Augsburg und Würzburg je 600, für Passau, Eichstädt und Speier je 500 Kammer- oder Goldgulden (9 Lire in Gold). Cirkumskriptionsbulle vom 1. April 1818.

[4]) Art. IX des Konkord.

[5]) Nach der Konstitution Benedikts XII: „Ad regimen“ (Extravag. comm. c. 3 et 13 de praeb. [III. 2]). Denn das bayer. Konkordat hat bezüglich dieser päpstlichen Reservationen keine Änderung getroffen. Kunstmann (Grundzüge eines vergleichenden Kirchenrechts, S. 167 Anm. 1) meint, daß die citierte Konstitution auf die durch Beförderung eines Kanonikers erledigten Kanonikate nicht angewendet werden könnte; allein das Gegenteil ergiebt sich aus der M. E. v. 12. April 1842, wonach durch besondere Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle bestimmt worden ist, daß, wenn die auf solche Weise sich ergebende Vakatur eines Kanonikats in einen päpstlichen Monat fällt, der König das Ernennungsrecht, der Papst aber das Recht der Bestätigung, wenn dagegen die Erledigung in einem anderen Monat erfolgt, der Papst das Recht der Verleihung, jedoch mit Rücksichtnahme auf den vom Könige Empfohlenen auszuüben haben sollte.

[6]) Breve d. P. Pius IX. vom 15. September 1851.

[7]) Allerh. E. v. 31. August 1823.

zu München sind als Suffraganbischöfe untergeben die Bischöfe von Augsburg, Passau und Regensburg, dem Erzbischofe von Bamberg die Bischöfe von Würzburg, Eichstädt und Speier.[1])

Dem Könige ist für immer das Indult verliehen, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen in Bayern würdige und taugliche Geistliche zu ernennen,[2]) welche die nach den kanonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften haben.[3]) Denselben wird der Papst nach den gewöhnlichen Formen die kanonische Einsetzung erteilen; ehe sie aber diese erhalten haben, sollen sie sich auf keine Weise in die Leitung und Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen können.[4]) Nach erhaltener päpstlicher Konfirmation haben die Erzbischöfe und Bischöfe in die Hände des Königs den Eid der Treue mit folgenden Worten abzulegen: „Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Sr. Majestät dem Könige. Ebenso verspreche ich, keine Kommunikation zu pflegen, an keinem Ratschlage teilzunehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Inlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich sein könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachteile des Staates, sei es in meiner Diöcese oder sonst irgendwo Kenntnis erhalten sollte, solches Sr. Majestät anzuzeigen.“[5])

---

[1]) Art. II des Konkord.

[2]) Die Ernennung hat nach dem kanonischen Recht innerhalb dreier Monate zu geschehen. Durch die Schwierigkeit eine sowohl der römischen als der Staatsregierung genehme Person für den Bischofsstuhl zu finden, entsteht meistens eine längere Vakanz.

[3]) Außer einem Alter von dreißig Jahren und ehelicher Geburt wird vom Bischofe verlangt, daß er als Lehrer an einer Hochschule oder durch erhaltene akademische Würden in der Theologie oder dem kanonischen Rechte oder durch sonstige akademische Zeugnisse seine Lehrfähigkeit nachzuweisen vermöge. Trident. Sess. VII. c. 1 de ref. et Sess. XXII. c. 2 de ref.

[4]) Art. IX des Konkord. Nach der ursprünglichen Fassung des Konkordates sollte der König nur für das Erzbistum München-Freising und für die Bistümer Regensburg und Würzburg das freie Ernennungsrecht haben; bei den übrigen Bistümern aber sollten die Kapitel das Recht haben, vier Geistliche dem Könige vorzuschlagen, aus denen er dann einen zum Bischof ernennen konnte. S. Konkordat und Konstitutionseid in Bayern S. 70.

[5]) Art. XV des Konkord. — Wie Prof. Schulte im theolog. Literaturblatt (Jahrg. 1868, S. 759 f.) berichtet, würde dem königl. Ernennungsdekrete ein Begleitschreiben beigelegt werden des Inhalts, „daß durch Annahme der Ernennung der feste Entschluß ausgesprochen werden solle, bayerischer Bischof im vollen

b) Gehalt der Bischöfe.

Die Einkünfte der Erzbischöfe und Bischöfe sollen auf Güter und ständige Fonds gegründet werden, die denselben zur freien Verwaltung zu übergeben sind und nach Abzug aller Lasten nachstehende reine Jahresrenten, die aber vor der Hand noch aus dem Staatsärare in Geldbesoldungen fließen, betragen, nämlich für den Erzbischof von München-Freising 20000 fl. (36000 M.),[1]) für den Erzbischof von Bamberg 15000 fl. (27000 M.), für die Bischöfe von Augsburg, Regensburg und Würzburg je 10000 fl. (18000 M.) und für die Bischöfe von Passau, Eichstädt und Speier je 8000 fl. (14400 M.). Zugleich ist ihnen ein geeignetes Gebäude zur Wohnung angewiesen."[2]) Der Bezug des Gehaltes beginnt vom Tage der ausgestellten königlichen Nomination an, wird aber erst nach Übernahme des erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhles flüssig, und endet mit dem Todestage des Erzbischofs oder Bischofs.[3])

Von diesem Gehalte haben die Erzbischöfe und Bischöfe für die landesherrliche Nomination zehn Prozent als Unterstützungsfondsabgabe zu entrichten und zwar in zehn gleich großen Monatsraten vom Tage des Eintrittes in den Gehalt. Diese Abgaben fließen den Diöcesan-Emeritenanstalten zu.[4])

c) Rechte der Erzbischöfe.

Die Erzbischöfe haben als solche nach den kanonischen Satzungen das Recht, Provinzialsynoden zu berufen und zu leiten,[1]) mit Zuziehung der Provinzialsynode geringe Vergehen ihrer Suffraganbischöfe zu bestrafen, die Einrichtung der geistlichen Seminarien und die Residenz-

---

Sinne des Wortes zu sein, das in Wort, Schrift und That außer Zweifel gestellte System der Regierung sich anzueignen und insbesondere weder direkt noch indirekt nach Einführung des Jesuitenordens zu streben."

[1]) Der Gulden wird mit 1 M. 80 Pf. umgerechnet, somit der Gehalt um 5 Prozent aufgebessert.

[2]) Art. IV des Konkord.

[3]) Allerh. E. v. 16. November 1821.

[4]) Allerh. Verordn. v. 30. März 1881, §. 1 und Vollzugsinstruktion vom 5. April 1881, §. 11 lit. d. Dazu kömmt noch die ärarialische Gebühr von 1 Prozent des Gehaltes nach Art. 197 des Gebührengesetzes v. 18. August 1879.

[1]) Nach dem Tridentinum (Sess. XXIV c. 2 de ref) soll der Erzbischof oder Metropolit alle drei Jahre eine Provinzialsynode berufen. In Bayern sind sie nicht in Übung gekommen.

pflicht ihrer Suffragane zu überwachen, bei Erledigung eines bischöflichen Stuhles ihrer Provinz, wenn das betreffende Kapitel nicht rechtzeitig einen Vikar und Oekonomen bestellt, das Geeignete zu verfügen, jene Pfründen zu besetzen, deren Verleihung an sie wegen kanonischer Mängel devolvierte, in zweiter Instanz über diejenigen Gegenstände zu erkennen, welche zur Kompetenz der bischöflichen Gerichte gehören und von diesen in erster Instanz verhandelt werden, endlich als päpstliche Delegaten die Klöster ihrer Provinz zur Bestellung tauglicher Seelsorger für die Klosterpfarreien, wie zur Befolgung der tridentinischen Verordnungen und Abhaltung der Ordenskapitel anzuhalten. Als Auszeichnung haben sie das Pallium und das Recht, bei feierlichen Gelegenheiten sich das Kreuz vortragen zu lassen.

d) Rechte der Diöcesanbischöfe.

In der Leitung der Diöcesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes kraft der Erklärung oder Anordnung der kanonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchendisciplin zusteht,[1]) insbesondere haben sie das Recht, Diöcesansynoden zu berufen;[2]) Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frei kund zu machen;[3]) öffentliche Gebete und andere fromme Übungen vorzuschreiben und anzusagen, wenn dieses das Wohl des Staates oder der Kirche oder des Volkes erfordert, und darauf zu sehen, daß bei den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber in der Messe und der Verwaltung der Sakramente die lateinischen Kirchenformeln gebraucht werden;[4]) rein geistliche Sachen, insbesondere Ehesachen, bei ihrem Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden;[5]) zu Vikaren, Ratgebern

[1]) Art. XII des Konkord.

[2]) Die Diöcesansynode soll nach dem Tridentinum (Sess. XXIV c. 2 de ref.) jährlich statthaben. Auch sie sind in Bayern nicht eingeführt.

[3]) In Widerspruch mit Art. XII lit. e des Konkord. unterliegen dieselben dem landesherrlichen Placet (Tit. IV §. 9 der Verf.-Urk., §. 58 der II. Verf.-Beil., M. E. v. 12. Februar 1849); jedoch bezieht sich diese Vorschrift des Placets nur auf neue Anordnungen der Kirchengewalt, und deshalb unterliegen bloße Hinweisungen auf längst bestehende Vorschriften der Kirche, ebenso Hirtenbriefe, die keine Anordnungen enthalten, dem Placet nicht (M. E. v. 11. Dezember 1843 und 23. Januar 1845). Man vgl. hierüber §. 15.

[4]) Art. XII lit. g des Konkord. und §. 38 lit. b der II. Verf.-Beil.

[5]) Konkord. Art. XII lit. c, §. 38 lit. h der II. Verf.-Beil.

und Gehilfen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer hiezu tauglich finden werden, aufzustellen;[6]) diejenigen in den geistlichen Stand aufzunehmen, welche sie nach der mit ihnen vorgenommenen Prüfung für würdig befunden haben, und unwürdige Kandidaten vom Empfang der Weihen auszuschließen;[7]) bei Amts- und Disciplinarvergehen der Geistlichen entsprechende Strafen vorbehaltlich des kanonischen Rekurses zu verhängen und auch gegen Laien, welche sich Übertretungen der kirchlichen Satzungen schuldig machen, mit geistlichen Censuren einzuschreiten;[8]) im Einverständnisse mit der Staatsregierung Pfarreien zu errichten, zu teilen und zu vereinigen;[9]) die im Februar, Juni und Oktober vakant werdenden Kanonikate und die Vikarsstellen an den Domkapiteln frei zu besetzen, den auf Patronatspfründen präsentierten Geistlichen nach vorgängiger Prüfung die kanonische Einsetzung zu verleihen oder ihnen bei unkanonischem Verfahren kraft des Devolutionsrechtes andere Subjekte zu substituieren, und alle übrigen Pfarreien und Benefizien an Sr. Majestät dem Könige genehme Personen frei zu vergeben;[10]) die Vorstände und Lehrer an den bischöflichen Klerikal- und Knabenseminarien frei zu ernennen und zu entfernen, und den Religionsunterricht und das religiös-sittliche Leben in den öffentlichen Schulen zu überwachen;[11]) religions- und sittenwidrige Schriften der Staatsregierung zur Unterdrückung anzuzeigen,[12]) endlich sich vom Stande des Kirchenvermögens fortwährend Kenntnis zu verschaffen, für die Erhaltung der Stiftungszwecke zu wachen, und von den Beschlüssen und Verfügungen der Kirchenverwaltungen Einsicht zu nehmen.[13])

Als päpstliche Delegaten haben die Diöcesanbischöfe die oberste Leitung der weiblichen Klöster und das Recht, gegen Prediger aus der Ordensgeistlichkeit, mag sie gleichwohl exemt sein, wegen häretischer

---

[6]) Konkord. Art. XII lit. a.

[7]) Konkord. Art. XII lit. b; §. 38 lit. f der II. Verf.-Beil.

[8]) Konkord. Art. XII lit. d; §. 38 lit. e und §§. 40, 41 der II. Verf.-Beil.

[9]) Konkord. Art. XII lit. f.

[10]) Konkord. Art. X, XI; Cirkumskriptionsbulle vom 1. April 1818.

[11]) Konkord. Art. V; §. 38 lit. d und §. 39 der II. Verf.-Beil.

[12]) Konkord. Art. XIII. Die Regierung wird jedoch in dieser Beziehung nur insoweit einschreiten können, als es ihr das Preßgesetz oder das Strafgesetzbuch gestattet.

[13]) §. 49 der II. Verf.-Beil.; M. E. v. 26. Juni 1829; §§. 59, 94 des revid. Gemeinde-Edikts.

Lehren einzuschreiten und die Ordensgeistlichkeit bezüglich der Seelsorge und der Festtage zu beaufsichtigen und zu bestrafen.[14])

e) Feierlicher Empfang der Bischöfe.

Auf ihren Reisen in der Diöcese zur Vornahme von Visitationen oder zur Spendung der heiligen Firmung sollen die Bischöfe von Seite des Klerus und der Gemeinden feierlich empfangen werden.

An diesen Feierlichkeiten hat die Schuljugend unter Leitung der Lokalschulbehörden angemessen Anteil zu nehmen, und die Gemeindebeamten katholischen Glaubens in Gemeinschaft mit der Ortsgeistlichkeit den Bischof zu empfangen, ihn in sein Absteigquartier zu begleiten und beim Abschiede an der feierlichen Begleitung teil zu nehmen. Zugleich ist den königlichen Beamten, wenn sie den geistlichen Würdenträgern ihre Ehrerbietung bezeigen wollen, unbenommen, sich hiebei ihrer Amtstracht zu bedienen.[1])

f) Politische und Ehrenrechte der Bischöfe.

Was die politischen Rechte und Auszeichnungen des bayerischen Episkopats betrifft, so sind sämtliche Bischöfe hoffähig. Die beiden Erzbischöfe haben ihren Rang unmittelbar nach den königlichen Ministern, es wird ihnen der Titel „Excellenz" und in den Schreiben der Landesstellen das Prädikat „Hochwürdigster Herr Erzbischof", in den Zuschriften der Privaten und Untergebenen aber überdies den Titel „Gnädigster Herr" gegeben. Die sechs Suffraganbischöfe dagegen nehmen ihren Rang unmittelbar nach den Regierungspräsidenten ein, werden in den Schreiben der Landesstellen mit „Hochwürdiger Herr Bischof" und in den Zuschriften der Privaten und Untergebenen mit „Hochwürdigster Herr Bischof, gnädiger Herr" und im Kontexte mit „Ew. Bischöflichen Gnaden" angeredet. In ihren eigenen Ausfertigungen, wenn diese nicht an den König selbst oder an königliche Behörden gerichtet sind, gebrauchen die Erzbischöfe und Bischöfe den Ausdruck „Wir" mit dem Beisatze „durch Gottes Barmherzigkeit und des apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof oder Bischof von N.", da ihnen der Gebrauch „von Gottes Gnaden" untersagt ist.[1]) Die

[14]) Conc. Trid. Sess. XXV c. 9. 11. 12 de regularibus.

[1]) M. E. v. 31. August 1844 und 11. Juni 1845. Nur das Abfeuern von Böllern und die Verwendung von Bäumen und Bäumchen zu Spalieren ꝛc. bleibt bei diesen Feierlichkeiten verboten (M. E. v. 3. März 1845).

[1]) Allerh. E. v. 10. Januar 1822 und 19. Februar 1826.

beiden Erzbischöfe und der vom König dazu ernannte Suffraganbischof haben auf den Landtagen in der Kammer der Reichsräte Sitz und Stimme.[2]) Auch ist es gestattet, die Erzbischöfe und Suffraganbischöfe in ihren Kathedralen zu beerdigen.[3])

Jeder Bischof hat einen eigenen Sekretär, der vom Staate 200 fl. (jetzt 360 M.) als jährlichen Gehalt erhält, wovon die zehnprozentige Unterstützungsfondsabgabe an die Diöcesan-Emeritenanstalt für die landesherrliche Genehmigung bezahlt werden muß.[4])

§. 23. Domkapitel.

a) Organisation.*)

Die zwei Metropolitankapitel zu München und Bamberg bestehen aus zwei Dignitäten, einem Propst und einem Dekan, und aus zehn Kanonikern, die übrigen sechs Kathedralkapitel gleichfalls aus zwei Dignitäten und acht Kanonikern. Jedes Kapitel aber hat wenigstens sechs Vikare. Wenn jedoch in der Folge das Vermögen der Kathedralkirchen durch neue Fundationen oder Vermehrung der Güter so angewachsen sein würde, daß mehrere Präbenden errichtet werden könnten, so soll die Zahl der Kanoniker und Vikare vermehrt werden; es sind mithin die bayerischen Domkapitel keine capitula clausa. Bei jedem Kapitel haben die Erzbischöfe und Bischöfe nach der Vorschrift des Konzils von Trient zwei aus den Kanonikern zu designieren, welche die Stelle eines Pönitentiars und eines Theologen zu versehen haben. — Auch die Einkünfte des Domkapitels sollen, wie die der Bischöfe, auf Güter und ständige Fonds, die ihrer selbsteigenen Verwaltung zu übergeben sind, gegründet werden, fließen aber vor der Hand noch aus dem Staatsärar in Geldbesoldungen und betragen: 1) in der Erzdiöcese München-Freising für den Propst und Dekan je 4000 fl. (7200 M.),[1]) für jeden der fünf älteren Kanoniker 2000 fl. (3600 M.), für jeden der fünf jüngeren 1600 fl. (2880 M.),

---

[2]) Verf.-Urk. Tit. VI §. 2 Nr. 3 und 5.

[3]) Allerh. E. v. 3. Oktober 1826 und 14. Oktober 1862. Auf bloße Weihbischöfe oder Bischöfe in partibus infidelium ist dieses nicht auszudehnen (M. E. v. 23. November 1826).

[4]) Konkord. Art. III; Allerh. Verordn. v. 30. März 1881 §. 1.

*) Konkord. Art. III, IV; Cirkumskriptionsbulle v. 1. April 1818.

[1]) Auch die Gehälter der Dignitarien, Kanoniker und Vikare werden mit fünfprozentiger Aufbesserung, also der Gulden zu 1 M. 80 Pf. umgerechnet.

für die drei älteren Vikare je 800 fl. (1440 M.), für die drei jüngeren je 600 fl. (1080 M.); 2) in der Erzdiöcese Bamberg für den Propst und Dekan je 3500 fl. (6300 M.), für jeden der fünf älteren Kanoniker 1800 fl. (3240 M.), für jeden der fünf jüngeren 1400 fl. (2520 M.), für jeden der drei älteren Vikare 800 fl. (1440 M.), für jeden der drei jüngeren Vikare 600 fl. (1080 M.); 3) in den Diöcesen Augsburg, Regensburg und Würzburg für den Propst und Dekan je 3000 fl. (5400 M.), für jeden der vier älteren Kanoniker 1600 fl. (2880 M.), für jeden der vier jüngeren Kanoniker 1400 fl. (2520 M.), und für die Vikare dasselbe, wie in den beiden Erzdiöcesen; 4) in den Diöcesen Passau, Eichstädt und Speier für den Propst und Dekan je 2500 fl. (4500 M.), für die vier älteren Kanoniker je 1600 fl. (2880 M.), für die vier jüngeren je 1400 fl. (2520 M.), und für die Vikare wieder dasselbe, wie in den Erzdiöcesen. Außerdem ist den Dignitarien, den älteren Kanonikern und Vikaren eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung oder dafür angemessene Mietbeiträge angewiesen,[2]) und die Kanoniker und Vikare erhalten infolge Landtagsbeschlusses vom Jahre 1872 eine Zulage von je 200 fl. (360 M.) und dann durch Landtagsbeschluß vom Jahre 1876 eine außerordentliche Zulage, welche bei den Domherren 200 fl. (360 M.), bei den Vikaren aber 100 fl. (180 M.) beträgt.

b) Besetzung der Kapitelsstellen.

Die Propsteien, sowohl bei den Metropolitan- als den bischöflichen Kapiteln, werden vom Papste verliehen,[1]) und zwar in der Weise, daß der König ein Individuum vorschlägt, welchem dann der betreffende Erzbischof oder Bischof ein Idoneitätszeugnis ausstellt, auf das hin der Vorgeschlagene vom Papste zum Dompropst ernannt wird. Es bleiben daher alle an den Papst unmittelbar ohne vorgängige königliche Empfehlung gerichtete Gesuche erfolglos, und es ist den Erzbischöfen und Bischöfen nicht gestattet, ein Idoneitätszeugnis auszustellen, bevor nicht die Erklärung vorliegt, daß derjenige, der ein solches Zeugnis nachsucht, dem Könige genehm sei.[2]) Vom Tage, an welchem die päpstliche Collationsbulle ausgefertigt ist, tritt zwar der

[2]) Der Ansatz für die Wohnungsentschädigung wird aber nur nach dem Reichsmünzgesetz in die neue Währung umgerechnet.

[1]) Konkord. Art. X.

[2]) M. E. v. 14. April 1831.

Dompropst in seinen Gehaltsbezug ein; in den wirklichen Bezug aber ist er erst nach erfolgter landesfürstlicher Bestätigung einzuweisen.[3])

Die Ernennung der Dekane steht dem Könige zu, der auch zu den Kanonikaten in den sechs päpstlichen Monaten (Januar, März, Mai, Juli, September und November) ernennt.*) Die in den Monaten Februar, Juni und Oktober vakant gewordenen Kanonikate, sowie sämtliche Chorvikarstellen, werden von den betreffenden Erzbischöfen und Bischöfen verliehen; auf die im April, August und Dezember ledig werdenden Kanonikate steht den Kapiteln das jedesmalige Nominationsrecht zu.[4]) Die von dem Könige und den Kapiteln ausgehenden Ernennungen bedürfen der Bestätigung, welche sich der Papst in der Cirkumskriptionsbulle selbst vorbehielt, später aber durch apostolisches Breve vom 19. Dezember 1824 den betreffenden Erzbischöfen und Bischöfen, jedoch nur als persönliches Recht überließ. Die päpstliche Bestätigung ist übrigens in dem Falle noch notwendig, wo der König auf ein Kanonikat ernennt, welches in einem päpstlichen Monate dadurch erledigt wurde, daß der Papst einen Kanonikus zum Dompropst beförderte (vgl. §. 21 Anm. 5).

Die Bezüge des Domdekans und der vom Könige ernannten Kanoniker fangen mit dem Tage der landesfürstlichen Ernennung an und werden flüssig, sobald dieselben ihre Stelle wirklich angetreten haben. Geht dagegen die Verleihung eines Kanonikats von den Erzbischöfen, Bischöfen oder Kapiteln aus, so beginnt der Präbendebezug

---

[3]) Allerh. E. v. 27. September 1829, Ziff. 4.

*) Nach der ursprünglichen Fassung des Konkordates hatte der König zunächst nur zu zwei Kanonikaten in den Kapiteln zu München, Würzburg und Regensburg das unbeschränkte Nominationsrecht. Für die übrigen Kanonikate hatten die betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe nach Einholung der Stimmen des Kapitels dem Könige zur Nomination einige taugliche Männer vorzuschlagen. S. Konkordat und Konstitutionseid der Kath. in Bayern S. 71.

[4]) Konkord. Art. X; Cirkumskriptionsbulle v. 1. April 1818. Schwierigkeiten macht nur der Fall einer Resignation von Seite eines Kanonikers, insofern es dieser in der Hand hat, in welchem Monate er seine Resignation erklären und wem er somit die Ernennung auf seine resignierte Stelle zukommen lassen wolle. Es läßt sich nun nicht leugnen, daß es für den Betreffenden angemessen erscheint, auf denjenigen Rücksicht zu nehmen, welchem er seine Ernennung verdankt. Hat er aber diese Rücksicht nicht genommen, so wird nach dem kanonischen Rechte seine Pfründe in jenem Monate vakant, in welchem die oberhirtliche Acceptation seiner Resignation erfolgt, da man es hier mit einer Patronatspfründe nicht zu thun hat. Übrigens kann der König die von ihm ernannten Kanoniker durch einen Revers verpflichten, nur in einem sog. päpstlichen Monate zu resignieren.

mit dem Tage des ausgestellten Kollations- oder Ernennungsdekretes; die Flüssigwerdung des Gehaltes ist jedoch gleichfalls durch die landesfürstliche Genehmigung und den wirklichen Antritt der Stelle bedingt. Dasselbe gilt auch von den Vikaren.

Tritt ein älterer Kanonikus durch Todesfall, Resignation, Versetzung, Beförderung oder wie immer aus dem Kapitel, so rücken die übrigen Kanoniker von dem Tage an, wo sich der Todesfall ergiebt, oder die Resignation, Beförderung u. s. w. dekretiert und beziehungsweise genehmigt wird, in die nächst höhere Stelle und die damit verbundenen Bezüge vor.[5]) Wird aber ein Kanonikus zum Dompropst befördert, dann ist das von ihm besessene Kanonikat erst vom Tage der Ausfertigung der päpstlichen Kollationsbulle an als erledigt zu betrachten.[6])

Die Dignitarien, Kanoniker und Vikare haben zehn Prozent von ihrem Gehalte (beziehungsweise von dem höheren Ertrage ihrer neuen Stelle) als Unterstützungsfondsabgabe für die landesherrliche Ernennung oder Genehmigung zu entrichten, welche Abgabe den Diöcesan-Emeritenanstalten zufließt.[7])

Die Besetzung der Kapitelspfründen, mag sie durch Ernennung oder Verleihung geschehen, hat nach dem kanonischen Rechte innerhalb dreier Monate zu erfolgen, und es können in die Domkapitel nur Landeseingeborne aufgenommen werden, welche außer den vom Trienter Konzil geforderten Eigenschaften in der Seelsorge und anderen Kirchendiensten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbischöfen und Bischöfen in der Verwaltung der Diöcese Beihilfe geleistet, oder sich sonst durch Tugend und Wissenschaft Verdienste und Auszeichnung erworben haben.[8])

c) Rechte der Kapitel.

Das Domkapitel bildet eine moralische Person und hat alle Rechte einer öffentlich anerkannten Korporation.[1]) Es kann daher

---

[5]) Allerh. E. v. 27. September 1829, Ziff. 5 - 8.

[6]) M. E. v. 12. April 1842.

[7]) Verordn. v. 30. März 1881, §. 1.

[8]) Konkord. Art. X; Cirkumskriptionsbulle v. 1. April 1818. Die Forderungen des Trienter Konzils (Sess. XXIV c. 12 de ref.) beziehen sich bloß auf die heiligen Weihen, insofern nämlich die Hälfte der Kanoniker aus Priestern bestehen muß, die übrigen aber nur Diakonen oder Subdiakonen zu sein brauchen.

[1]) Die juristische Persönlichkeit der bayer. Domkapitel und deren Erwerbsfähigkeit wurde durch das Oberappellationsgerichts-Erkenntnis v. 4. August 1868 ausdrücklich anerkannt.

bezüglich seiner inneren Verhältnisse, seiner Dienstobliegenheiten, der Disciplinarstrafen seiner Mitglieder, der Verwaltung der Kapitelgüter und anderer notwendigen und nützlichen Sachen Statuten und Verordnungen, welche den Kanones, apostolischen Verordnungen und Dekreten des Trienter Konzils nicht entgegen sind, erlassen, und die erlassenen interpretieren und reformieren, jedoch unter Genehmigung des betreffenden Erzbischofs oder Bischofs.[2])

Bei besetztem bischöflichen Stuhle (sede plena) bildet das Domkapitel den ständigen Senat des Bischofs, der in manchen Fällen den Rat entweder des ganzen Kapitels[3]) oder doch zweier Mitglieder[4]) zu hören gehalten; in Angelegenheiten aber, welche die ganze Diöcese oder die Rechte des Kapitels berühren oder auch nur einzelne Kirchen oder Personen, jedoch in wichtigen Fragen, betreffen,[5]) die Zustimmung der Kapitularen zu erholen verpflichtet ist. Bei Erledigung des bischöflichen Stuhles (sede vacante) hat das Kapitel für die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion einen Kapitularvikar zu ernennen und zwar binnen acht Tagen, sonst devolviert dieses Recht an den Erzbischof oder bei Metropolitankapiteln an den ältesten Suffraganbischof. Kann der Bischof seine Amtsgewalt nicht mehr ausüben (sede impedita), so hat das Kapitel sogleich an den apostolischen Stuhl zu berichten; einen Kapitularvikar aufzustellen wäre es aber nur in dem Falle berechtigt, wenn der Bischof von auswärtigen Feinden in die Gefangenschaft fortgeschleppt worden.

d) Pflichten der Kanoniker.

Alle Dignitarien und Kanoniker sind zur Residenz strenge verbunden und haben nebst dem Chordienste den Erzbischöfen und Bischöfen in der Verwaltung ihrer Diöcesen als Räte zu dienen. Doch soll es den Erzbischöfen und Bischöfen frei stehen, deren Verwendung

---

[2]) Cirkumskriptionsbulle v. 1. April 1818.

[3]) Z. B. bei Ein- oder Absetzung von Dignitarien, Äbten und Äbtissinen (c. 4 X. III. 10); bei Verhängung von kirchlichen Censuren gegen Kleriker (c. 1 X. V. 31).

[4]) Z. B. bei Errichtung von Seminarien (Trid. Sess. XXIII c. 18 de ref.), bei etwaigen Abänderungen milder Stiftungen, deren ursprünglicher Zweck nicht mehr erreicht werden kann (Trid. Sess. XXV c. 8 de ref.).

[5]) Dahin gehören insbesondere die Veräußerung von Stiftsrealitäten, Auflegung von Diöcesanabgaben, Veränderung und Aufhebung von Benefizien.

zu den einzelnen besonderen Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu bestimmen.[1])

Die Seelsorge an den Kathedralkirchen resi diert habituell bei den Kapiteln, aktuell aber soll sie von einem der Kanoniker, welcher vom Kapitel designiert, vom Diöcesanbischof aber nach vorausgegangenem Examen approbiert wird, ausgeübt werden.[2]) Zur Aushilfe sind ihm die Vikare beigegeben.[3]) Dieses Letztere pflegt jedoch nicht zu geschehen, sondern die Vikare werden zu Diensten in der bischöflichen Kanzlei herbeigezogen.

c) Ehrenrechte und Auszeichnungen der Domkapitularen.

Ihren politischen Rang haben die Domkapitularen nach den Regierungsräten, die beiden Dignitarien nach den Regierungsdirektoren.[1]) Die Kleidung der Kapitularen besteht in einem Talar und Barett von violeter Farbe, in einem Rochette und darüber die große seidene Kappa mit dem Hermelinpelz im Winter und dem violeten Mozzet im Sommer. Dem Propst und Dekan des Kapitels München-Freising ist dann zur größeren Zierde in der Haupt- und Residenzstadt der Gebrauch der Mitra an den solenneren Festen gestattet. Eine weitere Auszeichnung ist endlich das Kapitelskreuz, welches die Kapitularen in ihrer Amtstracht an einem schwarzseidenen, mit goldenen Randstreifen gestickten Bande um den Hals tragen.[2])

---

[1]) Konkord. Art. III, X. — Nach dem ursprünglichen Entwurfe des Konkordats Art. III sollten nicht alle Dignitarien und Kanoniker auch Räte des Bischofes sein, sondern es sollte dem Bischofe frei stehen, welche von ihnen er zu seinen Räten ernennen wolle.

[2]) Dem Dompfarrer wird nun sein fassionsmäßiges Reineinkommen in den Präbendenbezug eingerechnet (M. E. v. 21. August 1874). So hat sich die Praxis gestaltet. Das Richtige aber wäre gewesen, die Erträgnisse der Dompfarrei dem Domkapitel als parochus habitualis zuzuweisen und davon eine bestimmte Remuneration dem jeweiligen Dompfarrer neben seiner Präbende als Kanonikus auszuwerfen.

[3]) Cirkumskriptionsbulle v. 1. April 1818.

[1]) Allerh. E. v. 10. Januar 1822, Nr. I Ziff. 3, 4.

[2]) Cirkumskriptionsbulle v. 1. April 1818; Breve Pius VII. „Romanorum indulgentia Pontificum“ v. 2. Oktober 1821; Allerh. E. v. 8. Juli 1822. Dieser auszeichnenden Kleidung dürfen sich aber die Kanoniker außerhalb der Kathedrale nur bedienen, wenn sie als Kollegium auftreten oder fungieren, nach einer Entscheidung der Congregatio Concilii v. 31. Mai 1817.

§. 24. Die Ordinariate.*)

Die von den Erzbischöfen und Bischöfen zur Behandlung der Diöcesanangelegenheiten mit Ausschluß der Ehestreitsachen konstituierte Behörde führt den Namen erzbischöfliches oder bischöfliches Ordinariat, welches sich in zwei Stellen, in das Generalvikariat unter Vorsitz und Leitung des Generalvikars, und in den allgemeinen geistlichen Rat unter der Direktion des Propstes oder Dekans, jede der beiden Stellen mit besonderer Geschäftssparte, teilen kann; jedoch haben dieselben in ihren amtlichen Korrespondenzen sich der gemeinsamen Benennung „Ordinariat" zu bedienen, und die besondere Geschäftsabteilung den Beisatz „Generalvikariat" oder „allgemeiner geistlicher Rat" bloß in der Art zu bezeichnen, wie bei den Kreisregierungen die Bezeichnung der beiden Kammern zu geschehen pflegt. In allen Zuschriften der weltlichen Behörden an die oberhirtlichen Stellen darf aber nur der

*) Die bischöflichen Ordinariate besitzen als solche keine Rechtsfähigkeit, sind keine juristischen Persönlichkeiten (O. A. G. E. v. 9. April 1867 und 1. Februar 1873). Prof. Schulte (Die juristische Persönlichkeit der kath. Kirche, ihrer Institute und Stiftungen ꝛc. ꝛc., Gießen 1869, S. 174 f., 208 f.) will ihnen jedoch eine juristische Persönlichkeit insofern zuerkennen, als der Ausdruck „Ordinariat" vollständig synonym mit „Bischof" sei, wobei er nur übersieht, daß trotz der angenommenen Synonymität zwischen dem Ordinarius und seinem Ordinariate doch keine Identität zwischen beiden besteht, da das Ordinariat nur eine vom Bischofe bevollmächtigte Behörde ist. Dagegen aber steht nichts im Wege, bei der Erbeinsetzung eines Ordinariats diesen Ausdruck als zweifelhaft zu erachten und demnach den Sinn zu erforschen, den der Erblasser mit jenem Ausdruck verband, also anzunehmen, daß der Erblasser mit diesem Ausdrucke den Repräsentanten des Bistums bezeichnen und hiemit das Bistum zum Erben einsetzen wollte. So erklärte das Appellationsgericht zu Nürnberg ein Testament, in welchem der Magistrat einer Stadt als Erbe eingesetzt war, durch Urteil v. 25. Juni 1875 für gültig, indem es annahm, daß der Erblasser den Magistrat als Vertreter und Repräsentanten der Stadtgemeinde und somit die Stadtgemeinde zum Erben habe einsetzen wollen. Und der oberste Gerichtshof bestätigte unter dem 30. Juni 1876 dieses Urteil, weil der Richter sowohl berechtigt als verpflichtet sei, eine letztwillige Verfügung, welche nach ihrer Wortfassung zu Zweifeln Veranlassung giebt, nach der vermutlichen Absicht des Erblassers mit Rücksicht auf den einschlägigen Sprachgebrauch und den Zusammenhang der Urkunde auszulegen und sich hiebei für jene Bedeutung zu entscheiden, welche mit den Gesetzen vereinbarlich ist und eine rechtliche Wirkung hervorzubringen vermag.

Name „Ordinariat" ohne Bezeichnung der besonderen Geschäftsabteilung gebraucht werden.[1])

Jedes Ordinariat hat ein bestimmtes Gebäude,[2]) und der Generalvikar erhält einen jährlichen Gehalt von 500 fl., jetzt von 900 M.; doch muß der Bischof ihn aus den Domkapitularen nehmen, wenn er nämlich diese Besoldung für denselben beanspruchen will.[3]) Im übrigen ist der Bischof bezüglich der Ernennung der Mitglieder seines Ordinariats durchaus unbeschränkt.[4])

Zur Bestreitung der Real- und Personalexigenz ist den Ordinariaten die Erhebung von Taxen und Sporteln nach einem vom Könige genehmigten Taxregulativ gestattet,[5]) sowie auch die hergebrachten Klerikalabgaben, mit Ausnahme des speziell für die Klerikalseminarien bestimmten Seminaristicum, hiefür verwendet werden dürfen.[6]) Eine Allerhöchste Entschließung vom 5. Juli 1841 führt zwar jene Klerikalabgaben, deren Erhebung den Bischöfen noch fernerhin bewilligt sein sollte, der Reihe nach auf; allein da ihr nach Tit. IV §. 2 der Verfassungsurkunde keine gesetzliche Kraft zukömmt, so kann die Rechtsgültigkeit jener Abgaben, welche nicht, wie das Cathedraticum, Seminaristicum, einer bestimmten kirchlichen Anstalt gewidmet sind, bestritten werden, weil die Bischöfe nicht neben den ihnen konkordatmäßig gewährten neuen Ausstattungen auch noch das alte Einkommen ansprechen können, und die zwischen dem Kurhause Bayern und ihren Vorfahren abgeschlossenen Recesse keine Geltung mehr haben.[7]) Daher hat denn auch das Oberappellationsgericht durch Erkenntnis

---

[1]) Allerh. E. v. 7. Mai 1826. Die Ordinariate stehen zu den Kreisregierungen in einem koordinierten Verhältnisse und bedienen sich daher in ihrem Verkehr mit denselben der Korrespondenzform. S. Allerh. E. v. 22. November 1821.

[2]) Konkord. Art. IV.

[3]) Konkord. Art. III. Diese Funktionszulage unterliegt der zehnprozentigen Unterstützungsfondsabgabe an die Diöcesan-Emeritenanstalt für die landesherrliche Genehmigung (Allerh. Verordn. v. 30. März 1881, §. 1).

[4]) Konkord. Art. XII lit. a.

[5]) M. E. v. 29. Januar 1826, 27. Juli 1842, 24. März 1844 und 30. September 1847. Die Kanzleigebühren sollen in allen Diöcesen nach der vom Papst Innocenz XI. vorgeschriebenen Taxe, die durch Zirkular der Congregatio Concilii vom 8. Oktober 1678 an alle Bischöfe gesandt wurde, eingerichtet und ohne Erlaubnis des apostolischen Stuhles nicht erhöht werden.

[6]) Allerh. E. v. 24. August 1824.

[7]) Erkenntnis des Appellationsgerichts der Oberpfalz vom 13. Januar 1860 (Seufferts Blätt. für Rechtsanwendung Bd. XXVIII S. 124).

vom 3. August 1840 jene Abgaben, welche sich auf das kanonische Successionsrecht der Bischöfe in die Verlassenschaft der Geistlichen gründen, wie portio canonica, mortuarium, quota funeralis, fertum et pro autore, nummus centesimus, in Bayern für aufgehoben erklärt.[8])

§. 25. Dekanate und Ruralkapitel.

a) Dekanatsbezirk.

Jede Diöcese ist in mehrere Dekanate abgeteilt. Die Bildung der Dekanatsbezirke unterliegt der königlichen Bestätigung.*) Alle kanonisch investierten Geistlichen eines solchen Bezirkes bilden nun ein Kapitel, Rural- oder Landkapitel genannt, und führen daher in diesem Sinne auch den Namen „Kapitularen".

b) Ruralkapitel.

Das Ruralkapitel besteht aus einem Dekan als Vorstand, einem Kammerer oder Definitor[1]) als Stellvertreter des Dekans in Verhinderungsfällen, dann einem Synodalzeugen[2]) als Sekretär und aus den kanonisch investierten Pfarrern und Benefiziaten des Dekanatsbezirkes. Alljährlich, gewöhnlich im Herbste, findet am Sitz des Dekans nach vorgängiger oberhirtlicher Weisung ein Kapitelkongreß statt, der nur einen Tag dauert, und wobei alle Kapitularen zu erscheinen und über diejenigen Gegenstände, über welche vom Ordinariate nach speziellem Auftrag referiert werden soll, sowie über andere ins Pastoralfach einschlagende Dinge, welche von den einzelnen Kapitularen zur Sprache gebracht werden, zu beraten haben. Über sämtliche verhandelte Gegenstände wird ein Protokoll aufgenommen, von dem Dekan, dem

---

[8]) Seufferts Blätt. f. Rechtsanw. a. a. O. S. 125 ff.

*) §. 76 lit. c der II. Verf.-Beil. Da übrigens die Dekanate rein bischöfliche Behörden sind, so kann eine königl. Bestätigung nur insofern gefordert werden, als man ihnen auch eine staatliche Anerkennung zukommen lassen will, weil sie denn doch für die Landratswahlen eine politische Bedeutung haben.

[1]) Der Name „Definitor" ist in den Diöcesen Bamberg, Würzburg und Speier üblich. In der Diöcese Speier wurde durch Dekanatsverfassung vom 30. Mai 1860 das früher bestandene Institut der Definitoren wieder ins Leben gerufen. In der Diöcese Passau hat man bloß Dekane.

[2]) Einen Synodalzeugen kennt man nur in der Münchner-Freisinger Erzdiöcese; in der Würzburger Diöcese hat man dafür einen Prokurator.

Synodalzeugen (Sekretär) und dem Senior der übrigen Kapitularen unterschrieben und durch den Dekan mit Begleitschreiben an das Ordinariat zur Einsicht und allenfallsigen Bestätigung der Beschlüsse eingeschickt.[3])

c) Wahl der Kapitelsvorstände.

In jenen Bezirken, wo die Kapitelsvorstände herkömmlich gewählt wurden, hat die Staatsregierung das Wahlrecht der Kapitularen gegenüber den Bischöfen, welche mit Bezugnahme auf Art. XII lit. a des Konkordats die Dekane frei ernennen wollten,[1]) stets aufrecht erhalten.

In jenen Dekanaten dagegen, wo bisher keine Wahlen üblich waren, sondern die Kapitelsvorstände unmittelbar von den Ordinariaten ernannt wurden, hat es hiebei sein Verbleiben.[2]) So werden in der Erzdiöcese Bamberg die Definitoren vom Erzbischofe aufgestellt,[3]) und in mehreren Dekanaten der Augsburger Diöcese besteht die Observanz, daß die Kapitelsvorstände in casu abitus (d. h. in Abgang außer dem Todesfall) vom Bischofe ernannt werden.[4])

Die Wahl der Kapitelsvorstände wird durch absolute Majorität der Mitglieder des Kapitels entweder per scrutinium in einer durch kirchliche Feier (missa de s. Spiritu) eingeleiteten Sitzung, oder durch Einsendung der verschlossenen Stimmzettel an das Ordinariat entschieden, welch letzterer Wahlmodus in den Diöcesen Würzburg und Speier herkömmlich, in den übrigen jedenfalls auch gestattet ist.[5])

---

[3]) Früher hatte den Kapitelsversammlungen nach §. 57 der II. Verf.-Beil. der Landrichter als landesherrlicher Kommissär beizuwohnen, bis diese Beschränkung durch eine Allerh. Entschließung v. 31. März 1836 aufgehoben wurde.

[1]) Namentlich that dieses das Augsburger Ordinariat. M. E. v. 1. März 1845 und 9. Juni 1849. Allein hier handelt es sich um ein spezielles Gewohnheitsrecht, das nicht als irrationell bezeichnet werden kann, da das kanonische Recht selbst (c. 20 D. 63) die Wahl von Archipresbytern kennt, und das Gewohnheitsrecht, wie das gemeine kanonische Recht in Geltung bleibt, solange ihm nicht durch das Konkordat ausdrücklich derogiert wird.

[2]) Allerh. Verordn. v. 10. Januar 1807, Ziff. 9.

[3]) M. E. v. 24. Februar 1827.

[4]) M. E. v. 25. Februar 1822 und 1. März 1845.

[5]) M. E. v. 16. April und 23. August 1833. Durch diesen Wahlmodus wird die bei den Dekanatswahlen vorgeschriebene Gegenwart eines landesherrlichen Kommissärs beseitigt (M. E. v. 10. August 1841). Interessant ist, wie die Ministerialentschließung v. 16. April 1833 sich für die Absendung eines landesherrlichen Kommissärs zu den Dekanatswahlen auf §. 57 der II. Verf.-Beil.

Passiv wahlfähig sind aber nur die Pfarrer; doch kann zum Synodalzeugen auch ein Benefiziat und zwar durch relative Stimmenmehrheit gewählt werden. Die gewählten Vorstände werden vom Bischofe bestätigt, und der gewählte Dekan wird vom Ordinariate der königlichen Regierung bloß angezeigt.[6])

d) Rechte und Pflichten der Kapitelsvorstände.

Der Dekan hat die Erlasse und Verordnungen des Ordinariats den Geistlichen seines Kapitels durch Umlaufschreiben bekannt zu machen, die von den Kapitularen an ihn gelangenden Berichte zu erledigen oder, wenn diese zur Einsendung ans Ordinariat bestimmt sind, diesem zur Entschließung berichtlich vorzulegen. Er hat ferner von allen bedeutenderen kirchlicheren Ereignissen in seinem Sprengel ungesäumt Anzeige an das Ordinariat zu machen, über den Vollzug der Diöcesan-Verordnungen, über die Lehrvorträge, den Gottesdienst, die Verwaltung der heiligen Sakramente, die Amtsführung und den sittlichen Wandel der Pfarrer und übrigen Geistlichen seines Bezirkes zu wachen, die Pfarrkirchen des Dekanats zu visitieren,[1]) die Pfarrer im Namen und Auftrag des Bischofs zu installieren, die Beerdigung der in seinem Dekanate verstorbenen Pfarr- und anderen Geistlichen vorzunehmen, in Erledigungsfällen von Pfründen, sowie bei länger andauernder Krankheit oder Verhinderung eines Kapitularen bis zum Eintreffen der Ordinariats-Verfügung das Geeignete provisorisch anzuordnen, und auf den Kapitelskongressen den Vorsitz zu führen und die Beratungen zu leiten.

---

berufl, während die Allerh. Entschließung vom 31. Mai 1836 für die Gegenwart eines landesherrlichen Kommissärs bei den Kapitelkongressen weder in der Verfassungsurkunde noch in deren Beilagen einen Anhaltspunkt findet.

[6]) Nach M. E. v. 1. März 1845 würde die Wahl der Dekane der königl. Bestätigung unterliegen; allein trotz der Aufhebung der M. E. v. 8. April 1852 hat bisher das Ministerium Lutz hievon Umgang genommen.

[1]) Diese Visitationen sind aber nicht üblich, sondern werden vom Dekan nur auf speziellem Auftrag des Bischofs vorgenommen. In der Erzdiöcese München-Freising erhält der Dekan für jeden Visitationstag 6 fl. Entschädigung, wovon er auch die etwa für den als Aktuar beizuziehenden Priester erwachsenden Ausgaben zu bestreiten hat. Diese Reichnis ist nach M. E. v. 5. Mai 1866 von den betreffenden Lokal-Kultusstiftungen und zwar zunächst der Pfarrkirchen, im Falle der Insuffizienz derselben aber der Filialkirchen zu erheben. S. Ausschreib. des Münchner Ordinariats v. 5. Juni 1866.

In jenen Dekanatsbezirken, wo bereits früher eigene Siegel geführt wurden, können sich die Dekane derselben und zwar versehen mit dem Bildnisse des Diöcesan-Hauptpatrons und mit der lateinischen Umschrift: Sigillium capituli ruralis catholici N. bedienen. Wo aber vormals keine eigenen Siegel bestanden, muß hiefür die Erlaubnis des Königs erbeten werden.[2]) Die Benennung „bischöfliches Dekanat des Ruralkapitels" in amtlichen Fertigungen ist nicht zu beanstanden.[3])

Der Kammerer oder Definitor ist bei Erledigung des Dekanats, oder wenn der Dekan krank, abwesend oder sonstwie legal verhindert ist, der Stellvertreter des Dekans. Er hat mit Bewilligung des Ordinariats die Dekanswahl auszuschreiben und zu leiten. Er ist zugleich Kapitels-Kassier[4]) und Rechnungsführer.[5])

Der Synodalzeuge führt als Sekretär des Kapitels bei den Wahlen der Vorstände und beim jährlichen Kapitelskongreß das Protokoll, und hält ein genaues Verzeichnis über die Aufnahme und den Abgang oder Todesfall der einzelnen Kapitularen.

In einigen Diöcesen[6]) haben die Dekane und Kammerer eine auszeichnende kirchliche Kleidung, den sogenannten Beff, d. i. ein großer seidener dreieckiger Amiktus um die Schultern, dessen spitzige Enden auf der Brust in Kreuzesform über einander gelegt werden, und welcher beim Dekan von karmoisinroter, beim Kammerer von kornblumenblauer Farbe ist. Er kann von ihnen jederzeit, wo sie in kirchlicher Chorkleidung aufzutreten haben, getragen werden.

---

[2]) M. E. v. 28. Dezember 1841.

[3]) M. E. v. 8. Juni 1849.

[4]) Jedes Kapitel hat eine eigene Kasse, welche aus den bestimmten Beiträgen der Kapitularen und den ihr gemachten Schenkungen und Vermächtnissen gebildet wird und zur Bestreitung der Kapitelskosten dient. In der Diöcese Speier besteht ein eigener Dekanatsfond, aus welchem jeder der zwölf Dekane eine Remuneration von 84 M. jährlich bezieht.

[5]) In der Erzdiöcese München-Freising hat der Kammerer von den für die Pfründebesitzer vorgeschriebenen Kasse-Tagbüchern, welche ihm die Kapitularen beim Kapitelkongresse vorzulegen haben, Einsicht zu nehmen und die ihm eingehändigten Verzeichnisse derjenigen Einnahmen und Ausgaben, die seit dem letzten Kapitelskongreß angefallen sind, mit einem kurzen Bericht an die oberhirtliche Stelle zu übersenden (Ordinariatserlaß v. 28. März 1870).

[6]) München-Freising, Regensburg, Passau.

§. 26. Die Pfarrämter und Benefizien.*)

a) Pfarrbezirk.

Die Einteilung der Pfarrsprengel, die Errichtung, Teilung und Vereinigung von Pfarreien kann von den Diöcesanbischöfen nur im Einverständnis mit dem Könige vorgenommen werden.[1])

Bei einer Pfarrdismembration, worunter die bayerischen Landesgesetze sowohl die bloße Auspfarrung als auch die volle Teilung verstehen, müssen die Veranlassung und Motive, die Seelenzahl sowohl der zu dismembrierenden Ortschaft als auch der Pfarrei, von welcher sie getrennt, sowie von jener, zu der die neue Einverleibung geschehen soll, die Ortsentfernung von der bisherigen, der künftigen und der sonst zunächst gelegenen Pfarrei zugleich mit der Kommunikationsbeschaffenheit, die Schulverhältnisse des zu dismembrierenden Teiles, die Erträgnisse, welche aus dem zu dismembrierenden Orte sowohl für den Pfarrer als den Meßner und Schullehrer nach einem Durchschnitt von zehn Jahren fließen, sowie der Ertrag der Revenüen der treffenden beiden Pfarreien überhaupt genau angegeben, und es soll ferner erwogen werden, ob bei der Pfarrei, zu welcher die Zuteilung geschehen soll, dadurch die Ausübung der Seelsorge besonders für den zu dismembrierenden Teil nicht allzu beschwerlich werde, ob die Pfarrkirche auch zur Aufnahme der vermehrten Seelenzahl geräumig genug sei,[2]) wie dem etwaigen Rechte der auszupfarrenden Gemeinde auf hergebrachte Gottesdienste entsprochen werden könne, und ob nicht gegen die Regel der entsprechenden Überweisung der pfarrlichen Revenüen mit dem betreffenden Bezirke zur Vermeidung einer zu großen Schmälerung der Einkünfte der bisherigen Pfarrei, mit Ausnahme der immer

*) Krick L. H., Das kath. Pfründewesen im Königreiche Bayern, Passau 1879.

[1]) §. 76 lit. e der II. Verf.-Beil. und Konkord. Art. XII lit. f.

[2]) Bezüglich der Zuteilung der Exparochianden zu einer anderen Sepulturgemeinde ist die Durchschnittszahl der in der betreffenden umzupfarrenden Ortschaft, Einöde ꝛc. jährlich zu beerdigenden Leichen festzustellen, ferner die Größe des verfügbaren Raumes in dem Leichenacker derjenigen Sepulturgemeinde, welche durch Umpfarrung vergrößert werden soll, sowie die Dauer der Leichenverwesung in diesem Leichenacker zu erneuern, endlich ist das Resultat dieser Erhebung dem zuständigen Bezirksarzte vorzulegen und von diesem ein Gutachten darüber zu erholen, ob gegen die in Frage stehende Überweisung der Exparochianden in eine andere Sepulturgemeinde vom sanitären Standpunkte ein Bedenken erhoben werden kann (Entschließung der königl. Regierung der Oberpfalz v. 10. November 1878).

an den neuen Seelsorger übergehenden Stolgefälle, ein Teil der übrigen pfarrlichen Rente oder dieselbe ganz vorzubehalten sei. Soll aber eine neue Pfarrei oder Curatie für den zu dismembrierenden Teil errichtet werden, dann ist gemäß §. 88 der zweiten Verfassungsbeilage[3]) genau darzulegen, inwiefern aus dessen Mitteln die zur Sustentation des Seelsorgers,[4]) zur Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Wohngebäude u. s. w. nötigen Fonds aufgebracht werden können. Gleiches ist auch zu beobachten, wenn die neue Pfarrei wegen der ihr zugehenden Parzelle einen Hilfspriester nöthig hat. Die Gemeinde, deren Pfarrverband geändert werden soll, muß gehörig vernommen, und zugleich angezeigt werden, welche besondere Verbindlichkeiten etwa eine solche Gemeinde zu ihrer ganzen bisherigen Pfarrgemeinde oder der Pfarrei trage.[5]) Ebenso müssen die beiden Pfarrer mit ihren Erinnerungen vernommen, und auch der Gerichtsverband berücksichtigt werden.[6]) Die vorschriftsmäßige Instruktion einer Pfarrdismembration hat von der königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, eingeleitet zu werden, welche dann nach geschlossener Instruktion und Vernehmung des betreffenden Ordinariats die Verhandlungen mit berichtlichem Antrage dem Kultusministerium zur Erholung der königlichen Entscheidung vorlegt.[7])

---

[3]) Auf die Errichtung von Filialgemeinden ist dieser Paragraph nicht anzuwenden (Allerh. E. v. 10. April 1846).

[4]) Bei der Errichtung neuer Pfarreien und Pfarrkuration wird die Auszeigung eines Reinerträgnisses von 1000 fl. (1800 M.) gefordert (M. E. vom 21. August 1874).

[5]) Die bisherige Pfarrgemeinde, beziehungsweise die Kirchenverwaltung und der Pfarrer sind zwar berechtigt, bei jeder projektierten Auspfarrung mit ihren Erinnerungen gehört zu werden, sie sind aber keineswegs befugt, durch ihren Widerspruch eine Auspfarrung, welche unbedingt im Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse geboten erscheint, zu verhindern, der Pfarrer insbesondere dann nicht, wenn ihm die Pfründe nur vorbehaltlich jeder Veränderung des Pfarrbestandes übertragen worden ist. Insofern aber die bisherige Pfarrgemeinde von den Exparochianden auch nach der Lösung des Pfarrverbandes noch die Fortleistung der Baukonkurrenz zu den bisher gemeinsamen Kultusgebäuden fordert, müssen jene, welche die Auspfarrung nachsuchen, darüber befragt werden, ob sie auch auf die Gefahr eines solchen Rechtsstreites und der Folgen desselben hin bei ihrem Auspfarrungsgesuche beharren wollen (M. E. v. 10. Februar 1877).

[6]) M. E. v. 13. Juli 1811.

[7]) M. E. v. 13. Dezember 1844. Ein Antrag auf Auspfarrung kann sowohl von der Kreisregierung als vom Ordinariate gestellt werden.

Bei Zuweisung eines Flurbezirkes aus einer bisherigen Pfarrei an eine andere geht der auf jenem liegende kirchliche Grundzehent nicht von selbst an die neue Pfarrei über.[8])

Was die konfessionellen Pfarrpurifikationen betrifft, so haben die Kreisregierungen bei jeder Erledigung einer Pfarrei und vor deren Wiederbesetzung zu prüfen, ob nicht eine Purifikation des Pfarrsprengels in Rücksicht auf die verschiedenen Konfessions-Verhältnisse der Parochianen erforderlich sei.[9]) Auf Verlangen der Beteiligten muß aber die Purifikation auch ohne Pfarrerledigung eingeleitet werden, und es steht den Pfarrern, aus deren Verband die Trennung erfolgen soll, kein Widerspruchsrecht zu, noch können sie auf Entschädigung für wegfallende Stolgebühren und für alle jene Reichnisse, welche bloß freiwilliger oder prekärer Natur sind, wie z. B. Sammlungen dieser Art, Anspruch machen. Dagegen verbleiben dem Pfarrer der fremden Konfession alle jene Geld- und Natural-Reichnisse, welche ihm ohne Rücksicht auf bestimmte den Individuen geleisteten Kultusakte aus einem gegründeten Rechtstitel und als fundationsmäßige Dotations- oder Sustentationsbeiträge, z. B. Zehenten, Gilten ꝛc. ꝛc., oder wegen des Kommunalverbandes (in dieser Hinsicht aber nur, wenn ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältnis besteht) von den Religionsverwandten der fremden Konfession zuständig sind.[10]) Die Instruktion wird auch hier von den Kreisregierungen, Kammer des Innern, eingeleitet, und werden die Verhandlungen nach geschlossener Instruktion und nach Vernehmung des Ordinariates und des protestantischen Consistoriums von der Kreisregierung mit berichtlichem Antrage dem Kultusministerium zur Einholung der allerhöchsten Entscheidung vorgelegt.[11]) Da die Verhandlungen rein zu den Offizial-Sachen gehören, so sind sie gebührenfrei.[12])

b) Besetzung der Pfarreien und Benefizien.

Nach dem Konkordate (Art. XI.) hat der König das Präsentationsrecht auf alle Pfarreien, Kurat- und einfache Benefizien, auf

---

[8]) Erk. d. O. G. H. v. 5. November 1878.

[9]) Allerh. E. v. 19. März 1812, Ziff. 5.

[10]) Allerh. E. v. 19. März 1812, Ziff. 2—4; M. E. v. 16. Mai 1826.

[11]) M. E. v. 13. Dezember 1844. Auch Pfarr-Purifikationen können von geistlichen Behörden beantragt werden.

[12]) E. d. Finanzminist. v. 5. September 1831.

welche seine Vorfahren, die Herzoge und Kurfürsten, aus gültigem Patronatsrechte, es mag sich dieses nun auf Dotation, Fundation oder Bauführung gründen, präsentiert haben, sowie auf alle jene Benefizien, zu welchen geistliche Korporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentierten.[1]) Bei jenen Pfründen, deren Besetzung früher zwischen dem Landesherrn und dem betreffenden Bischofe nach Monaten wechselte (Monat-Pfarreien), wurde die alternativa mensium in einen Wechsel nach Erledigungsfällen (Wechsel-Pfarreien) umgewandelt.[2]) In der Freisinger Denkschrift vom 20. Oktober 1850 stellten die Bischöfe an den König die Bitte, es möge bei Ausübung des landesherrlichen Patronatsrechtes vorgängig das Gutachten der bischöflichen Behörde über die Besetzung der fraglichen Stelle, resp. über die Würdigung des Kompetenten und über die Erfordernisse des Postens vernommen werden. Dieser Bitte entsprechend sollen nun die Bischöfe bei Verleihung königlicher Patronatspfarreien vorher mit ihrem Gutachten vernommen werden, ohne daß jedoch hiedurch die berichtende Verwaltungsstelle in der selbständigen Würdigung der einzelnen Bewerbungen eingeschränkt oder aber der König in der freien Ausübung des Besetzungsrechtes irgendwie behindert sein solle.[3]) Die Kreisregierungen haben daher alle Bewerbungsgesuche der einschlägigen oberhirtlichen Stelle mitzuteilen. Befinden sich unter den Bewerbern

---

[1]) Das ist aber nur von den infolge des Reichsdeputations-Hauptschlusses v. 25. Februar 1803 säkularisierten geistlichen Korporationen zu verstehen, nicht von den im 16., 17. oder 18. Jahrhundert aufgehobenen Stiften und Klöstern.

[2]) Allerh. E. v. 26. Juli 1830. — Bei einigen, jedoch sehr wenigen Pfründen steht dem Könige zwar das Präsentationsrecht zu, er ist aber hiebei an ein vorhergehendes Nominations- oder Vorschlagsrecht einer dritten Person gebunden. Ein solches Nominationsrecht kömmt z. B. bei einigen Pfarreien der Münchner Universität zu.

[3]) M. E. v. 20. November 1873. Da die Regierung für die königliche Präsentation den Ausdruck „verleihen" gebraucht, so protestierten die Bischöfe dagegen in ihren Erklärungen v. 15. Mai 1853, weil derselbe als lediglich dem bischöflichen Rechte zukommend betrachtet werden müsse. Darauf erwiederte das Ministerium (in seiner Antwort auf die bischöflichen Erklärungen) unter dem 9. Oktober 1854 (ad III Nr. 6), daß der Ausdruck „verleihen" bei Pfründen landesherrlichen Patronats nicht als gleichbedeutend mit der bischöflichen Verleihung angesehen werde, die Anwendung dieses Wortes aber bei Pfründen königl. Patronats ihre gute historische Berechtigung besitze, wie aus den annot. ad Cod. Bav. civ. P. 5. c. 19 §. 17 erhelle, und für Bayern als eine hergebrachte, der Würde der Krone entsprechende und nicht zu beanstandende Formel auch ferner werde aufrecht erhalten werden.

solche, welche für eine Anstellung im Pfarramte überhaupt für untauglich erkannt werden, so wird die genannte Stelle diese unter Angabe der Gründe ihrer absoluten Untauglichkeit von den übrigen Bewerbern ausscheiden und hienach von den letzteren jene namhaft machen, welche mit Rücksicht auf ihre Qualifikation im Zusammenhalte mit der Dienstzeit und in Anbetracht etwaiger besonderer Verhältnisse und Bedürfnisse der zu besetzenden Pfarrstelle eine vorzugsweise Berücksichtigung verdienen. Sollte sich hiebei der Fall ereignen, daß unter sämtlichen Bewerbern weniger denn drei als tauglich befunden würden, so ist diese Zahl dadurch zu vervollständigen, daß zugleich von den nach der Konkursreihe zunächst zur Anstellung im Pfarramte Berufenen taugliche und würdige Kandidaten bezeichnet werden. Sind aber weniger als drei Bewerber aufgetreten, so ist diese Zahl in der gleichen Weise sowohl im Gutachten der oberhirtlichen Stelle als bei den Vorschlägen der Kreisregierungen durch Zurückgreifen auf die Pfarrkonkursreihe zu ergänzen. Sind dagegen nur unbepfründete Priester als Bewerber aufgetreten, so soll nach Vorschrift der Verordnung vom 28. September 1854, §. 20 jedesmal erwogen werden, ob nicht noch der Konkursreihe nach ältere und taugliche Kandidaten derselben Kategorie vorhanden und somit vor ersteren zu berücksichtigen sind. Bei gering dotierten Pfarreien dürfen jedoch bei Vorwalten besonderer Gründe neben oder vor bepfründeten *jüngeren* Bewerbern auch Kandidaten *älterer* Konkurse in Vorschlag gebracht werden.[4])

Die Präsentation soll nach kanonischem Rechte innerhalb vier Monaten geschehen, sonst hat der Bischof das Besetzungsrecht; nach der kirchlichen Praxis muß aber der Landesherr an die Ausübung des ihm zustehenden Patronatsrechtes, sobald der durch die kanonischen Satzungen bestimmte Besetzungstermin verflossen ist, noch erinnert werden, ehe der Bischof von seinem Verleihungsrechte Gebrauch machen kann.[5])

Alle übrigen Pfarreien, Kurat- und einfache Benefizien, welche die vorigen Bischöfe der nunmehrigen acht Diöcesen Bayerns frei besetzt haben,[6]) werden von den Erzbischöfen und Bischöfen an Per-

---

[4]) M. E. v. 22. September 1864 und v. 20. November 1873.

[5]) Konkord. Art. IX; M. E. v. 22. März 1850.

[6]) Das Konkordat unterschied nicht zwischen solchen Pfründen, welche ein Bischof als Fürst kraft besonderer Rechtstitel, etwa durch Erbschaft, Kauf, Tausch von Gutskomplexen, worauf ein Patronat ruhte, zu besetzen berechtigt war, und

sonen, die vom König genehmigt werden,[7]) frei vergeben. Geistlichen, die vom Könige nicht als genehm bezeichnet werden, kann also eine kirchliche Pfründe nicht verliehen werden. Es erscheint demnach die Vergewisserung über die Genehmhaltung der Person als eine Vorbedingung der bischöflichen Übertragung des Kirchenamtes, deren Vollberechtigung, wenn diese Bedingung gegeben, in keiner Weise zu beanstanden ist. Die Verleihung kirchlicher Pfründen seitens der Bischöfe setzt mithin die königliche Genehmigung voraus.[8])

Pfarrer und Benefiziaten haben bei ihrer Anstellung zehn Prozent des einjährigen Diensteinkommens[9]) der Pfarrei oder des Benefiziums als Unterstützungsfondsabgabe zu bezahlen. Persönliche Zulagen aus Gemeinde- oder Stiftungskassen, sowie Bezüge für Nebenfunktionen bleiben außer Ansatz. Die an Stelle der Botengebühr tretenden Zuschläge, sowie Ausschreibegebühren sind nicht mehr zu entrichten.[10]) Pfennigbeträge werden auf den nächsthöheren Markbetrag abgerundet.[11]) Unterstützungsfondsabgaben im Betrage von zwanzig Mark sind sofort im ganzen zu entrichten. Beträge zwischen

---

solchen Pfründen, die der Bischof als solcher frei zu verleihen hatte, aus dem einfachen Grunde, weil jedes Patronatsrecht, das der Fürstbischof aus was immer für Rechtstiteln erwarb, von selbst in ein freies Kollationsrecht überging. Wohl aber machte man staatlicherseits diese Unterscheidung, und es fand daher bei jenen Pfründen, wo die Ausübung eines landesherrlichen Patronats von Seite des Fürstbischofs nicht vollständig bewiesen werden konnte, eine angemessene Abteilung zwischen der Staatsregierung und dem betreffenden Bischofe statt (Allerh. E. vom 20. Dezember 1821).

[7]) So giebt die offizielle Übersetzung die Worte „personis regi gratis“ in Art. XI des Konkordats. Die ursprüngliche Fassung des Konkordats kannte diesen Zusatz nicht.

[8]) Die königl. Genehmigung ist also keine Sanktion der bischöflichen Übertragung des Kirchenamtes, sondern bezieht sich lediglich auf die Person, der das Kirchenamt vom Bischofe übertragen wird.

[9]) Die Abgabe wird aus dem eigentlichen Diensteinkommen nach Maßgabe der durch die Fassion gegebenen Feststellung und den aus der Staatskasse fließenden Zulagen und Aufbesserungen berechnet, und zwar gehören dazu auch jene Bezüge, die nach besonderen Vorschriften (M. E. v. 30. März 1878) bei Festsetzung der staatlichen Gehaltsaufbesserung von dem fassionsmäßigen Reinertrag in Abrechnung gebracht werden dürfen (Vollzugs-Instruktion [zur Verordnung v. 30. März 1881] v. 5. April 1881 Nr. 6 lit. b).

[10]) Vollzugs-Instruktion (zur Verordn. v. 30. März 1881) v. 5. April 1881 Nr. 4. Wohl aber muß eine ärarialische Gebühr von ein Prozent des einjährigen Diensteinkommens entrichtet werden (Gebührengesetz v. 18. August 1879, Art. 197).

[11]) Allerh. Verordn. v. 30. März 1881, §§. 1 und 7.

zwanzig und fünfzig Mark können nach Wahl des Pflichtigen entweder sofort oder in Fristen, welche drei Monate nicht übersteigen dürfen, berichtigt werden. Höhere Beträge werden in zehn gleich großen Monatsraten erhoben und zwar vom Tage des Eintritts in die abgabepflichtigen Bezüge, wobei jeder Teil eines Monats als voll zu gelten hat.[12]) Die Unterstützungsfondsabgaben fließen in den Emeritenfond.

c) Privatpatronsrechte.

Alle Unterthanen des Königreichs, welche sich im rechtmäßigen Besitze des Patronatsrechtes befinden, sind berechtigt, zu den Pfarreien, Kurat- und einfachen Benefizien, die unter ihrem Patronate stehen, zu präsentieren.[1]) Sie haben jedoch bei Ausübung ihres Präsentationsrechtes die Gesetze und Verordnungen über die Qualifikation der zu Präsentierenden zu beobachten, und können daher nur solche, die den Pfarrkonkurs bestanden haben, präsentieren, ohne übrigens an die Reihenfolge des Konkurses und der Klassifikation gebunden zu sein.[2]) Pfarrer dürfen auf Pfründen ihres Patronats auch landesherrliche Titulaten ernennen;[3]) sonst aber kann in der Regel und ohne spezielle

---

[12]) Verordn. v. 30. März 1881, §. 9 und Vollzugsinstr. v. 5. April 1881 Nr. 9. Ist der Pflichtige in den Genuß des Diensteinkommens nicht eingetreten, so wird die Unterstützungsfondsabgabe nicht erhoben oder zurückerstattet (§. 10 der Verordn. v. 30. März 1881).

[1]) Konkord. Art. XI Abs. 3. Nach den Prinzipien des gemeinen kanonischen Rechtes können nur Katholiken das Präsentationsrecht ausüben; in Deutschland aber hat sich infolge der durch den westfälischen Frieden statuierten Parität zwischen Katholiken und Protestanten (Lutheraner und Reformierte) die Praxis gebildet, daß Protestanten auf katholische und umgekehrt Katholiken auf protestantische Pfründen zu präsentieren berechtigt sind. Juden können aber nicht präsentieren (M. E. v. 24. August 1831, 14. Februar 1851), und vergeblich beruft sich Gotthelf (Rechtsverhältnisse der Juden in Bayern S. 127 ff.) darauf, daß das kanonische Recht die Juden nicht ausschließe, weil das nicht nötig ist, indem sie als Ungläubige schon prinzipiell ausgeschlossen sind, sowie es auch unrichtig ist, daß der westfälische Friede das dingliche Patronat zu einem reinen Privatrechte gemacht habe, da auch dieser Frieden in der Präsentation die Ausübung einer kirchlichen Befugnis erblickt.

[2]) Allerh. Verordn v. 28. September 1854, §. 20.

[3]) M. E. v. 4. Januar 1837. Pfarrer als geistliche Patrone haben immer den Würdigsten unter mehreren Bewerbern zu präsentieren; ob aber der geistliche Patron dieses gethan, hat der Bischof erst dann zu untersuchen, wenn sich einer über das Urteil des Patrons beschwert (s. Silbernagl, Lehrb. des kath. Kirchenrechts S. 227 und 229).

königliche Bewilligung nicht gestattet werden, daß Geistliche, welche auf landesfürstlichen Tischtitel ordiniert worden sind, von Privatpersonen, die sich selbst mit Titulaten zu versehen haben, auf Privatpatronatspfründen ernannt werden, es sei denn, daß der Präsentierte bereits bepfründet ist, oder daß der Patron schon einen oder mehrere Titulaten besitzt oder sich anheischig macht, demnächst einem Kandidaten des geistlichen Standes den Tischtitel zu verleihen, oder hinsichtlich des zu Präsentierenden diejenigen Leistungen übernehmen zu wollen, zu welchen nach dem kanonischen Rechte der Tischtitelgeber in Anspruch genommen werden kann, oder zu dem Emeritenfonde den für solche Fälle festgesetzten Beitrag leistet oder an diesen Fond ein Emeritenbenefizium abläßt, oder daß ein landesfürstlicher Titulat wegen Alter und Gebrechlichkeit zum eigentlichen Seelsorgsdienst nicht mehr fähig ist und auf eine einfache oder leicht zu versehende Pfründe präsentiert wird;[4]) denn einfache Benefizien sollen nur an emeritierte Geistliche verliehen werden.[5]) Alle Präsentationen, welche geistliche und weltliche Individuen und Korporationen ausüben, unterliegen der landesfürstlichen Bestätigung,[6]) welche der Patron unmittelbar oder durch die einschlägige Unterbehörde nachzusuchen und dabei von dem präsentierten Priester die Zeugnisse des Ordinariats, der Distriktsschulinspektion und Distriktspolizeibehörde, sowie über den mit Erfolg bestandenen Pfarrkonkurs vorzulegen hat.[7]) Die Bestätigung der Präsentationen zu jenen Pfründen, deren Patronatsrechte bereits speziell anerkannt sind, gehört in den Wirkungskreis der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, welche jedesmal, um die Listen der Pfarramtskandidaten in Ordnung halten zu können, eine Anzeige an das Kultusministerium einzusenden, und, wenn sie die Bestätigung verweigern zu müssen glaubt, umständlich an dasselbe zu berichten hat, was namentlich dann der Fall ist, wenn das Patronatsrecht noch nicht speziell anerkannt ist, sondern hierüber erst die einschlägigen Akten einzusenden sind, oder wenn die Tauglichkeit des Präsentierten für das betreffende Benefizium mit Grund bezweifelt, oder die Genehmigung der von der Gemeinde ausgestellten Präsentation wegen Außerachtlassung der gesetzlichen Bestimmungen beanstandet,[8]) oder ein zur Zeit noch nicht präbendierter

[4]) M. E. v. 22. August 1830 und 3. Dezember 1838, Ziff. 6.
[5]) Allerh. E. v. 17. Dezember 1808 und 18. Februar 1819, Ziff. 3.
[6]) Allerh. E. v. 12. November 1808 und 18. Februar 1819.
[7]) M. E. v. 3. Dezember 1838, Ziff. 3.
[8]) Bei Gemeinde-Präsentationsrechten haben die Gesuche sämtlicher Bewerber

landesfürstlicher Titulat auf eine Privatpatronatspfründe vorgeschlagen wird.[9]) Erst nach erfolgter Bestätigung des zu präsentierenden Geistlichen, und nachdem die Kreisregierung dieserhalb mit dem einschlägigen bischöflichen Ordinariate in geeignetes Benehmen getreten,[10]) soll die an den betreffenden Bischof gerichtete Präsentationsurkunde nach der vom Ordinariate vorgeschriebenen Form[11]) ausgefertigt und dem Präsentierten zugestellt werden, um unter Vorlage dieser Urkunde und des Bestätigungsdekretes beim Bischofe die Institution zu erwirken.[12])

Für die königliche Bestätigung der Präsentation sind zehn vom Hundert des einjährigen Diensteinkommens als Unterstützungsfondsabgabe,[13]) und außerdem eines vom Hundert des genannten Einkommens als Gebühr zu entrichten.[14]) Patrone dürfen aber für die Präsentation nichts fordern, außer es spricht eine Observanz für sie, und dann darf die Taxe fünf Prozent nicht überschreiten.[15])

In Ansehung der Fristen, binnen welchen bei Verlust des diesmaligen Präsentationsrechtes die Besetzung der Pfründen zu geschehen hat, sind die Bestimmungen des gemeinen kanonischen Rechtes beibehalten,[16]) welche bei einem geistlichen oder gemischten Patronate einen Termin von sechs Monaten, bei einem weltlichen aber einen solchen von vier Monaten festsetzen.

Was die Ehrenrechte des Patrons anlangt, so ist den Standes-

---

um die betreffende Pfründe in einem vollständigen Vortrage zusammengefaßt und nach der Qualifikation der Bewerber umständlich gewürdigt zu werden (Allerh. E. v. 13. Februar 1820), und wenn es auf Besetzung einer Ortspfarrei in der Gemeinde selbst ankommt, müssen die Gemeindebevollmächtigten gehört werden (M. E. v. 29. April 1820). Da aber Magistrat und Gemeindekollegium nur die konfessionslose politische Gemeinde vertreten, so wäre es offenbar dem kirchlichen Rechte entsprechender gewesen, wenn man die Kirchenverwaltung als Vertreterin der Kirchengemeinde mit der Ausübung des gemeindlichen Präsentationsrechtes betraut hätte.

[9]) Allerh. E. v. 17. Dezember 1825, §. 35; M. E. v. 23. April 1826, 15. Juni 1826 und 22. März 1836.

[10]) M. E. v. 29. Dezember 1837.

[11]) M. E. v. 20. Juni 1827. Die Präsentationsurkunde unterliegt keiner Gebühr.

[12]) M. E. v. 3. Dezember 1838, Z. 3; M. E. v. 14. Februar 1843.

[13]) Allerh. Verordn. v. 30. März 1851, §. 1.

[14]) Gesetz v. 18. August 1879, Art. 197.

[15]) Allerh. E. v. 31. August 1821 und §. 22 der Verordn. v. 30. März 1881.

[16]) Konkord. Art. XI Abs. 5.

und Gutsherrn schon als solchen bewilligt, daß in allen ihnen gehörigen Städten, Märkten und Dörfern das Kirchengebet nach dem Landesvater auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werde. Hinsichtlich des Trauergeläutes bei Todesfällen ist gestattet, daß dasselbe für den Standes- oder Gutsherrn selbst, für seine Gemahlin und seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für andere Familienglieder aber vierzehn Tage lang vom Tage des Leichenbegängnisses an beobachtet werden soll.[17]) Auch den bürgerlichen Privatpatronen, wenn sich ihr Patronatsrecht auf vollständige Stiftung einer Kirche gründet, sind die gewöhnlichen Ehrenrechte belassen, und nur das Begräbnis des Patrons in der Kirche ist unbedingt aufgehoben.[18]) Auch hat der Patron als solcher keinen Anteil an der Administration des Kirchenvermögens, weil hiefür eigene Verwaltungsbehörden bestehen.

Wenn es sich um die Entscheidung von Streitigkeiten über das Patronatsrecht handelt, so sind in Bayern, wo der Streit nicht ein geistliches Patronat oder hinsichtlich eines weltlichen Patronats zwischen laikalen Parteien erst das Existentwerden eines solchen, oder die kanonischen Formalitäten und Wirkungen desselben, sondern bloß den Übergang oder die Transmission eines weltlichen bereits bestehenden Patronats betrifft, die Zivilgerichte kompetent.[19])

d) Investitur und Installation der Pfarrer und Benefiziaten.

Die Erzbischöfe und Bischöfe haben den präsentierten Geistlichen, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wissenschaft und Sitten, welche die Bischöfe selbst vorzunehmen haben, wenn es sich um Pfarreien oder Kuratbenefizien handelt, die kanonische Einsetzung zu erteilen.[1]) Bei den der freien Verleihung des Bischofs unterworfenen Pfründen liegt die Einsetzung schon in dem ausgefertigten Verleihungsdekrete. Dadurch erhält der Benefiziat das Recht auf das Amt, aber noch nicht zur Ausübung der Seelsorge, wozu er sich binnen zwei Monaten vom Tage des erhal-

---

[17]) Beil. IV zur Verf.-Urk. §. 4; Beil. VI zur Verf.-Urk. §§. 22, 24; Allerh. E. v. 18. Dezember 1824; M. E. v. 18. Oktober 1837.

[18]) Dazu gehört eine spezielle Regierungsbewilligung. Allerh. Verordn. v. 14. Oktober 1862.

[19]) Nach einer im Auftrage des Finanzministeriums im Jahre 1855 abgegebenen Erklärung aus Anlaß einer diesbezüglichen Provokationsklage gegen den königl. Fiskus.

[1]) Konkord. Art. XI Abs. 4.

tenen Präsentations- oder Verleihungsdekrets noch die besondere Auktorisation zu erbitten hat. Sie wird jetzt regelmäßig mit der kanonischen Einsetzung in Verbindung gebracht und mittelst symbolischer Handlungen (Investitur) und unter Abnahme des Glaubensbekenntnisses und Obedienzeides gewöhnlich vom Generalvikar vorgenommen und dem Benefiziaten darüber eine Urkunde (Investiturbrief) ausgefertigt.

Die Installation besteht aus einem doppelten Akte, aus der Einweisung in das Kirchenamt (immissio in spiritualia), welche vom Dekan oder dessen Stellvertreter als bischöflicher Kommissär vollzogen wird, und aus der Einweisung in die Pfründe (immissio in temporalia), welche von dem königlichen Kommissär, als welcher in den Städten erster und zweiter Klasse der rechtskundige Bürgermeister,[2]) in den übrigen Stadt- und Landgemeinden der königliche Bezirksamtmann erscheint, vorgenommen wird.[3]) Der bischöfliche Kommissär erhält vom Ordinariate ein spezielles Installationskommissorium, das zugleich mit dem Investiturbriefe ausgefertigt wird, zugestellt, und dem königlichen Kommissär wird zugleich mit der Ausschreibung der Ernennung oder Bestätigung von der Kreisregierung der Possessbefehl zugefertigt.[4])

Der neuernannte Pfarrer hat dem königlichen Kommissär den Investiturbrief in Original und Abschrift persönlich zu übergeben.[5]) Hierauf bestimmt der königliche Kommissär den Tag der Installation, welche in der Regel am ersten Sonntage nach Übergabe des Investiturbriefes, spätestens aber innerhalb vier Wochen von diesem Zeitpunkte an gerechnet und zwar stets an einem Sonn- oder Feiertage stattfinden soll, und benachrichtigt hievon den bischöflichen Kommissär, der sich wegen des Installationstages mit dem königlichen Kommissär zu verständigen hat. Den im gemeinschaftlichen Einver-

[2]) E. des Min. des Innern v. 28. August 1869. In München ist der Polizeidirektor der königl. Kommissär.

[3]) Diese Einweisung in die Temporalien ist in Bayern ein uraltes Recht des Landesfürsten. Den Standes- und Gutsherren kann aber jetzt nur mehr noch gestattet werden, den Installationen in Pfründen ihres Patronats entweder persönlich beizuwohnen, oder sich hiebei durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen, da durch das Gesetz v. 4. Juni 1848 die Organe weggefallen sind, durch welche sie das ihnen bei Pfründen ihres Patronats zustehende Installationsrecht ausübten (M. E. v. 24. März 1852).

[4]) Verordn. v. 17. Dezember 1825, §. 35.

[5]) Die Abschrift wird vom königl. Kommissär beglaubigt und zu den Amtsakten gelegt, das Original aber dem Pfarrer zurückgegeben.

ständnisse festgestellten Tag giebt dann der bischöfliche Kommissär dem betreffenden Pfarrer mit dem Auftrage kund, ihn seiner Pfarrgemeinde vorher öffentlich von der Kanzel zu verkünden oder vom Pfarrverweser verkünden zu lassen und zugleich Vorsorge zu treffen, daß jene Pfarrangehörigen, die dem Akte beizuwohnen haben,[6]) sich zur bestimmten Stunde vor dem Pfarrhause versammeln. Unmittelbar vor der Installation wird dem Installanden vom königlichen Kommissär im Pfarrhause der Zivil- und Diensteid abgenommen,[7]) welchem Akte der bischöfliche Kommissär als Zeuge beizuwohnen hat. Bei der Verpflichtung bereits beeidigter Geistlichen bedarf es einer neuen Eidesleistung nicht, sondern nur eine Hinweisung auf den bereits geleisteten Eid.[8]) Alsdann wird der Installand zur Kirche begleitet, wo der bischöfliche Kommissär[9]) den geistlichen Installationsakt nach der vom Ordinariate erlassenen und vom Könige genehmigten Instruktion vornimmt. Jede Abweichung von derselben hat der königliche Kommissär,

---

[6]) Bei der Installation eines Pfarrers sind zu erscheinen verpflichtet: 1) in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung eine Abordnung des Magistrates und die Mitglieder der Kirchenverwaltung; 2) in Landgemeinden die Mitglieder der Gemeinde- und Kirchenverwaltung; 3) in beiden die Schullehrer mit der Schuljugend der Pfarrei. S. die vom König genehmigte Installationsinstruktion für bepfründ. kath. Geistl. v. 6. Juli 1845, §. 4.

[7]) Dieser Eid lautet: Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung. Ich schwöre, meine Amtspflichten nach der mir erteilten Instruktion und der bestehenden Kirchenordnung getreu und mit gewissenhafter Genauigkeit, soviel nur immer in meinen Kräften steht, zu erfüllen. Ich schwöre, daß ich keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, angehöre noch je angehören werde, dann daß ich in keinem Verbande mit einem Vereine bleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt worden ist, oder an welchem mir die Teilnahme in Gemäßheit der jeweils bestehenden Disziplinarvorschriften untersagt werden wird. Ebenso verspreche ich, keine Kommunikation zu pflegen, an keinem Ratschlage teil zu nehmen und keine verdächtige Verbindung weder im Inlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich sein könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachteile des Staates, sei es in meinem Pfarrbezirke oder sonst irgendwo, Kenntnis erhalten sollte, solches der Regierung anzuzeigen. Alles dieses schwöre und gelobe ich, so wahr mir Gott helfe und sein hl. Evangelium (M. E. v. 21. Mai 1851).

[8]) M. E. v. 5. Oktober 1833; Ausschr. der Regierung von Oberbayern v. 3. Februar 1843.

[9]) In der Kirche hat der bischöfl. Kommissär den Rang vor dem königlichen, der jedoch bei seinem Einweisungsakte und bei der Unterschrift der Protokolle stets die rechte Seite einnimmt (M. E. v. 30. September 1822).

dem übrigens hier jede aktive Teilnahme untersagt ist,[10]) im Berichte anzuzeigen. Von der Kirchenfeier wieder im Pfarrhause angelangt, stellt nun der königliche Kommissär, entweder auf öffentlichem Platze vor dem Pfarrhause oder im Pfarrhause, aber dann bei offenen Thüren, den neuen Pfarrer der Gemeinde vor, und weiset ihn nach Entlassung des Volkes jedoch im Beisein des bischöflichen Kommissärs, des Pfarrverwesers und sämtlicher Ortsvorsteher und Kirchenpfleger in die Temporalien durch Überreichung der Schlüssel zum Pfarrhause und den dazu gehörigen Wirtschaftsgebäuden ein. Hierauf folgt die Extradition der Pfarrregistratur, welche von beiden Kommissären im Zusammenwirken und in einem gemeinschaftlichen Protokolle in der Art zu geschehen hat, daß die Revision und Extradition der auf rein geistliche und innere kirchliche Angelegenheiten Bezug habenden Akten und Utensilien dem geistlichen Kommissär überlassen, vom weltlichen Kommissär aber bezüglich des anderen Teiles der Akten, der Gesetz- und Verordnungs-, der Kreisamtsblätter[11]) u. s. w. Einsicht genommen und deren Extradition in dem gemeinschaftlich vorzunehmenden Akte mitbewerkstelligt werde.[12])

Über den ganzen Hergang wird ein Protokoll aufgenommen und von beiden Kommissären, dem installierten Pfarrer und Pfarrverweser unterzeichnet. Das Original bleibt bei den Akten des königlichen Kommissärs. Eine Abschrift wird davon dem Pfarrer zu seiner Legitimation und zur Aufbewahrung bei den Pfarramtsakten übergeben. Eine andere Abschrift mit der Abschrift des Investiturbriefes wird an die Kreisregierung eingesendet, und eine dritte Abschrift erhält der bischöfliche Kommissär, um sie mit Bericht der oberhirtlichen Stelle vorzulegen.[13]) Die Pfarrinstallation ist für die weltliche Behörde eine Offizialsache, und daher auch gebührenfrei. Dagegen haben der bischöfliche Kommissär und der Kapitelsbote Anspruch auf Tagegelder und Ersatz der Reisekosten, in analoger Anwendung der allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1875, wobei der bischöfliche Kommissär

---

[10]) M. E. v. 13. Mai 1832.

[11]) Das Gesetz- und Verordnungsblatt und das Kreisamtsblatt muß vom Pfarrer gehalten werden (Allerh. Verordn. v. 29. Oktober 1873, §. 5 und vom 8. Oktober 1875, Nr. 2). Die Kosten für dieselben sind aus dem Kirchenvermögen zu decken; die Kosten des Einbandes des Kreisamtsblattes aber hat der Pfarrer für sich zu übernehmen (Allerh. Verordn. v. 8. Oktober 1875, Nr. 3).

[12]) M. E. v. 28. Mai 1853.

[13]) Install.-Instr. v. 6. Juli 1845, §. 13.

einem Bezirksamtmanne, der Kapitelbote einem Boten einer königlichen Behörde gleichgeachtet wird.[14]) Diese Tagegelder und Reisekosten hat der Bepfründete zu entrichten, und ein Beitrag der Pfarrgemeinde oder aus dem Kirchen- oder Gemeinde-Vermögen findet vorbehaltlich der in den einzelnen Landesteilen geltenden besonderen Bestimmungen nicht statt.[15]) Pfarrer und stabile Benefiziaten, sie mögen curati oder nicht curati sein, haben sich bei Strafe der Temporaliensperre installieren zu lassen.[16])

e) Rechte und Pflichten der Pfarrer.

Der Pfarrer ist zur Erteilung des religiösen Unterrichtes in Predigten und Katechesen, zur Verwaltung des Gottesdienstes, zur Spendung der Taufe, des Viatikums, der letzten Ölung und der Ehe und zur Vornahme des Begräbnisses, gewisser Segnungen und anderer heiliger Handlungen, soweit sie nicht bischöfliche Reservate sind, so ausschließlich berechtigt, daß kein anderer Geistlicher diese Akte ohne seine Erlaubnis vornehmen darf.[1]) Er hat das religiöse und sittliche Leben seiner Pfarrkinder zu leiten und zu fördern, und es hat ihm zur Steuerung der Unsittlichkeit die Polizei auf Anrufen jede erforderliche Hilfe angedeihen zu lassen.[2])

---

[14]) Der bischöfliche Kommissär hat daher ein Tagegeld von 11 M. und die Auslagen (für ein Eisenbahnbillet zweiter Klasse oder für ein Dampfbootbillet erster Klasse; wo Eisenbahn und Dampfboot nicht benützt werden kann, für ein anständiges Lohnkutschergefährte oder in dessen Ermangelung für eine zweispännige Extrapost); der Kapitelbote hat ein Tagegeld von 3 M. und 10 Pf. Reisegebühr für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges, wenn nicht der Kommissär einen Wagen hat, in welchen er aufgenommen werden muß. Das Tagegeld wird jedoch nur zu Hälfte bewilligt, wenn die Hin- und Rückreise an demselben Tage erfolgt und die notwendige Abwesenheit zur Geschäftsvornahme sich über eine Zeitdauer von sechs Stunden nicht erstreckt.

[15]) E. des Minist. des Innern, des Kultus und der Finanzen v. 19. Juli 1877.

[16]) Geistliche Ratsordn. v. J. 1779, Nr. XI; Kurfürstliche Verordn. vom 12. Juni 1790 und 7. Dezember 1802.

[1]) M. E. v. 2. Dezember 1836 und 23. Juni 1840.

[2]) Allerh. E. v. 15. Juni 1824. — Wenn ein Pfarrer in seinem pfarramtlichen Dienste oder vermöge desselben eine pflicht- und instruktionsmäßige Anzeige an eine Polizeibehörde richtet, so kann er in der Regel nicht angehalten werden, sich noch besonders von der Polizeibehörde vernehmen zu lassen. Wohl aber ist dieses der Fall, wenn er eine nicht in den dienstlichen Verpflichtungen liegende Anzeige aus persönlichen eigenen Wahrnehmungen gemacht, und dieselbe einer Beteuerung durch Eid oder Handgelöbnis bedarf. Bei Wahrnehmungen

Der Pfarrer hat ferner die vorgeschriebenen Kirchenbücher, wie namentlich Tauf- (Geburts-), Trau- und Sterberegister genau zu führen. Dieselben haben seit dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 aufgehört, Register des Zivilstandes zu sein,[3]) und es ist daher deren Anschaffung und Einband aus dem örtlichen Kirchenvermögen zu verschaffen.[4]) Übrigens verbleibt den mit Führung der Standesregister betraut gewesenen Pfarrern die Berechtigung und die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heiraten und Sterbefälle Zeugnisse zu erteilen.[5]) Diese Zeugnisse müssen übrigens vom Pfarrer selbst amtlich gefertigt[6]) und dürfen an Auswanderer und Militärpflichtige, sowie an Unbekannte oder wie immer verdächtige Individuen nur auf speziellen Vorweis von Seite der betreffenden Distriktspolizeibehörde ausgestellt werden.[7]) Für dieselben wird auch eine Gebühr von 50 Pf. durch Anwendung der vorgeschriebenen Gebührenmarke erhoben,[8]) und als Taxe kann 1 M. 10 Pf. gefordert werden.[9]) Die Tauf-, Trau- und Todesscheine, welche durch die österreichische Gesandtschaft erholt werden, ferner alle Atteste, welche lediglich zur Sicherheit der Kassen und Ämter dienen und nicht zur

---

dritter Personen kann er eine persönliche polizeiliche Vernehmung dadurch abwenden, daß er die Anzeige dem Ortsvorsteher überweiset (M. E. v. 12. Juni 1844).

[3]) Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften des genannten Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist (§. 75 des Ges. v. 6. Februar 1875).

[4]) M. E. v. 5. Januar 1876 und Instruktion des erzbischöflichen Ordinariats München-Freising v. 26. November 1875.

[5]) Reichsgesetz v. 6. Februar 1875, §. 73.

[6]) Die Pfarrer bedienen sich hiezu eigener Amtssiegel mit dem Bildnisse des Kirchenheiligen der betreffenden Kirche und mit der lateinischen Umschrift: Sigillum parochiae catholicae N. (M. E. v. 31. März 1841).

[7]) Allerh. Verordn. v. 25. Dezember 1811.

[8]) Gebührengesetz v. 18. August 1879, Art. 170 Nr. 4.

[9]) Ist aber der Gegenstand von Weitläufigkeit oder Verwicklung, so können 2 M. 70 Pf. bis 5 M. 40 Pf. gefordert werden (Taxgesetz v. 28. Mai 1852, Art. 15 und 16 und Gesetz v. 8. November 1875, Art. 4). Dagegen ist die Aufrechnung eines Aufsuchgeldes von 8 kr. per Kopf neben der Zeugnistaxe nicht mehr gestattet, und für Protokolle, Berichte, Beschlüsse und Korrespondenzen findet eine Taxerhebung nicht statt (M. E. v 21. Mai 1873).

Produktion bei gerichtlichen Verhandlungen oder für Privatzwecke dienen, sowie die Geburtszeugnisse, welche die Militärpflichtigen bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle beizubringen haben, sind kostenfrei zu erteilen.[10]) Auch die Geburts- und Totenscheine auswärtiger Staatsangehöriger sind kostenfrei zu fertigen, wenn sie von der Regierung gefordert werden, oder wenn dieses von den auswärtigen Staaten geschieht.[11])

Die auf Grund der vom 1. Jänner 1876 an zu führenden Kirchenbücher ausgestellten pfarramtlichen Zeugnisse sind nur dann gebührenpflichtig (50 Pf.), wenn hievon vor einer weltlichen Behörde Gebrauch gemacht wird.[12])

Bis zum 15. Jänner 1893 haben die Pfarrer jährlich für jede Gemeinde einen besonderen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der betreffenden Gemeinde, und zwar bis zum 15. Jänner des laufenden Jahres nach dem vorgeschriebenen Formular anzufertigen und den betreffenden Gemeindevorstehern zu übergeben. In diesen Geburtslisten sind auch die bis zum Schlusse des Jahres 1875 eingetretenen und aus den bis dahin geführten Kirchenbüchern zu entnehmenden Sterbfälle bei den verzeichneten Gebornen vorzutragen. Die Einträge haben nach dem Datum des Geburts- oder Sterbefalles zu erfolgen.[13])

---

[10]) M. E. v. 9. März 1851 und 14. Januar 1855; Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874, §. 32. Der die Gebührenfreiheit begründende Umstand ist auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu vermerken (Vollzugs-Instrukt. v. 17. September 1879, §. 6 zur Allerh. Verordn. v. 15. September 1879).

[11]) Bei Todes- und Geburtsfällen thun dieses Österreich, Luxemburg, Sachsen-Weimar, die beiden Mecklenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Nassau, Anhalt-Dessau, Köthen und Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Reuß ält. und jüng. Linie, Lippe-Detmold und Schaumburg, Waldeck, Hessen-Homburg, Lübeck, Frankfurt und Italien; nur bei Todesscheinen thun es Hannover, Limburg, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Bremen, Holstein und Lauenburg (E. d. Min. d. Innern v. 17. August 1857, 15. Dezember 1858, 13. November und 9. Dezember 1860, 24. März und 31. Dezember 1861, E. d. Min. d. Äußern v. 21. April 1869).

[12]) M. E. v. 20. Juli 1876.

[13]) Wehrordnung f. Bayern §. 45 Nr. 7; M. E. v. 6. März 1876. Die Formulare zu diesen Listen sind von den Distriktsverwaltungsbehörden zu beschaffen und den Pfarrern zuzusenden.

Auszüge aus den Pfarrbüchern zum Gebrauche im Auslande sind nur dann zu verabfolgen, wenn die Erklärung der zuständigen Polizeibehörde darüber vorliegt, daß gegen die Verabfolgung jener Dokumente kein Bedenken bestehe.[14])

Bei der Ausfertigung eines Geburtsscheines zur Naturalisation in Frankreich muß ausdrücklich bemerkt werden, daß die Urkunde lediglich zum Zwecke der Begründung eines Naturalisationsgesuches ausgefertigt worden ist und zur Eingehung einer Ehe nicht benützt werden dürfe, indem der Beteiligte, so lange er nicht die Naturalisation in einem anderen Staate erlangt, der bayerischen Gesetzgebung unterworfen bleibe, wornach die Verehelichung von der polizeilichen Erlaubnis bedingt ist.[15]) Zum amtlichen Gebrauche im pfälzischen Regierungsbezirke ist für die in den diesrheinischen Landesteilen gefertigten Auszüge aus den Pfarrmatrikeln die Beglaubigung der Bezirksämter, beziehungsweise der Stadtmagistrate erforderlich,[16]) und für Österreich bedürfen dieselben neben der Beglaubigung durch die Distriktspolizeibehörde auch jener der Kreisregierung.[17])

In den Landgemeinden obliegt den Pfarrern zugleich mit dem Gemeindeausschusse die Ausstellung von Vermögens- und Leumundszeugnissen.[18]) Letztere dürfen für in Untersuchung befindliche oder bereits verurteilte Individuen nur auf vorgängige amtliche Aufforderung der betreffenden Gerichtsbehörden und zwar verschlossen zu handen der requirierenden Gerichtsbehörden ausgestellt werden.[19])

Zu den amtlichen Ausfertigungen muß das vorgeschriebene Papierformat von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite des halben Bogens verwendet[20]) und darf bei denselben, sowie überhaupt im

---

[14]) E. d. Min. d. Innern v. 21. Juni 1856.

[15]) E. d. Min. d. Innern v. 26. Mai 1861.

[16]) E. d. Min. d Innern v. 17. März 1863.

[17]) Staatsvertrag mit Österreich bezüglich der Legalisierung von Urkunden v. 22. April 1863, Art. 5. — Die von der Regierung geforderten Auszüge aus den Standesregistern für fremde Staatsangehörige haben immer an die Distriktspolizeibehörde eingeschickt zu werden.

[18]) Allerh. Verordn. v. 23. Juni 1860. Diese Verpflichtung obliegt eben dem Pfarrer hier als Vorstand der Armenpflege und als Lokalschulinspektor.

[19]) E. d. Min. des Innern v. 27. Oktober 1834 und 28. Mai 1836. Einfache Leumundszeugnisse unterliegen einer Gebühr von 1 M. (Ges. über das Gebührenwesen v. 18. August 1879, Art. 171 Nr. 3).

[20]) M. E. v. 12. April 1877.

Geschäftsverkehr mit den königlichen Behörden die Bezeichnung „bischöfliches Pfarramt" nicht gebraucht werden.[21])

Die pfarramtlichen Korrespondenzen und Sendungen genießen für den inneren Verkehr in Bayern Portofreiheit, wenn sie mit dem Amtssiegel geschlossen und auf denselben das absendende Pfarramt, die laufende Geschäftsnummer und die Eigenschaft der Sendung unter der Bezeichnung R. S. mit kurzer Angabe des Betreffs ausgedrückt ist.[22]) Auch für den dienstlichen Verkehr in allgemeinen Kirchensachen sowohl unter sich als mit den vorgesetzten geistlichen Behörden, wie für amtliche an Gemeinden und unter Privatadresse an Schullehrer und Kantoren zu versendende Erlasse haben die Pfarrämter Postportofreiheit anzusprechen; doch müssen diese Dienstschreiben neben den oben angegebenen Merkmalen auf der Adresse mit der Bezeichnung „allgemeine Kirchen- oder Schulangelegenheiten" versehen sein.[23]) Dagegen wurde durch Reichsgesetz vom 29. Mai 1872 die Portofreiheit der Pfarrämter im dienstlichen Verkehr mit nicht bayerischen Pfarrämtern des deutschen Reiches aufgehoben und sind auch dienstliche Korrespondenzen mit den letzteren der Portopflicht unterworfen. Die nun nicht durch Parteianträge oder durch Ausübung der Seelsorge, sondern lediglich durch die frühere Matrikelführung und die Offizialgeschäfte der Pfarrer als ehemalige Führer der Zivilstandsregister erwachsenden Porti für dienstliche Korrespondenzen mit außerbayerischen Zivilstandsbehörden werden den Pfarrämtern aus Staatsmitteln ersetzt;[24]) die für dienstliche Korrespondenzen in Ausübung der Seelsorge mit außerbayerischen Behörden erwachsenden Porti haben die treffenden Kirchenstiftungen zu tragen, und die durch Parteianträge veranlaßten Portoauslagen sind von den einschlägigen Parteien zu ersetzen.[25])

---

[21]) M. E. v. 6. Januar 1848. Statt der früheren Benennung „königl. Pfarramt" ist jetzt die unzweifelhaft am besten entsprechende Bezeichnung „kathol. Pfarramt" üblich und durch M. E. v. 23. April 1867 auch gebilligt.

[22]) Allerh. Verordn. v. 23. Juni 1829, §. 2; M. E. v. 26. April 1845 und 29. Mai 1850.

[23]) Verordn. der Generaldirektion der königl. Verkehrsanstalten v. 9. Oktober 1851 und 7. Januar 1869.

[24]) Die Liquidation dieser Portoauslagen haben die Pfarrer alljährlich bis zum 1. Dezember den Distriktspolizeibehörden zu übersenden und zugleich die Bestätigung auf Dienstespflicht beizufügen, daß die liquidierten Porti nach der Bescheinigung im Postbuche wirklich bestritten und nur durch dienstliche Korrespondenzen bezeichneter Art veranlaßt wurden.

[25]) M. E. v. 29. Mai 1873.

Die Pfarrer, wie alle Benefiziaten, sind zur Residenz strenge verbunden[26]) und können daher ohne Erlaubnis der kirchlichen Behörde von ihren Posten sich nicht entfernen. Auch haben sie von der ihnen erteilten Urlaubsbewilligung vor dem Antritte des Urlaubs bei den betreffenden Distriktspolizeibehörden Anzeige zu erstatten.[27])

f) Politische Ehrenrechte und Auszeichnungen der Pfarrer.

In den Ausfertigungen der Unterbehörden an Pfarrer soll eine anständige, dem öffentlichen Ansehen derselben entsprechende Schreibart und Verfahrungsweise beobachtet und denselben das Prädikat „Herr" beigelegt werden.[1]) In allen das öffentliche Verhältnis des Pfarramts betreffenden Gegenständen sind sie den Distriktspolizeibehörden coordiniert und bedienen sich daher der Korrespondenzform; in persönlichen Angelegenheiten aber sind sie denselben untergeordnet.[2])

Die Pfarrer sind aktiv und passiv wahlfähig zu den Kreis-Landräten. Im Landrate eines jeden Kreises sollen sich drei Vertreter der wirklichen selbständigen Pfarrer[3]) befinden. Die Anteile der katholischen und protestantischen Kirche an der Vertretung im Landrate werden nach dem Zahlenverhältnisse der treffenden Pfarreien durch die Kreisregierung festgesetzt. Zum Behufe der Wahl wird der Regierungsbezirk in so viele Wahlbezirke eingeteilt, als Landrats-Mitglieder von einer Konfession zu wählen sind. Nachdem die Regierung die Einteilung der Wahlbezirke bekannt gemacht, und die Dekane zur Wahl aufgefordert hat, haben die Dekane sogleich Ort und Zeit der Wahl festzusetzen[4]) und sämmtliche Pfarrer zum persönlichen Erscheinen mit

---

[26]) Konkord. Art. X Abs. 4.

[27]) M. E. v. 11. Januar 1839.

[1]) Allerh. Verordn. v. 19. Oktober 1812.

[2]) M. E. v. 12. August 1833. Wegen ihres Verhältnisses zu den Bezirksämtern als Vorstände der Kirchenverwaltung, der Lokalschulinspektion und der Armenpflege haben die Pfarrer auch zu den Installationen der Bezirksamtmänner eingeladen zu werden und dabei in angemessener Kleidung zu erscheinen; ihres kirchlichen Amtskleides sich zu bedienen, können sie nicht angehalten werden (M. E. v. 31. Januar 1835).

[3]) Daß unter dieselben ein Domherr als Dompfarrer nicht subsummiert werden könne, darüber siehe Silbernagl in Verings Archiv f. kath. K.-R. Bd. 42 S. 427 f. Wenn dagegen Dr. Hauschild (a. a. O. S. 430) bemerkt, daß in Eichstädt der Dompfarrer zugleich Stadtpfarrer sei, so ist das eine unrichtige Auffassung des durch die Inkorporation erzeugten Verhältnisses.

[4]) Hinsichtlich der Dekanate ist die bleibende Benennung, nicht der Wohnsitz des jeweiligen Dekans festzuhalten.

der Hinweisung, daß die Nichterscheinenden die Kosten zu tragen haben, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Anzahl die Wahl vereitelt würde, einzuladen. Der Vorsitzende beim Wahlakte wird durch das Loos bestimmt und dann unter dessen Leitung mit Beiziehung zweier durch das Loos bestimmter Beisitzer durch absolute Stimmenmehrheit mittels Wahlzettel aus der Mitte der versammelten Pfarrer ein Wahlmann gewählt. Das jüngste Mitglied der Versammlung versieht die Funktion eines Sekretärs. Die Wahlakten werden mit einem vom Dekanat hergestellten Verzeichnis der zu demselben gehörigen wirklichen Pfarrer vom Dekan an die Regierung eingesendet. Hierauf bestimmt die Regierung Zeit und Ort für die Landratswahl, überträgt einem Dekan des Wahlbezirkes die Vorbereitung hiezu, übergiebt ihm die Liste der wirklichen Pfarrer des Wahlbezirkes zur Einsicht der Wähler am Wahltage und erläßt an jeden Wahlmann die Aufforderung zum persönlichen Erscheinen bei Vermeidung des Kostenersatzes. Unter Leitung des aufgestellten Dekans wird bei versammelten Wählern der Vorsitzende und der Sekretär durch Wahl oder Loos bestimmt und dann unter Leitung des Vorsitzenden mit Beiziehung zweier durch Loos bestimmter Beisitzer durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst Wahlzettel das Mitglied zum Landrat zuerst und hierauf ein Ersatzmann aus der Zahl aller im Wahlbezirke wohnenden wirklichen Pfarrer gewählt. Die Wahlakten sind vom Vorsitzenden mit dem Nachweise, daß die Gewählten das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, alsbald an die Regierung einzusenden.[5]) Pfarrer, deren Pfarrei und Wohnort in einem anderen Kreise liegt, als das Dekanat, wozu sie gehören, haben zwar an der Wahl des Wahlmannes aus dem Dekanat Anteil, können aber als Wahlmänner und Landräte nur in jenem Regierungsbezirke eintreten, in dem ihre Pfarrei liegt.[6]) Wenn vermöge der geringen Zahl der Pfarreien der einen oder der anderen Konfession jeder derselben eigene Vertreter für den Landrat zur gesonderten Wahl auch nicht zugeteilt werden können, so steht ihren Wahlmännern doch das aktive Wahlrecht zu, und dieselben haben mit den Wahlmännern der anderen Kirche in dem betreffenden Wahlbezirke das Mitglied zum Landrate mitzuwählen.[7])

---

[5]) Landratgesetz v. 28. Mai 1852, Art. 2 und 6; Vollzugsinstr., erlassen vom M. d. Innern am 10 Juni 1852, §§ 42—48.

[6]) M. E. v. 11. Juli 1852.

[7]) M. E. v. 19. Juni 1852.

Zur Auszeichnung pflegt Pfarrern beim Eintritte eines fünfzigjährigen Dienstjubiläums auf Antrag der Regierung das Ehrenkreuz oder die Ehrenmünze des Ludwigsordens erteilt zu werden.[8]) Ein Antrag auf Verleihung der goldenen Zivilverdienstmedaille kann aber nur dann gestellt werden, wenn neben einem stets untadelhaften Wandel und treuer Pflichterfüllung einzelne besondere Züge eines verdienstvollen gemeinnützigen oder wohlthätigen Wirkens und einzelne edle Handlungen nachzuweisen sind. Ebenso ist der Eintritt eines fünfzigjährigen Dienstjubiläums als ein entsprechender Anlaß zur Antragstellung auf Verleihung eines höheren Ranges oder Titels (geistlicher Ratstitel) nicht zu betrachten.[9])

g) Gehalt der Pfarrer und Benefiziaten.

Die Kongrua eines Pfarrers ist auf 600 fl., die eines Benefiziaten auf 400 fl. festgesetzt.[1]) Die organisierten Pfarreien[2]) sollten so dotiert werden, daß Stadtpfarreien 900 fl., Landpfarreien 600 fl. ständigen Jahresgehalt beziehen, wozu dann noch die Wohnung und Ökonomiegebäude mit einem Pfarrwiddum von 20 Tagwerk (ohne Einrechnung des Hausgartens, wenn er nicht über ein Tagwerk beträgt) oder einer Geldentschädigung von 3 fl. per Tagwerk und zehn Klafter Brennholz oder 3 fl. für jedes Klafter kommen sollten.[3]) Allein diese Dotation kam bezüglich des Widdums und Holzes nicht durchweg in Vollzug; wohl aber wurden durch Landtagsbeschluß vom Jahre 1872 die organisierten Stadtpfarreien auf 1200 fl., und das Einkommen aller übrigen Pfarreien durch Landtagsbeschluß vom Jahre 1874 auf 1000 fl. aufgebessert.[4]) Diese Aufbesserung ist eine stets

[8]) Der Antrag hat noch vor Ablauf des fünfzigsten Dienstjahres gestellt zu werden, und es darf dieses Dienstjubiläum nicht vom Tage der Ordination, sondern nur von dem der ersten dekretmäßigen Anstellung an gerechnet werden, welche Anstellung, wenn auch nur in der Hilfsseelsorge, doch eine eigene, selbständige, keine bloß zeitweise, stellvertretende sein muß (M. E. v. 12. September 1872). Die Ordenszeichen sind nach dem Tode des Ordensinhabers durch die Erben an die Kreisregierung einzusenden.

[9]) M. E. v. 25. Mai 1822 und 5. März 1835.

[1]) Allerh. E. v. 19. Juni 1810; Landtagsabschied v. 29. Dezember 1831.

[2]) Darunter versteht man die im Jahre 1803 mit den Stiften und Klöstern säkularisierten Pfarreien.

[3]) Dekret des kurfürstl. General-Landeskommissariats v. 15. Juni und 16. Juli 1805.

[4]) M. E. v. 21. August 1874.

widerrufliche und bei Einkommensmehrung dem entsprechenden Einzuge unterliegende Personalzulage, doch sollen die den Geistlichen aus Staatsfonds bewilligten Gehaltsaufbesserungen durch die bei kirchlichen Pfründen vom 1. Jänner 1878 an neu anfallenden Bezüge aus Stiftungen und sonstigen Zuwendungen dritter keine Abminderung erleiden. Erfährt also das Pfründevermögen aus anderweitigen Quellen einen Zuwachs (z. B. durch Verkauf von Grundstücken, Gewinn eines Prämienlooses), so hat die entsprechende Kürzung des Staatszuschusses zu erfolgen.[5]) In der Rheinpfalz bezieht jeder Pfarrer in einem Kantonshauptorte 464 fl. und in den Landgemeinden 232 fl. aus der Staatskasse ohne Rücksicht auf die sonstigen Erträgnisse der Pfarrei. Nach Landtagsbeschluß vom Jahre 1874 soll nun das Einkommen der Stadtpfarrer und der Pfarrer an Gerichtssitzen bis zu 1400 fl., das der übrigen Pfarrer bis zu 1000 fl. aufgebessert werden.[6])

Kuratbenefiziaten erhalten nach Landtagsbeschluß vom Jahre 1874 eine Aufbesserung von 100 fl. (180 M.), insofern dadurch ihr Einkommen nicht 1000 fl. überschreitet.[7])

Der Bepfründete tritt vom Tage des ausgestellten Präsentations- oder Ernennungsdekretes in den Pfründegenuß ein.[8])

h) Beförderung, Versetzung, Resignation und Absetzung eines Pfarrers und Benefiziaten.

Kein Pfarrer soll von dem ihm einmal übertragenen Kirchenamte ohne ganz besondere Gründe auf eine landesherrliche Patronatspfarrei befördert werden, wenn er nicht wenigstens volle zwei Jahre auf seinem früheren Benefizium gestanden ist.[1]) Das Beförderungsgesuch,[2]) dem Zeugnisse vom Ordinariate, der Distriktspolizeibehörde

---

[5]) M. E. v. 30. März 1878. Die Gehaltsaufbesserung erfolgt nun in der Weise, daß die Summe, die nach dem fassionsmäßigen Einkommen an 1000 fl. abgeht, durch Staatszuschuß ersetzt wird. Dieser Staatszuschuß wird allerdings mit fünf Prozent Erhöhung (d. i. der Gulden mit 1 M. 80 Pf.) ausbezahlt; aber nicht richtig ist es, wie vielfach angenommen wird, als wäre das Pfarreinkommen selbst auf 1800 M. erhöht worden.

[6]) Auch hier wird der Staatsgehalt, sowie die nach dem fassionsmäßigen Einkommen treffende Gehaltsaufbesserung mit fünf Prozent Erhöhung ausbezahlt.

[7]) M. E. v. 21. August 1874.

[8]) Allerh. E. v. 21. April 1807 und 6. April 1812.

[1]) Allerh. E. v. 28. Juli 1813; M. E. v. 16. Januar 1836.

[2]) Gesuche um Anstellung, Beförderung und Versetzung sind gebührenfrei und brauchen nicht mehr in doppelter Fertigung vorgelegt zu werden; die beizulegenden

und Distriktsschul-Inspektion verschlossen beigelegt werden müssen,[3]) ist bei jener Kreisregierung einzureichen, in deren Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat.[4]) Bei neuen Gesuchen dürfen sich die Bewerber nur auf die bereits eingereichten Zeugnisse berufen, welche bei den Akten der früheren erfolglosen Bewerbung liegen und zwei Jahre gültig bleiben, bei späteren Gesuchen aber durch neue ersetzt werden müssen.[5]) Gesuche um eine Emeritenpfründe ist überdies noch ein Zeugnis des betreffenden Gerichtsarztes über den physischen Zustand des Bittstellers beizufügen, welches von der Distriktspolizeibehörde contrasigniert sein muß.[6])

Will ein auf einem Patronatsbenefizium angestellter Geistlicher auf eine Pfründe landesherrlichen Patronats befördert werden, so hat er einen vom Patron ausgestellten Revers beizubringen, worin dieser erklärt, für den Fall der Genehmigung der gestellten Bitte und der dadurch sich ergebenden Erledigung seiner Pfründe die Ausübung des Präsentationsrechtes für dieses Mal Sr. Majestät dem Könige zu überlassen.[7])

Wer eine Pfarrei, um die er gebeten und auf die er auch ernannt worden ist, ausschlägt, kann nur nach drei Jahren wieder um eine andere einkommen. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn die Pfarrei während des bereits anhängig gemachten Gesuches und vor dem wirklichen Antritte durch Zufall in ihrem Ertrage bedeutend gemindert oder geschädigt worden wäre.[8])

Zeugnisse aber unterliegen der vorgeschriebenen Gebühr (Ges. v. 18. August 1879, Art. 162).

[3]) M. E. v. 1. Mai 1828.

[4]) Allerh. E. v. 12. November 1808, Ziff. 3 und 4; M. E. v. 2. August 1866. Die Kreisregierungen haben die bei ihnen einkommenden Gesuche um Benefizien und Pfarreien, die sich in einem anderen Regierungsbezirk befinden, jener Regierung samt Zeugnissen mitzuteilen, wo die zu besetzende Pfründe liegt. Nach erfolgter Besetzung werden die Zeugnisse der nicht berücksichtigten Bewerber an die ihnen vorgesetzte Kreisregierung zur Aufbewahrung zurückgegeben (M. E. v. 27. Dezember 1864).

[5]) M. E. v. 24. Januar 1829 und 28. Mai 1831. Sollte in Zeiten lebhafter politischer Bewegung der Inhalt älterer Zeugnisse nicht mehr mit Vorkommnissen aus jüngster Zeit übereinstimmen, so muß das staatsbürgerliche Verhalten der betreffenden Bewerber entweder durch Anführung aktenmäßiger begründeter oder notorischer Thatsachen oder durch sofort anzuordnende rasche und verläßige Feststellung des staatsbürgerlichen Verhaltens erhoben werden (M. E. v. 10. April 1868).

[6]) Allerh. Verordn. v. 11. Oktober 1807, Ziff. 3, 4, 12.

[7]) M. E. v. 7. Oktober 1815.

[8]) Allerh. E. v. 23. September 1810, Ziff. 2, 4. Zu den Zufällen ersterer

Wird vom Könige ein Geistlicher auf eine Pfarrei in einer anderen Diöcese ernannt, so kann ihm die Entlassung aus seinem bisherigen Diöcesanverband nicht verweigert werden.[9])

Bei Beförderungen der Pfarrer ist nur der Mehrertrag der neuen Pfründe der Unterstützungsfondsabgabe und der ärarialischen Gebühr unterworfen,[10]) und es soll auch dem von einer Privatpatronatspfründe auf eine königliche versetzten Pfarrer die ganze Summe der vorigen Pfründe, wofür er die Unterstützungsfondsabgabe und Gebühren bezahlt hat, in Abrechnung kommen.[11])

Die Resignationen kirchlicher Pfründen haben in die Hände der Bischöfe zu geschehen, können aber von diesen in unbedingter Weise nur dann angenommen werden, wenn die betreffenden Pfründen nicht landesherrlichen Patronats sind und durch die Resignation derselben das Staatsärar nicht belastet wird.[12]) Resignationen zu Gunsten eines dritten sind verboten,[13]) und hinsichtlich der Resignationen mit Vorbehalt einer lebenslänglichen Jahresrente, gewöhnlich „Absent" genannt, ist verordnet, daß diese Pension nur den dritten Teil des reinen Einkommens des Benefiziums betragen und nie 500 fl. überschreiten darf.[14]) Dabei muß der übrigbleibende Ertrag des Benefiziums für den Nachfolger wenigstens 400 fl., und beziehungsweise bei den Pfarreien 1000 fl. sein, nachdem das Pfarreinkommen jetzt auf diese Summe aufgebessert worden ist.

Auch zum Pfründentausch, der durch unbedingte Resignation der zu vertauschenden Benefizien in die Hände des Bischofs eingeleitet wird, ist die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.[15])

Bei Absetzung eines Pfarrers oder Benefiziaten in Folge eines vom geistlichen Gerichte gefällten Urteilsspruches ist der Kreisregierung

---

Art gehören Abreißung von Grundstücken, Verschüttung derselben, Murrbrüche ꝛc., zu denen der zweiten Art Brandschaden an Wohn- und Ökonomie-Gebäuden, nicht aber Mißwachs, Hagelschlag, kleine Baufälle u. s. w.

[9]) Allerh. E. v. 5. Februar 1825; M. E. v. 16. Februar 1826.

[10]) E. d. Finanzminist. v. 3. September 1832; Verordn. v. 30. März 1881, §. 1.

[11]) E. d. Finanzminist. v. 7. April 1823 und des Kultusminist. vom 21. Februar 1857.

[12]) M. E. v. 8. April 1852, Ziff. 10 und v. 20. November 1873, Ziff. 3.

[13]) Kurfürstl. Verordn. v. 17. Februar 1803.

[14]) In analoger Anwendung der Instruktion über die Prüf. und Beförd. der protest. Pfarramts-Kandidaten v. 23. Januar 1809.

[15]) M. E. v. 5. Mai 1833.

das Urteil mit den Entscheidungsgründen mitzuteilen und dem Tischtitelgeber Kenntnis vom Urteile zu geben.[16])

i) Erledigung der Pfarreien und Benefizien und deren Verwesung.

Jede Pfründe-Erledigung muß durch die betreffende Polizeibehörde zur Kenntnis der Regierung gebracht und durch diese der allerhöchsten Stelle notifiziert werden.[1]) Gleiches geschieht durch die Dekanate an die betreffenden Ordinariate. Jede Erledigung von Pfarreien[2]) und Benefizien wird dann öffentlich durch die Kreisregierung im Kreisamtsblatt,[3]) und die der einfachen Benefizien und anderer geistlichen Präbenden, welche sich für alte und kränkliche Priester eignen, überdies in den Anzeigeblättern der benachbarten Kreise bekannt gemacht.[4]) Die Gemeinden haben für die Ausschreibung ihrer Patronatspfründen in den Kreisamtsblättern die Einrückungsgebühr zu bezahlen.[5])

In die Ausschreibung, welche stets ungesäumt anzuordnen ist, muß jedesmal die Veranlassung der Erledigung der Pfründe aufgenommen und in derselben ein bestimmter Bewerbungstermin (von vier oder sechs Wochen) festgesetzt werden,[6]) und bei Ausschreibung von Ökonomie-Pfarreien hat auch der Umfang der Ökonomie unter Beifügung des zur Führung derselben nötigen Dienstpersonals und Viehstandes und der beiläufig notwendigen Übernahmssumme angegeben zu werden.[7])

---

[6]) M. E. v. 19. Juni 1828. Dem Tischtitelgeber steht auch die Einsicht der Akten zu, und wo der Rekurs an den König ergriffen wird, sind die Ordinariate verpflichtet, dem Ministerium die Akten einzusenden.

[1]) Allerh. Verordn. v. 3. Oktober 1807; E. d. königl. Landesdirektion v. 12. Januar 1808 und 3. Mai 1808.

[2]) Die bisher teilweise beobachtete Übung, gering dotierte Pfarreien als sog. Anfangsstellen nicht zur Bewerbung öffentlich auszuschreiben, hat, nachdem alle Pfarreien auf 1000 fl. jährlich aus Staatsmitteln aufgebessert werden, auf die Dauer dieser Aufbesserung ihre Unterlage verloren. Es sind daher alle erledigten Pfarrstellen der freien Konkurrenz zu unterstellen (M. E. v. 22. September 1864, Ziff. 5).

[3]) M. E. v. 21. Dezember 1825.

[4]) M. E. v. 17. Juni 1827.

[5]) E. d. Finanzminist. v. 20. August 1866.

[6]) M. E. v. 10. Februar und 22. Mai 1845.

[7]) M. E. v. 19. Juni 1829.

Sobald eine Pfründe in Erledigung gekommen, hat der betreffende Dekan, sofern das Ordinariat hiefür keine anderweitige Vorsorge getroffen, einen interimistischen Vikar auf so lange zu bestellen, bis der oberhirtlich zu berufende Pfarr- oder Benefiziums-Verweser bezeichnet und eingetroffen ist.[8])

Da den Pfarrverwesern ein öffentliches Amt mit allen seinen Pflichten übertragen ist, so ist ihnen bei Übernahme der ersten Verwesung von derjenigen Behörde, die dem Pfarrer beim Amtsantritte den Diensteid abzunehmen hat, die Verpflichtung, daß sie ihre Funktion den Staatsgesetzen aufs genaueste entsprechend führen wollen, abzunehmen und zwar das erste Mal durch einen Eid, das andere Mal durch Rückerinnerung an den früher abgelegten Eid.[9]) Zu diesem Behufe hat sich der Verweser bei der verpflichtenden Behörde zu melden, welche ihm dann unmittelbar nach der Verpflichtung zu seiner Legitimation eine schriftliche Ausfertigung über Temporalien-Verwesung erteilt.[10]) Die Bestimmung des Vikarsgehaltes steht nach dem Tridentinum (c. 18 de ref. Sess. XXIV.) den Bischöfen zu, und obschon die bayerischen Bischöfe in der Freisinger Denkschrift vom 20. Oktober 1850 dieses Recht für sich in Anspruch nahmen, so ging doch das Ministerium von der bisherigen Praxis, nach welcher die Kreisregierungen die Verwesersgehalte zu bestimmen haben,[11]) nicht ab, sondern gestattete bloß, daß bezüglich der Feststellung der Vikariatsgehalte von den bischöflichen Stellen immer gutachtliche Äußerung eingeholt werden soll.[12]) Der Vikarsgehalt teilt sich bei Pfarreien oder selbständigen Kuratbenefizien in eine Sustentation und in ein Honorar. Auf Sustentation hat nur derjenige Anspruch, der nicht schon eine ausreichende Sustentation aus einer anderen Quelle genießt (wie z. B. ein Beneficiat, der sein Benefizium beibehält). Das

---

[8]) Ausschr. d. Münchner Ordinariats v. 2. Dezember 1864.

[9]) Allerh. E. v. 10. Juni 1824; M. E. v. 2. Dezember 1868 und 14. Mai 1871. Über die vorgenommene Verpflichtung ist deshalb dem Pfarrverweser eine beglaubigte Abschrift des Verpflichtungsprotokolls oder ein Certifikat über die vorschriftsmäßige Verpflichtung auszustellen, damit beim Antritt einer weiteren Verwesung die Verweisung auf die frühere Verpflichtung vollzogen werden kann.

[10]) Allerh. Verordn. v. 21. April 1807, Art. 5; Ausschreiben der Regier. v. Oberbayern v. 8. Mai 1838, Ziff. 1 und 11.

[11]) M. E. v. 14. Juni 1836.

[12]) M. E. v. 8. April 1852, Ziff. 10 und v. 20. November 1873, Nr. 3.

Honorar, auf das jeder Verweser Anspruch hat, beträgt 2—4 fl. wöchentlich, je nachdem die Pfründe gering oder gut dotiert ist.[13])

In der Rheinpfalz soll die erledigte Pfarrei von einem nächstgelegenen benachbarten Pfarrer, der vom Ordinariat in Antrag gebracht wird, bis zu ihrer Wiederbesetzung versehen werden. Derselbe erhält für die Verwesung eine Belohnung von der Hälfte des Staatsgehaltes von 232 oder 464 fl.[14])

§. 27. Hilfsgeistlichkeit.

a) Kuraten, Vikare und Expositi.

Es giebt Geistliche, welche einer Kirche vorstehen, die früher nur eine Filialkirche war, später aber von der Mutterkirche abgetrennt eine selbständige Kirchengemeinde bildete, jedoch ihrem Seelsorger nicht die volle Kongrua eines Pfarrers auszuwerfen vermochte. Diese werden nun Pfarrvikare oder Pfarrkuraten genannt, haben eine den Pfarrern analoge Jurisdiktion, führen ein eigenes Siegel und üben die Seelsorge jure ordinario aus. Sie werden in bezug auf die Kongrua und das Einkommen den Pfarrern gleichgeachtet.[1])

Ist mit einer Filialkirche ein Benefizium verbunden und hat der jeweilige Benefiziat in der Filialkirchengemeinde die gewöhnliche Seelsorge auszuüben und die Gottesdienste abzuhalten, ohne daß ihm eine pfarrliche Jurisdiktion zukömmt, dann heißt ein solcher Geistlicher Vikar, Kurat und auch Expositus, in welch letzterem Falle er nicht mit einem exponierten Kooperator, der Expositus genannt wird, verwechselt werden darf.[2]) Diese Vikare, Expositi und Kuraten stehen den Benefiziaten gleich und erhalten auch eine jährliche Aufbesserung von 100 fl. durch Staatszuschuß. Ebenso verhält es sich mit den an Wallfahrtskirchen angestellten Priestern. Inkuratbenefiziaten dagegen, auch wenn sie hie und da, z. B. an Konkurstagen Aushilfe im Beichtstuhle ꝛc. leisten, bleiben von der Aufbesserung ausgeschlossen. Ergeben sich Zweifel darüber, ob ein Anspruch auf den Bezug der Aufbesserung begründet sei,

---

[13]) Ausschr. der Regier. v. Oberbayern v. 8. Mai 1838, Ziff. 4 und 6. Ist der Verweser aus den Kaplänen der nämlichen Pfarrei genommen und versieht er nebenbei seine Kaplanei, so erhält er ein weiteres Honorar von 3 fl. wöchentlich.

[14]) Verordn. v. 21. Juni 1820, Z. 2.

[1]) Verordn. v. 2. Januar 1811, Nr. 5.

[2]) Vgl. M. E. v. 1. Juni 1826.

so ist in jedem einzelnen Falle von der Kreisregierung nach vollständig instruierter Sache salvo recursu motivierter Beschluß zu fassen.[3])

b) Kooperatoren und Kapläne.

Kooperatoren sind Geistliche, welche dem Pfarrer zur Aushilfe bei solchen Filialen dienen, die keinen eigenen Geistlichen haben. Übrigens kömmt dieser Ausdruck auch synonym mit Kaplan vor. Kapläne oder Koadjutoren sind dann solche Geistliche, welche den Pfarrer in Ausübung der Seelsorge unterstützen. Alle diese Hilfsgeistliche sind vom Pfarrer streng dependent, werden vom Bischofe bestellt und ad nutum amoviert, und beziehen außer freier Wohnung und Verpflegung teils nur gewisse Wochengelder, teils einen entweder durch Herkommen oder durch ein vom Pfarrer mit Gutheißung des Ordinariats getroffenes Reglement (Spaltzettel) bestimmten Anteil an den Stolgefällen und Sammlungen. Hie und da bestehen auch Kaplaneibenefizien, auf welche Patrone das Präsentationsrecht haben, und in den größeren Städten führen die Kooperatoren oder Kapläne meistens eigene Haushaltung. Alle Seelsorgsgeistlichen mit eigener Haushaltung erhalten nun vom Staate eine jährliche Aufbesserung von 100 fl.[1]) Die Genehmigung zur Führung eines eigenen Haushaltes seitens eines Hilfsgeistlichen erfordert daher, insofern die Aufbesserung erlangt werden will, jetzt die Zustimmung der Staatsregierung.[2]) Bei organisierten Pfarreien erhält der Pfarrer, wenn er einen Hilfspriester halten muß, für dessen Verpflegung 400 fl. (720 M.) aus dem Staatsärar, und diese Summe darf daher bei jenen Pfarreien, denen statusmäßig Hilfsgeistliche beigegeben sind, als Last in Ansatz gebracht werden.[3]) Eine Kürzung oder Einziehung des Staatszuschusses an gering dotierte Seelsorgestellen bei solchen Pfarreien, die statusmäßig mit Hilfsgeistlichen versehen sind, hat nur einzutreten, wenn die für einen Hilfsgeistlichen fassionsmäßig ausgesetzten Beträge während der Erledigung der Hilfsgeistlichenstelle dem Inhaber der Pfarrpfründe zu gute kommen. Dagegen ist von der Einziehung oder Kündigung des Staatszuschusses dann Umgang zu nehmen, wenn die für den Hilfsgeistlichen ausgezeigte Summe während der Nichtbesetzung der Stelle entweder zu fließen aufhört, oder zwar in anderer Form, aber ihrem Zwecke ent-

[3]) M. E. v. 21. August 1874.
[1]) M. E. v. 21. August 1874.
[2]) M. E. v. 22. April 1875.
[3]) M. E. v. 21. August 1874.

sprechend verwendet wird.[4]) Der Nachweis, daß eine statusmäßige Hilfsgeistlichenstelle besetzt sei, ist durch eine Bescheinigung des Dekanats oder der Gemeindebehörde zu liefern. Der Nachweis, daß bei Nichtbesetzung einer solchen Stelle die Auszahlung der Bezüge für den Hilfsgeistlichen eingestellt sei, ist durch ein Zeugnis derjenigen Behörde oder Verwaltung zu erbringen, die den Einzug verfügt hat. Der Nachweis endlich, daß die für einen Hilfsgeistlichen ausgesetzten Beträge während der Erledigung der Stelle in anderer entsprechender Weise zu Verwendung kommt, ist durch ein dekanatamtliches Zeugnis zu liefern, worin bestätigt ist, daß die Hilfsgeistlichenstelle ohne Verschulden des Pfarrers unbesetzt blieb und die damit verbundenen Dienstleistungen in anderer, vollständig genügender Weise erfüllt werden.[5]) Ob und in wie weit der Aufbesserungszuschuß zu kürzen oder dem Einzuge zu unterstellen sei, hat in den Fällen dieser Art die Kreisregierung nach Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse zu bestimmen.[6])

In der Rheinpfalz sind die Stadtkaplaneien mit 1080 M. und die Landkaplaneien mit 900 M. aus Staatsfonds dotiert oder, wo eigene Kaplaneifonds vorhanden sind, werden die Kapläne bis zum bezeichneten Betrage aus Staatsfonds aufgebessert.[7])

§. 28. Militärgeistlichkeit.

Durch apostolisches Breve vom 20. April 1841 wurde der jeweilige Erzbischof von München-Freising als Feldpropst der bayerischen Armee aufgestellt und mit den entsprechenden Vollmachten versehen. Die von demselben ausgewählten Priester werden vom Könige zu Feldkaplänen ernannt.[1])

---

*) Nach M. E. v. 14. März 1845 sollen die Gehalte der Hilfspriester an ehemaligen Klosterpfarreien auch dann unverkürzt verabfolgt werden, wenn solche Hilfspriesterstellen nachweislich ohne Verschulden des Pfarrers unbesetzt sind und die damit verbundenen Dienstleistungen in anderweitiger genügender Weise versehen werden.

[5]) M. E. v. 29. Januar 1873 und 9. Juni 1875.

[6]) M. E. v. 21. August 1874, Nr. 4.

[7]) M. E. v. 3. September 1874. Nach dem Dekret v. 30. Dezember 1809, Art. 39 und 40 sollte der Gehalt eines Kaplans höchstens 500 oder wenigstens 300 Franken betragen und aus der Kirchenfabrik oder, wenn die Einkünfte derselben hiefür nicht hinreichen, von der Gemeinde bestritten werden.

[1]) M. E. 16. März 1851. Das Gesuch um Verwendung als Feldgeistlicher ist aber bei dem dem Bewerber vorgesetzten Ordinariate anzubringen (M. E. v. 5. Dezember 1876).

Die Feldgeistlichen haben den Rang eines Premierlieutenants und erhalten einen monatlichen Gehalt von 225 M. und eine monatliche Zulage von 120 M. Außer den für je zwei derselben bestimmten Kaleschen mit je einem Trainsoldaten und zwei Wagenpferden ist für jeden ein Reitpferd mit einem Pferdewärter normiert, daher den des Reitens kundigen Geistlichen bei sonst gleichen Verhältnissen der Vorzug vor Anderen eingeräumt wird.[2])

Die Zahl der Feldgeistlichen sowohl für die mobilen Kommandostellen als für die Reserve ist vom Kriegsministerium festgesetzt, und diese Zahl muß für den Fall einer allenfallsigen Mobilisirung der Armee stets evident gehalten werden, da die Feldgeistlichen auf den bestimmten Mobilisirungstag zu den treffenden Stäben ꝛc. zu beordern sind.[3])

Da die Aufstellung von Militärgeistlichen (Militärpfarrern) für die Friedenszeit wegen Mangels der erforderlichen Mittel nicht ausgeführt werden konnte, so werden die gottesdienstlichen Funktionen und die Seelsorge in der bayerischen Armee regelmäßig von denjenigen Pfarrämtern und ständigen Pfarrvikariaten versehen, in deren geographisch abgegrenzten Sprengel katholische Unteroffiziere und Soldaten stationiert sind, resp. in Garnison liegen. Den kirchlichen Oberbehörden aber bleibt es vorbehalten, Geistliche auf Ruf und Widerruf zu delegieren, welche einer Pfarrgeistlichkeit nicht angehören, worüber dem Kommandanten der betreffenden Garnisonsorte Anzeige zu machen ist.[4])

Diejenigen Zivilgeistlichen, welche zugleich als Militärgeistliche (Garnisonsprediger ꝛc.) fungieren, sind berechtigt, sich in Verkehr unter einander und mit Behörden bei ihrer Korrespondenz in solchen Militär-Angelegenheiten, welche sich als reine Reichsdienst-Angelegenheiten charakterisieren, des portofreien Rubrums „Militaria“ zu bedienen.[5])

Zur Bestreitung des für die religiöse Pflege der katholischen Soldaten notwendigen Aufwandes wird vom Kriegsministerium dem Kultusministerium die jährlich beim Militäretat zu diesem Zwecke vorgesehene und verfügbare Summe[6]) durch die Centralkasse zur wei-

---

[2]) M. E. v. 9. März 1876.

[3]) M. E. v. 17. Dezember 1880.

[4]) Allerh. E. v. 5. August 1863, §. 1 (mitgeteilt durch M. E. v. 8. August 1863).

[5]) Instrukt. über die Ausführ. der Portofreiheitsgesetze lit. A §. VII (Kultusministerialblatt v. J. 1872 S. 281 Anm.).

[6]) Diese Summe war anfangs auf 12,000 fl. festgesetzt und wurde im

teren sachgemäßen Verfügung überlassen. Diesem kömmt die nähere Festsetzung und Verteilung der verwendbaren Mittel in jährlichen Aversalbeträgen für die einzelnen Sprengel der kirchlichen Oberbehörden zu, innerhalb welcher dann wieder die Verteilung nach den einzelnen Garnisonsorten stattzufinden hat. Für diese Aversalbeträge haben die Kirchenbehörden die gottesdienstlichen Funktionen und die Seelsorge für den gesamten Stand des königlichen bayerischen Heeres an katholischen Unteroffizieren und Soldaten zu besorgen, und es sind aus diesen Aversen auch die Honorierung der Kirchendiener, alle Kultusbedürfnisse und alle sonstigen für den Gottesdienst benötigten Kosten zu bestreiten.[7]) Es kann daher die mit der Militär-Seelsorge betraute Geistlichkeit für seelsorgliche Funktionen bei Unteroffizieren, Soldaten und deren legalen Familiengliedern keine Stolgebühren beanspruchen, mit Ausnahme der Gebühren für Trauungen und Taufen, welche von den Beteiligten aus eigenen Mitteln zu bestreiten sind.[8])

Wenn bei einer zu Übungen beorderten Truppenabteilung zur Feier des Geburts- und Namensfestes des Königs ein Feldgottesdienst abgehalten wird, so sind die Ausgaben für Aufstellung und Abbrechen des Altars, für Gefährte des Geistlichen und Kirchendieners u. dgl., insofern nicht von den Truppen selbst hiefür gesorgt wird, aus dem Militäretat zu bestreiten, die Gebühren des Geistlichen und des Kirchendieners fallen dem aus dem Militäretat dotierten, den kirchlichen Oberbehörden alljährlich für die Militärseelsorge zur Verfügung gestellten Aversum zur Last.[9])

§. 29. Niedere Kirchendienste.

Die Aufstellung des nicht stabilen Kirchenpersonals (Meßner, Sakristan, Organist, Kantor, Kalkant, Türmer u. s. w.)[1]) kömmt den

---

Jahre 1872 auf 13,000 fl. erhöht. Im Militäretat pro 1882/83 ist für die Militärseelsorge die Summe von 49,500 M. ausgesetzt, wovon 48,000 M. für Remunerationen an die mit der Militärseelsorge betrauten katholischen und protestantischen Geistlichen und 1500 M. für sächliche Ausgaben bestimmt sind. Von den obigen 48,000 M. treffen ungefähr 33,000 M. auf den katholischen Kultus.

[7]) Allerh. E. v. 5. August 1863, §§. 3 und 4.

[8]) M. E. v. 11. Juli 1864, mitgeteilt durch Ausschr. des Münchener Ordinariats v. 5. August 1864.

[9]) M. E. v. 19. November 1874.

[1]) Verordn. v. 30. Dezember 1810. Hochzeitlader, Leichenbitter und Totengräber gehören nicht zu den niederen Kirchendiensten (M. E. v. 20. August und 20. November 1835).

Kreisregierungen zu, insofern das Patronatsrecht nicht einer Körperschaft, Gemeinde oder einem Privaten zusteht.[2]) Die Kreisregierungen sind jedoch gehalten, über die Besetzung der niederen Kirchendienste die betreffende administrative Unterbehörde und die Ortspfarrer mit ihren Gutachten und Vorschlägen zu vernehmen.[3]) Bei Verleihung der Funktionen der Meßner und Kirchendiener, insoweit dieselben von den Kreisregierungen ernannt werden, sind die Militärbewerber, die sich jedoch über die erforderliche Vorübung auszuweisen haben, vorzugsweise zu berücksichtigen.[4]) Den Magistraten kömmt die Anstellung des niederen Kirchendienst-Personals nur dann zu, wenn ihnen die Ernennung des bezeichneten Personals schon vor dem 1. Oktober 1807 überlassen war; sie haben jedoch in diesem Falle den Bestimmungen der Verordnung vom 30. Dezember 1810 genau zu folgen, und wenn sie sich mit dem besonderen Gutachten der Ortspfarrer nicht vereinigen können, hierüber an die Kreisregierung zu berichten und deren Entscheidung zu erwarten.[5]) In wiefern den Gemeindebevollmächtigten bei Besetzung von niederen Kirchendiensten eine Mitwirkung zusteht, ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften nach der bisherigen Übung zu bemessen.[6]) Beschwerden über Ansprüche hinsichtlich der Besetzung von niederen Kirchendiensten gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof.[7])

In der Rheinpfalz kömmt die Ernennung und Entlassung der Organisten, Glöckner und anderer Kirchendiener den Kirchenpflegern auf den Vorschlag des Pfarrers zu.[8])

Die Feststellung der Gebühren für Meßner und Kirchendiener für kirchliche Funktionen steht dem Kultusministerium zu.[9]) Hie und

---

[2]) §. 35 der Formations-Ordn. v 17. Dezember 1825.

[3]) Verordn. v. 30. Dezember 1810, Nr. 6.

[4]) Allerh. Verordn. v. 6. April 1869 und Vollzugs-Instr. hiezu vom 18. Juni 1869.

[5]) Verordn. v 18. März 1819, Nr. 3. Die M. E. v. 27. September 1837 wurde durch M. E. v. 30 März 1838 wieder aufgehoben.

[6]) Art. 113 der Gemeinde-Ordn. v. 29. April 1869.

[7]) Ges. v. 8. August 1878, Art. 8 Nr. 39 und Art. 9 Abs. 1.

[8]) Dekret v. 30. Dezember 1809, Art. 33.

[9]) M. E. v. 8. Oktober 1862. — Läutgarben, Kirchbrode, Kirchentrachten und ähnliche Reichnisse an den Meßner können durch Gemeindebeschluß auch in eine Geldkonkurrenz umgewandelt werden (M. E. v. 5. Mai 1849). Ist nun mit solchen auf einem öffentlichen Rechtstitel beruhenden fundations- oder dotationsmäßigen Reichnissen eine bestimmte Gegenleistung verbunden (z. B. Wetterläuten,

da ruht der Mesnerdienst als Reallast auf einem sogenannten Mesnergütl, so daß der jeweilige Besitzer desselben den Mesnerdienst unentgeltlich zu verrichten hat und ist diese Last durch Ablösung der Grundlasten nicht beseitigt worden.[10])

In ihren Dienst werden die niederen Kirchendiener vom Pfarrer oder Vorstand der Kirche eingewiesen.

§. 30. Der Klerus im Allgemeinen.

a) Bildung und Erziehung zum geistlichen Stande.

Nach Artikel V des Konkordates sollen in jeder Diöcese die bischöflichen Seminarien erhalten und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ständigen Fonds versehen werden; in jenen Diöcesen aber, in welchen solche Anstalten nicht vorhanden sind, sollen sie mit einer Dotation der nämlichen Art hergestellt werden. In den Seminarien werden aufgenommen und nach Vorschrift des heiligen Konzils von Trient gebildet und unterrichtet Jünglinge, welche die Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Bedürfnisse oder Nutzen der Diöcese zur Aufnahme tauglich erachten. Die Ordnung, Lehre, Leitung und Verwaltung dieser Seminarien werden der Auktorität der Erzbischöfe und Bischöfe mit vollem und freiem Rechte nach den kanonischen Formen unterworfen sein. Auch die Rektoren und Professoren der Seminarien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt, und so oft es von ihnen notwendig oder nützlich gehalten wird, wieder entfernt werden.

Dieser Artikel des Konkordates hat zu vielen Kollisionen geführt, da er auch im Widerspruch mit §. 76 lit. d der zweiten Verfassungs-Beilage steht, wornach organische Bestimmungen über geistliche Bildungsanstalten zu den gemischten Gegenständen gehören, bei welchen von der kirchlichen Gewalt ohne Mitwirkung der Staatsgewalt keine einseitigen Anordnungen geschehen dürfen. Bekanntlich wollte schon gleich anfangs die Staatsregierung diese bischöflichen Seminarien nur von Klerikalseminarien verstanden wissen, in welche die Theologie-

---

Feierabendläuten), so kann wegen Verweigerung der letzteren nicht das Reichnis selbst von Seite des Pflichtigen vorenthalten, sondern von diesen nur der Beschwerdeweg zur vorgesetzten Aufsichtsbehörde ergriffen werden (Entsch. des Verwaltungsgerichtsh. v. 3. August 1880).

[10]) O. A. G. E. v. 9. Februar 1857.

Kandidaten nach Vollendung ihrer Studien zu einer einjährigen praktischen Ausbildung für die Seelsorge aufgenommen werden, und beantragte daher, den Ausdruck „adolescentes“ in „candidati status clericalis“ abzuändern,[1]) worauf man begreiflicher Weise in Rom nicht einging, da man bei den damaligen bayerischen Universitätszuständen die Leitung des gesamten theologischen Unterrichts den Bischöfen anvertraut haben wollte. Es muß also dieser Artikel nicht bloß von Priesterseminarien, sondern von förmlichen theologischen Seminarien verstanden werden, in welchen Jünglinge[2]) in den für den geistlichen Stand notwendigen philosophischen und theologischen Kenntnissen unterrichtet und nach Vorschrift des Tridentinums erzogen werden sollen. Dagegen suchte man bischöflicherseits dem Artikel eine größere Tragweite dadurch zu geben, daß man die Worte „ad normam s. Concilii Tridentini“ zu „admittentur“ heraufbezog und auch die freie Errichtung von Knabenseminarien in Anspruch nahm. So fordern die Bischöfe in der Freisinger Denkschrift vom 20. Oktober 1850, daß es ihnen freistehe und möglich gemacht werde, jene Lehranstalten, welche zur Bildung künftiger Priester vom Knabenalter an bis zu den höheren Weihen notwendig sind, nämlich lateinische Schule, Gymnasium und Lyceum, mit den Klerikalseminarien untrennbar zu vereinigen, resp. in denselben zu errichten, die Seminarien samt diesen Lehranstalten zu organisieren und den Unterricht darin anzuordnen, ohne alle Behinderung und Einmischung von außen, und daß es den Bischöfen unbenommen sei, diese Seminarien je nach den Bedürfnissen ihrer Diöcese in verschiedenen Abteilungen und an verschiedenen Orten zu gründen.

Jede Diöcese hat nun zwar ein Knabenseminar, aber die Zöglinge desselben müssen die staatlichen Gymnasien besuchen.

Nach Vollendung der Gymnasialstudien treten die künftigen Kandidaten des Priesterstandes gewöhnlich an ein Lyceum über oder machen ihre philosophischen und theologischen Studien an den Universitäten zu München und Würzburg. Mit Ausnahme von Speier und Würzburg haben die übrigen Diöcesen ein Lyceum für sämtliche philosophische und theologische Disziplinen. Mit Fug

[1]) Konkordat und Konstitutionseid in Bayern, S. 84.

[2]) Mit Recht konnte daher die offizielle Übersetzung den Ausdruck „adolescentes“ mit Kandidaten geben; nur hat man darunter keine bloßen Priesterweih-Kandidaten, sondern Theologie-Kandidaten zu verstehen.

und Recht verlangten die Bischöfe in der Freisinger Denkschrift, daß die Lyceen, welche neben bischöflichen Seminarien bestehen, sogleich als bischöfliche Anstalten erklärt, mit den Seminarien untrennbar verbunden und ihre Professoren nach Art. V des Konkordats künftig von den Bischöfen ernannt werden. Es konnte sich daher die Erklärung des Ministeriums, daß bei Besetzung der Lehrstellen an den Lyceen auf die Wünsche der Bischöfe Rücksicht genommen werden solle,[3]) nicht befriedigen, zumal da nach Art. V des Konkordats die Regierung zur Errichtung solcher den Bischöfen ganz unterworfener theologischer Anstalten verpflichtet ist und bereits durch eine Ministerialentschließung vom 16. November 1843 das neue Lyceum in Eichstädt als eine kirchliche Anstalt erklärt worden war, hinsichtlich deren Einrichtung der Bischof in Benehmen mit der Regierung jegliche Abänderung treffen kann, wie ihm auch das Recht zusteht, die Professoren an diesem Lyceum vorbehaltlich der Allerhöchsten Bestätigung zu ernennen. Freilich wollten auch von diesem letzteren Punkte, der königlichen Bestätigung, die Bischöfe in der Freisinger Denkschrift nichts wissen, obschon eine solche Bestätigung nicht gerade im Widerspruch mit dem Konkordate zu sein scheint; denn der königliche bayerische Gesandte, Baron von Häffelin, bemerkte dem Staatsministerium hinsichtlich der Forderung, daß in dem Artikel V auch der Vorbehalt der landesfürstlichen Genehmigung aufgenommen werden sollte, es verstehe sich diese Voraussetzung ohnehin von selbst und es werde das placetum regium zwar von Rom stillschweigend anerkannt, aber in öffentlichen Akten nie ausgedrückt.[4])

Ehe die Kandidaten zum eigentlichen theologischen Studium zugelassen werden, wird von dem einen oder anderen Ordinariat ein theologisches Admissionsexamen über die philosophischen Kenntnisse der Theologie-Adspiranten abgehalten. Der Eintritt in das deutsche Kollegium zu Rom, der bisher mit königlicher Erlaubnis zulässig war,[5]) ist den Theologie-Kandidaten auf so lange untersagt, als die Leitung

---

[3]) In der M. E. v. 8. April 1852, Ziff. 18.

[4]) Konkordat und Konstitutionseid in Bayern. S. 84.

[5]) Nur mußten solche Kandidaten bei ihrer Rückkehr aus Rom noch ein volles Jahr dem Studium der mit den vaterländischen Rechts- und Verwaltungsverhältnissen in näherer Beziehung stehenden Lehrgegenstände an einer bayerischen Universität oder einem bayerischen Lyceum obliegen (M. E. v. 12. Oktober 1842 und 9. September 1848).

des genannten Kollegiums den Jesuiten oder einem diesen verwandten Orden unterstellt ist.[6])

Nach Vollendung der theologischen Studien haben die Kandidaten die Aufnahmsprüfung (Synodalexamen) in das Priesterseminar zu bestehen, welche vom Bischof völlig frei angeordnet wird, wie denn auch die Aufnahme in das Priesterseminar seinem freien Ermessen überlassen bleibt.[7]) Die Priesterseminarien stehen ganz unter der Leitung der Bischöfe, welche die Vorstände und Lehrer dieser Anstalt nach Belieben ernennen und entfernen können, und von den hiezu ernannten Personen der Regierung bloß Anzeige zu machen haben.[8]) In diesen Seminarien werden nun die Kandidaten für die heiligen Weihen und die Seelsorge vorbereitet.

b) Ordination.

Der Weihkandidat muß nicht bloß von allen körperlichen, geistigen und moralischen Gebrechen (den sogenannten Irregularitäten) frei sein, sondern auch, wenn er zu den höheren Weihen, die mit dem Subdiakonat beginnen, promoviert werden will, einen Ordinationstitel haben. Derselbe besteht gegenwärtig, wenn der Ordinand nicht eigenes sicherliegendes und zureichendes Vermögen (titulus patrimonii) besitzt, gewöhnlich in dem sogenannten Tischtitel, d. h. darin, daß ein dritter sich verbürgt, dem Ordinierten, falls er wie immer außer Stand gesetzt würde, sich durch kirchliche Dienstleistungen zu sustentieren, einen standesmäßigen Unterhalt zu gewähren, bis er eine seine Subsistenz sichernde Pfründe erlangt haben würde; denn mit dem Empfange einer solchen Pfründe erlischt der bloß durch die Praxis eingeführte und stillschweigend geduldete Tischtitel und an seine Stelle tritt der vom Tridentinum ordnungsmäßig geforderte titulus beneficii.

Die Verleihung des Tischtitels kann teils vom Landesherrn, teils auch von Korporationen und selbst von Privatpersonen ausgehen. In Bayern wird der landesherrliche Tischtitel[1]) nur an jene Kandidaten des Priesterstandes verliehen, welche Inländer, oder bereits das Indigenat erlangt, dann das zum Subdiakonat erforderliche Alter von einundzwanzig Jahren zurückgelegt, den theologischen Lehrkurs auf

---

[6]) M. E. v. 29. August 1873.
[7]) Konkord. Art. XII lit. b.
[8]) Konkord. Art. V; M. E. v. 4. Juni 1846.
[1]) Derselbe beträgt 104 fl.

einer inländischen Schule vollendet, sich über ihre Sitten und Fähigkeiten durch legale Zeugnisse ausgewiesen und der vorgeschriebenen Prüfung unterworfen haben.[2]) Unter diesen Voraussetzungen sind auch den Privaten Tischtitelverleihungen unbenommen; doch müssen diese jedesmal der königlichen Kreisregierung angezeigt werden, welche für die Einhaltung der obigen Bestimmungen zu wachen und am Schlusse eines jeden Jahres ein Verzeichnis der im Laufe desselben erteilten Privattischtitel mit umständlicher Bemerkung der Personalverhältnisse und Qualifikation der Kandidaten an das Kultusministerium einzusenden hat.[3]) Auch den Gemeinden wurde diese Befugnis unter Vorbehalt der jedesmaligen Bestätigung der vorgesetzten Kreisregierung bewilligt.[4])

Bei Verleihung von Tischtiteln werden außer der ärarialischen Gebühr von 2 M.[5]) keine weiteren Abgaben mehr erhoben.[6])

In der Freisinger Denkschrift vom 20. Oktober 1850 verlangten die Bischöfe, daß die Erlangung des Tischtitels dadurch vereinfacht werden möge, daß für jede Diöcese eine ergiebige Aversalsumme für die Tischtitel geleistet werde, und protestierten in ihren Erklärungen vom 15. Mai 1853 gegen die Auffassung der Tischtitelverleihung als Gnadensache, weil im Hinblick auf das vom Staate eingezogene große Kirchenvermögen die Tischtitelverleihung nur die Erfüllung eines Rechtsanspruches der katholischen Unterthanen sei. Doch daraus ergiebt sich nur soviel, daß der Staat im allgemeinen verpflichtet sei, Tischtitel zu verleihen, und daß diese Verleihung nicht an kirchlich unzulässige Bedingungen geknüpft werden könne; nicht aber, daß jedem Weihkandidaten als solchen schon ein spezieller rechtlicher Anspruch auf den Tischtitel zukomme. Deshalb erwiderte das Ministerium,[7]) daß, da der König an viele Ordinanden nicht bloß als Patron, sondern auch

---

[2]) Kurf. bayer. Verordn. v. 6. März 1804.

[3]) M. E. v. 30. Mai 1813.

[4]) Allerh. E. v. 6. September 1819. — Der bei weitem größte Teil der katholischen Geistlichkeit Bayerns ist auf den landesherrlichen Tischtitel ordiniert, und in den Diöcesen Bamberg und Speier ist dieses ausschließlich der Fall. Die Regulargeistlichkeit hat den titulus professionis religiosae oder, wie er bei den Mendikanten genannt wird, den titulus paupertatis.

[5]) Ges. über das Gebührenwesen, Art. 198 Abs. 4.

[6]) Vollzugs-Instrukt. v. 5. April 1881 zur Verordn. v. 30. März 1881.

[7]) Antwort des bayer. Minist. v. 9. Oktober 1854 auf d. Denkschr. vom 15. Mai 1853, Nr. 3 Ziff. 11.

als Schutzherr der Kirche aus unmittelbar allerhöchster Gnade den Tischtitel verleiht, es diesem Verhältnis vollkommen entspreche, daß der zu Weihende um jene Gnade vor der Ordination geziemend bitte, und zwar haben jene Alumnen, welche eine höhere Weihe erhalten sollen, ein gemeinschaftliches an den König gerichtetes Gesuch um Verleihung des Tischtitels abzufassen.[8])

c) Pfarr- und Predigtamtskonkurs.*)

Alle zwei Jahre wird für sämtliche einer Diöcese angehörenden Pfarr- und Predigtamtskandidaten am Sitze des Bischofs und zwar

---

[8]) M. E. v. 19. März 1856.

*) Allerh. Verordn. v. 28. September 1854. — Da §. 64 lit. g der II. Verf.-Beil. Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen (zu Kirchenpfründen ist die gewöhnliche Lesart, während es in der authentischen Ausgabe der Verfassungs-Urkunde und ihrer Beilagen heißt: Zulassung von Kirchenpfründen) als weltlichen Gegenstand erklärte, so wurde früher Pfarr- und Predigtamtskonkurs von der Kreisregierung abgehalten. Dagegen protestierten die Bischöfe in der Freisinger Denkschrift und verlangten, daß diese Prüfung von ihrer Auktorität ausgehe und von ihnen geleitet werde. Es läßt sich nicht läugnen, daß §. 64 lit. g der II. Verf.-Beil. in Widerspruch stehe nicht bloß mit Art. XI des Konkordats, sondern auch mit §. 38 lit. f derselben Beilage, wonach die Approbation der Kirchendiener zu den rein geistlichen Gegenständen gerechnet wird; andererseits muß man aber auch zugeben, daß der König das Recht hat, die Bedingungen festzusetzen, unter denen er einen Geistlichen auf eine Pfründe seines Patronats präsentieren oder einen, dem vom Bischofe eine Pfründe verliehen worden, als persona grata anerkennen wolle, und mithin zur Erforschung dieser Bedingungen auch eine Prüfung anordnen könne. Nur dürfen die Bischöfe nicht gezwungen werden, diese rein staatliche Prüfung für ihr Gebiet anzuerkennen (das war eben der Fehler, daß man die Bischöfe an diesen staatlichen Pfarrkonkurs band und denselben auch auf rein theologische Disziplinen erstreckte), sondern es muß die ihnen nach Art. XI des Konkordats zustehende Prüfung der Präsentierten ganz frei überlassen bleiben. Es würde somit eine doppelte Prüfung, eine staatliche und eine bischöfliche, stattzufinden haben, und deshalb erklärte die Ministerial-Entschl. v. 8. April 1852 unter Ziff. 8: „Bedingungen zu Kirchen- und namentlich Pfarrpfründen sollen bloß sein das Indigenat (Verf.-Urk. Tit. IV §. 10), bürgerlich und politisch tadelloser Wandel, die vom Bischofe zu erprobende theologische und seelsorgliche Befähigung, sodann Kenntnisse im bayer. Verfassungs- und Verwaltungsrechte, im Schul-, Stiftungs- und Armenwesen." Diese Bedingungen werden auch in der Ministerialentschließung v. 20. November 1873 aufrecht erhalten, und zugleich wird bezüglich der Konkursprüfung auf die allerhöchste Verordnung v. 28. September 1854 verwiesen, welche die Vorschriften über Abhaltung des Pfarrkonkurses enthält. Demnach besteht in Bayern ein Tridentinischer Pfarrkonkurs nicht; allein um eine reine Staatsprüfung für die Geist-

in der Regel in einem der Sommermonate eine Konkursprüfung abgehalten. Zu diesem Konkurse werden nur solche Priester zugelassen, welche im Besitze des bayerischen Indigenats sind, wenigstens drei und dreiviertel Jahre mit Eifer und untadelhaftem Betragen im Inlande seelsorgliche Dienste geleistet (für die Diöcese Speier gilt die Vorschrift dieser Dienstzeit nicht) oder ein öffentliches Amt in königlichen Diensten bekleidet haben, und auch durch Zeugnisse der Distriktspolizeibehörde und Distriktsschulinspektion ihre gute politische Haltung und beziehungsweise ihren Eifer für die Schule nachweisen können. Priester, welche nicht empfehlende Sittennoten haben, werden nicht zugelassen; die Gründe der Abweisung aber werden stets angegeben. Der Konkurs wird drei Monate vorher vom Ordinariate ausgeschrieben, bei welchem die Konkurrenten sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin ihr Zulassungsgesuch einzureichen haben. Die Prüfungskommission setzt der Bischof aus einem Vorstande und sechs bis acht Mitgliedern zusammen, nämlich aus zwei bis drei Domkapitularen, zwei bis drei Professoren der Theologie, aus einem wirklichen Pfarrer und dem Regens des Klerikalseminars, und benachrichtigt hievon die Kreisregierung, welche behufs des Referats über kirchlich politische Gegenstände aus ihrem Gremium einen Examinator katholischer Religion abzuordnen hat, dem vom Bischofe ein Korreferent in den genannten Gegenständen beigegeben wird. Die Prüfung ist schriftlich und betrifft außer den theologischen Disziplinen und der Ausarbeitung einer Probepredigt auch staatsrechtliche Gegenstände, nämlich die über das Schul- und Armenwesen, die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Religionsverhältnisse in Bayern bestehenden Bestimmungen. Die vier kirchlich-politischen Aufgaben werden vom Regierungsreferenten in Übereinstimmung mit dem Vorstande der Prüfungskommission und von dem Regierungsreferenten und dem bischöflichen Korreferenten gleichmäßig censiert. Nach Beendigung der schriftlichen Prüfung haben die Kandidaten einen Hauptteil der von ihnen ausgearbeiteten Predigt vor versammelter Kommission von der Kanzel vorzutragen; doch soll bei größerem Andrange zum Zwecke gleichzeitiger Vornahme von je zwei Kandidaten der Kommission gestattet sein sich abzuteilen. Die Note für den mündlichen Vortrag wird durch Stimmenmehrheit der an-

---

lichen zu verhüten, wurde dieser Konkurs, weil doch die Leitung desselben in die Hände der Bischöfe gegeben war, vom päpstlichen Stuhle zwar nicht approbiert, wie man gemeint hat, sondern nur toleriert.

wesenden Kommissionsmitglieder geschöpft. Für die Censur sowohl als für die Klassifikation sind sechs Notengrade und eben so viele Klassen bestimmt, nämlich ausgezeichnet, vorzüglich, sehr gut, gut, mittelmäßig und unzureichend. Die Klassifizierung wird von der bischöflichen Behörde vorgenommen, und hierauf das Resultat der Prüfung samt den schriftlichen Ausarbeitungen vom Ordinariate an das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten eingesendet. Nach erfolgter Entschließung von Seite des genannten Ministeriums sind den betreffenden Kandidaten die erlangten Noten unter Angabe der Hauptnote, der Klasse und des Platzes, dann der Anzahl der Konkurrenten auszufertigen, und den Kandidaten der letzten Klasse ist zu eröffnen, daß sie wegen unzureichender Befähigung zurückgewiesen seien; doch bleibt es diesen gestattet, sich beim nächsten Konkurse einer wiederholten Prüfung zu unterziehen. Nach dreimal erfolglos bestandenem Konkurse aber findet eine weitere Zulassung zu demselben nicht mehr statt. Die Kandidaten der ersten und zweiten Klasse können sich dreimal eine nach der Konkursreihe sie treffende Pfründe verbitten und die Verleihung einer einträglicheren oder ihren Verhältnissen mehr zusagende Pfründe abwarten. Auf jene Priester, welche die bei der Prüfung abgelegte Probe einer ausgezeichneten Tüchtigkeit im Predigtamte auch in ihrem öffentlichen Wirken als Prediger oder als Pfarrer mehrere Jahre hindurch bewährt und einen echt klerikalen Wandel geführt haben, wird bei Besetzung besserer Pfarreien, besonders in Städten und Märkten, vorzugsweise bedacht genommen werden.

Befreit von dieser Konkursprüfung sind 1) die im Range der Kollegialräte stehenden Geistlichen, 2) die Professoren an den Universitäten und Lyceen,[1]) 3) der Regens eines erzbischöflichen oder bischöflichen Klerikalseminars,[2]) und 4) die Professoren an den Gymnasien

[1]) Schullehrerseminar-Inspektoren können Lycealprofessoren nicht gleichgestellt werden, obschon sie überhaupt Professoren gleichgeachtet werden (Allerh. E. vom 25. Dezember 1818).

[2]) Was den Subregens betrifft, so wurde dem jeweiligen Subregens des Klerikalseminars zu Würzburg durch Allerh. E. v. 26. März 1811 die Befreiung vom Pfarrkonkurse unter der Bedingung bewilligt, daß er vor Antritt seiner Stelle alle jene Vorbedingungen erfüllt habe, die für die Professoren an den höheren Lehranstalten vorgeschrieben sind; dagegen wurden der Subregens des Klerikalseminars zu Bamberg (M. E. v. 11. November 1810) und der Subregens des Georgianums zu München (M. E. v. 30. April 1831) mit ihren Bittgesuchen um Befreiung vom Pfarrkonkurse abgewiesen.

und den ihnen gleichgestellten Lehranstalten, jedoch nur, wenn sie zehn Jahre lang in solcher Eigenschaft zur Zufriedenheit gedient haben.

d) Fortbildung der Geistlichen.

Für die praktische Pflege der Wissenschaft des geistlichen Berufs in der dreifachen Richtung: des Kultus, der Seelenleitung und der eigenen Heilung (ritus, casus, meditatio) dienen die sogenannten Pastoral-Konferenzen, welche nach oberhirtlich konstituierten Konferenzbezirken drei- bis viermal im Jahre abgehalten werden, und an denen alle Seelsorgsgeistlichen teilzunehmen haben. Sie gründen sich auf die im Concilio Romano 1725 durch Papst Benedikt XIII. gegebene Vorschrift: Methodus servanda a Clero in Congregationibus de sacris Ritibus et Casibus conscientiae habendis.

Um den Seelsorgsgeistlichen von Zeit zu Zeit Gelegenheit zu geben, den durch die unvermeidlichen Berührungen mit der Welt geschwächten geistlichen Sinn wieder zu beleben und zu kräftigen und neue Begeisterung für die Erfüllung ihres heiligen Berufes zu sammeln, werden alljährlich, gewöhnlich in den Klerikalseminarien, geistliche Exerzitien abgehalten. Wenn die Leitung dieser Exerzitien einem ausländischen Geistlichen übertragen wird, so ist hierüber unter Namhaftmachung dieses Geistlichen an das Kultusministerium Anzeige zu machen. [1])

e) Standesrechte der Geistlichen.

Nach Artikel XIV des Konkordates soll den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt und nicht gestattet werden, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geschehe, sondern es soll ihnen vielmehr von allen Obrigkeiten bei jeder Gelegenheit mit besonderer Achtung und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werden. Und nach §. 30 der zweiten Verfassungsbeilage genießen die Religionsdiener der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten, was jedoch nicht so aufgefaßt werden darf, als ob die Geistlichen Staatsbeamte wären, und in bezug auf ihren Stand und Gehalt wie Staatsdiener beurteilt und behandelt werden müßten. [2])

Vor dem neunzehnten Jahrhundert erfreuten sich die Geistlichen in Bayern des privilegium fori sowohl in Zivil- als in Kriminal-

[1]) M. E. v. 4. Dezember 1844.

[2]) O. A. G. E. v. 26. Oktober 1841 und 9. Mai 1862.

sachen, wenn auch mit gewissen Beschränkungen. Jetzt aber sind alle Geistlichen in bürgerlichen Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaft ꝛc. ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.[2]) Die Geistlichen haben daher auch in bezug auf das von ihren Pfründen ersparte Vermögen volle Testierfreiheit, und wenn sie ohne Testament und rechtmäßige Intestaterben versterben, so succediert in ihr sämtliches Vermögen der landesherrliche Fiskus.[3])

Ebenso kömmt die Kriminal-Gerichtsbarkeit über Geistliche nur den einschlägigen weltlichen Gerichten zu, und es ist den Geistlichen der früher nach Tit. V §. 5 der Verfassungsurkunde ihnen zugestandene privilegierte Gerichtsstand vor den Kreis- und Stadtgerichten seit dem Jahre 1848 entzogen worden.[4]) Die weltlichen Gerichte haben aber die betreffende geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntnis zu setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.[5])

Das Diensteinkommen und die Pension der Geistlichen kann bis zum Betrag von 1500 M. jährlich nicht zum Zwecke der Schuldbeitreibung gepfändet werden, und der Mehrbetrag des jährlichen Einkommens oder der Pension unterliegt der Pfändung nur bis zu einem Dritteile. Von der Pfändung sind gleichfalls ausgenommen die zur Verwaltung des Dienstes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung und ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt.[6])

---

[2]) Konkord. Art. VII lit. c; §. 66 der II. Verf.-Beil.

[3]) Allerh. Verordn. v. 9. März 1807. Alles aber, was zum Gottesdienste gehört, wie hl. Gefäße ꝛc., soll von der Sperre ausgenommen und mittelst Verzeichnis entweder dem Nachfolger im Benefizium sogleich verabfolgt oder anderen sicheren Händen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Übernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende vom weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Benefizium stehenden Geistlichen davon in Kenntnis zu setzen ist (§. 68 der II. Verf.-Beil.).

[4]) Durch Art. 2 des Gesetzes v. 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation betr., sowie durch Art. 76 des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 10. November 1861 wurde der befreite Gerichtsstand der Geistlichen aufgehoben.

[5]) §§. 69, 70 der II. Verf.-Beil.

[6]) Deutsche Zivilprozeßordnung v. 30. Januar 1877, §§. 715 und 749.

Theologen, die ihr Studium vollendet und durch Erlangung der höheren Weihen die Vorbedingung zur Übernahme eines geistlichen Amtes erfüllt haben, wird zwar geeigneten Falles wie bisher die ausnahmsweise Befreiung vom Militärdienste im Frieden nach §. 22 des Reichsmilitärgesetzes durch die Ministerial-Instanz bewilligt werden,[7]) aber von der Wehrpflicht sind die Geistlichen gesetzlich nicht befreit, und nur Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen,[8]) sondern im Falle des Bedarfs im Dienste der Krankenpflege und Seelsorge verwendet. Außerdem dürfen sie für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist. Solche Personen sind von der Kreisregierung nach vorgängigem motivierten Berichte an das Kultusministerium und auf

---

[7]) E. d. Min. d. Inn. und des Kriegs v. 27. Januar 1876. — Da zur wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen freiwilligen Dienst schon der erfolgreiche Besuch der ersten Gymnasialklasse genügt (Wehr-Ordn. für Bayern, genehmigt unter dem 21. November 1875, §. 90 Nr. 2 lit. a), so befinden sich die Kandidaten der Theologie im Besitze der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst, und sie können daher auch bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes die Zurückstellung von der Aushebung beantragen, welche bis zum ersten Oktober des vierten Militärpflichtjahres (die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet) zulässig ist (§. 93 n. 2 et 3 der cit. W. O.). Eine weitere Zurückstellung bis zum 1. Oktober des sechsten Militärjahres kann von der Ersatzkommission nur ausnahmsweise (wenn nämlich der Militärpflichtige in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe begriffen ist, und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würde), und eine Zurückstellung auf noch längere Dauer nur von der Ministerial-Instanz ausnahmsweise verfügt werden (cit. W. O. §. 27 Nr. 4 lit. c und Nr. 7, §. 30 Nr. 2 lit. f und Nr. 4, §. 93 Nr. 4). Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit, können jedoch durch die Ersatzkommission und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft von neuem ausgesprochen werden (§. 27 Nr. 8 der cit. W. O.).

[8]) Ersatzreservisten erster Klasse, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe in den geistlichen Stand eintreten, sind aus der Kategorie der Übungspflichtigen zu streichen (Ergänzung und Änderung der Wehrordn. vom 21. November 1875, Kontrolordn. §. 15 A Nr. 9, bekannt gemacht unter dem 17. Oktober 1880).

dessen ausdrückliche Genehmigung mit einem Unentbehrlichkeits-Attest zu versehen.[9]) Dagegen sind die Geistlichen vom Schöffen- und Geschwornendienste,[10]) von der Übernahme von Gemeindeämtern[11]) und von Handdiensten befreit.[12])

Von den öffentlichen Staatslasten können die Geistlichen keine Befreiung in Anspruch nehmen, da die Teilnahme an den Staatslasten für alle Einwohner des Reiches allgemein gesetzlich ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen ausgesprochen ist.[13])

Die Geistlichen, welche Pfründebesitzer sind, haben daher die Grund- und Haussteuer,[14]) wenn die Pfründe Grund und Boden oder Häuser besitzt, ferner von allem übrigen ständigen und unständigen Einkommen (von letzterem nach zweijähriger Durchschnitts-Ermittlung),

---

[9]) Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874, §. 65 Abs. 2 und E. des M. des Innern und des Kriegsminist. v. 3. Mai 1875; Wehr-Ordn. v. 21. November 1875, K.-O. §. 20 Nr. 2 lit. a.

[10]) Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich v. 27. Januar 1877, §§. 34 und 85.

[11]) Die Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Magistratsrates ist nach der Gemeinde-Ordnung v. 29. April 1869, Art. 173 Abs. 1 mit dem geistlichen Dienste unvereinbar und ebenso das Amt eines Standesbeamten (Ges. v. 6. Februar 1875, §. 3 Abs. 3); zu den übrigen Gemeindeämtern kann ein Geistlicher, wenn er das Bürgerrecht erworben, gewählt werden, muß sie aber nicht annehmen (cit. G. O. Art. 174).

[12]) Gemeinde-Ordn. v. 29. April 1869, Art. 50 Abs. 2.

[13]) Verf.-Urk. Tit. IV §§. 9, 13; §§. 73, 74 der II. Verf.-Beil. — Diese Aufhebung aller geistlichen Vorrechte steht offenbar in Widerspruch mit Art. I des Konkordates, nach welchem die kath. Religion in Bayern mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden soll, welche sie nach göttlicher Anordnung und den kanonischen Satzungen zu genießen hat. Der letzte Satz, den auch die bayerische Staatsregierung aus dem Konkordate der hieraus abzuleitenden Ansprüche der Kirche wegen entfernt wissen wollte (S. Konkordat und Konstitutionseid S. 79), ist aus dem cap. 20 de ref. Sess. 25 Trid. gezogen, wo den weltlichen Fürsten die Beobachtung der kirchlichen Immunität ans Herz gelegt wird, und es ist daher dieser Artikel mit Unrecht als gegen die protestantische Kirche gerichtet aufgefaßt worden, da er keineswegs die kath. Kirche als einzige und ausschließliche Staatskirche erklärt.

[14]) Gesetze über Grund- und Häusersteuer v. 15. August 1828 und 19. März 1881. Wird durch Entrichtung dieser Steuer einem Benefiziaten die Kongrua von 400 fl. geschmälert, so muß der entsprechende Ersatz hiefür aus der Staatskasse vorgeschossen werden. Bei Pfarreien fällt dieses infolge der Gehaltsaufbesserung weg. S. Verordn. v. 19. Juni 1810 und 2. Januar 1811; Landtagsabschied v. 29. Dezember 1831, Nr. 3 Z. 46 lit. b.

also von allen Bezügen aus Staats-, Gemeinde- oder Stiftungskassen,[15]) von den Renten der Pfründekapitalien,[16]) vom Einkommen aus Stolgefällen, herkömmlichen Sammlungen u. s. w. die Einkommensteuer zu entrichten, und zwar ohne Rücksicht auf die Kongrua; doch ist den Pfarrern gestattet, den von ihnen zu bestreitenden Aufwand für Hilfsgeistliche im Betrage von 400 fl. vom Pfarreinkommen in Abzug zu bringen, wogegen der Hilfsgeistliche bezüglich seines Einkommens selbständig zur Steuer gezogen wird.[17])

Auch zu den Kreisumlagen[18]) und ebenso zu den Distrikts- und Gemeinde-Umlagen sind die Pfründebesitzer beitragspflichtig;[19]) die unter der Kongrua befindlichen Pfründen aber sind zur Konkurrenz zu diesen Umlagen nicht verpflichtet.[20]) Diejenigen Geistlichen also, deren fassionsmäßiges Pfründe-Einkommen die Kongrua nicht erreicht, haben für jene Umlagen, welche auf das Pfründevermögen (auf die Haus- und Grundsteuer der Pfründe) fallen, Anspruch auf Ersatz und zwar gegen die Kirchengemeinde. Weigert sich die Gemeinde, so hat der Pfründebesitzer den administrativen Rechtsweg zu beschreiten,[21]) und gegen die Entscheidung der Kreisregierung kann binnen vierzehn Tagen die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden.[22])

---

[15]) Jeder Geistliche, der aus Staatskassen mehr als 600 fl. Gehalt bezieht, ist verpflichtet, die Witwen- und Waisenfonds-Beiträge zu bezahlen, die bis zu 2000 fl. incl. 1 Prozent des Gehaltes betragen. Wenn nun auch diese Beiträge als eine persönliche Staatsauflage zu betrachten sind, so verlieren sie doch bei den Geistlichen diese persönliche Eigenschaft, als sie von dem der betreffenden Pfründe oder Stelle anklebenden Staatsgehalt, somit also auch bei deren Erledigung während der Interkalarzeit entrichtet werden müssen, und deshalb auch unter die Lasten in die Pfründefassionen eingestellt zu werden haben (M. E. v. 4. Januar 1874).

[16]) Die im Zeitpunkte des Einsteuerungsverfahrens berechneten Zinsen des Baureluitions-Kapitals, resp. jener Kapitalquote, die noch zu restituieren ist, sind als Passivkapital-Zinsen an den Aktivkapital-Zinsen der Pfründe zu kürzen, und ist also nur der Rest der letzteren als steuerpflichtiges Objekt zu behandeln (M. E. v. 14. Dezember 1868; Ausschr. der Regierung v. Oberbayern v. 6. Januar 1869).

[17]) Einkommensteuer-Gesetz v. 19. Mai 1881, Art. 1, 2, 8 lit. c Abs. 2 und 3.

[18]) Ges. v. 28. Mai 1852, Art. 16.

[19]) M. E. v. 3. Oktober 1847, 10. März 1858 und 17. Dezember 1867; Gemeinde-Ordn. v. 29. April 1869, Art. 43.

[20]) Gemeinde-Umlagengesetz v. 22. Juli 1819, Art. 3 Ziff. 4; Distriktsratsgesetz v. 28. Mai 1852, Art. 31; E. d. Min. d. Innern v. 21. September 1870 und des Kultus v. 22. November 1871.

[21]) M. E. v. 22. April 1878.

[22]) Ges. v. 8. August 1878, Art. 8 Nr. 31, 34, 38 und Art. 9.

Dagegen müssen diese Umlagen von dem die Einkommensteuer zahlenden Geistlichen ohne Vergütung geleistet werden, da diese Steuer als eine rein persönliche in die Pfründedefassion nicht eingestellt werden darf.[23])

Haben die Pfründebesitzer Gespann, so sind sie zur Leistung von Spanndiensten verpflichtet,[24]) und nur hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes notwendigen Pferde bleiben sie von der Vorspannleistung befreit.[25]) Zur Leistung von Handdiensten dagegen können sie nicht angehalten werden, da sie als Nutznießer die Eigenschaft von wirklichen Gemeindegliedern nicht besitzen.[26]) Geben aber die Gemeinden die Gemeindearbeiten in Akkord oder lassen sie diese durch Lohnarbeiter besorgen, dann haben die Pfründebesitzer, insoweit sie beitragspflichtig sind, die dadurch erhöhten Gemeinde-Umlagen zu tragen.[27])

f) Disziplin der Geistlichen.

Die Bischöfe haben das Recht, gegen Geistliche, welche eine Ahndung verdienen oder keine ehrbare geistliche, ihrem Stande und ihrer Würde anständige Kleidung tragen, die vom Trienter-Concil bestimmten oder ihnen sonst zweckmäßig scheinenden Strafen unter Vorbehalt des kanonischen Rekurses[1]) zu verhängen und dieselben in die Seminarien oder andere dazu bestimmte Häuser zu versetzen.[2])

---

[23]) Landtagsabschied v. 28. April 1872, §. 44 und Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 24. Oktober 1879.

[24]) Gemeinde-Ordn. v. 29. April 1869, Art. 51.

[25]) Reichsges. v. 13. Februar 1875, §. 3.

[26]) M. E. v. 15. Juli 1842 und 21. Dezember 1845; Gemeinde-Ordn. v. 29. April 1869, Art. 50 Abs. 2. Nachtwachen gehören zu den Gemeindediensten.

[27]) Cit. Gemeinde-Ordn., Art. 52.

[1]) Bei Erkenntnissen, welche die erzbischöflichen Ordinariate in erster Instanz gefällt haben, erkennen in zweiter Instanz die Ordinariate Augsburg und Würzburg. Für Appellationen zur dritten Instanz hat der apostolische Nuntius zu München die von drei zu drei Jahren nachzusuchende Fakultät, die beiden Erzbischöfe im Namen des Papstes zu delegieren, von Pius IX. durch apostolisches Breve v. 15. September 1851 erhalten.

[2]) Konkord. Art. XII lit. d. Im Widerspruche hiemit steht §. 76 lit. d der II. Verf.-Beil., wonach organische Bestimmungen über geistliche Strafanstalten zu den sog. gemischten Gegenständen gezählt werden, sowie die Beschränkung, daß die Detention nur immer auf eine bestimmte Zeit verhängt werden dürfe, und bei jeder Verlängerung ein der Allerhöchsten Bestätigung zu unterstellendes Verlängerungs-Erkenntnis nötig sein solle (M. E. v. 10. Februar 1833). Doch wurden die beiden Priesterhäuser zu St. Johann Nep. in München und zu Dorfen

Die Erkenntnisse der geistlichen Gerichte bedürfen der königlichen Bestätigung nicht, aber nach §. 71 der zweiten Verfassungsbeilage haben derlei Erkenntnisse nur dann einen Einfluß auf die staatsbürgerlichen Beziehungen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse, wenn die Einwilligung der Staatsgewalt erholt ist. Übrigens ist in Fällen, wo ein Priester suspendiert, exkommuniziert oder deponiert wird, der Kreisregierung und dem Tischtitelgeber Mitteilung zu machen,[3]) wie denn auch alle Veränderungen, wodurch die Anstellung eines geprüften Pfarramtskandidaten im Seelsorgedienste irgend unmöglich oder unstatthaft geworden ist, von der oberhirtlichen Stelle den Kreisregierungen mitgeteilt und von diesen alsbald dem Kultusministerium angezeigt werden sollen.[4]) Der geistlichen Behörde bleibt jedoch, insofern sie die Grenzen ihrer Wirksamkeit nicht überschritten hat, und kein Rekurs wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt stattfindet (vgl. hierüber §. 15), der Schutz des weltlichen Armes hinsichtlich der Vollstreckung ihrer Disziplinar-Erkenntnisse gesichert.[5])

g) Emeritierung der Geistlichen.

Nach Artikel VI des Konkordats sollte der König mit Beirat der Erzbischöfe und Bischöfe für die Herstellung eines hinlänglich dotierten Hauses sorgen,[1]) in welchem kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können. Das geschah jedoch nicht. Wohl aber wurden seit dem Jahre 1843 in den einzelnen Diöcesen Emeriten-Anstalten errichtet,[2]) an welche der Staat einen jährlichen Dotationsbeitrag leistet[3]) und denen jetzt die von den Bischöfen, den Mitgliedern des Domkapitels und dem übrigen bepfründeten Klerus zu zahlenden Unterstützungsfonds-Abgaben zufallen (siehe

---

dem Erzbischofe von München zur freien Leitung und Verwaltung nebst ihrer speziellen Dotation überlassen (M. E. v. 18. Mai 1858).

[4]) M. E. v. 31. Juli 1827 und 19. Juni 1828. Wird der Rekurs an den König ergriffen, so sind die Akten an das Kultusministerium einzusenden.

[5]) §. 19 der Verordn. v. 28. September 1854.

[5]) §. 51 der II. Verf.-Beil. und M. E. v. 18. Mai 1816.

[1]) Es konnten also organische Bestimmungen über geistliche Verpflegungs-Anstalten zu den sog. gemischten Gegenständen gezählt werden (§. 76 lit. d der II. Verf.-Beil.).

[2]) In der Diöcese Passau wurde erst im Jahre 1882 eine Emeritenanstalt errichtet.

[3]) Der Staatszuschuß an die Emeritenanstalten beträgt im Budget für die sechzehnte Finanzperiode 16,028 M. jährlich.

§§. 22 lit. b, 23 lit. b und 26 lit. b). Der Eintritt in die Emeritenanstalt ist nach den vom Könige für die einzelnen Diöcesen genehmigten Statuten[4]) gewöhnlich jedem Priester frei, nur in der Erzdiöcese Bamberg muß jeder Priester, so lange er sich im Diöcesanverbande befindet und nicht ein für die Lebenszeit gesichertes 400 fl. erreichendes Einkommen nachweisen kann, der Emeritenanstalt beitreten, und dasselbe wird seit 1874 auch in der Erzdiöcese München-Freising von jedem nicht präbendierten oder mit pragmatischen Rechten versehenen Priester gefordert.[5]) Der Jahresbeitrag ist auf ein Prozent des reinen Gesammteinkommens und die volle Emeritenpension auf 400 fl. festgesetzt; in der Erzdiöcese München-Freising beträgt aber die volle Pension 500 fl., jedoch können dieselbe nur solche bepfründete Priester erhalten, welche das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Für bepfründete Priester, welche vor diesem Alter dienstunfähig werden, bleibt es bei der normalen Pension von 400 fl., welche jedoch bei solchen Priestern, die nicht mehr Messe lesen können, durch eine Zulage von 100 fl. auf den Maximalbetrag von 500 fl. erhöht wird.[6]) In Fällen vorübergehender Dienstunfähigkeit können nach Maßgabe des gehörig nachgewiesenen Bedürfnisses momentane Unterstützungen gewährt werden, und ebenso kann bei teilweiser Dienstunfähigkeit ein Pfarrer zur Sustentation eines notwendigen außerordentlichen Hilfspriesters einen nach den Erträgnissen der Pfarrei zu bemessenden Beitrag erhalten, der jedoch das Maximum von 300 fl. nicht überschreiten darf. Den nichtbepfründeten Priestern bleiben bis zur Erlangung einer Pfründe ihre rechtlichen Ansprüche auf den Tischtitelgenuß vorbehalten. Einem solchen Priester, welcher in dieser Periode dienstunfähig wird, soll der Tischtitelbetrag durch einen Zuschuß aus der Emeritenkasse unter den für bepfründete Emeriten geltenden Modalitäten bis zu 400 und 500 fl. ergänzt werden können.

Schuldlos inhabil gewordene Hilfsgeistliche erhalten vom Staate gewöhnlich den doppelten Tischtitel mit 208 fl., und es kann sogar

---

[4]) Siehe diese Statuten in Döllingers Verordn.-Samml. Bd. XXIII.

[5]) Die modifizierten Statuten sind publiziert im Pastoralblatt Nr. 48 vom 26. November 1874.

[6]) Hat ein für den Seelsorgsdienst unfähig gewordener Priester ein Zukuratbenefizium, so werden ihm die allenfalls niedrigeren Erträgnisse desselben durch einen Zuschuß auf 400 fl. beziehungsweise 500 fl. ergänzt. — Quittungen über Pensionen und Unterstützungen aus dem Emeritenfond sind gebührenfrei (Gebührengef. v. 18. August 1879, Art. 233 Ziff. 17).

innerhalb der gesetzlichen Mittel ein dreifacher Tischtitel gewährt werden.[7]) Geistliche, die bei eingetretener Erblindung, Lähmung ꝛc. auf fremde Hilfe angewiesen sind, können neben dem dreifachen Tischtitelbezug ohne Rücksicht auf andere Unterstützungsbezüge (z. B. aus Emeritenfonds) noch eine angemessene außerordentliche Zulage erhalten, für welchen Zweck 3000 M. vom Landtage bewilligt wurden. Ob eine solche Zulage zu gewähren sei, darüber haben sich die Kreisregierungen nach Benehmen mit den kirchlichen Oberbehörden bei Vorlage der Gesuche um den Tischtitel gutachtlich zu äußern.[8]) Dem Gesuche um den Tischtitelbezug, welches bei der betreffenden Kreisregierung oder bei der Distriktspolizeibehörde des Aufenthaltsortes des Bittstellers bis längstens Ende November[9]) einzureichen ist, muß ein bezirksärztliches oder vom Bezirksarzte contrasigniertes Zeugnis über die Gesundheitsverhältnisse des Bittstellers, ein Zeugnis der einschlägigen Polizeibehörde über dessen Vermögensverhältnisse, ein Zeugnis des Ordinariats über dessen Untauglichkeit zu seelsorglichen und kirchlichen Verrichtungen und endlich das Dokument über den verliehenen Tischtitel im Original beigelegt werden,[10]) und um diesen Tischtitel fortzugenießen, muß das Gesuch alljährlich erneuert[11]) und bis letzten Dezember l. J. dem Kultusministerium vorgelegt werden.[12]) Das Gesuch ist von jener Kreisregierung in Vorlage zu bringen, in deren Bezirk der Bittsteller seinen Wohnsitz hat.[13])

Geistliche, welche in Folge Verschuldens dienstunfähig geworden sind (demeriti), haben keine Unterstützung von der Emeritenanstalt anzusprechen, sondern bleiben auf den Tischtitel angewiesen, der hier nicht erhöht wird,[14]) oder sie werden einem geistlichen Korrektionshause

---

[7]) M. E. v. 14. Dezember 1837. Nach Landtagsabschluß v. J. 1874 soll die Aufbesserung in der Weise erfolgen, daß in den Fällen, in denen seither der einfache Tischtitelbetrag mit 104 fl. jährlich angewiesen wurde, der doppelte und an Stelle dieses der dreifache Betrag gewährt werde. Über den letzteren Betrag soll nicht hinausgegangen werden. Diese Aufbesserung ist jedoch widerruflicher Natur (M. E. v. 21. August 1874).

[8]) M. E. v. 12. August 1876. Die im Budget für die sechzehnte Finanzperiode festgesetzte Summe für Tischtitel beträgt jährlich 76,500 M.

[9]) Ausschr. der Kreisreg. v. Oberbayern v. 20. Oktober 1871.

[10]) M. E. v. 27. Januar 1829.

[11]) M. E. v. 23. September 1844.

[12]) M. E. v. 20. Oktober 1868.

[13]) M. E. v. 3. Dezember 1871.

[14]) M. E. v. 21. August 1874.

zugewiesen.[15]) Ist ein Geistlicher mit Suspension oder Exkommunikation belegt worden, so kann er auf den Tischtitel während seines Strafzustandes keinen Anspruch machen,[16]) wohl aber wenn er entsetzt wurde.[17]) Sollte sich nun ein exkommunizierter oder suspendierter Priester nicht bessern, sondern in seiner Schlechtigkeit verharren, sich aber nicht mehr fortzubringen vermögen, dann würde er, wie ein erwerbsunfähiger Laie, seiner Heimatsgemeinde zur Last fallen.[18])

§. 31. Das Ordenswesen.

a) Errichtung von Klöstern.

Artikel VII des Konkordates lautet: „Se. königliche Majestät werden in Anbetracht der Vorteile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge noch bringen können, und um einen Beweis Allerhöchst-Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechtes entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften oder zur Aushilfe in der Seelsorge oder zur Krankenpflege im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen lassen."[1]) Allerdings ist in dem genannten Artikel nicht gesagt, daß außer den vom Staate hergestellten keine anderen Klöster bestehen dürfen; allein es ist doch wenigstens

---

[15]) Für die Verpflegung der in das Korrektionshaus Verwiesenen wird vom Staate der Betrag des doppelten Tischtitels bezahlt.

[16]) Daß ein exkommunizierter Priester auf den Tischtitel keinen Anspruch habe, wurde zwar an und für sich richtig durch O. A. G. E. v. 3. Mai 1868 ausgesprochen, aber mit den in diesem oberstrichterlichen Erkenntnisse entwickelten Gründen kann man sich nicht einverstanden erklären, da die Exkommunikation nicht auf gleiche Stufe mit dem Austritte aus der Kirche gestellt werden kann, und der exkommunizierte Priester noch immer dem Priesterstande als solchem angehört und die Standesprivilegien genießt. Vgl. Silbernagl, Lehrbuch des kath. K.-R. S. 140.

[17]) Die Degradation kömmt hier nicht in Betracht, da diese Strafe nur bei solchen Verbrechen verhängt wird, welche die Todesstrafe oder lebenslängliches Gefängnis nach sich ziehen.

[18]) Es gilt also dieses nicht bloß für einen abgefallenen Priester (M. E. v. 15. Januar 1834).

[1]) Das Konkordat legt dem Staate bloß die Verpflichtung auf, einige Klöster herstellen zu lassen, und läßt es ganz frei, woher die Dotation hiefür genommen werden sollte.

indirekt zugestanden, daß bei Errichtung von Klöstern nicht ohne Einverständnis mit der Staatsgewalt vorgegangen werden könne. Unzweifelhaft wird auch durch Errichtung eines Klosters oder kirchlichen Ordens das staatliche Interesse vielfach berührt, und darum verlangt §. 76 lit. e und §§. 77 und 78 der zweiten Verfassungsbeilage bei Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute die Mitwirkung der Staatsgewalt, um alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachteilig sein könnte. Dieses Staatsinteresse haben selbst die Bischöfe in der Freisinger Denkschrift anerkannt, wenn sie forderten, daß die Klöster und kirchlichen Vereine von Seiten des Staates nicht mit einem nachteiligeren Maßstabe gemessen werden, als andere Associationen nicht politischer Art, und daß die Verleihung korporativer Rechte an dieselben nicht an onerose, sich auf ihr kirchliches Wesen beziehende Bedingungen geknüpft werden möchte.

Die Jesuiten und die mit ihnen verwandt erklärten Kongregationen der Redemptoristen, Lazaristen und Priester vom heiligen Geist, sowie der Frauen vom heiligen Herzen Jesu dürfen nicht aufgenommen werden.[2])

b) Erwerbsfähigkeit der Klöster.

Bereits bestehenden und hinlänglich dotierten Klöstern und anderen geistlichen Kommunen ist es untersagt, unbewegliche Güter mit Ausnahme der erst urbar gemachten, bemaierten oder kolonisierten öden Gründe, sei es eigentümlich oder pachtweise an sich zu bringen, oder ledig gewordenes Nutzeigentum mit ihrer Grundherrlichkeit zu vereinigen; desgleichen an inländischem Vermögen, Geld oder Geldeswert, mehr als 2000 fl. auf einmal, ohne vorher erholte Genehmigung der Regierung zu erwerben, gleichviel ob solche Acquisitionen inter vivos oder mortis causa, ob sie unentgeltlich oder cum onere angefallen sind.[1]) Nur die Institute der englischen Fräulein unterliegen

---

[2]) Reichsges. v. 4. Juli 1872 und Bekanntmachung des Bundesrates zur Ausführung dieses Ges. v. 20. Mai 1873.

[1]) Mandat v. 1. August 1701 und 13. Oktober 1764; Allerh. E. vom 27. April 1807. Diese Gesetze gelten aber nicht überall in Bayern; denn für Regensburg giebt es kein Amortisationsgesetz; für die Markgrafschaft Burgau in Schwaben und die Salzburgischen Landesteile mit Berchtesgaden gelten die österreichischen Gesetze v. 27. August 1764, 24. Januar 1766, 26. August 1771 und 11. September 1779, nach welchen nicht nur alle geistlichen Institute bei Erwerbung von Immobilien an landesherrliche Dispensation gebunden sind, sondern

den Beschränkungen der Amortisationsgesetze nicht.[2]) Ebenso finden die Amortisationsgesetze auf die nach Art. VII des Konkordates neu herzustellenden Klöster bezüglich des zu ihrer vollständigen Dotation erforderlichen Vermögens keine Anwendung, sondern die nicht auf königlicher Schenkung beruhenden Realitäten-Erwerbungen solcher klösterlicher Institute, dann alle die pragmatische Summe von 2000 fl. übersteigenden Schenkungen dritter an dieselben sind in jedem einzelnen Falle der ausdrücklichen königlichen Genehmigung zu unterstellen.[3])

---

den Klöstern jede Vermögenserwerbung durch Schenkung oder letztwillige Verfügung verboten ist, soweit sie nicht als Almosen oder Vermächtnis auf heilige Messen und Stiftungen von Jahrtagen oder andere dergleichen fromme Fundationen oder als Dotation für ein eintretendes Mitglied erscheint, die aber den Betrag von 1500 fl. nicht überschreiten darf; im Rechtsgebiete des preußischen Landrechts darf nach T. II Tit. 11 §§. 194—216 keine Kirchengesellschaft ohne staatliche Bewilligung liegende Gründe an sich bringen und Geschenke und Vermächtnisse, welche die von 500 Thlrn. übersteigen, annehmen; im unterfränkischen Rechtsgebiet des Mainzer Landrechtes ist nach Ges. v. 5. April 1737 die Erwerbung bürgerlicher Grundstücke durch die tote Hand ohne staatliche Genehmigung verboten, und die Zuwendung der Religiosen ans Kloster auf 1500 fl. beschränkt; im Bistum Würzburg bedürfen nach Verordnung v. 31. Juli 1725 und in den ehemals Fuldaischen Ämtern nach Verordn. v. 10. Dezember 1767 die Grunderwerbungen der kirchlichen Institute der landesherrlichen Genehmigung, und in der Rheinpfalz können Kirchen keine liegenden Gründe ohne Regierungsgenehmigung erwerben (Dekret v. 11. Juli 1810, Art. 4 und Verordn. v. 8. Januar 1819, §. 67) und dürfen Schenkungen und Vermächtnisse nur mit staatlicher Ermächtigung angenommen werden (Cod. civ. art. 910 und Verordn. v. 6. Mai 1836).

[2]) Nach der Erklärung des kurfürstl. geistl. Rats v. 23. Dezember 1794 ist das Englische Institut durch §. 9 des Mandates v. 13. Oktober 1764 vom Amortisationsgesetz ausdrücklich ausgenommen, weil es kein geistlicher Orden ist, auch keine approbirten Gesetze hat, sondern nur vota simplicia, und allzeit nur als ein Seminarium für das weibliche Geschlecht behandelt worden ist. Vgl. E. d. Justizminist. v. 4. Mai 1869, durch welche die Notare aufmerksam gemacht werden, bei Verträgen über Erwerbung von Liegenschaften durch geistliche Genossenschaften die Vertragsurkunde nicht eher auszufertigen, als bis die erforderliche Dispensation erholt ist, und nur in wahrhaft unverschieblichen Fällen darf eine Beurkundung des Vertrages unter Vorbehalt nachträglicher Erholung stattfinden.

[3]) Allerh. E. v. 16. Juni 1836; M. E. v. 24. Januar 1844. — Dem Benediktinerorden wurde die Dispensation von den Bestimmungen der Amortisationsgesetze zur Erwerbung von höheren Beträgen und von Grundeigentum insolange erteilt, bis jede Abtei zu einem unabhängigen Dotationsvermögen von mindestens 400,000 fl. und jedes Priorat zu einem solchen von mindestens 200,000 fl gelangt sein wird (M. E. v. 20. November 1836, Nr. 3).

Die Mendikantenklöster sind weder eigentums- noch besitzfähig, und können daher zum Genusse von Schenkungen und Stiftungen nur gelangen, wenn diese mit den Lokalstiftungen des Kultus oder der Wohlthätigkeit unter der Bestimmung in Verbindung gesetzt werden, daß die Stiftungsrenten dem zu bezeichnenden Konvente zufließen, und sonach an den für das Kloster aufgestellten Syndikus abgegeben werden sollen. Da dem Donator oder Fundator unbenommen bleibt, seine Schenkung oder Stiftung mit den ihm nötig scheinenden Klauseln, insofern dieselben den bestehenden Verordnungen nicht entgegen sind, zu versehen, so kann es auch von dieser Seite keinem begründeten Anstande unterliegen, den Mendikanten-Klöstern das ihnen zur dauernden Begründung ihrer Subsistenz zuzuwendende Almosen in der bezeichneten Weise zu sichern.[4])

Den Mendikanten-Klöstern ist in Bayern diesseits des Rheins das Terminieren gestattet. Die Terminsbezirke hat der Bischof für die einzelnen Klöster seiner Diöcese nach vorausgängigem Benehmen mit den betreffenden Klostervorständen zu bestimmen; nur soll derselbe Ort oder Distrikt zur Sammlung nicht von mehreren Klöstern in Anspruch genommen werden. Die wegen Abgrenzung der Terminsbezirke getroffenen Bestimmungen sind dann der Kreisregierung mitzuteilen.[5]) Auch die Aufstellung der Kollektoren hat vom Diöcesanbischofe auszugehen, der hiebei weder an das Gutachten des Provinzials gebunden, noch sonst in irgend einer Weise beschränkt sein solle, und durch die Landdekane sich vom Benehmen und Wirken der Kollektoren in fortwährender Kenntnis erhalten und die erteilte Autorisation nach

---

[4]) Mandat v. 13. Oktober 1764, Nr. 16; M. E. v. 12. April 1831. — Da ein Mendikantenkloster auch nicht mittelbar durch einen bestellten Geschäftsträger Eigentum erwerben oder ein liegendes Gut besitzen kann, so wird, wenn ein solches Kloster aus eigenem Vermögen eine Liegenschaft erwirbt, stets der apostolische Syndikus oder irgend ein Dritter in das Hypothekenbuch als Eigentümer und Besitzer einzutragen sein. Um aber das Kloster vor Schaden zu bewahren, soll der als Eigentümer und Besitzer einer solchen Immobilie im Hypothekenbuche vorgetragene Syndikus oder Dritte veranlaßt werden, in einem besonderen Protokolle dem Kloster die Nutznießung derselben in der Art einzuräumen, daß er ohne Bewilligung des Klosters das Gut weder veräußern noch belasten dürfe, welche Dispositions-Beschränkung gleichfalls in das Hypothekenbuch eingetragen werden muß (M. E. v. 2. Oktober 1848).

[5]) M. E. v. 21. Mai 1840. Eine Minist.-Entschl. v. 11. Dezember 1840 wünscht, daß die Bischöfe protestantische Ortschaften vom Terminsbezirke des konfessionellen Friedens wegen ausschließen.

Maßgabe seiner desfallsigen Wahrnehmungen jeden Augenblick zurücknehmen kann.[6]) Den Kollektoren sind von Seite der betreffenden bischöflichen Ordinariate förmliche Autorisations-Urkunden auszufertigen, welche sie beim Terminieren zu ihrer Legitimation stets bei sich zu führen haben.[7])

Die Konventualen der bayerischen Franziskaner-, Kapuziner- und Karmeliten-Klöster genossen früher Fahrfreiheit auf Postwägen und Eisenbahnen; seit dem Jahre 1848 aber erhalten sie hiefür eine Reiseunterstützung von 1000 fl., jetzt 1715 M., welche unter die beteiligten Klöster nach einem bestimmten Maßstabe von der Regierung verteilt wird.[8])

c) Aufnahme von Novizen und Ablegung der Gelübde.

Jede Aufnahme eines Novizen ist sowohl dem betreffenden Ordinariate als der einschlägigen Kreisregierung anzuzeigen, und da bei den Mendikanten-Orden die Novizen-Aufnahme dem Ordensprovinzial zusteht, so hat dieser allein der ihm vorgesetzten Kreisregierung und oberhirtlichen Stelle die Anzeige zu erstatten, mag gleich das Noviziat in einer anderen Diöcese oder einem anderen Regierungsbezirke gelegen sein.[1])

Zum Priesterstande abspirierende Klosterkandidaten können erst nach erlangtem Gymnasialabsolutorium die Aufnahme erhalten, und nur den Mendikanten-Orden ist gestattet, Studierende, welche die dritte Gymnasialklasse vollendet haben und entsprechende Zeugnisse über ihre Sittlichkeit und religiöse Gesinnung, sowie über hinreichende Fähigkeiten besitzen, aufzunehmen; jedoch haben dieselben unter der Leitung vorschriftsmäßig befähigter Lehrer ihre Gymnasialstudien zu beendigen und sich der Gymnasialschlußprüfung an einer königlichen Studienanstalt zu unterziehen.[2]) Die Philosophie und Theologie dagegen kann den Novizen von den Ordenslektoren vorgetragen werden. Hin-

---

[6]) Zu Kollektoren dürfen nach kirchlichen Vorschriften nur Laienbrüder verwendet werden.

[7]) M. E. v. 13. Februar 1839.

[8]) M. E. v. 13. April und 7. November 1848.

[1]) M. E. v. 4. November 1837, 10. Dezember 1838 und 17. Februar 1844.

[2]) M. E. v. 17. Februar 1847 und 24. Juli 1852. Nach M. E. vom 14. September 1867, die aber nicht veröffentlicht ist, erhielt der Franziskanerorden die Erlaubnis, schon Studierende, welche die erste Gymnasialklasse absolviert haben, aufnehmen zu dürfen.

sichtlich der Wehrpflicht der Ordensnovizen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Kandidaten der Theologie (s. §. 30 lit. e).

Laienbrüder dürfen nach der Konstitution des Papstes Klemens VIII. „Cum ad regularem disciplinam" vom 19. März 1603 vor dem zwanzigsten Lebensjahre nicht aufgenommen werden.

In den Nonnenklöstern und sonstigen religiösen Instituten des weiblichen Geschlechtes soll keine Einkleidung vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre stattfinden, und nur bei jenen Klosterkandidatinnen, welche zur Erteilung des Unterrichtes in den Klosterschulen verwendet werden können, darf die Einkleidung schon nach vollendetem achtzehnten Lebensjahre vorgenommen werden.[3])

Zur Ablegung der Ordensprofeß ist die Genehmigung der Kreisregierung und des bischöflichen Ordinariats erforderlich.[4]) Die zum Priesterstande adspirierenden Novizen können nach erlangtem Gymnasial-Absolutorium, vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre und einjährigem Noviziate, Laienbrüder aber erst nach dreijähriger Probezeit die lebenslänglichen Gelübde ablegen.[5]) Die Novizen des Ordens der barmherzigen Brüder dagegen müssen das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und nach vollendetem Noviziate wenigstens drei Jahre zur Zufriedenheit im Kloster gedient haben, wenn sie zur Profeßablegung zugelassen werden wollen.[6])

Novizinnen dürfen nach vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre und bestandenem Noviziate von drei zu drei Jahren bloß zeitliche und erst nach zurückgelegtem dreiunddreißigsten Lebensjahre lebenslängliche Gelübde ablegen, und es muß vor der jedesmaligen Ablegung zeitlicher oder lebenslänglicher Gelübde der betreffenden Kreisregierung Anzeige gemacht werden. Die Abordnung von weltlichen Kommissären bei

---

[3]) Allerh. E. v. 9. Juli 1831, Ziff. 2; M. E. v. 7. April 1838 und 3. März und 14. Juli 1845.

[4]) M. E. v. 10. und 14. Dezember 1838. Bei den Mendikantenorden macht der Ordensprovinzial die Anzeige von der Profeßablegung bei der ihm vorgesetzten Kreisregierung, welche dann die einschlägige Kreisregierung hievon in Kenntnis zu setzen hat (M. E. v. 10. Februar 1847).

[5]) Kurfürstl. Verordn. v. 2. November 1769; Allerh. E. v. 23. Mai 1828; M. E. v. 12. Mai 1829, 10. November 1836, Nr. 16 und 21 und 17. Februar 1847. — Ein päpstliches Breve v. 7. Februar 1862 hat unter Strafe der Nichtigkeit der Ordensprofeß verordnet, daß nach Vollendung des Noviziates zunächst nur einfache Gelübde und erst nach Ablauf von drei Jahren die feierlichen Gelübde abgelegt werden dürfen.

[6]) M. E. v. 10. Februar 1851 und 9. Dezember 1868.

Ablegung lebenslänglicher Gelübde soll nur auf Wunsch der Beteiligten selbst oder deren Eltern, Vormünder oder Verwandte stattfinden, oder wenn eine desfallsige Beschwerde zur Kenntnis der Staatsregierung kömmt.[7])

Kein Ausländer darf ohne vorgängige königliche Genehmigung und ohne vorgängige Erlangung des bayerischen Indigenats in einen Orden aufgenommen werden,[8]) und die Aufnahme österreichischer Unterthanen kann nur auf Grund vorgängiger Nachweisung über erlangte Auswanderungsbewilligung stattfinden.[9]) Ausländische Novizinnen bedürfen aber, solange sie keine lebenslänglichen Gelübde ablegen, das Indigenat nicht.[10]) Auch wurde dem Benediktinerstifte zu St. Bonifaz in München die Erlaubnis erteilt, Ausländer mittelst einfacher Gelübde als Laienbrüder zur Probe aufzunehmen, jedoch unter der Be-

---

[7]) Allerh. E. v. 9. Juli 1831; M. E. v. 14. Februar 1844, 3. März 1845, 23. März 1847 und 16. Januar 1852. Die Bestimmungen bezüglich der lebenslänglichen Gelübde finden natürlich auf jene weiblichen Kongregationen, welche keine lebenslänglichen Gelübde ablegen, wie die englischen Fräulein, barmherzigen Schwestern u. s. w., keine Anwendung (M. E. v. 31. Juli 1847, 22. August 1848).

[8]) M. E. v. 20. Dezember 1834, lit. B und v. 20. November 1836, Nr. 20. Angehörigen eines deutschen Bundesstaates, die sich durch Vorlage eines Heimatsscheines als solche ausweisen, kann aber die Aufnahme vorbehaltlich der §§. 2—5 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. November 1867 nicht versagt oder vom Nachweise des Heimaterwerbes in einer bayerischen Gemeinde oder der Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande abhängig gemacht werden (§. 7 des Ges. v. 1. Juni 1870). Die Instruktion des Aufnahmsgesuches steht in den der Kreisregierung untergeordneten Gemeinden den Magistraten, in den übrigen dem Bezirksamte zu, und dieselbe ist, wie auch die Erteilung der Aufnahmsurkunde seitens der Kreisregierung, gebührenfrei (Vollzugsvorschriften zum cit. Ges. v. 9. Mai 1871, Nr. 3 und 4). Dagegen steht nicht Bundesangehörigen, also Ausländern, kein Recht zu, die Naturalisation zu verlangen, und dieselbe wird ihnen in der Regel nur dann erteilt, wenn sie nachweisen, daß sie für den Fall der Naturalisation sofort die Heimat in einer bayerischen Gemeinde erhalten. Eine Ausnahme hievon ist nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zulässig (cit. Vorschriften Nr. 5). Bezüglich der Instruktion dieser Gesuche gilt dasselbe, wie von den Aufnahmegesuchen, und die Naturalisationsurkunde unterliegt einer Gebühr von 20 M. (Art. 180 des Ges. v. 18. August 1879).

[9]) M. E. v. 2. Juli 1838.

[10]) M. E. v. 16. Januar 1852. Es ist also die Aufnahme von Ausländerinnen in eine dem Unterrichte sich widmende geistliche Kongregation ohne feierliche Gelübde nicht von der Erlangung des Indigenats abhängig, weil dieses auch keine unerläßliche Vorbedingung zur Erteilung des Schulunterrichts in den weiblichen deutschen Schulen ist (M. E. v. 16. Dezember 1836).

dingung, daß der aufzunehmende Ausländer einen legalen Nachweis der zuständigen Behörde seines Heimatslandes darüber beibringe, daß demselben ungeachtet seiner Aufnahme in das Stift sein bisheriges Heimats- und Staatsbürgerrecht insolange vorbehalten bleibe, als er nicht das bayerische Indigenat erwerbe.[11])

Die Professen der Mendikanten-Orden sind weder ex testamento noch ab intestato erbfähig. Andere Ordens-Professen sind zwar erbfähig, werden aber in Erbfällen von ihrem Kloster vertreten, dem ohnehin alles, was sie haben, erlangen oder hinterlassen, nach dem gemeinen Rechte gehört,[12]) insofern nicht Amortisationsgesetze andere Bestimmungen treffen.[13])

Die Verordnungen über die Ablegung der Gelübde fußen zunächst auf §. 76 lit. c der zweiten Verfassungsbeilage, wornach die Bestimmung der Ordensgelübde, also eine rein kirchliche Disziplinarsache, für einen gemischten Gegenstand erklärt wird. Die bayerischen Bischöfe forderten daher in der Freisinger Denkschrift, daß die Aufnahme, Einkleidung und Gelübdeablegung der Novizen nur nach Maßgabe der kanonischen Satzungen geordnet werden solle, wie das auch Artikel XVII des Konkordates verlangt. Allerdings hat der Staat das Recht, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen er der Ordens-

---

[11]) Ausschr. der Regier. v. Oberbayern v. 14. Juli 1866.

[12]) Cod. Maximil. Bav. civ. T. III Cap. XII §. 6 Nr. 4—7.

[13]) So sind nach dem preußischen Landrechte (T. II Tit. 11 §§. 1199 bis 1205), das im Gebiete der ehemaligen Fürstentümer Ansbach und Bayreuth und der ehemaligen Reichsstädte Dinkelsbühl, Weissenburg und Windsheim gilt, Mönche und Nonnen erbunfähig, weil sie in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben angesehen werden. Nach der Mainzer Verordn. v. 5. April 1737, die im Gebiete von Aschaffenburg gilt, fällt alles, was das Kloster vom Religiosen nach Ablegung der Profeß über den zulässigen Betrag von 1500 fl. erhalten, an dessen Intestaterben, und nach dem Mainzer Landrecht Tit. 16 §. 5 ist ein Religiose, der seine ordinationsmäßige Aussteuer erhalten, als Intestaterbe für renunziert zu halten. Nach dem vorderösterreichischen Patent v. 26. August 1771 und dem Hofdekret v. 31. August 1780, die im ehemaligen Salzburgergebiete gelten, haben Klostergeistliche keinen Anspruch auf den Pflichtteil und können in Immobilien gar nicht, in Mobilien nur bis zum Betrag von 1500 fl. zu Erben eingesetzt werden; ihr Nachlaß fällt an ihre Erben, und das Kloster hat über die Kongrua von 1500 fl. keinen Anspruch. Nach dem bayerischen Amortisationsgesetze v. 13. Oktober 1764 (vgl. lit. b Note 1) kann einem Kloster von einem inländischen Professen nur der Betrag von 2000 fl. zugewendet werden; der Überschuß fällt an dessen Erben. Dagegen ist für den Erwerb aus ausländischem Vermögen keine Grenze bestimmt.

profeß die bürgerlichen Wirkungen zuerkennen will, und insofern kann auch hier §. 78 der zweiten Verfassungsbeilage zur Anwendung kommen; aber die Bestimmung der Gelübde selbst steht ihm nicht zu, und wenn der Staat bei geistlichen Orden, in deren Regel zeitliche Gelübde nicht begründet sind, diese ohne weiteres vorschreibt, wie dies durch Allerhöchste Entschließung vom 9. Juli 1831 geschieht, so ist dies ein offenbarer Eingriff in die Sphäre der Kirche.

d) Eintritt in ausländische Klöster.*)

Keinem bayerischen Unterthanen ist erlaubt, ohne königliche Genehmigung in ein ausländisches Kloster zu treten, und es kann eine solche Bewilligung vor dem fünfundzwanzigsten Lebensjahr nicht nachgesucht werden, zu dessen Beweise dem Gesuche stets eine legalisierte Abschrift des Taufscheines beigelegt werden muß.

Dem in ein ausländisches Kloster Eingetretenen dürfen nur die Zinsen der pragmatischen Summe von 2000 fl. verabfolgt werden, nie aber das Kapital selbst, welches vielmehr, so lang er lebt, unter gesetzliche Kuratel zu nehmen ist, und nach seinem Tode an die Intestaterben übergeht. Unterthanen männlichen Geschlechtes können überdies die Erlaubnis zum Eintritt in ein ausländisches Kloster so lange nicht erhalten, als sie den Gesetzen über die Militärpflichtigkeit unterliegen.

e) Wahl der Klosterobern.

Bei der Wahl der Klosterobern wird zwar jetzt von der Absendung weltlicher Kommissäre Umgang genommen, jedoch muß über die ordnungsmäßig vorgenommene Wahl sogleich nach deren Beendigung an die Regierung Anzeige erstattet und die königliche Genehmigung erholt werden.[1])

Die bayerischen Benediktinerklöster sind unter sich durch einen Kongregationsnexus verbunden, und an der Spitze dieser Kongregation steht ein Präses, welcher von den Äbten sämtlicher Benediktinerstifte und von den Prioren sämtlicher selbständiger Benediktiner-Priorate aus der Zahl der Äbte frei gewählt und vom Könige bestätigt wird.[2])

*) Allerh. E. v. 4. April 1807.

[1]) M. E. v. 20. November 1836, Nr. 23 und 30. Dezember 1846.

[2]) M. E. v. 20. November 1836, Nr. 13. Die Vereinigung zu einer Kongregation fand aber erst im Jahre 1857 statt, und die Statuten der Kongregation wurden im Jahre 1861 vom Papste bestätigt.

Die Klöster der Franziskaner, Kapuziner und Karmeliten und ebenso die Anstalten der barmherzigen Brüder stehen unter einem Ordensprovinzial, der vom Provinzialkapitel erwählt und vom Könige bestätigt wird.[3])

Die Wahlen der Oberinnen in den Frauenklöstern und übrigen religiösen Instituten des weiblichen Geschlechtes werden unter der Leitung eines bischöflichen Kommissärs abgehalten, und hierauf die Wahlakten der Kreisregierung zur Erteilung der landesherrlichen Bestätigung eingesandt.[4]) Sollte die Wahl auf eine Nonne fallen, welche nach den Landesverordnungen noch keine ewigen Gelübde ablegen durfte, so kann ihr die Ablegung derselben gestattet werden, wenn sie wenigstens das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, und unter dieser Verbindlichkeit die Stelle einer Oberin übernehmen will, wofür ihr eine Bedenkzeit von drei Tagen eingeräumt ist.[5])

f) Stellung der Orden zu den Bischöfen und zu Rom.

Der Benediktinerorden im ganzen sowohl, als jedes dem Lehrfache oder der Seelsorge sich widmende Ordensglied im einzelnen, steht bezüglich des Unterrichtswesens und des seelsorglichen Wirkens zu den betreffenden Staats- und bischöflichen Stellen in dem für die übrigen Lehranstalten und den Pfarrklerus gesetz- und verordnungsmäßig festgesetzten Unterordnungsverhältnisse.[1])

Was die Franziskaner, Kapuziner und Karmeliten betrifft, so gehört die innere Leitung der Klöster, die Handhabung der Disziplin und Überwachung der Ordensregel zur Kompetenz des Ordensprovinzials, der daher auch die Klöster alljährlich visitieren kann. Nichtsdestoweniger aber unterliegen dieselben auch der Aufsicht der Bischöfe, welche jedoch auf eine Weise geübt werden soll, daß dadurch weder der Ordensregel noch der Subordination gegen die Ordensobern Eintrag geschehe.[2]) Ebenso verhält es sich mit den Anstalten der barmherzigen Brüder.

Den Ordensgeneralen der genannten Orden zu Rom steht kein Visitationsrecht zu; wohl aber wurde vom Papst Gregor XVI. durch

---

[3]) M. E. v. 17. November 1837.

[4]) M. E. v. 5. Oktober 1837.

[5]) M. E. v. 25. Dezember 1829. Dieser Fall wird übrigens nicht vorkommen, da nach dem Tridentinum (Sess. XXV c. 7 de regular.) die zur Oberin erwählte Nonne vierzig Jahre alt sein soll.

[1]) M. E. v. 20. Dezember 1834, lit. E.

[2]) Allerh. E. v. 9. Juni 1837; M. E. v. 3. Februar und 28. November 1837.

Breve vom 23. Juli 1839 für sämtliche Franziskaner- und Kapuzinerklöster in Bayern ein apostolischer Generalvisitator in der Person des damaligen Bischofs von Eichstädt aufgestellt.[3]) Auch wurde die Verbindung der Augustiner mit dem Ordensgeneral zu Rom durch Aufstellung eines Kommissärs desselben wiederhergestellt.[4])

g) Klausur der Klosterfrauen.

In Fällen, wo die Polizeibehörde infolge ihrer Amtskompetenz die Eröffnung der Klausur zu verlangen berechtigt ist, hat immer der vom Ordinariate aufgestellte beständige Kommissär des Klosters von dem Erscheinen der Zivilbehörde oder ihres Abgeordneten im Kloster frühzeitig genug in Kenntnis gesetzt zu werden, um die Eröffnung der Klausur, welche übrigens nicht verweigert werden darf, auf eine den Formen der klösterlichen Institute angemessene Weise zu veranlassen.[1])

Gerichtliche Vernehmungen oder Verhandlungen mit klausulierten Klosterfrauen in Zivilsachen sollen durch abzuordnende Kommissionen im Sprechzimmer des Klosters gepflogen werden; was aber Vernehmungen derselben in Kriminalsachen anbelangt, so sind die Staatsanwälte angewiesen, Individuen klausierter Frauenklöster nur dann auf die Zeugenliste zu setzen, wenn deren Vernehmung in öffentlicher Sitzung nach Lage der Sache so notwendig ist, daß außerdem der Zweck der Strafrechtspflege nicht erreicht werden kann.[2])

h) Verhältnis der Nonnen zum Kloster.

Die Klosterfrauen bleiben, so lange sie keine lebenslänglichen Gelübde abgelegt haben, eigentums- und erbfähig, und können an ihr Kloster nur durch letztwillige Disposition,[1]) mithin niemals durch eine unwiderrufliche Handlung (actum inter vivos), Eigentumsrechte auf ihr Vermögen übertragen. Stirbt daher eine solche Nonne ohne Hinterlassung eines letzten Willens, so tritt Intestat-Erbfolge ein.

---

[3]) M. E. v. 28. August 1839.

[4]) M. E. v. 6. November 1839 und 4. Oktober 1847.

[1]) M. E. v. 6. Mai 1835.

[2]) E. d. Justizminist. v. 28. Januar 1844 und 22. Februar 1852, mitgeteilt durch Kultusminist.-Entschl. v. 5. März 1852.

[1]) Und auch beim Erwerbe durch dergleichen Dispositionen bleibt das Kloster gesetzliche Begünstigungen ausgenommen, an die geltenden Amortisationsgesetze gebunden.

Tritt sie freiwillig aus, so hat das Kloster, wie im Falle der Entlassung, keinen weiteren Anspruch auf den Genuß ihrer Einkünfte, noch auf eine andere Entschädigung. Nonnen mit bloß zeitlichen Gelübden können aus dem Kloster mit Genehmigung der Regierung entlassen werden; jedoch soll die Entlassung solcher, die über zehn Jahre nützliche Dienste geleistet, ohne erhebliche Ursache, wie Ungehorsam in wichtigen Dingen, Vergehen gegen die Sittlichkeit, verschuldete Unfähigkeit zum Dienste des Instituts, nicht genehmigt werden. Austritt und Entlassung sollen auch nur auf eine drei Monate vorhergegangene schriftliche Erklärung statthaben.[2])

i) Verwaltung des Klostervermögens.

Jeder Klostervorstand hat die freie Administration des Klostervermögens.[1])

Das Vermögen der Mendikantenklöster wird von ihren erwählten Syndikern administriert.

Die Kloteroberinnen sind zwar von der Ablegung förmlicher Rechnungen befreit, haben aber den vorgesetzten Kreisregierungen jährlich summarische Nachweisungen über den Stand des Vermögens der Anstalt vorzulegen.[2])

k) Eremiten.

Um als Einsiedler zu leben, ist die königliche Bewilligung erforderlich, welche nur solchen Individuen erteilt wird, die hiezu einen besonderen Beruf bewähren und deren Unterhalt genügend gesichert erscheint.[1]) Die Leitung und Überwachung dieser Eremiten steht dem betreffenden bischöflichen Ordinariate zu, und es ist dem Bischofe anheimgegeben, ob er für die Einsiedler seiner Diöcese die Aufstellung eines Mittelorgans unter dem Namen „Altvater" verfügen oder dieselben unter seine unmittelbare Aufsicht nehmen wolle.[2])

---

[2]) Allerh. Verordn. v. 27. April 1807. — Da die Entlassung eines Klosterindividuums eine rein innere Angelegenheit des Klosters ist, so kann die Verfügung hierüber nicht dem Staate, sondern nur der Kirche zukommen.

[1]) M. E. v. 24. April 1836.

[2]) M. E. v. 22. April 1836.

[1]) M. E. v. 18. November 1843.

[2]) In der Diöcese Regensburg besteht eine Eremiten-Verbrüderung unter einem Pfarrer als Präses und einem Altvater mit zwei Assistenten.

Anhang.

§. 32. Altkatholiken.

Die Bestimmung, was der Katholik zu glauben hat, steht als eine rein kirchliche Sache nicht dem Staate, sondern der katholischen Kirche zu.[1]) An dieser Glaubenspflicht kann auch die Thatsache nichts ändern, daß für die Publikation einer dogmatischen Konstitution das Placet nicht erholt oder erteilt wurde, weil das Placet seinem Zwecke nach nur die etwaige Kollision eines Kirchengesetzes mit den geltenden Staatsgesetzen oder der bestehenden Staatsverfassung zu verhüten hat.[2]) Es ist also die katholische Kirche berechtigt, von ihren Angehörigen die gläubige Annahme aller in ihr dogmatisch festgestellten Sätze zu verlangen und jeden bestimmten und beharrlichen Wider-

[1]) §. 9 Tit. IV der Verf.-Urk.; §§. 38 lit. a, 50 und 56 der II. Verf.-Beil.

[2]) Denn ein vom staatlichen Placet abhängig gemachter Glaube würde nicht bloß die Katholizität der Kirche zerstören, sondern ginge in der That über allen Köhlerglauben. Daher erklärte auch Kultusminister v. Lutz in seiner Entschließung v. 27. Februar 1871 ganz richtig, daß der Sinn des Placets nicht der gewesen sei oder sein könne, daß sich die Staatsgewalt das Recht der Entscheidung darüber vindizieren wolle, was der Angehörige einer Kirchengemeinschaft zu glauben verbunden sei; gleichwohl ließ er sich selber in ausführliche Erörterungen über die in seine Kompetenz nicht fallende Frage ein (s. Erlaß v. 29. August 1871 und Antwort v. 14. Oktober 1871 auf die Herz'sche Interpellation in der Abgeordneten-Kammer), ob das Dogma vom 18. Juli 1870 nur längst Geglaubtes fixiert, oder, ob es eine Neuerung an den Glaubenssätzen der katholischen Kirche enthält, um darnach das kirchliche Verfahren zu beurteilen, und kam so vor lauter Theologenspielerei in Widerspruch mit seiner eigenen Behauptung.

spruch, wenn er auch nur gegen ein einziges Dogma gerichtet ist, mit der größeren Exkommunikation zu bestrafen,[3]) und die Staatsgewalt ist nicht kompetent, darüber zu entscheiden, ob die Exkommunikation mit Recht verhängt wurde oder nicht.[4]) Im Gegenteile kann in diesem Falle die Kirche, da sie innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit handelt, den Schutz der Staatsgewalt gegen die Verletzung ihrer Rechte und Gesetze anrufen, der ihr hier nicht versagt werden darf.[5]) Wenn daher der Kultusminister v. Lutz in seinem Erlasse vom 29. August 1871 an den Erzbischof von München-Freising erklärte, daß er jede Mitwirkung zum Vollzuge von Anordnungen, welche die kirchlichen Behörden in Rücksicht auf die dogmatische Konstitution vom 18. Juli 1870 und zu deren Durchführung treffen würde, verweigern, also den über die Opponenten gegen diese Konstitution verhängten kirchlichen Zensuren auch auf kirchlichem Gebiete ihre Geltung versagen werde, und demgemäß auch thatsächlich handelte, so hat er die der Kirche verfassungsmäßig zustehenden Rechte nicht anerkannt und dadurch die Staatsverfassung verletzt.[6])

Allerdings war der Kultusminister v. Lutz berechtigt, den Maßregeln, welche die kirchlichen Behörden gegen die das Dogma vom 18. Juli 1870 nicht anerkennenden Mitglieder der katholischen Kirche ergriffen, jede Wirkung auf die politischen und bürgerlichen Verhältnisse der davon Betroffenen zu versagen, weil nach §. 71 der zweiten Verfassungsbeilage keinem kirchlichen Zwangsmittel irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt zukömmt; allein er durfte deshalb nicht durch exkommunizierte Priester die Jurisdiktion der katholischen Bischöfe und Pfarrer verletzen lassen. Und zu welchen In-

---

[3]) Annot. ad Cod. Maximil. Bav. civ. Bd. V Kap. 20 §. 4; §§. 38 lit. a, 40 und 41 der II. Verf.-Beil.

[4]) Urteil des obersten bayer. Gerichtshofes v. 3. Mai 1860.

[5]) §. 51 der II. Verf.-Beil.

[6]) Vergebens suchte der Herr Kultusminister sein Vorgehen durch Nichteinholung oder Nichterteilung des Placets zu rechtfertigen; denn sehr treffend hat ihm der Erzbischof von München-Freising in seiner Antwort v. 26. September 1871 auf den erwähnten Erlaß bemerkt, daß, wenn auch die Bischöfe den mit dem Konkordat in Widerspruch stehenden §. 58 der II. Verf.-Beil. verletzt hätten, ihm dadurch noch kein Recht erwachsen wäre, eine ganze Reihe anderer Paragraphen derselben Staatsverfassung (§§. 39—42 der II. Verf.-Beil.) zu verletzen.

konsequenzen führte nicht der eingenommene falsche Standpunkt den Kultusminister v. Lutz. Unter dem 19. Dezember 1871 gab er dem exkommunizierten Pfarrer Renftle von Mering auf seine Bitte, es möchte für den Erzbischof Heinrich von Loos zu Utrecht die staatliche Bewilligung erteilt werden, in der Pfarrei Mering die Firmung zu spenden, den Bescheid, daß die Staatsregierung zur Erteilung einer Erlaubnis, zur Vornahme geistlicher Handlungen, welche den Bischöfen vorbehalten sind, sich ebensowenig, als zur Erteilung einer Erlaubnis zur Vornahme der den Priestern zukommenden Handlungen, wie z. B. Messelesen, für zuständig erachte; dessenungeachtet ließ er den genannten Erzbischof von Utrecht trotz des Protestes der betreffenden Bischöfe gegen die Eingriffe in die Rechte ihrer Jurisdiktion in Mering und München firmen,[7]) obschon nach den bayerischen Gesetzen kirchenamtliche Funktionen nur von Inländern verrichtet werden dürfen.[8]) Exkommunizierte Priester durften in fremden Diöcesen und Pfarreien pfarrliche Funktionen vornehmen trotz des Protestes der betreffenden Pfarrer und Bischöfe, obschon §. 132 des deutschen Strafgesetzbuches sagt: „Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt, oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft." Wie kann in einem Rechtsstaate solches vorkommen!

Wohl mußte die Staatsregierung jene Mitglieder der katholischen Kirche, welche das Dogma vom 18. Juli 1870 nicht annahmen, solange sie ihren Austritt aus der katholischen Kirche nicht erklärt oder durch Bildung einer eigenen Religionsgesellschaft sich nicht von ihr getrennt hatten, in bürgerlicher und politischer Beziehung als Katholiken betrachten und behandeln,[9]) aber sie konnte dieselben nicht kirchliche Rechte in Anspruch nehmen oder ausüben lassen, welche ihnen nicht nur infolge kirchlicher Strafen versagt waren, sondern die ihnen davon abgesehen gar nicht einmal zukamen.

---

[7]) Später machte sich der preußische altkatholische Bischof Reinkens, der als Bischof nach der bayerischen Verfassung gar nicht anerkannt werden konnte, derselben Anmaßung schuldig.

[8]) §. 10 Tit. IV der Verf.-Urk.; Art. 32 des Ges. v. 8. April 1802 für die Rheinpfalz.

[9]) Erk. des O. G. H. v. 15. September 1873.

Da nun die sogenannten Altkatholiken sich von der katholischen Kirche nicht trennen, ja sogar als die wahren Katholiken gelten wollten, so konnten sie eigene Gemeinden nicht bilden, thaten sich aber zu einem sogenannten kirchlichen Reformverein zusammen, der sich nach dem Gesetze vom 29. April 1869 als anerkannter Verein konstituierte. Zur Aufnahme in denselben wird weiter nichts gefordert, als die Eintragung in das Verzeichnis der Mitglieder und die Leistung des bestimmten Geldbeitrages. Schon durch diese Benennung ihres Vereines setzten sich die Altkatholiken in Widerspruch mit der katholischen Kirche, bei welcher eine Reform, je nachdem sie für die ganze Kirche oder bloß für eine Diöcese Geltung haben solle, nur vom Papste oder vom Diöcesanbischofe, nicht aber von Priestern oder Laien ausgehen kann. Die Altkatholiken haben indes nicht allein in Lehre, Ritus und Disziplin der katholischen Kirche bereits vieles reformiert, sondern sich durch Abhaltung besonderer Gottesdienste faktisch von der katholischen Kirche losgerissen, und nehmen deshalb staatsgesetzlich dieselbe Stellung, wie die Deutschkatholiken, ein.

II.

Verfassung der protestantischen (evangelisch-lutherischen) Kirche diesseits des Rheins.

§. 33. Landesherrliches Episkopat.

Nach dem protestantischen Kirchenrechte ist der Landesherr zugleich auch der höchste Landesbischof. Als notwendige Bedingung zur Führung des Kirchenregiments wurde aber früher von dem Landesherrn gefordert, daß er der Augsburgischen oder reformierten Konfession angehöre;[1]) allein diese Bedingung konnte sich nicht behaupten, und so sprechen die neueren protestantischen Kirchenrechtslehrer auch dem katholischen Landesherrn das oberste Episkopalrecht zu, nur kann er dasselbe nicht persönlich in Ausführung bringen.[2])

Demgemäß übt der König von Bayern sein oberstes Episkopat über die protestantische Kirche[3]) in Bayern diesseits des Rheins durch

---

[1]) Wiese, Handb. des K.-R. Th. III Abth. 1 §. 386 S. 195 f.

[2]) Richter, Lehrb. des K.-R. 6. Aufl., bes. v. Dove, §§. 66 und 96. Scheurl (die lutherische Kirche in Preußen und in Bayern, Erlang. 1854 S. 8) schreibt: „Das landesherrliche Kirchenregiment muß ein Liebesamt sein, kraft dessen der Landesherr der Kirche dadurch dient, daß er die auf Gottes Wort unmittelbar beruhenden oder in Gemäßheit desselben von der Kirche selbst begründeten Ordnungen handhabt, stets aber die äußerliche Regierung der Kirche von der des Staates auseinanderhält und jene durch eigene Kirchenbehörden führen läßt."

[3]) Statt des Ausdruckes „protestantische Gesamtgemeinde" im Anhang II zu §. 103 der II. Verf.-Beil. soll der passendere und würdigere: „protestantische Kirche" in allen öffentlichen Akten gebraucht werden (Allerh. Entschl. v. 28. Oktober 1824, Art. 13); dagegen ist der Ausdruck „evangelische Kirche" offiziell nicht gestattet (M. E. v. 1. Oktober 1834 und 8. März 1835). Ob es eine

ein eigenes Oberkonsistorium und über die vereinigte protestantische Kirche der Rheinpfalz durch ein Konsistorium zu Speier aus.[4])

§. 34. Oberkonsistorium.

a) Organisation.*)

Das Oberkonsistorium, welches seinen Sitz zu München hat, besteht aus einem Präsidenten des protestantischen Glaubensbekenntnisses, aus drei geistlichen Oberkonsistorialräten,[1]) aus einem weltlichen Rate und aus dem notwendigen Unterpersonale mit Einschluß eines Rechnungsverständigen zur Superrevision der Pfarrfassionen und der Rechnungen über die Pfarrunterstützungs- und Witwenkassen.

b) Wirkungskreis.

Der Wirkungskreis des Oberkonsistoriums beschränkt sich auf die Gegenstände der inneren Kirchenpolizei, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episkopats und die Leitung der inneren Kirchenangelegenheiten.[1])

Demnach steht demselben zu: die Oberaufsicht über Kirchenverfassung und Kirchenordnung; die Prüfung und Charakterisirung der Geistlichen und die Bewilligung ihrer Ordination; die Anstellung und Beförderung, Emeritierung und Pensionierung der Geistlichen und die Versorgung ihrer Witwen; die Anstellung der Patronatsgeistlichen und der Feld- und Garnisonsprediger; die Oberaufsicht über die Geistlichen und übrigen Kirchendiener und die Entscheidung bei Berufung derselben gegen geringere, von den Konsistorien zuerkannte

---

lutherische Kirche in Bayern gebe, darüber sehe man Fr. Hommel, „die wahre Gestalt der bayer. Landeskirche und die bayer. Generalsynode von 1849", Nördling. 1850 und „Recht der Kirche, Union und die bayer. protestant. Landeskirche", Stuttgart 1853, und dagegen Scheurl „Über die lutherische Kirche in Bayern", Erlang. 1853.

[4]) Anh. II zu §. 103 der II. Verf.-Beil. (Edikt über die inneren kirchl. Angeleg. der protestant. Gesamtgemeinde im Königr. v. 26. Mai 1818) §. 1. — Allerh. Entschl. v 11. Mai 1849.

*) Cit. Anh. II §. 2.

[1]) Verfassungsmäßig sollten es eigentlich vier sein und einer davon der reformierten Religion angehören; allein infolge der stattgefundenen Lostrennung der unierten Kirche in der Pfalz von der Unterordnung unter das Oberkonsistorium schied der reformierte Rat aus demselben.

[1]) Cit. Anh. II §. 11.

Disziplinarstrafen; die Aufsicht über die öffentlichen Lehrvorträge der Geistlichen; die Erteilung der erforderlichen Vorschriften in Bezug auf Kultus, Liturgie und Ritual; die Oberaufsicht über Parochialverhältnisse und Disziplin der Gemeinden; die Aufsicht auf Beobachtung der staatlichen Vorschriften für die Aufnahme neuer Mitglieder; die Oberaufsicht über die Führung der Kirchenbücher; die Festsetzung der Stolgebühren; die Bewahrung der Hoheitsrechte in Kirchensachen und der Rechte der kirchlichen Gemeinden und Kirchendiener, sowie das Recht, über ungeschwächte Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirchen und Kirchenstiftungen zu wachen.[2])

Dem Oberkonsistorium ist ferner die Aufsicht über das protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehre übertragen, und bei Besetzung der theologischen Lehrstellen wird es mit seinem Gutachten vernommen. Ebenso kömmt ihm in den Volksschulen und Studienanstalten die Oberaufsicht über den protestantischen Religionsunterricht zu.[3])

c) Präsident.

Der jedesmalige Präsident des Oberkonsistoriums wird vom König ernannt und den erblichen Reichsräten beigezählt.[1])

Demselben obliegt die Leitung der Geschäfte des Oberkonsistoriums. Er eröffnet und präsentiert die Einläufe und sorgt für die Eintragung in das mit dem Geschäftsprotokolle verbundene besondere Einlaufsjournal, sowie für die Verteilung der Produkte mit den Vorakten an

---

[2]) Konsistorialordnung v. 8. September 1809, Nr. 1 §§. 6—86.

[3]) Cit. Anh. II §§. 13, 14.

[1]) Art. I des Ges. v. 9. März 1828. — Gehört der Präsident dem weltlichen Stande an, so hat er die in der Verordnung vom 29. Oktober 1808 für die Mitglieder des damaligen geheimen Rats vorgeschriebene Uniform zu tragen. Ist er aber geistlichen Standes, dann trägt er ein Staatskleid von schwarzem Tuche mit schwarzseidenem Unterfutter, stehendem Kragen, einer Reihe schwarzseidener Knöpfe und dem herkömmlichen weißen Überschlage; ferner einen die Schultern nicht bedeckenden, eine Hand breit über den Rock herabreichenden reichgefalteten Mantel von schwarzem Seidenzeug, eine schwarzseidene Weste, Untertleider von schwarzem Tuche und Schuhe mit goldenen Schnallen, auf der Brust aber ein goldenes Kreuz von 3″ 6‴ Länge und 2″ 6‴ Breite nach vorgeschriebener Musterzeichnung an einem schwarzen drei Finger breiten seidenen Bande. Als Kopfbedeckung hat er einen schwarzen aufgeschlagenen Hut mit schwarzer Knopfschleife (Allerh. Verordn. v. 15. Oktober 1852).

diejenigen Referenten, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitionsvorschrift oder in einzelnen Fällen besonders ernannt hat. Er bestimmt den Tag für die Sitzung in jeder Woche, hält in derselben die Umfrage, spricht die Beschlüsse nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Sämtliche Entwürfe werden von ihm mit dem Expediatur versehen. Er führt die Aufsicht über die Kanzlei- und Registraturgeschäfte, die er übrigens auch einem Rate übertragen kann.

Ohne Anzeige und Genehmigung des Kultusministeriums darf er sich nie von den Geschäften entfernen; dagegen kann er den Räten und dem übrigen Personal mit vorsorglicher Rücksicht auf den Dienst einen Urlaub auf vierzehn Tage ins Ausland und auf sechs Wochen im Inlande bewilligen.[2])

Der statusmäßige Gehalt des Präsidenten ist auf jährlich 8000 fl. festgesetzt. Sollte aber derselbe bereits im Staatsdienste stehen und von seiner Stelle einen Gehalt beziehen, dann kann er nur diejenige Summe, welche zur Ergänzung der obigen 8000 fl. erforderlich ist, in Anspruch nehmen.[3])

d) Räte.

Die Oberkonsistorialräte werden vom König nach Vernehmung des Kultusministeriums ernannt und haben den Rang der Centralräte.[1]) Ihr Gehalt beträgt in den ersten fünf Jahren 5760 M., vom sechsten bis zehnten Jahre incl. 6120, vom elften bis fünfzehnten Jahre incl. 6300, vom sechzehnten bis zwanzigsten Jahre 6480 M.

---

[2]) Cit. Anh. II Abs. V §§. 20—29; Allerh. Verordn. v. 17. Dezember 1825.

[3]) Allerh. E. v. 15. Dezember 1818. Der gegenwärtige Präsident bezieht aber nur 10,800 M., den Gehalt eines Ministers, obschon er in keinem Staatsdienste steht.

[1]) Cit. Anh. II Abs. I §. 3. — Die geistlichen Oberkonsistorialräte tragen einen schwarzen, bis unter das Knie reichenden und den ganzen Leib bedeckenden Tuchrock mit stehendem Kragen, einer Reihe schwarzseidener Knöpfe und dem herkömmlichen weißen Überschlag, ferner einen die Schultern nicht bedeckenden, eine Hand breit über den Rock hinabreichenden, reichgefalteten Mantel von schwarzem Seidenzeuge, Unterkleider von schwarzem Tuche und Schuhe mit goldenen Schnallen, sodann auf der Brust ein goldenes Kreuz von 2″ 10‴ Länge und 1″ 1‴ Breite nach vorgeschriebener Musterzeichnung an einem zwei Finger breiten schwarzseidenen Bande, und als Kopfbedeckung ein schwarzes Barett. Der weltliche Oberkonsistorialrat hat die für Kirchen- und Schulräte vorgeschriebene Uniform zu tragen (Allerh. Verordn. v. 15. Oktober 1852).

und für jedes weitere Quinquennium tritt eine Mehrung von 180 M. ein.[2])

e) Kanzleipersonal.

Der Sekretär hat die Führung des Einlaufsjournals und der Protokolle, sowie die Expedition zu besorgen[1]) und bezieht in den ersten fünf Jahren einen Gehalt von 3000 M., vom sechsten bis zehnten Jahre incl. 3360 M., vom elften bis fünfzehnten Jahre incl. 3540 M., vom sechzehnten bis zwanzigsten Jahre incl. 3720 M. und für jedes weitere Quinquennium um 180 M. mehr. — Der Registrator hat in den ersten drei Jahren einen Gehalt von 2640 M., vom vierten bis fünften Jahre incl. 2820 M., vom sechsten bis zehnten Jahre incl. 3000 M., vom elften bis fünfzehnten Jahre 3180 M., vom sechzehnten bis zwanzigsten Jahre incl. 3360 M. und für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von 180 M. — Außer diesen sind noch drei Kanzlisten, welche in den ersten drei Jahren je 2100 M., vom vierten bis fünften Jahre incl. 2280 M., vom sechsten bis zehnten Jahre incl. 2460 M., vom elften bis fünfzehnten Jahre 2640 M., vom sechzehnten bis zwanzigsten Jahre incl. 2820 M. und für jedes weitere Quinquennium um 180 M. mehr erhalten, ferner ein Bureaudiener mit 1440 M. und ein Bote mit 1080 M. angestellt.[2])

f) Verhältnis des Oberkonsistoriums zum Kultusministerium.

Das Oberkonsistorium ist ein dem Kultusministerium unmittelbar untergeordnetes Kollegium, welches von demselben Aufträge und Befehle durch Rescripte empfängt.[1])

Dasselbe hat an genanntes Staatsministerium gutachtliche Berichte zu erstatten, und durch dieses die Allerhöchste Entschließung zu erholen: 1) in allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen; 2) bei Anordnung allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste, oder bei

---

[2]) Allerh. Verordn. v. 12. August 1876.

[1]) Cit. Anh. II §. 28.

[2]) Allerh. Verordn. v. 12. August 1876.

[1]) Cit. Anh. II §. 18. Durch diese Unterordnung hat das Oberkonsistorium seine Selbständigkeit beeinträchtigt geglaubt, während sich dieselbe kraft des dem Staate zukommenden obersten Aufsichtsrechtes von selbst verstand (S. Allerh. E. v. 12. Januar 1829 und 2. Juli 1831, und dagegen Scheurl, die verfassungsmäßige Stellung der evang.-luth. Kirche in Bayern zur Staatsgewalt, Erlang. 1872).

Abschaffung bestehender Feste und Feiertage; 3) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen katholischen und protestantischen Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ankömmt, insbesonders bei Purifikationen gemischter Pfarreien; 4) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionierungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte; 5) bei Einteilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreien oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei; 6) bei Anordnung außerordentlicher Synodalversammlungen; 7) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodalversammlungen; 8) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Kompetenz der Kreisregierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen, und endlich 9) in Fällen, wo ein Benehmen mit anderen Staatsministerien erforderlich ist.

Auch hat das Oberkonsistorium am Schlusse eines jeden Jahres eine allgemeine Übersicht des kirchlichen Zustandes der protestantischen Kirche mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.[2])

§. 35. Konsistorien.

a) Zahl und Umfang.

Unter dem Oberkonsistorium stehen zwei Konsistorien zu Ansbach und Bayreuth. Der Konsistorialbezirk Ansbach umfaßt die Regierungsbezirke Mittelfranken und Schwaben und Neuburg; der von Bayreuth begreift die Regierungsbezirke Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Ober- und Unterfranken und Aschaffenburg.[1])

Das protestantische Dekanat München, wozu sämtliche protestantische Kirchengemeinden von Oberbayern gehören, ist dem Oberkonsistorium unmittelbar untergeordnet.[2])

---

[2]) Cit. Anh. II §. 19.

[1]) Allerh. E. v. 7. März 1838. — Die früher bestandenen Mediatkonsistorien zu Thurnau und Kreuzwertheim wurden von den betreffenden Standesherrn an den Staat abgetreten, und zwar ersteres schon im Jahre 1847, letzteres im Jahre 1851. Ihre Bezirke wurden dem Konsistorialbezirk Bayreuth einverleibt (Min.-Resk. v. 24. Mai 1851).

[2]) Allerh. E. v. 7. März 1838.

b) Organisation.

Jedes Konsistorium besteht aus einem Vorstand der protestantischen Konfession, welche Funktion dem Regierungsdirektor oder dem ältesten Regierungsrate genannter Konfession übertragen werden soll mit einer jährlichen Remuneration von 900 M.;[1]) ferner aus zwei geistlichen und einem weltlichen protestantischen Rate.[2])

Die Konsistorialräte haben den Rang der vormaligen Kreiskirchenräte und beziehen in den ersten fünf Jahren einen Gehalt von 4560 M., vom sechsten bis zehnten Jahre incl. 4920 M., vom elften bis fünfzehnten Jahre incl. 5280 M., vom sechzehnten bis zwanzigsten Jahre incl. 5460 M. und für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von 180 M., sofern sie nicht schon eine andere Stelle mit gleichem oder höherem Gehalte aus Staatskassen oder ein öffentliches Amt mit einem gleichen oder höheren Dienstertrage bekleiden, in welchem Falle sie nur eine angemessene Funktions-Remuneration erhalten sollen.[3])

Das Unterpersonal besteht aus einem Sekretär, der zugleich Expeditor und Registrator ist und in den ersten drei Jahren 2280 M., vom vierten bis fünften Jahre incl. 2640 M., vom sechsten bis zehnten Jahre incl. 2820 M., vom elften bis fünfzehnten Jahre incl. 3000 M., vom sechzehnten bis zwanzigsten Jahre incl. 3180 M. und für jedes weitere Quinquennium um 180 M. mehr als Gehalt bezieht, einem Rechnungskommissär mit dem gleichen Gehalte wie der des Sekretärs, zwei Kanzlisten, welche in den ersten drei Jahren einen Gehalt von je 1800 M., vom vierten bis fünften Jahre incl. 1890 M., vom sechsten bis zehnten Jahre incl. 1980 M., vom elften bis fünfzehnten Jahre incl. 2070 M., vom sechzehnten bis zwanzigsten Jahre incl. 2160 M. und für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von 90 M. erhalten, und einem Kanzleidiener und zugleich Boten mit 1080 M. Gehalt jährlich.[4])

---

[1]) Allerh. E. v. 9. Mai 1834.

[2]) Cit. Anh. II §. 4. — Die geistlichen Konsistorialräte sind zugleich Hauptprediger an den Stadtpfarrkirchen.

[3]) Cit. Anh. II §. 5; Allerh. Verordn. v. 15. Dezember 1818 und vom 12. August 1876.

[4]) Allerh. Verordn. v. 15. Dezember 1818 und 12. August 1876.

c) Wirkungskreis und Geschäftsgang.*)

Zum Geschäftskreise der Konsistorien gehören: 1) die Aufsicht auf den Religionsunterricht und die Bewahrung der protestantischen Glaubenslehre, auf den Kultus und die vorgeschriebene Liturgie und auf die Befolgung der kirchlichen Verordnungen; 2) die besondere Aufsicht auf die Distrikts- oder Spezialdekane; 3) die Aufsicht auf Pfarrer und Pfarramtskandidaten in Rücksicht auf ihre Lehrvorträge, ihre Sittlichkeit und ihre geistliche Amtsführung überhaupt, worüber sie alljährlich die regelmäßigen Berichte der Distriktsdekane einzusammeln, Kontrole zu führen und begutachtende Berichte zu erstatten haben, sowie die Verhängung geringer Disziplinarstrafen gegen dieselben; 4) Visitationen der ihnen untergeordneten Dekanate, Pfarreien und Vikariate, jedoch erst nach eingeholter Genehmigung des Oberkonsistoriums; 5) Vorschläge zur Verbesserung des religiösen Zustandes einzelner oder sämtlicher Gemeinden ihres Bezirkes mit besonderer Rücksicht auf Lokalverhältnisse; 6) Untersuchung und Beilegung der Streitigkeiten zwischen Pfarrer und Pfarrgenossen in Gegenständen der Amtsführung, der Ausschließung vom Gottesdienste oder von den Sakramenten, oder wenn keine gütliche Beilegung erfolgt, gutachtliche Berichterstattung an das Oberkonsistorium; 7) Einsendung des Totenberichtes beim Todesfall eines Pfarrers, Anzeige der Verhältnisse der erledigten Stelle und Bewerber um dieselbe; 8) Investitur der Spezialdekane; 9) Ordination der Predigtamtskandidaten nach Vorschrift der Instruktion über die Prüfung und Beförderung der protestantischen Pfarramtskandidaten; 10) die Bewilligung von Heirats- und Urlaubsgesuchen der Geistlichen;[1]) und endlich 11) Vollziehung der vom Oberkonsistorium zugehenden Aufträge und Verordnungen.

Die Leitung der Geschäfte liegt dem Vorstande und in Abwesenheit oder Verhinderung desselben dem ersten Rate ob.

Der Vorstand hat, wenn er sich von den Geschäften entfernt, davon die Anzeige beim Oberkonsistorium zu machen und dessen Genehmigung zu erholen, ist aber befugt, den Räten und dem übrigen

*) Organ. Edikt v. 17. März 1809, §. 13.

[1]) Der Urlaub kann vom Konsistorium den untergeordneten Dekanen, Pfarrern und Kirchendienern nur unter Verantwortlichkeit der Vorsorge gegen Stockungen in der Geschäftsführung und nicht über die Dauer von sechs Wochen erteilt werden, und zwar ohne Unterschied, ob hiemit eine Reise im In- oder Auslande verbunden ist (Allerh. E. v. 5. Juni 1874).

Personal einen Urlaub von vierzehn Tagen ins Ausland und von sechs Wochen im Inlande zu erteilen.[2])

d) Verhältnis der Konsistorien zum Oberkonsistorium und zu den weltlichen Behörden.

Das Verhältnis der Konsistorien zum Oberkonsistorium ist dasselbe, wie das der früheren Generaldekanate zu dem Generalkonsistorium.[1]) Die Konsistorien sind nämlich die aufsehenden und vollziehenden Organe des Oberkonsistoriums. Sie haben alle Gebrechen, die sie in der Kirchenverfassung wahrnehmen, zur Kenntnis des Oberkonsistoriums zu bringen, die Mittel, wie sie am zweckmäßigsten gehoben werden können, vorzuschlagen, und dafür zu sorgen, daß die bestehenden Gesetze und Ordnungen im Ansehen erhalten und die Zuwiderhandelnden gehörig zurechtgewiesen werden.[2])

Gegen die Regierungen sind die Konsistorien als koordinierte Stellen zu betrachten, wonach sie sich wechselseitig gegen einander zu benehmen haben.[3]) In Staats-, Polizei- und anderen nach der zweiten Verfassungsbeilage zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenständen aber sind sie den Regierungen untergeben; diese haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieselben sich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen. Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterstützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse nicht verweigert werden dürfen, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises verbleiben. Auch sind die übrigen Polizeibehörden verpflichtet, denselben hiezu jederzeit den erforderlichen Beistand zu leisten.[4])

§. 36. Dekanate.*)

a) Ernennung und Stellung der Dekane.

Zur Ausübung der kirchlichen Spezialaufsicht der Grenzen eines, oder wenn darin nur wenige protestantische Pfarreien sich befinden,

---

[2]) Allerh. Verordn. v. 17. Dezember 1825.

[1]) Cit. Anh. II §. 15.

[2]) Organ. Edikt v. 17. März 1809, §. 14.

[3]) Die gegenseitigen Mitteilungen sollen in der Regel durch bloße Protokollauszüge, wo aber dies nicht anwendbar sein sollte, durch Anschriften geschehen (Min.-Reskr. v. 9. Dezember 1820).

[4]) Cit. Anh. II §§. 16, 17.

*) Konsistorialordn. v. 8. September 1809, Nr. 3 §§. 1—19.

etlicher benachbarter Gerichtsbezirke bestehen. Distrikts- oder Spezialdekane, deren Amt mit dem Besitze guter Pfarrstellen verbunden, und wo möglich mit dem Amte des Distriktsschulinspektors in einer Person vereinigt sein soll.[1])

Die Dekane werden durch besondere allerhöchste Entschließungen ernannt, zu welchem Behufe das betreffende Konsistorium aus der Reihe der Bewerber drei, welche die nächsten Ansprüche zu haben scheinen, begutachtend vorschlägt.[2])

Denselben sind die geistlichen und übrigen Kirchendiener des Distriktes unmittelbar untergeordnet und verpflichtet, ihnen auf jedesmaliges Verlangen über Amtsführung, Lehre und Wandel Rechenschaft zu geben, während sie selbst unmittelbar unter dem Konsistorium stehen. Zu den weltlichen Unterbehörden aber stehen sie in einem Koordinationsverhältnis.

b) Rechte und Pflichten der Dekane.

Alles, was vom Oberkonsistorium oder Konsistorium in Kirchensachen erlassen und verfügt wird, gelangt durch die Dekane an die geistlichen, wie umgekehrt die Geistlichen und übrigen Kirchendiener des Distrikts sich mit ihren Anfragen, Beschwerden und Anliegen immer zuerst an den ihnen vorgesetzten Dekan zu wenden haben, der ihnen Rat zu erteilen und erforderlichen Falls ihre Eingaben mit seinem Gutachten begleitet an das Konsistorium einzusenden hat.

Der Distriktsdekan hat das Einsammeln und Einsenden der Kollekten zu besorgen, die pfarramtlichen statistischen Tabellen für seinen Bezirk zusammenzustellen und bis Ende Februar dem vorgesetzten Konsistorium einzusenden,[1]) über die Vollziehung der das Kirchenwesen betreffenden Edikte, die Bewahrung der Episkopalrechte des Regenten, die Beobachtung der Kirchenordnung, die Amtsführung und Aufführung

---

[1]) Tritt ein Dekan, der sich während seiner Amtsführung besonders auszeichnete, auf eine einfache Pfarrei über, so darf unter Anführung der erworbenen Verdienste für denselben die Belassung des Titels „Prodekan", nie aber „Dekan" beantragt werden (M. E. v. 20. Oktober 1838).

[2]) Vor Erstattung des Besetzungsberichtes hat jedoch das Konsistorium mit der betreffenden Kreisregierung in Ansehung der Distriktsschulinspektion sich zu benehmen und die Regierungserklärung dem Besetzungsberichte beizufügen (O. K. E. v. 31. Mai 1839).

[1]) O. K. E. v. 3. August 1863, Nr. 6.

der Geistlichen[2]) und anderen Kirchendiener über den Wandel der Predigt- und Pfarramtskandidaten und über das religiöse und moralische Verhalten der Gemeinden seines Distriktes zu wachen. Zu diesem Behufe hat er in jedem Jahre die Hälfte der Kirchensprengel seines Distriktes persönlich zu visitieren,[3]) darüber ein genaues Protokoll abzufassen und mit Beilegung desselben an das Konsistorium Bericht zu erstatten. Er hat die vom Konsistorium aufgegebenen Synodalfragen seinen Kapitularen bekannt zu machen, die einlaufenden Antworten durchzusehen und mit seinen Bemerkungen begleitet an das Konsistorium einzuliefern, und die darauf folgende Zensur des Konsistoriums seinen Diöcesanen mitzuteilen; ebenso hat er mit den von den Geistlichen abzufassenden Jahresberichten und mit den von ihnen einzuliefernden Predigten, Dispositionen und praktischen Aufsätzen zu verfahren. Jährlich einmal hat er alle Kapitulare und im Distrikte sich aufhaltenden Vikare und Kandidaten zu einer Synode im Wohnorte des Dekans zu versammeln und Protokoll und Bericht über die Synode ans Konsistorium einzusenden. Urlaubsgesuche der Geistlichen und anderer Kirchendiener des Distrikts, wenn sie sich nicht über acht Tage erstrecken, hat er zu erledigen, sonst aber an das Konsistorium einzusenden. Bei Erledigung einer Pfarrei hat er sogleich

---

[2]) Für die wirklich angestellten Geistlichen sind alle fünf Jahre die Befähigungs- und Würdigkeitsnoten (Quinquennalnoten) festzusetzen. Es ist dabei auf das Maß der leiblichen und geistlichen Anlagen, auf den Grund der Kenntnisse und wissenschaftlichen Bildung, auf die Leistungen als Prediger und Katechet, auf die Führung des Seelsorgsamtes, auf Besorgung der äußeren Dienstgeschäfte, auf die Wirksamkeit in der Schule, auf die staatsbürgerliche Wirksamkeit und auf den Wandel Rücksicht zu nehmen. Wer zwar den Forderungen des Amtes nur in geringem Grade entspricht, aber doch in seinem Wandel ohne erheblichen Tadel befunden wird, erhält die fünfte Note „notdürftig". Geistliche, denen nicht einmal diese Note gegeben werden kann, sind als untüchtig zu bezeichnen, und es dürfte ihnen die selbständige Führung des Amtes nicht länger belassen werden (O. K. E. v. 8. März 1850).

[3]) Die fixe Gebühr, welche den Dekanen regelmäßig als Vergütung der Reisekosten für die Vornahme einer auswärtigen Pfarrvisitation aus dem Kirchenvermögen der visitierten Pfarrei zukömmt, ist von 5 fl. auf 11 M. erhöht. Das Taggeld, welches denselben in besonderen Fällen ausnahmsweise bewilligt ist, soll künftig mit 6 M. statt 3 fl. aus dem Kirchenvermögen des visitierten Kirchensprengels zu bezahlen sein und die in besonderen Fällen außerdem zulässige Anrechnung von Reisekosten hat sich nach den §§. 10—12 und 14 der Allerh. Verordn. v. 11. Februar 1875 (Taggelder und Reisekosten der Beamten) zu bemessen (M. E. v. 26. Oktober 1876).

Anzeige zu machen und seine gutachtlichen Vorschläge wegen Verweſung der Stelle beizufügen, und auch für die Verwahrung der Amtsregistratur zu sorgen. Die Installation der Geistlichen und die Verpflichtung der niederen Kirchendiener wird von ihm nach der in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Form auf den vom Konsistorium deshalb zu erteilenden Befehl vollzogen. In Bezug auf die Verweigerung einer nachgesuchten Dispensation von der kirchlichen Verkündigung einer Eheschließung von Seiten des Pfarrers steht ihm die Entscheidung zu.[4])

c) Gehalt und Installation der Dekane.

Die Dekane, deren Pfarreien die Summe von 1000 fl. (1800 M.) nicht ertragen, erhalten bis zur Deckung dieſes Betrages beſondere Funktionsgehalte, deren Maximum die Summe von 200 fl. (360 M.) nicht übersteigt. Die Erhöhung bis zu dieſer Summe kann auch nach und nach eintreten, um hiedurch dem nachteiligen häufigen Wechſel der Dekane und Pfarrer entgegenzutreten.[1]) Außerdem erhalten die Dekane eine widerrufliche Funktionszulage von 100 fl. (180 M.)[2])

Zur Installation des Dekans wird vom Konsistorium ein geistlicher Konsistorialrat abgeordnet.[3]) Die hiedurch erwachsenden Kosten werden, soweit sie die Summe von 12 fl. (20 M. 57 Pf.) übersteigen, auf sämtliche vermögliche Kirchenstiftungen des Dekanatsbezirkes nach Maßgabe ihres Vermögens umgelegt. Die den Betrag von 20 M. 57 Pf. nicht überschreitenden, sowie alle sonstigen für die Installation der Distriktsdekane sich ergebenden Kosten werden, wo nicht ausdrücklich ein anderes Regulativ oder Herkommen besteht, zu einem Dritteil von dem einzusetzenden Geistlichen, zu ebensoviel von der Kirchengemeinde und in gleicher Weiſe von dem Kirchenvermögen des Pfarrsprengels übernommen.[4])

---

[4]) Verordn. v. 21. Mai 1879, §. 12.

[1]) Allerh. E. v. 26. Juni 1827. Die bisher auf der protestantischen Pfarrunterstützungskasse lastenden Dekanfunktionsgehalte wurden nach Allerh. Verordn. v. 13. Januar 1849 auf das Staatsärar hinübergenommen, und es dürfen dieſelben nach M. E. v. 30. Juni 1833 in die Kongrua nicht eingerechnet werden, wie sie denn auch der zehnprozentigen Unterstützungsfondsabgabe nicht unterliegen (Verordn. v. 30. März 1881, §. 1 Abs. 3; Vollzugs-Instr. Nr. 6, b).

[2]) M. E. v. 31. März 1872.

[3]) O. K. E. v. 28. Mai 1838.

[4]) Min.-Reskr. v. 25. Mai 1852.

d) Korrespondenz des Dekans mit den Behörden.*)

Berichte und Vorstellungen, welche ein Dekan in amtlichen Angelegenheiten an höhere Behörden zu senden, sowie die Reskripte und Verordnungen, welche derselbe in amtlichen Angelegenheiten von höheren Behörden zu empfangen hat, transportiert die nächstgelegene Post oder der Landpostbote unentgeltlich. Einen eigenen Boten zu senden, ist nur in sehr dringenden Fällen gestattet, und die Kosten hiefür werden entweder auf das Lokalkirchenvermögen des Dekanortes, oder wo dieses dazu nicht bemittelt genug ist, auf die centralisierten Überschüsse des Kirchenvermögens des Dekanatsdistriktes angewiesen. Eröffnungen, die ein Dekanat in allgemeinen Angelegenheiten seiner Diöcese durch Umlaufschreiben an alle ihm untergeordneten Pfarrämter zu machen hat, sind von einem Pfarramte zum anderen nach einer vom Konsistorium festzusetzenden Ordnung durch die Gemeindeglieder, welche dieses Onus in einer wechselnden Reihe zu übernehmen haben, zu versenden, und der Dekan hat in seinem jährlichen Generalbericht unter einer besonderen Rubrik sowohl die Zahl als das Hauptmotiv der erlassenen Umlaufschreiben anzuzeigen.

In Partikularangelegenheiten, die nur ein einzelnes Pfarramt betreffen, sind sowohl die Eingaben des Pfarramts als die Eröffnungen des Dekanats auf gewöhnlichen gangbaren Kommunikationswegen und nur in sehr dringenden Fällen durch einen eigenen Boten auf Kosten des Lokalkirchenvermögens der beteiligten Gemeinde zu versenden. In Personalangelegenheiten haben die Sendungen stets auf Kosten der Beteiligten zu geschehen.

Alle Offizialsendungen müssen mit dem Dekanatssiegel und der Überschrift „K. D. S." versehen werden, da nur unter dieser Bedingung der Transport unentgeltlich geschieht. Betreffen die Sendungen Parteisachen, so ist solches außen zu bemerken, und das Porto, wenn es Berichte an höhere Stellen sind, auf Rechnung der Parteien vom Dekanate vorzuschießen.

e) Verwesung der Dekanate.*)

Wenn ein Dekanat erledigt wird, so hat der Senior des Kapitels die Dekanatsgeschäfte bis zur Wiederbesetzung der Stelle unentgeltlich

*) Verordn. v. 18. September 1810, publiziert durch M. E. v. 9. April 1813.
*) Allerh. Verordn. v. 27. Juli 1812.

zu versehen. Dasselbe findet auch in dem Falle statt, wenn der Dekan durch Krankheit, Urlaub oder andere legitime Hindernisse auf kurze Zeit eines Stellvertreters bedarf, jedoch nur mit Genehmigung des Konsistoriums. Ist dagegen der Dekan durch Altersschwäche oder durch länger als vier Wochen anhaltende Krankheit verhindert, die Dekanatsgeschäfte selbst zu besorgen, so hat zwar ebenfalls der Kapitelssenior dieselben zu übernehmen, doch ist er dafür berechtigt, wenn der Dekan einen besonderen Funktionsgehalt oder eine Gehaltszulage bezieht oder seine Pfarrstelle mehr als 1200 fl. trägt, eine angemessene Remuneration von 1—200 fl. jährlich nach Verhältnis des Umfanges und der Dauer der ihm übertragenen Funktionen zu fordern. Die von den Dekanatsgeschäften anfallenden Gebühren verbleiben aber dem Dekan. Wird der Dekan mit dem Kapitelssenior wegen der Remuneration nicht einig, so hat das Konsistorium dieselbe zu bestimmen.

Genießt der Dekan für die Dekanatsführung keinen eigenen Gehalt oder keine Zulage und erhebt sich seine Pfarrei im Ertrage nicht über 1200 fl., dann erhält der Kapitelssenior, falls seine eigene Pfarrei nicht zu den besseren der zweiten Klasse zu rechnen ist, eine bestimmte Remuneration für die Dekanatsverwesung aus dem Unterstützungsfond für protestantische Geistliche.

Sollte der Kapitelssenior zur provisorischen Führung des Dekanats nicht geeignet sein, dann hat das Konsistorium einen anderen Kapitelsgeistlichen oder einen benachbarten Dekan dazu zu begutachten und nach den obigen Bestimmungen eine Remuneration anzuweisen.

§. 37. Kapitelsseniorate.

a) Wahl und Ernennung des Kapitelssenior.

Zum Kapitelssenior soll zwar der den Dienstjahren nach älteste Geistliche des Kapitels gewählt werden,[1]) was aber jetzt nicht mehr geschieht, sondern die Pfarrer und die Stelle eines Pfarrers vertretenden Pfarrverweser[2]) des Kapitels geben ohne Rücksicht auf das Alter eben demjenigen ihre Stimme, der ihr Vertrauen besitzt. Ihre schriftlichen, verschlossenen Erklärungen hat der Dekan mit gutachtendem Berichte dem Konsistorium zur Entscheidung vorzulegen, welches

[1]) Oberkons.-Entschl. v. 18. Dezember 1822.

[2]) Exponierte Vikare sind nicht stimmberechtigt (Oberkons.-E. v. 16. März 1853).

den durch Stimmenmehrheit bezeichneten Kapitularen zum Senior ernennen und dem Oberkonsistorium hievon Anzeige erstatten wird.[3])

Ist die Wahl auf einen nicht ganz fähigen Kapitelsgeistlichen, dem im Notfalle auch die Dekanatsverweſung anvertraut werden kann, gefallen, dann hat das Konsistorium entweder eine nochmalige Wahl anzuordnen, oder gleich selbst einen anderen Kapitelsgeistlichen zum Senior zu ernennen.[4])

Während der Interkalarzeit einer Pfarrei, deren Besitzer Senior war, darf in der Regel zur neuen Wahl nicht geschritten, sondern nur nötigenfalls ein Verweſer aufgestellt werden.[5])

b) Amtsverrichtungen des Seniors.

Der Senior ist der ständige Stellvertreter des Dekans.[1]) Er hat, wie der Dekan, eine Beschreibung und Würdigung sämtlicher Kapitularen zu entwerfen und diese Qualifikationslisten unmittelbar an das Konsistorium einzusenden.[2])

Er hat ferner bei Unterstützungsgesuchen der Geistlichen auf deren Verlangen Zeugnisse über Dürftigkeit und Würdigkeit versiegelt auszustellen.[3]) Sein wichtigstes Geschäft aber ist die Zensur der Predigt- und Synodal-Arbeiten der Geistlichen, welche Zensuren von ihm unmittelbar an das Konsistorium einzuschicken und von denen des Dekans gänzlich unabhängig sind.[4])

c) Seniorats verweſung.

Wenn der eigentliche Senior als Stellvertreter des Dekans eintritt, oder überhaupt sein Amt länger als vier Wochen nicht versehen kann, so hat das Konsistorium einen Seniorats verweſer zu ernennen.[1])

---

[3]) Oberkons.-E. v. 4. Januar 1840.

[4]) Cit. Oberkons.-E.

[5]) Oberkons.-E. v. 29. Oktober 1848.

[1]) Allerh. Verordn. v. 27. Juli 1812.

[2]) Beförderungsordn. der Geistl., genehm. durch Allerh. E. v. 27. Oktober 1820, § 14; Oberkons.-E. v. 20. Mai 1856.

[3]) Allerh. Verordn. v. 26. Juni 1827.

[4]) Oberkons.-E. v. 15. Juli 1829, 20. Oktober 1830 und 11. Dezember 1835. Von den auf die Predigtarbeiten ergehenden Entschließungen des Konsistoriums und Oberkonsistoriums hat der Dekan dem Senior Mitteilung zu machen (O. K. E. v. 27. Dezember 1867).

[1]) Oberkons.-E. v. 4. September 1833 und 4. Januar 1840.

Ist aber der Senior Alters oder geschwächter Gesundheit wegen außer stand, das Seniorat gehörig zu versehen, dann muß ein wirklicher Senior gewählt und aufgestellt werden, neben welchem der abtretende Alterssenior als Senior honorarius belassen wird.[2])

Sollte der Senior verhindert sein, seine Funktion länger als sechs Monate, oder bei eintretenden Todes- oder Beförderungsfällen länger als neun Monate selbst zu versehen, so kann das Konsistorium auch die freie Wahl des Senioratsverwesers bewilligen, wenn nämlich die Diöcesangeistlichen darauf antragen sollten und triftige Gründe nicht entgegenstehen.[3])

Der Senioratsverweser ist zur Führung des Titels „Senior" nicht berechtigt, wie auch kein anderer Geistlicher, wenn er etwa ein oder das andere Mal zum Censorate oder zu anderen Senioratsgeschäften beigezogen wird, denselben sich aneignen darf.[4])

§. 38. Kapitelskamerariat.*)

Der Kapitelskammerer, welcher sein Amt unentgeltlich zu verwalten hat, wird durch die sämtlichen Kapitelsgeistlichen gewählt. Dessen Funktion besteht in der Verwaltung der Kapitelskassa und Rechnungslegung, und außerdem hat er noch, wenn der Senior um eine Unterstützung aus der Pfarrunterstützungskassa nachsucht, ein Zeugnis über dessen Dürftigkeit und Würdigkeit auszustellen.

§. 39. Kirchenvorstand.*)

a) Organisation.

Jede Pfarrgemeinde[1]) hat einen Kirchenvorstand, welcher besteht:

---

[2]) Oberkons.-E. v. 11. Juli 1833. Dies darf aber nicht auf den Fall ausgedehnt werden, wenn der Senior in eine andere Diöcese befördert wird. Wenn er hier nicht wieder die Senioratswürde bekleidet, so verliert er seinen früheren Titel (Oberkons.-E. v. 30. Juli 1834).

[3]) Oberkons.-E. v. 27. Februar 1850.

[4]) Oberkons.-E. v. 4. September 1833

*) S. v. Dobeneck a. a. O., S. 62 §. 74.

*) Kirchenvorstands-Ordnung für die luther. Gemeinden in Bayern diesseits des Rheines, genehmigt durch Allerh. E. v. 7. Oktober 1850; Allerh. E. v. 7. Februar 1861.

[1]) Für Kirchengemeinden, die eine Expositur oder ständiges Vikariat bilden, sind besondere Kirchenvorstände zu wählen, wenn die weite Entfernung von der

1) aus sämtlichen an der betreffenden Kirche angestellten Geistlichen mit Einschluß der wirklichen Pfarrverweser, der exponierten und ständigen Vikare und der Pfarradjunkten,[2]) sowie der Hauptprediger, sofern letztere nicht wirklich in Aktivität stehende Mitglieder des Oberkonsistoriums oder eines Konsistoriums sind;

2) aus einer Anzahl gewählter weltlicher Kirchengemeindeglieder von mindestens vier und höchstens zwölf, je nach Größe und Bedürfnis der Gemeinde, welche Zahl das betreffende Konsistorium zu bestimmen hat.[3])

b) Wahl und Bestätigung der weltlichen Mitglieder.

Wahlberechtigt zum Kirchenvorstande sind alle männlichen selbständigen[1]) Mitglieder der Kirchengemeinde,[2]) nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre, wenn sie in der Kirchengemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben, wegen eines Verbrechens oder infamierenden Vergehens nicht schon verurteilt wurden, oder durch thatsächlich bekundete Verachtung oder Verspottung der Religion überhaupt oder der evangelisch-lutherischen Kirche, ihres Bekenntnisses und ihrer Heilmittel insbesondere nicht öffentlich Anstoß gegeben haben.[3])

Wählbar sind jene Wahlberechtigten, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, einen christlichen Lebenswandel führen und ihre gläubige Gesinnung durch Teilnahme am öffentlichen Gottesdienste und heiligen Abendmahle an den Tag legen.[4])

Mutterkirche oder geschiedene Kircheninteressen einen gemeinschaftlichen Kirchenvorstand nicht zulassen. Weit entfernten Filialgemeinden aber kann nur dann, wenn sie gesondertes Vermögen, eigenen Gottesdienst und bedeutende Seelenzahl haben, ein eigener Kirchenvorstand gestattet werden (Oberkons.-E. v. 23. November 1850 und 19. Februar 1851).

[2]) Oberkons.-E. v. 14. Dezember 1859.

[3]) Die Wahl der Kirchenvorsteher ist aber nicht durch Anrufung der weltlichen Gewalt zu erzwingen (Oberkons.-E. v. 29. März 1855).

[1]) Konskribierte Arme und solche, die keinen eigenen Familienstand bilden, sind nicht als selbständig zu betrachten.

[2]) Nach dem Beichtverbande darf der Kirchenvorstand nicht gewählt werden (Allerh. E. v. 16. Mai 1879).

[3]) Ein nicht konfirmiertes Mitglied kann man daher zurückweisen. Diejenigen aber, welche ihrem Kinde beharrlich die Taufe entziehen, können zu kirchlichen Ämtern weder wählen noch gewählt werden (Verordn. v. 21. Mai 1879, §. 26). Wegen Verhängung und Aufhebung dieser Zensur s. die folgende Anmerk.

[4]) Diejenigen, welche die Trauung beharrlich verschmähen oder eine Ehe geschlossen haben, für welche die Trauung zu verweigern ist, oder ihrem Kinde

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes und deren Ersatzmänner werden auf sechs Jahre gewählt; die Hälfte der Mitglieder aber hat nach Bestimmung des Looses schon nach drei Jahren auszutreten, wofür dann andere oder dieselben wieder gewählt zu werden haben.[5])

Die Wahl wird vom Pfarrer, und wo mehrere Pfarrer angestellt sind, vom ersten Pfarrer geleitet, dem ein Wahlausschuß von fünf Mitgliedern, gebildet von den in Funktion verbleibenden weltlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes,[6]) zur Seite steht. Sie geschieht entweder durch numerierte Wahlzettel oder mündlich zu Protokoll. Jeder Wähler hat doppelt soviele Namen zu bezeichnen, als die Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt. Jene, welche nach Maßgabe der relativen Stimmenmehrheit die meisten Stimmen erhalten haben, sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl als gewählte Mitglieder des Kirchenvorstandes zu bezeichnen; die nach der Zahl der erhaltenen Stimmen zunächst Folgenden aber als Ersatzmänner zu betrachten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Wahl kann nur abgelehnt werden bei zurückgelegtem sechzigsten Lebensjahre oder nachgewiesener geistiger oder körperlicher andauernder Unfähigkeit, oder wenn Berufs- oder Familienverhältnisse die Ausübung eines Kirchenvorsteheramtes entweder unbedingt oder doch auf längere Zeit unmöglich machen, oder bei unmittelbar voraus-

---

den kirchlichen Religionsunterricht und seiner Zeit die Konfirmation beharrlich entziehen, können weder in den Kirchenvorstand noch in eine Diöcesan- oder Generalsynode gewählt werden (Verordn. v. 21. Mai 1879, §§. 21, 23 und 28). Diese Folgen werden auf Antrag des Pfarrers oder eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes durch Beschluß des Kirchenvorstandes verhängt, und der gefaßte Beschluß ist dem Betreffenden mit der Eröffnung bekannt zu geben, daß ihm Berufung an das einschlägige Konsistorium innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der Zustellung zusteht. Aufgehoben werden diese Zensuren auf gleichem Wege nach Offizialantrag des Pfarramtes, und sie sind aufzuheben, wenn die versäumte Pflicht nachträglich erfüllt ist, oder sofern dieses unmöglich geworden, das gegebene Ärgernis durch aufrichtig bezeugte Umkehr und andauerndes christliches Verhalten gutgemacht erscheint. Von jeder Verhängung und Aufhebung dieser Zensuren ist dem vorgesetzten Dekanate Anzeige zu erstatten (cit. Verordn. §§. 29—31). Im Wahllokale ist ein Verzeichnis über jene Personen, denen die Wahlfähigkeit abgesprochen worden ist, aufzulegen (O. K. E. v. 7. Juni 1879).

[5]) Im Laufe der Wahlperiode hat der Austritt eines weltlichen Kirchenvorstehers nur dann zu erfolgen, wenn derselbe die Vorbedingungen zur Wählbarkeit nicht mehr besitzt, worüber die Entscheidung dem Kirchenvorstand zukömmt.

[6]) Wo deren Zahl aus weniger als fünf besteht, haben sie sich durch Koopktation aus den wählbaren Kirchengemeindemitgliedern zu ergänzen.

gegangener sechsjähriger Verwaltung dieses Amtes, in welchem Falle der Gewählte für die nächsten sechs Jahre Anspruch auf Befreiung hievon hat. Die Entscheidung über die Ablehnungsgründe hat der Wahlausschuß.

Das Wahlergebnis ist dem vorgesetzten Dekanate unter Vorlage der Verhandlungen zur Bestätigung mitzuteilen. Die Bestätigung der vom Dekan selbst als Pfarrer geleiteten Wahl hat das einschlägige Konsistorium zu erteilen.

Nach erfolgter Bestätigung werden die weltlichen Kirchenvorsteher beim nächsten Sonntagsgottesdienste vom Pfarrer der Gemeinde vorgestellt, und mittelst Handgelübdes verpflichtet.[7])

c) Leitung und Wirkungskreis des Kirchenvorstandes.

Der Pfarrer, und wo mehrere an einer Kirche angestellt sind, der erste Pfarrer, führt in den Versammlungen des Kirchenvorstandes den Vorsitz und leitet dessen Verhandlungen. Derselbe beruft die Mitglieder alle drei Monate,[1]) außerdem aber, so oft dringende Berathungsgegenstände vorhanden sind. Bei Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag, und die Ausfertigung der Beschlüsse geschieht mit seiner Unterschrift. Sollte ein Beschluß dem Kirchenrechte oder dem Interesse der Kirche widerstreiten, dann hat er, bevor er ihn vollzieht, die Entschließung der vorgesetzten Behörde einzuholen.

Zum Wirkungskreise des Kirchenvorstandes gehören:

1) Die Beratung über Wünsche der Kirchengemeinde in Bezug auf Gegenstände des öffentlichen örtlichen Gottesdienstes, auf Verrichtung liturgischer Handlungen oder auf Erteilung des Religionsunterrichtes;

2) die Befugnis, über wichtige, die Ortskirchengemeinde speziell berührende neue kirchliche Einrichtungen und Anordnungen von Seite der kirchlichen Stellen und Behörden mit seinen Wünschen, Erinnerungen oder Vorschlägen vernommen zu werden;

3) die Wahrung der kirchlichen Rechte der Kirchengemeinde gegen Störungen, Eingriffe und sonstige Nachteile, und wenn er solche selbst nicht zu beseitigen vermag, die durch Vermittlung des Pfarramts zu erstattende Anzeige an die vorgesetzte Kirchenbehörde;

---

[7]) Wenn die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Kirche es gestatten, haben die Kirchenvorsteher einen Ehrensitz in der Kirche zu erhalten.

[1]) Allerh. E. v. 4. Oktober 1863, §. 21 Abs. 2.

4) die Förderung der Anstalten christlicher Wohlthätigkeit und thätiger christlicher Liebe, sowie überhaupt die Hebung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde;

5) die Wachsamkeit auf die Sicherung und gute Bewirtschaftung des Pfarreigentums und der zu diesem Zwecke dem Pfarrer oder Pfarrverweser zu leistende Beirat;

6) die Mitwirkung zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung bei öffentlichen Gottesdiensten, und namentlich bei außerordentlichen kirchlichen Festen und Feierlichkeiten;

7) die Verleihung der Kirchenstühle und die Ablieferung der Einnahme hieraus an die zum Empfang Berechtigten;

8) die Vertretung der Kirchengemeinde bei Ausübung der ihr zustehenden Präsentationsrechte und aller damit verbundenen Befugnisse, vorbehaltlich der Rechte dritter;

9) die Wahl der zur Diöcesansynode abzuordnenden weltlichen Mitglieder, und

10) die Befugnis, bei Installation der Pfarrer, bei Kirchenvisitationen, sowie bei anderen feierlichen Gelegenheiten, bei welchen die Kirchengemeinde zu vertreten ist, zugezogen zu werden.

§. 40. Pfarrämter.

a) Besetzung der Pfarreien.*)

Die Pfarreien sind gewöhnlich mit einem Geistlichen, bei großem Umfang und bedeutender Seelenzahl aber auch mit mehreren besetzt, welche zwar gleichen Rang haben, aber durch den Titel „erster, zweiter, dritter Pfarrer" unterschieden sind. Der erste Pfarrer ist jedoch der eigentliche Parochus, welcher die Pfarrgeschäfte zu führen hat.[1])

Die Pfarrämter sind nach dem Diensteinkommen, welches aus der Pfarrstiftung fließt, in fünf Klassen abgeteilt, nämlich:

1. Klasse von 400 bis 800 fl.
2. „ „ 800 „ 1200 „
3. „ „ 1200 „ 1600 „
4. „ „ 1600 „ 2000 „
5. „ „ 2000 fl. und darüber.[2])

*) O. K. C. v. 30. Januar 1828.

[1]) Allerh. Verordn. v. 27. November 1824 und 28. April 1825.

[2]) Beförderungsordnung, genehmigt durch Allerh. C. v. 27. Oktober 1820, §. 1. — Diese Einteilung der Pfarreien hat übrigens infolge der staatlichen

Das betreffende Konsistorium hat nach Ablauf der Bewerbungsfrist von sechs Wochen alle Bewerber um die vakante Stelle mit Beifügung ihrer Bittschriften und Zeugnisse in einem Verzeichnis zusammenzustellen und aus der Zahl derselben drei nach Maßgabe der Beförderungsordnung[3]) zu begutachten, und diesen Besetzungsbericht an das Oberkonsistorium spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats vom Tage der Ausschreibung an gerechnet zu erstatten.[4])

Das Oberkonsistorium schlägt nach der Beförderungsordnung den Würdigsten durch das Kultusministerium dem Könige vor.[5]) Sobald der König den Vorschlag konfirmiert hat, wird vom Kultusministerium das Ernennungsdekret dem Oberkonsistorium zugefertigt und der treffenden Kreisregierung zur Erteilung des Possessbefehles Nachricht gegeben. Das einschlägige Konsistorium erhält vom Oberkonsistorium die Bestätigungs-Eröffnung, sendet sofort das Anstellungsdekret mit den erforderlichen Verfügungen bezüglich der Installation, an das Dekanat, und tritt mit der Kreisregierung wegen der Einweisung ins Benehmen. Der neu ernannte Geistliche hat die ihm verliehene Stelle noch vor Ablauf des zweiten Monates vom Tage der Eröffnung der

---

Aufbesserung des Pfarreinkommens auf 900 fl. und der Alterszulagen ihre praktische Bedeutung verloren.

[3]) Bereits angestellte Geistliche gehen Kandidaten der Konkursreihe in der Regel vor; bei geringerer Note jedoch nur dann, wenn sie bereits volle fünf Dienstjahre zählen. Um in eine Stelle der nächst höheren Dienstklasse vorrücken zu können, muß der Geistliche fünf Jahre in seiner bis dahin bekleideten Stelle zugebracht haben. Stadtpfarreien sollen nur Bewerbern mit der ersten und zweiten Note verliehen werden. Bei Landpfarreien, mit denen kein höheres Amt verbunden ist, konkurrieren die Bewerber der ersten, zweiten und dritten Note nach ihrem Dienstalter. Bei gleichem Dienstesalter entscheidet die Note, und wenn beides gleich ist, das Lebensalter. Bewerber mit der vierten Prüfungsnote müssen je sechs Dienstjahre mehr zählen, als der Mitbewerber der höheren Note, um demselben gleichgestellt zu werden (S. Beförderungsordn. v. 27. Oktober 1820, §§. 21, 27 und 30).

[4]) O. K. E. v. 27. April 1853 und 29. Juli 1863.

[5]) Bei jedem Anstellungs- oder Beförderungsantrag ist genau zu berichten, ob der Beantragte dem monarchischen Prinzip und der bestehenden Staatsverfassung ergeben sei (M. E. v. 2. Oktober 1834), ebenso über die kirchliche Richtung des Vorgeschlagenen und das bisherige Verhalten desselben, namentlich darüber, ob derselbe durch schroffes Auftreten zu Bedenken Anlaß gegeben habe (M. E. v. 20. Januar 1857), endlich ob er verehlicht ist, wie viele Kinder er hat, und in welchen Vermögensverhältnissen er sich befindet (M. E. vom 6. Januar 1846).

Allerhöchsten Ernennung gerechnet[6]) anzutreten. Mit Schluß des zweiten zum Umzuge bewilligten Monats hören alle Bezüge des Geistlichen von seiner bisherigen Stelle auf; sein Bezug von der neuen Stelle aber fängt nicht eher an, als bis er dieselbe wirklich angetreten hat. Ist er durch Krankheit am rechtzeitigen Dienstantritt verhindert, so kann das Konsistorium Verlängerung des Antrittes bis auf ein Vierteljahr vom Tage an, wo der Antritt hätte erfolgen sollen, und Eintritt in die Dienstbezüge gegen Abzug der Verwesungskosten gestatten.[7]) Hat ein Kandidat nach der Konkursreihe ungesucht eine Stelle erhalten, dann kann er sich, wenn er in der Anstellungsprüfung die erste oder zweite Note erhalten, eine solche drei Mal verbeten. Das Verbittungsgesuch muß aber innerhalb drei Wochen vom Tage der Insinuation des Ernennungsdekretes an eingereicht werden.[8])

b) Ausübung des Präsentationsrechtes.

Die Kirchenpatrone haben vor Ablauf des sechsten Monats der Pfarrerledigung[1]) einen geprüften Amtskandidaten oder einen bereits angestellten Geistlichen des Inlandes[2]) zu präsentieren. Sie sind zwar an die Vorschriften der Beförderungsordnung nicht gebunden; jedoch sollen Kandidaten, welche dadurch früher als nach der Konkursreihe zur Anstellung gelangen, in der Zählung ihrer Amtsjahre ihre Konkursreihe nicht überspringen.[3]) Geistliche, die vor Ablauf der vor-

---

[6]) Die im Ansbacher Konsistorialbezirk bisher nachgesehene Gewohnheit, die zwei Monate Antrittsfrist erst vom Ablaufe der Interkalarperiode zu berechnen, wurde durch O. K. E. v. 29. Juli 1863 für unzulässig erklärt, da sie gegen die Vorschrift, daß der Antritt einer Pfarrei der Regel nach sofort nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Interkalarperiode zu erfolgen hat, verstößt.

[7]) O. K. E. v. 30. Januar 1828, 17. April 1850 und 29. Juli 1863.

[8]) Beförderungsordn. §. 23; Allerh. E. v. 24. August 1821.

[1]) Die sechsmonatliche Präsentationsfrist fängt, von der Erledigung einer Pfründe durch Todesfall abgesehen, nicht vom faktischen Abzug des früheren Geistlichen, sondern von dem in amtlichem Wege bekannt gewordenen Zeitpunkte zu laufen an, in welchem die Ernennung, Beförderung oder Versetzung des bisherigen Geistlichen auf eine andere Stelle stattgefunden hat (M. E. v. 5. November 1859).

[2]) Ein Ausländer kann nur dann auf Bestätigung hoffen, wenn er eine durch wissenschaftliche Befähigung, praktische Tüchtigkeit und tadellosen Wandel gleichmäßig besonders hervorragende Persönlichkeit ist, und demnach als ein schwer abzuweisender Gewinn für die Landeskirche betrachtet werden muß (O. K. E. v. 29. Juli 1863, Nr. 2 a).

[3]) Cit. Beförderungsordn. §§. 37—39.

schriftsmäßigen Dienstjahre eine Präsentation annehmen, sollen sich vor Verfluß einer doppelten Wartzeit keine Hoffnung der Beförderung auf eine unmittelbare Pfarrei machen dürfen und wegen der dadurch an den Tag gelegten Vernachlässigung des Wohles ihrer Gemeinde dem Könige besonders bezeichnet werden.[4]) Verlängerungen der Präsentationsfrist sind durch die königliche Genehmigung bedingt. Gesuche um solche Verlängerung können nur dann Vertretung finden, wenn die triftigsten Gründe dafür vorliegen; zu diesen wird aber der Umstand, daß der zu präsentierende Kandidat erst nach dem Ablaufe der vorschriftsmäßigen Präsentationsfrist die Anstellungsprüfung zu bestehen gedenkt, nicht gezählt. Wird während der sechsmonatlichen Frist entweder gar keine oder keine gültige Präsentation vorgelegt, so haben die Konsistorien sofort nach Ablauf der Frist davon Anzeige an das Oberkonsistorium zu erstatten und damit gutachtlichen Antrag wegen Ausübung des Devolutionsrechtes zu verbinden.[5])

Steht das Patronat einer Gemeinde zu, dann hat der Magistrat oder die Kirchengemeinde[6]) von den Bewerbern drei, die bei der Abstimmung die meisten Stimmen erhielten, dem Konsistorium in Vor-

---

[4]) Allerh. E. v. 28. Oktober 1824, §. 10 und v. 22. November 1834.

[5]) O. K. E. v. 29. Juli 1863, Nr. 4, 5.

[6]) Den ehemaligen Reichsstädten Nördlingen, Nürnberg, Memmingen, Rothenburg a/T., Augsburg, Kaufbeuren, Lindau, Dinkelsbühl, Weissenburg und Windsheim wurden auf gestellte allerunterthänigste Bitte die nicht auf Privatrechtstiteln, sondern auf Landeshoheitsrechten früher geübten Präsentationsrechte zu geistlichen wie Lehrerstellen speziell und unter eigener Modifikation wieder allerhöchst verliehen. (Diese Allerhöchsten Entschließungen sind aufgeführt in der O. K. E. v. 14. Mai 1880). Für die Ausübung des Präsentationsrechtes in diesen Städten erscheinen demnach die speziellen Allerhöchsten Verleihungsurkunden ausschließend maßgebend. So bilden in den Städten Augsburg, Dinkelsbühl, Kaufbeuren und Lindau die protestantischen Mitglieder des Magistrates und des Gemeindekollegiums mit denen des Kirchenvorstandes ein Wahlkollegium für die Ausübung der Präsentation, während in Kempten der Kirchenvorstand allein präsentiert. Nach dem Inslebentreten der Kirchenvorstände im Jahre 1850 wäre es überhaupt das Richtige gewesen, diesen als den wirklichen Vertretern der Kirchengemeinden die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Präsentationsrechtes zuzuweisen; allein man gestattete dem Kirchenvorstande nur nach dem Gemeindekollegium und analog mit demselben seine Erinnerungen abzugeben, während der Magistrat präsentiert. Auf dem Lande dagegen wird der zu präsentierende Geistliche von den selbständigen Mitgliedern der Kirchengemeinde mit Stimmenmehrheit gewählt. Hie und da hat auch eine Kirchengemeinde das Recht, aus drei ihr vom Konsistorium bezeichneten Geistlichen einen auszuwählen.

schlag zu bringen. Die Patronate der Gemeinden, welche auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind ganz nach den Vorschriften für die übrigen Patronats- und Präsentationsrechte zu behandeln,[7]) dagegen sind die den ehemaligen Reichsstädten verliehenen Patronate (s. Anm. 6) nur unter Einhaltung der vorgeschriebenen dreijährigen Wartezeit für den Bewerber und mit Rücksichtnahme auf Bewerber mit der ersten und zweiten Note eingeräumt worden. Es muß daher bei diesen Patronaten wenigstens die Mehrzahl der zu Präsentierenden eine der zwei ersten Noten haben; sollten sich also keine Bewerber mit diesen Noten gemeldet haben, so haben die präsentierenden Behörden entweder durch Einladungen an Geistliche mit der erforderlichen Befähigung den Mangel zu ersetzen, oder das betreffende Konsistorium um Vorschlag wahlfähiger Geistlichen zu ersuchen.[8])

Die Präsentationsurkunde ist unmittelbar beim betreffenden Konsistorium einzureichen, welches durch das Oberkonsistorium die königliche Bestätigung einzuholen hat.[9]) Bezüglich des Antrittes der Stelle nach erfolgter königlicher Bestätigung gelten die unter lit. a erwähnten Vorschriften.[10])

c) Installation der Pfarrgeistlichen.

Die Installation wird vom Distriktsdekan unter Zuziehung zweier Kapitelsgeistlichen als Assistenten und vom Bezirksamtmann oder rechtskundigen Bürgermeister analog wie bei den katholischen Pfarrern vorgenommen. Der Diensteid hat die gleiche Fassung, wie jener der

---

[7]) O. K. E. v. 14. Mai 1880.

[8]) Allerh. E. v. 21. Oktober 1824; M. E. v. 4. Januar 1834; O. K. E. v. 3. August 1838. — In den verschlossenen Konsistorialzeugnissen, welche den Bewerbern um Pfarrstellen städtischen oder gutsherrlichen Patronats auszustellen sind, sollen außer der vom Oberkonsistorium bestätigten Hauptnote nur diejenigen Bemerkungen außer der Qualifikation der betreffenden Geistlichen aufgenommen werden, deren Kenntnis für die Patrone selbst wichtig oder notwendig ist, da die ausführlichere Charakteristik nur zur Kenntnisnahme der kirchlichen Oberbehörden bestimmt ist. Verlangt ein Geistlicher seine Hauptnote zu wissen, so kann ihm diese ohne weitere Zusätze mitgeteilt werden (O. K. E. v. 17. Januar 1866).

[9]) M. E. v. 16. Mai 1826; O. K. E. v. 22. Dezember 1838. Der Präsentationsurkunde hat die Annahmserklärung des Präsentierten oder dessen Bewerbung um die fragliche Stelle beizuliegen und ebenso ein Verzeichnis des dem neuernannten Pfarrer zufallenden Einkommens, das von Seite des Konsistoriums stets mit der Fassion zu vergleichen ist (O. K. E. v. 29. Juli 1863, Nr. 2 b).

[10]) O. K. E. v. 30. Januar 1828, Nr. 7.

katholischen Geistlichen, dahin erhalten, daß er lautet: Ich schwöre meine Amts- und Berufspflichten getreu und mit gewissenhafter Genauigkeit, soviel nur immer in meinen Kräften steht, zu erfüllen.[1]) Die Installationsgebühren für die fungierenden Geistlichen werden zu ein Drittel von dem Installierten, ein Drittel von der Gemeinde und ein Drittel von dem Kirchenärar getragen, und richten sich nach den bestehenden Provinzialbestimmungen und Observanzen.[2]) Eine Erhebung von Taxen oder Gebühren für die Installations- und Verpflichtungsprotokolle findet nicht statt.[3])

Der Anspruch eines Pfarrers an die Pfarrgenossen auf unentgeltliche Leistung der für den Aufzug auf die Pfarrei nötigen Fuhren richtet sich nach den geltenden Provinzialverordnungen und Observanzen und resultiert zu den Verwaltungssachen;[4]) ebenso sind bei Forderungssachen eines Pfarrers gegen einen anderen die Verwaltungsbehörden kompetent.[5])

d) Wirkungskreis der Pfarrer.*)

Die Pfarrer haben als Organ der Kirchenaufsicht die Lokalvollziehung der Kirchengesetze und Verordnungen, die Aufsicht auf die Beobachtung derselben und der Kirchendisziplin, auf Religionskultus und Liturgie, die Aufsicht über den Religionsunterricht der Jugend, die Korrektion der gegen Kirche oder Religion sich vergehenden und religiöses Ärgernis gebenden Gemeindemitglieder nach Vorschrift der Kirchenordnung und in schweren Fällen die Anzeige an das Dekanat, die

---

[1]) M. E. v. 30. November 1874.

[2]) Regulativ v. 22. Oktober 1814; Allerh. E. v. 21. August 1818; M. E. v. 15. Februar 1826.

[3]) M. E. v. 26. Februar 1852.

[4]) Oberappell. Erk. v. 9. Dezember 1862. In den ehemaligen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth gilt als Rechtsnorm für die Bestreitung der Aufzugskosten der Geistlichen das markgräfliche Reskript v. 22. Januar 1731 in Verbindung mit den dasselbe modifizierenden Bestimmungen des preußischen Landrechts (T. II Tit. 11 §§. 409—411 und 525). Hienach obliegt der Kirchengemeinde die unentgeltliche Abholung eines neuen Pfarrers, seiner Familie und seines Mobiliars, worunter die Verrichtung der nötigen Fuhren, event. Bezahlung derselben und die Vergütung der Zehrungskosten begriffen sind, jedoch bei Pfarrern, welche die Gemeinde nicht selbst gewählt hat, mit der Beschränkung auf eine Entfernung von zwei Tagreisen. Folgt der Pfarrer innerhalb zehn Jahren von der Zeit seiner Bestellung an einem auswärtigen Rufe, so hat er die auf seinen Aufzug verwendeten Kosten zurückzuerstatten.

[5]) Oberappell. Erk. v. 19. September 1865.

*) Edikt über die Mittelorgane für die protest. Kirchenangelegenheiten vom 17. März 1809, §. 17.

Führung der Kirchenbücher[1]) und die Verbindlichkeit einer alljährlichen Berichterstattung über alle Zweige ihrer Amtsführung. Außer dem von vier zu vier Jahren beim vorgesetzten Dekanate einzureichenden Jahresberichte hat jeder Pfarrer alljährlich die kirchlich statistische Tabelle[2]) und ein Verzeichnis sämtlicher im Laufe des verflossenen Kalenderjahres den Kirchen seines Sprengels zugefallenen oder durch dieselben erhobenen Gaben vorzulegen und die Pfarrbeschreibung von zehn zu zehn Jahren zu revidieren oder neu anzufertigen.[3])

Die Pfarrer haben die in ihrem amtlichen Wirkungskreise unter Privatadresse abzufertigenden Korrespondenzen nebst der Bezeichnung K. S. auch mit der näheren Bezeichnung des Betreffs i. e. „Allgemeine Kirchen- oder Schuldienstsache" zu versehen.[4])

e) Amtstracht und Auszeichnung.

Die Amtstracht besteht in einem faltenreichen, mit weiten Ärmeln versehenen Chorrock aus schwarzem Wollenzeug, Krepp genannt, oder aus leichtem Wolltuch mit einem auf der Brust, wie auf dem Rücken anliegenden flachen Kragen von schwarzem Sammt; ferner in einem mit gezogenen Falten versehenen oben abgerundeten Baret aus schwarzem Sammt, welches nur in der Kirche oder im geschlossenen Raume

---

[1]) Wo mehrere Geistliche an derselben Kirche fungieren, führt nur der erste Pfarrer die Kirchenbücher. Bei einer kombinierten Pfarrei sind für jede Pfarrei Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Bücher zu führen. Außerdem ist bei jedem Pfarramte ein Verzeichnis nach vorgeschriebenem Formular über jene Pfarrangehörigen, welche Taufe, Religionsunterricht und Konfirmation für ihre Kinder, die kirchliche Trauung für sich und die Beerdigung für die verlebten Ihrigen verschmähen, anzulegen. Die bisherigen Konfirmanden- und Konfitenten-Register sind unverändert fortzuführen. Werden kirchliche Akte nachgeholt, so haben die Einträge in die bezüglichen Register mit Verweisung auf das obengenannte Verzeichnis und von diesem auf jene gemacht zu werden (Verordn. v. 21. Mai 1879, §§. 32, 34–36).

[2]) Die kirchlich-statistische Tabelle ist für das unmittelbar vorhergegangene Kalenderjahr spätestens bis zum letzten Januar des nächstfolgenden Jahres dem Dekanate vorzulegen (O. K. E. v. 3. August 1863).

[3]) O. K. E. v. 17. März 1819, 14. September 1832, 12. Februar 1841 und 17. April 1850. — Für außerordentliche Auslagen und besondere Ausgaben, welche sich bei Herstellung der Pfarrbeschreibungen ausnahmsweise ergeben, können die verfügbaren Renten der betreffenden Lokalkirchenstiftungen unter Genehmigung der Kuratelbehörde in Anspruch genommen werden (M. E. v. 19. Mai 1864).

[4]) E. des Konsist. zu Ansbach v. 22. Januar 1858. Die übrigen Vorschriften über die amtlichen Sendungen siehe §. 26 lit. e.

oder beim Segen und Gebet am Grabe, nicht aber bei Begrüßung u. s. w. abgenommen wird; endlich aus einem weißen Überschlag auf weißer Halsbinde. Wo durch älteres Herkommen statt des Überschlages die weiße Halskrause eingeführt ist, hat es dabei sein Verbleiben.[1])

Das Tragen des Chorrocks ist nur auf die Vornahme liturgischer Handlungen beschränkt. Wo daher die Pfarrer in amtlicher Eigenschaft, aber ohne gottesdienstliche Funktion zu erscheinen haben, sollen sie einen schwarzen, bis unter das Knie reichenden und den ganzen Leib bedeckenden Rock mit stehenden Kragen und einer Reihe Knöpfe, einen die Schulter nicht bedeckenden, eine Hand breit über den Rock herabreichenden reichgefalteten Mantel von schwarzem Wollenzeug, schwarze Unterkleider, Schuhe mit silbernen Schnallen, dem herkömmlichen weißen Überschlag und ein schwarzes Baret tragen.[2])

Nach fünfzigjährigen treu geleisteten Diensten kann vom Konsistorium der Antrag auf Verleihung des Ludwigsordens für den Jubilar gestellt werden. Die Zustellung des Ehrenkreuzes und der Ehrenmünze des Ludwigsordens samt Brevet hat durch den einschlägigen Distriktspolizeibeamten in Gegenwart eines hiezu vom betreffenden Konsistorium zu bezeichnenden kirchlichen Kommissärs in feierlicher Weise, jedoch ohne besondere Kosten für das Ärar zu geschehen.[3]) Als Konsistorial-Kommissär ist der betreffende Dekan oder ein anderer dem Alter oder Rang nach vorgehender protestantischer Geistlicher am Wohnorte des Jubilars oder in dessen nächster Umgebung zu bestimmen.[4])

Den Pfarrern ist von den Unterbehörden das Prädikat „Herr" in den amtlichen Ausfertigungen beizulegen; dasselbe hat auch von den Dekanen zu geschehen.[5])

f) Kongrua, Abgaben und Unterstützung.*)

Die Kongrua für die verheirateten Pfarrer beträgt 800 fl. (1371 M. 43 Pf.), für die unverheirateten aber 600 fl. (1028 M.

---

[1]) O. K. E. v. 4. November 1843. Diese Amtstracht hat sich der Pfarrer aus eigenen Mitteln anzuschaffen (O. K. E. v. 21. Juni 1844).

[2]) Allerh. E. v. 13. Januar 1849.

[3]) M. E. v. 5. März 1835 und 20. Juni 1844.

[4]) O. K. E. v. 4. Juli 1844.

[5]) Allerh. E. v. 19. Oktober 1812; O. K. E. v. 8. Februar 1833.

*) Ulmer Th. W., Die finanzielle Lage der bayer. protest. Geistlichen, Nürnb. 1855; Ein Wort zur Beurteilung der Besoldungsverhältnisse der protest. Geistlichen in Bayern d. d. Rh., Rothenburg a/Tbr. 1869.

57 Pf.), und es sollen verwitibte, kinderlose Pfarrer den unverheirateten, verwitibte mit Kindern dagegen den verheirateten gleichbehandelt werden.[1]) Übrigens soll das Pfarreinkommen bis zum vollendeten fünfzehnten Dienstjahre, von der Aufnahme unter die Pfarramtskandidaten an gerechnet, 900 fl., vom sechzehnten bis zwanzigsten Dienstjahre 1000 fl., vom einundzwanzigsten bis fünfundzwanzigsten incl. 1100 fl., vom sechsundzwanzigsten bis dreißigsten incl. 1200 fl., vom einunddreißigsten bis fünfunddreißigsten incl. 1300 fl. und vom fünfunddreißigsten Dienstjahre an 1400 fl. betragen. Die Alterszulage beginnt mit dem 1. Oktober desjenigen Jahres, wo das fünfzehnte, zwanzigste u. s. w. Dienstjahr vollendet wurde.[2])

Außer der zu zahlenden Unterstützungsfondsabgabe und der ärarialischen Gebühr hat jeder Pfarrer bei seiner ersten Anstellung die sogenannte Sextabgabe, d. i. den sechsten Teil der Pfarrbesoldung, und bei jeder weiteren Beförderung den sechsten Teil des Mehreinkommens, sowie jährlich ein Prozent seines Einkommens an die Pfarrunterstützungsanstalt zu entrichten. Zur Berechnung der Sextabgabe ist stets derjenige Fassionsabschluß zu Grunde zu legen, der zur Zeit der Anstellung entgültig festgestellt ist. Von Personalzulagen aber ist keine Abgabe zu entrichten.[3])

Jeder aus dem Konsistorialbezirk Speier in einem der diesseitigen Bezirke versetzte Geistliche muß in den Verband der Pfarrunterstützungskasse eintreten, als Eintrittsgeld fünf Prozent des fassionsmäßigen Diensteinkommens sogleich bezahlen und die jährlichen Prozentbeiträge

---

[1]) Allerh. E. v. 29. Mai 1812; M. E. v. 9. April 1845. Die Kongrua eines von seiner Frau geschiedenen, jedoch zur Alimentation derselben verpflichteten Pfarrers ist aber auf den Betrag von 800 fl. (1371 M. 43 Pf.) anzurechnen (E. d. Reg. v. Mittelfr., K. d. F., v. 30. Januar 1847). — Zur Aufbesserung des Einkommens der unzureichend dotirten Pfarreien d. d. Rh. ist im Budget für die sechzehnte Finanzperiode die Summe von 330,000 M. eingesetzt.

[2]) M. E. v. 3. September 1874. Diese Alterszulagen sind lediglich als freiwillige und widerrufliche Zuschüsse des Staatsärars und als persönliche Zulagen für den jeweiligen Inhaber einer Pfarrstelle nach Maßgabe des Einkommens der letzteren zu betrachten (Allerh. E. v. 8. August 1873), und es wird bei denselben der Gulden zu 1 M. 80 Pf. berechnet, wie bei der Aufbesserung des Diensteinkommens bis zu 900 fl.

[3]) Auch von Vikariatszulagen sollen Prozentbeiträge nicht geleistet werden dürfen (O. K. E. v. 3. Oktober 1861. S. Allerh. E. v. 21. Dezember 1832; O. K. E. v. 22. Januar 1850 und 17. März 1858). Die Prozentbeiträge an die Pfarrunterstützungsanstalten werden halbjährig (am 30. Juni und 31. Dezember) eingehoben (O. K. E. v. 1. Oktober 1867).

entrichten. Dagegen tritt jeder aus den diesseitigen Bezirken in den von Speier versetzte Geistliche aus dem Verband der Anstalt aus und erhält das bezahlte Eintrittsgeld, wenn ihm nicht bereits eine Unterstützung aus der Anstalt ausbezahlt worden, wieder zurück; die bezahlten jährlichen Prozentbeiträge verbleiben jedoch der Kassa.[4])

Die Pfarrer haben ferner aus ihrem fatierten reinen Einkommen an die allgemeine Pfarrwitwenkasse jährlich ein Prozent zu entrichten. Dieser Abgabe unterliegen auch die Personalzulagen, nicht aber die Funktionsgehalte, z. B. der Dekane.[5])

Jeder aus dem Konsistorialbezirk Speier in einen der diesseitigen Konsistorialbezirke versetzte Geistliche muß der diesseitigen Pfarrwitwenkasse beitreten, als Eintrittsgeld fünf Prozent des fassionsmäßigen Einkommens sogleich bezahlen und die jährlichen Prozentbeiträge entrichten. Dagegen kann jeder in den Bezirk Speier aus den diesseitigen Bezirken versetzte Geistliche den erworbenen Anspruch auf dereinstige Pension für seine Witwe oder Doppelwaisen bewahren, wenn er die bisherigen Prozentbeiträge fortbezahlt; wenn nicht, so tritt er aus dem Verbande aus und erhält weder das Eintrittsgeld noch die Beiträge zurück.[6])

Für momentane Unterstützungen solcher Pfarrer, die einer außerordentlichen Hilfe bedürfen, und pensionierter Geistlichen, für Beiträge zu Vikariatsgehalten an Pfarrer der ersten bis dritten Dienstesklasse incl. und, soweit die festgesetzte Summe nicht überschritten wird, auch für Beiträge zur Bestreitung unabweisbarer kirchlicher Bedürfnisse, zu deren Befriedigung sonstige Mittel nicht vorhanden sind und auf verfassungsmäßigem Wege nicht aufgebracht werden können, besteht zu Nürnberg eine allgemeine Pfarrunterstützungskasse,[7]) welche von einem eigenen, dem Konsistorium zu Ansbach unmittelbar untergeordneten Admini-

---

[4]) Allerh. E. v. 7. Dezember 1839.

[5]) Allerh. E. v. 3. Februar 1814. — Es ist nicht notwendig, daß die Zulage ad dies officii des betreffenden Geistlichen erstreckt worden sei, sondern auch von solchen Zulagen, die auf eine bestimmte Reihe von Jahren gewährt werden, ist der festgesetzte Beitrag zur Pfarrwitwenpensions-Anstalt zu leisten (O. K. E. v. 23. Dezember 1862).

[6]) Allerh. E. v. 7. Dezember 1839. Wenn ein Pfarrer mit seinen gegen die Pfarr-Unterstützungs- und Witwen-Kasse schuldigen Leistungen im Rückstande bleibt, so können seine aus öffentlichen Kassen fließenden oder von Privaten zu entrichtenden Gehaltsteile auf Antrag des Konsistoriums durch die Kreisregierung mit Beschlag belegt werden (M. E. v. 2. November 1838).

[7]) Allerh. E. v. 26. Juni 1827, v. 7. Juni 1867 lit. A Nr. 6 und vom 13. November 1881, Nr. 3.

strator verwaltet wird.[8]) Die Einkünfte dieser Unterstützungsanstalt bestehen aus den Interkalarien aller durch Beförderung, Versetzung und Emeritierung erledigten Pfarreien, aus der sogenannten Sextabgabe, aus den jährlichen Prozentbeiträgen der angestellten und pensionierten Pfarrer, endlich aus den Dispensationen für Haustrauungen.[9])

Die Dekanate haben die Unterstützungsgesuche mit Gutachten und gehörigen Belegen bis zum letzten Oktober jeden Jahres an das betreffende Konsistorium einzusenden, welches dann dieselben mit gutachtlichem Berichte längstens bis zum 15. Dezember dem Oberkonsistorium vorzulegen hat.[10]) Die Unterstützungssumme kann bei älteren Geistlichen, bei welchen dringende Gründe hiefür vorliegen, ausnahmsweise bis zu 300 M. des Jahres erhöht werden.[11])

Im Jahre 1870 war ein besonderer Fond zur Gewährung von Alterszulagen gebildet worden.[12]) Die Renten dieses Fonds werden nun für die vom Staate gewährten Alterszulagen verwendet. Im Budget ist die Summe von 293,000 M. jährlich für die Alterszulagen ausgesetzt.

g) Emeritierung und Entlassung der Pfarrer.

Geistliche, die wegen einer durch Alter oder Krankheit entstandenen Dienstunfähigkeit ihr Amt freiwillig niederlegen wollen, haben die Bewilligung ihres Gesuches nur dann zu gewärtigen, wenn sie ihre Resignation ganz unbedingt erklären. In diesem Fall haben sie Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt, der, aus dem Ertrag der resignierten Stelle geschöpft, den dritten Teil des reinen Einkommens derselben betragen und nur dann im vollen Dritteil des Einkommens gereicht werden soll, wenn der für den Amtsnachfolger übrig bleibende Ertrag dadurch nicht unter 500 fl. herabfällt.[1]) Pfarrer, die bei ihrer Pensionierung in einem Dienstalter von vierundzwanzig Jahren und in

---

[8]) Die Bestellung und Quieszierung des Administrators ist von der königlichen Genehmigung abhängig (M. E. v. 18. März 1829).

[9]) Ordn. f. d. Pfarrunterst. Nr. II. 2; Fin. M. E. v. 15. September 1832; Allerh. E. v. 7. Juni 1867, A Nr. 7.

[10]) O. K. E. v. 29. Februar 1856.

[11]) Allerh. E. v. 16. Mai 1879, Nr. IV. 4. Bei Würdigung der Gesuche um Unterstützung ist von einer förmlichen Untersuchung und Feststellung der Privatvermögensverhältnisse der Geistlichen Umgang zu nehmen (Allerh. E. vom 7. Februar 1861). Quittungen über Unterstützungen aus der Pfarrunterstützungs-Kasse sind gebührenfrei (Art. 233 Nr. 17 des Gebührengesetzes v. 18. August 1879).

[12]) M. E. v. 29. Juni 1870.

[1]) Allerh. E. v. 4. Oktober 1863.

einem Gesamtbezuge von 1000 fl. stehen, erhalten einen Ruhegehalt von 1028 M. 57 Pf. (600 fl.). Emeritierten Pfarrern von höherem Dienstalter kann außer dem genannten Ruhegehalte von 600 fl. noch eine Zulage von 360 M. (200 fl.) aus den Mitteln des Pfarrpensionsfonds vom Könige gewährt werden, die aber nur in widerruflicher Weise bewilligt wird.[2]) Geistliche, die durch eigene Schuld und Verwahrlosung zu der Not schwach oder untüchtig herabsinken, haben auf einen solchen Ruhegehalt keinen Anspruch, sondern es soll ihnen vielmehr ein bleibender Vikar auf ihre eigenen Kosten gesetzt werden.[3])

Seit dem Jahre 1831 besteht ein besonderer Pensionsfond, in welchen die zehnprozentige Unterstützungsfonds-Abgabe, welche die Pfarrer und selbständigen Hauptprediger bei ihrer Anstellung oder Beförderung von ihrem einjährigen Diensteinkommen oder dem Mehrbetrag desselben zu entrichten haben, fließt,[4]) und zu welchem der Staat einen jährlichen Beitrag leistet. Emeritierte Pfarrer, die ihren Gehalt nur aus der Pensionskasse beziehen, sollen momentane Unterstützungen aus der Unterstützungsanstalt gegen Entrichtung von Prozentbeiträgen aus ihrem Pensionsbezug erhalten können.[5])

Mit Pension kann ein Pfarrer auf dem Disziplinarwege ohne vorhergängige richterliche Untersuchung und Verurteilung durch königliche Entschließung entlassen werden; dagegen kann eine Pfarramtsentsetzung ohne Pension nur nach vorhergegangener richterlichen Verurteilung zur peinlichen Strafe wegen verübter Verbrechen stattfinden.[6])

Die Pensionsbewilligungen unterliegen der königlichen Genehmigung.[7]) Emeritierte Pfarrer, sowie solche, denen auf ihr Ansuchen mit oder ohne Pension die Entlassung bewilligt wird, haben die Fort-

---

[2]) Allerh. E. v. 8. August 1873; Allerh. Verordn. v. 17. August 1876, lit. e.

[3]) Beförd.-Ordn. §§. 34—36; Allerh. E. v. 26. Juni 1827.

[4]) Vollzugs-Instruktion (zur Verordn. v. 30. März 1881) v. 5. April 1881, §. 11 lit. e.

[5]) Allerh. E. v. 13. November 1881, Nr. 2.

[6]) §§. 37, 38 der Konsistorial-Ordnung v. 8. September 1809; Allerh. E. v. 4. Februar 1829.

[7]) M. E. v. 17. Februar 1839. Das Oberkonsistorium hat bei jedem Antrage auf Emeritierung oder Pensionierung die jeweilige Belastung des Pensionsfonds und den Vermögensstand desselben nebst den in dieser Beziehung seit dem letzten vorausgegangenen Emeritierungsgesuche oder Pensionierungsfalle eingetretenen Veränderungen berichtlich darzulegen (M. E. v. 18. Dezember 1874). Quittungen über Pensionen aus dem Pfarrpensionsfond sind gebührenfrei (Gebührengef. v. 18. August 1879, Art. 233 Nr. 17).

führung des Titels „Pfarrer" insolange anzusprechen, als sie nicht in ein anderes Amt oder einen anderen Stand übertreten.[8])

In Emeritierungsfällen ist die Erledigung einer Pfarrstelle von dem Tage an zu rechnen, an welchem dem Pfarrer die Bewilligung seines Rücktrittes kund gegeben wird.[9])

h) Verehelichung der Pfarrer.

Bezüglich der Erwerbung der Heimat protestantischer Pfarrer ist nach Artikel 2 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 der Tag der allerhöchsten Verleihung der Pfarrstelle resp. der Bestätigung der Präsentation entscheidend.[1]) Zur Verehelichung haben auch die Pfarrer das vorgeschriebene Zeugnis der Distriktsverwaltungsbehörde ihrer Heimatsbehörde notwendig, welches ihnen erst auf Grund der vom Konsistorium erhaltenen dienstlichen Bewilligung ausgestellt werden darf.[2])

Wenn ein Geistlicher, durch freiwilligen Verzicht auf sein Amt oder durch richterlich verfügte Remotion den Anspruch auf Pension verloren hat und verarmt, so fällt seine Alimentation, sowie die seiner Frau oder Witwe und Kinder der Heimatsgemeinde zur Last.[3])

i) Pfarrwitwen und Waisen.

Die Pfarrwitwen und minorennen unversorgten Kinder genießen die Wohlthat eines sechsmonatlichen Nachsitzes, während dessen sie das gesamte Einkommen der Pfarrei beziehen.[1]) Wo die Witwe während

---

[8]) O. K. E. v. 19. Januar 1844. Dagegen darf der wegen Unwürdigkeit oder zur Strafe entlassene oder gar des Amtes entsetzte Pfarrer diesen Titel nicht mehr führen (O. K. E. v. 19. Februar 1844).

[9]) O. K. E. v. 31. Oktober 1853.

[1]) E. des M. des Innern v. 4. Februar 1869. — Wer durch seine Anstellung im Kirchendienste nach §. 9 des Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 die bayerische Staatsangehörigkeit erlangt hat, besitzt, solange er nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des Gesetzes v. 16. April 1868 erworben hat, die vorläufige Heimat in der Gemeinde seiner Anstellung (Ges. v. 23. Februar 1872, Art. 3).

[2]) Art. 33 und 34 des Heimats- und Verehelichungsgesetzes v. 16. April 1868; Allerh. E. v. 28. August 1868.

[3]) Art. 13 Abs. I b des cit. Ges.; denn Abs. II kann hier nicht zur Anwendung kommen, da Pfarrer eigentliche Pensionsrechte nicht erlangen (M. E. v. 15. Januar 1834).

[1]) Die Relikten sollen während der Nachsitzperiode auch in dem Genusse der betreffenden Alterszulagen verbleiben (M. E. v. 31. Mai 1872, Nr. 1).

des Nachsitzes einen Vikar halten muß, soll ihr der Beitrag, den ihr Mann hiefür aus der Unterstützungsanstalt empfing, während dieser Zeit gelassen werden. Außer diesem Nachsitze soll jede Witwe auch das Einkommen des ganzen Monats, in dem ihr Ehegatte gestorben, belassen werden, und dieselbe Begünstigung sollen auch die minderjährigen Doppelwaisen haben.[2]) Auch die Ausbezahlung des Pensionsbezuges an die Witwen emeritierter Pfarrer geschieht für den ganzen Sterbemonat, und die Witwenpension beginnt erst mit dem ersten Tage des nächsten Monats; dasselbe gilt hinsichtlich der Alimentationsbezüge entlassener Pfarrer.[3])

Zur weiteren Unterstützung der Pfarrwitwen und Waisen besteht zu Nürnberg eine eigene Pfarrwitwen-Pensionsanstalt, welche von dem königlichen Administrator der Pfarrunterstützungsanstalt verwaltet wird. Die Einkünfte dieser Anstalt bestehen außer den bereits erwähnten Prozentbeiträgen und Eintrittsgeldern der Geistlichen aus dem Ertrage von dem Privilegium des Verlags kirchlicher Schriften (Liturgische und Religions-Bücher), aus den jährlichen 5 fl., die jedes Patronatskirchenärar zu leisten hat, aus den jährlichen Beiträgen von anderen Kirchenstiftungen und Kommunen und aus den Interkalarrenten aller durch Tod erledigten geistlichen Stellen nach geendigtem Nachsitze oder während der ganzen Dauer desselben, sofern keine Relikten vorhanden sind.[4]) Außerdem wurde für zehn Jahre (vom Jahre 1879—1888 incl.) die Vornahme einer jährlichen Sammlung freiwilliger Gaben zur Unterstützung hilfsbedürftiger Witwen und großjähriger Waisen protestantischer Pfarrer in sämtlichen protestantischen Kirchen diesseits

---

[2]) Allerh. E. v. 13. Januar 1849.

[3]) O. K. E. v. 4. Juni 1856 und 7. Dezember 1859.

[4]) M. E. v. 22. Januar 1827. „Die Ordn. der Pfarrwitw.-Pensionsanst. betr." — Außerdem bestehen für siebzehn Dekanate eigene Kapitels-Pfarrwitwen-Kassen, wozu noch besondere Lokal-Pfarr-Witwen- und Waisen-Kassen oder Stiftungen kommen, wie für die Stadtgeistlichkeit in Augsburg, Kempten, Schweinfurt und Windsheim, für die Pfarreien des ehemaligen Sulzbacher-Landes, für die zur ehemaligen Reichsstadt Ulm gehörigen Pfarreien, für die Pappenheimer- und Kastellischen Patronatspfarreien, für die Geistlichen zu Rothenburg a/T. und in dessen Landbezirk, für die Pfarreien Lindau, Aeschach und Reutin, und die Öttinger Privat-Pfarrwitwen- und Doppelwaisen-Anstalt für das Dekanat Öttingen, für die Pfarrer von Mönchsroth, Segringen, Auffirchen und Fürnheim, für sämtliche Pfarrer des Dekanats Ebermergen mit Ausnahme von Donauwörth und für sämtliche Pfarrer des Dekanats Nördlingen mit Ausnahme von Nördlingen und Baldingen.

des Rheins bewilligt. Das gesammelte Geld wird von den Pfarrern an das vorgesetzte Dekanat und von diesem an die königliche Administration der allgemeinen Pfarrunterstützungsanstalt in Nürnberg abgeliefert. Die eingehenden Sammelgelder sind bei dem außerordentlichen Hilfsfond für protestantische Pfarrerswitwen und Waisen zu kapitalisieren und nur die Zinsen alljährlich nach Bedürfnis zu den bezeichneten Unterstützungen zu verwenden.[5])

Die Pfarrwitwen und minorennen Doppelwaisen treten nun nach geendigtem Nachsitz in den Bezug einer alljährlich nach dem Rentenerträgnisse der Anstalt zu regulierenden Pension ein, welche 90—100 fl. beträgt,[6]) und durch Staatszuschuß für eine Pfarrerswitwe auf 600 M. (350 fl.) und für eine Pfarrerswaise auf 120 M. (70 fl.) erhöht wird. Die Pension erlischt mit dem Sterbetage der Witwe, oder wenn sie auf minorenne Doppelwaisen übergeht, mit dem Tage der Volljährigkeit und der Versorgung der letzteren. Ebenso wird eine Pfarrerswitwe durch erwiesene strafbare Aufführung und Veränderung ihres Witwenstandes der Pension verlustig, die aber dann auf die etwa vorhandenen minorennen Kinder des verstorbenen Gatten übergeht.

Bei Scheidungen aus gemeinschaftlicher Einwilligung und bei Ehescheidungen der Geistlichen, wo die Ehefrau für den schuldigen Teil erklärt wird, verliert diese alle Ansprüche auf die Witwenpension, die jedoch den minorennen Kindern verbleibt. Schreitet der Pfarrer zur zweiten Ehe, so kann die zweite Frau und ihre Kinder auf eine Pension so lange keinen Anspruch machen, als die unschuldig erklärte erste Frau und ihre minorennen Kinder noch am Leben sind, und nur wenn die erste Frau als schuldiger Teil geschieden worden, geht die Pension auf die zweite Frau und ihre Kinder gemeinschaftlich mit den etwa vorhandenen minorennen Kindern erster Ehe über. Übrigens kann eine Pfarrerswitwe auch im Auslande ihre Pension ohne Abzug ge-

---

[5]) In den protestantischen Kirchen Mittelfrankens findet die Sammlung am Reformationsfeste, in den der übrigen Kreise d. d. Rh. am ersten Pfingstfesttage statt (M. E. v. 21. März 1879).

[6]) Allerh. E. v. 12. Januar 1874, Nr. 3.

[7]) Finanzgesetz v. 27. Juli 1874, M. E. v. 3. September 1874 und Allerh. E. v. 17. August 1876, lit. d. Quittungen über Pensionen aus der Pfarrwitwenkasse und ebenso über Pensionen, deren Jahresbetrag die Summe von 500 M. nicht übersteigt, sind gebührenfrei (Gebührengesetz v. 18. August 1879, Art. 233 Nr. 5 und 17).

nießen. Dagegen haben majorenne, sowie angeheiratete Kinder[8]) eines verstorbenen Pfarrers auf Nachsitz und Pension keinen Anspruch; ebensowenig die Eltern oder Enkel oder Verwandte desselben.[9])

Wo ein Pfarrer emeritiert oder seines Amtes entsetzt wird, hat die Administration an den betreffenden Pfarrer und dessen Ehefrau oder, falls diese gestorben, an den Vormund der etwa vorhandenen minderjährigen Kinder unter Präfigierung eines achtwöchentlichen Termines die Aufforderung zu richten, sich bestimmt darüber zu erklären, ob von der Wohlthat der §§. 13 und 14 der Ordnung der Pensionsanstalt Gebrauch gemacht werden wolle oder nicht, mit dem Beifügen, daß, wenn eine gegenteilige Äußerung nicht erfolgt, angenommen wird, die Beteiligten wollen in dem Verbande dieser Anstalt verbleiben und seien somit einverstanden, daß die anfallenden Beträge sofort von ihrem Emeriten- und resp. Pensionsbezug vorweg in Abzug gebracht werden. Erfolgt eine gegenteilige Äußerung, so erlischt jeder fernere Anspruch und ein nachheriges Anerbieten, die bisher nicht bezahlten Beiträge nachzuholen, kann nicht angenommen werden. Doch muß bei einem Verzicht bezüglich der Minderjährigen auch der obervormundschaftliche Konsens erteilt sein.[10])

k) Pfarrverweſung.

Jede erledigte Pfarrstelle wird jetzt während der ganzen Dauer des Nachsitzes und für die weiteren Monate die bis zu ihrer Wiederbesetzung verstreichen von einem zur Verweſung berufenen Geistlichen verwaltet, dem der für einen Pfarrverweſer festgesetzte Gehalt aus den

---

[8]) Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Pfarrerswitwen und großjähriger unversorgter Doppelwaisen gibt es einen außerordentlichen Hilfsfond, zu welchem auch der Staat einen jährlichen Beitrag leistet, und für majorenne hilfsbedürftige Pfarrerstöchter besteht in Ansbach ein Hilfsverein.

[9]) Ordn. der Pfarrerswitw.-Pensionsanst. v. 8. November 1826, §§. 24 bis 31. — In Windsbach besteht eine Pfarrwaisenanstalt, gegründet von Chr. Ph. H. Brandt, Dekan daselbst, im Jahre 1836/37; jedes der beiden Konsistorien zu Ansbach und Bayreuth hat das Recht, eine Freistelle für Pfarrerswaisen und eine Freistelle für Söhne noch lebender Pfarrer, jede zu 200 fl. angeschlagen, zu verleihen (Allerh. E. v. 25. November 1843). Für die ganze evangelisch-lutherische Landeskirche besteht in Regensburg für verwaiste Pfarrerstöchter und Töchter lebender Pfarrer das evangelische Pfarrtöchterstift (Marienstift), und außerdem für die Geistlichkeit des Dekanatsbezirkes Regensburg die Konrad Buchner'sche Stiftung für höhere Ausbildung protestantischer Pfarrerskinder.

[10]) O. K. E. v. 25. Juni 1857 und 26. Juni 1861.

Interkalarien ausgesetzt wird. Über die Verteilung desselben haben er und die Relikten sich zu verständigen, und es werden dann auch besondere Reisekosten nicht mehr verrechnet.

Ist die Amtsverweſung durch benachbarte Pfarrer unthunlich, so hat das Konsistorium einen eigenen Pfarrverweser aus der Zahl der ordinierten Kandidaten aufzustellen, ihn durch das Dekanat zur Amtsverweſung und Verrechnung der Pfarreinkünfte anzuweisen, die treffende Kreisregierung zur Anordnung der Verpflichtung zu requirieren und dem Oberkonsistorium davon Anzeige zu erstatten. Die Verpflichtung geschieht wie bei den katholischen Pfarrverwesern; doch sind die Kandidaten nur bei der ersten Übernahme einer Pfarrverweſung eidlich zu verpflichten, bei jeder weiteren Verweſung aber einfach auf den bereits früher abgelegten Verpflichtungseid hinzuweisen.[1])

Dem Pfarrverweser kann vom vorgesetzten Dekanate ein Urlaub nur auf acht Tage erteilt werden; jeder längere Urlaub ist bei dem betreffenden Konsistorium zu erholen.[2]) Der Gehalt eines Pfarrverwesers ist auf 36 fl. monatlich festgesetzt, neben welchem derselbe die freie Wohnung im Pfarrhause, das nötige und auf Kosten der Interkalarkasse kleingemachte Holz zur Beheizung im Betrage von drei bis fünf Klafter und die freiwilligen Geschenke der Parochianen[3]) zu genießen haben soll. Für jede zum Auf- oder Abzug erforderliche Tagreise dürfen 5 fl. aus den Interkalarien der betreffenden Pfarrstelle an den Pfarrverweser vergütet und in Rechnung gebracht werden.[4])

---

[1]) Allerh. E. v. 27. November 1809; O. K. E. v. 29. Januar 1845; M. E. v. 2. Dezember 1868. — Es muß daher dem Pfarrverweser über die vorgenommene Verpflichtung ein Certifikat ausgestellt werden.

[2]) O. K. E. v. 2. Oktober 1880.

[3]) Allerh. E. v. 12. Januar 1874. Was für liturgische Handlungen dem Verweser über die Taxe bezahlt wird, kömmt ihm zu Gute, und wo keine Taxen bestehen, aber der Ansatz fassionsmäßig ist, wird nur dieser Ansatz pro rata temporis verrechnet, die etwaige Mehreinnahme verbleibt dem Vikar (O. K. E. v. 9. April 1840).

[4]) Allerh. E. v. 27. November 1809, 28. Dezember 1816, 13. Januar 1849 und 7. Juni 1867; O. K. E. v. 28. August 1838 und 9. April 1850. — Fuhrlohnsausgaben dürfen von den Pfarrverwesern nur da in Anrechnung gebracht werden, wo in den betreffenden Pfarrfassionen die Last eines Dienstpferdes aufgenommen ist, und selbst da sollen die Pfarrverweser im Interesse der Unterstützungskassen, zu deren Gunsten die Verweſung stattfindet, jedwede Ausgabe für Fuhrlöhne thunlichst vermeiden, jedenfalls aber dieselben auf ein Maß beschränken, welches die hiefür fassionsmäßig angesetzte Ausgabe nicht überschreitet (O. K. E. v. 2. März 1865).

I) Pfarrbezirke.

Die Pfarrbezirke bilden entweder einfache oder mehrfache (kombinierte) Pfarreien, Nebenpfarreien, Filiale und exponierte (stabile) Vikariate, und zwar bestehen a) mehrfache oder kombinierte Pfarreien da, wo zwei oder drei selbständige Pfarreien unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt sind;*) b) Nebenpfarreien da, wo der Pfarrer des einen nicht zugleich Pfarrer des anderen Bezirkes ist, sondern in diesem nur das Amt eines zweiten, oder sonst nachgeordneten Pfarrers bekleidet; c) Filiale nur da, wo einzelnen Parochialorten oder Bezirken bestimmte Pfarrechte zustehen, ohne daß sie jedoch aufhören, integrierende Teile der Mutterkirche zu sein; d) Exposituren oder stabile Vikariate da, wo einzelne Filialbezirke wegen weiter Entfernung vom Pfarrsitze oder anderer Ursachen wegen vicario modo durch einen Hilfsgeistlichen unter Aufsicht und Leitung des Pfarrers der Mutterkirche pastoriert werden.[1])

Betreffs der Bildung der Pfarrsprengel, der Purifikation und Dismembration der Pfarreien gelten im allgemeinen dieselben staatlichen Verordnungen, wie bei den katholischen Pfarrstellen. Bei jeder Pfarrerledigung haben die Konsistorien zu prüfen, ob nicht eine Purifikation des Pfarrsprengels entweder in Rücksicht auf die verschiedenen Konfessionsverhältnisse der Parochianen oder auf die Vermischung von Parochianen verschiedener Pfarreien an demselben Orte, oder auf die Ausscheidung der Pfarrgrenzen bezüglich der Grenzen der Regierungskreise und Gerichtsbezirke oder der Erleichterung des Kirchen- und Schulbesuches der Eingepfarrten erforderlich und ausführbar sei.[2]) Den Konsistorien steht zwar bei Aus- und Einpfarrungen von Protestanten aus einer protestantischen in eine andere protestantische Pfarrei, mögen sie nun durch die Kreisregierung oder durch eine protestantische kirchliche Behörde veranlaßt worden sein, die Instruktion und die gutachtliche Vorlage der Verhandlungen an das Oberkonsistorium zu; allein

*) Bei kombinierten Pfarreien hat in der Regel jede der einzelnen Pfarreien ein Amtssiegel zu führen, jedoch genügt es, wenn nur auf dem für beide Bezirke gemeinschaftlich vorhandenen Siegel die Namen der beiden Pfarreien bestimmt ausgedrückt sind; Filialen aber dürfen keine eigenen Siegel führen, noch dürfen sie auf dem Pfarrsiegel genannt sein (O. K. E. v. 18. Juli 1848).

[1]) O. K. E. v. 18. Juli 1848.

[2]) Die Zustimmung der Beteiligten bei Pfarrpurifikation ist nicht unbedingt erforderlich, wenn höhere kirchliche Rücksichten allgemeiner Natur die Umpfarrung erheischen (O. K. E. v. 14. September 1859 und 20. März 1861).

sie haben zuvor durch Mitwirkung der einschlägigen Kreisregierungen die erforderliche Vernehmung der treffenden Polizeibehörden und beteiligten Gemeinden zu veranlassen, und die Erklärung der Regierungen über die Zulässigkeit und Ausführbarkeit zu erholen. Das Oberkonsistorium hat dann hierüber an das Kultusministerium Bericht zu erstatten und durch dieses die allerhöchste Entschließung zu erholen. In Purifikationsfällen, wo Katholiken aus dem Verbande einer protestantischen Pfarrei und Protestanten aus einer katholischen Pfarrei treten, hat aber die Kreisregierung die Instruktion und braucht das betreffende Konsistorium bloß hierüber vernommen zu werden.[3]) Wenn die vom Konsistorium abgegebene Äußerung nicht bereits auf einer motivierten Würdigung des Oberkonsistoriums beruht, oder wenn sich neue Gesichtspunkte herausstellen, so wird das Kultusministerium das Oberkonsistorium noch insbesonders zur gutachtlichen Berichterstattung auffordern, sowie es auch dem Oberkonsistorium nach §. 19 lit. c des zweiten Anhangs zur zweiten Verfassungsbeilage freisteht, jederzeit Purifikationsanträge in Bezug auf protestantische Bewohner katholischer Pfarreien vorbehaltlich der noch zu pflegenden Instruktion durch die Kreisregierung an das Kultusministerium zu erstatten.[4])

Die Entscheidung über eine widersprochene Zugehörigkeit einer Gemeinde zur Pfarr- und Kirchengemeinde steht vorbehaltlich des Beschwerderechtes den protestantischen Kirchenstellen nach vorgängigem Benehmen mit der Kreisstelle zu.[5])

§. 41. Vikariate.

Man kann ständige Pfarrvikariate, exponierte Vikariate, Stadtvikariate und Privatvikariate unterscheiden.

1) Ständige Pfarrvikariate.

Sie entstanden erst seit dem dritten Jahrzehent und zwar fast durchgehend in neugebildeten protestantischen Gemeinden in der Diaspora, woselbst die Mittel zur Bildung einer eigentlichen Pfarrei fehlten. Diese selbständigen Vikare haben alle pfarramtlichen Geschäfte, führen eigene Kirchenbücher und ein Amtssiegel (mit der Umschrift: Ständiges

[3]) Kons.-Ordn. Tit. II §§. 45—47; Allerh. Verordn. v. 17. Dezember 1825, §. 34; M. E. v. 6. März 1810 und 18. Juli 1832.

[4]) M. E. v. 13. Dezember 1844, lit. b Ziff. 3.

[5]) M. E. v. 9. Juli 1869. Gegen die Entscheidung kann die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden (Ges. v. 8. August 1878, Art. 10 Ziff. 12).

Vikariat N.) und sind von den eigentlichen Pfarrern nur durch den Titel und das geringere Diensteinkommen unterschieden. Die Kongrua für einen verheirateten ständigen Vikar beträgt nämlich 1028 M. 57 Pf., für einen unverheirateten 685 M. 71 Pf.[1]) Ihre Anstellung erfolgt durch das Oberkonsistorium.

2) Exponierte Vikariate.

Die Entstehung derselben ist wie bei den vorigen, jedoch nicht durchgängig, indem auch in protestantischen Gemeinden Abzweigungen von zu groß gewordenen Pfarrsprengeln stattgefunden haben (Exposituren), oder auch neben dem Pfarrer ein ständiger Vikar angestellt wurde. Ein solcher ständiger Vikar ist neben dem Parochus der zweite Geistliche des treffenden Sprengels, führt eben deshalb keine besonderen Kirchenbücher und kein Amtssiegel. Diese Vikare werden vom Oberkonsistorium angestellt, und ihr Gehalt wurde vom Staate auf 600 fl. aufgebessert.[1]) Von dem vorgesetzten Dekanate kann ihnen ein Urlaub auf acht Tage erteilt werden; jeder längere Urlaub ist beim betreffenden Konsistorium zu erholen.[2])

3) Stadtvikariate.

In größeren Städten giebt es auch stabile Vikare, welche teils zur Aushilfe im ganzen Stadtbezirk verpflichtet, teils vorzugsweise an eine bestimmte Kirche gewiesen sind. Auch ihr Gehalt und ihre Anstellung ist wie bei den vorher angeführten Vikaren, und ebenso verhält es sich mit ihrem Urlaub.

4) Privatvikare.

Das Anerbieten von Pfarrvikariaten durch Zeitungen ist verboten. Die Pfarrer und Kandidaten haben sich mit dergleichen Gesuchen an das vorgesetzte Dekanat und durch dieses an das Konsistorium zu wenden. Den Pfarrern bleibt die freie Wahl der Kandidaten zu Vikarien und die Abschließung des Accordes mit denselben überlassen; die Genehmigung der abgeschlossenen Verträge aber steht dem Konsistorium zu.[1])

---

[1]) Verordn. v. 29. Mai 1812. Das Einkommen der selbständigen Pfarrvikare wurde übrigens durchweg auf 600 fl. vom Staate aufgebessert (O. K. E. v. 8. Juli 1868).

[1]) M. E. v. 19. März 1869.

[2]) O. K. E. v. 2. Oktober 1880.

[1]) Allerh. E. v. 27. November 1809; O. K. E. v. 20. Dezember 1848 und 16. April 1856. — Theologen, welche ihre Befähigung für das geistliche

Hat sich ein Pfarrer an das Konsistorium um einen Vikar gewendet, und sollte sich kein Kandidat zur Übernahme des dargebotenen Vikariats finden, dann hat das Konsistorium einen aus der Zahl der am meisten Entbehrlichsten zu wählen. Sollte sich dieser ohne triftige Gründe weigern, dem erhaltenen Antrage Folge zu leisten, dann wird er dem Oberkonsistorium angezeigt, um in der Beförderungsliste zurückgestellt oder nach Befund gänzlich gestrichen zu werden. Privatvikare haben ihren Urlaub auf Grund eines empfehlenden Gutachtens von Seite des betreffenden Pfarrers jeder Zeit beim Dekanate zu erholen, welches denselben bis zu vierzehn Tagen erteilen darf. Die Gewährung eines längeren Urlaubes muß beim betreffenden Konsistorium nachgesucht werden.[2]) Die Honorierung eines solchen Vikars ist außer freier Station jährlich circa 360 M. Die Beiträge aus der Pfarrunterstützungskassa zu Vikariatsgehalten werden, Notfälle ausgenommen, nur auf solange abgereicht, als der Vikar wirklich gehalten wird, und die hiefür festgesetzte Maximalsumme beträgt 600 M.[3])

§. 42. Pfarradjunkturen.

In Dinkelsbühl, Kaufbeuren, Lindau, Pappenheim, Roth, Schwabach, Weißenburg, Windsheim und Uffenheim befinden sich Pfarradjunkten. Mit Ausnahme des Pfarradjunkten in Kaufbeuren, welcher Oberknabenlehrer ist, sind sie sämtlich Studienlehrer und zwar meistens Subrektoren. Geistliche Funktionen haben sie wenige. Je eine Predigt an den hohen Festen, Aushilfe bei Austeilung des heiligen Abendmahles und Leichenbegleitung — darauf sind dieselben in der Regel beschränkt. In Dinkelsbühl, Kaufbeuren und Lindau wird hiezu von den Gemeinden, in Pappenheim von der Standesherrschaft präsentiert. Hinsichtlich ihrer Eigenschaft als Lehrer werden sie von der Regierung bestätigt, beziehungsweise ernannt; hinsichtlich ihrer kirchlichen Bedienstung geschieht solches vom Oberkonsistorium. Es findet also immer ein Benehmen beider Stellen statt.

Amt nicht in der staatlich, beziehungsweise kirchenregimentlich vorgeschriebenen Weise nachgewiesen haben, dürfen im Kirchendienste auch nicht als Hilfsgeistliche verwendet werden (M. E. v. 10. April 1878).

[2]) Ist aber der Privatvikar mit der Pfarramtsführung betraut, so kann ihm der Urlaub vom vorgesetzten Dekanate nur auf acht Tage erteilt werden; jeder längere Urlaub ist beim betreffenden Konsistorium zu erholen (O. K. E. v. 2. Oktober 1880).

[3]) Allerh. E. v. 12. Januar 1874, Nr. 1 lit. b und v. 13. November 1881.

Das fassionsmäßige Einkommen ist sehr verschieden. Die einzelnen Besoldungsteile sind analog denen der zweiten oder dritten Pfarrstelle, und sind dieselben wie bei einer Pfarrfassion seit unvordenklichen Zeiten fundiert.

§. 43. Reiseprediger.

Die Pastorierung der in katholischen Gegenden zerstreut wohnenden Protestanten wird sogenannten Reisepredigern übertragen. So befinden sich im Dekanate München zwei Reiseprediger, und erst jüngst wurde für die Pastorirung der in der Oberpfalz zerstreut wohnenden Protestanten ein solcher Reiseprediger mit dem Sitze zu Schwandorf aufgestellt.[1]) Sie haben ganz die Stellung eines exponierten Vikars.

§. 44. Feldprediger.

Die Feldprediger werden vom Könige auf Ruf und Widerruf ernannt, und die Zahl derselben ist für die mobilen Kommandostellen sowohl wie für die Reserve durch das Kriegsministerium festgesetzt. Von diesen protestantischen Feldgeistlichen sind vier Fünfteile derselben aus den Konsistorialbezirken diesseits des Rheins und ein Fünfteil aus dem Konsistorialbezirke Speier in Vorschlag zu bringen, und es muß ihre Zahl stets evident gehalten werden.[1])

Sie haben sich in kirchlichen Dingen genau nach den ihnen vom Oberkonsistorium erteilten Vorschriften, sowie nach der bestehenden kirchlichen Ordnung überhaupt zu richten und eigenmächtiger Abweichungen sich zu enthalten. In allen nicht kirchlichen Gelegenheiten und militärdienstlichen Verhältnissen sind sie dem Militärchef untergeben, dessen Korps oder Regiment sie angehören. Bei allen gottesdienstlichen Verrichtungen haben sie in der vorgeschriebenen Kirchentracht zu erscheinen, und wenn sie durch Umstände gehindert werden, sich dieser Kleidung hie und da bei Krankenbesuchen oder ähnlichen nicht streng gottesdienstlichen Verrichtungen zu bedienen, so sollen sie doch einen schwarzen Rock mit einer einzigen Reihe Knöpfen, ein Unterkleid von gleicher Farbe und den weißen Überschlag, als das Zeichen ihres geistlichen Standes, tragen. Außer dem Dienste bleibt

---

[1]) M. E. v. 23. Januar 1865.

[1]) M. E. v. 4. März 1873. Der Gehalt der Feldprediger und das übrige ist wie bei den katholischen Feldgeistlichen.

ihnen eine gewöhnliche, standesgemäße Kleidung gestattet.[2]) Feldprediger, welche wenigstens ein Jahr zur Zufriedenheit Dienste geleistet und einen Feldzug mitgemacht haben, werden bei Beförderung auf Pfarreien besonders bedacht werden.[3])

In Friedenszeiten wird die Seelsorge für die Soldaten protestantischer Konfession auf dieselbe Weise, wie für die katholischen Soldaten (vgl. §. 28), ausgeübt, und es ist dem Kultusministerium zur Bestreitung des für die religiöse Pflege der protestantischen Soldaten notwendigen Aufwandes eine bestimmte Summe zur Verfügung gestellt.[4])

§. 45. Niedere Kirchendienste.

a) Anstellung der Kirchendiener.

Die niederen Kirchendienste werden von den Konsistorien vergeben, wenn nicht Gemeinden oder Privaten das Besetzungs- oder Präsentationsrecht zusteht; doch hat das Konsistorium bei Besetzung eines niederen Kirchendienstes das magistratische Gutachten einzuholen und den betreffenden Pfarrer zu hören.[1]) Ist der Kirchendienst mit dem Schullehrerdienst verbunden, wie das auf dem Lande mit dem Meßner- und Organistendienst gewöhnlich der Fall ist, dann hat sich das Konsistorium mit der Kreisregierung über ein Individuum zu verständigen; können sie sich nicht vereinigen, so steht der Regierung die Beschlußnahme zu.[2])

Dieselbe Verständigung zwischen Konsistorium und Regierung ist

---

[2]) Dienstesinstruktion für die protest. Feldgeistlichen Ziff. 3 und 4, genehmigt durch M. E. v. 15. Februar 1851.

[3]) Beförderungsordn. für die protest. Geistl. v. 27. Oktober 1820, §. 25.

[4]) Allerh. E. v. 5. August 1863. Die hiefür ausgesetzte Summe betrug anfangs 5000 fl., wurde dann im Jahre 1872 auf 5800 fl. erhöht und beträgt jetzt ungefähr 15,000 M. (vgl. §. 28 Anm. 6).

[1]) M. E. v. 18. Mai 1820; Allerh. E. v. 14. Juni 1824; M. E. vom 18. August 1841. — Insofern der niedere Kirchendienst vom Konsistorium vergeben wird und mit dem Schullehrerdienst nicht vereinigt ist, sind bei der Verleihung die Militärbewerber zu berücksichtigen, vorausgesetzt, daß sie die für den Dienst erforderliche Vorübung haben (Allerh. E. v. 6. April 1869).

[2]) M. E. v. 30. Juli 1844. Gegen den Regierungsbeschluß kann das Konsistorium zwar die Berufung an das Ministerium durch das Oberkonsistorium unter Vorlage seiner Gründe ergreifen, es hat aber hievon der Regierung innerhalb acht Tagen, vom Tage des ihm kundgemachten Beschlusses an, Nachricht zu geben, worauf die Regierung die Akten an das Ministerium zu senden hat; andernfalls wird der Regierungsbeschluß vollstreckt.

auch erforderlich, wenn für Schuldienste, mit denen niedere Kirchendienste verbunden sind, die zeitweilige Aufstellung eines Schulverwesers erfolgt.[3])

Magistrate haben die Anstellung des niederen Kirchendienstpersonals nur dann, wenn sie ihnen schon vor dem 1. Oktober 1807 überlassen war, und es ist hiezu jedesmal der Ortspfarrer beizuziehen, und das Gutachten des Distriktsdekans einzuholen.[4])

Bei dem Präsentationsrecht auf niedere Kirchendienste ist dasselbe Verfahren, wie bei der Präsentation der Geistlichen zu beobachten.[5]) Die Kirchendienste an den Patronatskirchen haben die Patrone zu besetzen, die kirchlichen Oberbehörden aber haben darüber zu wachen, daß taugliche Subjekte dazu genommen werden.[6])

Zu den niederen Kirchendiensten gehören Kirchner (Küster), Meßner, Organisten, Kantoren, Kalkanten, Türmer u. s. w. Hochzeitlader und Leichenbitter gehören nicht dazu, sondern ihre Ernennung steht in Stadtgemeinden den Magistraten zu. Sollten aber diese Dienste mit dem eines niederen Kirchendieners vereinigt werden, dann hat die entsprechende Mitwirkung und Beschlußfassung der betreffenden geistlichen Behörden einzutreten.[7]) Auch die Sammler der Kircheneinlagen kommen als kirchliche Diener in Betracht; die Befugnis, dieselben aufzustellen, steht aber nach Umständen und Herkommen bald geistlichen, bald weltlichen Behörden zu.[8])

Im Erledigungsfalle einer niederen Kirchendienststelle für längere Zeit soll, wo dem Konsistorium die Besetzung oder Bestätigung zusteht, ein tauglicher Verweser aufgestellt und diesem der Genuß des ganzen Diensteinkommens gelassen werden; nur wenn die Stelle den Betrag billiger Verwesungskosten übersteigen sollte, könnte dem Verweser eine billige Abgabe zum Zwecke der Verbesserung der Stelle zur Bedingung gemacht und diese zum Kapital verzinslich angelegt werden.[9])

---

[3]) M. E. v. 17. Oktober 1865.

[4]) Allerh. Verordn. v. 30. Dezember 1810 und 18. März 1819.

[5]) Allerh. Verordn. v. 20. März 1821. Den sämtlichen mediatisierten Reichsstädten in Schwaben, resp. deren gegenwärtigen Magistraten wurde die Besetzung der niederen Kirchendienste eingeräumt; sie haben daher drei hiezu qualifizierte Subjekte in Vorschlag zu bringen, wovon Einen das Konsistorium zu bestätigen hat, nachdem vorher das Pfarramt, die Distriktsschulinspektion und das Dekanat mit ihrem Gutachten vernommen worden sind (O. K. E. v. 14. März 1833).

[6]) Konsist.-Ordn. §. 27.

[7]) M. E. v. 20. August 1835.

[8]) O. K. E. v. 22. Juni 1843.

[9]) O. K. E. v. 10. November 1837.

b) Verpflichtung und Einweisung der Kirchendiener.

Das Konsistorium hat die Anstellung eines Kirchendieners dem Dekanat und durch dieses dem Pfarramt anzuzeigen. Das Dekanat oder in dessen Auftrag das Pfarramt hat die Nachricht dem neu ernannten Kirchendiener zukommen zu lassen und den Termin zu bestimmen, an welchem er sich auf seiner neuen Stelle einzufinden hat. Die Verpflichtung der niedern Kirchendieners gehört zu den Obliegenheiten des Dekan, und es ist demselben nur ausnahmsweise gestattet, sie dem Ortsgeistlichen oder einem anderen Pfarrer zu übertragen. Wo dieselbe mit der Diensteinweisung sich vereinigen läßt, hat dieses zu geschehen, und es kann dann die Einweisung gleichfalls vom Dekan vollzogen werden. In der Regel aber ist dieses Geschäft dem treffenden Pfarrer zu überlassen. Beide Handlungen sind baldmöglichst nach dem Aufzuge des neu ernannten Kirchendieners in geeigneter Weise in der Sakristei der Kirche oder an einem sonst geeigneten Ort vorzunehmen. Nimmt der Dekan die Verpflichtung getrennt von der Einweisung vor, so kann er dies in seiner Wohnung thun, aber nicht ohne alle Feierlichkeiten, d. h. er hat Zeugen beizuziehen, ein Protokoll hierüber abzufassen und von den Anwesenden unterschreiben zu lassen.[1])

c) Stellung der Kirchendiener.

Die Kirchendiener sind auf Ruf und Widerruf angestellt und können daher von den Konsistorien nach vorausgegangener Untersuchung sofort entlassen werden, wenn sie die Dienste zur Zufriedenheit zu versehen nicht mehr im stande sind oder sich durch Nachlässigkeit oder andere Vergehen unwürdig zeigen. Ebenso tritt Entlassung ein, wenn der Dienst selbst entbehrlich, oder aus anderen Gründen eine Veränderung in der Person notwendig werden sollte. Weder sie noch ihre Angehörigen haben auf Pension oder Alimentation Anspruch, und nur ausnahmsweise und bei zureichenden Mitteln können aus dem Lokalstiftungsfond Pensionen und Alimentationen unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften bewilligt und verabreicht werden. Ebenso findet kein Nachsitz statt; doch kann den Witwen die interimistische Verwaltung des Dienstes bis zum Funktionsantritt des Nachfolgers auf ihre Kosten und gegen Fortbezug des Dienstertrags belassen werden.[1])

---

[1]) O. K. E. v. 23. Dezember 1847.

[1]) Allerh. Verordn. v. 30. Dezember 1810 und 18. Mai 1820.

Wenn ein Schullehrer, der zugleich Kirchendiener ist, durch Suspension oder Entlassung von seinem Amte oder durch Quiescenz entfernt werden soll, so hat gegenseitiges Benehmen zwischen Regierung und Konsistorium stattzufinden, und nur in ganz dringenden Fällen muß es der Kreisregierung überlassen bleiben, eine vorläufige Suspension vorbehaltlich weiteren Benehmens mit dem Konsistorium zu verfügen, sowie letzterem gleiche Befugnis unter derselben Voraussetzung hinsichtlich des kombinierten Kirchendienstes zusteht.[2])

Die Kirchendiener sind zunächst den Ortspfarrern und Dekanen untergeordnet und bei Dienstverletzungen diesen verantwortlich.[3]) Ihre Verrichtungen sind in der Regel durch spezielle Instruktion vorgeschrieben. Kantoren und Organisten sind verbunden, bei allen öffentlichen Predigt-Gottesdiensten, Betstunden u. s. w. ohne weitere Entgeltung mitzuwirken, dieselben mögen an Sonn- oder Werktagen stattfinden. Nur wenn der Geistliche für seine Funktion eigens honoriert wird, tritt eine Ausnahme ein, oder wenn der Ausnahmsfall in der Dienstinstruktion selbst vorgesehen ist.[4]) Für ihre kirchlichen Funktionen haben die Kirchendiener eine eigene Dienstkleidung, welche in einem schwarzen Oberrock, schwarzen Unterkleidern, einem die Schultern bedeckenden bis unter die Wade reichenden Mantel von schwarzem Wollenzeug und einem schwarzen runden Hut besteht.[5])

§. 46. Bildung, Ordination und Disziplin der Geistlichen.

a) Universitätsstudien.

Diejenigen im diesseitigen Bayern, welche sich dem Studium der protestantischen Theologie widmen wollen, haben ihre philosophischen und theologischen Studien, welche vier Jahre währen, auf der Universität Erlangen zurückzulegen, und bevor sie das Studium der Theologie ergreifen, sich einer Admissionsprüfung im Hebräischen, die am 28. oder 29. Oktober jeden Jahres daselbst abgehalten wird, zu unterziehen.[1]) Der Besuch einer außerdeutschen Universität ist an die

---

[2]) M. E. v. 16. November 1851.

[3]) Allerh. E. v. 14. Juni 1824.

[4]) O. K. E. v. 6. Februar 1847.

[5]) Genehmigt auf Antrag der Generalsynoden vom Jahre 1844 durch Allerh. E. v. 13. Januar 1849.

[1]) M. E. v. 29. Juli 1876.

königliche Erlaubnis gebunden, und muß jedenfalls der Kurs der systematischen und praktischen Theologie in Erlangen vollendet werden.[2])

Zur Unterstützung armer Theologie Studierender besteht zu Erlangen ein Konviktorium, für welches jährlich einmal, am Osterfeste, in allen protestantischen Kirchen eine Kollekte abgehalten wird.[3]) Außerdem hat sich unter dem Vorsitze des Dekans Eduard Engelhard in Kulmbach ein Komité für Sammlung freiwilliger Beiträge zu Gymnasialstipendien für künftige protestantische Theologen gebildet, welches auf einen Zeitraum von fünf Jahren vom 10. Oktober 1880 beginnend die Bewilligung erhielt, zum bezeichneten Zwecke freiwillige Gaben unter den Protestanten diesseits des Rheins zu sammeln, ohne jedoch eine Kirchen- oder Haussammlung vorzunehmen.[4])

Die Kandidaten der Theologie können im Fall der Nachweisbarkeit erheblichen Nachteils für ihren Beruf von der Bestimmung des §. 22 des Reichsmilitärgesetzes Gebrauch machen, wonach die ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung Militärpflichtiger vom Dienste im Frieden durch die oberste Instanz für Ersatzangelegenheiten des betreffenden Bundesstaates verfügt werden kann, wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder Befreiung rechtfertigen.[5]) Ebenso kann den zum einjährig Freiwilligendienst Berechtigten nach §. 14 des Reichsmilitärgesetzes und §. 159 der bayerischen Militär-Ersatz-Instruktion bei Dringlichkeit der Verhältnisse ausnahmsweise Aufschub zum Dienstantritt über das Jahr hinaus, in welchem sie das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollenden, gewährt werden, wenn sie denselben rechtzeitig, d. h. vor Ablauf dieses Lebensjahres erbitten.[6])

b) Aufnahmsprüfung.*)

Nach vollendeten Universitätsstudien haben die Theologen die Aufnahmsprüfung unter die Zahl der Pfarramts-Kandidaten zu bestehen

---

[2]) Allerh. E. v. 30. Mai 1833, 26. Juni 1835 und 2. September 1841.

[3]) Allerh. E. v. 28. April 1838.

[4]) M. E. v. 26. Dezember 1880. Die protestantischen Alumneen in Regensburg und Ansbach sind keine besonderen Anstalten für Heranbildung protestantischer Geistlicher, obschon die Söhne von protestantischen Geistlichen und Lehrern bei Aufnahme in dieselben bevorzugt werden.

[5]) Nur die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen ist unzulässig.

[6]) E. des Min. des Innern und des Kriegs v. 20. September 1874.

*) Instruktion für die Prüfung der protest. Pfarramts-Kandidaten vom 23. Januar 1809, genehm. durch Allerh. E. v. 4. Februar 1809.

und zwar in der Regel gleich im Jahre des Abgangs von der Universität. Diese Prüfung, nach welcher die Kandidaten ihre Wartzeit zu zählen haben, findet vor einer eigenen Prüfungskommission aus zwei bewährten Geistlichen und einem Gymnasialprofessor[1]) unter der Leitung eines Konsistorialrats zu Ansbach statt. Der Prüfungstermin wird vom Oberkonsistorium festgesetzt und vom Konsistorium bekanntgegeben. Jedem sich zur Prüfung anmeldenden Theologen[2]) giebt das Konsistorium spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen biblischen Text zur Ausarbeitung einer Predigt auf, die acht Tage vor dem Prüfungstage eingesendet werden muß.

Die Prüfung selbst ist schriftlich und mündlich,[3]) und nach Maßgabe des Prüfungsprotokolls entscheidet das Oberkonsistorium, ob der Theologe aufgenommen werden solle oder nicht. Wer die Note „hinlänglich" nicht erhält, wird abgewiesen, und ein dreimaliges Abweisen zieht Ausschließung vom geistlichen Stande nach sich. Die Prüfung ist kostenfrei und nur für die Ausstellung des Attestes sind 1 fl. 30 kr. (2 M. 70 Pf.) zu entrichten.[4])

Alle nach der Prüfung aufgenommenen Kandidaten bilden zusammen Eine Konkursreihe, in welcher dieselben unter sich nach den erlangten Befähigungsnoten und bei gleichen Noten nach dem Lebensalter geordnet werden.[5]) Wer durch gegründete Ursache verhindert

---

[1]) Dieselben erhalten eine Remuneration von 375 fl.

[2]) Dem Anmeldungsschreiben, das vier Wochen vor dem Schlusse des letzten Studienjahres beim Konsistorium einzureichen ist, muß außer dem Gymnasialabsolutorium, den verschlossenen Zeugnissen der Professoren, bei denen Vorlesungen gehört wurden, über Fleiß und Ausbildung und einem Universitäts-Sittenzeugnisse auch noch eine Beantwortung bestimmter Fragen in Form eines kurzen curriculum vitae beigefügt werden.

[3]) Die Forderungen, welche bei der theologischen Aufnahmsprüfung an die Kandidaten der Theologie gestellt werden, wurden vom Oberkonsistorium unter dem 2. Mai 1860 zusammengestellt, und diese Zusammenstellung wird alljährlich am schwarzen Brett im Universitätsgebäude zu Erlangen angeschlagen.

[4]) Ges. v. 8. November 1875, Art. 4 und Gebührenges. v. 18. August 1879, Art. 192 Nr. 19. Das Aufnahmszeugnis wird dem beteiligten Kandidaten durch den Dekan seines Aufenthaltsortes zugestellt (O. K. E. v. 27. Februar 1856, §. 1).

[5]) Sie heißen jetzt Predigtamtskandidaten, weil es ihnen schon zusteht, übertragene Predigten, Katechisationen, Leichenreden (jedoch ohne die Einsegnung) und Betstunden zu halten, und Religionsunterricht zu erteilen, weshalb sie denn auch vom Dekan nach der vorgeschriebenen Form verpflichtet werden (O. K. E. v. 27. Februar 1856, §. 4). Sie haben sich von öffentlichen Lustorten, Tänzen, Jagden u. dgl. ferne zu halten und in aller Weise einen un-

ist, sich der Prüfung zu unterziehen, hat dem Konsistorium zu Ansbach noch vor dem Eintritt des Prüfungstermines hievon Kenntnis zu geben, die etwa nötigen Ausweise in betreff seines Ausbleibens anzufügen und um den Vorbehalt seiner Konkursreihe geziemend zu bitten. Unterläßt er dieses, oder bringt er nur unzureichende Gründe vor und stellt er sich etwa nur deswegen nicht, weil es ihm an den erforderlichen Kenntnissen fehlt, so hat er es sich selber zuzuschreiben, wenn ihm seine Konkursreihe nicht vorbehalten wird. Auch denjenigen, welche zwar bei der Prüfung erscheinen, aber dieselbe nicht mit wenigstens hinlänglichem Erfolge bestehen, oder sich bei derselben unerlaubter Hilfsmittel bedienen, oder endlich sich vor gänzlicher Beendigung ohne Bewilligung und ohne ganz dringende Ursachen entfernen, soll ein Vorbehalt früherer Konkursreihe nicht zugestanden werden.[6])

Vor bestandener Anstellungsprüfung ist einem Kandidaten die Verehelichungserlaubnis nicht zu erteilen, wo nicht ganz eigentümliche Verhältnisse, wie sie bisweilen bei exponierten Vikarien vorkommen, eine Ausnahme zu machen gebieten.[7])

---

befleckten Ruf und gutes Zeugnis zu ihrer künftigen Amtsführung zu erwerben. Wenigstens ein- oder zweimal des Jahres hat der Dekan jeden Kandidaten vor sich predigen und katechisieren zu lassen, sowie es ihm auch freisteht, demselben Aufgaben zur Bearbeitung zuzuteilen, denen der Kandidat sich nicht entziehen darf. Kein Kandidat ist berechtigt, einen Platz als Hauslehrer oder Privatvikar anzunehmen, ohne davon dem Dekan seines Bezirkes vorgängige Anzeige gemacht und die von ihm einzugehenden Verpflichtungen samt den Emolumenten, die er dafür empfängt, mitgeteilt zu haben. Sieht sich das Konsistorium veranlaßt, einen Kandidaten für den öffentlichen Dienst der Kirche in Anspruch zu nehmen, so hat derselbe unweigerlich Folge zu leisten, und darf Privatverbindlichkeiten bloß mit dem Vorbehalte eingehen, daß sie ihn für diesen Fall in seiner Pflicht nicht hindern. Glaubt er triftige Gründe zur Ablehnung des ihm übertragenen Dienstes zu haben, so hat er dieselben rechtzeitig in geziemender Form dem Konsistorium vorzutragen und dessen Entscheidung ohne Widerrede zu gehorchen. Unmotivierte Weigerung, dem Rufe des Konsistoriums zu folgen, oder Ungehorsam gegen dessen Entscheidung, ist dem Oberkonsistorium anzuzeigen, damit dieses in der Qualifikation des Kandidaten vorgemerkt und dessen Bestrafung, eventuell die Ausstreichung aus der Reihe der Kandidaten verfügt werden könne. Einen Dienst im Auslande darf ein Kandidat, wenn er nicht für immer aus Bayern scheiden will, nur nach eingeholter Erlaubnis des Oberkonsistoriums und auf eine von diesem zu bestimmende Zeitdauer annehmen (cit. O. K. E. §§. 6, 9—12).

[6]) Beförd.-Ordn. v. 27. Oktober 1820, §§. 5 und 6, und O. K. E. vom 18. Oktober 1843.

[7]) O. K. E. v. 27. Februar 1856 und 29. Mai 1866.

c) Predigerseminar.

Jährlich nach vollendeter Aufnahmsprüfung sollen sechs der vorzüglichsten unter den Aufgenommenen vom Oberkonsistorium nach München berufen werden,[1]) um daselbst zu ausgezeichneten Leistungen im Predigtfache durch eigens beauftragte Oberkonsistorialräte, sowie durch die dortigen protestantischen Stadtpfarrer zwei Jahre hindurch speziell vorbereitet zu werden. Jeder Berufene erhält eine jährliche Unterstützung von 300 fl. Die Einberufenen wohnen in bestimmten, vom Oberkonsistorium ihnen bezeichneten Wohnungen, und zwar beisammen, und wenn dieses nicht möglich sein sollte, in der Nähe des mit ihrer speziellen Leitung Beauftragten. Ein vom Oberkonsistorium bestimmter Oberkonsistorialrat oder Stadtpfarrer führt die spezielle Aufsicht über sie. Diese Funktion ist unentgeltlich und widerruflich, und kann durch das Oberkonsistorium nach Gutbefinden dem Beauftragten abgenommen und einem anderen überwiesen werden.[2])

d) Anstellungsprüfung.

Der Termin für die Anstellungsprüfung richtet sich teils nach dem Bedarf einer größeren oder geringeren Anzahl von Pfarramtskandidaten, teils nach anderen, von der obersten Kirchenbehörde zu würdigenden Rücksichten. Für jetzt und bis auf weitere Anordnungen bleibt er auf das fünfte Jahr nach bestandener Aufnahmsprüfung festgesetzt, und nur diejenigen Kandidaten können eine Ausnahme für sich in Anspruch nehmen, welche sich darüber auszuweisen vermögen, daß sie noch vor dem Eintritte der im nächsten Jahre stattfindenden Prüfung auf eine Patronatspfarrei präsentiert werden.[1]) Zu der

---

[1]) Solange jedoch der Kandidatenmangel dauert sollen jährlich nur drei Kandidaten berufen werden (Allerh. Verordn. v. 17. August 1876, Nr. 2).

[2]) Allerh. E. v. 30. Mai 1833. Für das Predigerseminar leistet der Staat einen Beitrag von 7388 M.

[1]) Dieses soll indes niemals eine Verlängerung der sechsmonatlichen Präsentationsfrist zur Folge haben, weshalb Kandidaten auf Grund von Präsentationsversprechen auch stets nur dann zur Anstellungsprüfung admittiert werden dürfen, wenn zugleich nachgewiesen ist, daß die für die Präsentation auf die betreffende Pfarrstelle laufende Frist noch über die Zeit hinausreicht, in welcher die Prüfung abgehalten wird (O. K. E. v. 29. Juli 1863, Nr. 3). — Kandidaten, welche sich entschließen auf Zeit in den Dienst der lutherischen Kirche Nordamerikas zu treten, werden vom Oberkonsistorium auch vor der sonst üblichen Zeit zur Anstellungs-

Anstellungsprüfung sind vom Konsistorium zu Ansbach jederzeit die Kandidaten der treffenden Konkursreihe und außerdem noch diejenigen vorzuladen, welche früher schon bei derselben hätten erscheinen sollen. Wer dieser Vorladung nicht Folge leistet, oder die Probepredigt nebst den erforderlichen Zeugnissen über seine bisherige Fortbildung und über seinen Wandel nicht wenigstens acht Tage vor dem Eintritt des Termins dem Konsistorium vorlegt, oder sich der bei der Aufnahmsprüfung angeführten Mängel schuldig macht, bleibt nicht allein vorläufig von der Aufnahme unter die Predigtamtskandidaten ausgeschlossen, sondern es trifft ihn auch die weitere Folge, beim erstmaligen Ausbleiben oder Nichtbestehen hinter sämtliche Kandidaten seines Konkurses, bei wiederholtem Ausbleiben oder Nichtbestehen aber in eine spätere Reihe gestellt zu werden. Predigtamtskandidaten, die nach bestandener Aufnahmsprüfung sich dem Lehrfache zuwenden und inzwischen an einer höheren Anstalt eine Anstellung gefunden haben, sollen zwar mit ihren Altersgenossen zur Anstellungsprüfung vorgeladen werden, können sich aber derselben ohne Dispensation entziehen, jedoch wird von ihnen erwartet, daß sie dem Konsistorium auf die an sie ergangene Vorladung geziemend antworten und dabei zugleich anzeigen, ob sie nur für einzelne Jahre oder bis zu vorhabendem Eintritte in ein priesterliches Amt zurückgestellt zu werden wünschen. Im letzteren Falle unterbleibt jede weitere Vorladung, im ersteren tritt sie erst mit Ablauf des bestimmten Termines wieder ein. Dieses Vorrecht können aber Kandidaten nicht in Anspruch nehmen, welche nur überhaupt für das höhere Lehramt geprüft sind oder nur vorübergehend eine Verwendung als Nebenlehrer, Assistent, Inspektor u. s. w. gefunden haben. Ebensowenig ist denjenigen gestattet, sich der Anstellungsprüfung ohne Dispensation zu entziehen, welche neben dem öffentlichen Lehramte geistliche Funktionen verrichten und als Adjunkten oder ständige Vikare Dienste leisten oder Hofmeisterstellen bekleiden oder an deutschen Schulen und Privatanstalten arbeiten oder literarischen Beschäftigungen und dem Privatstudium sich hingeben. In gleicher Weise erlischt das den Studienlehrern und Professoren bewilligte Vorrecht, wenn sie, es sei aus welchem Grunde es wolle, aus ihrem Amte treten. Doch ist das Oberkonsistorium gerne geneigt, Dispensation auf ein oder mehrere Jahre zu bewilligen, wenn aus-

---

prüfung zugelassen, ehe sie zur Übernahme jener Dienste sich nach Amerika begeben (O. K. E. v. 27. November 1867).

reichende Gründe dafür sprechen und rechtzeitig und in gehöriger Weise darum nachgesucht wird.[2])

Jedem zur Prüfung sich anmeldenden Kandidaten[3]) wird wie bei der Aufnahmsprüfung ein Predigttext zur Ausarbeitung aufgegeben.

Die Anstellungsprüfung wird an dem vom Oberkonsistorium festgesetzten Termine zu Ansbach von den Konsistorialräten mit Zuziehung eines bewährten Geistlichen und unter der Leitung eines hiezu abgeordneten Oberkonsistorialrats schriftlich und mündlich abgehalten, und die in dieser Prüfung erworbenen Befähigungsnoten stellen die Ordnung fest, nach welcher die Kandidaten in den Vorschlägen zur wirklichen Anstellung im geistlichen Amte zu würdigen sind. Die Prüfung ist kostenfrei, und nur für das Attest ist dieselbe Gebühr wie bei der Aufnahmsprüfung zu entrichten.[4])

Auch solchen Kandidaten, welche die Anstellungsprüfung bestanden haben, ist die Erlaubnis zur Verehlichung nur unter strengster Prüfung der obwaltenden Verhältnisse und des Bedürfnisses zu erteilen.[5])

e) Ordination.

Alle jene Kandidaten, welche die Anstellungsprüfung mit einer der vier Befähigungsnoten bestanden haben, treten in die Zahl der Pfarramtskandidaten ein und sollen nun auch ordiniert werden; denn eine Ordination nach bloß bestandener Aufnahmsprüfung ist nur dann gestattet, wenn wegen Mangels an ordinierten Kandidaten ein Vikariat einem Predigtamtskandidaten übertragen werden soll. Die Ordination, welche das Oberkonsistorium zu bewilligen hat, wird durch die geistlichen Konsistorialräte unter Zuziehung der Stadtgeistlichkeit am Konsistorialsitz nach den in der Kirchenagende bestimmten Formularien in der Kirche unter Gebet und Fürbitte der versammelten Gemeinde durch

---

[2]) O. K. E. v. 18. Oktober 1843.

[3]) Jeder zur Anstellungsprüfung berufene Kandidat hat sechs Wochen vor dem Prüfungstermin eine kurze in Form eines Lebenslaufes abgefaßte Beantwortung bestimmter Fragen und beglaubigte Zeugnisse über sein Verhalten in der Exspektanzzeit von den Rektoraten, unter deren Aufsicht er in einer öffentlichen Studienanstalt gestanden, oder von den Dekanen, in deren Bezirk er als Vikar sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen er etwa als Hauslehrer angestellt war, an das Konsistorium zu Ansbach einzusenden.

[4]) Instrukt. über die Prüf. der protest. Pfarramtskandidaten v. 23. Januar 1809, Abschn. III; Allerh. E. v. 11. Mai 1820; Beförd.-Ordn. v. 27. Oktober 1820, §. 8.

[5]) O. K. E. v. 29. Mai 1866.

Handauflegung und Segen vorgenommen.[1]) Sie wird kostenfrei erteilt, und die Kandidaten haben nur dem Kirchner, dem Kantor und Organisten, welche dabei Dienste leisten, jedem 1 M., dem Kalkanten 50 Pf., dann für die Einberufung zu derselben die Verfügungsgebühr nebst Zustellungsgebühr zu entrichten.[2])

Die Ordination verleiht 1) dem Ordinierten die Würde des geistlichen Standes, erteilt 2) das Recht, alle Befugnisse dieses Standes auszuüben, giebt 3) den Anspruch in diesem Stande seine Versorgung zu finden, und gewährt 4) die weitere rechtliche Folge, daß diese Würde und Rechte für die ganze Lebenszeit verliehen sind, und daß sie nur durch ein strafrechtliches Erkenntnis des ordentlichen Richters mittelst förmlicher Degradation wieder entzogen werden können.[3])

Bezüglich der Wehrpflicht gelten für die Ordinierten dieselben Bestimmungen, wie für die katholischen Priester, und das für die Zurückstellung im Falle einer Mobilisierung nötige Unentbehrlichkeitsattest haben die im Dienste der Kirche stehenden Predigt- oder Pfarramtskandidaten durch die Konsistorien nachzusuchen.[4])

f) Fortbildung der Geistlichkeit.

Jeder Predigt- oder Pfarramtskandidat und jeder Geistliche hat während eines Quinquenniums wenigstens zwei Synodalaufsätze und zwei Predigten an das vorgesetzte Dekanat einzuliefern. Die Aufgaben zu den Synodalarbeiten und die Bestimmung der einzusendenden Predigten bleibt den Konsistorien überlassen, die jedoch die getroffene Wahl vor der Veröffentlichung dem Oberkonsistorium anzuzeigen haben, dem die Befugnis zusteht, selbstbestimmend zu verfahren, wo es nötig werden sollte. Sämtliche Aufgaben haben jederzeit im Monat

---

[1]) Bei der Ordination ist unter die Aufzählung der Verpflichtungen und Obliegenheiten, deren gewissenhafte Beobachtung der Ordinand durch ein feierliches „Ja" zu geloben hat, auch ausdrücklich das Versprechen aufzunehmen, die gesetzlich vorgeschriebene Ordnung der Bewerbung um ein geistliches Amt auf keine Weise umgehen zu wollen (O. K. E. v. 4. Juni 1842 und 3. März 1869).

[2]) Konsist.-Ordn. Nr. 1 §. 7, Nr. 2 §. 27; Allerh. E. v. 21. August 1818.

[3]) Durch die Berufung zur amtsmäßigen Verwaltung der geistlichen Gewalt empfangen die Berufenen sowenig, als durch die feierliche Bestätigung der Berufung mittelst der segnenden Handauflegung oder Ordination in ihrem innerlichen Geistesleben eine Veränderung, sondern werden nur äußerlich in eine neue für sie wie für die Kirche höchst bedeutungsvolle Stellung in dieser versetzt. Scheurl, Zur Lehre vom Kirchenregiment, S. 9.

[4]) O. K. E. v. 21. Januar 1880.

Januar stattzufinden, und es haben theoretische und praktische Fragen gehörig abzuwechseln. Die Erlaubnis, Synodalaufgaben deutsch zu beantworten, ist den Kandidaten und jüngeren Pfarrern nicht zugestanden, sondern nur solchen Geistlichen, bei denen in den reiferen Jahren die Fertigkeit, sich sicher und leicht im Lateinischen auszudrücken, abgenommen hat, oder wenn die Beschaffenheit der Aufgabe selbst die Anwendung des Lateinischen erschwert.

Von denjenigen Studienlehrern, die zugleich im Kirchenamte funktionieren, oder nur als Assistenten, Verweser u. dgl. verwendet werden, sind dieselben Arbeiten wie von den übrigen Geistlichen zu liefern.[1]) Nur solchen Geistlichen, die das fünfzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und eine weitere Beförderung nicht mehr in Anspruch nehmen, können die Synodalarbeiten erlassen werden.[2]) Ebenso sind Geistliche, welche sich als Prediger bereits schriftstellerischen Ruf erworben haben und Amtsvorträge dem größeren Publikum durch den Druck bekannt machen, von der Vorlage bestimmter Predigten befreit, wenn sie auf geeignetem Wege deshalb nachsuchen oder andere Beweise ihres Fortschreitens im Felde der praktischen Theologie zur Einsicht vorlegen.[3])

Die Prediger- und Synodalarbeiten der Predigtamtskandidaten, ohne Rücksicht auf ihre Verwendung, sind nur von den Dekanaten zu zensieren, dagegen sind die Arbeiten der Pfarramtskandidaten, ebenfalls ohne Rücksicht auf deren Verwendung, gleich denen der Pfarrer zu behandeln.[4])

g) Prediger- und Pastoralkonferenzen.

Die Predigerkonferenzen sollen freiwillige Vereine zur amtsbrüderlichen Förderung eines gründlichen theologischen Studiums und der Berufsbildung, nicht aber organisch gegliederte Vereine mit besonderen Satzungen und verschiedenartigen Bestimmungen sein. Sie sollen in der Wohnung eines oder abwechselnd verschiedener Geistlichen und nicht in Wirtshäusern gehalten werden. In großen Dekanaten können sich zwei bis drei Konferenzzirkel bilden.

[1]) Wenn sie sich ohne Dispensation diesen Arbeiten entziehen und an den Synodalversammlungen keinen Anteil nehmen, so wird angenommen, daß sie auf den späteren Eintritt in den Kirchendienst verzichten (O. K. E. v. 27. Februar 1856, §. 13).

[2]) O. K. E. v. 7. Juli 1848, 20. Oktober 1848 und 17. April 1850.

[3]) O. K. E. v. 30. Dezember 1832.

[4]) O. K. E. v. 17. April 1867.

Personen nicht geistlichen Standes sind dazu nicht einzuladen; dagegen sind Geistliche eines anderen Dekanats oder Konferenzzirkels nicht ausgeschlossen. Nur mit Gegenständen der theologischen Wissenschaft und des praktischen Pfarramts haben sich die Konferenzen zu befassen, und es sind alle Fragen, welche äußere oder gemischte kirchliche Verhältnisse betreffen, von den Konferenzverhandlungen auszuschließen. Bei jeder Diöcesansynode ist von der geschehenen Abhaltung solcher Konferenzen eine kurze Anzeige zu Protokoll zu geben.[1])

Sollte bei den Predigerkonferenzen eine Überschreitung der für sie gegebenen Vorschriften eintreten, so müßte in Anwendung des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 die Unterordnung der Versammlung unter die Aufsicht der Polizeibehörden verfügt werden.[2])

Seit dem Jahre 1870 wird gewöhnlich im Monat Juni eine allgemeine Pastoralkonferenz abgehalten. Dieselbe besteht in einer Zusammenkunft von Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche und auch kirchlich-gesinnter Männer nicht geistlichen Standes. Ihr Zweck ist, über die verschiedenen Aufgaben des geistlichen Amtes in brüderlicher Beratung sich zu verständigen. Den Beratungen gehen einleitende Vorträge voraus, welche die zu behandelnden Gegenstände gründlich erörtern und deren Resultate in der Form von Thesen aufstellen werden. Die Verhandlungen leitet ein von der Versammlung gewählter Vorsitzender, dem zur Unterstützung ein oder mehrere Schriftführer beigegeben sind. Die Vorbereitungen für die Konferenz im allgemeinen, sowie insbesondere die Aufstellung der Referenten, die Bezeichnung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände und alles sonst noch hier Einschlägige leitet ein Ausschuß von fünf bis sieben Mitgliedern, der jedesmal von der Versammlung für die nächste Konferenz gewählt wird.[3])

h) Disziplin.

Bezüglich des Lebenswandels der protestantischen Geistlichen gelten noch immer die hierüber bestehenden Vorschriften des kanonischen Rechtes als die gemeine Norm. Da ihnen die Ehe gestattet ist, so wird desto strengere Keuschheit und Vermeidung jedes verdächtigen

---

[1]) Allerh. E. v. 26. September 1845; O. K. E. v. 11. Mai 1842 und 19. Juni 1846.

[2]) M. E. v. 31. März 1857.

[3]) Nachricht über die erste allgemeine Pastoralkonferenz evang.-luth. Geistlicher von Bayern d. d. Rh., Ansbach 1870.

Umganges mit anderen weiblichen Personen von ihnen gefordert. Sie haben sich anständig zu kleiden, den Besuch der Wirtshäuser, insofern es nicht wegen außerordentlicher Umstände und aus gerechtfertigenden Beweggründen ausnahmsweise geschieht, zu meiden und sich von Jagdpächtereien zu enthalten.[1])

Die Geistlichen stehen rücksichtlich ihrer Amtsführung und ihres Lebenswandels unter der Oberaufsicht des Oberkonsistoriums und der Aufsicht der Konsistorien, welche über alle wirklich angestellten Geistlichen von fünf zu fünf Jahren die vorgeschriebenen Qualifikationslisten nach den von den Dekanen und Senioren erstatteten Berichten zu fertigen und an das Oberkonsistorium einzusenden haben.[2])

Wenn Geistliche ihre Amtspflichten vernachlässigen oder einen unanständigen Lebenswandel führen, dann sind nach vorher fruchtlos geschehener Zurechtweisung und mit sorgfältiger Beobachtung der Stufenfolge und genauer Ausmessung nach dem Grade der Verschuldung folgende Strafmittel zur Anwendung zu bringen: 1) Warnung und Strafbedrohung, 2) Geldstrafe, 3) Suspension von Amtsverrichtungen auf kürzere oder längere Zeit, 4) Suspension vom Amte mit Entziehung der Amtseinkünfte, 5) völlige Entsetzung vom Amte und 6) gänzliche Ausschließung vom geistlichen Stande.[3])

Die geringeren Disziplinarstrafen werden von den geistlichen Oberbehörden in eigener Kompetenz und im gewöhnlichen Instanzenzug verhängt. Zu diesen gehören, Warnung und Strafandrohung nicht als Strafen gerechnet, Verweis, Geldstrafen und Suspension von Amtsverrichtungen mit Belassung des Gehaltes; jedoch haben die Konsistorien bei Verhängung der letztgenannten Strafe vor Eröffnung des Strafbeschlusses dem Oberkonsistorium Anzeige zu erstatten und dessen Bestätigung einzuholen.[4]) Ein Rekurs gegen Verhängung dieser geringen Strafen an das Ministerium oder den König findet nicht statt, da ein solcher nur gegen Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung platzgreift. Alle höheren Disziplinar-

[1]) O. K. E. v. 24. Oktober 1835; M. E. v. 27. Januar 1835.

[2]) O. K. E. v. 31. Mai 1822 und 10. Februar 1847.

[3]) Konsist.-Ordn. v. 8. September 1809, §§. 35, 36.

[4]) Das Oberkonsistorium will jedoch von dieser Bestätigung absehen, weil dadurch dem Inkulpaten insofern eine Verkürzung zugeht, als nach einmal vom Oberkonsistorium ausgesprochener Bestätigung des Strafbeschlusses von einem Rekurs hiegegen an das Oberkonsistorium nicht mehr die Rede sein kann (O. K. E. vom 2. Oktober 1866).

strafen, wie Suspension von Amtsverrichtung auf unbestimmte Zeit und mit Entziehung eines Teiles der Amtseinkünfte, Versetzung, Pensionierung, Entsetzung und Degradation, werden auf Antrag des Oberkonsistoriums durch Allerhöchste Entschließung verhängt.[5])

Die von den geistlichen Behörden verhängten Geldstrafen sollen dem außerordentlichen Hilfsfonds zur Unterstützung protestantischer Pfarrerswitwen und großjährigen Pfarrerswaisen verrechnet werden.[6]) Wenn Geistliche die Zahlung derselben verweigern, so haben die Kreisregierungen auf Requisition der Konsistorien die Gehaltsbeschlagnahme soweit als erforderlich zu verfügen.[7])

Die im Strafgesetzbuche aufgestellten Grundsätze über Verjährung von Vergehen können bei disziplinär zu strafenden Verschuldungen nur dann zur Anwendung kommen, wenn eine disziplinär zu ahndende Übertretung früher unbekannt und unbemerkt geblieben ist, auch später keine Beschwerde oder Rüge seitens der Gemeinde zur Folge gehabt und in der Zwischenzeit nach der Begehung ein vorwurfsfreier Wandel und untadelhafte Amtsführung stattgefunden hat.[8])

Macht sich ein Geistlicher in der Ausübung seiner amtlichen Befugnisse einer offenbaren Überschreitung der hiefür gezogenen Schranken schuldig, so kann er dadurch eine Injurie begehen. Zur Beurteilung und Entscheidung hierüber sind die Gerichte kompetent.[9])

Überhaupt ist in allen jenen Fällen, wo die zum Vorschein gekommenen dienstordnungswidrigen Handlungen eines Geistlichen sofort als Verbrechen oder Vergehen sich charakterisieren, die Sache ohne Verzug dem Staatsanwalte zu übergeben. In zweifelhaften Fällen ist zwar von der vorgesetzten Amtsbehörde ein Disziplinarverfahren einzuleiten; allein sobald sich im Verfolge des eingeleiteten Disziplinarverfahrens herausstellt, daß die dienstordnungswidrige Handlung die Eigenschaft eines Vergehens oder Verbrechens annimmt, ist die Sache wieder gleich dem Staatsanwalte zu überlassen. Vor der Einleitung der Voruntersuchung durch den ordentlichen Untersuchungsrichter ist jedoch

---

[5]) Anh. II zur II. Verfass.-Beil. §§. 11, 19 lit. c; M. E. v. 15. November 1823, 3. April 1836, 26. November 1840, und 26. Juni 1858; O. K. E. v. 23. März 1854 und 3. März 1858.

[6]) M. E. v. 26. Februar 1848.

[7]) M. E. v. 16. März 1838.

[8]) O. K. E. v. 3. Februar 1845.

[9]) Oberappell.-Erk. v. 9. Juli 1855; O. K. E. v. 29. Mai 1861.

der Antrag auf Entfernung oder Pensionierung des Deliquenten zu stellen.[10])

Als Lokalschulinspektoren, Vorstände der Armenpflege u. s. w. stehen die Geistlichen ganz unter der Disziplin der weltlichen Behörde, und es ist deshalb diese nicht verpflichtet, bei Einschreitungen gegen Geistliche in genannter Eigenschaft mit dem betreffenden Konsistorium ins Benehmen zu treten.[11])

Alle Verhandlungen in Bezug auf Dienstaufsicht und Disziplin sind gebührenfrei.[12])

§. 47. Synoden.

A. Diöcesansynoden.*)

a) Organisation.

Alljährlich soll in jedem Dekanate, wo möglich am Dekanatssitze, eine Diöcesansynode und zwar in den Monaten Juli oder August abgehalten werden.

Zur Teilnahme an der Diöcesansynode sind berechtigt und verpflichtet: 1) sämtliche im Amte stehenden Pfarrer, einschlüssig der wirklichen Pfarrverweser und exponierten Vikare, sowie der Pfarradjunkten und Hauptprediger, sofern letztere nicht Mitglieder der kirchlichen Stellen sind; 2) sämtliche im Dekanatsdistrikte sich aufhaltenden Vikare und Pfarr- und Predigtamtskandidaten einschlüssig der im Lehramte verwendeten Kandidaten; 3) eine mit der Zahl der Pfarrer, Hauptprediger, Pfarrverweser, exponierten Vikare und Pfarradjunkten[1]) gleiche Anzahl gewählter weltlicher Gemeindemitglieder.[2])

Kann ein Mitglied der Synode nicht erscheinen, so hat es seine

---

[10]) M. E. v. 30. März 1852.

[11]) M. E. v. 7. Februar 1857.

[12]) Gebührengesetz v. 18. August 1879, Art. 3.

*) Diöcesansynodalordn. v. 30. August 1851.

[1]) Oberkons.-K. v. 17. April 1861.

[2]) Die weltlichen sowohl als die geistlichen Diöcesanmitglieder können mit Kuratelgenehmigung eine mäßige Vergütung ihrer Auslagen aus den treffenden Kirchenstiftungen erhalten, wenn diese die Mittel hiezu besitzen und die Kirchenverwaltungen eine solche Vergütung eigens beschließen. An die geistlichen Mitglieder ist sie aber nur dann zu genehmigen, wenn die Kapitelskasse hiefür nicht beigezogen werden kann (E. d. Regier. v. Mittelfr. v. 17. Mai 1859. Vgl. Minist.-Reskr. v. 24. Februar 1856).

Verhinderungsgründe der Synode rechtzeitig zur Anzeige zu bringen. Werden dieselben als unzureichend befunden, so wird die verdiente Mißbilligung in das Synodalprotokoll niedergelegt und dem Beteiligten durch den Dekan zur Kenntnis gebracht.

b) Wahl der weltlichen Synodalmitglieder.*)

Die weltlichen Abgeordneten zur Diöcesansynode und deren Ersatzmänner werden von den Kirchenvorständen der Pfarrgemeinden gewählt; solange also in einer Pfarrgemeinde ein Kirchenvorstand nicht besteht, kann sie auch durch weltliche Abgeordnete bei der Diöcesansynode nicht vertreten werden. In kombinierten Pfarreien oder in solchen, zu denen Filialgemeinden mit besonderen Kirchenvorständen gehören, werden die einzelnen Kirchenvorstände zu einem einzigen Wahlgremium vereinigt.

Die versammelten geistlichen und weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes oder Wahlgremiums wählen nun aus ihrer Mitte durch numerierte Wahlzettel so viele weltliche Abgeordnete und Ersatzmänner, als die Pfarrgemeinde Geistliche zählt, welche in der Diöcesansynode Sitz und Stimme haben, und zwar mit absoluter Stimmenmehrheit.[1]) Wird diese auch beim zweiten Wahlgang, wo nur die bei der ersten Wahl Benannten wählbar bleiben, nicht erreicht, so hat sich die dritte Wahl nur auf jene zwei Individuen zu erstrecken, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten, und die, falls mehr als zwei die gleiche Stimmenzahl erhalten haben sollten, durch das Loos zu bezeichnen sind. Der die Wahl leitende Pfarrer hat das von sämtlichen Wählern unterschriebene Wahlprotokoll nebst den Wahlzetteln versiegelt dem vorgesetzten Dekanate zur Bestätigung und Bescheidung vorzulegen. Über die vom Dekan selbst geleitete Wahl hat das Konsistorium die Bestätigung und Bescheidung.

Nach erfolgter Wahlbestätigung hat das Pfarramt die gewählten Abgeordneten und Ersatzmänner in Kenntnis zu setzen und deren schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl zu den Akten zu bringen. Lehnt ein gewählter Abgeordneter die Wahl ab, was nicht ohne sehr triftige Gründe geschehen soll, oder kömmt ein solcher später in Abgang, so ist der nach der Reihenfolge treffende Ersatzmann einzuberufen.

---

*) Allerh. Verordn. v. 26. August 1851.

[1]) Über die durch kirchliche Zensur verlorene Wahlfähigkeit s. §. 39 lit. b Anm. 3.

Diese Reihenfolge wird bestimmt durch die erhaltene größere Stimmenzahl oder bei Stimmengleichheit durch das Loos. Ist kein Ersatzmann mehr vorhanden, so findet keine weitere neue Wahl während der Dauer der Wahlperiode von drei Jahren[2]) statt, sondern die Stelle des Abgeordneten bleibt für diese Zeit unbesetzt.

c) Leitung der Diöcesansynode.

Der Dekan hat sämtliche Mitglieder zur Synode auf den von ihm bestimmten Tag rechtzeitig einzuladen, und den biblischen Text, sowie den Prediger[1]) für den der Synode vorangehenden Gottesdienst auszuwählen. Er hat die Verhandlungen vorzubereiten und mit einer kurzen passenden Anrede zu eröffnen; dieselben sind jedoch in der Regel während des Vormittags zum Schlusse zu bringen. Zur Führung des Protokolls wird von den Synodalmitgliedern ein Schriftführer mit relativer Stimmenmehrheit gewählt.

An den Beratungen können sämtliche Synodalmitglieder, an den Abstimmungen aber nur die oben a) unter 1 und 3 bezeichneten teilnehmen. Als Zuhörer können bloß Geistliche aus anderen Kapiteln und Mitglieder der Kirchenvorstände aus der Diöcese zugelassen werden.

Die Synode wird nach Vollendung der Geschäfte vom Dekan geschlossen, der dabei entweder selbst ein Schlußgebet spricht oder durch einen anderen Geistlichen sprechen läßt.

Wenigstens in der ersten Hälfte des Oktobers hat der Dekan das von sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnete Synodalprotokoll mit Begleitungsbericht und den noch überdies geforderten Beilagen[2]) an das vorgesetzte Konsistorium einzusenden.

d) Aufgabe der Diöcesansynode.

Der Beratung der Diöcesansynode unterliegen folgende Gegenstände:

1) Wahrnehmung und Besprechung der kirchlichen Zustände und Bedürfnisse, Anstalten und Vereine des Dekanats, worüber der Dekan der Synode einen kurzen Bericht vorzutragen und zum Referate über

---

[2]) M. E. v. 10. Mai 1862.

[1]) Die Synodalpredigt darf nicht Kandidaten und Vikaren, auch nicht Kandidaten, welche zur Versehung eines stabilen Vikariats aufgestellt sind, und die Wahl des Synodalpredigers nie der Synode selbst übertragen werden (O. K. E. v. 3. Februar 1841 und 6. Juni 1853).

[2]) Wozu namentlich die Synodalpredigt gehört.

die Anstalten und Vereine diejenigen Mitglieder der Synode, welche damit zunächst beschäftigt sind, zu bestellen hat;

2) Gutachten für etwaige Vorlagen der kirchlichen Stellen, worüber nur dem Dekan der die Beratungen einleitende Vortrag zusteht;

3) Wünsche und Anträge in Bezug auf kirchliche Angelegenheiten, welche dem Dekan womöglich drei Tage vor Abhaltung der Synode schriftlich zu übergeben sind;

4) Die Wahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten des Dekanats zur Generalsynode.

Alle den geistlichen Stand allein berührenden Interessen sind ausgeschlossen.

B. Generalsynode.*)

a) Organisation.

Die Generalsynode, welche alle vier Jahre stattfinden soll, wird zusammengesetzt aus einem geistlichen und weltlichen Abgeordneten eines jeden Dekanatsbezirkes und aus einem Abgeordneten der protestantisch-theologischen Fakultät der Universität Erlangen.[1]) Außerdem wohnt der Generalsynode ein königlicher Kommissär zur Wahrung der königlichen Episkopalrechte bei,[2]) und es sind bei den Beratungen die sämtlichen Kollegialmitglieder desjenigen Konsistoriums, an dessen Spitze die Versammlung stattfindet, sowie ein geistliches und ein weltliches Kollegialmitglied des anderen Konsistoriums, wenn beide Generalsynoden in eine vereinigt werden, gegenwärtig, um Aufschlüsse über fak-

*) Allerh. E. v. 31. Juli 1853, 7. Februar 1861 und 20. September 1871. Nach Anh. II §. 7 sollte am Sitze eines jeden Konsistoriums alle vier Jahre eine allgemeine Synode stattfinden; allein das Gesetz vom 4. Juni 1848 gestattete im Art. I, daß die allgemeinen Synoden der Konsistorialbezirke Ansbach und Bayreuth auf Antrag des Oberkonsistoriums mit königl. Genehmigung in eine ungetrennte, an einem geeigneten Orte in einem dieser Bezirke abzuhaltende Versammlung vereinigt werden können; was nun meistens gestattet wurde, und durch Allerh. E. v. 1. August 1881 wurde bestimmt, daß die Generalsynode der Konsistorialbezirke Ansbach und Bayreuth in einer ungetrennten Versammlung abgehalten werden soll, wobei die Bestimmung des Ortes für jeden Fall der königl. Bestimmung vorbehalten ist.

[1]) Wenn sich die allgemeinen Synoden der beiden Konsistorialbezirke nicht in eine ungetrennte Versammlung vereinigen, dann kann der Abgeordnete der theologischen Fakultät nur zur Generalsynode in Ansbach einberufen werden (O. K. E. v. 21. Oktober 1857).

[2]) Derselbe wird nach dem Antrage des Oberkonsistoriums bestimmt.

tische Verhältnisse zu geben. Sollte aber die vereinigte Versammlung an einem Orte außerhalb der beiden Konsistorialbezirke statthaben, dann wohnen je ein geistliches und ein weltliches Mitglied der Konsistorien von Ansbach und Bayreuth der Versammlung bei.

b) Wahl der Mitglieder.

Die Diöcesansynode wählt in der Regel bei Gelegenheit ihres ordentlichen jährlichen Zusammentritts den geistlichen und weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode, sowie die Ersatzmänner für beide.

Von den geistlichen Mitgliedern der Diöcesansynode sind die im Amte stehenden Pfarrer, die wirklichen Pfarrverweser, exponierten Vikare und Pfarradjunkten,[1]) sowie die Hauptprediger, insofern letztere nicht Mitglieder sind, zur Wahl berechtigt, aber nur die im Amte stehenden Pfarrer und die Hauptprediger wählbar. Der weltliche Abgeordnete und sein Ersatzmann müssen dem Dekanatsbezirke angehören und die passive Wahlfähigkeit zum Kirchenvorstande (Allerh. Verordn. v. 7. Oktober 1850, §. 6) besitzen.

Der Dekan hat sich bei der Leitung der Wahl nur in der Art zu beteiligen, daß er einen Wahlausschuß von drei oder fünf Mitgliedern sich bilden läßt, der sich seinen Vorsitzenden selber wählt und das ganze Wahlgeschäft nach den bestehenden Vorschriften vornimmt.[2]) Zugleich macht der Dekan auf das aufliegende Verzeichnis jener Personen des Dekanatsbezirkes, denen durch Beschluß der Kirchenvorstände die passive Wahlfähigkeit aberkannt wurde, aufmerksam (s. §. 39 lit. b Anm. 4). Die Wahl geschieht durch Abgabe von Wahlzetteln, die nicht unterschrieben sein dürfen und so zusammengelegt sein müssen, daß der auf ihnen stehende Name verdeckt ist,[3]) und erfordert absolute Stimmenmehrheit.[4])

---

[1]) O. K. E. v. 10. August 1861.

[2]) Der Wahlausschuß hat alle Wahlreklamationen sofort zu prüfen und zu entscheiden. Beschwerden gegen die Beschlüsse desselben sind binnen drei Tagen an das einschlägige Konsistorium zu richten, können aber die im Gange befindliche Wahlhandlung nicht hemmen (Wahlordn. §. 9 Nr. 3 und §. 10).

[3]) Nach einer Entschließung des Oberkonsistoriums v. 28. März 1877 soll für die Wahlzettel gleichmäßiges Papierformat gebraucht werden und jeder Wahlzettel ersehen lassen, ob die Wahl dem geistlichen oder weltlichen Abgeordneten oder dem Ersatzmanne gilt; auch sollen die Wahlzettel numeriert sein.

[4]) Das Ergebnis der Abstimmung wird, sobald es festgestellt ist, vom Vorsitzenden des Ausschusses der Versammlung eröffnet. Über die ganze Wahlhandlung und die von den anwesenden Gewählten abgegebenen Erklärungen hat

Die anwesenden Gewählten haben sich sogleich über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären; von den abwesenden hat der Dekan ihre schriftliche Erklärung, die wenigstens acht Tage nach der ihnen kundgemachten Wahl abzugeben ist, einzuholen. Lehnt sowohl der Abgeordnete als der Ersatzmann ab, dann findet keine zweite Wahl mehr statt und der Dekanatsbezirk bleibt unvertreten.

Der Dekan hat das vom Wahlausschusse unterzeichnete Wahlprotokoll nebst den Wahlstimmen und den schriftlichen Erklärungen der abwesenden Gewählten dem Konsistorium ohne Verzug vorzulegen. Die Konsistorien haben das Ergebnis der in ihrem Bezirke vollzogenen Wahlen dem Oberkonsistorium anzuzeigen, welches Beschwerden über die als ungültig angefochtenen Wahlen entscheidet und über das Gesamtergebnis der Wahlen an das Kultusministerium Bericht erstattet. Auf Anzeige dieses Ministeriums werden dann die Gewählten vom Könige bestätigt.

Sollten sich unter den weltlichen Abgeordneten solche befinden, die im Staats- oder öffentlichen Dienste stehen, so haben diese um den erforderlichen Urlaub nach den bestehenden Dienstesvorschriften nachzusuchen.

c) Ordnung und Leitung der Generalsynode.

Die Generalsynode wird auf den vom König festgesetzten Zeitpunkt einberufen und steht unter der Leitung eines Mitgliedes des Oberkonsistoriums, welches die Eröffnungs- und Schlußfeierlichkeiten, die Form der Beratungen und des Regulatives für den Geschäftsgang zu bestimmen hat.[1])

Nach der vom Oberkonsistorium am 31. August 1853 erlassenen Geschäftsordnung wird die Generalsynode mit einem feierlichen Gottesdienste eröffnet und geschlossen. Nach Eröffnung der ersten Sitzung findet die Wahl eines ersten und zweiten Sekretärs in zwei getrennten Wahlakten mittels besonderer Wahlzettel für einen jeden derselben statt. Zu diesem Zwecke wird ein Wahlausschuß gebildet, aus dem Dirigenten, dem provisorischen Sekretär und fünf durch das Loos zu wählen-

---

ein Mitglied des Ausschusses ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Wahlausschusse zu unterzeichnen und nebst den Wahlzetteln versiegelt dem Dekanate zu übergeben ist (Allerh. E. v. 20. September 1871).

[1]) Anh. II §. 7; Allerh. E. v. 12. Juni 1823, 26. April 1827, 16. August 1832 und 31. Juli 1853, §. 5.

den Synodalmitgliedern. Alle anwesenden wahlberechtigten Mitglieder übergeben einzeln dem provisorischen Sekretär einen mit Namen und Stand des zu Wählenden versehenen Zettel und nach gehöriger Abstimmung eröffnet der Dirigent die Wahlzettel, die Namen der Gewählten werden vom provisorischen Sekretär eingetragen und der Eintrag durch die Ausschußmitglieder kontroliert. Zur bestimmten Stunde wird sodann das Wahlergebnis publiziert. Wer die absolute Mehrheit erhalten, ist gewählt. Ebenso wird der zweite Sekretär gewählt. Nach deren Wahl und Antretung ihrer Funktion werden ebenso, jedoch in einem Wahlgang, zwei Ersatzmänner für die Sekretäre gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. In gleicher Weise findet sodann die Wahl von Ausschüssen durch die Mitglieder der Generalsynode aus der Gesamtheit derselben statt, wobei jedoch relative Stimmenmehrheit hinreicht, und die Mitglieder eines Ausschusses in Einem Wahlgange gewählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Zahl der Ausschüsse wird vom Oberkonsistorium nach der Zahl der Hauptgegenstände bestimmt mit der Ermächtigung für den Dirigenten nach Umständen die erforderliche Wahl besonderer Ausschüsse anzuordnen. Jeder Ausschuß soll aus nicht mehr als neun und nicht weniger als fünf Mitgliedern bestehen und wählt seinen Vorstand, Referenten und Sekretär nach Stimmenmehrheit und zeigt die Wahl dem Dirigenten an.[2])

Der Dirigent der Synode bestimmt die Sitzungstage, setzt die Tagesordnung für die Sitzungen fest, eröffnet und schließt dieselben, leitet die Beratung und Abstimmung, überwacht die rechtzeitige Abfassung und Vorlage der Protokolle und erteilt den einzelnen Mitgliedern der Synode in dringenden Fällen und auf kurze Zeit Urlaub.

Zu einer gültigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwei Dritteilen der im Orte anwesenden Mitglieder der Synode erfordert, und sie geschieht in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben; eine Abstimmung durch Namensaufruf findet nur statt, wenn es wenigstens von zwanzig Mitgliedern der Versammlung verlangt wird.

Die Generalsynode soll nicht länger als vierzehn Tage dauern; jedoch erhält der königliche Kommissär gewöhnlich die Ermächtigung, eine Verlängerung von einigen Tagen zu gestatten.[3])

Das Ergebnis sämtlicher Beratungen der Generalsynode soll in

---

[2]) Allerh. Verordn. v. 17. August 1876, Nr. 1.

[3]) Siehe die in Anm. 1 cit. Allerh. E.

ein Schlußprotokoll zusammengefaßt werden, welches in der letzten Sitzung verlesen, von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet und dem Dirigenten zur Übergabe an das Oberkonsistorium eingehändigt wird.

Die Resultate der Verhandlungen sind der königlichen Entschließung zu unterstellen.[1])

d) Beratungsgegenstände.

Die Beratungsgegenstände der Generalsynoden sind Angelegenheiten der protestantischen Kirche,[1]) insbesondere die Entwerfung einer allgemeinen Kirchenordnung, die Einführung einer allgemeinen Liturgie, Kirchenagende und eines Religionslehrbuches[2]) und die Rechenschaft über die Administration der allgemeinen Pfarrwitwenkasse.

Die Beratungen dürfen nie in das dem Oberkonsistorium vorbehaltene Gebiet der Leitung übergreifen, und es können daher die in den Wirkungskreis des Oberkonsistoriums fallenden Kirchenangelegenheiten auf der Generalsynode nicht zur Beratung gezogen werden.[3]) Über die Beratungsgegenstände hat das Oberkonsistorium vollständige Entwürfe auszuarbeiten und dem Könige zur Genehmigung vorzulegen.

e) Kosten der Generalsynode.

Die Diäten und Reisekosten der königlichen Kommissäre der Staatsregierung und des Oberkonsistoriums sind nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1875 zu bemessen.[4])

---

[1]) Allerh. E. v. 26. April 1827.

[1]) Die Worte „zur Beratung über innere Kirchenangelegenheiten" im §. 7 des II. Anhangs wurden durch Artikel II des Gesetzes v. 4. Juni 1848 in die Worte „zur Beratung über Angelegenheiten der protestantischen Kirche" abgeändert.

[2]) Alle allgemeinen und beziehungsweise neuen organischen Einrichtungen und Verordnungen, die sich auf Lehre, Liturgie, Kirchenordnung und Kirchenverfassung beziehen, sollen ohne Vernehmung und Zustimmung der Generalsynode nicht mehr getroffen werden (Allerh. E. v. 1. August 1881, Nr. 3).

[3]) M. E. v. 29. April 1846.

[4]) M. E. v. 29. August 1877. Stehen nämlich die königl. Kommissäre im Range von Beamten erster Klasse (wie Ministerialräte, Oberkonsistorialräte, Regierungsdirektoren), so haben sie ein Taggeld von 19 M. (11 fl. 5 kr.); haben sie den Rang von Beamten zweiter Klasse (wie Regierungsräte, Konsistorialräte), so beziehen sie nur ein Taggeld von 14 M. (8 fl. 10 kr.). Die Taggelder werden auf solange bewilligt, als das aufgetragene Geschäft dauert, die Reisezeit mitinbegriffen. Sie werden aber für den Tag der Ab- und Rückreise um die Hälfte

Die außerhalb dem Sitzungsorte der Generalsynode wohnenden geistlichen und weltlichen Abgeordneten beziehen, vom Tage der Abreise beginnend, täglich 5 fl.[2]) und ebenso für die Rückreise, und erhalten gleichfalls Reisekostenvergütung. Sie haben sich aber in allen Fällen, in welchen und soweit die Benützung der Eisenbahnen, Dampfschiffe oder Eilwägen möglich ist, dieser Beförderungsgelegenheit zu bedienen, und darf hiebei auf den Eisenbahnen die zweite Wagenklasse, auf den Dampfschiffen der höhere Platz in Anrechnung gebracht werden. Bei Extrapost oder anderen Fahrgelegenheiten dürfen nur die Auslagen für zwei Pferde in Ansatz gebracht werden, und es muß bei Reisen mit Extrapost oder mit eigenen Pferden unter Aufrechnung der Extraposttaxe jeden Tag eine Strecke von vierundzwanzig Wegstunden, bei anderen Fahrgelegenheiten oder Reisen mit eigenen Pferden unter Aufrechnung der Kosten für ein Lohnkutschergefährte eine solche von achtzehn Wegstunden zurückgelegt werden. Auch die notwendigen Auslagen auf Hin- und Herfahren zur Eisenbahn und zum Dampfschiffe, für Hinschaffung und Überbringung des Gepäckes zu denselben und zu den Eilwägen, dann in die betreffenden Wohnungen, ebenso bei anderen Fahrgelegenheiten die Brücken- und Pflastergelder ꝛc. ꝛc. dürfen aufgerechnet werden. Übrigens können nur die wirklichen Auslagen in Aufrechnung gebracht werden, und ist die Reise mit dem geringstmöglichen Zeitaufwande vorzunehmen. Dem bei dem Dirigenten der Generalsynode oder dem einschlägigen protestantischen Konsistorium zu übergebenden spezifizierten Verzeichnisse der Reisekosten ist außer der Angabe des Tages der Abreise auf Ehre und Gewissen am Schlusse die Erklärung beizufügen, in welcher Weise die Reise ausgeführt wurde.[3])

---

gemindert, wenn die Reise erst in der zweiten Hälfte des Tages angetreten oder in der ersten Hälfte des Tages vollendet ist. Beamten mit Kollegialrats- oder höherem Range ist die Benützung der ersten Wagenklasse auf Eisenbahnen und des ersten Platzes auf Dampfbooten gestattet (Verordn. v. 11. Februar 1875, §§. 6, 8 und 11).

[2]) Diese fünf Gulden sind lediglich nach dem Reichsmünzgesetz v. 9. Juli 1873 umzurechnen (M. E. v. 29. August 1877, b).

[3]) Allerh. E. v. 7. September 1823, §. 5; M. E. v. 10. Mai 1862.

Anhang.

§. 48. Die reformierten Gemeinden diesseits des Rheins.

a) Geschichtliche Einleitung.*)

In Franken und in Schwaben existieren einige kleine Gemeinden reformierter Konfession. Die fränkischen Gemeinden bildeten sich im siebzehnten Jahrhundert zumeist aus französischen Flüchtlingen, und es besteht gegenwärtig eine französisch- und eine deutsch-reformierte Gemeinde zu Erlangen, eine reformierte Gemeinde zu Bayreuth, eine reformierte Gemeinde zu Nürnberg und eine ursprünglich französisch-reformierte Gemeinde zu Schwabach, welche jetzt mit der in Nürnberg zu einer Pfarrei kombiniert ist. Die schwäbischen Gemeinden reformierter Konfession zu Grönenbach und Herbishofen im Dekanate Memmingen entstanden schon in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts und verdanken ihren Ursprung dem Grafen von Pappenheim, während die reformierte Gemeinde Marienheim bei Neuburg an der Donau erst im Anfange dieses Jahrhunderts von Kolonisten aus den Rheingegenden gebildet wurde. Solche reformierte Kolonisten finden sich übrigens einzeln auch in manchen Ortschaften Altbayerns.

Die reformierten Gemeinden standen in Bayern lange Zeit ganz unter dem lutherischen Kirchenregimente, und sie konnten die Schmälerung ihrer früheren Selbständigkeit und Unabhängigkeit um so leichter

*) S. einige Notizen über die Verhältnisse der reformierten Gemeinden in Bayern d. d. Rh. in der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche (Erlang. 1857) Bd. 34 S. 84 ff.; Medikus E. Fr. H., Geschichte der evang. Kirche in Bayern d. d. Rh. S. 479 ff.

ertragen, als faktisch viele Jahre in den beiden Konsistorien zu Ansbach und Bayreuth ein reformierter Rat saß und im Oberkonsistorium verfassungsgemäß ein solcher sitzen mußte. Allein das auf lutherischer Seite wieder erwachte Bewußtsein und Hervorheben des konfessionellen Unterschiedes, das Verschwinden der reformierten Räte aus den Konsistorien und zuletzt noch das Ausscheiden des reformierten Rates aus dem Oberkonsistorium machten in den reformierten Gemeinden das Verlangen nach Selbständigkeit rege. Als ihnen nun durch eine königliche Entschließung vom 26. Februar 1853 gestattet wurde, für ihre Kirchenangelegenheiten eine eigene Synode bilden zu dürfen, versammelten sich die Abgeordneten von sechs Gemeinden, den beiden in Erlangen, und denen in Nürnberg, Bayreuth, Schwabach und Marienheim, im Jahre 1854 zu Erlangen. Sie vereinigten sich zunächst über fünf Sätze, in welchen sie die heilige Schrift alten und neuen Testaments als ihre alleinige Glaubensform, den Heidelberger Katechismus für ihre gemeinsame Bekenntnisschrift und zugleich für ihr Lehrbuch, die Pfälzer Kirchenordnung von 1563 und 1684 als die Regel für die Einrichtung ihres Gottesdienstes und die Sakramentsverwaltung erklärten und zugleich den Wunsch aussprachen, ihre alte Presbyterialordnung beizubehalten und in der Synode und dem Moderamen das ausschließliche Organ ihres Kirchenregiments durch unmittelbare Unterordnung derselben unter das Kultusministerium zu erhalten. Diesem letzteren Wunsche wurde zwar nicht entsprochen, wohl aber erhielten sie eine ihre Selbständigkeit wahrende Synodalverfassung. Die beiden schwäbischen Gemeinden von Grönenbach und Herbishofen traten erst im Jahre 1872 dem reformierten Synodalverbande bei.

b) Reformiertes Moderamen.*)

Die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der vereinigten reformierten Gemeinden führt ein Moderamen. Dasselbe besteht aus einem Präses und einem Assessor, welche reformierte Pfarrer sind, von der reformierten Synode gewählt und vom Könige bestätigt werden. Sie haben ihre Funktionen bis zur nächsten Synode resp. bis zur eintretenden Erneuerung des Moderamens zu versehen. Das Moderamen hat nun folgende Befugnisse: 1) Es veranlaßt und besorgt alles was zur Leitung und Berufung der Synode gehört. Wegen Bestimmung

*) Allerh. Erl. v. 26. Februar 1853, Ziff. IV; M. E. v. 27. Juni 1856, Nr. 1, 3, 4 A und 7.

von Ort und Zeit der alljährlichen Versammlung hat es an das protestantische Oberkonsistorium Antrag zu erstatten und dessen Genehmigung zu erholen, von letzterem aber ist über die getroffene Verfügung an das Kultusministerium berichtliche Anzeige zu erstatten. 2) Es leitet die Verhandlungen der Synode und legt nach dem Schlusse derselben die Protokolle über die Synodalverhandlungen und die Ergebnisse der letzteren unverweilt dem protestantischen Oberkonsistorium vor. 3) Es vollzieht die Beschlüsse der Synode nach ihrer durch das Oberkonsistorium vorbehaltlich des §. 19 des Ediktes über die inneren Angelegenheiten der protestantischen Kirche in Bayern erfolgten Genehmigung, soweit dieser Vollzug nicht in die Kompetenz der protestantischen Konsistorien und Dekanate fällt. 4) Es verwaltet die Synodalkasse nach den durch das Oberkonsistorium über die Verwaltungsführung zu erlassenden speziellen Vorschriften. Über Einnahmen und Ausgaben hat es alljährlich einen Etat zu entwerfen und dem Oberkonsistorium vorzulegen, und ebenso alljährlich den Nachweis über die vorschriftsmäßige Verwendung nach vorgängiger Prüfung durch die Synode und unter Vorbehalt des landesherrlichen Oberaufsichtsrechtes hinsichtlich der Verwaltung der Kasse und der Verwendung der Mittel zu liefern. 5) In allen Gegenständen der Lehre, des Kultus und der Verfassung der reformierten Kirche hat das Moderamen auf Erfordern des Oberkonsistoriums Gutachten zu erstatten, und ebenso kann es an das Oberkonsistorium Anträge stellen, welches seine Entschließungen auch dem betreffenden Konsistorium zur Kenntnis mitteilen wird. 6) Es hat den reformierten Predigtamtskandidaten die Ordination zu erteilen, jedoch nur aus Auftrag des Oberkonsistoriums. 7) Wenn bei Berufung eines reformierten Geistlichen aus dem Ausland nach dem Ermessen des Oberkonsistoriums ein theologisches Kolloquium mit diesem Geistlichen zur Prüfung seiner Befähigung notwendig sein sollte, so hat es dieses Kolloquium unter Beiziehung des reformierten Professors in Erlangen und unter Leitung eines Konsistorialkommissärs abzuhalten. 8) Die Installation eines reformierten Pfarrers bei einer im reformierten Synodalverbande stehenden Gemeinde hat durch den zuständigen landesherrlichen Kommissär und durch den Präses des reformierten Moderamens als Stellvertreter des Dekans der evangelisch-lutherischen Kirche vollzogen zu werden.[1])

[1]) Durch Allerh. E. v. 7. September 1869 wurde dem protestantischen Oberkonsistorium die Ermächtigung erteilt, so oft es sich um die Installation eines

Endlich 9) kann das Moderamen im Auftrage des Oberkonsistoriums Visitationen an Ort und Stelle zur Beseitigung vorhandener Mißstände innerhalb der ihm zugewiesenen Geschäftssphäre vornehmen, und dadurch begründete Anträge und Gutachten einreichen, welche das Oberkonsistorium, erforderlichenfalls nach dessen Begutachtung das Kultusministerium bescheidet.

Dem Moderamen ist auch die Führung eines eigenen Siegels mit dem Zeichen des Kreuzes und der Unterschrift „Moderamen der reformierten Synode im Königreiche Bayern" gestattet.

c) Reformierte Synode.*)

Die reformierte Synode wird jährlich einmal abgehalten, und ein außerordentlicher Zusammentritt derselben kann nur mit königlicher, durch das protestantische Oberkonsistorium einzuholenden Genehmigung einberufen werden. Die Synode wird gebildet aus den Pfarrern der reformierten Gemeinden, und einem von dem Presbyterium gewählten Ältesten jeder Pfarrgemeinde. Zu ihrem Geschäftskreis gehört: 1) die Wahl des Moderamens; 2) die Beratung der von ihr über kirchliche Angelegenheiten an das Oberkonsistorium zu bringenden Wünsche und Anträge; 3) die Beratung und Beschlußfassung über die in die Lehre, den Kultus und die Verfassung der reformierten Kirche einschlagenden Gegenstände, wobei für die gefaßten Beschlüsse die Genehmigung des Oberkonsistoriums einzuholen ist (lit. b Nr. 2 und 3); 4) die Erstattung von Anzeigen, die Beschwerdeführung und der Antrag auf Bestrafung in denjenigen Gegenständen, welche die Beaufsichtigung und Disziplin der Geistlichen, Presbyter und niederen Kirchendiener in den reformierten Pfarrgemeinden betreffen, bei dem zuständigen protestantischen Dekanate zum Zwecke weiterer Sachbehandlung; 5) die Aufsicht über die Verwaltung der zur Deckung der Synodalkosten aus den Beiträgen der reformierten Gemeinden oder aus anderen Zuschüssen sich bildenden Synodalkasse (vgl. lit. b Nr. 4).

---

reformierten Pfarrers bei einer im reformierten Synodalverbande stehenden Gemeinde handelt, dem betreffenden Dekane den Auftrag zugehen zu lassen, daß er den Präses des reformierten Moderamens zum Vollzuge der Installation als Stellvertreter substituiere (M. E. v. 10. September 1869). Die Konsistorien haben daher, so oft es sich um die Installation eines solchen Pfarrers handelt, rechtzeitig dem Oberkonsistorium Anzeige zu machen, damit an den betreffenden Dekan die geeignete Weisung erlassen werden könne (O. K. E. v. 15. September 1869).

*) Allerh. E. v. 26. Februar 1853, Nr. 1—3; M. E. v. 27. Juni 1856, Nr. 4 B. C.

Jedem Synodalmitgliede wird die Erstattung der baren Auslagen für Reise und Aufenthalt, dann eine Entschädigung von 1 fl. per Tag für Zeitverlust gewährt. Zum Zwecke der Deckung der Kosten der Synode und des Moderamens ist eine Aversalsumme von 850 M. in der Art zur Verfügung gestellt, daß das Moderamen zu jeder Zahlung vorerst die Genehmigung des Oberkonsistoriums zu erholen hat.

d) Reformierte Pfarreien.

Jede reformierte Pfarrgemeinde hat ein eigenes Presbyterium, an dessen Spitze der Pfarrer steht und das sich durch Kooptation ergänzt. Mit Ausnahme der Pfarrei Marienheim, welche königlichen Patronates ist, wählen die übrigen reformierten Gemeinden ihre Geistlichen selbst,[1]) und es soll präsentierten auswärtigen Geistlichen reformierter Konfession der Eintritt in den bayerischen Kirchendienst bei vorhandenen allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen nicht erschwert werden, insbesonders sollen bei dergleichen Berufungen die im Auslande bestandenen Prüfungen gewürdigt und nach näherem Befunde unbeschadet der in einzelnen Fällen etwa notwendig erachteten besonderen Anordnungen als wirksam betrachtet werden."[2]) Übrigens bleiben die reformierten Pfarrer und Gemeinden in allen übrigen, der Synode und dem Moderamen nicht ausdrücklich zugewiesenen Beziehungen in dem bisherigen Dekanats- und Konsistorialverbande.

---

[1]) Nur bei der französisch-reformierten Pfarrei zu Erlangen hat nicht die Kirchengemeinde, sondern das Presbyterium der Erlanger Stadtgemeinde das Patronat.

[2]) M. E. v. 12. Juli 1855.

III.

Verfassung der unierten protestantischen Kirche der Rheinpfalz.

§. 49. Konsistorium zu Speier.

Schon durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 war ausgesprochen worden, daß der Konsistorialbezirk Speier vom Wirkungskreise des protestantischen Oberkonsistoriums ausgenommen und dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unmittelbar untergeordnet werden sollte, wenn die Generalsynode des genannten Konsistorialbezirkes einen hierauf bezüglichen Antrag stellen würde. Als nun die im Oktober 1848 versammelte außerordentliche Generalsynode für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz[1]) wirklich einen solchen Antrag gestellt hatte, erfolgte durch Allerhöchste Entschließung vom 11. Mai 1849 die Trennung dieses Konsistorialbezirkes vom Wirkungskreise des Oberkonsistoriums.

Das protestantische Konsistorium zu Speier übt nun für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz das oberste Episkopat nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde aus; in den durch §. 19 des zweiten Anhanges zur zweiten Verfassungsbeilage bezeichneten Fällen aber hat es seine gutachtlichen Berichte unmittelbar an das erwähnte Staatsministerium zu erstatten.

---

[1]) Auf der Generalsynode zu Kaiserslautern im August 1818 fand die Vereinigung der reformierten und lutherischen Pfälzer zu einer protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche statt. Die Vereinigungsurkunde wurde unter dem 10. Oktober 1818 vom Könige bestätigt.

Das Konsistorium besteht aus einem Konsistorialdirektor als Vorstand;[2]) ferner aus zwei geistlichen Konsistorialräten, von denen der eine erster, der andere zweiter Hauptprediger an der protestantischen Stadtpfarrkirche zu Speier ist, und aus einem weltlichen Konsistorialrate. Als Unterpersonal hat das Konsistorium einen Sekretär, der zugleich Registrator ist, einen Rechnungskommissär,[3]) einen Kanzlisten und einen Kanzleidiener und zugleich Boten.

§. 50. Dekanate.*)

a) Bildung der Dekanate.

In der Regel bildet jedes Bezirksamt nur ein Dekanat. Ausnahmen hievon machen die Bezirksämter Kirchheimbolanden, wo ein Dekanat zu Kirchheimbolanden für die Kantone Kirchheimbolanden und Göllheim, und ein anderes zu Obermoschel für die Kantone Rockenhausen und Obermoschel besteht, Kaiserslautern, wo sich ein Dekanat zu Kaiserslautern für die Kantone Kaiserslautern und Otterberg, und ein Dekanat zu Winnweiler für den Kanton gleichen Namens befindet, Neustadt mit zwei Dekanaten zu Neustadt und Dürkheim für die Kantone gleichen Namens, und endlich Kusel, welches für den Kanton dieses Namens ein Dekanat in Kusel und ein zweites für die Kantone Lauterecken und Wolfstein in Lauterecken hat.[1]) Der Sitz des Dekanats ist am Hauptorte des Bezirksamtes oder des Kantons. Die Stadtgeistlichkeit in Speier bildet aber ein eigenes, vom Dekanat eximiertes und dem Konsistorium unmittelbar untergeordnetes geistliches Ministerium. Ein Dekan erhält mit Einschluß der Bureaukosten einen Gehalt von 1080 M.

---

[2]) Der Direktor hat in den ersten fünf Jahren 6660 M., vom sechsten bis zehnten Jahre incl. 7020 M., vom elften bis fünfzehnten Jahre incl. 7380 M., vom sechzehnten bis zwanzigsten Jahre incl. 7740 M. Gehalt und für ein weiteres Quinquennium um 180 M. mehr, so daß der Maximalgehalt 7920 M. beträgt. Das übrige Personal hat denselben Gehalt, wie bei den Konsistorien d. d. Rh.

[3]) Als Rechnungskommissär fungiert ein Regierungssekretär, der einen Funktionsgehalt von 546 M. bezieht.

*) Vereinigungs-Urk. §. 21; Allerh. Reskr. v. 28. April 1819, 20. März 1843 und 28. Juni 1852; M. E. v. 1. Dezember 1820. Sie hießen früher „Inspektionen".

[1]) Im ganzen hat die Pfalz sechzehn protestantische Dekanate.

b) Wirkungskreis der Dekane.

Der Dekan soll die jährlichen Synoden ordentlich und zweckmäßig nach den desfalls vorliegenden Gesetzen und Verordnungen halten, den vorgeschriebenen Vortrag über einen wissenschaftlichen Gegenstand nicht unterlassen, die Jahresberichte rechtzeitig erledigen, die vorschriftsmäßigen Visitationen der Kirchensprengel seines Distrikts sorgfältig vornehmen[1]) und dabei auch darauf sehen, ob die Predigten von den Geistlichen vollständig ausgearbeitet und frei vorgetragen werden; ein besonders wachsames Auge soll er auf Fleiß und Betragen der Pfarramtskandidaten seines Bezirkes richten, dieselben wenigstens einmal im Jahre in seiner Gegenwart predigen und katechisieren lassen und Predigt und Katechese, sowie überhaupt die von denselben einzusendenden Übungsarbeiten eingehend mit ihnen besprechen; die jährlichen Charakteristiken und Würdigkeitsnoten der Pfarrer und Kandidaten soll er sorgfältig und unparteiisch anfertigen, insbesondere aber den ihm untergebenen Pfarrern mit dem Beispiele gewissenhafter Amtstreue und exemplarischen Lebenswandels vorleuchten und dadurch die

---

[1]) Die Kirchenvisitationen sollen im Verlaufe von je zwei Jahren für jede Gemeinde (Allerh. E. v. 29. Dezember 1846, Nr. X. 4) und zwar immer vor Abhaltung der jährlichen Diöcesansynoden vorgenommen werden, und es dürfen jene Dekane, welche zugleich Distriktsschulinspektoren sind, dieselben nicht mit den Schulvisitationen verbinden, wenn nicht ganz besondere Umstände diese Verbindung notwendig machen (K. E. v. 15. Februar 1837). Die Visitation zerfällt in drei Teile. Im ersten werden die Gegenstände behandelt, welche nach dem Ermessen des Visitators nur zwischen ihm und dem oder den Ortsgeistlichen verhandelt werden können; in dem zweiten kommen die zur Sprache, welche jener allein mit dem Presbyterium in Untersuchung zu ziehen hat, und im dritten sind die zu besprechen, welche die Gegenwart des oder der Ortsgeistlichen und des Presbyteriums voraussetzen. Sämtliche Presbyterialmitglieder haben daher bei der Visitation gegenwärtig zu sein, wie sich auch der Diöcesan-Synodal-Ausschuß durch ein geistliches und ein weltliches Mitglied vertreten lassen kann. Nach §. 20 der Vereinigungsurkunde hat der Dekan bei der Visitation den sittlichen und religiösen Zustand der Gemeinde zu erforschen, das Verhalten des Pfarrers, des Presbyteriums und der Kirchendiener in Hinsicht ihrer Amtsführung und ihres sittlichen Betragens genau kennen zu lernen, sich über die zweckmäßige Einrichtung und die Fortschritte des religiösen Schulunterrichts Rechenschaft ablegen zu lassen, die ökonomische Lage der Kirchengemeinde, den Zustand ihrer Güter und Gebäulichkeiten, sowie ihres Vermögens überhaupt, sorgsam zu untersuchen, die Pfarrregistratur und die Kirchenbücher einzusehen und zu deren Erhaltung das Nötige anzuordnen.

ihnen zu erteilenden Warnungen und Ermahnungen unterstützen.[2]) Der Dekan ist nämlich ermächtigt, bei leichteren Verstößen oder Unterlassungen im Dienste den Geistlichen mit brüderlichen Ermahnungen, mit Verweisen, selbst mit Androhung der Stellung vor die höhere Behörde zu bestrafen. Sind diese letzteren Behandlungen ohne Folge geblieben, so kann er ihn zur Erteilung der censura fratrum bescheiden, jedoch darf diese Strafe nur im Stillen und in Gegenwart von zwei der ältesten Geistlichen, Diöcesansynodal-Mitgliedern, angewendet werden. Wenn diese Strafarten erschöpft sind oder die zu strafende Handlung unter eine leichte Strafe nicht subsumiert werden kann, hat der Dekan das Konsistorium von dem Fall in Kenntnis zu setzen. Die Geistlichen der Diöcesansynoden sind befugt, ihre Beschwerden gegen den Dekan entweder einzeln oder in corpore auf dem geeigneten Wege an das Konsistorium zu bringen.[3]) Der Dekan hat die Todesfälle der ihm untergebenen Geistlichen dem Konsistorium anzuzeigen und die Pfarrer zu installieren.[4]) Über seine Thätigkeit bei Besetzung der Pfarreien siehe §. 53 lit. a.

c) Dekanatsverwesung.*)

Bei Erledigung eines Dekanats durch Tod oder Versetzung hat die Dekanatsgeschäfte bis zur Wiederbesetzung der Stelle der Senior des Kapitels zu führen, wofür derselbe drei Vierteile des Dekanatsgehaltes genießt, das übrige aber der Pfarrwitwenkasse zufällt. Ebenso übernimmt er in Krankheits- oder anderen temporären Verhinderungsfällen des Dekans die Dekanatsverwesung und zwar ohne Remuneration, wenn dieselbe nicht länger als drei Monate dauert; währt sie länger, so gebührt ihm die Hälfte des Dekanatsgehaltes, während die andere Hälfte dem Dekan verbleibt. Solange der Senior Dekanatsverweser ist, hat das Konsistorium einem anderen Kapitelsgeistlichen die Funktion desselben zu übertragen. Sollte der Senior zur Übernahme der Dekanatsgeschäfte nicht geeignet sein, dann hat das Kon-

---

[2]) Amtsinstruktion für die Dekane (K. E. v. 25. Oktober 1877).

[3]) Vereinigungs-Urk. §. 18.

[4]) Einen neuernannten Pfarrer darf er übrigens nicht eher installieren, als bis sich derselbe bei ihm über die erfolgte Beeidigung durch eine bezirksamtliche Bescheinigung ausgewiesen hat (E. der Regier. der Pfalz v. 25. Februar 1873).

*) Allerh. E. v. 23. Mai 1824; §§. 24 und 25 der Konsistorialordn. vom 8. September 1809.

sistorium hiefür einen anderen Geistlichen der Diöcese dem Kultusministerium in Vorschlag zu bringen.

§. 51. Seniorat.

Der Senior wird von den stimmberechtigten Geistlichen [1]) des Kapitels auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl findet in demselben Jahre statt, wo auch die Synodalen des Diöcesansynodal-Ausschusses, dessen Mitglied der Senior ist, gewählt zu werden haben. Tritt ein Erledigungsfall ein, so hat alsbald ein Senior gewählt zu werden, und bei einer solchen Zwischenwahl erstreckt sich die Amtsdauer des Gewählten nur auf die bis zur nächsten regelmäßigen Neuwahl noch laufende Zeit.[2]) Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Konsistoriums. Wird nun die Wahl des Seniors vom Konsistorium nicht genehmigt, so hat eine neue Wahl stattzufinden, und wenn auch diese zweite Wahl die Genehmigung des Konsistoriums nicht erhält, so hat das Konsistorium einen Senior zu bestellen.[3])

Die Funktionen des Seniors bestehen hauptsächlich in der Mitwirkung bei Anfertigung der Charakteristiken der im Dekanatsbezirke angestellten Geistlichen und in der Vertretung des Dekans, wenn derselbe verhindert oder seine Stelle erledigt ist.

§. 52. Presbyterium.

a) Organisation.*)

Jede einzelne Kirchengemeinde (Pfarr- oder Vikariatsgemeinde) hat ein Presbyterium (Kirchenvorstand), welches aus den Pfarrern der Pfarrgemeinde und aus vier bis zwölf Gemeindegliedern besteht

---

[1]) Pfarrverweser sind nicht stimmberechtigt, sondern nur wirkliche selbständige Pfarrer (K. E. v. 5. September 1818). Dieselben haben aber bei der Wahl der Kapitelssenioren eine amtliche Pflicht auszuüben und dürfen sich daher der Abgabe ihrer Stimmen nicht enthalten. Die Dekanate haben deshalb solche Wahlzettel, die eine Verzichtleistung auf die Wahl dokumentieren, den betreffenden Pfarrern zurückzugeben und dieselben zur vorschriftsmäßigen Wahl anzuhalten (K. E. v. 24. Januar 1872).

[2]) §. 2 der Verordn. v. 17. Juni 1876 und §. 13 der Vollzugs-Instr. v. 26. April 1877.

[3]) Allerh. E. v. 3. Juli 1843 und 17. Juni 1876.

*) Revidierte Wahlordnung f. d. Presbyterien ꝛc. ꝛc. (Wand a. a. O. S. 65 ff.), beschlossen durch die Generalsynode v. J. 1873 und genehmigt durch Allerh. Entschl. v. 17. Juni 1876, §. 1.

in der Weise, daß auf Gemeinden bis zu fünfhundert Seelen fünf, bis zu eintausend sechs, bis zu zweitausend sieben, bis zu dreitausend acht, bis zu viertausend zehn und auf solche von größerer Seelenzahl zwölf Mitglieder kommen. Gehören zu einer Kirchengemeinde mehrere Orte, so soll wo möglich ein jeder derselben nach Maßgabe der Seelenzahl im Presbyterium vertreten sein, und es kann zu diesem Zwecke die Zahl der Presbyter entsprechend vermehrt werden. Die Anordnung einer solchen Vermehrung bleibt dem Konsistorium vorbehalten.

b) Wahl der Presbyter.

Die Wahl der Presbyter findet entweder in der Kirche statt oder in einem passenden Schul- oder Gemeindelokale und zwar in der Regel an einem Sonntage nach dem Gottesdienste. Der Präses des Presbyteriums leitet sie und das Presbyterium fungiert dabei unter seinem Vorsitze als Wahlausschuß, der außer dem Präses aus fünf weltlichen Mitgliedern zu bestehen hat. Wo nun das Presbyterium mehr als fünf weltliche noch im Amte befindliche Mitglieder zählt, da entscheidet unter ihnen das Los. Wo dasselbe keine fünf weltlichen Mitglieder mehr zählt oder solche bei Beginn der Wahlhandlung nicht erscheinen, da haben die versammelten Wähler unter sich auf beliebige Weise, sei es durch Akklamation oder Los oder Wahl, fünf und beziehungsweise so viele Personen zu bezeichnen, daß mit Einschluß der noch vorhandenen Presbyter die Zahl fünf erreicht wird. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Präses durch Handgelübde verpflichtet.[1])

Wahlberechtigt[2]) sind alle männlichen verheirateten oder unver-

---

[1]) In denjenigen Pfarreien, welche zur Zeit der Wahl erledigt sind und nicht durch eigene Verweser versehen werden, oder wenn der Pfarrer krank ist, liegt die Leitung der Wahlen den Dekanen und bei deren Verhinderung oder bei Erledigung des Dekanats den Kapitelsseniören ob. In solchen Fällen hat jedoch der die Wahl leitende Dekan oder Senior sich der Abstimmung zu enthalten, weil das Wahlrecht vom Geistlichen nur in seiner eigenen Pfarrgemeinde ausgeübt werden kann (S. Instrukt. zur Wahlordn. v. 15. August 1876, Art. V Nr. 2).

[2]) Dreißig Tage vor jeder Wahl ist im Pfarrhause oder in einem sonst hiezu geeigneten Lokale eine Liste sämtlicher Wahlstimmberechtigten acht Tage lang zur Einsicht der Parochianen aufzulegen und solches an dem unmittelbar vorhergehenden Sonntag im Gottesdienste zu verkündigen. Reklamationen sind spätestens binnen drei Tagen nach beendigter Auflegung beim Pfarramte vorzubringen. Im Verlaufe der folgenden acht Tage ist den Reklamanten die durch

heirateten selbständigen Gemeindeglieder, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, bayerische Staatsangehörige sind, sich im vollen Besitze ihrer bürgerlichen und kirchlichen Rechte befinden und nicht wegen irgend eines Verbrechens oder aber wegen eines Vergehens, daß den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, verurteilt worden sind.[3])

Die Wahl[4]) geschieht mittels persönlich abzugebender, nicht unterschriebener Stimmzettel, welche in der Weise zusammenzufalten sind, daß die auf denselben verzeichneten Namen nicht gelesen werden können.[5]) Die Eröffnung und Verzeichnung der Stimmzettel darf erst dann erfolgen, wenn die für die Abgabe derselben bestimmte Zeit abgelaufen ist. Die Wahl der Presbyterialmitglieder und Ersatzmänner kann entweder in einer und derselben Wahlhandlung oder auch, wenn das Presbyterium dies für zweckmäßiger hält, getrennt vorgenommen

---

das Presbyterium oder, falls dieses nicht mehr beschlußfähig sein sollte, durch das Dekanat zu erteilende Entscheidung zu eröffnen. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb drei Tagen der Rekurs an das Konsistorium zulässig.

[3]) Zur Wahl können daher nicht zugelassen werden diejenigen, welche infolge eines strafgerichtlichen Urteils dauernd oder zeitweise der bürgerlichen Rechte verlustig geworden sind, und zwar in letzterem Falle für die Zeitdauer dieses Verlustes, sowie diejenigen, welche durch Urteil eines Zivilgerichts interdiziert worden sind oder denen ein gerichtlicher Beistand bestellt oder gegen welche das Gantverfahren eingeleitet worden ist, solange dieser Zustand dauert oder bis das Gantverfahren rechtskräftig beendigt ist. Was die Verurteilung wegen Vergehen betrifft, so darf auf den Verlust der bürgerlichen Rechte neben einer Gefängnisstrafe nur erkannt werden, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird, während die Verurteilung zu Festungshaft den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte im allgemeinen nicht zur Folge haben kann (cit. Just. Art. IV Nr. 3).

[4]) Zur Wahl werden die Wahlberechtigten wenigstens acht Tage vorher von der Kanzel herab und durch schriftliche vor dem Gottesdienste an der Haupteingangsthüre der Kirche anzuheftende Einladung berufen. Wo ein Gemeindehaus besteht, ist die Einladung auch an diesem, und in Ermanglung eines solchen, an einem anderen passenden Orte auf die in die Augen fallende Weise anzuheften, und wo ein Lokal- oder Anzeigeblatt besteht, ist diese Einladung wenigstens einmal vor der Wahl in dasselbe einrücken zu lassen (s. Instrukt. zur Wahlordn. v. 15. August 1876, Art. IV).

[5]) Die Austeilung der Stimmzettel hat bei Eröffnung der Wahl im Wahllokale zu geschehen, und jeder Stimmzettel ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen (cit. Just. Art. IV Nr. 6 u. 7).

werden.[6]) Ist eine Kirchengemeinde so zahlreich, daß die Bildung von zwei oder mehr Wahlbezirken ratsam erscheint, was übrigens nur da zulässig ist, wo zwei und beziehungsweise so viele Geistliche zur Stelle sind, als Wahlbezirke gebildet werden sollen, so hat das Presbyterium hierüber zu bestimmen.[7]) Die Wahl ist gültig, wenn bei der ersten Wahlhandlung der dritte Teil aller Wahlberechtigten seine Wahlstimmen abgegeben hat. Hat sich aber bei der ersten Wahlhandlung nur ein geringerer Teil derselben beteiligt, dann werden die abgegebenen Stimmzettel uneröffnet versiegelt, und es wird für die Ausgebliebenen ein zweiter Wahltermin anberaumt. Die bei dieser zweiten Wahl abgegebenen Stimmzettel werden mit jenen der ersten zusammengezählt, und es ist die Wahl als gültig zu betrachten, wenn auch die in beiden Wahlhandlungen abgegebenen Wahlstimmen den dritten Teil der Zahl aller Wahlberechtigten nicht erreichen sollten. Alle Wahlanstände entscheidet der Wahlausschuß in erster und das Konsistorium in zweiter und letzter Instanz.

Die Wähler haben die nach Verschiedenheit der Verhältnisse nötige Zahl von Presbytern und ebensoviele Ersatzmänner zu wählen, als das Presbyterium Mitglieder zählt.[8]) Wählbar sind diejenigen mehr als dreißig Jahre alten Hausväter der Kirchengemeinde, welche nicht bloß die für die Wahlberechtigung erforderlichen Eigenschaften haben, sondern auch als sittlich unbescholtene und kirchlich gesinnte Männer bekannt sind. Einfache Stimmenmehrheit genügt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Vater und Sohn, Bruder und Bruder, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegersohn können

---

[6]) Im ersteren Falle hat jeder Wähler die doppelte Zahl von Namen zu verzeichnen, im anderen Falle erfolgt zuerst die Wahl der Presbyter und nach deren Abschluß die der Ersatzmänner. Wenn ein Wahlzettel mehr Namen enthält als Personen im betreffenden Wahlgange zu wählen sind, so ist derselbe gleichwohl gültig, jedoch bleiben die zuletzt bezeichneten Namen, durch welche die vorgeschriebene Zahl überschritten wird, außer Ansatz. Ist eine geringere Zahl von Personen als die vorgeschriebene bezeichnet, so hat dieses gleichfalls keinen Einfluß auf die Gültigkeit des Wahlzettels (cit. Instr. Art. VI).

[7]) Für jeden Wahlbezirk ist ein besonderer Wahlausschuß zu konstituieren, wobei nach Möglichkeit eine gleichmäßige Verteilung der weltlichen Presbyterialmitglieder auf die verschiedenen Wahlausschüsse stattzufinden hat. Bezüglich der Leitung der Wahl in den einzelnen Wahlbezirken haben sich die Geistlichen unter einander zu verständigen (cit. Instr. Art. V Nr. 3 und Art. VI Nr. 2).

[8]) Das eventuelle Mandat dieser Ersatzmänner erlischt jedesmal mit dem Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode.

nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Presbyteriums sein.[9]) Befinden sich solche unter den Gewählten oder ergiebt sich das schwiegerschaftliche Verhältnis während der Amtsdauer, so hat, falls nicht ein gütliches Verständnis unter den betreffenden Personen getroffen wird, diejenige von ihnen auszuscheiden, welche die wenigsten Wahlstimmen erhielt, bei Gleichheit der Stimmen aber die im Lebensalter jüngere.[10])

Die Presbyterien werden von sechs zu sechs Jahren vollständig erneuert; jedoch können die bisherigen Mitglieder wieder gewählt werden. Die durch Sterbfall, Austritt oder Ausschluß in einem Presbyterium sich ergebenden Lücken werden innerhalb der sechsjährigen Wahlperiode durch die Ersatzmänner ausgefüllt, deren Eintritt durch die Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit durch das Los bestimmt wird.[11]) Wenn ein Presbyter durch unkirchliches Verhalten, unsittlichen Wandel oder durch seine Amtsführung sich als unwürdig erweist oder überhaupt die hiefür erforderlichen Eigenschaften verloren hat, so soll er auf Grund verlässiger Erhebungen nach Vernehmen des Presbyteriums durch das Konsistorium nach erholtem gutachtlichen Antrage des General-Synodal-Ausschusses aus dem Presbyterium ausgeschlossen werden, nachdem er zuvor mit seiner Verteidigung gehört worden sein wird und eine vorausgegangene Mahnung erfolglos geblieben ist.

Zwischenwahlen werden nur dann vorgenommen, wenn bis zu den ordentlichen Erneuerungswahlen mehr als ein halbes Jahr in

---

[9]) Ist der eine Verwandte oder Verschwägerte als Presbyter, der andere als Ersatzmann gewählt worden, so kann bei einer sich ergebenden Lücke der Ersatzmann solange nicht eintreten, als der mit ihm in der bezeichneten Art Verwandte oder Verschwägerte seinen Sitz im Presbyterium behauptet (cit. Instr. Art. VII).

[10]) Über die ganze Wahlhandlung ist ein kurzes Protokoll zu errichten, das von dem Präses und den übrigen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und in der pfarramtlichen Registratur zu verwahren ist, und worin die Erfüllung aller zur Gültigkeit der Wahl gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten bestätigt wird. Außerdem hat ein Mitglied des Ausschusses nach dessen Bestimmung ein Kontrolverzeichnis zu führen, welches die Namen der Gewählten und die Zahl der erhaltenen Stimmen enthält, und gleichfalls vom gesamten Wahlausschusse zu unterzeichnen und dem Wahlprotokolle beizufügen ist. Alle durch die Wahl erwachsenden Kosten sind von den betreffenden Kirchenkassen zu bestreiten und vom Präses des Presbyteriums an diese anzuweisen (cit. Instr. Art. XIII).

[11]) Von jeder Veränderung in der Zusammensetzung der Presbyterien ist dem Dekanate und durch dieses dem Konsistorium alsbald Kenntnis zu geben.

Mitte liegen würde und die vorschriftsmäßige Zahl der weltlichen Mitglieder sich bis auf die Hälfte gemindert hat, ohne daß Ersatzmänner hiefür vorhanden sind, oder aber wenn eine Integralerneuerung innerhalb der Wahlperiode notwendig wird. Macht sich die Notwendigkeit einer Zwischenwahl geltend, so ist darüber an das Konsistorium zu berichten, welches dieselbe anzuordnen und die Zeit zu deren Vornahme zu bestimmen hat.[12])

Das Ergebnis einer jeden unbeanstandet gebliebenen oder für gültig erklärten Wahl ist an dem auf dieselbe und beziehungsweise auf deren Gültigerklärung folgenden Sonntage der Gemeinde von der Kanzel herab zu verkündigen, und hierauf sind die neugewählten weltlichen Presbyterialmitglieder durch den Präses des Presbyteriums in der Kirche vorzustellen und nach vorgängiger Belehrung über die Obliegenheiten ihres Amtes mittels Handgelübdes dahin zu verpflichten, daß sie die Pflichten und Obliegenheiten eines Presbyters in Übereinstimmung mit den bestehenden kirchlichen Gesetzen und Verordnungen zum besten der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz und insbesondere der Gemeinde N. getreulich und in christlichem Geiste erfüllen wollen.[13])

c) Leitung und Wirkungskreis des Presbyteriums.

Der Pfarrer ist Präses des Presbyteriums. Wo mehrere Pfarrer sind, entscheidet über den Vorsitz die höhere Amtswürde, bei gleicher Amtswürde das höhere Dienstalter. Der Präses beruft zu den Sitzungen unter Mitteilung der Beratungsgegenstände, bestimmt die Ordnung der Geschäfte und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Damit aber das Presbyterium beschlußfähig sei, muß die Zahl der in der Sitzung anwesenden Mitglieder immer die Hälfte der Zahl sämtlicher noch im Amte befindlicher Mitglieder mindestens um eines übersteigen. Eine Berufung muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder des Presbyteriums eine solche unter Annahme des Zweckes verlangt.[1])

Das Presbyterium besorgt die Aufsicht über die Rechnungen und hat zur Befestigung des moralisch-religiösen Zustandes der Ge-

---

[12]) Cit. Wahlordn. §§. 3—12.

[13]) Cit. Instr. Art. XI und XII. Die Weise der feierlichen Einführung bestimmt K. E. v. 14. Juni 1853 (bei Wand a. a. O. S. 159).

[1]) Vereinig.-Urk. §. 14; cit. Wahlordn. §. 2.

meinde beizutragen, weshalb ihm die Befugnis zusteht, den Pfarrgenossen brüderliche Ermahnungen zu erteilen, und für die Beförderung des religiösen Schulunterrichtes zu sorgen. Nach Beschaffenheit der Umstände kann es sogar temporäre Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft verhängen. Das Presbyterium schlägt dem Bezirksamte nicht bloß den Kirchenrechner vor, sondern ihm steht auch die jährliche Abhörung und gutachtliche Abschließung der Kirchenrechnungen zu. Dasselbe hat ferner ein wachsames Auge auf die Erhaltung des Kirchenvermögens und der Kirchengebäude, und sorgt für eine gerechte Austeilung des Almosens unter die Hilfsbedürftigen. Endlich hat es die weltlichen Abgeordneten zur Diöcesansynode zu wählen.[2])

Über die Beteiligung des Presbyteriums an der Besetzung der Pfarrei wird im nächsten Paragraph gehandelt.

§. 53. Pfarrämter.

a) Besetzung der Pfarreien.*)

Nach Ausschreibung und vor Besetzung einer Pfarrstelle wird jedesmal das Gesamtpresbyterium der Pfarrgemeinde in seinen weltlichen Mitgliedern mit seiner Äußerung über den kirchlichen Zustand der Gemeinde und über etwaige besondere Bedürfnisse und Verhältnisse derselben vernommen. Dem Presbyterium, das zu diesem Zwecke durch Beiziehung sämtlicher Ersatzmänner verstärkt wird, steht zugleich die Befugnis zu, bei Gelegenheit dieser Vernehmung zu Gunsten des einen oder anderen von den ihm namentlich zu bezeichnenden, als Bewerber um die zu besetzende Stelle aufgetretenen Geistlichen einen Wunsch auszusprechen und eine gutachtliche Erklärung abzugeben.[1])

---

[2]) Vereinig.-Urk. §§. 14, 19; cit. Wahlordn. §. 13 Nr. 4.

*) Instruktive Normen über die Besetzung erledigter Pfarrstellen vom 21. Mai 1879.

[1]) Nur bei Besetzung von Pfarrstellen, mit welchen ein kirchenregimentliches Amt und insbesondere eine Dekanatsfunktion verbunden ist, findet eine Mitwirkung der Kirchengemeinde nicht statt. Doch bleibt es auch in diesem Falle, sowie in jenen Fällen, in welchen die Mitwirkung der Gemeinde zessiert, weil sich niemand beworben hat oder nur eine Bewerbung vorliegt, dem Presbyterium unbenommen, in sachlicher Beziehung eine gutachtliche Äußerung über den kirchlichen Zustand der Gemeinde und etwaige besondere Verhältnisse und Bedürfnisse derselben abzugeben. Auch hier hat der Dekan oder sein Stellvertreter auf diesfallsige Benachrichtigung das Erforderliche zu veranlassen und ist das Pres-

Mit dieser Vernehmung des Presbyteriums ist der Dekan oder sein Stellvertreter zu beauftragen, das Konsistorium kann aber auch, wenn es dies für zweckmäßiger erachtet, eines seiner eigenen Mitglieder dazu abordnen.[2])

Das vom Konsistorium aufzustellende Verzeichnis der Bewerber[3]) hat die Namen und Wohnorte, das Lebens- und Dienstalter der betreffenden Geistlichen zu enthalten und dieselben in jener Reihenfolge aufzuführen, in welcher sie zur Anstellung und beziehungsweise Beförderung berechtigt erscheinen. Bei Besetzung von geistlichen Stellen in den Städten soll auf die Bewerber mit der ersten und zweiten Befähigungsnote vorzugsweise Rücksicht genommen werden, während bei einfachen Landpfarreien die Bewerber mit der ersten bis dritten Note nach ihrem Dienstalter konkurrieren und die Bewerber mit der vierten und fünften Note je sechs Dienstjahre mehr zählen müssen, als die Mitbewerber mit höherer Note, um denselben gleichgestellt zu werden. Wer nicht volle fünf Jahre auf seiner bisherigen Stelle zugebracht hat, soll in der Regel zur Bewerbung um eine andere Stelle nicht berechtigt sein, außer er befände sich in einem der in §. 31 der Beförderungsordnung bezeichneten Ausnahmsfälle.[4])

Nach dem vollendeten fünfundsechzigsten Lebensjahre ist eine Beförderung auf eine andere Stelle ebenfalls nur höchst ausnahmsweise

---

byterium durch Beiziehung sämtlicher Ersatzmänner zu verstärken (Vollzugsvorschriften zu den citierten Normen v. 21. September 1879, ad 2 und 3).

[2]) Bei allen Versammlungen des verstärkten Presbyteriums hat der Dekan oder sein Stellvertreter den Vorsitz zu führen; das Recht der Stimmabgabe steht ihm jedoch nicht zu. Das Gleiche gilt bezüglich des vom Konsistorium etwa abgeordneten Kommissärs.

[3]) In der Woche nach Ablauf des gesetzlichen Meldungstermines steht es jedem Bewerber frei, bei dem betreffenden Dekanate die Namen der Mitbewerber zu erfragen, um, wenn er seine Bewerbung für eine aussichtslose hält, dieselbe zurückziehen zu können. Sobald nach Ablauf dieser Woche das Dekanat die Bewerbungsgesuche in Vorlage gebracht oder Fehlanzeige erstattet hat, wird vom Konsistorium das Geeignete verfügt und das Presbyterium von der Sachlage in Kenntnis gesetzt (cit. Vollzugsvorschr. ad 1).

[4]) Nämlich 1) Bedrängnis durch Mittellosigkeit oder unverschuldetes Unglück bei zahlreicher Familie; 2) unveranlaßte oder wohl gar durch eifrige Erfüllung der Amtspflicht herbeigeführte Entzweiung mit der Gemeinde; 3) geschwächte Gesundheit, die durch rauhes Klima, schlechte Beschaffenheit der Amtswohnung u. dgl. gefährdet ist, und 4) eine zweifache, sehr beschwerliche und dabei gering besoldete Pfarrei oder andere mit dem Pfarramte verbundene lästige Dienste, wie ein Schuldienst, eine Zucht- und Arbeitshaus-Prädikatur ꝛc.

und unter der Voraussetzung zulässig, daß der Bewerber die neue Stelle voraussichtlich noch eine Reihe von Jahren ganz ohne fremde Beihilfe versehen und daß er überdies einen der in §. 31 der Beförderungsordnung bezeichneten Fälle für sich anrufen kann. Pfarramtskandidaten können als Bewerber um erledigte Pfarrstellen nicht auftreten, ausgenommen jene, welche als eigene Religionslehrer an einer höheren Schule oder als Hausgeistliche an einer Straf- oder sonstigen öffentlichen Anstalt angestellt sind und nach ihrer Konkursreihe und Prüfungsnote auch bereits als Pfarrer Anstellung gefunden hätten, wenn sie im unmittelbaren kirchlichen Dienste verblieben wären.

Das Verzeichnis der Bewerber, in welches nur die Geistlichen aufgenommen werden, bei denen die oben aufgeführten gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, ist dem verstärkten Presbyterium in einer besonderen durch den Dekan oder dessen Stellvertreter anzuberaumenden Sitzung zu übergeben.[5]) Nach Ablauf der Frist, welche dem Presbyterium vom Konsistorium zu seiner Information bewilligt worden ist, beraumt der Dekan oder sein Stellvertreter zur Kundgabe des Wunsches und der gutachtlichen Erklärung des Presbyteriums eine weitere Sitzung an. Will die Genehmigung zu einer in der zu besetzenden Pfarrei zu haltenden Probepredigt oder Katechisation nachgesucht werden,[6]) so muß dieses durch das Presbyterium geschehen, und ist das Gesuch dem Dekan oder seinem Stellvertreter zur Vorlage an das Konsistorium zu übergeben. In diesem Falle kann die Informationsfrist entsprechend verlängert werden.

Die Einladung zur Versammlung des verstärkten Presbyteriums geschieht mindestens drei Tage vorher schriftlich und gegen Empfangsbescheinigung. Sie geht immer von dem Dekan und seinem Stell-

---

[5]) Sollte das Presbyterium auf Befragen des Dekans oder seines Stellvertreters mit Stimmenmehrheit darauf verzichten, von seiner Befugnis zur Äußerung eines Wunsches zu Gunsten des einen oder anderen Bewerbers Gebrauch zu machen, so ist von der Mitteilung der Bewerberliste Umgang zu nehmen und dem Konsistorium Anzeige zu erstatten. Ebenso hat, wenn wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen die Zahl der Bewerber auf einen herabsinkt, jede Mitteilung der Bewerber an das Presbyterium zu unterbleiben (cit. Vollzugsvorschr. zu §. 4 und §. 7).

[6]) Keinem Bewerber ist es gestattet, in der zu besetzenden Pfarrei eine Probepredigt oder Katechisation zu halten ohne ausdrückliche Genehmigung des Konsistoriums; dagegen bleibt es dem Presbyterium unbenommen, eine Deputation abzuordnen, um die ihm bezeichneten Geistlichen predigen und katechisieren zu hören.

vertreter aus und erstreckt sich ohne Ausnahme auf alle weltlichen Presbyterialmitglieder und Ersatzmänner der gesamten Pfarrgemeinde, also auch der etwa zugehörigen Filial- und Parochialgemeinden.[7]) Will sich das verstärkte Presbyterium mit Übergehung der älteren Bewerber zu Gunsten eines nach dem Dienstalter jüngeren oder des jüngsten gutachtlich erklären und soll diese Erklärung berücksichtigt werden, so darf der Unterschied zwischen diesem und dem ältesten Bewerber, wenn es sich um eine Stadtpfarrei handelt, nicht mehr als zwölf, bei einer Landpfarrei aber nicht mehr als sechs Jahre betragen,[8]) oder der Bewerber, für den sich das Presbyterium ausspricht, muß wenigstens das vierzigste Lebensjahr bereits überschritten haben. Zu einer gültigen Erklärung ist eine Mehrheit von zwei Drittel Stimmen erforderlich, und müssen sich an der Abstimmung wenigstens sechs Mitglieder des verstärkten Presbyteriums beteiligen.[9]) Das über die Verhandlungen zu errichtende Protokoll, welches von dem Dekan oder dessen Stellvertreter selber zu führen und von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist, wird mit begleitendem gutachtlichen Berichte des Dekans, beziehungsweise seines Stellvertreters an das Konsistorium eingesendet, sofern nicht ein Mitglied des letzteren den Vorsitz geführt und die Verhandlung geleitet hat, in welchem Falle die Vorlage durch dieses Mitglied vermittelt wird.

Ist die Erklärung des verstärkten Presbyteriums berücksichtigungswert gefunden worden, und sind alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, so wird das Konsistorium bei den an die Allerhöchste Stelle zu bringenden Vorschlägen unter Schilderung des Sachverhaltes und unter Vorlage der bezüglichen Presbyterialverhandlungen sich zu Gunsten

---

[7]) Eine Erklärung des verstärkten Presbyteriums, die in einer außerhalb der Gegenwart des Dekans oder seines Stellvertreters und nicht unter dessen Vorsitz stattgehabten Versammlung beschlossen worden ist, wird nicht weiter beachtet, sondern als eine Überschreitung der Mitwirkungsbefugnisse des Presbyteriums angesehen und behandelt (cit. Vollzugsvorschr. zu §. 6).

[8]) Das Dienstalter der konkurrierenden Geistlichen wird nach den Ernennungsdekreten, nicht nach den Aufzugsterminen berechnet. Bei Pfarramtskandidaten aber, welche ausnahmsweise als Bewerber aufzutreten das Recht haben, wird das Dienstesalter nach Maßgabe der Prüfungsakten in jedem einzelnen Falle besonders bestimmt (cit. Vollzugsvorschr. zu §. 8).

[9]) Da für Gemeinden bis zu fünfhundert Seelen je fünf Presbyterialmitglieder und ebensoviele Ersatzmänner gewählt werden, so übersteigt die Zahl sechs auch bei den kleinsten Pfarrgemeinden um eins die Hälfte der normalen Mitgliederzahl des verstärkten Presbyteriums.

des von der Gemeinde gewünschten Bewerbers aussprechen.[10]) Wenn der Fall für eine Presbyterialerklärung nicht vorliegt oder eine solche nicht abgegeben werden will oder die Frist verstrichen ist, oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, oder die Mitwirkungsbefugnisse des Presbyteriums überschritten worden sind, so wird bezüglich der Besetzung der erledigten Pfarrstellen ganz nach den bisher maßgebenden bezüglichen Bestimmungen verfahren.

b) Rechte und Pflichten der Pfarrer.*)

Der Pfarrer soll die Lehre der heiligen Schrift unter redlicher Zugrundelegung der Augsburgischen Konfession von 1540 und unter gewissenhafter Berücksichtigung der zur Beseitigung der ehemals streitigen Lehrpunkte in den §§. 4—8 der Vereinigungsurkunde aufgestellten Bestimmungen[1]) treu und pflichteifrig vortragen, den ihm anbefohlenen Religionsunterricht der Jugend sowohl in der Kirche, als auch in der Schule mit allem Fleiß erteilen, der speziellen Seelsorge sich unterziehen,[2]) seine Obliegenheiten als Ortsschulaufseher und Mitglied der Schulkommission besonders durch oft wiederholten Besuch der Schule erfüllen, an seiner theoretischen und praktischen Berufsbildung unausgesetzt arbeiten und seiner Pfarrgemeinde durch einen musterhaften Lebenswandel voranleuchten; er soll ferner dem ihm anvertrauten Pfarrdienste nebst den zu demselben gehörigen Pfarrrechten ohne Wissen und Willen der königlichen Behörden nichts entziehen lassen, die Kirchenregister ordentlich führen, die vorgeschriebenen Amtsarbeiten jährlich zur bestimmten Zeit beim vorgesetzten Dekanate einreichen, bei der jährlichen Synode erscheinen, den Verordnungen der

---

[10]) Das Konsistorium wird sich aber auch in diesem Falle nur dann zu Gunsten des gewünschten Bewerbers aussprechen, wenn nicht aus disziplinären oder kirchlich-administrativen Rücksichten die Versetzung eines Geistlichen geboten erscheint. Und es steht weder dem Presbyterium einer erledigten Pfarrei noch den Bewerbern um eine solche das Recht zu, vom Konsistorium über die Gründe einer etwa erfolglos gebliebenen Erklärung, beziehungsweise Bewerbung Aufschluß zu verlangen (cit. Vollzugsvorschr. zu §§. 10 und 11).

*) Amtsinstruktion für die Pfarrer der vereinigten protest. Kirche der Pfalz (Wand, Handb. der Verfass. und Verwalt. der protest. Kirche der Pfalz, S. 208 ff.).

[1]) §. 3 der Vereinigungs-Urk. und Allerh. E. v. 8. Dezember 1853, Ziff. II.

[2]) Der Pfarrer darf einem jeden Kirchspielsgenossen angemessene Ermahnungen und Verweise geben, wenn aber diese fruchtlos bleiben, so ist der Fehlende vor das Presbyterium zu stellen (§. 19 der Vereinigungs-Urk.).

geistlichen Behörden gehorsam sein, und seinem vorgesetzten Dekan auf jedesmaliges Verlangen von seiner Amtsführung, seiner Lehre und seinem Wandel Rechenschaft geben, die dem Könige zuständige Episkopalgerechtigkeit und Herrlichkeit in geistlichen und weltlichen Sachen erhalten und verteidigen helfen und Schmälerung, Abbruch und Eingriff in die Episkopal-, Pfarr- oder andere Gerechtsame der vorgesetzten Behörde anzeigen, sich die Erfüllung seiner Pflichten als Mitglied des Armenpflegschaftsrates angelegen sein lassen und die freiwillige Armenpflege, sowie die christliche Vereinsthätigkeit nach Kräften fördern, an der Verwaltung des Kirchen- und Pfarrvermögens denjenigen Anteil nehmen, den ihm seine Eigenschaft als Präses des Presbyteriums zuweist, er soll endlich darauf sehen, daß Kirche und Pfarrhaus nebst Zubehör, sowie die Pfarrgrundstücke in gutem Zustande erhalten werden und die sich ergebenden Reparaturbedürfnisse in Zeiten gebührend anzeigen, insbesondere hat er zu wachen, daß keine dem jeweiligen Pfarrer kraft Stiftung oder Vertrag zustehende Geld- oder Naturalbezüge verloren gehen; deshalb soll er von dergleichen Rechten regelmäßig Gebrauch machen, Weigerungen von Seite der Verpflichteten alsbald zur Anzeige bringen, die betreffenden Urkunden sorgfältig aufbewahren und nach Befund deren Erneuerung oder Deponierung veranlassen. Diesem allem nachzukommen hat der Pfarrer sich durch Handgelübde an Eidesstatt zu verpflichten. Wird an einer Pfarrkirche noch ein zweiter oder dritter Geistlicher angestellt, dann führt dieser nicht, wie in Bayern diesseits des Rheins, den Titel „zweiter oder dritter Pfarrer", sondern wird Diakon genannt. Ein solcher Diakon hat alle Rechte und Befugnisse eines wirklichen Pfarrers, und nur das Pfarrsiegel und die Kirchenbücher führt er nicht.[3])

c) Amtstracht und Gehalt der Pfarrer.

Statt des durch §. 11 der Vereinigungsurkunde vorgeschriebenen Predigermantels und Kragen soll bei Verrichtungen in der Kirche der im diesseitigen Bayern eingeführte Chorrock nebst Barret getragen werden, und nur da, wo eine entschiedene Abneigung der Gemeinde gegen diese Amtstracht nachgewiesen wird, soll der Gebrauch des

[3]) Die Benennung „Diakon" wurde durch Allerh. E. v. 27. November 1824 abgeschafft, und nur in der Rheinpfalz durfte es dabei verbleiben (Allerh. E. v. 28. April 1825).

Predigermantels auch fernerhin gestattet werden.[1]) Auf den Diöcesansynoden darf aber der Chorrock nicht getragen werden,[2]) wie denn auch für Funktionen, mit denen keine liturgischen Verrichtungen verbunden sind, die Amtstracht in dem vorgeschriebenen Barret, in einem schwarztuchenen bis kurz unter die Knie reichenden, den ganzen Leib bedeckenden Rocke mit stehendem Kragen und einer Reihe übersponnener schwarzer Knöpfe, in einem die Schultern nicht bedeckenden, eine Hand breit über den Rock herabreichenden reichgefalteten Mantel von schwarzer Seide, in dem weißen Überschlage, in langen schwarzen Unterkleidern von Tuch und in Schuhen mit silbernen Schnallen und schwarzen Strümpfen besteht.[3])

Bezüglich der Kongrua sind sämtliche protestantische Pfarreien der Pfalz in drei Klassen geteilt, nämlich in solche von 900, 1000 und 1200 fl.

Jeder Pfarrer in einem Kantons-Hauptorte und einigen größeren Gemeinden bezieht 464 fl. (795 M. 43 Pf.) und alle anderen Pfarrer in den Landgemeinden 232 fl. (397 M. 71 Pf.) aus der Staatskasse und zwar unbedingt und ohne Rücksicht auf die sonstigen Erträgnisse der Pfarrei.[4])

Wo nun eine Pfarrei durch den Staatsgehalt mit Einrechnung der Lokalerträgnisse die Kongrua nicht erreicht, erhält sie zur Ergänzung derselben einen weiteren verhältnismäßigen Zuschuß aus der Staatskasse. Dieser aus den durch das jeweilige Finanzgesetz bestimmten Sustentationsgeldern entnommene Zuschuß ist nicht als eine ständige Zulage zu betrachten, indem sich dessen Größe nach den jeweils verfügbaren Mitteln richtet, und wird daher auch nicht wie der Staatsgehalt in die Fassion aufgenommen.[5]) Außerdem sind den

---

[1]) Allerh. E. v. 3. Juli 1843, Ziff. IV. Die Form und der Schnitt des Chorrocks, sowie die Form des Barrets wird durch K. E. v. 22. November 1843 bestimmt und zugleich bemerkt, daß zu dieser Amtstracht auch der bisher übliche weiße Überschlag auf weißer Halsbinde gehört.

[2]) O. K. E. v. 6. Juni 1845.

[3]) M. E. v. 22. September 1859.

[4]) Nach dem kaiserlichen Dekret v. 13. Fructidor XIII. Dieser Staatsgehalt wird, wie jeder Staatszuschuß, mit einer fünfprozentigen Erhöhung (der Gulden also zu 1 M. 80 Pf.) ausbezahlt.

[5]) Dagegen werden die Supplementarbeiträge, welche einzelnen Geistlichen bei unzureichender Dotation aus den Gemeindekassen bewilligt worden, insolange als ständige Gehalte angesehen, als die Mittel der Gemeinde hinreichen, dieselben

Pfarrern Alterszulagen bewilligt in der Weise, daß durch dieselben das fassionsmäßige und resp. das für die Zeit bis zum vollendeten fünfzehnten Dienstjahre, von der Aufnahme unter die Pfarramtskandidaten an gerechnet, durch Staatszuschuß auf 900 fl. aufgebesserte Diensteinkommen vom sechzehnten bis zum vollendeten zwanzigsten Dienstjahre auf 1000 fl., vom einundzwanzigsten bis fünfundzwanzigsten Dienstjahre incl. auf 1100 fl., vom sechsundzwanzigsten bis dreißigsten Dienstjahre 1200 fl., vom dreißigsten bis fünfunddreißigsten Dienstjahre auf 1300 fl. und vom sechsunddreißigsten Dienstjahre an auf 1400 fl. aufgebessert werden soll.[6]) Die aus der Staatskasse fließenden Gehaltsteile hat der Pfarrer beim königlichen Rentamte entweder persönlich oder durch verlässige Leute in Empfang zu nehmen, da der Handel mit Besoldungsscheinen, d. h. deren Cession oder Übertragung an Zahlungsstatt an Dritte verboten ist.[7])

Jeder Pfarrer bezieht seinen Gehalt von dem Tage an, der ihm durch das Konsistorium zum Aufzuge auf die Pfarrei bestimmt worden ist. Der Gehalt hört dagegen auf mit dem Todestage oder im Falle einer Quieszenz, Entlassung, Versetzung u. s. w. mit dem Tage, wo dem Pfarrer die betreffende königliche Entschließung zugestellt wird.

d) Pfarrunterstützung und Pfarrpension.

Zur Unterstützung solcher Geistlichen, welche einer augenblicklichen Hilfe dringend bedürfen, oder wegen Altersschwäche oder Kränklichkeit einen Amtsgehilfen bedürfen und denselben aus eigenen Mitteln nicht erhalten können, besteht eine eigene Pfarrunterstützungskasse, in welche die von jedem Pfarrer bei seiner Anstellung oder Beförderung

---

zu leisten (Allerh. E. v. 25. Januar 1821). — Zur Sustentation der protestantischen Geistlichen in der Pfalz und zur Gewährung von Alterszulagen an dieselben ist im Budget für die sechzehnte Finanzperiode die Summe von 237,100 M. eingesetzt.

[6]) M. E. v. 3. September 1874. Diese Alterszulagen beginnen mit dem 1. Oktober jenes Jahres, in welchem das fünfzehnte, resp. zwanzigste, fünfundzwanzigste, dreißigste und fünfunddreißigste Dienstjahr vollendet wurde, sind wie alle Aufbesserungen widerruflicher Natur, und dürfen als persönliche Zulagen bei Erledigungsfällen nicht der Interkalarmasse zugerechnet werden, obschon sie bei Todesfällen der Pfarrer den Relikten derselben für die Dauer des Nachsitzes belassen werden.

[7]) Finanzminist. E. v. 30. April 1830.

von dem einjährigen Diensteinkommen oder dessen Mehrbetrage zu bezahlende zehnprozentige Unterstützungsfondsabgabe fließt.[1]) An dieselbe haben sämtliche protestantische Pfarrer der Pfalz einen Jahresbeitrag von einhalb Prozent ihres ganzen fatierten Pfarreinkommens, einschließlich der Sustentationsgelder, zu entrichten.[2]) Sollte eine Unterstützung nicht augenblicklich, sondern für einen fortwährenden Notstand begehrt werden, so hat das Dekanat nach vorher eingeholter Ermächtigung des Konsistoriums den Ausschuß der Diöcesansynode vorerst mit seinem Gutachten zu vernehmen.[3])

Die Pfarrunterstützungskasse bekömmt dann auch Zuschüsse aus der Pfarrwitwenkasse[4]) für Aufbesserung der Gehalte der Pfarramtskandidaten, für außerordentliche Unterstützung notleidender Kandidaten, für Unterstützung von Pfarrern bei Haltung von Vikaren und für Stipendien an Theologie studierende Pfarrerssöhne.

Für dienstunfähig gewordene Pfarrer wurde aus Staatsmitteln ein besonderer Pensionsfond gebildet und unter die ausschließliche Respizienz des Konsistoriums gestellt. Die auf diesen Fond zu übernehmenden Pensionen können aber nur mittelst eines königlichen Dekrets festgesetzt und erhöht werden.[5]) Gegenwärtig werden Pensionen im Betrage von 1200 M. bewilligt.[6])

e) Disziplin.

Wegen Fahrlässigkeit, Leichtsinnes, Unfleißes, Unsittlichkeit, Verletzung der Amtspflicht und anderer Handlungen, welche nicht durch die Strafgesetze als Vergehen bezeichnet sind, läßt das Konsistorium dem Geistlichen durch das Dekanat Verweise geben oder ladet denselben zu diesem Zwecke vor eine seiner Sitzungen, oder wird wegen der nötigen Bestrafung die weiteren Maßregeln im Umfange seiner

---

[1]) Verordn. v. 30. März 1881, §. 11 lit. c.

[2]) Allerh. E. v. 29. Dezember 1846, Ziff. VII.

[3]) Dieses Gutachten tritt an die Stelle derjenigen Erinnerung, welche bisher der Synode selbst vorbehalten war, gemäß einer Allerhöchsten Entschließung v. 15. Juli 1837; doch bleibt es dem Konsistorium unbenommen, das Gutachten des Ausschusses der Synode selbst zur Äußerung vorzulegen (Allerh. E. v. 17. Juni 1876, §. 10).

[4]) Allerh. E. v. 30. April 1878.

[5]) Wand's Handb. der Verf. und Verwalt. der prot. Kirche der Pfalz, S. 645.

[6]) Wand a. a. O., S. 172 Anm. 2.

Kompetenz veranlassen. Hat das Konsistorium eine dreimalige Disziplinarbestrafung in Verweisen und Geldstrafen ausgesprochen, oder ist die Suspension von ihm verfügt worden, ohne daß der Gestrafte sich gebessert hätte, so kann nach einer weiteren fruchtlos gebliebenen Ermahnung der Antrag auf Dienstentlassung durch das Kultusministerium beim Könige gestellt werden. Eine Versetzung aber soll in diesem Falle nicht statthaben, und wenn es das Wohl einer Gemeinde erfordert, ihren Geistlichen zu versetzen, ohne daß dieses als Strafe ausgesprochen ist, so darf derselbe im Gesamtbezuge seines Gehaltes nicht beeinträchtigt werden. Gegen die Dekane wird auf die nämliche Art verfahren.[1])

Wegen strafbarer Handlungen und Gesetzesübertretungen, die sich die Geistlichen bei ihren weltlichen, d. h. von der weltlichen Gewalt ihnen übertragenen Amtsverrichtungen zu Schulden kommen lassen, können sie zwar gerichtlich belangt werden, jedoch erst nach erholter Genehmigung des königlichen Staatsrates, wie dies durch Art. 75 des Gesetzes v. 22. Frimaire VIII. für alle Beamte, die einen Zweig der Regierungsgewalt ausüben, vorgeschrieben ist.

f) Pfarrwitwen und Waisen.

Die Witwe und sämtliche minorenne Kinder eines verstorbenen Pfarrers, auch die aus einer früheren Ehe, haben gemeinschaftlich ein vierteljähriges Nachsitzrecht, das sich auch auf den Staatsgehalt, die Sustentationsgelder und die Alterszulagen erstreckt.[1])

Zur Unterstützung der Pfarrwitwen und Waisen besteht eine allgemeine Witwenkasse. Der Fond derselben wird gebildet aus den Einkünften der erledigten Pfarreien,[2]) aus dem Anteile am Staatsgehalte der erledigten Dekanate, aus dem Ertrage des Verlags aller für die Pfalz vorgeschriebenen liturgischen Schriften und Religions-

---

[1]) §. 18 der Vereinigungs-Urk.; Allerh. E. v. 16. Mai 1828, Nr. 13.

[1]) Allerh. E. v. 27. März 1835; M. E. v. 29. August 1835 und 3. September 1874.

[2]) Alle sich erledigenden Pfarreien ohne Ausnahme sollen nämlich sechs Monate lang von den Diöcesangeistlichen unentgeltlich versehen werden, insofern nicht besondere Verhältnisse die Aufstellung von Verwesern gebieten. Wenn keine zum Nachsitze berechtigten Relikten vorhanden sind, so fallen die sämtlichen Erträgnisse der erledigten Pfarrstellen während der Erledigungszeit, nach Abzug etwaiger Verwesungskosten, der allgemeinen Pfarrwitwenkasse zu (Allerh. E. vom 19. Juli 1871).

bücher und aus den anfänglichen und jährlichen Beiträgen der protestantischen Geistlichen.[3]) Zu diesem Behufe sind die Pfarrstellen in zehn Klassen eingeteilt. Zur ersten Klasse gehören die, welche nicht über 1500 M., zur zweiten, welche zwischen 1500 und 1650 M., zur dritten, welche zwischen 1650 und 1800 M., zur vierten, welche zwischen 1800 und 1950 M., zur fünften, die zwischen 1950 und 2100 M., zur sechsten, die zwischen 2100 und 2250 M., zur siebenten, die zwischen 2250 und 2400 M., zur achten, die zwischen 2400 und 2550 M., zur neunten, die zwischen 2550 und 2700 M., und zur zehnten, die zwischen 2700 und 2850 M. und darüber Einkommen gewähren. Alle neu angestellten Pfarrer haben eine Einlage zu entrichten, die bei der ersten Klasse in 280, bei der zweiten in 300, bei der dritten in 320, bei der vierten in 340, bei der fünften in 360, bei der sechsten in 380, bei der siebenten in 400, bei der achten in 420, bei der neunten in 440 und bei der zehnten in 460 M. besteht. Wenn Pfarramtskandidaten, die im Lehrfache, oder Pfarrer, die nicht im Konsistorialbezirk Speier angestellt waren, eine Pfarrstelle in der Pfalz erhalten, so sind sie außer dem Acceßkapitale zur Nachzahlung der ihrer verliehenen Pfarrstelle entsprechenden Jahresbeiträge vom Jahre ihrer ersten Anstellung an verpflichtet; jedoch darf diese nachzuzahlende Summe den Betrag des Acceßkapitals nicht übersteigen.[4])

Die Einlage geschieht vor der Verpflichtung und vor dem Antritte des Pfarramtes, und nur bei zureichender Bürgschaft kann die Frist eines Jahres, jedoch verzinslich gestattet werden.[5]) Wird ein

---

[3]) Allerh. E. v. 15. Dezember 1818, 15. September 1822 und 23. Mai 1824.

[4]) Allerh. E. v. 2. Juli 1858, Ziff. IV und v. 1. Mai 1874. Den protestantischen Religionslehrern an den pfälzischen Gymnasien, sowie den Hausgeistlichen an den Straf- und Kreisanstalten, soferne sie der unierten protestantischen Kirche angehören, ist der Eintritt in die allgemeine protestantische Pfarrwitwenkasse des Konsistorialbezirks gegen Entrichtung der normalmäßigen Beiträge von der Zeit an gestattet, in welcher sie nach der Beförderungsordnung zur Anstellung im Pfarramte gelangen könnten (Allerh. E. v. 5. Juli 1863).

[5]) Bleibt ein Geistlicher mit seiner Verpflichtung ein Jahr lang im Rückstande, so wird vom Konsistorium die Kreisregierung, Kammer der Finanzen, ersucht, dem Betreffenden einen gewissen Teil seiner Gehaltsbezüge aus der Staatskasse jedes Quartal solange einzuhalten, bis die fragliche Schuld vollkommen getilgt ist. Der Betreffende kann dann nicht mehr bei der Steuereinnehmerei, sondern nur noch beim Rentamte und auch hier nur in Quartalsraten seinen Gehalt aus der Staatskasse beziehen, und zwar solange die Abzüge dauern. Gegen Zahlung des geschuldeten Restes werden die angeordneten Abzüge zu jeder Zeit sofort aufgehoben (K. E. v. 4. Juni 1879).

Pfarrer auf eine Pfarrei höherer Klasse befördert, so hat er den Mehrertrag der Einlage zu entrichten; dagegen werden die Alterszulagen nicht in Berechnung gezogen.

Der jährliche Beitrag beträgt nach Abstufung der zehn Klassen 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34 und 36 M. und wird in vierteljährigen Raten durch Abzug am Staatsgehalte eingebracht.

Die Witwenpension beträgt ohne Unterschied der Klassen jährlich 650 M. Jedes minderjährige Kind, mit Ausschluß der angeheirateten, erhält als einfache Waise 120 M. und als Doppelwaise 214 M., ohne Rücksicht darauf, ob eine Stiefmutter vorhanden ist oder nicht.[6]) Außerdem bezieht noch jeder Stamm Doppelwaisen gemeinschaftlich einen sogenannten Staatsbeitrag von 100 fl., jedoch nur, wenn keine Stiefmutter vorhanden ist. Sind nur zwei Doppelwaisen von einem Stamme vorhanden, so erhalten dieselben zusammen 650 M.; denselben Bezug hat eine einzige Doppelwaise zu beanspruchen. Der Bezug beginnt nach vollendetem Nachsitze.[7]) Die Pension der Witwe hört auf bei Auswanderung oder Eintritt in eine folgende Ehe oder bei notorisch lasterhafter Aufführung. Eine geschiedene Ehefrau hat keinen Anspruch auf Pension; zieht aber die Ehescheidung eines Pfarrers dessen Dienstentlassung nach sich, so behält die schuldlos geschiedene Frau ihre Ansprüche auf die Witwenkasse, vorausgesetzt, daß sie den jährlichen Beitrag bis zum Tode ihres geschiedenen Gatten entrichtet. Die Pensionen der Waisen erlöschen bei Auswanderung, erlangter Majorität und schon früher erlangter Versorgung und bei notorisch lasterhafter Aufführung. Alle Pensionen erlöschen übrigens mit dem Sterbemonate.

Einem aus der Pfalz in einen diesseitigen Konsistorialbezirk versetzten Pfarrer bleibt gestattet, gegen Fortentrichtung seiner bisherigen Beiträge sich den erworbenen Anspruch an die pfälzische Pfarrwitwenkasse zu bewahren. Ein unfreiwillig aus der Pfalz in einen diesseitigen Konsistorialbezirk versetzter Pfarrer ist befugt, sein in die Witwenkasse eingelegtes Kapital zurückzunehmen, somit aus der Anstalt auszutreten.[8])

---

[6]) Allerh. E. v. 10. Juni 1839, Ziff. V, v. 1. Mai und 3. September 1874.

[7]) Allerh. E. v. 30. April 1878. Der Zuschuß, den die Pfarrwitwenkasse aus der Staatskasse unter dem Namen Staatsbeitrag erhält, beträgt nach dem Rechnungsausweise 40,146 M.

[8]) Allerh. E. v. 10. Juni 1839, Ziff. VI. Hat ein Geistlicher mit landesfürstlicher Bewilligung eine auswärtige Pfarrei angenommen, so bleibt er im

Die Direktion und Aufsicht über den Pensionsfond führt das Konsistorium, welches auch die Pensionen anweist, alle vorkommenden Kontestationen entscheidet und die jährliche Rechnung abschließt. Die Pensionen werden, wie andere Staatspensionen, quartalweise bezahlt und können nach Art. 749 der Zivilprozeßordnung nicht mit Arrest belegt werden.

Außerdem bestehen in der Pfalz noch sieben spezielle Witwenkassen, an denen nur bestimmte Pfarreien beteiligt sind, deren zeitlichen Inhabern die Berechtigung zusteht, denselben gegen Erfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen beizutreten.[9])

Um großjährigen und unverheirateten Pfarrtöchtern nach dem Tode ihrer Väter Unterstützungen auf Lebensdauer und beziehungsweise bis zu ihrer Verheiratung zu gewähren, wurde im Jahre 1872 eine protestantische Pfarrtöchterkasse zu Speyer gegründet,[10]) welche Korporationsrechte genießt und unter der Aufsicht des königlichen Konsistoriums und der Generalsynode, sowie der Oberaufsicht des Staates steht. Rechner derselben ist der Rechner der allgemeinen protestantischen Pfarrwitwenkasse. Das Recht des Beitritts haben nur diejenigen Geistlichen der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz, welche Mitglieder der allgemeinen protestantischen Pfarrwitwenkasse sind, mögen sie noch im Dienste stehen, oder in den Ruhestand versetzt sein, und die Verbindung wird auch in jenen Fällen aufgelöst, in denen das Recht, an den Wohlthaten der Pfarrwitwenkasse teilzuneh-

---

Verbande mit der Anstalt, wenn ihm der Rücktritt ins Vaterland vorbehalten worden, und er seinen jährlichen Beitrag nach Verhältnis seiner auswärtigen Stelle fortbezahlt. Damit der Witwenkasse ihr Quartal gesichert bleibt, so bezieht sie dasselbe in diesem Falle von der durch den Austritt in fremde Dienste erledigten Pfarrei. — Die Verbindung mit der Anstalt wird aber ohne Entschädigung aufgelöst durch Auswanderung, freiwilligen Austritt aus dem Pfarrverbande und Dienstentsetzung. Hat ein Geistlicher wegen Alter oder Krankheit auf seine Pfarrei resigniert, so stehen ihm, wenn er die Gründe davon gehörig konstatiert, Ansprüche auf Unterstützung als Emeritus, sowie seinen Relikten der Genuß der regulierten Pension zu. Diese entgeht auch der Witwe und den Waisen eines seines Dienstes entsetzten Geistlichen nicht, wenn die verordnungsmäßigen Beiträge zum Fond bis zum Tode desselben gehörig entrichtet werden.

[9]) Dazu kommen noch zwei Pfarrwitwen-Stipendien für Witwen von Pfarrern zu Frankenthal und für Witwen von Speyerer-Geistlichen (Schematismus der unierten protest. Kirche der Pfalz v. J. 1880, S. 134 ff.).

[10]) S. Satzungen für die protest. Pfarrtöchterkasse der Pfalz zu Speyer, genehmigt durch Allerh. E. v. 25. August 1872 im Kreisamtsblatt der Pfalz und bei Wand a. a. O., S. 638 ff.

men, verloren geht. Das gewöhnliche Eintrittsgeld beträgt 24 M., der gewöhnliche Jahresbeitrag 12 M.[11]) Das Vermögen und Einkommen der Pfarrtöchterkasse wird gebildet aus dem Vermögensstocke des bisherigen Pfarrreliktenfonds der Pfalz und den Einnahmen, die bisher in diesen Fond geflossen sind, aus dem bisherigen Zuschuß der Pfarrwitwenkasse zu diesem Fond und aus den durch die Generalsynode von vier zu vier Jahren zu bestimmenden Zuschüssen aus der Pfarrwitwenkasse, aus den Eintrittsgeldern und Jahresbeiträgen der Mitglieder, dem Beitrage aus Staatsmitteln und etwaigen Schenkungen, Vermächtnissen und Stiftungen. Die einfache jährliche Unterstützung beträgt vom vollendeten zwanzigsten Lebensjahre an auf Lebensdauer und beziehungsweise bis zur Verheiratung für eine einfache Waise 60 M. und für eine Doppelwaise 120 M.[12])

An Kindesstatt angenommene oder angeheiratete Töchter haben nur dann Anspruch auf Unterstützung, wenn ihr leiblicher Vater selbst Mitglied der Pfarrtöchterkasse war. Die Töchter der nach Errichtung

---

[11]) Geistliche, die zur Zeit ihres Beitritts das fünfzigste Lebensjahr bereits überschritten haben, müssen für jedes Jahr, um welches sie älter als fünfzig Jahre sind, um 6 M. erhöhtes Eintrittsgeld und einen erhöhten Jahresbeitrag von 15 M. entrichten. Das letztere gilt auch für jene Mitglieder, welche sich erst nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres verehelichen oder wiederverehelichen. Die Aufnahme verpflichtet auf die ganze Lebensdauer zur Zahlung der Jahresbeiträge, welche am Staatsgehalte und beziehungsweise an der Pension der Mitglieder vierteljährig in Abzug gebracht werden. Gestatten besondere Verhältnisse diesen Abzug nicht, so sind die Jahresbeiträge in halbjährigen Raten zu entrichten, und wenn hier ein Mitglied über ein Jahr im Rückstande bleibt, so kann es nach dreimaliger fruchtloser schriftlicher Mahnung vom Konsistorium der Mitgliedschaft verlustig erklärt werden. Ein Rückersatz der gezahlten Beiträge findet nicht statt.

[12]) Sind zwei oder mehrere unterstützungsberechtigte Schwestern vorhanden, so ermäßigen sich die Unterstützungsbeiträge also:

1. a) für zwei einfache Waisen auf 108 M.
   b) für drei solche auf 144 M.
   c) für vier auf 168 M. und
   d) für fünf und mehr auf 180 M.
2. a) für zwei Doppelwaisen auf 216 M.
   b) für drei solche auf 288 M.
   c) für vier solche auf 336 M.
   d) für fünf oder mehr auf 360 M.

Treffen einfach verwaiste und doppeltverwaiste Töchter zusammen, so wird der die ersteren treffende Anteil so berechnet, als ob alle einfach verwaist, und der die anderen treffende so, als ob alle doppelt verwaist wären, und darnach der Gesamtbezug festgestellt.

der Pfarrtöchterkasse zum Eintritt in dieselbe berechtigten Geistlichen haben keinerlei Anspruch auf Unterstützung aus dieser Kasse, wenn ihre Väter nicht Mitglieder der Anstalt geworden sind, und auch aus der Pfarrreliktenkasse können sie keine Unterstützung erhalten.[13]) Die Unterstützung, welche in halbjährigen Raten ausbezahlt wird, beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Unterstützungsberechtigten den Genuß der Erträgnisse der von ihrem verstorbenen Vater bekleideten Stelle verlieren, für Pfarrerstöchter also mit Beendigung des Nachsitzquartals und für Töchter geistlicher Beamten mit Anfang des Monats, der auf den Nachmonat des Sterbemonats folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in welchem die Berechtigung aufhört.

§. 54. Pfarrverweser und Vikare.

Wird die Verwesung einer Pfarrei einem benachbarten Pfarrer oder Vikar als Nebenfunktion übertragen, so setzt das Konsistorium die Remuneration hiefür nach eigenem Ermessen fest. Nach gegenwärtiger Übung werden nach dem Umfange der Dienstleistungen 40 bis 60 M. monatlich angewiesen.[1]) Dagegen ist die Verwesergebühr der Pfarrverweser auf 804 M. festgesetzt, dazu freie Wohnung im Pfarrhause und Kasualgebühren und für Beheizung in den sechs Wintermonaten je 10 M. monatlich. Für einen Umzug außerhalb des Dekanatsbezirkes erhält der Pfarrverweser 12 M., für einen solchen innerhalb desselben 6 M.[2])

Die ständigen Vikare werden gleich den katholischen Kaplänen in den Städten auf 1080 M., auf dem Lande auf 900 M. aufgebessert.[3]) Die Privatvikare, welche aus den Pfarramtskandidaten genommen werden müssen, erhalten, wenn sie vollkommen freie Station

---

[13]) Dagegen blieben den bis zum Zeitpunkt, wo die Pfarrtöchterkasse ins Leben trat (1. Oktober 1872), vorhandenen Pfarrreliften ihre Unterstützungsansprüche an die Pfarrreliktenkasse. Es kann daher den hienach berechtigten großjährigen und unverheirateten Pfarrtöchtern, wenn sie Doppelwaisen sind, im Falle nachgewiesener Dürftigkeit und Würdigkeit aus der Pfarrreliktenkasse eine Unterstützung zugewendet werden. Der einfache jährliche Unterstützungsbetrag bleibt auf 120 M. festgesetzt, und zwar sollen zwei Schwestern 216 M., drei 288, vier 336, fünf und mehr Schwestern 360 M. erhalten.

[1]) Wand a. a. O., S. 430.

[2]) Allerh. E. v. 1. Mai 1874 und 30. April 1878. Zur Bestreitung der sämtlichen Verwesungsgebühren wird ein Betrag von jährlich 6500 M. zur Verfügung gestellt.

[3]) M. E. v. 3. September 1874.

haben, 300 M., ohne solche 804 M.[4]) Die letzteren, welche nur zur vorübergehenden Aushilfe angenommen werden, dürfen keine anderen pfarrlichen Funktionen ausüben, als solche, die ihnen der Pfarrer überträgt und gesetzlich übertragen kann.

§. 55. Pfarramtskandidaten.

Die Studierenden der protestantischen Theologie aus der Pfalz können alle deutschen Universitäten besuchen. Für dieselben besteht außer vielen anderen Stipendienstiftungen[1]) ein Tischstipendienfond, gebildet aus den am Reformationsfeste jährlich eingehenden Kollektengeldern. Aus demselben verleiht das Konsistorium Stipendien gewöhnlich im Betrage von 240 M., unter Umständen auch im Betrage von 180, 120 oder 60 M., behufs Beschaffung eines freien Mittagstisches an Theologie-Studierende der Pfalz während ihres Aufenthaltes an deutschen Universitäten.[2])

Die Aufnahmsprüfung sowohl als die Anstellungsprüfung wird nach der für die Prüfung der protestantischen Pfarramtskandidaten gegebenen Instruktion vom 23. Januar 1809 vom Konsistorium abgehalten, welches den Termin der Prüfung festsetzt und für beide Prüfungen jedes Jahr eine besondere Kommission ernennt.[3])

Um die Ordination ist beim Konsistorium ausdrücklich nachzusuchen.[4])

---

[4]) Allerh. E. v. 30. April 1878. Bei nur teilweiser freier Station, welche Wohnung, Beköstigung, Beheizung, Licht und Wäsche begreift, ist mit Zugrundelegung vorstehender Beträge eine gütliche Vereinbarung zu treffen, und im Falle eine solche nicht zu Stande kommen sollte, hat das Konsistorium das Verhältnis entsprechend zu regulieren, dem ohnehin der zum Vikar gewählte Pfarramtskandidat mittelst des Dekanats zur Bestätigung angezeigt und der mit demselben geschlossene Vertrag zur Einsicht vorgelegt werden muß.

[1]) Den Gesuchen um Stipendien zum Studium der protestantischen Theologie muß außer den übrigen erforderlichen Zeugnissen auch eines über die Teilnahme am Unterrichte im Hebräischen auf dem Gymnasium beigefügt werden (E. der Regierung der Pfalz v. 31. Januar 1873).

[2]) M. E. v. 27. Oktober 1867 und 9. August 1874. — Ein reicher Stipendienfond wird für die Theologiekandidaten der unierten Kirche der Pfalz von der theologischen Fakultät in Utrecht verwaltet, die auch die Stipendien vergiebt. Ein Stipendium beträgt dermalen 400 fl. jährlich (Wand a. a. O., S. 435). Zum Besuch der außerdeutschen Universität Utrecht ist aber die Erlaubnis des Kultusministeriums erforderlich, und ein deßfallsiges Gesuch ist bei der Kreisregierung einzureichen.

[3]) §. 8 des Anhangs II zu §. 103 des Religionsedikts.

[4]) K. E. v. 23. Juli 1845.

Die Pfarramtskandidaten stehen unter der Aufsicht desjenigen Dekans, in dessen Bezirk sie als Vikar, Hauslehrer oder in anderer Beziehung eintreten, und bei dem sie sich geziemend anzumelden haben. Der Dekan hat den in seinem Bezirke sich aufhaltenden Kandidaten jährlich eine Predigt, eine Katechisation und einen rein wissenschaftlichen Gegenstand aus einem der theologischen Hauptfächer zur Ausarbeitung aufzugeben,[5]) auch haben dieselben jährlich wenigstens einmal in Gegenwart des Dekans zu predigen und zu katechisieren. Die eingesendeten Arbeiten sind vom Dekan nicht bloß schriftlich zu beurteilen, sondern auch mit dem Kandidaten zu besprechen.[6]) Die Pfarramtskandidaten haben der Diöcesansynode beizuwohnen.

Die im Kirchendienst verwendeten Pfarramtskandidaten (ohne Unterschied zwischen Vikar oder Pfarrverweser) erhalten im ersten Jahr nach der Aufnahmsprüfung eine Zulage von 60 M., die von Jahr zu Jahr um 24 M. in der Weise steigt, daß sie im zweiten Jahre 84, im dritten 108, im vierten 132, im fünften 156, im sechsten 180, im siebenten 204, im achten 228 und im neunten ohne weitere Steigerung für etwa noch folgende Jahre 252 M. zu betragen hat.[7])

Die Pfarramtskandidaten, mit Ausnahme jener, die im Lehramte eine Anstellung gefunden, dürfen sich ohne Erlaubnis des Konsistoriums nicht verehelichen. Zuwiderhandelnde können aus der Reihe der anstellungsfähigen Kandidaten gestrichen werden.[8]) Dagegen können Pfarramtskandidaten, welche die Anstellungsprüfung mit Erfolg bestanden haben und im Kirchendienste verwendet sind oder mit Erlaubnis des Konsistoriums eine Stelle bekleiden, die der Verwendung im Kirchendienste gleichzuachten ist, in die allgemeine Pfarrwitwenkasse aufgenommen werden und haben dann als Eintrittskapital 280 M. und als jährlichen Beitrag 18 M. zu bezahlen.[9])

---

[5]) Die Themate zu diesen Übungsarbeiten haben die Dekane im Anfange des Monats Januar eines jeden Jahres den Kandidaten zuzustellen und diese die Bearbeitung längstens bis zum 1. Oktober dem Dekanate vorzulegen.

[6]) K. E. v. 17. August 1836, 28. März 1838 und 29. Dezember 1879. Sind solche Kandidaten zum Kolloquium einzuberufen, die an öffentlichen Lehranstalten angestellt sind, so ist für dieselben eine Zeit zu wählen, in der sie ihr Lehrberuf nicht in Anspruch nimmt. Übrigens sind diese Kandidaten hiezu nur solange verpflichtet, als sie noch keinen Anspruch auf Anstellung als Pfarrer machen können.

[7]) Allerh. E. v. 1. Mai 1874.

[8]) K. E. v. 15. Februar 1837.

[9]) Allerh. E. v. 30. April 1878.

§. 56. Synoden und Synodalausschüsse.

A. Diöcesansynode.*)

a) Organisation.

Die Vertreter der Pfarrgemeinden eines Dekanatsbezirkes bilden die Diöcesansynode, welche sich regelmäßig auf den ersten Montag nach der Pfingstwoche eines jeden Jahres und ausnahmsweise auf jedesmaliges besonderes Berufen der kompetenten Behörde am Sitze des Dekanats versammelt.[1])

Die Synode besteht aus den Pfarrern, Pfarrverwesern und exponierten Vikaren, sowie aus gewählten weltlichen Abgeordneten der Pfarr- und Vikariatsgemeinden. Auch die Pfarramtskandidaten, welche sich im Bezirke aufhalten oder darin eine Anstellung haben, mit Einschluß der an gelehrten Anstalten wirkenden, haben der Synode und zwar, wie die geistlichen Mitglieder, in einfacher schwarzer Kleidung beizuwohnen; sie sind jedoch nicht berechtigt, Anträge zu stellen und können sich an den Abstimmungen nicht beteiligen.[2])

Den Synodalverhandlungen dürfen nur nachgenannte, dem Synodalbezirke angehörige Personen protestantischer Konfession beiwohnen: Lehrer an den deutschen Schulen und höheren Lehranstalten, Mitglieder der Generalsynode, Presbyterialmitglieder und Kirchenrechner und die Beamten des Bezirksamtes. Anderen Personen protestantischer Konfession kann der Dirigent der Synode ausnahmsweise den Zutritt gestatten; im Falle einer Reklamation entscheidet die Synode.[3])

---

*) Verein.-Urk. §. 15; Wahlordn. v. 17. Juni 1876, §§. 13, 14.

[1]) Der Dekan beruft zu den ordentlichen Sitzungen und führt die Korresponbenz; er hat auch allein das Recht, die außerordentlichen auf höheren Auftrag oder nach vorhergegangener höherer Genehmigung zu bewirken (§. 2 der revidierten Geschäftsordn. f. d. Diöcesansynoden v. 25. September 1877).

[2]) §. 3 der cit. revidierten Geschäftsordn. Alle zur Teilnahme Verpflichteten sind schriftlich und mindestens vier Wochen vorher einzuladen (§. 6). Wer zu erscheinen verhindert ist, hat vor Eröffnung der Synode das Dekanat unter bestimmter Angabe der Verhinderungsgründe schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

[3]) Die Synode kann übrigens die Öffentlichkeit jeder Zeit ausschließen, wenn dies durch schriftlichen Antrag von wenigstens drei Mitgliedern verlangt wird. Doch steht auch in diesem Falle den Kollegialmitgliedern des Konsistoriums das Recht zu, den Verhandlungen der Synode beizuwohnen und bei denselben das Wort zu ergreifen (§. 4 der cit. revid. Geschäftsordn.).

b) Wahl der weltlichen Abgeordneten.

Jede Pfarr- und Vikariatsgemeinde sendet zur Diöcesansynode so viele weltliche Abgeordnete, als die Pfarr- und beziehungsweise Vikariatsgemeinde Geistliche zählt, die in genannter Synode Sitz und Stimme haben. Dieselben werden vom Presbyterium gewählt und müssen diejenigen Eigenschaften besitzen, welche für das Amt eines Presbyters gefordert werden. Wenn eine Pfarr- und beziehungsweise Vikariatsgemeinde aus mehreren Kirchengemeinden besteht, so haben die einzelnen Presbyterien zur Vornahme der Wahl in der Muttergemeinde zusammenzutreten.

Wählbar ist jedes Kirchenmitglied weltlichen Standes im betreffenden Dekanatsbezirk und es werden hiezu auch diejenigen Pfarramtskandidaten gerechnet, welche Ämter bekleiden, deren Besetzung durch Geistliche nicht vorgeschrieben ist.

Die Wahl ist geheim und findet nach absoluter Mehrheit mittels nicht unterschriebener Stimmzettel statt. Über alle Wahlanstände und Reklamationen entscheidet die Diöcesansynode in erster und letzter Instanz.[1]) Die Wahl ist auf die Dauer von vier Jahren gültig. Sind Zwischenwahlen notwendig, so werden solche durch die Dekanate von Amtswegen angeordnet. Die Gültigkeit einer Zwischenwahl beschränkt sich jedoch auf die Dauer der laufenden Wahlperiode. Auch von der Zwischenwahl ist, wie von jeder Wahl, dem Konsistorium alsbald Anzeige zu erstatten.[2])

Wegen Pflichtverletzung, sowie wegen unkirchlichen Verhaltens, unsittlichen Wandels oder unwürdigen Benehmens kann ein Synodalmitglied durch Beschluß der Synode seiner Funktion enthoben werden,

---

[1]) Die Einladung zur Wahl hat mindestens zwei Tage zuvor und zwar auf schriftlichem Wege und gegen Empfangsbescheinigung zu geschehen. Bei Verhinderung der Pfarrgeistlichen oder bei Erledigung der Pfarreien, insofern keine besonderen Verweser aufgestellt sind, hat der betreffende Dekan die Leitung der Wahl, der dieselbe auch dem Kapitelssenior übertragen kann. Ein Stimmrecht haben diese hier jedoch nicht. Die Wahlakten sind sofort an die betreffenden Dekanate einzusenden, welche über das Wahlergebnis noch vor dem Zusammentritt der Diöcesansynoden dem Konsistorium Bericht zu erstatten haben (Wahlinstrukt. v. 1. Mai 1877).

[2]) Die im Laufe der vierjährigen Wahlperiode sich ergebenden Änderungen in der Zusammensetzung der Diöcesansynoden müssen durch die Pfarrämter den Dekanaten und durch diese dem Konsistorium zur Anzeige gebracht werden (cit. Wahlinstr. Nr. 6).

nachdem es mit seiner Verteidigung gehört worden sein wird. Ein solcher Beschluß bedarf aber der Bestätigung des Konsistoriums.

c) Leitung und Wirkungskreis der Diöcesansynode.*)

Der Dekan des Distriktes oder im Falle einer Verhinderung der Senior führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Wenn der Dekan einen selbständigen Antrag stellt, werden die Verhandlungen hierüber vom Senior geleitet. Die Synode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel aller Synodalmitglieder anwesend sind. Zu gültigen Beschlüssen ist, wo nicht anders ausdrücklich bestimmt ist, absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Vorsitzende stimmt zuletzt. Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag für abgelehnt.

Die Synode wählt schriftlich durch relative Stimmenmehrheit einen Sekretär aus den geistlichen Mitgliedern; er kann auch durch Acclamation gewählt werden, insofern gegen diesen Modus kein Widerspruch erhoben wird. Derselbe führt während der Sitzung das Protokoll.[1])

Die Synode hat den religiös-sittlichen und kirchlichen Zustand der Gemeinden, sowie die Schulen, Anstalten und kirchlichen Vereine innerhalb des Dekanatsbezirkes zu besprechen, die ökonomische Lage, das Kirchenvermögen und die Gebäulichkeiten der einzelnen Kirchengemeinden zu überwachen und in allen diesen Beziehungen geeignete Anträge zu stellen. Sie erklärt sich über alle Vorschläge, welche ihr von der höheren Behörde über kirchliche Gegenstände mitgeteilt werden, und macht in dieser Hinsicht geeignete Anträge. Gegenstände, die sich für eine künftige Generalsynode eignen, können hier besprochen werden. Die Diöcesansynode nimmt ferner Kenntnis von wichtigen Erscheinungen und Fragen auf dem Gebiete des theologisch-kirchlichen und religiös-sittlichen Lebens, sie beschäftigt sich mit zweckmäßiger Beratung über wichtige Amtsfälle, übt Aufsicht und Zensur über das

*) §§. 5—14 der cit. revid. Geschäftsordn. f. d. Diöcesansynoden.

[1]) Das Protokoll hat vom Vorsitzenden, vom Sekretär und vom Synodalausschusse unterzeichnet und vom Dekan mit seinem Amtsberichte ans Konsistorium eingesendet zu werden. Eine beglaubigte Abschrift des Protokolls zirkuliert bei den Pfarrämtern zur Abschrift für die Pfarrregistraturen und zur Mitteilung an die Presbyterien und wird dann im Archive des Dekanats niedergelegt, wo überhaupt alle auf die Synode und deren Ausschuß bezügliche Aktenstücke aufzubewahren sind (§§. 22—24 der revid. Geschäftsordn.).

Betragen der ihr angehörigen Geistlichen, Synodalen, Presbyter und Kirchendiener sowohl hinsichtlich ihrer Amtsführung als ihrer Sittlichkeit und setzt von schwerern Fällen das Konsistorium in Kenntnis, endlich hat sie in der gesetzlich bestimmten Zeit und Form die Mitglieder des Diöcesan-Synodalausschusses und deren Stellvertreter zu wählen und die Wahl der Abgeordneten zur Generalsynode, sowie deren Stellvertreter vorzunehmen.

d) Diöcesan-Synodalausschuß.*)

Jede Diöcesansynode wählt in derjenigen ordentlichen Jahresversammlung, bei welcher Neuwahlen stattzufinden haben, auf die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte ein geistliches und drei weltliche Mitglieder und zwei geistliche und drei weltliche Stellvertreter, welche nach der Reihenfolge der Stimmenzahl und beziehungsweise der Wahlgänge, wenn sich eine Stelle erledigt, oder in Verhinderungsfällen anstatt der ursprünglich gewählten einberufen werden, und zwar die geistlichen an die Stelle der geistlichen und die weltlichen an die Stelle der weltlichen. Die Berufung der Stellvertreter ist nur eine vorübergehende, wenn die Verhinderung selbst eine solche ist. Etwa nötige Zwischenwahlen werden auf diesfallsige Anzeige durch das Konsistorium angeordnet.[1]) Alle Wahlen geschehen mittelst nicht unterschriebener Stimmzettel und erfordern absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.[2]) Die Wahl selbst unterliegt keiner weiteren Bestätigung. Die also gewählten vier Synodalen bilden mit dem Dekan und dem von den Geistlichen für die gleiche Periode gewählten Senior den Diöcesan-Synodalausschuß. Der Vorsitz und die geschäftliche Leitung stehen dem Dekan zu. Bei

*) Verordn. v. 17. Juni 1876, §§. 1—12.

[1]) Die bei der Zwischenwahl Gewählten haben ihre Funktionen nur noch für die Zeit auszuüben, welche von denen zu erfüllen gewesen wäre, an deren Stelle sie treten (Art. 1 der Vollzugs-Instr. zur cit. Verordn. v. 26. April 1877).

[2]) Die Wahl ist von dem Dekane und bezw. dem gesetzlichen Stellvertreter desselben zu leiten und darüber ein besonderes Protokoll zu errichten, das mit den Wahlzetteln in der Dekanatsregistratur zu verwahren ist. Der Dekan wird sich bei dieser Wahl durch vier von der Synode zu bestimmende Mitglieder, zwei geistliche und zwei weltliche, unterstützen lassen, von denen eines das Protokoll zu führen hat, während die drei übrigen als Skrutatoren fungieren und das Protokoll nach Vorlesung desselben mit dem Dekan und Protokollführer unterzeichnen (Instr. des Konsistoriums v. 8. Mai 1877).

Erledigung des Dekanats oder bei Verhinderung des Dekans tritt der Dekanatsverweser, beziehungsweise der Kapitelsenior und in dessen Verhinderung der dritte Geistliche als Stellvertreter für ihn ein, solange die Vakatur oder die Verhinderung dauert.

Der Ausschuß wählt unter seinen Mitgliedern einen Schriftführer und einen Stellvertreter, und er ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern, nämlich des Vorsitzenden und je eines geistlichen und eines weltlichen, beschlußfähig. Für seine Beschlüsse genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über seine Verhandlungen wird ein fortlaufendes Protokoll geführt, welches mit allen dazu gehörigen Akten in der Registratur des Dekanats aufbewahrt wird und das sich das Konsistorium jeder Zeit zur Einsichtnahme vorlegen lassen kann.[3])

Der Ausschuß versammelt sich am Wohnsitze des Dekans regelmäßig einmal des Jahres und zwar spätestens vierzehn Tage vor Eröffnung der ordentlichen Diöcesansynode, außerdem aber, wenn von wenigstens dreien seiner Mitglieder dessen Zusammenkunft schriftlich mit Angabe der Gründe beantragt wird, nach eingeholter Ermächtigung des Konsistoriums, sowie auch auf Berufung des letzteren, so oft eine solche für notwendig oder zweckmäßig erachtet wird. Das Konsistorium kann jedoch eine solche Ermächtigung nur erteilen und den Ausschuß nur berufen, wenn es sich um Gegenstände und Angelegenheiten handelt, die in den Wirkungskreis der Diöcesansynoden fallen.[4])

Der Ausschuß hat die Jahresversammlung der Diöcesansynode und die bei derselben zur Verhandlung zu bringenden Beratungs-

---

[3]) Art. 3 der Vollzugs-Instr. — Ausnahmsweise kann in minder wichtigen Fällen der Ausschuß auf Anordnung des Konsistoriums durch den Vorsitzenden auch im Wege der schriftlichen Umfrage gutachtlich vernommen werden. Doch muß in einem solchen Falle über die Umfrage und das Ergebnis derselben gleichfalls Protokoll errichtet und von dem Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet werden. Wenn aber zwei Mitglieder des Ausschusses sich gegen diese Form der Begutachtung aussprechen, kann dieselbe nicht in Anwendung kommen.

[4]) Wenn der Ausschuß auf einen aus seiner Mitte kommenden Antrag mit Ermächtigung des Konsistoriums zusammentritt, so kann er nur über die Angelegenheit beraten, welche Gegenstand dieses Antrages ist. Ebenso haben sich seine Beratungen, wenn er vom Konsistorium berufen wird, nur auf den erteilten Auftrag zu beschränken, und in diesem Falle hat die Einsendung der Protokolle und Akten an das Konsistorium von Amtswegen zu erfolgen (Art. 4 der Vollzugs-Instr.).

gegenstände rechtzeitig vorzubereiten. Zu diesem Zwecke sind alle wichtigeren Anträge, die vor die Synode gebracht werden wollen, mindestens drei Wochen vorher bei dem Dekane, beziehungsweise dessen Stellvertreter schriftlich einzureichen. Der Ausschuß bestimmt zugleich die Tagesordnung für die Synode, und es bleibt ihm unbenommen, auch noch am Tage der Synode einen Antrag auf die Tagesordnung zu setzen. Er erstattet in der Synode selbst durch den Dekan, beziehungsweise dessen Stellvertreter Bericht über seine Wirksamkeit während des verflossenen Jahres und stellt auf Grund desselben die ihm geeignet erscheinenden gutachtlichen Anträge.[5]) Dem Ausschusse steht ferner auch die Befugnis zu, bei den jährlichen Kirchenvisitationen in der Diöcese sich durch ein geistliches und ein weltliches Mitglied vertreten zu lassen,[6]) sowie er auch gutachtlich vernommen wird, wenn einem Pfarrer zur Haltung eines Vikars eine regelmäßige Unterstützung aus der Pfarrunterstützungskasse auf längere Zeit gewährt werden soll.

Haben die Beratungen des Ausschusses eine Angelegenheit zum Gegenstande, welche eines der Ausschußmitglieder selbst oder eine mit ihm verwandte oder verschwägerte Person angeht, so hat dieses Mitglied solange aus dem Ausschusse auszutreten, bis die bezügliche Angelegenheit endgültig erledigt ist.

B. Die Generalsynode.*)

a) Organisation.

Die Vertreter der Dekanatsbezirke bilden die Generalsynode, welche aus den erwählten geistlichen und weltlichen Abgeordneten der Diöcesansynoden besteht. Sie versammelt sich regelmäßig alle vier Jahre, sowie außerordentlicherweise mit besonderer königlicher Genehmigung am Sitze des Konsistoriums in Gegenwart eines königlichen

---

[5]) Für die eingelaufenen Anträge kann der Ausschuß besondere Berichterstatter aus seinen Mitgliedern ernennen (Art. 6 der cit. Vollzugs-Instr.).

[6]) Der Ausschuß hat daher alljährlich dasjenige geistliche und weltliche Mitglied zu bezeichnen, durch welches er sich bei den jährlichen Kirchenvisitationen vertreten lassen will, und der Dekan oder dessen gesetzlicher Stellvertreter wird regelmäßig wenigstens acht Tage vor jeder solchen Visitation die dazu erwählten Ausschußmitglieder von der Vornahme derselben in Kenntnis setzen (Art. 7 der cit. Vollzugs-Instr.).

*) Cit. Wahlordn. §§. 15, 16; Vereinig.-Urk. §. 17.

Kommissärs, der jedoch an den Beratungen selbst keinen Teil zu nehmen hat. Jedes Mitglied erhält eine mäßige Reiseentschädigung und gleiche Taggelder.

b) Wahl der Mitglieder.

Jede Diöcesansynode wählt in ihrer letzten Sitzung vor der Epoche der gewöhnlichen Versammlung der Generalsynode nach absoluter Mehrheit mittelst nicht unterschriebener Stimmzettel zwei geistliche und zwei weltliche Abgeordnete, und ebenso vier Ersatzmänner, zwei geistliche und zwei weltliche.[1]) Wählbar als geistliches Mitglied und als Ersatzmann ist jeder in kirchlicher Funktion stehende angestellte Pfarrer der Pfalz mit Ausnahme der geistlichen Kollegialmitglieder des Konsistoriums. Wählbar als weltliches Mitglied und als Ersatzmann ist jedes in der Pfalz wohnhafte Glied der vereinigten protestantischen Kirche weltlichen Standes mit Ausnahme der weltlichen Mitglieder des Konsistoriums. Die weltlichen Abgeordneten müssen übrigens die für die Presbyter geforderten Eigenschaften besitzen und können auch aus denjenigen Pfarramtskandidaten gewählt werden, welche Ämter bekleiden, deren Besetzung durch Geistliche nicht vorgeschrieben ist. Befinden sich unter den weltlichen Abgeordneten solche, welche in Staats- oder öffentlichen Diensten stehen, so haben dieselben die erforderliche Urlaubsbewilligung nach Maßgabe der bestehenden Dienstesvorschriften vor dem Eintritte in die Synode nachzusuchen.

Über die Wahlhandlung ist ein besonderes Protokoll zu errichten und in demselben sind etwaige Wahlanstände und Reklamationen mit vollständiger Angabe der Gründe zu beurkunden. Nach vollzogener Wahl ist das Wahlergebnis bekannt zu geben, und die bei der Wahlhandlung anwesenden zur Generalsynode gewählten Abgeordneten haben sich sogleich über Annahme oder Nichtannahme der Wahl zu erklären, welche Erklärung im Wahlprotokolle zu beurkunden ist. Von den nicht anwesenden Abgeordneten hat das Dekanat alsbald bezügliche schriftliche Erklärungen zu erholen und dem Konsistorium vorzulegen. Das Wahlprotokoll ist zu verlesen und von dem Vorsitzenden und

[1]) Der vorsitzende Dekan und bezw. dessen gesetzlicher Stellvertreter veranlaßt zuvörderst die Erwählung von zwei geistlichen und zwei weltlichen Synodalmitgliedern, die mit ihm den Wahlausschuß bilden und von denen nach vorausgegangener Verpflichtung durch Handgelübde eines die Führung des Protokolls zu übernehmen hat, während die drei übrigen als Skrutatoren fungieren (K. E. v. 8. Mai 1877, Nr. 1).

den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die Wahlzettel aber sind in einem Umschlage zu verwahren, der mit dem Dekanatssiegel zu versiegeln und mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen ist, welche von dem Vorsitzenden und den Ausschußmitgliedern unterzeichnet wird.[2]) Wahlprotokoll und Wahlzettel werden vom Dekanate an das Konsistorium gesendet, welches über das Ergebnis der Wahlen an das Kultusministerium Bericht zu erstatten hat. Über alle Wahlanstände und Wahlreklamationen aber entscheidet die Generalsynode in erster und letzter Instanz.

Der Eintritt der Ersatzmänner wird durch die Reihenfolge der Wahlgänge, in dem nämlichen Wahlgange aber durch die Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit durch das Los bestimmt.

c) Aufgabe der Generalsynode.*)

Der Generalsynode steht es zu, Anträge über alle die Religion angehenden Gegenstände und Zweige des Kultus, sowie über die Verwaltung des Kirchenvermögens an das Konsistorium gelangen zu lassen, und bezüglich der Besetzung der erledigten Konsistorialratsstellen ihre Wünsche zu äußern. Die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde über Lehre, Ritus, Liturgie, religiösen Schulunterricht, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung können ohne Zustimmung der Generalsynode keine Abänderung erleiden, noch darf denselben etwas Zuwiderlaufendes verordnet werden.

c) Ordnung der Generalsynode.

Der Termin und die Dauer der Synode werden vom Könige bestimmt,[1]) und sie wird mit einem feierlichen Gottesdienste eröffnet und geschlossen. Vor dem Gottesdienste nimmt der Konsistorialdirektor die Verpflichtung der Mitglieder durch Handgelübde vor, und derselbe oder ein anderes Mitglied des Konsistoriums führt dann den Vorsitz auf der Generalsynode. Nach der auf der Generalsynode vom Jahre 1877 entworfenen Geschäftsordnung sollte der Vorsitzende und dessen Stellvertreter von den Mitgliedern der Generalsynode unter der Leitung eines Alterspräsidenten gewählt werden; allein diese Vorschriften (§§. 5—7 des Entwurfes) erhielten die königliche Genehmigung nicht,

---

[2]) K. E. v. 8. Mai 1877, Nr. 2—4.

*) Vereinigungs-Urk. §. 17.

[1]) Nach §. 17 der Vereinig.-Urk. soll die Synode nicht über acht Tage dauern.

weil sie eine Abänderung der Bestimmungen des §. 7 im Anhange II zu §. 103 der zweiten Verfassungsbeilage gewesen wären. Nach §. 17 der Vereinigungsurkunde hat der Sekretär der Generalsynode von den Mitgliedern unter den Geistlichen der Synode gewählt zu werden; nach der neuen Geschäftsordnung dagegen sollten zwei Schriftführer, von denen wenigstens einer dem geistlichen Stande angehört, gewählt werden. Obschon nun die hierauf bezüglichen §§. 5—7 nicht genehmigt wurden, so kann doch letzteres gestattet werden, da es sich hier nicht um Abänderung eines Verfassungsgesetzes handelt und auch bei der Generalsynode diesseits des Rheins jetzt zwei Sekretäre gewählt werden. Hierauf folgt die Bildung von vier Abteilungen aus sämtlichen Synodalmitgliedern durch das Los. Die einzelnen Abteilungen sollen die gleiche Mitgliederzahl und zwar ebensoviele geistliche als weltliche haben, und jede Abteilung wählt nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst nicht unterschriebener Stimmzettel einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, von welchen Wahlen der königliche Kommissär und das Konsistorium alsbald schriftlich benachrichtigt werden. Zur Beschlußfähigkeit einer Abteilung wird die Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder erfordert.

Nach Bildung der Abteilungen wird sofort zur Wahl der Ausschüsse geschritten, deren Zahl durch das Konsistorium vorher bestimmt wird; doch kann die Synode, wenn nötig, auf gutachtlichen Antrag des Vorsitzenden die Wahl von weiteren Ausschüssen beschließen.[2]) Die Ausschüsse sollen aus acht und höchstens aus zwölf Mitgliedern bestehen und zwar stets je zur Hälfte aus geistlichen und weltlichen.[3]) Jede Abteilung wählt eine gleiche Zahl von Ausschußmitgliedern. Treffen deren drei auf jede Abteilung, so wird durch das Los bestimmt, welche Abteilung je zwei geistliche und ein weltliches, und beziehungsweise welche je ein geistliches und zwei weltliche Mitglieder zu wählen haben. Die Wahlen erfolgen nach absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder mittelst nicht unterschriebener Stimmzettel, und es sind die Abteilungen hiebei nicht auf ihre Mitglieder beschränkt.

---

[2]) Mit der Wahl des für die Prüfung der Wahlen niederzusetzenden Ausschusses wird begonnen, und werden demselben sofort sämtliche Wahlprotokolle mit den Wahlzetteln übergeben.

[3]) Nur der Ausschuß zur Prüfung des Rechnungswesens der Pfarrtöchterkasse hat zu zwei Dritteln aus geistlichen Synodalen zu bestehen, die zugleich Mitglieder der Pfarrtöchterkasse sein müssen (§. 13 der Geschäftsordn. für die Generalsynode v. 15. Mai 1879).

Fällt in mehreren Abteilungen die Wahl auf ein und dasselbe Mitglied, so gilt die Wahl für diejenige Abteilung, zu welcher es gehört. Außerdem regelt sich die Wahl nach der Reihenfolge der Abteilnummern. Wenn eine Ersatzwahl vorzunehmen ist, so geschieht dies durch jene Abteilung, welche das zu ersetzende Mitglied gewählt hat. Jeder Ausschuß wählt sofort einen Vorstand und einen Schriftführer, sowie nach Beendigung seiner Beratungen einen oder mehrere Berichterstatter, und von diesen Wahlen wird der Vorsitzende der Synode sowohl als das Konsistorium schriftlich in Kenntnis gesetzt. Zur Beschlußfähigkeit der Ausschüsse wird die Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder erfordert; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Dem Vorsitzenden der Synode und den Mitgliedern des Konsistoriums steht es frei, den Ausschußsitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Nach Erledigung der Ausschußwahlen erstattet der ständige Ausschuß der Generalsynode durch seinen Vorsitzenden oder eines seiner Mitglieder den vorgeschriebenen rechenschaftlichen Bericht über seine Wirksamkeit während der abgelaufenen Synodalperiode, und hierauf folgt auf Vortrag des Berichterstatters des Wahlausschusses die Beratung über etwaige Wahlanstände und Reklamationen.

Die allgemeinen Sitzungen der Synode werden, den Sonntag, sowie gesetzliche Feiertage ausgenommen, wo möglich ohne Unterbrechung fortgesetzt und beginnen zu der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Zeit.[4]) Der Zutritt zu denselben kann von dem Vorsitzenden nach Maßgabe des zu Gebote stehenden Zuhörerraums den nachbezeichneten, der protestantischen Konfession und dem Generalsynodalbezirke angehörigen Personen gestattet werden, und zwar 1) den Geistlichen und Pfarramtskandidaten, 2) den weltlichen Mitgliedern der Presbyterien und der Diöcesansynoden, 3) den Lehrern an den deutschen Schulen und höheren Lehranstalten, 4) den Beamten der Bezirksämter und den Kollegialmitgliedern der Kreisregierung, namentlich den Referenten über den protestantischen Kultus und das Schulwesen. Außerdem kann der Vorsitzende ausnahmsweise auch noch anderen Personen den Zutritt gestatten. Der Generalsynode steht jedoch zu jeder Zeit das Recht zu, auf einen schriftlichen und von wenigstens fünf Mitgliedern unterzeichneten Antrag die Sitzung in eine geheime zu verwandeln.

[4]) Verhinderungen einzelner Mitglieder sind dem Vorsitzenden anzuzeigen, der auch das Recht hat, Urlaub auf drei Tage zu erteilen. Auf längere Zeit erteilt die Synode Urlaub (§. 20 der cit. Geschäftsordn.).

Die mit Genehmigung der Allerhöchsten Stelle an die Synode gelangenden Beratungsgegenstände sind vor allen übrigen zu bearbeiten und zu erledigen. Über Vorlagen und Anträge, welche eine Abänderung der bestehenden Bestimmungen über Lehre, Ritus, Liturgie oder Kirchenverfassung bezwecken, kann die Generalsynode nur unter der Voraussetzung gültig beschließen, daß vorher die Diöcesansynoden und vor diesen alle Presbyterien in ihrer gutachtlichen Äußerung hierüber vernommen worden sind. Anträge können nur durch Mitglieder der Generalsynode gestellt werden[5]) und sind schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen, der sie dem königlichen Kommissär und dem Konsistorium zur Einsichtnahme mitteilt und dann dem betreffenden Ausschusse zur weiteren Behandlung übergiebt.

Außer dem königlichen Kommissär, dem Vorsitzenden der Synode und den Mitgliedern des Konsistoriums, sowie den Berichterstattern der Ausschüsse ist niemand befugt, Vorträge abzulesen. Will der Vorsitzende selbst an den Beratungen Anteil nehmen, so hat er auf die Dauer dieser Teilnahme den Vorsitz einem Stellvertreter zu überlassen. Die Redner sprechen in der Reihenfolge, in der sie um das Wort gebeten haben. Der königliche Kommissär aber und die Mitglieder des Konsistoriums müssen während der Verhandlung über jeden Beratungsgegenstand und zu jeder Zeit auf ihr Verlangen gehört werden.

Zu einer gültigen Beschlußfassung der Synode wird die Beteiligung von drei Viertel der einberufenen Mitglieder erfordert. Sollte wegen Beschlußunfähigkeit der Synode die für eine Sitzung festgesetzte Tagesordnung nicht behandelt werden können, so genügt für die nächste Sitzung mit derselben Tagesordnung zur Beschlußfassung die einfache Mehrheit der einberufenen Mitglieder. Jeder Beratungsgegenstand unterliegt in der Regel nur einer Beratung und genügt zu einer gültigen Beschlußfassung absolute Stimmenmehrheit, nur bei Bestimmungen über Lehre, Ritus, Liturgie oder Kirchenverfassung muß eine zweimalige Beratung stattfinden, die nicht an einem und demselben Tage vorgenommen werden darf, und ein gültiger Beschluß hierüber erfordert eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlung einer jeden Sitzung wird ein Protokoll errichtet, welches in der nächstfolgenden Sitzung vorgelesen, von dem

---

[5]) Gesuche, Anträge und Beschwerden von Nichtmitgliedern können daher nur dann zur Verhandlung kommen, wenn sich ein Mitglied der Synode dieselben aneignet (§. 24 der cit. Geschäftsordn.).

königlichen Kommissär, dem Vorsitzenden und dem Sekretäre unterzeichnet wird und von jedem Mitgliede zu jeder Zeit eingesehen werden kann. Nach Beendigung der Verhandlungen werden die sämtlichen Beschlüsse der Synode in einem Hauptprotokolle zusammengefaßt, welches von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Verhandlungen der Synode werden schließlich dem Konsistorium zu weiterer vorschriftsmäßiger Behandlung übergeben.[6])

e) Ständiger Ausschuß für die Generalsynode.*)

Am Schluße ihrer Beratungen wählt jede ordentliche Generalsynode auf die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte einen Ausschuß von sechs Mitgliedern, drei geistlichen und drei weltlichen, und ebenso viele Stellvertreter geistlichen und weltlichen Standes. Zu dem Ende teilen sich die Mitglieder der Generalsynode nach freier Vereinbarung oder aber, wenn diese nicht zu Stande kömmt, durch das Los in vier Abteilungen, von welchen jede aus allen Mitgliedern der Synode ein ihr durch das Los zugewiesenes geistliches oder weltliches Mitglied und den entsprechenden Stellvertreter wählt. Da die Bildung von vier Abteilungen durch das Los nach §. 10 der Geschäftsordnung für die Generalsynode schon von vornherein stattzufinden hat, so tritt im Falle der Nichtvereinbarung keine Neubildung der Abteilungen ein, sondern die bereits bestehenden nehmen die Wahl vor. Nach Wahl dieser Ausschußmitglieder und ihrer Stellvertreter durch die Abteilungen wählt die Synode in ihrer Gesamtheit die beiden noch übrigen Glieder des Ausschusses und deren Stellvertreter.[1]) Die Wahl geschieht mittelst nicht unterschriebener Stimmzettel und erfordert absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet

---

[6]) Geschäftsordn. f. d. Generalsynode v. 15. Mai 1879, §§. 1—45.

*) Verordn. v. 17. Juni 1876, §§. 13—20 und Geschäftsordn. f. d. Generalsynode, §§. 46—48.

[1]) Die in den Abteilungen gewählten Stellvertreter treten bei Abgang eines Mitgliedes oder in Verhinderungsfällen an die Stelle der in den betreffenden Abteilungen gewählten Ausschußmitglieder, ebenso die von der Gesamtheit der Synode gewählten Stellvertreter an die Stelle der von dieser gewählten Ausschußmitglieder und zwar so, daß immer an die Stelle eines verhinderten geistlichen Mitgliedes ein geistlicher Stellvertreter und an die Stelle eines verhinderten weltlichen Mitgliedes ein weltlicher Stellvertreter tritt. Der Eintritt der Stellvertreter in Verhinderungsfällen erfolgt nur auf die Dauer der Verhinderung.

das Los. Die Wahl bedarf keiner Bestätigung. Die Ausschußmitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden, der dem geistlichen Stande angehören muß, und einen Schriftführer, sowie für jede dieser Funktionen einen Stellvertreter. Über diese Wahlen wird ein besonderes Protokoll errichtet und das Ergebnis derselben auch in das Hauptprotokoll der Synode aufgenommen.

Der Ausschuß versammelt sich auf Berufung und am Sitze des Konsistoriums, bei welchem auch die durch seine Verhandlung erwachsenden Akten aufbewahrt werden, regelmäßig in jedem Jahre wenigstens einmal und zwar nach Abhaltung der Diöcesansynoden, außerdem aber, so oft es vom Konsistorium für notwendig oder zweckmäßig erachtet wird, oder auch mit dessen Ermächtigung auf motivierten schriftlichen Antrag von mindestens vier seiner Mitglieder.

Dem Ausschusse liegt im allgemeinen die Verpflichtung ob, in den zum Wirkungskreise der Generalsynode gehörigen kirchlichen Angelegenheiten dem Konsistorium auf dessen Aufforderung thatsächliche Aufschlüsse zu erteilen und dieselben gutachtlich zu beraten; er ist aber zugleich auch befugt, bezügliche Wünsche und Anträge vorzutragen. Der Ausschuß ist insbesondere gutachtlich zu vernehmen vor jeder Generalsynode über die an dieselbe zu machenden Vorlagen, sowie dann, wenn es sich darum handelt, ob eine außerordentliche Generalsynode einberufen werden soll. Auch kann der Ausschuß bei seinen regelmäßigen Jahresversammlungen Aufschluß über den Stand der allgemeinen protestantischen Pfarrwitwenkasse und der übrigen der Verwaltung des Konsistoriums unterstellten Fonds verlangen und von den bezüglichen Rechnungen Einsicht nehmen. Dem Ausschusse werden bei seinen Versammlungen vom Konsistorium die erforderlichen Aufschlüsse gegeben und die etwa nötigen aktenmäßigen Mitteilungen gemacht. Er faßt seine gutachtlichen Beschlüsse und stellt seine gutachtlichen Anträge außer Gegenwart der Mitglieder des Konsistoriums. Einfache Stimmenmehrheit genügt, und bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlußfähig ist er bei Anwesenheit von vier Mitgliedern, zwei geistlichen und zwei weltlichen. Über seine Verhandlungen wird ein fortlaufendes Protokoll geführt, welches dem Konsistorium mitgeteilt wird.

Für Reiseentschädigung und Taggelder des Ausschusses ist im Budget der Betrag von 700 M. jährlich ausgesetzt.

IV.

Griechische Kirche.

§. 57. Organisation.

Die griechische Kirche besteht in Bayern nur aus einer einzigen Kirchengemeinde zu München, die von einem Archimandriten pastoriert wird. Demselben kommen die nämlichen Rechte wie einem katholischen oder protestantischen Pfarrer zu.[1]) Er bezieht monatlich 200 Drachmen[2]) von der griechischen Regierung,[3]) und hat gewöhnlich einen Diakon oder auch nur einen Lektor unter sich, der 180 Drachmen monatlich von der griechischen Regierung erhält und philosophischen oder theologischen Studien an der Münchner Universität obliegt.

---

[1]) Ges. v. 1. Juli 1834.

[2]) Ein Drachme = 80 Pf.

[3]) Dazu kömmt dann noch ein Beitrag von der russischen Gesandtschaft.

V.

Organisation der christlichen Privatkirchengesellschaften.

§. 58. Mennoniten.

Die Mennoniten genießen in religiöser Hinsicht die Rechte einer Privatkirchengesellschaft nach §§. 32—38 der zweiten Verfassungsbeilage.[1]) Ihre Religionsdiener haben daher den Charakter öffentlicher Beamten nicht, sind aber berechtigt, alle religiösen Funktionen bei den Mennoniten sowohl öffentlich als privatim vorzunehmen. — Die Religionsdiener der Mennoniten, als 1) Diener des Wortes oder Lehrer, 2) bestätigte Prediger, 3) Vorsteher, 4) Aelteste oder Almosenpfleger werden frei durch das Los aus ihrer Mitte gewählt. Sie haben das Predigtamt, die Erteilung der Taufe und die Spendung des Abendmahles, wie die Trauung rein mennonitischer Brautpersonen zu besorgen, die Armenpflege zu handhaben und über Aufrechthaltung der religiösen Disziplin zu wachen. Sie sind jedoch keine wissenschaftlich gebildete und geprüfte Männer,[2]) sondern gehören der gewerbs- oder ackerbautreibenden Klasse an, und müssen ihre amtlichen

---

[1]) Die M. E. v. 9. November 1835 scheint die Mennoniten nicht als eine Privatkirchengesellschaft im Sinne der II. Verf.-Beil. anzuerkennen; allein die M. E. v. 20. Januar 1836 verweist ausdrücklich auf die frühere Anerkennung der Mennoniten als selbständige Religionsgenossenschaft, und die M. E. v. 28. März 1862 räumt ihnen ausdrücklich die Rechte einer Privatkirchengesellschaft ein.

[2]) Nach M. E. v. 22. Februar 1841 können die mennonitischen Religionslehrer einer Prüfung nicht unterzogen werden.

Funktionen unentgeltlich verrichten. Von der Aufstellung der Religionslehrer, Prediger und Vorsteher ist jedoch der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 59. Irvingianer.

Den Irvingianern ist an den Orten, wo sie sich als förmliche Gemeinden gebildet haben, die Abhaltung gemeinsamen Gottesdienstes gestattet, und es sind ihnen gleich den Mennoniten die Rechte einer Privatkirchengesellschaft eingeräumt.[1]) Den von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen kömmt unter der obersten Staatsaufsicht die Befugnis zu, alle religiösen Funktionen bei ihren Religionsgenossen vorzunehmen, haben aber auf die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten keinen Anspruch.

Die Irvingianer kennen eine Hierarchie, welche in Ämtern für die ganze Kirche besteht, wie die der Apostel, der Propheten, der Evangelisten, welche den Unbekehrten, und der Hirten oder Lehrer, welche den Bekehrten zu predigen haben, und in Ämtern für die einzelne Gemeinde, wie die des Engels oder Bischofs, der Ältesten oder Priester im engeren Sinn des Wortes, und der Diakonen, welche mit den zeitlichen Angelegenheiten der Gemeinde betraut sind. Die letzteren werden von der Gemeinde erwählt, während die Engel und Ältesten vom Apostel auf Vorschlag der Propheten geweiht werden. Die Prädikate „Apostel", „Engel" oder „Bischof" u. s. w. dürfen aber die irvingianischen Religionsdiener im öffentlichen Verkehre in Bayern nicht führen. Die Geistlichkeit der Irvingianer beansprucht zu ihrem Unterhalte den Zehent von aller Habe ihrer Gläubigen.

Von der Aufstellung der Geistlichen in den Gemeinden muß der vorgesetzten Polizeibehörde Anzeige gemacht werden.

Bei Übertritten von Staatseinwohnern zur irvingianischen Gemeinschaft ist die Einhaltung der Bestimmungen des §. 10 der zweiten Verfassungsbeilage und der hiezu ergangenen Vollzugsentschließungen genau zu überwachen, und es kann niemand als Mitglied dieser Religionsgesellschaft anerkannt werden, der nicht vorerst den Austritt aus seiner bisherigen Kirche vor dem einschlägigen Pfarrer oder Vorstand der verlassenen Kirche persönlich erklärt und sich hierüber genügend ausgewiesen hat.[2])

---

[1]) M. E. v. 28. März 1862.

[2]) Gegen den Namen „Irvingianer" protestierte Dr. H. W. J. Thiersch

§. 60. Herrnhuter.*)

Im Jahre 1813 hatte sich in Schwaben auch eine Herrnhuter-Brüdergemeinde gebildet, welche zwar die Erlaubnis zur Abhaltung von Privatandachten unter Aufsicht der Polizei erhielt, aber mit auswärtigen Brüdergemeinden, deren geistlichen oder weltlichen Vorständen oder Missionären in keiner Verbindung stehen durfte, und infolge dessen scheint sich diese Gemeinde wieder aufgelöst zu haben. Nach der Volkszählung vom 1 Dezember 1880 giebt es nur einen einzigen Herrnhuter in der Rheinpfalz.

§. 61. Anglikaner.

Die Anglikaner sind zwar als Privatkirchengesellschaft anerkannt, haben aber die nach §. 26 der zweiten Verfassungsbeilage zu ihrer Einführung erforderliche königliche Genehmigung nur in widerruflicher Eigenschaft zunächst für München und mit Beschränkung auf die Abhaltung des Gottesdienstes für die Angehörigen der anglikanischen Kirche in der Privatwohnung des anglikanischen Geistlichen erhalten. Es kann also derselbe eine öffentliche kirchliche Handlung nicht vornehmen.**) Auch in Kissingen wurde den Anglikanern während der Badsaison in einer eigens erbauten Kirche der Privatgottesdienst gestattet und dieselbe Erlaubnis erhielten sie im Jahre 1878 für Berchtesgaden.

---

in einer von ihm herausgegebenen „Erläuterung, die katholisch-apostolische Gemeinde in Bayern betr." Da nun diese von solchen Mitgliedern, die sich dieser Gemeinde anschließen wollen, den Geistlichen ihrer früheren Konfession gegeben und daraufhin die Bitte gestellt werden sollte, die Geistlichen möchten sich in den auszustellenden Zeugnissen in dieser Form ausdrücken, daß der Betreffende *seinen Anschluß an die katholisch-apostolische Gemeinde* erklärt habe, weil die Forderung eines *Abbruchs* der bisherigen kirchlichen Gemeinschaft an solche, die mit den Gliedern der katholisch-apostolischen Gemeinde die Sakramente genießen wollen, nicht gestellt werde, dieselbe sich vielmehr nur als eine *Parochie* innerhalb der ganzen christlichen Kirche, die als solche eine in sich einige Gemeinschaft bilde, betrachte, so verwies das protestantische Oberkonsistorium die Geistlichen der protestantischen Kirche einfach auf die in der M. E. v. 28. März 1862 gegebenen Vorschriften (O. K. E. v. 16. März 1870).

*) Allerh. E. v. 29. April 1813 und 6. Oktober 1818.

**) M. E. v. 19. März 1844. Der anglikanische Geistliche zu München wird von der englischen Gesandtschaft daselbst unterhalten und hält die Gottesdienste in einem gemietheten Betsaal.

VI.

Deutschkatholiken oder freie Gemeinden.

§. 62. Einführung und Aufhebung der deutschkatholischen oder freien Kirchengemeinden.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 8. Oktober 1848 erhielt die Religionsgesellschaft, welche sich in München unter dem Namen „deutschkatholische Kirchengemeinde" gebildet hatte, auf Grund der von derselben vorgelegten allgemeinen Grundsätze und Bestimmungen die Anerkennung als Privatkirchengesellschaft, und durch Allerhöchste Entschließung vom 12. September 1849 wurde dieselbe Anerkennung den unter dem Namen „freie Kirchengemeinden" gebildeten Religionsgesellschaften in Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schweinfurt zu teil.[1])

Es war also den deutschkatholischen oder freien Gemeinden die Regelung ihrer kirchlichen Angelegenheiten unter sich, die Vornahme von Taufen, Trauungen und Beerdigungen bezüglich ihrer Mitglieder durch den aufgenommenen Geistlichen oder Prediger, und die Erteilung des Religionsunterrichtes durch denselben an die zur Gemeinde gehörigen schulpflichtigen Kinder eingeräumt; ihren Predigern aber wurde es verboten, an Orten, wo sich freie Kirchengemeinden noch nicht gebildet hatten, Predigtvorträge zu halten.[2])

Als aber bald darauf die deutschkatholischen oder freien Kirchengemeinden nicht nur von ihren zur Vorlage gebrachten Grundbestimmungen abwichen, sondern auch eine Richtung annahmen, die dem Begriffe von Religion und Religionsgesellschaft widerstritt, so wurden

[1]) M. E. v. 14. September 1849.
[2]) M. E. v. 7. Februar 1850.

sie im November 1851 als Privatreligionsgesellschaft im Sinne der zweiten Verfassungsbeilage aufgehoben, und ihnen die Abhaltung von gottesdienstlichen Zusammenkünften und die Vereinigung mehrerer Familien zu diesem Zwecke untersagt.[3])

§. 63. Gegenwärtige Stellung der freien Gemeinden.

Den Mitgliedern der aufgelösten freien Kirchengemeinden konnte aber weder die verfassungsmäßig gewährte einfache Hausandacht noch auch ihr gegenwärtiges soziales Verhältnis innerhalb der Grenzen des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 genommen oder beeinträchtigt werden, und so bestanden noch immer freireligiöse Gemeinden zu Nürnberg und Fürth fort. Die wiederholte Bitte derselben um Anerkennung als Privatkirchengesellschaften im Sinne der §§. 32—37 der zweiten Verfassungsbeilage mit der Benennung „freie christliche Gemeinde" wurde vom Ministerium abgeschlagen und ihnen bloß zugestanden, daß, solange sie den Artikel 13 des genannten Vereinsgesetzes nicht übertreten, sie als nichtpolitische Vereine angesehen und behandelt werden sollen.[1]) Die freien Gemeinden bestehen also in Bayern als nichtpolitische Vereine, und da sie Vorsteher und Satzungen haben, so sind sie nach Artikel 12 des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 verpflichtet, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft oder ihrer Zwecke der vorgesetzten Polizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen. Bei Erfüllung der im Gesetze vom 29. April 1869 vorgezeichneten Bedingungen können sie auch die Rechte „anerkannter Vereine" erwerben, also erwerbsfähig werden, was nun auch von ihnen zu geschehen pflegt.

Die deutschkatholischen Vereine wählen frei ihre Sprecher, welche in ihren Vereinsversammlungen Vorträge halten.

---

[3]) M. E. v. 2. November 1851 und E. des Min. des Innern v. 5. November 1851.

[1]) M. E. v. 4. Februar 1865 und E. des Minist. des Innern beider Abtheil. v. 22. Juni 1867. — In ihrer Eingabe v. 28. September 1864 hatten die freien Gemeinden als Glaubensnorm und Verfassungsstatut bezeichnet das Glaubensbekenntnis der freien christlichen Kirche, erklärt von Joh. Ronge, und die Grundbestimmungen und Verfassung der freien christlichen Gemeinde zu Nürnberg 1849, und als Lehrbuch für den religiösen Unterricht ihrer Kinder den Katechismus der christlichen Vernunftreligion von Heribert Rau.

VII.

Verfassung der israelitischen Glaubensgenossen.

§. 64. Bildung israelitischer Kultusgemeinden.

Den Israeliten ist vollkommene Gewissensfreiheit zugesichert, und sie genießen alle den Privatkirchengesellschaften durch das sogenannte Religionsedikt eingeräumten Befugnisse. Wo die Israeliten in einem gewissen mit der Territorialeinteilung des Reiches übereinstimmenden Bezirke in einer Zahl von wenigstens fünfzig Familien vorhanden sind, ist ihnen gestattet, eine eigene Kultusgemeinde zu bilden, und an einem Orte, wo eine Polizeibehörde besteht, eine Synagoge, einen Rabbiner und eine eigene Begräbnisstätte zu haben. Wo sie keine Kultusgemeinde bilden, sind sie lediglich auf die einfache Hausandacht beschränkt, und alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind ihnen verboten.[1]) In der Rheinpfalz können neue Gemeinden nur auf Ansuchen einer angemessenen Anzahl Familienhäupter, die ausreichende Mittel zur Bestreitung der Kultusausgaben nachweisen, gebildet werden.[2]) Die gebildeten Kultusgemeinden sollen solange fortbestehen, als sie die Mittel zur Bestreitung ihrer Kultusbedürfnisse aufzubringen vermögen und die Anzahl der in der Gemeinde vorhandenen, religiös-selbständigen männlichen Gemeindeangehörigen nicht unter zehn Personen herabsinkt. Sind

[1]) Edikt v. 10. Juni 1813, §§. 23—25.

[2]) Allerh. Verordn., die israelitischen Kultusgemeinden der Pfalz betr., v. 27. März 1872, Art. II. Die Bildung neuer Gemeinden, sowie die Auflösung bestehender steht den Bezirksämtern zu.

diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben, so ist dieselbe nach Vernehmung der Beteiligten mit einer anderen wo möglich demselben Rabbinatsbezirke angehörigen und nicht über eine Stunde entfernten israelitischen Genossenschaft zu einer israelitischen Kultusgemeinde zu vereinigen.[3]) Auch in der Rheinpfalz sollen jene Kultusgemeinden, die sich vor der Verordnung vom 27. Januar 1854 gebildet haben, ohne Rücksicht auf die Zahl der vereinigten Familien fortbestehen. Bestehende Gemeinden können nur aufgelöst werden, wenn sie die Mittel zur Bestreitung ihrer Kultusausgaben nicht mehr aufzubringen vermögen oder auf Antrag der Mehrheit der Familienhäupter. In diesem Falle haben die Bestandteile der ehemaligen Gemeinde anderen nahegelegenen Gemeinden nach Einvernahme derselben mit ihren Erinnerungen zugewiesen zu werden, und es gilt als Regel, daß jede israelitische Familie, sowie jeder einzeln stehende Israelite derjenigen israelitischen Kultusgemeinde angehören muß, welcher sein Wohnort zugeteilt ist.[4])

§. 65. Vorstandschaft und Gemeinderepräsentation.

Zur Verwaltung der Einkünfte, sowie zur Besorgung und Beschaffung der den Kultus betreffenden inneren Einrichtungen besteht in jeder Kultusgemeinde ein Vorstand, in größeren Gemeinden außerdem eine angemessene Repräsentation der Gemeinde, deren Mitglieder auf einen bestimmten Zeitraum[1]) durch Wahl aller selbständigen Gemeindeglieder bestimmt werden. Über die Zahl der Mitglieder, des Vorstandes und der Gemeinderepräsentation, die Modalitäten der Wahl derselben, sowie ihr Verhältnis zur Gesamtgemeinde entscheiden das

---

[3]) Zur letztinstanziellen Entscheidung von Differenzen über die Zuteilung der israelitischen Glaubensgenossen eines Ortes, in welchem die Voraussetzungen für die Bildung einer eigenen Kultusgemeinde nicht gegeben sind, zu einer bestehenden israelitischen Kultusgemeinde ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig (Entsch. dieses Gerichtsh. v. 20. Dezember 1880).

[4]) M. E. v. 29. Juni 1863, Ziff. 1 und 2; Allerh. Verordn. v. 27. März 1872. Der Austritt aus dieser Kultusgemeinde ohne gleichzeitigen Austritt aus der israelitischen Religionsgesellschaft kann nicht durch einfache Erklärung beim Vorstande der Kultusgemeinde bewirkt werden, sondern bedarf, um rechtswirksam zu sein, der staatlichen Anerkennung (Entsch. des Verwaltungsgerichtsh. vom 30. Juli 1880).

[1]) Die Bestimmung der Dauer ist aber den betreffenden Kultusgemeinden zu überlassen (M. E. v. 31. Januar 1850).

Herkommen oder die Statuten der Kultusgemeinden.[2]) Die gewählten Vorstände und Ausschüsse werden nach erholtem Gutachten des Bezirksrabbiners von den vorgesetzten Distriktspolizeibehörden bestätigt.[3]) In jeder israelitischen Kultusgemeinde der Pfalz besteht ein Synagogenausschuß von drei auf fünf Jahre gewählten Mitgliedern. Die Wahl, die in der Regel im Monat Mai vorzunehmen ist, geschieht durch die stimmberechtigten Mitglieder[4]) der Kultusgemeinde unter Leitung eines vom Bezirksamte ernannten Kommissärs, dem ein Wahlausschuß von drei Mitgliedern zur Seite steht, die bei Beginn der Wahl von den anwesenden Wahlberechtigten bestimmt werden. Mit der Wahl des Synagogenausschusses ist die Wahl von zwei Ersatzmännern zu verbinden, die in Abgangsfällen einzutreten haben. Die Wahl geschieht durch Wahlzettel, die mit Nummern versehen unter die wahlberechtigten Mitglieder verteilt, dann ohne Unterschrift ausgefüllt und zusammengelegt und von diesen persönlich zurückgegeben werden; Zeit und Ort der Wahl, sowie die Frist für die Stimmenabgabe wird

---

[2]) M. E. v. 29. Juni 1863, Ziff. 3. Eine analoge Anwendung der Gemeindewahlordnung, namentlich bezüglich der hiebei eventuell zulässigen Zwangsmittel, kann hier nicht stattfinden (M. E. v. 8. August und 20. Oktober 1851).

[3]) M. E. v. 25. Januar 1840.

[4]) Wahlstimmberechtigt und wählbar sind alle männlichen Mitglieder der Kultusgemeinde, die zu den Kosten des Kultus Beiträge leisten, das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, selbständig und bayerische Staatsangehörige sind. Ausgeschlossen vom aktiven und passiven Wahlrechte sind jene Mitglieder 1) die öffentliche Armenunterstützung genießen; 2) denen durch rechtskräftiges richterliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, solange dieser Verlust dauert; 3) jene, gegen welche durch rechtskräftiges richterliches Urteil die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich die Überweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen war und die sich von dem Zeitpunkte an, wo die verhängte Maßregel beendigt oder deren Zulässigkeit erloschen ist, nicht mindestens zwei Jahre vor der stattfindenden Wahlhandlung klaglos verhalten haben; 4) jene, welche zur Zeit der Wahl einer strafrechtlichen Verfolgung wegen einer Handlung unterliegen, wegen welcher der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder die Überweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen werden kann; 5) jene, welche die Straffolge des Verlustes eines öffentlichen Dienstes durch richterliches Urteil verwirkt haben, wenn nach Beendigung des Strafvollzuges nicht zwei Jahre verflossen sind; 6) jene, gegen welche ein gerichtliches Gantverfahren eröffnet wurde, solange dieses Verfahren nicht beendigt ist, und 7) jene, welche einem gerichtlichen Verfahren wegen Verhängung der Kuratel unterliegen. Ein späterer Verlust der Wählbarkeit bedingt den Austritt aus dem Synagogenausschuß.

durch den Wahlkommissär festgesetzt und in den zum Kultusverband gehörigen Gemeinden publiziert. Nach Ablauf der bestimmten Frist, die durch Beschluß des Wahlausschusses eine einmalige Verlängerung erhalten kann, wird der Wahlakt geschlossen, das Ergebnis festgestellt und bekannt gemacht. Über alle Anstände bei der Wahl entscheidet der Wahlausschuß durch Mehrheitsbeschluß und eine Berufung hiegegen findet nicht statt. Ist ein Mitglied des Wahlausschusses dabei beteiligt, so hat an dessen Stelle der Wahlkommissär mitzustimmen, der sonst an der Abstimmung nicht teilzunehmen hat. Gegen die vollzogene Wahl ist eine Nichtigkeitsbeschwerde zulässig, die binnen acht Tagen beim Bezirksamte als letzter Instanz geltend zu machen und zu begründen ist. Bei der Wahl entscheidet Stimmenmehrheit und zwar in der Art, daß die drei mit der größten Stimmenzahl Gewählten die Mitglieder des Synagogenausschusses, die beiden folgenden die Ersatzmänner sind.[5]) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Im Falle der Ablehnung tritt der nach der Reihenfolge berufene Ersatzmann ein. Die Wahlprotokolle sind dem Bezirksamte vorzulegen, und die durch die Wahl veranlaßten Kosten fallen den israelitischen Kultusgemeinden zur Last. Die Synagogen-Ausschußmitglieder, welche vom Bezirksamte bestätigt werden müssen,[6]) wählen den Vorstand aus ihrer Mitte, und im Falle der Verhinderung des Vorstandes hat ihn das an Lebensjahren älteste Mitglied zu vertreten. Der Ausschuß ist auch dann beschlußfähig, wenn nach gehöriger Ladung nur zwei Mitglieder erschienen sind, und im Falle der Stimmengleichheit bei der Beschlußfassung steht dem Vorstande oder dessen Stellvertreter die Entscheidung zu. Wenn nach Eintritt der Ersatzmänner nur mehr zwei Ausschußmitglieder vorhanden sind, so kann auch während der fünfjährigen Wahlperiode durch das Bezirksamt eine Neuwahl angeordnet werden. Die Gewählten bekleiden in diesem Falle, wie auch im Falle der Auflösung des Synagogenausschusses ihre Funktion nur für die Restzeit der laufenden Wahlperiode. Sollten jedoch der Vollendung der Wahl oder der Dienstesteinweisung der Ge-

---

[5]) Personen, die miteinander als Vater, Sohn oder Bruder verwandt, oder als Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert sind, können nicht zugleich im Synagogenausschusse sein. Trifft die Wahl solche Personen, so hat der mit der größten Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritte.

[6]) Die Bestätigung darf nur unter Angabe der Gründe versagt werden.

wählten nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so haben die Austretenden einstweilen ihre Funktion fortzusetzen. Das Bezirksamt kann den Synagogenausschuß ganz auflösen und eine Neuwahl anordnen. Gegen eine desfallsige Verfügung ist binnen vierzehn Tagen die Berufung an die Kreisregierung als letzte Instanz zulässig.[7])

§. 66. Rabbinatsbezirk.

Wenn kleine israelitische Gemeinden die Kosten eines Rabbiners nicht zu bestreiten vermögen, so sollen für mehrere solche Gemeinden gemeinschaftliche Rabbiner aufgestellt werden, und es ist die Zuteilung kleiner israelitischer Gemeinden an bereits bestehende Rabbiner auf alle Weise zu erleichtern.[1]).

Die Verlegung des Wohnsitzes des Rabbiners hat nach Vernehmung der beteiligten Ortsisraeliten die Regierung zu bescheiden; am Sitze desselben muß aber eine Polizeibehörde sein.[2])

In seinem Bezirke ist der Rabbiner ausschließlich berechtigt, so daß außer ihm oder seinem bestätigten Substituten kein anderer daselbst religiöse Verrichtungen vornehmen darf, wie es auch ihm nicht erlaubt ist, sich in Glaubensangelegenheiten der Bewohner eines anderen Rabbinatsbezirkes einzumengen.[3])

§. 67. Israelitische Religionsdiener.

1. Rabbiner.

a) Bildung der Rabbiner.

Diejenigen, welche Rabbiner werden wollen, haben außer dem Religionsunterrichte sich eine allgemeine humanistische Bildung an einem Gymnasium und einer Universität zu erwerben. Die Gymnasial- und Universitätsstudien sind jedoch keine unerläßliche Bedingung zum Studium der jüdischen Gottesgelehrtheit, wohl aber ein Zeugnis von einer öffentlichen Studienanstalt über hinreichende Vorbereitungskenntnisse. Es kann daher einem Rabbinatskandidaten gestattet werden, auch ohne sämtliche Klassen des Gymnasiums besucht zu haben, das

[7]) Allerh. Verordn. v. 27. März 1872, Art. IV—XI.
[1]) M. E. v. 29. August 1824 und 31. Januar 1825.
[2]) M. E. v. 23. Dezember 1829.
[3]) §. 25 des Ediktes v. 10. Juni 1813; M. E. v. 21. April 1840.

Absolutorium machen zu dürfen.[1]) Der Kandidat hat dann an einer Talmudschule[2]) oder bei einem Rabbiner die jüdische Gottesgelehrtheit zu studieren und sich in den eigentlichen Berufsgeschäften auszubilden, um die Anstellungsprüfung zu bestehen.

Bezüglich der Wehrpflicht gelten für die Rabbinatskandidaten dieselben Bestimmungen wie für die katholischen und protestantischen Theologen.

b) Anstellungsprüfung der Rabbiner.

Die Rabbinatsprüfung wird von der Kreisregierung ausgeschrieben und abgehalten. Die Gesuche um Zulassung zu derselben haben die Nachweise über den Besitz des bayerischen Indigenats, gutes politisches und sittliches Betragen, vorschriftsmäßige Vollendung der Gymnasial- und allgemeinen philosophischen Studien oder erlangte Dispensation, und genügendes Studium der jüdischen Gottesgelehrtheit zu enthalten.[1])

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist der Kreisregierung überlassen; bei der Prüfung aus der jüdischen Religionslehre und Gottesgelehrtheit sind jedoch ein tüchtiger Rabbiner und zwei oder drei angesehene israelitische Familienväter beizuziehen.[2])

Die Prüfungskosten trägt der Kandidat.

c) Wahl und Bestätigung der Rabbiner.

Die erledigten Rabbinerstellen werden von der Kreisregierung zur Bewerbung ausgeschrieben, und es ist bei Ausschreibung derselben außer den allgemeinen Nachweisen über bürgerliche und gesellschaftliche Unbescholtenheit nicht auch der Nachweis der übrigen im §. 27 lit. c des Ediktes vom 10. Juni 1813 bezeichneten Voraussetzungen (ohne Makel des Wuchers oder eines betrüglichen Bankrotts) von den Bewerbern selbst zu verlangen, sondern in anderer Weise, soweit nötig, die erforderliche Information zu erholen.[1])

---

[1]) §. 34 des Edikts v. 10. Juni 1813; M. E. v. 20. Februar, 23. Juni und 30. November 1831 und 29. Dezember 1833.

[2]) Die im Jahre 1828 errichtete Talmudschule zu Fürth bestand nur aus zwei Lehrern und ist schon längst wieder eingegangen. Dagegen besteht zu Breslau ein Rabbinerseminar und zu Berlin wurde im Jahre 1872 eine Hochschule für die Wissenschaft des Judenthums errichtet.

[1]) Allerh. E. v. 2. August 1821.

[2]) M. E. v. 22. Mai 1825.

[1]) M. E. v. 12. November 1866.

Die israelitischen Kultusgemeinden haben das Recht, ihren Rabbiner selbst zu wählen.[2]) Die Wahl hat in einem Akte von den nach den Satzungen oder dem Herkommen zur Wahl Berechtigten zu geschehen, und es kann keine geteilte Abstimmung bei den einzelnen Behörden der verschiedenen Orte des Rabbinatsbezirkes stattfinden. Die Stimmberechtigten haben persönlich zu erscheinen und ihre Abstimmung zu Protokoll zu geben. Bevollmächtigte sollen nicht zugelassen werden. Von der Gesamtzahl der Stimmberechtigten müssen wenigstens zwei Dritteile erschienen sein und abgestimmt haben, um den Wahlakt abschließen zu können. Die relative Mehrheit der Stimmen entscheidet. Die Kreisregierung hat zu sorgen, daß Wahlumtriebe fern gehalten, und Veranlassungen zu gegründeten Beschwerden über leidenschaftliche Störung der Wahlfreiheit vermieden werden.[3]) Der Gewählte wird der Kreisregierung zur Bestätigung vorgeschlagen, und es sollen nur gründlich gebildete und zugleich den echten mosaischen Glaubenslehren und Zeremonialsatzungen treu anhängende, nicht verderblicher Neologie huldigende Kandidaten bestätigt werden.[4])

Bei der Bestätigung hat der Rabbiner einen feierlichen Eid dahin abzulegen, daß er den Gesetzen des Reiches durchgehends schuldige Folge leisten, nichts gegen dieselben lehren oder gestatten, wo er etwas dagegen erfahren würde, solches der Obrigkeit getreulich anzeigen und in keine Verbindung irgend einer Art mit ausländischen Obern sich einlassen werde.[5])

Wie die Rabbiner, so werden auch deren Substituten von den Kultusgemeinden gewählt und von der Regierung nach Befund bestätigt oder verworfen.[6])

d) Wirkungskreis der Rabbiner.

Der Wirkungskreis der Rabbiner ist ausschließlich auf die religiösen Angelegenheiten und Verrichtungen beschränkt, und es ist ihnen jede Einmischung in bürgerliche oder Gemeindeangelegenheiten strengstens untersagt.[1])

---

[2]) §. 26 des Edikts v. 10. Juni 1813; M. E. v. 28. Juni 1844.

[3]) M. E. v. 24. Dezember 1844.

[4]) M. E. v. 23. Oktober 1838.

[5]) §. 28 des Edikts v. 10. Juni 1813. Jeder Rabbiner wird übrigens von einem anderen in sein Amt feierlich eingeweiht.

[6]) §. 26 des cit. Edikts.

[1]) §. 30 des Edikts v. 10. Juni 1813.

Der Rabbiner ist in seinem Bezirke ausschließlich befugt zur Approbation und Autorisation der Kultusdiener, zur Vornahme der Konfirmation der israelitischen Jugend da, wo sie eingeführt ist, zur Vornahme von Trauungen, Vollzug von Ehescheidungen und Befreiungen von der Leviratsehe (Chalizah). Der Religionsunterricht, die sämtlichen Kultusanstalten und die Kultusdiener der Gemeinde stehen unter seiner Aufsicht. Er hat die Pflicht, jede israelitische Kultusgemeinde einmal im Jahre zu besuchen, eine Prüfung der Kinder im Religionsunterrichte vorzunehmen und Gottesdienst mit Predigt abzuhalten, wozu nur die Sabbat- und Festtage zu verwenden sind. Er hat für die Aufrechthaltung der religiösen Einrichtungen und Stiftungen in den Gemeinden zu sorgen, die bestehenden Leichenordnungen zu überwachen und die Begräbnisfeierlichkeiten in eigener Person oder durch einen geeigneten Substituten zu leiten. Hinsichtlich der allgemeinen, den Religionsverband bedingenden Aufsichtsrechte kann dem Rabbiner als der nach den Grundsätzen der mosaischen Religion bestellten Autorität die Ausübung der nach §§. 39—41 der zweiten Verfassungsbeilage begründeten Befugnisse, soweit sie mit den Grundsätzen der israelitischen Religionsgesellschaft vereinbar sind, nicht beanstandet werden.[2])

e) Politische Stellung, Gehalt und Amtstracht der Rabbiner.

Die Rabbiner genießen die Rechte öffentlicher Beamten nicht, sondern sind lediglich Diener einer Privatgesellschaft, doch finden die den katholischen und protestantischen Geistlichen bezüglich der Wehrpflicht eingeräumten Begünstigungen auch auf sie Anwendung.[1])

Der Gehalt der Rabbiner wird durch Vertrag festgestellt,[2]) und es ist den Israeliten der einzelnen den Rabbinatsbezirk bildenden Orte ganz überlassen, sich über den Maßstab des von jedem Orte jährlich zur Sustentation des Rabbiners zu leistenden Beitrages zu vereinigen. Die Verträge unterliegen aber der Bestätigung der Kreisregierung.[3])

---

[2]) M. E. v. 29. Juni 1863, Ziff. 5.

[1]) Verordn. v. 21. August 1872, §. 12 Ziff. 9; Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874, §. 65 Abs. 2.

[2]) Er darf nicht geringer als 450 fl. sein (Verordn. für den Rheinkreis v. 8. Oktober 1823, Ziff. 9).

[3]) M. E. v. 11. Dezember 1826.

Außerdem bezieht der Rabbiner einen jährlichen Zuschuß aus der Staatskasse von 540 M. (300 fl.),[4]) auf den er jedoch nur solange Anspruch hat, als die Mittel zu solchen staatlichen Aufbesserungszuschüssen gewährt werden.[5]) Dazu kommen dann noch die Kasualien nach dem staatlich genehmigten Regulativ.[6])

Die Rabbiner haben dieselbe Amtstracht, wie die protestantischen Geistlichen, nämlich schwarzen Chorrock (Talar mit Sammtkragen und Ärmeln), schwarzes Barret und ein Überschlägelchen.[7])

Die Rabbiner dürfen kein Amtssiegel führen, und ihre Korrespondenzen sind nur in Sachen, die im Interesse des öffentlichen Amts- und Aufsichtsdienstes der Staats- und Polizeibehörden liegen, postportofrei.[8])

f) Entlassung der Rabbiner.

Die Entlassung eines Rabbiners aus seinem Amte kann, außerordentliche Fälle ausgenommen, nur durch die freie Erklärung der Mehrzahl der Mitglieder der betreffenden Kultusgemeinde und unter Bestätigung dieser Erklärung durch die vorgesetzte Kreisregierung erfolgen.[1])

---

[4]) Auch bei den Rabbinatsstellen sollen die vom 1. Januar 1878 neu anfallenden Bezüge aus Stiftungen und sonstigen Zuwendungen Dritter bezüglich der aus Staatsfonds bewilligten Gehaltsaufbesserungen außer Betracht bleiben (M. E. v. 30. März 1878). Diese Zulage von 300 fl. wurde aber nach Landtagsbeschluß vom Jahre 1874 in der Art gewährt, daß damit der Gehalt von 1000 fl. nicht überschritten werde. Trotzdem erhält z. B. der Rabbiner zu Kaiserslautern, der bereits 2000 M. fixen Gehalt bezieht, diese Zulage (s. Kreisamtsbl. der Pfalz v. J. 1879, S. 862).

[5]) Zur Aufbesserung des Einkommens gering dotierter Rabbinatsstellen sind im Budget 14,000 M. eingesetzt.

[6]) So hat z. B. der Rabbiner in Zweibrücken für eine Trauung 5 M., für eine Beerdigung mit Grabrede 5 M., ohne Grabrede 1 M., für die mehrtägige Verrichtung der Trauergebete im Trauerhause 4 M., für die sog. Konfirmation der aus der Werktagsschule entlassenen israelitischen Schüler 6 M., für die Prüfung eines Israeliten zum Schächterdienst 3 M., für eine Synagogeneinweihung 10 M., für die Einweihung einer Gesetzesrolle 3 M., als Reiseentschädigung, mag das Geschäft einen oder mehrere Tage in Anspruch nehmen, erhält er eine Gebühr von 9 M., und als Bureauaversum 12 M.

[7]) Da das Oberkonsistorium nichts dagegen einwendete, so wurde ihnen diese Kleidung durch M. E. v. 25. August 1833 konzediert.

[8]) M. E. v. 10. Juni 1821 und 14. Februar 1838.

[1]) §. 26 des Edikts v. 10. Juni 1813; M. E. v. 7. Oktober 1842.

Auch bleiben in diesem Falle die Ansprüche, welche aus dem Dienstvertrage abzuleiten sind, vorbehalten.[2])

Bei Erledigung einer Rabbinatsstelle kann die Kreisregierung einem geprüften Rabbinatskandidaten die Verwesung derselben übertragen.[3])

2. Religionslehrer.

a) Bildung der Religionslehrer.

Israeliten, welche Religionslehrer werden wollen, haben sich zum Eintritte in ein Schullehrerseminar zu qualifizieren, und daselbst sich jene allgemeine Bildung zu verschaffen, welche sie befähigt, einer öffentlichen Schule mit Nutzen vorstehen zu können. Zu diesem Behufe haben sie die Wahl zwischen den Schullehrerseminarien zu Würzburg, Bamberg, Schwabach und Kaiserslautern.[1]) Sie haben aber keinen Anspruch auf Wohnung und Verpflegung im Seminar, sondern können zur Teilnahme am Seminarunterrichte nur in der Art zugelassen werden, daß sie von dem Rabbiner den Unterricht in der Religion und hebräischen Sprache und bei israelitischen Familien Kost und Wohnung nehmen.[2]) Übrigens besteht jetzt in Würzburg eine eigene durch freiwillige Beiträge unterhaltene israelitische Lehrerbildungsanstalt mit einem Vorbereitungskurse (Präparandenschule) und zwei Seminarkursen.

b) Prüfung der Religionslehrer.*)

Die Prüfung der israelitischen Religionslehrer hat die Elementar-Unterrichtsgegenstände, die hebräische und deutsche Sprache, den israelitischen Lehrbegriff, die jüdische, besonders biblische Geschichte, Auslegung der heiligen Schrift, Kenntnis ihrer besonders wichtigen und schönen Stellen, die gewöhnlichen Gebete, die Erläuterung und Deutung des jüdisch-religiösen Zeremoniels und Rituals, den Talmud und seine einzelnen Teile nach Zusammenhang und verschiedenem Wert, endlich die Verhältnisse der Israeliten zum Staat und zu den Gemeinden

---

[2]) M. E. v. 31. Oktober 1832.

[3]) M. E. v. 28. Juni 1844.

[1]) M. E. v. 3. November 1825, 14. März 1843 und 3. Juni 1844. Sollten in Schwabach wegen beschränkten Raumes andere Seminaristen in der Aufnahme dadurch gehindert werden, so sind die Israeliten nach Bamberg zu verweisen (M. E. v. 30. Juni 1848).

[2]) M. E. v. 13. Juli 1827 und 14. März 1843.

*) M. E. v. 28. Januar 1828, Ziff. II—VI.

zu umfassen. Nur solche, die in einem Schullehrerseminar gebildet worden oder Dispensation hievon vom Kultusministerium erhalten haben, dürfen zur Prüfung zugelassen werden. Die Prüfungskommission hat unter Leitung eines Regierungsabgeordneten aus einem Distriktsschulinspektor, einem Kundigen der hebräischen Sprache und einem verständigen, von der Regierung zu wählenden Rabbiner zu bestehen. Die Prüfungskosten hat der Kandidat, eventuell die Heimatsgemeinde oder die Gemeinde, die ihn als Lehrer vorschlägt, zu bestreiten.

c) Anstellung und Gehalt der Religionslehrer.

Die Religionslehrer werden von den betreffenden israelitischen Kultusgemeinden vorgeschlagen und von der Kreisregierung bestätigt, und es dürfen als solche nur Inländer aufgenommen werden, die guten Leumund besitzen und ihre Befähigung durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben. Die Bestätigten können ohne Bewilligung der Kreisregierung nicht entlassen werden.[1]) Überhaupt sind die israelitischen Religionslehrer, wenn und inwieferne sie als solche nur mit Regierungsgenehmigung gültig aufgestellt sind, bezüglich der Anstellung im allgemeinen nach gleichen Normen zu behandeln, wie die christlichen Lehrer an deutschen Schulen, da sie von den zur Feier der Religionshandlungen bestellten Personen wesentlich verschieden sind, und Individuen, welche nur mit Regierungsgenehmigung zu gewissen Diensten aufgestellt und aus denselben entlassen werden können, rücksichtlich dieser Dienste nicht die Eigenschaft bloßer Privatdiener haben.[2])

Der Gehalt des Religionslehrers, sowie dessen Verpflichtungen, werden durch einen zwischen ihm und der israelitischen Kultusgemeinde geschlossenen Dienstaufnahmsvertrag geregelt, und es soll ihm, wenn er, wie vielfach der Fall, zugleich Elementarlehrer ist, ein Gehalt von wenigstens 300 fl. zugesichert sein.[3])

Der Dienstvertrag muß von der Regierung bestätigt werden. Bei Mangel eines solchen Vertrages ist die Entscheidung bezüglich des Gehaltes der Kreisregierung vorbehaltlich der Vorbescheidung etwaiger Beschwerden überlassen.[4])

---

[1]) M. E. v. 28. Januar 1828, Ziff. I und VII.

[2]) M. E. v. 29. Januar 1838.

[3]) §. 33 des Edikts v. 10. Juni 1813; M. E. v. 22. August 1848. Der fixe Gehalt eines israelitischen Lehrers, der zugleich Religionslehrer und Kantor ist, beträgt jetzt gewöhnlich 1200 M.

[4]) M. E. v. 28. Januar 1828, Ziff. XII. Diejenigen Religionslehrer,

3. Vorsänger und Schächter.

Der Gebrauch der israelitischen Vorsänger ist gestattet unter der Voraussetzung, daß sie königliche Unterthanen, guten, sittlichen Lebenswandels und hinlänglich gebildet sind.[1]) Vorsänger und Schächter können mittelst Verträge auf bestimmte Zeit aufgenommen werden.[2]) Die Vorsänger haben die gemeinschaftlichen gottesdienstlichen Verrichtungen in solchen Ortschaften, die irgend einem entfernten Rabbiner zugewiesen sind, zu besorgen.[3]) Die Dienste der israelitischen Vorsänger sollen übrigens nach Vernehmung der betreffenden Gemeinden und Rabbiner mit jenen der Religionslehrer vereinigt werden. Die Vorsänger und Religionslehrer haben auch zu entscheiden, ob sich das Schlachtvieh zum Genusse für die Israeliten nach ihren Religionsbegriffen eigne. Dagegen erscheint das Schächten des Schlachtviehes durch die Vorsänger und Religionslehrer nicht nötig, und es ist daher zu sorgen, daß diese Diener des Kultus das Schächten nicht selbst vornehmen. Doch sind die Verrichtungen eines Vorsängers mit jenen eines Schächters nicht absolut unvereinbar, und es darf deshalb ein direkter Zwang zur Aufstellung eigener Diener für beide Verrichtungen nicht statthaben.[4])

---

welche zugleich Elementarlehrer sind, können aus den Kreisschulfonds auch Unterstützungen erhalten (M. E. v. 14. Juni 1833).

[1]) M. E. v. 22. Mai 1825 und 30. August 1834. Was die Bildung betrifft, so ist sie dieselbe, wie für die Religionslehrer, die ohnehin in der Regel zugleich Vorsänger sind.

[2]) M. E. v. 21. Februar 1825.

[3]) M. E. v. 31. Januar 1825 und 30. August 1834.

[4]) M. E. v. 28. Januar 1828, Ziff. XIV und XV und v. 14. Mai 1830. Der Schächter hat, z. B. in Floß, außer freier Wohnung einen fixen Gehalt von 300 M., wozu noch bedeutende Nebeneinkünfte kommen.

Verwaltung der Lehre, des Kultus und Kultusvermögens.

I.

Verwaltung der Religionslehre.

A. Katholische Kirche.

§. 68. Theologie und Religionsunterricht.

Nach dem Dogma von der Fortpflanzung und Bewahrung der Lehre Christi durch den Episkopat unter seinem Oberhaupte, dem Papste, kann niemand in der katholischen Kirche das kirchliche Lehramt in seinen verschiedenen Formen von der Kinderlehre an bis zu den theologischen Disziplinen hinauf ausüben, es sei denn, daß er dazu durch die gesetzmäßige Auktorität der Kirche die im Falle der Not nach kanonischen Formen auch wieder entziehbare Mission erhalten habe. Es können daher zu Professoren der Theologie nur solche Persönlichkeiten ernannt werden, denen der betreffende Diöcesanbischof die kanonische Mission zu erteilen vermag.[1]) In der Freisinger Denkschrift

[1]) Nach dem Berichte des Finanzausschusses über den Kultusetat vom 21. März 1882 erklärte der Kultusminister v. Lutz, daß er bereit sei, bei Anstellung von Professoren der Theologie an den Universitäten vor Antragstellung ad Majestatem neben dem Gutachten der theologischen Fakultät und des Universitätssenates auch ein Gutachten des Diöcesanbischofes über den dogmatischen Standpunkt und den sittlichen Wandel der Kandidaten zu erholen. — Die geist-

vom 20. Oktober 1850 beantragten die Bischöfe, daß die theologischen Fakultäten in alter ehrenvoller Weise wieder der obersten Aufsicht des Papstes unterworfen werden sollten, der ohne Zweifel dazu bewogen werden könnte, diese Aufsicht durch Mitglieder des bayerischen Episkopats zu üben;[2]) bezüglich der Lycealprofessoren aber verlangten sie in ihren Erklärungen vom 15. Mai 1853, daß nach Artikel V des Konkordats mindestens der Vorschlag bei Besetzung dieser Stellen vom Bischofe ausgehen müsse, und wenn einmal, wie die Freisinger Denkschrift vom 20. Oktober 1850 forderte, die Lyceen mit den Klerikalseminarien ein Ganzes bilden werden, habe die ganze freie Ernennung der Professoren durch den Bischof einzutreten.[3]) Was dann die Religionslehrer betreffe, so habe sie der Bischof auszuwählen und zu senden, und ein Ernennungsrecht des Landesherrn könne nur insofern hier zugestanden werden, als der Landesfürst bloß den vom Bischofe Bezeichneten ernennt.[4])

---

lichen Universitätsprofessoren sind Staatsbeamte und genießen daher in strafrechtlicher Beziehung den nämlichen Schutz, der den Kollegialräten, denen sie gleichgestellt sind, gebührt (Erk. des O. G. H. v. 24. November 1871). Auch die übrigen als Lehrer mit pragmatischen Rechten an den Staatsanstalten angestellten Geistlichen sind Staatsbeamte und haben Anspruch auf Pension, weshalb sie trotz der in ihren Anstellungsdekreten enthaltenen Klausel, „daß sich Se. Majestät der König vorbehalte, auch nach gegenwärtiger Anstellung den Betreffenden auf eine angemessene Stelle in der Seelsorge zu versetzen (M. E. v. 19. September 1833), wider ihren Willen nicht auf eine kirchliche Stelle versetzt werden können (O. A. G. E. v. 26. Oktober 1841). Die Amtstracht der geistlichen Professoren an Lyceen, Gymnasien u. s. w. besteht in einem schwarzen Fracke mit stehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe und einem seidenen Mäntelchen (M. E. v. 5. Februar 1838). In allen den geistlichen Stand betreffenden Verhältnissen bleiben aber die geistlichen Professoren der Aufsicht und Korrektion der zuständigen kirchlichen Behörden unterworfen (M. E. v. 11. September 1833).

[2]) Hier übersahen die Bischöfe nur, daß früher die ganze Universität unter dem Kanzler, dem Stellvertreter des Papstes, stand, nicht die theologische Fakultät allein, und daß dieses Verhältnis sich ändern mußte, als die Universitäten ihren universellen kirchlichen Charakter verloren, und reine Staatsanstalten wurden.

[3]) Diese Forderung der Bischöfe ist vollkommen berechtigt. Daß dann die von den Bischöfen ernannten Lycealprofessoren vom Könige bestätigt werden müssen, versteht sich von selbst (s. §. 30 lit. a Anm. 4). Nach dem oben erwähnten Berichte des Finanzausschusses erklärte sich Kultusminister v. Lutz bereit, bei Besetzung der Lehrstellen an den Lyceen auf die Wünsche der Bischöfe Rücksicht zu nehmen, wie in Ziff. 18 der M. E. v. 8. April 1852 verordnet gewesen.

[4]) Diese Beschränkung läßt sich bei den vom Staate besoldeten Religionslehrern nicht rechtfertigen, sondern der König wird, analog wie der Patron, nur

Bei der Aufstellung von Religionslehrern in Privatinstituten dagegen bleibt es zunächst den Vorstehern solcher Institute überlassen, welche Geistliche sie sich als Religionslehrer vom Bischofe erbitten wollen.

Den Religionsunterricht in der Volksschule hat der Pfarrer des Schulsitzes, dem auch die nächste Beaufsichtigung und Leitung der religiösen und sittlichen Erziehung an den Volksschulen obliegt, entweder persönlich oder durch seine Hilfspriester zu erteilen.[5]) Insofern derselbe daran gehindert ist, hat der Lehrer einzutreten.[6])

Die Lehrbücher über Religionsunterricht unterliegen der bischöflichen Approbation.[7]) Ohnehin ist für jede Diöcese in Bayern ein vom betreffenden Ordinariate approbierter Katechismus als ausschließlicher Leitfaden für den Religionsunterricht vorgeschrieben, und nur für die katholischen Gymnasien ist ein gemeinsames vom erzbischöflichen Ordinariate München-Freising allein approbiertes Religionsbuch eingeführt.

Die katholischen Schüler an den Mittelschulen können von der Teilnahme am katholischen Religionsunterrichte unter der Voraussetzung von der Kreisregierung dispensiert werden, daß seitens der

---

einen solchen Geistlichen zum Religionslehrer ernennen können, der vom Bischofe die missio canonica erhält, und nach dem genannten Berichte des Finanzausschusses erklärte sich Kultusminister v. Lutz bereit, der Aufstellung der Religionslehrer an den öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten die gutachtliche Einvernahme der einschlägigen bischöflichen Stelle vorangehen zu lassen. Die eigentlichen Religionslehrer an den Studienanstalten haben den Gehalt eines Studienlehrers von 2280 M. Vielfach aber wird der Religionsunterricht an den Mittelschulen einem Geistlichen des Ortes als Nebenamt übertragen, und dieser erhält dann für jede Religionsstunde in der Woche jährlich 90 M.

[5]) Epitome constit. Archidioec. Monac. Frising. nr. 151; Normativ-Entschl. v. 24. Juli 1833. Diese Trennung des Religionsunterrichtes von den übrigen Lehrgegenständen läßt sich vom pädagogischen Standpunkte aus nicht rechtfertigen; viel richtiger wird in Franken der Katechismus vom Lehrer den Kindern eingeprägt, und dieser Unterricht vom Pfarrer pflichtgemäß überwacht.

[6]) Auch an den konfessionell gemischten Schulen haben sich die Lehrer am Religionsunterrichte der ihrer Konfession angehörenden Schulkinder in gleicher Weise zu beteiligen, wie dieses von jeher den Lehrern an den konfessionell getrennten Schulen seitens der staatlichen Schulaufsicht zur Pflicht gemacht worden ist (Allerh. E. v. 17. August 1876, Nr. 18).

[7]) Doch kann die Einführung der Religionsbücher in den öffentlichen Unterrichtsanstalten mit Rücksicht auf das dem Könige verfassungsmäßig zukommende Oberaufsichtsrecht ohne landesherrliche Einsicht und Zustimmung nicht platzgreifen (§. 38 lit. a und d der II. Verf.-Beil.; Min.-Reskr. v. 9. Oktober 1854 ad III §. 15).

beteiligten Eltern auf Grund ihrer Stellung zu den Beschlüssen des vatikanischen Konzils um eine derartige Dispensation ihrer Söhne nachgesucht und für den religiösen Unterricht der letzteren in anderer Weise genügende Vorsorge getroffen wird.[8]) Dieselbe Dispensation ist auch bei werktagsschulpflichtigen Kindern altkatholischer Eltern zulässig.[9]) Diese Verfügung des Kultusministeriums läßt sich übrigens nur rechtfertigen, wenn die Altkatholiken dieselbe Stellung wie die Deutschkatholiken einnehmen, also nicht mehr Glieder der katholischen Kirche sind.

69. Predigt und Christenlehre.

Die Predigt ist eine Hauptpflicht des Pfarrers,[1]) und jeder andere Priester kann nicht ohne dessen Wissen und Willen für jeden einzelnen Fall, und wenn er einer Kanzel regelmäßig als Prediger vorstehen will, nur mit bischöflicher Approbation auftreten. An den Kirchen der größeren Städte sind gewöhnlich eigene Prediger angestellt, welche den vorgeschriebenen Pfarr- und Predigerkonkurs bestanden haben müssen,[2]) und wenn die Predigerstelle landesherrlichen Patronats ist, vom Könige ernannt, außerdem aber von Sr. Majestät bestätigt werden. Dieselben werden nicht investiert. Die selbständigen Stadtpfarrprediger, deren Stellen infolge der Säkularisation vom Staate dotiert werden, beziehen aus der Staatskasse einen fixen Gehalt, dessen Betrag bis zu 1000 fl. aufgebessert wurde. Diese Aufbesserung hat dieselbe Eigenschaft wie die bei den Pfarreien.[3]) Außerdem erhalten alle übrigen Prediger und Prädikaturbenefiziaten vom Staate eine Aufbesserung von 200 fl.; doch darf infolge dessen das Einkommen die Summe von 1000 fl. nicht übersteigen.[4]) Auf jene Priester, welche die bei der Pfarrkonkursprüfung abgelegte Probe einer ausgezeichneten Tüchtigkeit im Predigeramte auch in ihrem öffentlichen Wirken als Prediger oder als Pfarrer mehrere Jahre hindurch bewährt, und damit einen echt klerikalen Wandel verbunden haben, wird bei Besetzung besserer

---

[8]) M. E. v. 3. April 1872.

[9]) M. E. v. 27. August 1872.

[1]) Nach dem Tridentinum (Sess. V c. 2 de ref. et Sess. XXIV c. 4 de ref.) soll jeder Seelsorger an Sonn- und Feiertagen das Wort Gottes verkünden, in der Fasten- und Adventzeit aber mindestens dreimal wöchentlich predigen.

[2]) Allerh. Verordn. v. 26. März 1812 und v. 28. September 1854, §. 1.

[3]) M. E. v. 12. Dezember 1874.

[4]) M. E. v. 21. August 1874 und Landtagsabschied v. 15. April 1875, §. 27.

Pfarreien, besonders in Städten und Märkten vorzugsweise bedacht genommen werden.[5])

Der Kanzelvortrag soll durch das Gerassel vorbeifahrender Wägen nicht gestört werden; die Polizeibehörden haben daher Vorsorge zu treffen, daß während der Dauer der Predigt an den Kirchen kein Fuhrwerk vorbeikomme.[6]) Auch soll die heilige Lehrstätte nicht zu Promulgationen von Regierungsausschreiben, Gemeindebeschlüssen gebraucht, oder durch polizeiliche Bekanntmachungen profaniert werden.[7]) Persönliche Rügen über straffällige Gemeindeglieder von öffentlicher Kanzel zu verhängen, ist nicht statthaft.[8]) Gegen Ausschreitungen auf der Kanzel kann nur dann, wenn sie eine Beschimpfung einer mit Korporationsrechten innerhalb des deutschen Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft oder deren Einrichtungen und Gebräuche enthalten[9]) oder gegen §. 130 a des deutschen Strafgesetzbuches verstoßen,[10]) eingeschritten werden.

Jeder Pfarrer ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch seine Hilfspriester an Sonn- und Feiertagen für die reifere Jugend Christenlehren zu halten. Die Feiertagsschüler, sowie die Schüler der gewerblichen Fortbildungsschulen[11]) sind zum Besuche der Christenlehre verbunden[12]) und können wegen fortgesetzter schuldiger Versäumnis

[5]) Verordn. v. 28. September 1854, §. 22.

[6]) M. E. v. 7. Mai 1843.

[7]) M. E. v. 6. März 1833.

[8]) Epitome constitut. Archidioec. Monac. — Frising. nr. 143.

[9]) §. 166 des deutschen Strafgesetzbuches.

[10]) Dieser §. 130 a lautet: „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder einer Erörterung macht, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft. Gleiche Strafe trifft jenen Geistlichen oder Religionsdiener, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgiebt oder verbreitet, in denen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind."

[11]) Unter gewerblichen Fortbildungsschulen sind hier solche zu verstehen, welche an Stelle der Sonn- und Feiertagsschule besucht werden können, also nicht zu den höheren Lehranstalten gehören.

[12]) Die Sonntagsschulpflicht erstreckt sich auch auf den Besuch des Religionsunterrichtes (Allerh. Verordn. v. 31. Dezember 1864 und Erk. des O. G. H. v. 3. November 1878; M. E. v. 27. Februar 1838 und 7. September 1868).

derselben, nachdem sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Versäumnis auf Grund der bestehenden Schulordnung gestraft oder vor weiteren Versäumnissen verwarnt worden sind, auf Antrag der Schulbehörde sogar mit Arrest bis zu drei Tagen gestraft werden.[13]) Da die Feiertagsschulpflicht nur mehr bis zum sechzehnten Lebensjahre dauert, so bleibt es den kirchlichen Behörden überlassen, durch geeignete Mittel die Verpflichtung der Jugend zum Besuche der Christenlehre bis zum achtzehnten Lebensjahre aufrecht zu erhalten.[14])

§. 70. Volksmissionen.

Als ein Mittel zur Belebung religiösen Sinnes und zur Hebung der Sittlichkeit dienen die Missionen oder Volksexercitien, die gewöhnlich von Ordensgeistlichen (Jesuiten, Redemptoristen, Kapuzinern) abgehalten werden.

Missionen bedürfen der vorgängigen Anzeige bei der weltlichen Behörde, und nur wenn die Wahl der Geistlichen zu deren Abhaltung auf Ausländer fällt, ist bei der Regierung vorher Anzeige zu machen und behalten sich Se. Majestät der König die Entscheidung vor.[1])

Soll die Mission unter freiem Himmel abgehalten werden, so kömmt in dieser Beziehung auch noch das Gesetz über Vereine und Versammlungen vom 26. Februar 1850, Artikel 4 zur Anwendung, nach welchem zur Abhaltung von öffentlichen Versammlungen die Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung erforderlich ist.[2])

---

[13]) Polizeistrafgesetzb. v. 26. Dezember 1871, Art. 58.

[14]) Erlaß des Ordinariats München-Freising v. 14. Juli 1862 (Pastoralblatt J. 1862, S. 129).

[1]) M. E. v. 20. Juni 1851, Nr. 1 und 4. Geistliche, welche Orden angehören, die vom deutschen Bundesgebiete ausgeschlossen sind (wie die Jesuiten, Redemptoristen), können zur Abhaltung von Missionen nicht zugelassen werden (Bekanntmachung des Bundesrates v. 5. Juli 1872).

[2]) Auch genügt in diesem Falle die einfache Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde nicht, sondern ist die schriftliche distriktspolizeiliche Bewilligung zur Abhaltung der Versammlung unerläßlich, die nur bei nachgewiesener Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung erteilt werden darf (Vollzugsvorschr. zum Vereinsges. v. 3. März 1850, Ziff. 11).

B. Protestantische Kirche.

§. 71. Predigt.

Kein Pfarrer darf einem Kandidaten, der nicht die vorgeschriebene Aufnahmsprüfung bestanden hat, Predigten auftragen. Ausländer, wenn sie sich gleich für ordinierte Prediger ausgeben, soll niemand eine Gastpredigt halten lassen. Studierende auf Universitäten sollen keinen Versuch im Predigen machen, wenn sie nicht ihre zu haltende Predigt vorher dem Distriktsdekan oder einem öffentlichen akademischen Lehrer der Theologie gezeigt und dessen schriftliche Approbation erhalten haben. Sollte ein Studierender sich zu häufig oder zu schnell hinter einander zum Predigen melden, so hat der Dekan ihm solches zu widerraten und ihm die öftere Approbation zu versagen. Junge Leute, die noch gar nicht auf der Universität studieren, sollen gar nicht predigen.[1]) Die Predigt abzulesen ist strengstens untersagt.[2])

In der unierten Kirche der Pfalz haben die Pfarrer im ersten Jahre über die Evangelien, im zweiten über freie Texte, im dritten über die Episteln und im vierten über neue vom Konsistorium festzusetzende Perikopen zu predigen, wobei es jedoch ihnen frei steht, zuweilen nach eigenem Ermessen von diesem Turnus abzuweichen.[3]) Sie müssen ihre Predigten vollständig ausarbeiten und niederschreiben und über sämtliche Predigten ein nach Nummern geordnetes Repertorium führen.[4])

§. 72. Christenlehre.

In allen protestantischen Pfarrkirchen sind die Christenlehren an Sonn- und Feiertagen, sei es vor oder nach der Sonntagsschule, regelmäßig zu halten, und sie dürfen weder durch vorkommende Kasualien noch an Kommuniontagen, ja selbst dann nicht eingestellt werden, wenn zur Winterszeit die Jugend aus entfernteren Weilern keinen regelmäßigen Anteil nehmen kann. Nur eine zweite Predigt an Festtagen oder bei Beerdigungen begründet eine Ausnahme da, wo der funktionierende Geistliche zu sehr erschwert würde und nicht durch

[1]) Allerh. Verordn. v. 4. Februar 1809 (Instrukt. f. d. Prüf. der Pfarramtskandidaten Abschn. II §. 9 lit. d. e.).

[2]) O. K. E. v. 5. Januar 1831 und 27. Mai 1836.

[3]) Allerh. E. v. 8. Dezember 1853, Ziff. VI.

[4]) K. E. v. 22. Februar 1837 und 17. November 1839.

einen Kollegen vertreten werden kann. Ein Wechseln nach Wochen darf gleichfalls nicht stattfinden.[1])

Das Oberkonsistorium hat den kirchlichen Katechisationen seine besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und Geistliche, welche diesen Teil ihrer Amtspflichten mit besonderer Geschicklichkeit, Eifer und Erfolg erfüllen, auch zu besserer Beförderung zu empfehlen.[2])

Wo durch Herkommen die Jugend bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre oder gar bis zur Verheiratung zum Besuche der Christenlehren verpflichtet ist, hat es sein Verbleiben; ein zwangsweiser Vollzug zur Erfüllung dieser Pflicht des Besuches der Christenlehren über die Feiertagsschulpflicht (sechzehntes Lebensjahr) hinaus kann aber nicht angeordnet werden. Vom Christenlehrbesuch können die Konsistorien nach Maßgabe der Verhältnisse dispensieren.[3])

Auch in der unierten Kirche der Pfalz sollen die Christenlehren an jedem Sonntage entweder in der Mutterkirche oder nach bestehendem Herkommen abwechselnd in der Filialkirche abgehalten und selbst dann nicht eingestellt werden, wenn zur Winterszeit die Jugend aus den entfernteren Orten keinen regelmäßigen Anteil daran nehmen könnte. Nur infolge von Beerdigungen und Dankgottesdiensten an den Kommuniontagen darf die Christenlehre ausfallen. Wo die Zahl der Christenlehrpflichtigen groß ist, können dieselben entweder nach dem Geschlechte oder in der Art abgeteilt werden, daß für die der entfernteren Orte unmittelbar nach der Predigt, für die übrigen dagegen nachmittags Christenlehre gehalten wird, und zwar während des Winters oder, wenn der Geistliche zweimal zu predigen hat, abwechselnd für die eine oder die andere Abteilung. Bei Gemeinden mit zwei Geistlichen kann jeder Geistliche nur die von ihm konfirmierten Kinder während der ganzen Zeit der Christenlehrpflichtigkeit unterrichten. Ein Wechsel der Geistlichen nach Wochen bei denselben Kindern darf aber nicht stattfinden. Im Winter kann die Christenlehre im Schullokale gehalten werden, und wo die Zahl der Kinder hiefür zu groß ist, sind die Kinder zu teilen und abwechselnd zu unterrichten.[4])

---

[1]) M. E. v. 6. Dezember 1824; O. K. Verordn. v. 25. April 1835, Nr. 12; O. K. E. v. 6. April und 14. September 1859.

[2]) Konsist.-Ordn. Nr. 1 §. 54.

[3]) O. K. E. v. 4. März 1857; E. der Regier. v. Oberbayern v. 13. Januar 1862.

[4]) K. E. v. 26. Februar 1879.

§. 73. Präparanden- und Konfirmandenunterricht.

Der Konfirmation hat ein zweijähriger, der sogenannte Präparanden- und der eigentliche Konfirmandenunterricht vorherzugehen, und dieser Unterricht ist so rechtzeitig zu beginnen, daß darauf in jedem Jahre wenigstens sechzig Stunden verwendet werden können. Auf dem Lande und in kleinen Städten ist der gemeinsame Unterricht der Präparanden und Konfirmanden als Regel zu betrachten; dagegen hat ein gesonderter Unterricht der Präparanden und Konfirmanden da einzutreten, wo die Verhältnisse es erfordern und die vorhandenen Unterrichtskräfte und Lokalverhältnisse es gestatten.[1])

In der unierten Kirche der Rheinpfalz sollen auf die Erteilung des Präparanden- und Konfirmandenunterrichts im Sommerhalbjahr wenigstens eine Stunde wöchentlich und zwar vormittags, im Winterhalbjahre zwei Stunden wöchentlich verwendet werden; wo aber den Präparanden und Konfirmanden wegen der Entfernung der einzelnen Gemeinden im Winterhalbjahre gemeinschaftlicher Unterricht an den beiden Freinachmittagen erteilt wurde, sollen die Präparanden und Konfirmanden der auswärtigen Gemeinden an dem einen schulfreien Nachmittage, die der Muttergemeinde dagegen an einem anderen Wochentage vormittags gesonderten Unterricht erhalten, so daß nur einmal in der Woche an dem anderen der beiden schulfreien Nachmittage die zwei Abteilungen gemeinschaftlich unterrichtet werden.[2])

Zum Präparandenunterricht dürfen, sofern keine Altersdispens erwirkt ist, nur solche Kinder zugelassen werden, welche mit dem folgenden 30. April das zwölfte Lebensjahr zurücklegen.[3])

Wenn Kinder in einem fremden, entfernt liegenden Pfarrsprengel zur Schule pflichtig sind, so dürfen sie auf den Wunsch ihrer Eltern und unbeschadet der Stolgebühren des Pfarrers auch den Konfirmandenunterricht von dem Geistlichen empfangen, von welchem ihn die übrige Jugend dieses Schulsprengels erhält.[4])

Während der vom ordentlichen Seelsorger für den Präparanden-

---

[1]) O. K. E. v. 14. Februar 1856.

[2]) K. E. v. 26. Februar 1879.

[3]) Ausschr. der Kons. v. Ansbach und Bayreuth v. 28. Februar 1842 und 22. Februar 1860.

[4]) O. K. E. v. 24. Februar 1843.

und Konfirmandenunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.[5])

Beim Konfirmandenunterricht hat der Pfarrer in Amtstracht zu erscheinen und es ist derselbe zu benützen, um die notwendige und richtige Belehrung über die Grund- und Unterscheidungslehren der evangelischen Kirche zu erteilen und in eindringlicher Weise zur Glaubenstreue zu ermahnen, wobei die schuldige Achtung gegen andere Religionsparteien nie verletzt und die Glaubensmeinung Andersdenkender nicht im Wege polemischen Verfahrens angegriffen werden darf.[6])

Alle Gaben in Naturalien, sie mögen beim Beginn des Unterrichtes der Konfirmanden oder während oder am Schlusse desselben geweiht werden, verbleiben dem Empfänger. Gaben in Geld, welche herkömmlicherweise beim Einschreiben zum Präparanden- oder Konfirmandenunterricht gegeben werden, sind, wenn während der Dauer des Unterrichts ein Wechsel in der Person des den Unterricht erteilenden Geistlichen eintritt, zwischen den Geistlichen, die successive am Unterrichte teilnehmen, nach Verhältnis der Zeit zu teilen; die Rate, welche dabei auf einen Pfarrverweser trifft, gehört der Interkalarkasse.[7]) In der unierten Kirche der Rheinpfalz kann für diesen Unterricht nichts gefordert werden.

§. 74. Religionsunterricht.

Die Erteilung des eigentlichen Religionsunterrichtes ist Amtspflicht des Pfarrers, und wo mehrere Geistliche an einer Kirche angestellt sind, haben alle daran teil zu nehmen; die Leitung des Ganzen aber bleibt dem Parochus. Ein Wechseln beim Unterrichte nach Tag und Wochen ist nicht statthaft, und die Aufstellung eigener Katecheten ist zu begünstigen. Auf den Religionsunterricht der Schuljugend ist in der Regel täglich eine Stunde zu verwenden, wovon dem Lehrer wöchentlich vier, dem Pfarrer aber zwei zuzuteilen sind. Die Schullehrer haben die Gedächtnisübungen und die Einprägung der biblischen Erzählungen zu übernehmen und die vorgeschriebenen Abschnitte aus

[5]) Art. 1 §. 136 Abs. 3 des Ges. v. 17. Juli 1878. Dem öffentlichen kirchlichen Vorbereitungsunterrichte für die Konfirmation haben auch die Kinder, welche eine Fabrikschule besuchen, beizuwohnen, wenn ihnen nicht dieser Unterricht durch den betreffenden Seelsorger in der Fabrikschule erteilt wird (Verordn. vom 15. Januar 1840, Art. 6).

[6]) O. K. Verordn. v. 25. April 1835, Nr. 14; O. K. E. v. 12. August 1835.

[7]) O. K. E. v. 26. Februar 1841.

der heiligen Schrift mit den Schülern durchzulesen und hiebei sowohl, als bei Erlernung des Katechismus, der biblischen Geschichte und Lieder, das wörtliche Verständnis, die Erläuterung des Inhaltes durch Beispiele und die Erweckung guter Vorsätze bestens zu befördern.[1])

Den Religionsunterricht dürfen nur solche Lehrindividuen erteilen, welche sich über ihre Befähigung für dieses Geschäft hinreichend ausgewiesen haben und sich zu einem bekenntnistreuen Unterricht durch folgende Erklärung verpflichten: „Nachdem ich meine Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes durch die von mir früher bestandenen Prüfungen hinreichend nachgewiesen zu haben glaube, erkläre ich hiemit noch ausdrücklich, daß ich mich bei diesem Geschäfte fest und unverbrüchlich an das Bekenntnis der Kirche halten und, soviel nur immer möglich ist, die mir anvertraute Jugend im rechten Glauben zu stärken und zu einem wahrhaft christlichen Wandel zu erziehen stets bemüht sein werde." Diese Erklärung ist schriftlich auszustellen, eigenhändig vom Lehrer zu unterzeichnen, dem treffenden Dekanate zu übergeben und von demselben den Amtsakten einzuverleiben. Auch die Kandidaten des Predigtamts haben ein solches Versprechen abzulegen, sobald sie nach bestandener Aufnahmsprüfung zur Übernahme geistlicher Funktionen für fähig erkannt worden sind, und zwar hat dieses Versprechen derjenige Dekan abzunehmen, in dessen Bezirk sich die Kandidaten unmittelbar nach ihrer Aufnahmsprüfung begeben.[2])

In den höheren Lehranstalten darf der Religionsunterricht nur wirklich angestellten Stadtgeistlichen oder solchen Lehrern übertragen werden, welche unter die protestantischen Pfarramtskandidaten aufgenommen sind und eine der zwei ersten Befähigungsnoten erhalten haben. Zur Aufstellung derselben ist die Zustimmung des einschlägigen Konsistoriums durchgängig erforderlich.[3])

Beim Religionsunterrichte darf nur das vorgeschriebene Lehrbuch gebraucht werden; eigene Lehrsätze zu diktieren und Hefte schreiben zu lassen ist verboten.[4])

---

[1]) O. K. Verordn. v. 25. April 1835, Nr. 8 u. 9 und M. E. v. 3. Mai 1871. Auch nach §. 12 der Verf.-Urk. der Protestanten des Rheinkreises hat der Pfarrer den Religionsunterricht zu erteilen.

[2]) O. K. E. v. 21. Mai 1852.

[3]) M. E. v. 7. Juli 1824 und 29. Januar 1838.

[4]) O. K. Verordn. v. 25. April 1835, Nr. 16. Außer dem nach den gutachtlichen Beschlüssen der Generalsynode vom Jahre 1877 vom protestantischen Oberkonsistorium bearbeiteten und zum fakultativen Gebrauche in den Volks-

Die Religionslehrbücher werden nach geschlossener Beratung mit der Generalsynode vom Oberkonsistorium vorgeschrieben.[5]) Die Konsistorien aber haben die Oberaufsicht über den Religionsunterricht zu führen, und die Dekane haben jährlich wenigstens eine Prüfung im Religionsunterricht zu veranstalten.[6])

Jedes Glied der evangelischen Kirche ist verpflichtet, den ihm gebornen Kindern, wenn sie die erforderliche Reife erlangt haben, den kirchlichen Religionsunterricht erteilen zu lassen. Wer seinen Kindern diesen Unterricht entzieht, unterliegt denselben Folgen, welche auf die Verschmähung der Trauung gelegt sind[7]) und verliert überdies das Recht zum Taufpaten gewählt zu werden.[8])

C. Privatreligionsgesellschaften.

§. 75. Religionsunterricht bei den Mennoniten, Irvingianern und Anglikanern.

Da die Mennoniten und Irvingianer als Privatkirchengesellschaften vom Staate anerkannt sind, so haben die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen die Befugnis, den schulpflichtigen Kindern ihrer Konfession den Religionsunterricht zu erteilen.[1]) Ebenso können die Kinder der Anglikaner von dem anglikanischen Geistlichen zu München den Religionsunterricht empfangen. Von diesen Religionslehrern kann auch nicht eine theologisch-wissenschaftliche Vorbildung gefordert werden.[2])

---

schulen und in den unteren Klassen der höheren Bildungsanstalten herausgegebenen Katechismus, welcher den Titel „Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers" führt (M. E. v. 20. Januar 1879), sollen noch die Böckh'sche Katechismus-Erklärung und das vom Dekan Buchrucker zu München verfaßte Lehrbuch „Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus mit erklärenden Fragen und Antworten und erläuternden Sprüchen" (24. Aufl.) zum fakultativen Gebrauche zugelassen sein, dagegen sind die Lehrbücher von Löhe, Wucherer, Irmischer und Caspari außer Gebrauch zu setzen (M. E. v. 18. März 1879).

[5]) Dasselbe gilt analog vom Konsistorium zu Speier.

[6]) Konsistorialordn. Nr. 1 §. 57; Allerh. Verordn. v. 17. März 1809, §. 13; O. K. Verordn. v. 25. April 1835, Nr. 18.

[7]) Er kann weder in den Kirchenvorstand noch in eine Diöcesan- oder Generalsynode gewählt werden (§. 21 der Verordn. v. 21. Mai 1879). Über die Verhängung der Zensur vgl. §. 90 Anm. 3.

[8]) §§. 23 und 28 der cit. Verordn.

[1]) M. E. v. 28. März 1862.

[2]) M. E. v. 22. Februar 1841.

§. 76. Israelitischer Religionsunterricht.

In einer jeden israelitischen Kultusgemeinde muß für eine Religionsschule Sorge getragen sein.

Der Religionsunterricht der israelitischen Kinder hat mit dem zurückgelegten sechsten Lebensjahre zu beginnen und bis zum zurückgelegten dreizehnten Lebensjahre anzudauern, sofern nicht ein Zurückbleiben in den Kenntnissen eine längere Fortsetzung des Unterrichtes bei einzelnen erheischt.

Der Rabbiner ist verpflichtet, entweder den Religionsunterricht selbst zu erteilen oder dessen Erteilung durch die aufgestellten Religionslehrer mit besonderer Aufmerksamkeit zu überwachen. Hauslehrer sind nur unter der Bedingung gestattet, daß sie vorschriftsmäßig geprüft und von der Regierung als Religionslehrer anerkannt sind, ferner daß der Religionsunterricht nach einem genehmigten Lehrbuch erteilt wird, und der Rabbiner sich der notwendigen Aufsicht über den Religionsunterricht unterzieht.[1])

Jährlich sind Prüfungen in der israelitischen Religion, denen sich auch die durch Hauslehrer Unterrichteten zu unterziehen haben, in Gegenwart der Schulinspektionen und Rabbiner vorzunehmen.

Vom dreizehnten bis sechzehnten Lebensjahr hat die israelitische Jugend Religionsunterricht am Sabbat und an Feiertagen in den Synagogen zu erhalten.[2])

Für den Religionsunterricht der die allgemeine Volksschule besuchenden israelitischen Kinder[3]) ist von den Vorstehern der israelitischen Kultusgemeinde Sorge zu tragen, daß derselbe in besonderen mit den öffentlichen Schulstunden nicht kollidierenden Stunden erteilt werde.[4])

---

[1]) Die Aufnahme von Privatlehrern, welche nur in der israelitischen Religionslehre und in der hebräischen Sprache Unterricht geben, ist übrigens den israelitischen Familienvätern zu überlassen (M. E. v. 29. Juli 1815).

[2]) M. E. v. 28. Januar 1828, Ziff. VIII—XI; 3. Dezember 1836 und 29. Juni 1863, Ziff. 4 und 5.

[3]) Den Israeliten ist es freigestellt, ob sie ihre Kinder in die öffentliche Volksschule schicken oder eine Schule auf eigene Kosten errichten und unterhalten wollen; ebenso können sie ihre Schule wieder aufgeben, wenn sie die Kosten hiefür nicht mehr aufbringen wollen.

[4]) M. E. v. 5. Oktober 1811, Ziff. 6.

D. Deutschkatholiken.

§. 77. Religionsunterricht der Kinder.

Obschon die Deutschkatholiken oder freien Gemeinden als Privatkirchengesellschaften nicht anerkannt sind, so sollen doch ihre Kinder, sofern sie nicht mit Zustimmung ihrer Eltern an dem in der Schule erteilten Religionsunterricht freiwillig sich beteiligen wollen, dazu nicht gezwungen werden.*)

*) M. E. v. 5. November 1861, wodurch die frühere Bestimmung (M. E. v. 10. November 1851), daß die Kinder deutschkatholischer Eltern den öffentlichen Religionsunterricht in den kathol. und protest. Schulen besuchen müssen, im Interesse der Gewissensfreiheit aufgehoben wurde.

II.

Verwaltung des religiösen Kultus.

A. Katholische Kirche.

1. Verwaltung der Sakramente.

§. 78. Taufe.

Die unterm 13. Juni 1862 erlassene Verordnung, durch welche die Hebamme an erster Stelle zur Anzeige der Geburt an dasjenige Pfarramt, in dessen Sprengel die Entbindung erfolgt ist, verpflichtet wird, besteht auch jetzt noch in Wirksamkeit, und die Pfarrämter haben im Benehmen mit den Distriktsverwaltungsbehörden die Anweisung der betreffenden Hebammen hiezu herbeizuführen.[1] Dagegen besteht eine Verpflichtung der Hebamme zur Erteilung der Nottaufe nicht mehr,[2] und es kann dieselbe überhaupt von ihr nur dann erteilt werden, wenn es von den Eltern des Kindes verlangt wird.[3]

Der Standesbeamte ist verpflichtet zum Zwecke der Taufe eine Bescheinigung auf Verlangen der Beteiligten gebührenfrei auszu-

---

[1]) §. 74 Ziff. 2 des Reichsges. v. 6. Februar 1875 und M. E. v. 2. Juli 1876. Auch bleibt der Pfarrer zuständig für die staatliche Beurkundung der Geburt eines Kindes innerhalb oder außerhalb des Reichsgebietes wohnender Eltern, wenn die Mutter in der Pfarrei, aber jenseits der deutschen Grenze entbunden worden ist (§. 75 des Reichges. v. 6. Februar 1875).

[2]) Instr. f. d. Hebammen v. 3. Dezember 1875, §. 13.

[3]) Einen staatlichen Taufzwang kannte man in Bayern auch vor dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 nicht, da ein solcher gegen die verfassungsmäßig garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit und die den Eltern zustehende Erziehungsgewalt verstoßen hätte.

stellen,[4]) wie denn auch den Geistlichen und Religionsdienern die Einsicht in die Zivilstandsregister kostenfrei zu gestatten ist.[5])

Im Winter sollen neugeborne Kinder, wenn sie wegen weiter Entfernung ohne Gefahr für die Gesundheit nicht zur Pfarrkirche gebracht werden können, zu Hause getauft werden. Eine Erhöhung der Stolgebühren für solche Haustaufen darf von der Kreisregierung nur für entferntere Filialen genehmigt werden.[6])

Bei Taufen unehelicher Kinder eine doppelte Taufgebühr zu fordern, ist verboten. Dasselbe gilt auch bezüglich der sogenannten Neutauf (d. i. die erste Taufe mit dem am Charsamstag und Pfingstsamstag geweihten Taufwasser).[7])

Protestanten sind als Taufpaten katholischer Kinder ausgeschlossen und können nur als Taufzeugen zugelassen werden.[8]) Wollen aber protestantische Eltern aus freien Stücken oder im Notfalle ihr Kind von einem katholischen Pfarrer taufen lassen, so soll die Taufe nur nach katholischem Ritus vorgenommen werden, und wenn dabei protestantische Paten nicht zu umgehen sind, der Meßner der eigentliche Pate sein und für den Täufling antworten.[9])

Hat in gemischten Orten, wo sich bei neugebornen Kindern der Pfarrsprengel nach ihrer künftigen entweder von den Eltern oder subsidär vom Gesetze bestimmt werdenden Konfession richtet, ein Pfarrer eine Taufe bei einem dem anderen Pfarrsprengel angehörigen Kinde verrichtet, so ist das ein Übergriff; aber zur Entrichtung der Stolgebühren an den kompetenten Pfarrer sind die Eltern nicht verbunden, da diese nur für wirklich geleistete Amtshandlungen in Anspruch genommen werden können.[10])

---

[4]) S. Gebührentarif zum Ges. v. 6. Februar 1875, Nr. 1.

[5]) §. 11 der Ausführungsverordn. des Bundesrates v. 22. Juni 1875.

[6]) M. E. v. 16. Februar 1828. Ein Erlaß des Münchener Ordinariats v. 11. März 1828 gestattet, daß in den Wintermonaten bei rauher Witterung und auf ausdrückliches Verlangen der Eltern die Taufe eines Kindes zu Hause vorgenommen, und wenn ein Kind sehr schwach und bereits abgetauft ist, die Taufzeremonien zu Hause nachgetragen werden. Letzteres kann aber kirchlicherseits nur mit Erlaubnis des apostolischen Stuhles geschehen, wie eine solche die Eichstädter Diöcese durch Dekret der Congregatio rituum v. 26. November 1860 erhalten hat.

[7]) M. E. v. 25. August 1824; Epitome constitut. Archidioec. Monac.-Frising. nr. 11.

[8]) M. E. v. 15. Januar 1830.

[9]) Erlaß des Münchener Ordinariats v. 26. Juni 1843.

[10]) M. E. v. 6. September 1850.

Keinem Pfarrer ist es gestattet, Ihre königlichen Majestäten oder einen Prinzen oder eine Prinzessin des königlichen Hauses ohne nachgesuchte und wirklich erhaltene allerhöchste Erlaubnis als Paten eines zu taufenden Kindes anzunehmen und in das Taufbuch einzutragen.[11])

Wenn ein anderer Priester vom kompetenten Pfarrer delegiert die Taufe vollzieht, so ist der Name des pfarrlichen Stellvertreters ausdrücklich im Taufbuche aufzuführen.[12])

Wenn Kinder, die aus einer bloßen Zivilehe stammen, zur Taufe gebracht werden, so sind sie in die Taufmatrikel als ex civili contractu stammend zu bezeichnen. Werden Kinder von Katholiken gar nicht zur Taufe gebracht, so sind dieselben gleichwohl nach Thunlichkeit in einem eigenen Verzeichnis einzutragen.[13])

Der Taufname darf nicht willkürlich geändert werden, sondern es ist hiezu die Bewilligung der Distriktspolizeibehörde und in höherer Instanz der Kreisregierung erforderlich. Die Verwaltungsbehörden haben aber erst nach Benehmen mit den betreffenden Justizbehörden Beschluß zu fassen und den Interessen der Beteiligten, insbesonders auch des Staates die sorgfältigste Bedachtnahme zuzuwenden.[14])

§. 79. Firmung.

Seitdem die Firmung von der Taufe getrennt ist, werden auch hiezu Paten, und wo möglich andere als bei der Taufe beigezogen, und dadurch auf dieselbe Weise eine geistliche Verwandtschaft begründet.[1])

Der Pfarrer hat die Pflicht, die Jugend seiner Pfarrei, sobald sie das erforderliche Alter erreicht hat,[2]) durch besonderen Unterricht

---

[11]) M. E. v. 18. Januar 1813 und 20. Januar 1834.

[12]) Epitome constitut. Archidioec. Monach. — Frising. nr. 16. Ist in einer Pfarrei ein Kind zu taufen, das seinem oder der ledigen Mutter Domizil nach einer anderen Pfarrei angehört, so ist diesem Pfarramte nach §. 18 der oberhirtlichen Instruktion v. 6. März 1846 dienstliche Anzeige hievon zu machen (Erl. des Münchener Ordinariats v. 16. September 1870).

[13]) Oberhirtl. Instrukt. der Münchener Erzdiöcese v. 26. November 1875, Nr. 4.

[14]) M. E. v. 31. Januar 1830 und 8. März 1866.

[1]) Trid. Sess. XXIV c. 2 de ref. matrim.

[2]) Zur Firmung sollen nur solche Kinder zugelassen werden, welche die heiligen Sakramente der Buße und des Altares bereits empfangen und wenigstens das zwölfte Lebensjahr angetreten haben. Eine Ausnahme kann nur in besonderen Fällen, wie bei Ausländern, Auswanderern, bei Kindern, für die schon früher eine besondere Gefahr für ihren Glauben zu besorgen ist, oder bei schwächlichen Kindern unter der Voraussetzung beantragt werden, daß dieselben wenig-

auf den Empfang dieses Sakramentes vorzubereiten, und die Namen der Gefirmten und ihrer Paten in das Firmbuch einzutragen.[3])

§. 80. Eucharistie.

Jeder katholische Christ soll wenigstens einmal im Jahre und zwar zur österlichen Zeit das Sakrament des Altares empfangen. Die Übertretung dieses Kirchengebotes wird mit dem Interdictum ingressus in ecclesiam und Entziehung des kirchlichen Begräbnisses geahndet und diese Strafe durch bischöfliches Dekret verfügt.[1])

Der Zeitpunkt der ersten heiligen Kommunion ist durch Diöcesanstatuten bestimmt. Der Unterricht für den erstmaligen Empfang der heiligen Sakramente ist durch den Pfarrklerus des Schulsitzes an sämtliche Schulkinder ohne Rücksicht auf die Pfarrei, der dieselben angehören, zu erteilen, sofern nicht ganz besondere örtliche Verhältnisse eine Ausnahme von dieser Regel notwendig machen. Übrigens ist aber nur der betreffende Ortspfarrer berechtigt, darüber zu entscheiden, ob die seiner Pfarrei angehörigen Kinder zum erstmaligen Empfang eines heiligen Sakramentes zuzulassen, resp. hiefür geeignet vorbereitet seien, und es bleibt ihm darum unbenommen, diese vorher selbst zu prüfen und im Falle einer Vernachlässigung von seiten des Katecheten den Kindern seiner Pfarrei selbst Religionsunterricht zu erteilen, sofern es ohne Beeinträchtigung des regelmäßigen Schulbesuches der betreffenden Kinder geschehen kann.[2])

Während der vom ordentlichen Seelsorger für den Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.[3])

Bei den nach katholischem Gebrauche öffentlich und feierlich statthabenden Krankenprovisuren ist verordnet, daß jeder Wachposten,

---

stens das neunte Lebensjahr zurückgelegt, gebeichtet und einen guten Fortgang in den Religionskenntnissen gemacht haben (Oberhirtl. Instrukt. der Münchener Erzdiöcese v. 28. März 1880).

[3]) Epitome constitut. Archidioec. Monach. — Frising. nr. 22. 24. Als Firmungsname ist der Taufname des Firmlings selbst einzutragen (cit. Instr. v. 28. März 1880).

[1]) c. 12. de poenit. (V. 38).

[2]) E. d. Regier. v. Niederbayern v. 29. September 1867.

[3]) §. 136 Abs. 3 des Ges. v. 17. Juli 1878. Dem Beicht- und Kommunionunterrichte haben auch die Kinder, welche eine Fabrikschule besuchen, beizuwohnen, sofern nicht dieser Unterricht durch den betreffenden Seelsorger in der Fabrikschule erteilt wird (Verordn. v. 15. Januar 1840, Art. 6).

an welchem das Ciborium (Speisekelch) vom Priester vorübergetragen wird, sowie jede im Marsche befindliche Truppenabteilung, die nach dem Dienstreglement vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen genau befolgen soll;[4]) desgleichen haben alle Reiter und Wägen, auch Hofwägen, selbst wenn Glieder des königlichen Hauses sich darin befinden, beim Vorübergehen des Priesters mit dem Sakramente jedesmal anzuhalten.[5])

§. 81. Buße.

Jeder, der bereits die Unterscheidungsjahre (das siebente Lebensjahr) hinter sich hat und bei Vernunft ist, soll jährlich einmal beichten, und zwar kann nach der jetzigen Praxis jedem vom Bischofe zum Beichthören approbierten Priester gebeichtet werden.[1])

Die Übertretung dieses Kirchengebotes wird mit denselben Strafen geahndet, wie die der österlichen Kommunion.[2])

Außerdem ist zum Empfang der Buße jeder verpflichtet, der ein Sakrament der Lebendigen empfangen will und eine schwere Sünde auf sich hat; sowie derjenige, welcher todkrank darniederliegt oder einer lebensgefährlichen Unternehmung entgegen geht, und die Ärzte sind strengstens verpflichtet, gefährliche Kranke hiezu zu ermahnen.[3])

Jeder Priester ist bei Strafe der Amtsentsetzung und lebenslänglicher Verweisung in ein Kloster verpflichtet, über alles, was er in der Beichte erfahren, das tiefste Geheimnis zu beobachten. Nach der deutschen Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, §. 348 Nr. 4 und der deutschen Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877, §. 52 Nr. 1 sind Geistliche zwar berechtigt, das Zeugnis vor Gericht zu verweigern in Ansehung dessen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden;[4]) allein nach §. 139 des deutschen

---

[4]) Kriegsministerialreskr. v. 13. Dezember 1845.

[5]) M. E. v. 19. April 1837.

[1]) Bened. XIV. de syn. dioec. L. XI. c. 14 nr. 1—6.

[2]) c. 12 de poenit. (V. 38). Der Pfarrer ist berechtigt, sich vom Empfange des Bußsakramentes zur österlichen Zeit von Seite seiner Pfarrkinder Kenntnis zu verschaffen, und somit befugt, sich die üblichen Beichtzettel vorlegen zu lassen. Ja er kann zur Einlieferung der Beichtzettel sogar mit der Drohung auffordern, die Namen der Ungehorsamen in der Kirche bekannt zu geben und sie bei weiterem Unterlassen der Ablieferung der Beichtzettel zur Bestrafung dem Ordinariate anzuzeigen (Erk. des Oberlandesgerichtes München v. 16. Dezember 1880).

[3]) c. 13 de poenit. (V. 38).

[4]) Die Vernehmung des Geistlichen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß

Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 und 26. Februar 1876 ist derjenige, der vom Vorhaben eines Hoch- oder Landesverrates, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, wo die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hievon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, mit Gefängnis zu bestrafen, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, und von dieser Anzeige nimmt das Gesetz niemanden, auch den Beichtvater nicht aus.

§. 82. Ehe.

a) Ehegesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit.

Durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 wurde die Ehegesetzgebung und die Ehegerichtsbarkeit dem Staate vindiziert und Artikel XII lit. c des Konkordats außer Wirksamkeit gesetzt. Das kanonische Recht kommt daher in Ehesachen pro foro civili nur insofern noch zur Anwendung, als das obengenannte Reichsgesetz das bisherige Landesrecht bestehen läßt. Dagegen behaupten manche,[1]) daß auch in diesem Falle nur das allgemein gültige Zivilrecht anzuwenden sei, so daß also hier Katholiken einem protestantischen und Protestanten einem katholischen Eherechte unterworfen werden können.[2])

---

ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann (§. 348 Abs. 3 der cit. Zivilprozeßordn.). Ist der Geistliche von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden worden, so darf er das Zeugnis nicht verweigern (§. 350 Abs. 2 der cit. Zivilprozeßordn.). Zur Glaubhaftmachung der Thatsache, auf welche die Weigerung gegründet wird, genügt bei Geistlichen die mit Berufung auf den geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung, und hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtssekretärs erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen (§. 351 der cit. Zivilprozeßordn.). Über die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird vom Prozeßgerichte nach Anhörung der Parteien entschieden, und gegen das Zwischenurteil findet sofortige Beschwerde statt (§. 352 der Zivilprozeßordn.). Auch für die Verweigerung des Zeugnisses in Strafsachen nach §. 52 der Strafprozeßordnung genügt bei Geistlichen die eidliche Versicherung der hiezu berechtigenden Thatsache (§. 55 der Strafprozeßordn.).

[1]) Hausers Zeitschrift für Reichs- und Landrecht, Bd. 3 S. 296 f.

[2]) Hr. v. Sicherer (Kommentar zum Reichsges. v. 6. Februar 1875, S. 592 Anm. 14) nun behauptet, daß das kanonische Eherecht fortan in denjenigen Rechtsgebieten Bayerns nicht mehr zur Anwendung komme, in denen

b) Sponsalien.

Der Eheschließung können, müssen aber nicht sogenannte Sponsalien (Eheverlöbnis) vorausgehen. Sie bilden staatlicherseits kein Ehehindernis mehr,[1]) wohl aber bleibt die hieraus entstehende Klage, insofern sie nach den bürgerlichen Vorschriften gültig geschlossen sind. Nach der Verordnung vom 2. Mai 1806[2]) und Artikel 16 des

---

durch die bürgerliche Gesetzgebung ein für die Angehörigen jedweden Glaubensbekenntnisses verbindendes Eherecht geschaffen ist, wie im Gebiete des vorderösterreichischen und des österreichischen Gesetzbuches, des preußischen Landrechtes, des französischen Gesetzbuches, der Nürnberger Ehescheidungsordnung; in den übrigen Rechtsgebieten aber kömmt das kanonische Eherecht fortan nur insoweit zur Anwendung, insowelt dasselbe nicht durch die Landesgesetzgebung oder durch das genannte Reichsgesetz abgeändert worden ist. Er beruft sich hiefür auf §. 64 lit. d der II. Verf.-Beil., wonach Ehegesetze, insofern sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen, als weltliche Gegenstände erklärt werden; unter dem Ausdruck „bürgerlicher Vertrag" hat man aber stets nur die zwischen Brautpersonen über einen Vermögensgegenstand, über Standesrechte und bürgerliche Verhältnisse überhaupt getroffene Übereinkunft verstanden, nie den vor dem Pfarrer geschlossenen Ehevertrag (s. Bayer. Landr. T. I Kap. 6 §. 29). Und Herr v. Sicherer muß selbst zugeben, daß die geistlichen Ehegerichte nur nach dem kanonischen Rechte entschieden haben; sie hätten aber nach ihm hier das Recht nicht richtig gehandhabt, also die Verfassung verletzt und, insoweit das Zivilrecht hätte zur Anwendung kommen sollen, ungültige Urteile gefällt, obgleich eine M. E. v. 25. November 1851 auf eine von einem Advokaten in dieser Beziehung eingereichte Beschwerde ausdrücklich erklärte, daß die kathol. Ehegerichte kraft Art. I des Konkordates das kanonische Recht bei ihren Entscheidungen zu Grunde zu legen haben.

[1]) §. 39 des Reichsges. v. 6. Februar 1875.

[2]) Die Sponsalienordnung v. 2. Mai 1806 findet keine Anwendung im Fürstentume Ansbach, im Fürstentume Bayreuth mit Ausnahme jener Gebietsteile, die durch Tauschvertrag vom 30. Juni 1803 an Bayern gekommen waren, insbesondere das Amt Streitberg mit Hetzelsdorf und Thuisbrunn, ferner in der Grafschaft Castell, in den Fürstentümern Hohenlohe-Schillingsfürst, Öttingen und Schwarzenberg, in den vormaligen Besitzungen des Teutschordens (Ballei Franken), im ehemaligen würtembergischen Oberamte Weiltingen, in Dünkelsbühl, in der Grafschaft Pappenheim, im unteren Fürstentume Eichstädt und in jenen Bezirken des oberen Fürstentums, welche Preußen im Jahre 1796 vindiziert hatte, wie in jenen, die im Jahre 1803 von Bayern an Preußen vertauscht worden waren, dann in Nürnberg, Weissenburg, Windsheim, in der Herrschaft Spekfeld und jenem Würzburgischen und Bambergischen Gebiet, welches zu der Zeit nicht unter bayer. Landeshoheit stand (s. Arnold, Beitr. z. teutsch. Privatr. Bd. 1 und Kumpf, Gesetzstatistik v. Mittelfranken). Die Bestimmungen des preußischen Landrechts und der einzelnen Statutarrechte hinsichtlich der Sponsalien s. §. 94 lit. b.

Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 können Eheverlöbnisse nur von einem Notar gültig abgeschlossen werden. Nebst dieser gesetzmäßigen Formalität wird bei jungen und unversorgten Leuten, die sich entweder noch bei ihren Eltern befinden oder unter Vormundschaft stehen, auch die Einwilligung der Eltern und Vormünder gefordert.[3]) Geheime Sponsalien sind nicht nur unzulässig und sträflich, sondern auch null und nichtig, so daß auf deren Vollziehung ebensowenig, als auf Indemnisation oder Satisfaktionsleistung vonseiten der Gerichte erkannt werden darf.

Die Sponsalien können auch durch Konventionalstrafen verstärkt werden und erlöschen durch Ablegung des feierlichen Gelübdes der Keuschheit und durch Abschluß einer anderweitigen gültigen Ehe für immer und beiderseits, vorbehaltlich natürlich der etwaigen Entschädigung des anderen Teiles. Ein einseitiger Rücktritt kann gestattet werden, wenn ein Verlobter die schuldige Verlöbnistreue verletzt, oder wenn ein neuer, vorher nicht bekannt gewesener Umstand von solcher Art eintritt, daß der andere Teil, wenn er davon Kenntnis gehabt hätte, das Verlöbnis nicht geschlossen haben würde.[4])

Kirchlicherseits bilden auch ganz geheime Sponsalien ein sogenanntes aufschiebendes Ehehindernis.

c) Ehehindernisse.

Nach dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 ist zwar zur Eheschließung die Einwilligung und die Ehemündigkeit erforderlich, aber die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechtes tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre ein.[1]) Die Ehe ist ferner nur verboten 1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, 2) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, 3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis auf ehelicher

---

[3]) Wenn Eltern und Vormünder aus unerheblichen Ursachen die Einwilligung versagen, kann der Konsens vom weltlichen Gerichte suppliert werden (Verordn. v. 2. Mai 1804), und zwar gehört dieses zur streitigen Gerichtsbarkeit (O. A. G. E. v. 18. Juni 1870).

[4]) Cod. Maximil. civ. T. I Kap. VI §. 11 Nr. 10 und §. 39 Nr. 2, 3, 5.

[1]) §. 28 des genannten Gesetzes. Nach dem kirchlichen Rechte ist zur Eheschließung beim männlichen Geschlechte das zurückgelegte vierzehnte, beim weiblichen das vollendete zwölfte Lebensjahr erforderlich.

oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,[2]) 4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Verhältnis besteht, und 5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.[3]) Das Reichsgesetz kennt also nicht das trennende Ehehindernis der Religionsverschiedenheit, der feierlichen Profeß und der höheren Weihe, der Entführung, der Impotenz, der geistlichen Verwandtschaft, der außerehelichen Schwägerschaft, des Gattenmordes und der öffentlichen Ehrbarkeit. Das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft wird auf die gerade Linie und den ersten Grad der Seitenlinie, das der ehelichen Schwägerschaft auf die gerade Linie und das der Adoption auf die paternitas legalis beschränkt, und der Ehebruch ist nur dann ein Ehehindernis, wenn deshalb die Ehe geschieden worden ist. Was das impedimentum ligaminis betrifft, so darf nach §. 34 des genannten Gesetzes zwar niemand eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist, die Ehe kann aber auch durch Scheidung aufgelöst werden. In Bezug auf Zwang, Irrtum und Betrug sind nach §. 36 desselben Gesetzes die Vorschriften des Landrechtes maßgebend, d. h. für die Katholiken in Bayern rechts des Rheins kömmt hier nach Artikel I und XVII des Konkordats das kanonische Recht zur Anwendung, welches den Betrug so wenig als den Irrtum in betreff einer Eigenschaft des Mitkontrahenten als Ehehindernis kennt.[4]) Von den aufschiebenden Ehehindernissen kennt das erwähnte Reichsgesetz nur den consensus parentum. Eheliche Kinder nämlich bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht

[2]) Die Ehe muß jedoch gültig geschlossen worden sein.

[3]) §. 33 des Reichsges. v. 6. Februar 1875. Daß hier der Ehebruch schlechthin und nicht, wie nach kanonischem Rechte, der qualifizierte Ehebruch als Ehehindernis festgesetzt wird, würde praktisch keinen so großen Unterschied machen, da auch nach dem kanonischen Rechte, wenn sich ehebrecherische Personen einander ehelichen wollen, pro foro externo angenommen wird, daß ein Eheversprechen gegeben worden sei, der Ehebruch also ein Ehehindernis bilde. Von größerer Bedeutung ist die Beschränkung, daß nicht der nachweisbare oder bekannte Ehebruch, sondern derselbe nur dann, wenn seinetwegen die Ehe geschieden worden ist, ein Ehehindernis bilden solle.

[4]) S. lit. a Anm. 2. Für die Rheinpfalz kömmt der Code Napoléon zur Anwendung, der (L. I T. V. Chap. 4 art. 180 §. 2) bloß den Irrtum in der Person als trennendes Ehehindernis kennt.

vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes, insofern sie nach Landesrecht einer Vormundschaft unterliegen.[5]) Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stand sind oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Uneheliche Kinder werden wie vaterlose eheliche Kinder behandelt, und bei angenommenen Kindern tritt an die Stelle des Vaters derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat, vorausgesetzt, daß dadurch die Rechte der väterlichen Gewalt begründet worden sind. Im Falle der Versagung der elterlichen Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern (die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben) die Klage auf richterliche Ergänzung zu. Während der Dauer der Vormundschaft ist auch die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern unzulässig; ist aber die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann sie als ungültig nicht angefochten werden.[6])

d) Dispensation von den Ehehindernissen.

Nach §. 40 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 steht die Befugnis zur Dispensation von Ehehindernissen nur dem Staate zu, und eine Dispensation ist bei Eheunmündigkeit (§. 28) und beim Eheverbote wegen Ehebruchs (§. 33 Nr. 5) zulässig. Die Dispensation vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit, sowie die vom Verbote der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen bleiben der königlichen Entscheidung nach Vernehmung des Justizministeriums vorbehalten.[1]) Gesuche um Dispensation vom

---

[5]) Ob auch die Einwilligung einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrates erforderlich ist, bestimmt sich nach Landesrecht. Eine Genehmigung der Vormundschaftsbehörde verlangt das preußische Landrecht (Th. II Tit. 1 §. 70), das vorderösterreichische Recht (Allgem. bürgerl. Gesetzb. v. 1. November 1786, Th. I Hst. 3 §. 10) und das österreichische bürgerliche Gesetzbuch (§§. 49 und 50), welche in gewissen Gebieten Bayerns Geltung haben. Für die Rheinpfalz kömmt hier Art. 160 des Code Napoléon zur Anwendung, wonach Minderjährige, wenn die Eltern gestorben sind oder zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stand sind oder deren Aufenthalt dauernd unbekannt ist (denn diese beiden letzteren Fälle werden nach §. 29 des Reichsges. v. 6. Februar 1875 dem Tode der Eltern gleichgesetzt), der Einwilligung des Familienrates bedürfen.

[6]) §§. 29—32 und 37 des Reichsges. v. 6. Februar 1875.

[1]) Allerh. Verordn. v. 15. Dezember 1875, §. 1.

Erfordernisse der Ehemündigkeit sind bei dem Amtsgerichte einzureichen, in dessen Bezirk der um Dispens nachsuchende Verlobte seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Das Gericht hat die Gesuche zu instruieren und mit gutachtlichen Äußerungen dem Staatsanwalte beim vorgesetzten Landgerichte mitzuteilen. Findet der Staatsanwalt, daß ein Gesuch nicht gehörig instruiert ist, so kann er die als notwendig erachteten weiteren Erhebungen entweder selbst pflegen oder beim Amtsgerichte beantragen. Das Gericht ist verpflichtet, diesem Ansinnen, sofern nicht gesetzliche Bedenken entgegenstehen, sofort zu entsprechen. Die gehörig instruierten Gesuche bringt der Staatsanwalt mit gutachtlicher Äußerung dem Oberstaatsanwalt behufs der Einbeförderung an das Justizministerium in Vorlage. Gesuche um Dispensation vom Verbote der Ehe des wegen Ehebruchs Geschiedenen mit seinem Mitschuldigen sind beim Staatsanwalte desjenigen Landgerichtes einzureichen, bei dem der Ehescheidungsprozeß in erster Instanz anhängig war. Der Staatsanwalt hat die Gesuche zu instruieren und mit gutachtlicher Äußerung dem Oberstaatsanwalte vorzulegen, welcher, wenn er die gepflogene Instruktion für ausreichend erachtet, die staatsanwaltschaftliche Vorlage unter Beifügung seines Gutachtens dem Justizministerium einsendet. In der Pfalz richtet sich die Einsendung und Behandlung der Dispensationsgesuche nach den bisher hiefür geltenden Vorschriften.[2])

Pro foro ecclesiastico gehen nur die Gesuche um Dispensation von den Ehehindernissen der nächsten Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft in der Seitenlinie und in einigen anderen wichtigen Fällen nach Rom,[3]) da in den übrigen Fällen die Bischöfe

---

[2]) Vollzugsinstr. v. 24. Dezember 1875 zur oben cit. Verordnung. Gesuche um Dispensation vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit unterliegen einer Gebühr von 50—200 M., Gesuche um Dispensation vom Verbote der Ehe des wegen Ehebruchs Geschiedenen mit seinem Mitschuldigen einer solchen von 50—500 M. Im Falle der Abweisung des Gesuches werden diese Gebühren nur zur Hälfte, und wenn dasselbe noch vor Erlaß der Entscheidung zurückgenommen wird, zu zwei Zehnteilen erhoben (Gebührengeſ. v. 18. August 1879, Art. 183 Nr. 3 u. 4).

[3]) Für Wohlhabende wird in forma communi dispensiert, und die Taxe für die häufig vorkommende Dispensation im ersten Grade der Schwägerschaft oder im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie beträgt im ganzen 172 M., wovon 100 M. sogleich erlegt werden müssen. Für kanonisch Arme, zu denen jeder gehört, dessen jährliches Einkommen 1400 M. nicht übersteigt, wird in forma pauperum dispensiert, in welchem Falle nur Kanzleigebühren erhoben werden, und dieselben betragen mit den Ordinariatstaxen und

kraft der Quinquennalfakultäten dispensieren können; ebenso steht denselben das Dispensationsrecht bei den aufschiebenden Ehehindernissen mit Ausnahme des unbedingten und bestimmten Gelübdes der ewigen Keuschheit und des Eintrittes in einen geistlichen Orden zu.

c) Trauung.

Die Verehelichung eines in den Landesteilen rechts des Rheines beheimateten Mannes ist von vorgängiger Erholung des Distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses bedingt, dessen Ausstellung durch die Distriktsverwaltungsbehörde seiner Heimat nur dann erfolgen darf, wenn unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften aktenmäßig konstatiert ist, daß der beabsichtigten Eheschließung kein im Gesetze begründetes Hindernis entgegensteht.[1]) Die Erhebungen über das Nichtvorhandensein zivilrechtlicher Ehehindernisse wird durch ein Aufgebot der Brautpersonen mittelst öffentlichen Anschlags von der Verwaltung derjenigen Gemeinde oder derjenigen Gemeinden gepflogen, in welchen die Verlobten ihren Aufenthalt haben.[2]) Die Bekanntmachung ist

---

der Gebühr für den Sollizitator in Rom 25 M. Doch werden auch in forma communi, wenn um Taxermäßigung gebeten wird, die Taxen bis auf 50 M. ermäßigt. Die bischöflichen Dispensationen werden gratis erteilt.

[1]) Art. 33 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868. Allen im Dienste des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung verwendeten Personen, deren Anstellung dem Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde zusteht, kann dieses Zeugnis erst ausgestellt werden, wenn die nach den Dienstesvorschriften erforderliche dienstliche Verehelichungsbewilligung vorliegt (Art. 34 Ziff. 3 des cit. Ges. und Verordn. vom 28. August 1868). Auch Notare (M. E. v. 23. Juli 1862) und Gerichtsvollzieher (Verordn. v. 16. Juli 1870) haben die dienstliche Bewilligung einzuholen; dagegen bedürfen die im unmittelbaren Dienste des königl. Hofes angestellten Personen, Gemeindebeamte, Advokaten und Ärzte (M. E. v. 13. Januar 1857), Militärpensionisten (E. des Kriegsminist. v. 18. Juli 1872), Gensdarmeriepensionisten (M. E. v. 20. November 1872), beurlaubte Reserve- und Landwehroffiziere (Verordn. v. 24. Oktober 1872, §. 22 Ziff. 2) keiner dienstlichen Bewilligung. Staatsdienstadspiranten und die nur widerruflich im öffentlichen Dienste verwendeten Personen haben wohl, wenn sie im Staatsdienst verbleiben wollen, ihre beabsichtigte Verehelichung schriftlich anzuzeigen, aber die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses ist dadurch nicht bedingt (M. E. v. 20. August 1868). Wegen Verehelichung der Schullehrer s. §. 136 lit. d.

[2]) Von diesem Aufgebote, welches nach §. 74 des Reichsgesetzes v. 6. Februar 1875 das vom Standesbeamten anzuordnende Aufgebot vertritt, kann nicht dispensiert werden. Der §. 3 der Verordnung v. 15. Dezember 1875, welcher bestimmt, daß die Dispensation vom Aufgebote in den Landesteilen rechts des

während zehn Tagen öffentlich anzuheften, und die öffentliche Anheftung muß von der Gemeindeverwaltung auf der Bekanntmachungsurkunde bestätigt werden. Für die Bekanntmachung in einer Gemeinde der Pfalz oder des Auslandes genügt die Beobachtung der dort für Aufgebote geltenden Vorschriften. Einsprüche gegen die Eheschließung auf Grund zivilrechtlicher Bestimmungen sind von dem Beteiligten binnen zehn Tagen vom Tage der öffentlichen Anheftung an entweder bei der Gemeindeverwaltung oder bei der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde zu erheben, und binnen zehn Tagen nach Abgabe dieser Erklärung ist der Distriktsverwaltungsbehörde der Nachweis zu erbringen, daß der erhobene Einspruch bei Gericht geltend gemacht worden sei. Die Distriktsverwaltungsbehörde hat dann das Verehelichungszeugnis so lange zu versagen, bis durch einen Bescheid des zuständigen Gerichts nachgewiesen wird, daß der erhobene Einspruch entweder durch rechtskräftiges Erkenntnis oder durch Vergleich oder durch Streitabstand beseitigt worden sei. Werden Einsprüche erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist erhoben oder sind zivilrechtliche Ehehindernisse auf anderem Wege amtsbekannt geworden, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde längstens binnen drei Tagen nach Empfang der Bekanntmachungsurkunde zu verfügen, daß das Verehelichungszeugnis solange verweigert werde, bis das Nichtvorhandensein oder die legale Beseitigung des in Frage stehenden Ehehindernisses durch Bestätigung des Amtsgerichtes nachgewiesen sei, in dessen Bezirk die zunächst von jenem Eheverbote betroffene Person ihren Wohnsitz hat.[3]) Eine ohne das vorgeschriebene Verehelichungszeugnis[4]) geschlossene Ehe ist so

Rheines der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes, an welchem der zuständige Standesbeamte seinen Amtssitz hat, in der Pfalz dagegen dem Staatsanwalte an demjenigen Landgerichte, in dessen Sprengel die Eheschließung erfolgen solle, zustehe, bezieht sich auf das im obengenannten Reichsgesetze (§§. 44—51) vorgeschriebene standesamtliche Aufgebot. Wenn nämlich ein in der Pfalz heimatberechtigter Mann in der Pfalz oder in einem anderen deutschen Staate angehöriger Mann in Bayern eine Ehe schließen will, so hat das Aufgebot nach den Vorschriften des Reichsgesetzes v. 6. Februar 1875 zu erfolgen; vor Erlassung desselben hat aber der Standesbeamte die Nachweise über die Erfüllung der zur Eheschließung gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse erbringen zu lassen und die Vorlage der notwendigen Urkunden, insbesondere auch die dienstliche Bewilligung für Beamte, Bedienstete und Militärpersonen zu verlangen (E. des Minist. des Innern vom 5. Dezember 1875, Nr. 3 B. b.).

[3]) Art. 35 des cit. Ges. über Heimat ꝛc. v. 16. April 1868.

[4]) Das Verehelichungszeugnis unterliegt einer Gebühr von 2 M. (Art. 163 Ziff. 2 des Gebührenges. v. 18. August 1879).

lange, als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, bürgerlich ungültig, es sei denn, daß die Ehe von einem Manne, der außerhalb Europas seinen Wohnsitz hat, am Orte dieses Wohnsitzes oder sonst außerhalb Bayerns abgeschlossen wurde und nach den Gesetzen des betreffenden Staates als gültig zu erachten ist.[5])

Beschwerden gegen die das Verehelichungszeugnis verweigernden Distriktsverwaltungsbehörden gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof.[6]) Ausländer, welche sich in Bayern mit einer In- oder Ausländerin verheiraten wollen, haben der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes, wo die Eheschließung erfolgen soll, den Nachweis vorzulegen, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre.[7]) Dieser Nachweis in letzterer Beziehung fällt weg, wenn durch ministerielle Erklärungen oder durch Veröffentlichung völkerrechtlicher Vereinbarungen bekannt gegeben worden ist, daß die Eheschließungen von Ausländern in Bayern dieselbe Wirkung und die nämliche Folge haben, wie wenn diese Ehe im ausländischen Heimatsstaate des Mannes abgeschlossen worden wäre.[8])

---

[5]) Art. 5 des Ges. v. 23. Februar 1872. Will ein in der Pfalz heimatberechtigter Mann in den Landesteilen rechts des Rheines eine Ehe schließen, so darf die Verehelichung nur erfolgen auf Grund einer von der Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, wo er seine wirkliche oder angewiesene Heimat hat, ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein gesetzlich begründetes Hindernis bestehe (Art. 38 Abs. 2 des Ges. über Heimat ꝛc. vom 16. April 1868); aber der Mangel dieses Zeugnisses macht die Ehe nicht bürgerlich ungültig.

[6]) Art. 8 Ziff. 5 und Art. 9 des Ges. v. 8. August 1878.

[7]) Art. 39 des Ges. über Heimat ꝛc. v. 16. April 1868. Auf Angehörige eines deutschen Bundesstaates findet dieser Artikel, da er von „Ausländern" spricht, keine Anwendung; jedoch ist die Trauung eines nichtbayerischen Reichsangehörigen in Bayern erst dann vorzunehmen, wenn der betreffende Mann bei der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes, wo die Eheschließung erfolgen soll, den Besitz des deutschen Indigenats, sowie das Nichtobwalten militärdienstlicher Hindernisse nachgewiesen und eine schriftliche Bestätigung jener Behörde darüber, daß dies geschehen, beigebracht hat (Bekanntmachung der Min. der Justiz und des Innern v. 17. August 1872).

[8]) E. des Min. des Innern v. 5. Dezember 1875, Nr. 3 C. Das ist der Fall bezüglich der niederländischen (M. E. v. 19. März 1871), der schwedisch-norwegischen (M. E. v. 3. Juli 1874), der italienischen (M. E. v. 3. Dezember 1874), der belgischen (Übereinkunft v. 8. Oktober 1875), der britischen (M. E. v. 2. November 1879) und der russischen Staatsangehörigen (M. E. v. 19. Februar 1880) und bezüglich der Franzosen nach dem in Frankreich geltenden Zivilgesetz-

Ist der erforderliche Nachweis erbracht, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde ein Zeugnis auszustellen, daß der Eheschließung kein Hindernis im Wege stehe.[9])

Erst auf das ausgestellte Verehelichungszeugnis hin darf der zuständige Standesbeamte die Eheschließung vornehmen;[10]) sollte derselbe aber dessenungeachtet Ehehindernisse für gegeben erachten, so kann er die Eheschließung ablehnen und nach §. 11 des genannten Reichsgesetzes eine Verfügung des für ihn zuständigen Gerichtes hervorrufen.[11]) Über die vor ihm erfolgte Eheschließung hat der Standesbeamte den Beteiligten eine Bescheinigung kostenfrei auszustellen.[12])

Die kirchliche Proklamation kann auf den bloßen Nachweis, daß das bürgerliche Aufgebot vonseite der Gemeindebehörde verfügt wurde, vom kompetenten Pfarrer[13]) vorgenommen werden.[14])

---

buche (oben cit. M. E. v. 5. Dezember 1875). Bei diesen Staatsangehörigen ist also bloß der Nachweis, daß die Eheschließung nach den im Heimatlande des Mannes geltenden bürgerlichen Gesetzen zulässig ist, erforderlich.

[9]) Die ohne solches Zeugnis von einem Ausländer abgeschlossene Ehe ist aber deshalb nicht ungültig (§. 38 Abs. 1 des Reichsges. v. 6. Februar 1875).

[10]) Wenn der Standesbeamte eine Ehe für geschlossen erklärt, ehe das distriktspolizeiliche Verehelichungszeugnis beigebracht ist, so wird er an Geld bis zu 600 M. bestraft, und diese Strafe tritt ein, wenn der erwähnten Handlung des Standesbeamten auch nur Fahrlässigkeit zu Grunde liegen sollte (Art. 15 des Ausführungsges. zur Reichsstrafprozeßordn. v. 18. August 1879).

[11]) E. des Minist. des Innern v. 5. Dezember 1875, Nr. 3 A Ziff. 5.

[12]) §. 54 des Reichsges. v. 6. Februar 1875. Der Reichskanzler kann übrigens einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des deutschen Reiches die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige so auch für Schutzgenossen erteilen (§. 85 des Reichsges. v. 6. Februar 1875).

[13]) Kompetent ist jener Pfarrer, in dessen Pfarrei die Brautpersonen ihr Domizil haben. Gehören sie verschiedenen Pfarreien an, dann hat das Aufgebot in beiden Pfarreien, und wenn sie ihr Domizil erst vor kurzem gewechselt haben, auch vom Pfarrer ihres früheren Domizils zu geschehen.

[14]) Verordn. v. 24. Oktober 1872. In der Erzdiöcese München-Freising sind nach der oberhirtlichen Instruktion v. 26. November 1875 die Pfarrer ermächtigt, bei Krankheiten, deren Lebensgefährlichkeit einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, von den vorgeschriebenen drei Verkündigungen zu dispensieren, sobald die Bescheinigung des Zivilstandesbeamten vorliegt und von den Brautleuten der Eid de libertate status geleistet worden ist. Dieser Eid ist den Brautleuten immer abzunehmen, so oft in mehr als einer Proklamation dispensiert wird. Die Taxen für die Proklamationsdispensen sind mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse in drei Klassen abgeteilt und betragen bei Dispensen in einer Verkündigung 3, 2 und 1 M., bei Dispensen in zwei Verkündi-

Kein Geistlicher darf zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreiten, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei; wenn er dagegen handelt, so wird er mit Geld bis zu 300 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.[15]) Da aber das Gesetz einen bestimmten (urkundlichen) Nachweis nicht vorschreibt, so kann der Geistliche, wenn er sich nach den von ihm gemachten Erkundigungen für überzeugt hält, daß dieser Nachweis erbracht sei, mag er gleich nicht sicher sein, strafrechtlich nicht verfolgt werden.[16])

Auch bei ausländischen Brautpaaren darf der Geistliche zur Trauung nur dann schreiten, wenn ihm entweder der Abschluß der Ehe vor einem deutschen Standesbeamten oder der rechtsgültige Abschluß der Ehe außerhalb des Landesgebietes nachgewiesen wird. Eine Ausnahme macht nur die Eheschließung von Verlobten, von denen der eine oder der andere einer Grenzpfarrei angehört, und keiner innerhalb eines Standesamtsbezirkes des deutschen Reiches seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat; diese kann vor dem betreffenden Pfarrer ohne vorausgegangenen Zivilkontrakt stattfinden.[17])

Um mit den bürgerlichen Vorschriften auch die kirchlichen Verpflichtungen[18]) in Einklang zu bringen, ist es den Gläubigen als Pflicht vorzuschreiben, nicht eher den Zivilkontrakt abzuschließen, bis der Pfarrer ihnen erklärt hat, daß der kirchlichen Trauung kein Hin-

---

gungen 5, 3 und 1 M., und bei Dispensen in drei Verkündigungen 10, 5 und 2 M. Bei großer Armut oder Zahlungsunfähigkeit werden sie jedoch erlassen.

[15]) §. 67 des Reichsges. v. 6. Februar 1875. Unter religiösen Feierlichkeiten kann man doch nur die kirchliche Trauung verstehen. Sollte also der Pfarrer auch dann strafbar sein, wenn Brautleute nur privatim ihren Ehekonsens vor ihm erklären, so hat sich jedenfalls das Gesetz nicht richtig ausgedrückt. Daß der Pfarrer dann nicht gestraft werden könne, wenn die Konsenserklärung wider seinen Willen vor ihm erfolgt wäre, giebt doch Hr. v. Schulte zu (s. v. Sicherers Kommentar zu dem cit. Ges. S. 558).

[16]) Erk. des Reichsgerichts v. 27. Mai 1881.

[17]) §. 75 des Reichsges. v. 6. Februar 1875 und E. des Minist. des Innern v. 2. Mai 1881.

[18]) Sollte der §. 82 des Reichsges. v. 6. Februar 1875, nach welchem die kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf Taufe und Trauung durch das genannte Gesetz nicht berührt werden, eine Bedeutung haben, so kann diese nur darin bestehen, daß der Staat einerseits nicht gehindert sein solle, bei seinen Dienern diese Verpflichtungen zu urgieren, andererseits aber auch der Standesbeamte nichts thun dürfe, was die Brautleute von der Erfüllung der kirchlichen Verpflichtungen abhalten könnte.

dernis im Wege stehe. Diejenigen, welche sich mit einer bloßen Zivilehe begnügen sollten, sind von dem Empfange der heiligen Sakramente so lange auszuschließen, bis sie zu einer kirchlich gültigen Ehe verbunden sind.[19]) Nach der Vorschrift des Trienter Konzils traut der Pfarrer des Domizils beider oder einer der Brautleute gültig; bezüglich der Erlaubtheit der Trauung kommen aber die Diöcesanstatuten und Observanzen in Betracht, die bald dem Pfarrer des künftigen Domizils der Brautleute[20]) oder dem Pfarrer der Braut[21]) oder des Bräutigams[22]) das Trauungsrecht zuschreiben. Der Ort der Trauung ist die Kirche; Haustrauungen bedürfen der bischöflichen Erlaubnis. In der Zeit vom ersten Adventsonntage bis Epiphanie und vom Aschermittwoch bis zum weißen Sonntage, der sogenannten geschlossenen Zeit, sind die Hochzeitsfeierlichkeiten untersagt.[23]) Das auf dem Lande übliche Schießen bei den Hochzeiten ist gleichfalls verboten.[24])

Die vollzogene Trauung hat der Pfarrer in das Trauungsbuch einzutragen.[25]) Bloße Ziviltrauungen sind, so lange die kirchliche Eheschließung nicht hinzutritt, vom Pfarrer in einem gesondert zu führenden Buche zu verzeichnen.[26])

Personen, die durch fortgesetztes häusliches Zusammenleben in

---

[19]) Oberhirtl. Instrukt. f. d. Erzdiöcese München-Freising v. 26. November 1875. Zu diesem Zwecke werden in den größeren Städten die Pfarrer fleißig von der ihnen gestatteten Einsichtnahme der Zivilstandsregister Gebrauch zu machen, sowie auch von dem gemeindebürgerlichen Aufgebot sich Kenntnis zu verschaffen haben.

[20]) Wie in den Diöcesen München-Freising, Augsburg, Eichstädt, Regensburg und Passau. Doch wird hier vorausgesetzt, daß wenigstens eine der Brautpersonen zur Zeit der Trauung an diesem Orte bereits ihren Wohnsitz genommen hat.

[21]) Das ist allgemeine kirchliche Praxis, die in der Würzburger Diöcese gilt.

[22]) Wie in der Diöcese Bamberg.

[23]) c. 10 de ref. matr. XXIV Trid. Ohne bischöfliche Erlaubnis darf in dieser Zeit keine Trauung stattfinden, und die Taxe für Dispensen in verbotener Zeit beträgt 1 M.

[24]) Kurfürstl. Verordn. v. 11. Januar 1804. Nach §. 367 Ziff. 8 des Reichsstrafgesetzbuches darf das Freudenschießen bei Festlichkeiten (Hochzeiten, Stuhlfesten, Kindstaufen ꝛc.) innerhalb der Dörfer nur mit distriktspolizeilicher Bewilligung stattfinden.

[25]) Für die Beurkundung der in Grenzpfarreien nach §. 75 des cit. Reichsgesetzes vor dem Pfarrer geschlossenen Ehen bleibt der betreffende Pfarrer zuständig.

[26]) Oberhirtl. Instrukt. f. d. Erzdiöcese München-Freising v. 26. November 1875, Nr. 3.

außerehelicher Geschlechtsverbindung zum öffentlichen Ärgernisse Veranlassung geben, werden an Geld bis zu 45 M. oder mit Haft bis zu acht Tagen, im Wiederholungsfalle an Geld bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft und sind durch die Polizeibehörde von einander zu trennen.[27])

f) Gemischte Ehe.

Zur Trauung einer katholischen mit einer akatholischen Person kann der Pfarrer erst dann schreiten, wenn vom kirchlichen Verbote wegen des Ehehindernisses der Konfessionsverschiedenheit dispensiert worden ist, wofür die deutschen Bischöfe vom Papste die Fakultät erhalten. Diese Dispensation darf aber vom Bischofe nur erteilt werden, wenn durch einen schriftlichen und nach den bürgerlichen Gesetzen gültigen Vertrag die katholische Kindererziehung verbürgt worden ist.[1]) Die Proklamation einer solchen gemischten Ehe in der betreffenden akatholischen Pfarrkirche ist nicht mehr notwendig, und ebenso fällt, wenn die Trauung vor dem akatholischen Geistlichen erfolgt, das Aufgebot in der katholischen Pfarrei weg.[2])

g) Ehescheidung.

Eine gänzliche Auflösung des Ehebandes findet nach katholischem Kirchenrechte nur da statt, wo der Ehe vornherein ein trennendes Ehehindernis im Wege stand. Kann nämlich die nichtige Ehe wegen

---

[27]) Ges. v. 20. März 1882, betr. Art. 50 a des Polizeistrafgesetzb. vom 26. Dezember 1871.

[1]) Auch kann der Bischof nicht dispensieren, wenn der Akatholik ein abgefallener Katholik (z. B. ein Altkatholik) ist. Auch die sog. passive Assistenz, die früher in solchen Fällen, wo nicht dispensiert werden konnte, gestattet war, darf nicht mehr geleistet werden, weil jetzt nach Einführung der Zivilehe keine Notwendigkeit mehr vorliegt.

[2]) Gemäß einer mit dem protestantischen Oberkonsistorium getroffenen Übereinkunft haben die katholischen Pfarrer der Erzdiöcesen München-Freising und Bamberg und der Diöcese Passau die durch sie vollzogenen Trauungen gemischter Brautpaare den protestantischen Pfarrämtern des ersten Ehewohnsitzes der gemischten Ehepaare amtlich mitzuteilen, sei es am Schlusse des Kalenderjahres oder von Fall zu Fall. Die protestantischen Trauungen, die von den protestantischen Pfarrämtern dem katholischen Pfarrer des ersten Ehewohnsitzes der betreffenden Ehepaare in den genannten Diöcesen mitgeteilt werden, sind in einem eigenen Vormerkbuche unter der Rubrik „Gemischte Ehen mit protestantischer Trauung" einzutragen (Erl. des Kapitularvikariats München-Freising v. 10. Mai 1878).

hartnäckiger Verweigerung der Konsenserneuerung oder wegen Judispensabilität des Ehehindernisses durchaus nicht revalidiert werden, so muß sie durch richterliche Nichtigkeitserklärung aufgelöst werden. Dieser Richterspruch wird bei privatrechtlichen Ehehindernissen[1]) durch eine sogenannte Nullitätsklage veranlaßt, welche nur der beteiligte Ehegatte erheben kann, wenn er nicht durch längere Fortsetzung der Ehe, resp. durch Vollziehung des Beischlafes, nachdem er vom obwaltenden Ehehindernis Kenntnis hatte, stillschweigend auf sein Klagerecht verzichtet hat. Bei den Ehehindernissen des öffentlichen Rechts aber kann jeder unverdächtige Dritte als Kläger auftreten, oder es kann der Richter infolge einer Anzeige oder eines glaubhaften Gerüchtes ex officio einschreiten. Erst nach vollständig geführtem Beweise der Ehenichtigkeit, wobei das Geständnis der Gatten nicht in Betracht kömmt und die Eidesdelation ausgeschlossen ist, kann die Nullitätserklärung erfolgen, durch welche alle Verhältnisse der Beteiligten auf den Zustand vor Abschließung der Ehe zurückgeführt werden. Nur wenn beide Teile oder wenigstens ein Teil bei der Eheabschließung in bona fide war, was da, wo die Ehe öffentlich in der von der Kirche vorgeschriebenen Form eingegangen wurde, rechtlich vermutet wird (matrimonium putativum), hat die Verbindung bis zum Tage der richterlichen Nichtigkeitserklärung alle Wirkungen einer kirchlich gültigen Ehe.

Das Nullitätserkenntnis geht jedoch nie in Rechtskraft über; folglich muß die frühere Ehe, sobald der Beweis geliefert ist, daß der Nullitätssentenz ein Irrtum zu Grunde gelegen, neuerdings hergestellt werden.

Eine Scheidung von Tisch und Bett dagegen ist in mehreren Fällen gestattet, und zwar gilt als Grund zu lebenslänglicher Absonderung allein der Ehebruch und die ihm gleichgestellten widernatürlichen Fleischesvergehen. Der Ehebruch hat hier nicht, wie in strafrechtlicher Hinsicht, eine Verjährungszeit, wohl aber erlischt das Klagerecht durch Kompensation und durch ausdrückliche oder stillschweigend durch Forderung oder freiwillige Leistung der ehelichen Pflicht gegebene Verzeihung (condonatio).[2])

---

[1]) Das sind zunächst jene Ehehindernisse, welche beruhen auf dem Mangel freier Einwilligung.

[2]) Zur Annahme der Verzeihung eines Ehebruchs auf Grund der Fortgewährung der ehelichen Pflicht wird *überzeugende* Kenntnis des beleidigten Gatten bezüglich des Ehebruchs erfordert (Erk. des obersten Gerichtsh. vom 28. November 1876).

Aus allen anderen Gründen kann nur eine zeitliche Scheidung, deren Dauer dem richterlichen Ermessen anheimfällt, oder Absonderung auf unbestimmte Zeit (d. h. auf so lange, als die Scheidungsursache währt) verhängt werden. Solche Gründe sind: Abirrung und Abfall vom Glauben (Häresie und Apostasie), böswillige Verlassung, grundlose und hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht, Nachstellungen nach dem Leben, grausame Mißhandlung, zumal verbunden mit lebensgefährlichen Drohungen und Attentaten, Verleitung oder gewaltthätige Mißbrauchung zu schlechten Handlungen und endlich höchst beschwerliches Zusammenleben.

Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 läßt nun das bisher für die Katholiken geltende Eherecht, insoweit es nicht durch das genannte Gesetz selber modifiziert wird (s. lit. c), bestehen,[3]) und nur da, wo nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, soll fortan die Auflösung des Ehebandes ausgesprochen werden.[4]) Bei gemischten Ehen wird eine Scheidung nur dann ausgesprochen werden können, wenn nach dem Rechte des Beklagten ein zur Scheidung genügender Grund vorhanden ist und dieser Grund nach dem Rechte des Klägers geltend gemacht werden kann. Eigenmächtige Ehetrennungen, wenn auch mit Zustimmung beider Ehegatten, sind verboten.[5])

---

[3]) S. lit. a mit Anm. 2 und lit. c. Es kann daher in Bayern rechts des Rheins eine gültig abgeschlossene, aber durch den Beischlaf nicht vollzogene Ehe durch Ablegung der feierlichen Profeß aufgelöst werden.

[4]) §. 77 des Reichsges. v. 6. Februar 1875. Ist in einem vor dem 1. Januar 1876 anhängig gemachten Prozeß auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urteils die Auflösung des Ehebandes im ordentlichen Prozeßverfahren beantragen, und das über eine solche Klage erkennende Gericht darf den Ausspruch der beständigen Trennung von Tisch und Bett nicht einer sachlichen Prüfung unterstellen (E. des oberst. Gerichtsh. v. 22. Januar 1877).

[5]) Cod. Max. civ. T. I Kap. VI §. 40. Solche Ehegatten sind von der Polizei aufzufordern, binnen einer kurzen Frist (drei bis vier Wochen etwa) sich darüber, daß sie die erforderlichen Schritte zur Einleitung des Scheidungsprozesses gethan haben, glaubhaft auszuweisen oder wieder zusammenzuziehen, widrigenfalls die zwangsweise Zusammenschaffung verfügt werde (M. E. v. 18. März 1852). Diese polizeiliche Einschreitung ist übrigens nur da, wo das bayerische Landrecht gilt, zulässig.

b) Ehegerichte und Eheprozeß.

Nach §. 76 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 sind in streitigen Ehe- und Verlöbnissachen die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Dadurch wird aber das Recht und die Thätigkeit der geistlichen Ehegerichte für den Gewissensbereich und das kirchliche Forum nicht berührt, und es können sich deshalb die Katholiken bei Ehe- und Verlöbnisstreitigkeiten, sofern es sich nicht bloß um vermögensrechtliche Fragen handelt, erst nach erfolgter kirchlicher Entscheidung[1]) im Gewissen beruhigen. Über katholische Eheleute, welche bloß infolge eines Erkenntnisses des weltlichen Gerichtes oder selbst ohne solches sich getrennt haben, ist unter Darlegung der bestehenden Verhältnisse an das Ordinariat zu berichten.[2]) Die Scheidung zweier Gatten von Tisch und Bett wird beim geistlichen Gerichte mittelst Berichtes vom Pfarrer des Domizils der streitenden Ehegatten nach wiederholten fruchtlosen Versuchen der Aussöhnung eingeleitet. Und die von Tisch und Bett getrennten Ehegatten können jeden Augenblick sich wieder vereinigen, nur haben sie die Beilegung ihres Streites dem kirchlichen Richter anzuzeigen.

Pro foro civili ist für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben, das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat,[3]) ausschließlich

[1]) Die erste Instanz bildet der Diöcesanbischof oder das von ihm bestellte Ehegericht (Konsistorium). Die zweite Instanz bilden die beiden Metropolitangerichte München-Freising und Bamberg. Von dem Erkenntnisse des erzbischöflichen Konsistoriums München-Freising aber gehen die Appellationen an das vom Papste durch apostolisches Dekret vom 15. Januar 1851 als zweite Instanz delegierte Konsistorium Augsburg und von den Entscheidungen des erzbischöflichen Konsistoriums Bamberg an das als zweite Instanz vom Papste delegierte Ehegericht Würzburg. Als päpstlich delegierte dritte Instanz besteht für die Appellationen von den Entscheidungen des Metropolitikums München-Freising und der päpstlich delegierten zweiten Instanz Augsburg das Metropolitikum Bamberg, und umgekehrt für die Appellationen von den Erkenntnissen des Metropolitikums Bamberg und der päpstlich delegierten zweiten Instanz Würzburg das Metropolitikum München-Freising.

[2]) Oberhirtl. Instrukt. f. d. Münchner-Erzdiöcese v. 26. November 1875, Nr. 5.

[3]) Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt. Hat jemand einen Wohnsitz nicht, so wird der allgemeine Gerichtsstand durch den Aufenthaltsort im deutschen Reiche und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt (§§. 13 und 18 der Reichszivilprozeßordn. v. 30. Januar 1877).

zuständig. Gegen den Ehemann, der seine Frau verlassen und seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, kann von der Ehefrau die Klage beim Landgerichte seines letzten Wohnsitzes im deutschen Reiche erhoben werden, sofern der Beklagte zur Zeit, als er die Klägerin verließ, ein Deutscher war.[4])

Unter Ehescheidungsklage versteht man die Klage auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett oder auf Auflösung des Ehebandes; unter Ungültigkeitsklage die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus irgend einem Grunde, der nicht von amtswegen geltend gemacht werden kann (privatrechtliche Ehehindernisse); unter Nichtigkeitsklage die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus einem Grunde, der auch von amtswegen geltend gemacht werden kann. Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, die Ehescheidungsklage und die Ungültigkeitsklage können verbunden werden. Die Verbindung einer anderen Klage mit den erwähnten Klagen, sowie die Erhebung einer Widerklage anderer Art, ist unstatthaft. Mit der Nichtigkeitsklage dagegen kann eine andere Klage nicht verbunden werden, und eine Widerklage ist nur statthaft, wenn sie gleichfalls eine Nichtigkeitsklage ist. So lange die Ehegatten leben, kann die Nichtigkeit einer Ehe aus einem Grunde, der auch von amtswegen geltend gemacht werden kann, nur auf Grund einer Nichtigkeitsklage ausgesprochen werden. Von amtswegen wird diese Klage von der Staatsanwaltschaft erhoben, und inwiefern zur Erhebung derselben ein Ehegatte oder ein Dritter befugt ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Die von dem Staatsanwalte oder einem Dritten erhobene Klage ist gegen beide Ehegatten, die von einem Ehegatten erhobene Klage ist gegen den anderen Ehegatten zu richten.[5])

Die Staatsanwaltschaft ist in Ehesachen zur Mitwirkung befugt. Der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte sowie vor einem beauftragten oder ersuchten Richter kann der Staatsanwalt beiwohnen. Er ist von allen Terminen von amtswegen in Kenntnis zu setzen. Er kann, auch wenn er die Klage nicht erhoben hat, den Rechtsstreit betreiben, insbesondere selbständige Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen. Er kann sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich

---

[4]) Cit. Zivilprozeßordn. §. 568.

[5]) §§. 575, 586—588 und 592 der cit. Zivilprozeßordn. Die Nichtigkeitsklage kann von einem Dritten erhoben werden, wenn dieser ein rechtliches Interesse daran hat, daß die Ehe für nichtig erklärt werde (Art. 93 des Ges. v. 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichszivilprozeßordn.).

äußern und, sofern es sich um die Aufrechthaltung einer Ehe handelt, neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen.[6])

Zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen kann ein Ehegatte die Gestattung der vorläufigen Trennung und die Entrichtung von Alimenten beantragen, und in dringenden Fällen kann hier der Vorsitzende anstatt des Gerichtes entscheiden.[7])

Zur mündlichen Verhandlung über eine Ehescheidungsklage oder über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens[8]) darf der Vorsitzende des Gerichtes den Termin erst festsetzen, wenn den Vorschriften über den Sühneversuch genügt ist. Zu diesem Zwecke hat der Kläger beim Amtsgerichte, vor welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Anberaumung eines Sühnetermines zu beantragen und zu diesem Termin den Beklagten zu laden. Durch die Zustellung der Ladung wird die Verjährung unterbrochen. Die Parteien müssen im Sühnetermine persönlich erscheinen; Beistände können zurückgewiesen werden. Erscheint der Kläger oder erscheinen beide Parteien im Sühnetermine nicht, so verliert die Ladung ihre Wirkung. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen. Der Sühneversuch ist nicht mehr erforderlich, wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder im Auslande ist, oder wenn dem Sühneversuch ein anderes schwer zu beseitigendes Hindernis entgegensteht, welches vom Kläger nicht verschuldet ist, oder wenn die Erfolglosigkeit des Sühneversuches mit Bestimmtheit vorauszusehen ist. Über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen entscheidet der Vorsitzende des Landgerichts ohne vorgängiges Gehör des Beklagten.[9]) Übrigens kann das Gericht in jeder Lage des Prozesses die gütliche Beilegung desselben versuchen oder die Parteien zum Zwecke des Sühneversuches vor einen beauftragten und ersuchten Richter verweisen.[10])

Im Falle der böswilligen Verlassung ist bei unbekanntem Auf-

---

[6]) §§. 569 und 589 der cit. Z. P. O.

[7]) §§. 584, 819 und 822 der cit. Z. P. O.

[8]) Der unschuldige Gatte ist nämlich immer berechtigt, die eheliche Gemeinschaft vom Schuldigen zu fordern (c. 21 C. 27 q. 2); der Schuldige aber kann die Rückkehr des Unschuldigen nur fordern im Falle der Kompensation, wenn sich inzwischen der Unschuldige eines gleichen Vergehens schuldig gemacht hat (c. 5 X de divort. IV. 19), oder beim Wegfall der Scheidungsursache.

[9]) §§. 570—573 der cit. Z. P. O.

[10]) §. 268 der cit. Z. P. O.

enthalte des Ehegatten auf Antrag des anderen eine öffentliche Aufforderung zur Rückkehr vom Amtsgerichte zu erlassen. Die Aufforderung darf erst erlassen werden, nachdem vom Zeitpunkte der Entfernung sechs Monate verstrichen sind, und die Ehescheidungsklage darf erst erhoben werden, nachdem vom Datum des Blattes, in welchem die Aufforderung zuletzt erfolgt ist, weitere sechs Monate abgelaufen sind. Die Bekanntmachung der Aufforderung wird durch den Gerichtssekretär von Amtswegen besorgt und erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel, sowie durch einmalige Einrückung in zwei vom Gerichte mit Rücksicht auf den mit der öffentlichen Aufforderung verbundenen Zweck zu bestimmende öffentliche Blätter. Das Gericht kann, wenn es die besonderen Umstände des Falles erheischen, anordnen, daß die Veröffentlichung wiederholt oder noch in mehr als zwei öffentliche Blätter eingerückt werde. Gegen die Verfügung des Amtsgerichts steht dem Antragsteller die Beschwerde zu, worüber das Landgericht entscheidet.[11])

Bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, können andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht werden. Das neue Vorbringen und die Erhebung einer Widerklage ist von einem Sühneversuch nicht abhängig. Der mit einer Ehescheidungsklage oder einer Ungültigkeitsklage abgewiesene Kläger kann Thatsachen, welche er im früheren Rechtsstreite oder welche er durch Verbindung der Klagen hätte geltend machen können, als selbständigen Klagegrund nicht mehr geltend machen. Ein Gleiches gilt für den Beklagten in Ansehung der Thatsachen, auf welche er eine Widerklage zu gründen im stande war.[12])

---

[11]) Art. 90 und 91 des Ges. v. 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichszivilprozeßordn. — Die Beschwerde muß binnen einer Notfrist von zwei Wochen, welche mit der Zustellung der Verfügung beginnt, beim Amtsgerichte durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt werden. In dringenden Fällen ist auch deren Einlegung beim Landgerichte gestattet, und diese genügt zur Wahrung der Notschrift, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird (§§. 532 und 540 der Reichszivilprozeßordn.). Die Frist endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist beginnt, und sollte derselbe ein Sonn- oder allgemeiner Feiertag sein, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§. 200 der cit. Z. P. O.).

[12]) §§. 574 und 576 der cit. Z. P. O. Das in §. 576 ausgesprochene Verbot unterliegt nicht der Disposition der Parteien (Erk. des Reichsgerichts v. 14. Juli 1881).

Die Vorschriften über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Thatsachen oder über die Echtheit von Urkunden, die Vorschriften über den Verzicht der Parteien auf die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Vorschriften über die Wirkungen eines Anerkenntnisses, eines gerichtlichen Geständnisses und die Erlassung eines Eides kommen hier nicht zur Anwendung. Die Eideszuschiebung und der Antrag, dem Gegner die Vorlegung einer Urkunde aufzugeben, sind nicht zulässig, soweit es sich um Thatsachen handelt, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe begründen sollen.[13])

Erscheint der Beklagte in dem auf die Klage zur mündlichen Verhandlung[14]) anberaumten Termine nicht, so kann erst in einem neuen, auf Antrag des Klägers zu bestimmenden Termine verhandelt werden. Der Beklagte ist zu jedem Termine, welcher nicht in seiner Gegenwart anberaumt wurde, zu laden. Diese Vorschriften finden jedoch keine Anwendung, wenn der Beklagte durch öffentliche Zustellung geladen, aber nicht erschienen ist. Ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten ist nur in dem Falle zu erlassen, wenn der Beklagte in dem zur Leistung eines richterlichen Eides bestimmten Termine nicht erscheint. Auf den Widerbeklagten finden dieselben Vorschriften entsprechende Anwendung. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen und dieselbe über die von ihr, vom Gegner oder vom Staatsanwalte behaupteten Thatsachen vernehmen. Ist die vernehmende Partei am Erscheinen vor dem Prozeßgerichte verhindert oder hält sie sich in großer Entfernung vom Sitze desselben auf, so kann die Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen. Gegen die nicht erschienene Partei ist wie gegen einen im Vernehmungstermine nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; auf Haft aber darf nicht erkannt werden.[15]) Das Gericht kann auch die Aussetzung des Verfahrens über eine Ehescheidungsklage oder über eine

---

[13]) §. 577 der cit. Z. P. O.

[14]) In Ehesachen ist die Öffentlichkeit der Verhandlung auszuschließen, wenn eine Partei es beantragt; aber auch ohne solchen Antrag kann das Gericht die Öffentlichkeit der Verhandlung ausschließen, wenn sich dadurch eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt (§§. 171 und 173 des deutschen Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877).

[15]) Sie kann also nur in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 M. verurteilt werden, insofern ihr Ausbleiben nicht genügend entschuldigt ist (§§. 345 und 346 der cit. Z. P. O.).

Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens von Amtswegen anordnen, wenn es die Aussöhnung der Parteien für nicht unwahrscheinlich erachtet; jedoch darf dieses im Laufe des Prozesses nur einmal und höchstens auf ein Jahr, und wenn die Ehescheidung auf Grund eines Ehebruchs beantragt ist, gar nicht angeordnet werden. Zum Zwecke der Aufrechthaltung der Ehe kann das Gericht Thatsachen, welche von den Parteien nicht vorgebracht sind, berücksichtigen und die Aufnahme von Beweisen von Amtswegen anordnen; vor der Entscheidung aber sind die Parteien zu hören.[16])

Die bösliche Verlassung ist, auch wenn der Beklagte der öffentlichen Aufforderung zur Rückkehr nicht entsprochen hat, doch nur insoferne für erwiesen anzunehmen, als sich das Gericht aus den Umständen des Falles von ihrem Vorhandensein überzeugt.[17])

Urteile, durch welche auf Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, sind den Parteien von Amtswegen zuzustellen. Die Kosten des Prozesses trägt die unterliegende Partei, und wenn der als Partei auftretende Staatsanwalt unterliegt, so ist die Staatskasse zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten zu verurteilen.[18])

Gegen das in erster Instanz erlassene Endurteil des Landgerichtes kann die Berufung an das zuständige Oberlandesgericht entweder gleichzeitig mit der Zustellung des Urteils[19]) oder binnen Monatsfrist,[20]) von der Zustellung des Urteils an gerechnet, eingelegt werden, und zwar durch Zustellung eines Schriftsatzes, welcher die Bezeichnung des Urteils, gegen welches die Berufung gerichtet wird, die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, und die Ladung des Berufungsbeklagten vor das Berufungsgericht zur mündlichen Verhandlung über die Berufung enthalten muß. Wird die Berufung von dem Staatsanwalte oder einer Privatpartei eingelegt,

---

[16]) §§. 578—581 der cit. Z. P. O.

[17]) Art. 92 des Ges. v. 23. Februar 1879 zur Ausführ. der Z. P. O.

[18]) §§. 87, 582 und 591 der cit. Z. P. O. Der Anspruch eines Ehegatten, daß ihm die Erziehung der ehelichen Kinder übertragen werden soll, kann in dem zwischen den Ehegatten anhängigen Ehescheidungsprozeß zur Entscheidung nicht gelangen (Erk. des Reichsgerichtes v. 7. Februar 1882).

[19]) Nicht aber vorher (§. 477 der cit. Z. P. O.).

[20]) Diese Frist von dreißig Tagen ist eine Notfrist und endigt, wenn der letzte Tag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag sein sollte, mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§§. 200 und 477 der cit. Z. P. O.).

so sind im ersteren Falle die Privatparteien, im letzteren Falle die übrigen Privatparteien und der Staatsanwalt, sofern derselbe Partei ist, für das Verfahren als die Gegner anzusehen.[21]) Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn er auf die Berufung verzichtet hat oder wenn die Berufungsfrist verstrichen ist, und hat er innerhalb der Berufungsfrist sich der erhobenen Berufung angeschlossen, so wird es so angesehen, als habe er die Berufung selbständig eingelegt. Die Anschließung verliert aber ihre Wirkung wenn die Berufung zurückgenommen[22]) oder als unzulässig verworfen wird.[23]) Vor dem Berufungsgerichte wird der Rechtsstreit in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt, und es können hier Verteidigungsmittel, welche der Beklagte nachträglich vorbringt, nicht zurückgewiesen werden.[24]) Gegen das in der Berufungsinstanz vom Oberlandesgericht erlassene Endurteil findet beim obersten Landgerichte die Revision[25]) statt, welche nur darauf gestützt werden kann, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichtes hinauserstreckt, beruhe.[26]) Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.[27]) Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Gesetzesverletzung, stellt sich aber die Entscheidung selbst als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen. Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben.[28])

---

[21]) §§. 479 und 590 der cit. Z. P. O.

[22]) Die Zurücknahme der Berufung ist ohne Einwilligung des Berufungsbeklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Berufungsbeklagten zulässig (§. 476 der cit. Z. P. O.).

[23]) §§. 482 und 483 der cit. Z. P. O.

[24]) §. 583 der cit. Z. P. O.

[25]) Die Bestimmungen für die Frist der Revision und deren Einlegung sind dieselben wie bei der Berufung (§§. 514 und 517 der Z. P. O.).

[26]) Auf die Verletzung von Gesetzen des Koburger Landrechts, des Rechts des Bistums Fulda, des Gräflich Erbach'schen Landrechts, des Rechts der Grafschaft Solms und des Rechts des Fürstentums Löwenstein kann die Revision nicht gestützt werden (Reichsverordn. v. 28. September 1879, §. 6).

[27]) §§. 511 und 512 der cit. Z. P. O. Unter Rechtsnorm versteht man jede gesetzlich geltende Rechtsvorschrift, mag sie auf einem Gesetze oder Gewohnheitsrechte beruhen, ausdrücklich ausgesprochen sein oder nur aus dem Sinne und Zusammenhange hervorgehen, materielles Recht oder das Verfahren betreffen.

[28]) §§. 526 und 527 der cit. Z. P. O.

i) Zweite Ehe.

So lange der Beweis des wirklich erfolgten Todes nicht durch einen legalen Totenschein oder in anderer Weise (durch Beweisverfahren im geistlichen Ehegerichte) erbracht ist, kann der überlebende Gatte keine neue Ehe eingehen. Auch nach §. 34 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 darf niemand eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist,[1]) und wenn ein Religionsdiener wissend, daß eine Person verheiratet ist, eine neue Ehe derselben traut, so wird er mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.[2]) Die Ausfertigung des vom bürgerlichen Gerichte erlassenen Urteiles auf Todeserklärung vertritt jetzt die Stelle der Sterbeurkunde,[3]) und wenn dagegen ein Rechtsmittel nicht mehr stattfindet, so kann auf Grund desselben zur neuen Ehe geschritten

---

[1]) Hat daher eine verheiratete Person eine neue Ehe eingegangen, so muß dieselbe für nichtig erklärt werden, wenn die Auflösung der früheren Ehe zur Zeit des Abschlusses der zweiten von ihr nicht bewiesen werden kann. Ganz unrichtig legt daher ein Erkenntnis des Reichsgerichtes v. 25. März 1881 dem, der eine solche zweite Ehe als nichtig angreift, den Beweis auf, daß der erste Gatte zur Zeit des Abschlusses der zweiten Ehe noch gelebt habe, weil dieses nicht auf die Vermutung der Fortdauer eines einmal bestandenen Zustandes oder der Fortdauer des Lebens gestützt werden könnte. (?)

[2]) §. 338 des Reichsstrafgesetzbuches. Dieses Vergehen verjährt erst in zehn Jahren (§. 67 des cit. Gesetzb.).

[3]) Ist nämlich über das Leben eines Abwesenden seit zehn Jahren keine Nachricht vorhanden, so kann beantragt werden, daß der Verschollene durch Richterspruch für tot erklärt werde. Hatte der Verschollene zur Zeit der letzten Lebenskunde das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt, so genügt zur Todeserklärung der Ablauf eines das siebzigste Altersjahr vollendenden Zeitraums; hatte er bereits das fünfundsechzigste Lebensjahr zurückgelegt, so bedarf es nur des Ablaufes von weiteren fünf Jahren. Befand sich jemand auf einem verunglückten Schiffe, so kann auf Todeserklärung angetragen werden, wenn über sein Leben seit drei Jahren vom Unglücke an keine Nachricht vorhanden ist. Für die Todeserklärung ist das Amtsgericht zuständig, bei welchem der Verschollene zuletzt den Gerichtsstand des Wohnsitzes gehabt hat. Die Todeserklärung erfolgt im Aufgebotsverfahren, und der Antragsteller hat alle ihm zu Gebote stehenden Beweismittel zu bezeichnen. Die Ausfertigung des Urteils auf Todeserklärung, in welchem der Todestag anzugeben ist, vertritt die Stelle der Sterbeurkunde, doch ist der Gegenbeweis, daß der Verschollene noch am Leben oder zu einer andern als der im Urteile angegebenen Zeit gestorben sei, zulässig (Art. 103, 105, 106, 108, 109, 118 und 119 des Ges. v. 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichszivilprozeßordn.). Für das kirchliche Forum ist diese Todeserklärung nicht maßgebend.

werden, wie das schon früher mit Rücksicht auf die rechtskräftigen Todeserklärungen der infolge der Kriege von 1866 und 1870/71 vermißten Personen gesetzlich ausgesprochen worden war.[4]) Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe[5]) eine weitere Ehe schließen.[6]) Dispensation von dieser Wartezeit erteilt das Justizministerium;[7]) das Dispensationsgesuch aber ist beim Amtsgerichte einzureichen, in dessen Bezirk die um Dispens nachsuchende Frau ihren Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Das Gericht hat das Gesuch zu instruieren und mit gutachtlicher Äußerung dem Staatsanwalte beim vorgesetzten Landgerichte mitzuteilen. Findet der Staatsanwalt, daß das Gesuch nicht gehörig instruiert ist, so kann er die als notwendig erachteten weiteren Erhebungen entweder selbst pflegen oder beim Amtsgerichte beantragen. Das Gericht ist verpflichtet, diesem Ansinnen, sofern nicht gesetzliche Bedenken entgegenstehen, sofort zu entsprechen. Das gehörig instruierte Gesuch bringt der Staatsanwalt mit gutachtlicher Äußerung dem Oberstaatsanwalte behufs der Einbeförderung an das Justizministerium in Vorlage.[8])

Sind aus der vorhergehenden Ehe Kinder vorhanden, so muß nach dem preußischen Landrechte (T. II Tit. 1 §. 18), sowie nach den meisten in Bayern geltenden Statutarrechten,[9]) zuvor deren gesetz-

---

[4]) Ges. v. 19. Dezember 1873 und 27. Juli 1874. Kehrt der Verschollene oder Vermißte zurück, so ist die weitere Ehe nichtig, hat aber wegen der bona fides der Kontrahenten die Wirkung einer Putativehe.

[5]) Da diese Wartezeit den Zweck hat, die Ungewißheit der Vaterschaft zu verhüten, so ist es ganz gleich, ob die frühere Ehe durch Tod oder Scheidung oder Ungültigkeits- oder Nichtigkeitserklärung aufgelöst worden ist.

[6]) §. 35 des Reichsges. v. 6. Februar 1875. Bei Auflösung der Ehe durch richterliches Erkenntnis berechnet sich die zehnmonatliche Wartezeit von dem Tage, an welchem das Erkenntnis rechtskräftig geworden ist.

[7]) Dispensation hievon ist jedoch mit Rücksicht auf den erwähnten Zweck dieser gesetzlichen Vorschrift nur insoferne zulässig, als die Frau entweder gar nicht schwanger ist oder bereits geboren hat.

[8]) Allerh. Verordn. v. 15. Dezember 1875, §. 2 und Vollzugsinstruktion hiezu vom 24. Dezember 1875, Nr. I. 1. Die Dispensation von der gesetzlichen Wartezeit unterliegt einer Gebühr von 50—200 M. (Gebührenges. v. 18. August 1879, Art. 183 Ziff. 3).

[9]) Nach Bamberger, Bayreuther, Thurnauer, Ansbacher, Hohenloher, Augsburger, Deutschordens, Casteller, Dinkelsbühler, Rothenburger a/T., Weissenburger, Schweinfurter, Mainzer, Fuldaer, Nürnberger, Löwenstein-Wertheimer, Kemptner, Kaufbeurner, Lindauer, Memminger, Nördlinger, Ulmer, Öttingen-

liche Abfindung oder Vereinkindschaft nachgewiesen werden, ehe zur weiteren Ehe geschritten werden kann.[10])

Wenn geschiedene katholische Eheleute zu Lebzeiten des anderen Teiles zu einer ehelichen Verbindung schreiten, so haben die betreffenden katholischen Pfarrer an die oberhirtliche Stelle zu berichten, welche Urteil oder Verfügung erlassen wird.[11])

2. Verwaltung des übrigen Kultus.

§. 83. Anordnung kirchlicher Feierlichkeiten und Andachten.

Die Form und Feier des Gottesdienstes gehört zwar zu den inneren kirchlichen Angelegenheiten, worüber die Bischöfe zu wachen und kirchliche Vorschriften zu erlassen haben;[1]) allein über den äußeren Gottesdienst, namentlich über Aufhebung und Beschränkung der nicht zu den wesentlichen Teilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten und Andachten dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen getroffen werden.[2])

Bei der Anordnung aller nicht gewöhnlichen kirchlichen Feierlichkeiten und Andachten muß daher bei der weltlichen Obrigkeit vorgängige Anzeige gemacht werden. Sollen dieselben unter freiem Himmel gehalten werden, so hat die Distriktspolizeibehörde die Zulässigkeit nach dem Gesetze über Versammlungen und Vereine vom 26. Februar 1850 zu würdigen und darnach die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen. Wo aber die gedachten Feierlichkeiten aus Anlaß eines politi-

---

Spielberger, Öttingen-Wallersteiner, Eichstädter, Pappenheimer, Schwarzenberger und Würzburger Rechte (s. Riedel, Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt, Nördl. 1868, S. 178; Roth P., Bayerisches Zivilrecht T. I S. 43 ff.; v. Sicherer, Kommentar zum Reichsges. v. 6. Februar 1875, S. 442 ff.). Nach der Nürnberger Reformation v. J. 1564 (Tit. XXXIII Ges. 4 §§. 1, 2, 4) ist die Zulässigkeit der Wiederverheiratung einer verwittibten Person beim Vorhandensein großjähriger Kinder von der vorausgehenden Realabteilung des Vermögens abhängig (O. A. G. E. v. 22. Mai 1860).

[10]) Die Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern, blieben nach §. 38 Abs. 2 des Reichsges. v. 6. Februar 1875 unberührt, haben aber auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe keinen Einfluß.

[11]) Instrukt. des erzbischöfl. Ordinariats München-Freising v. 26. November 1875, Nr. 2.

[1]) §. 38 lit. b der II. Verf.-Beil.; Konkord.-Art. XII lit. g.

[2]) §. 76 lit. a und b und §§. 77, 78 der II. Verf.-Beil.

schen Ereignisses gehalten oder die Angehörigen der Kirche zur Teilnahme unter Einstellung der Arbeit im Gewissen verpflichtet werden sollen, ebenso bei Abhaltung solcher Feierlichkeiten durch Geistliche nicht rezipierter Orden oder Ausländer ist die königliche Genehmigung zu erholen.[3]) Demnach sind unter den Begriff einer außerordentlichen kirchlichen Feier nur solche Feierlichkeiten zu subsumieren, welche der Diöcesanpraxis fremd erscheinen, also nicht herkömmlich sind, oder welche durch ihren speziellen Anlaß oder Inhalt, durch ihre Ausdehnung auf größere Menschenmassen, durch größeren Zeitaufwand und Rückwirkung auf die bürgerliche Tagesbeschäftigung die Natur des Außerordentlichen an sich tragen, nicht aber Bittgänge nach benachbarten Wallfahrtsorten zur Erflehung von günstiger Witterung oder zur Abwendung drohender Krankheiten.[4])

Musikproduktionen, soferne sie nicht mit einer kirchlich-religiösen Handlung verbunden sind, dürfen in den Kirchen nicht aufgeführt werden.[5])

§. 84. Öffentlicher Gottesdienst.

Auf den Staatsbahnen ist teilweise Vorsorge getroffen, daß die Bahnwärter alternierend den sonn- und festtäglichen Gottesdienst besuchen können, und damit dieselben diese Dienstfreiheit nicht anderweitig mißbrauchen, haben sie ihre Dienstkleidung zu tragen und dürfen sie ohne Erlaubnis den Bahnmeistersbezirk nicht verlassen.[1])

Hunde in die Kirche mitzunehmen, ist verboten, Personen mit Hunden sollen öffentlich ausgeschafft werden.[2])

Se. Majestät werden nicht zugeben, daß die katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes gehindert werden.[3]) Wenn daher Mitglieder der Kirche durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, so können sie von der Kirche ausgeschlossen werden.[4])

---

[3]) §. 79 der II. Verf.-Beil.; M. E. v. 20. Juni 1851.
[4]) M. E. v. 6. November 1851.
[5]) M. E. v. 22. Juni 1838.
[1]) M. E. v. 1. Dezember 1851.
[2]) Kurfürstl. Verordn. v. 9. März 1795.
[3]) Konkord. Art. XIV.
[4]) §. 43 der II. Verf.-Beil.

Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, ein Ärgernis giebt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder ihre Gebräuche[5]) beschimpft oder wer in einer Kirche durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.[6])

§. 85. Militärgottesdienst.

Den präsenten Mannschaften jedes Garnisonsortes wird im Einvernehmen der Kommandantschaften durch die Pfarrämter ermöglicht, je nach örtlichen Verhältnissen in größeren oder kleineren Abteilungen an jedem Sonn- und Festtage und an den allerhöchsten Geburts- und Namensfesten vormittags den für die Gemeinden abgehalten werdenden Gottesdienste anwohnen zu können. Die Abhaltung besonderer Gottesdienste für das Militär soll nur ausnahmsweise und nach Vereinbarung mit den betreffenden Kommandantschaften in solchen Garnisonsorten stattfinden, in welchen entweder besondere örtliche Rücksichten dies notwendig machen, oder wo es bei besonderen Anlässen bereits herkömmlich ist. Auch werden die Pfarrämter den Kommandantschaften die Kirchen bekannt geben, in welchen den präsenten Mannschaften der Empfang der Sakramente zu teil werden kann.[1])

Soldaten der protestantischen Konfession sollen nicht zur Anhörung katholischen Gottesdienstes und Soldaten der katholischen Konfession nicht zur Anhörung protestantischen Gottesdienstes sei es in Kirchen oder unter freiem Himmel geführt werden. Die an den allerhöchsten Geburts- und Namensfesten abzuhaltenden Kirchenparaden dürfen erst dann stattfinden, wenn die Katholiken und Protestanten ihrem feierlichen Gottesdienste beigewohnt haben.[2])

---

[5]) Zu den Einrichtungen und Gebräuchen einer Religionsgesellschaft gehört auch die vorgeschriebene oder herkömmliche geistliche Amtstracht (Erk. des Reichsgerichtes v. 11. März 1882).

[6]) §§. 166 und 167 des deutschen Strafgesetzbuches; nach Urteil des Reichsgerichtes v. 23. Februar 1881 wäre auch der strafbar, welcher außerhalb der Kirche den Gottesdienst stört.

[1]) Allerh. E. v. 5. August 1863, §. 2.

[2]) Kriegsminist.-Entschl. v. 3. April 1844 (mitgeteilt durch M. E. vom 13. Mai 1844).

Der Besatzung in Würzburg wurde die Einführung des deutschen Kirchengesanges gestattet, und es sollte dieser Kirchengesang im Einvernehmen des Divisionskommandos mit den einschlägigen geistlichen Oberbehörden allmählich bei allen Besatzungen eingeführt werden.[3])

§. 86. Prozessionen und Bittgänge.

Alle gewöhnlichen Prozessionen, Kreuz- und Bittgänge und Wallfahrten bedürfen einer polizeilichen Erlaubnis nicht, wohl aber ist für außerordentliche Prozessionen und ebenso für Wallfahrten nach entlegenen Stationen in ganzen Zügen, wenn sie erst eingerichtet oder erst wieder hergestellt und jährlich wiederholt werden sollen, die Bewilligung der Distriktspolizeibehörde einzuholen.[1])

Die unter König Ludwig I. strenge gehandhabten Verordnungen, nach welchen die Beamten katholischer Konfession sich an der Frohnleichnamsprozession in Uniform beteiligen mußten, sind außer Anwendung gekommen, und ist jetzt die Beteiligung derselben an der genannten Prozession ihrem Belieben anheimgestellt. Dagegen hat aber noch immer die Garnison hiezu auszurücken;[2]) jedoch sollen akatholische Soldaten zur Bildung von Spalieren bei Prozessionen mit dem Sanktissimum nicht verwendet werden.[3]) Jede Wache hat beim Vorbeitragen des Hochwürdigsten unter Gewehr zu treten.[4])

Die Bittgänge um die Feldfluren dürfen an jenen Orten, an denen sie bereits außer Übung gekommen sind, auf allenfallsiges Ansuchen der Gemeinden am Pfingstmontage ausgeführt werden.[5]) Die alte Sitte, zur Pfingstzeit mit dem Allerheiligsten um die Felder zu reiten (Flurumritt), ist abgeschafft.[6])

§. 87. Zeremonien und religiöse Gebräuche.

Die am Feste der heiligen Martin und Wendelin üblichen Viehsegnungen, wie überhaupt alle auf uraltem Herkommen beruhenden und im katholischen Glauben des Volkes wurzelnden Segnungen, so-

---

[3]) E. des Kriegsminist. v. 11. Januar 1842.
[1]) Gesetz über Versamml. und Vereine v. 26. Februar 1850, Art. 4.
[2]) E. des Kriegsminist. v. 8. Juni 1873.
[3]) Kriegsminist.-E. v. 5. Mai 1845 und 27. Juli 1873.
[4]) Kriegsminist.-E. v. 13. Dezember 1845.
[5]) M. E. v. 29. September 1838.
[6]) Verordn. v. 29. Mai 1803.

fern sie nach den Diöcesanritualien vollzogen werden, worüber die bischöflichen Stellen zu wachen haben, sollen überall unangetastet fortbestehen.[1]) Alles Exorsieren, Segensprechen und Austeilen sogenannter geistlicher Mittel in Beziehung auf physische Übel bei Menschen und Vieh ist verboten, insofern es nämlich als abergläubischer Mißbrauch erscheint und dem Ritus der katholischen Kirche selbst zuwiderläuft.[2])

Alle Leonhardsfahrten, die an einem anderen Tage als am 6. November, dem Festtage dieses Heiligen, stattfinden, sind verboten, und auch die anderen müssen ohne alle Exzesse und Belustigungen, namentlich ohne Tanzbelustigungen, abgehalten werden. Wird diese Feier auf den nächsten Sonntag verlegt oder fällt sie auf einen Sonntag, so darf der pfarramtliche Gottesdienst vor- und nachmittags dadurch nicht beeinträchtigt werden.[3])

Die Bettelei mit dem Weihnachtsingen, das Aufziehen einer Heilandstatue am Himmelfahrtstage und das Herablassen einer Taube am Pfingstfeste ist verboten.[4]) Alte kurfürstliche Verordnungen verbieten auch die Passionstragödien, weil die großen Geheimnisse der christlichen Religion kein Gegenstand für die Bühne sind, und der zeitliche Gewinn, den man bei dergleichen Vorstellungen stillschweigend zur Hauptabsicht hat, gegen die hieraus entspringenden schädlichen Folgen in gar keine Betracht genommen werden darf.[5])

Die Ernennung der Greise, der sogenannten Apostel, zu der Fußwaschung, welche am grünen Donnerstage vom Könige vorgenommen zu werden pflegt, geht vom königlichen Obersthofmeistersstabe aus. Die Gesuche um Zulassung zur Fußwaschung sind bei den Bezirksämtern oder unmittelbaren Magistraten, in deren Amtsbezirk der Gesuchsteller seinen ständigen Wohnsitz hat, einzureichen. Erforderliche Belege sind Tauf- und Geburtszeugnis, Vermögens- und Leumundszeugnis, amtsärztliches Zeugnis über Gesundheit und Rüstigkeit des Gesuchstellers im allgemeinen und insbesondere darüber, ob derselbe

---

[1]) M. E. v. 1. Februar 1845.

[2]) Verordn. v. 21. Juli, 30. August und 31. Oktober 1803; M. E. vom 15. Mai 1842.

[3]) Erl. des erzbisch. Generalvikariats München-Freising v. 10. Mai 1881.

[4]) Verordn. v. 4. Januar und 24. April 1803.

[5]) Verordn. v. 31. März 1770, 27. März 1792, 20. Juli 1793 und 14. September 1801. Das Passionsspiel der Oberammergauer wurde im Jahre 1810 wieder gestattet, weil dieselben dieses Spiel als einen religiösen Akt infolge eines Gelübdes und nur alle zehn Jahre aufführen.

mit keinem Fußleiden behaftet ist. Die Gesuche müssen samt Belegen und Bericht von den obengenannten Behörden direkt in den Einlauf des königlichen Oberstthofmeistersstabes und zwar fünf Wochen vor dem Ostersonntage gelangen.[6])

Außer dem Geläute zu allen gottesdienstlichen Verrichtungen und Andachten, sowie zum Morgen-, Mittag- und Abendgruße, zur Angst Christi am Donnerstag abends und zur Scheidung am Freitage, ist auf dem Lande auch das sogenannte Mittagsgeläute gestattet und darf vor dem Providieren, wenn es bei Tage geschieht, ein Zeichen mit der Glocke gegeben werden. Bei epidemischen Krankheiten kann die Ortspolizei das Läuten mit der Sterbeglocke auf unbestimmte Zeit ganz verbieten.[7]) Das sogenannte Himmelläuten für Verstorbene nach der Beerdigung ist bei 12 Reichsthalern Strafe verboten.[8]) Zur Nachtzeit darf nur bei außerordentlichen Notfällen (Wasser- oder Feuergefahr) und zur Mette in der Christnacht geläutet werden. Auch ist in allen Klöstern das mitternächtliche Chorgeläute gestattet.[9]) Während eines Gewitters darf nicht geläutet werden; doch kann vor dem Ausbruch desselben ein kurzes Zeichen zum Gebete mit einer Glocke gegeben und dieses nach Beendigung des Gewitters wiederholt werden.[10]) Die Seile der Kirchenglocken sind vor jedem Mißbrauche wohl zu verwahren, und es sollen die Zugänge zu denselben wo möglich gesperrt werden.[11])

§. 88. Beerdigung und Begräbnisplatz.

Die Seelsorger dürfen keine Beerdigung vor Eintragung des Sterbefalles in das Zivilstandsregister ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde vornehmen.[1]) Zum Zwecke der Beerdigung hat daher der Standesbeamte den Beteiligten eine Bescheinigung hierüber gebührenfrei auszufertigen.[2]) Wer gegen diese Vorschrift ohne

[6]) M. E. v. 30. April 1870.

[7]) Allerh. Verordn. v. 14. Februar und 30. Mai 1807; E. der königl. Landesdirektion v. 20. Juni 1807.

[8]) Erl. der königl. Landesdirektion v. 7. November 1807. Wegen des Trauergeläutes s. §. 20 und 25 lit. c.

[9]) Allerh. Verordn. v. 7. August 1800 und 14. Februar 1807; M. E. v. 11. Dezember 1840.

[10]) Allerh. E. v. 26. August 1832.

[11]) M. E. v. 14. April 1814.

[1]) §. 60 des Reichsges. v. 6. Februar 1875.

[2]) E. des Minist. des Innern vom 5. Dezember 1875, Nr. IV Ziff. 5.

Vorwissen der Behörde eine Beerdigung vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.[3]) Doch genügt die Bescheinigung des Standesbeamten zur Vornahme der Beerdigung noch nicht, sondern es muß auch vom aufgestellten Leichenbeschauer der vorschriftsmäßige Totenschein[4]) ausgestellt sein, und wenn über den Tod des zu Beerdigenden eine Untersuchung anhängig ist, darf die Beerdigung nur mit Erlaubnis des Untersuchungsrichters geschehen.[5])

Bei Beerdigung der Kinder soll zwischen ehelichen und unehelichen kein Unterschied gemacht werden; totgeborne Kinder können aber in einer besonderen Abteilung des Friedhofes begraben werden.[6])

Die Begräbnisfeierlichkeiten verstorbener Unteroffiziere und Soldaten, sowie deren legalen Familienglieder werden von den mit der Militärseelsorge betrauten Geistlichen umsonst besorgt und bestehen im Aussegnen und Begleiten der Leichen und in einer Seelenmesse. Nur in Orten, welche als Garnisonen nicht zu betrachten sind und daher in den Bezug eines Aversums nicht treten, werden die Funeralgebühren für verstorbene Unteroffiziere und Soldaten an die einschlägigen Pfarrämter nach der niedrigsten Klasse der nachweislich ortsüblichen Stolgebühren vom Militärärar bezahlt.[7])

Bei den im Zweikampf gebliebenen, sie mögen dem Militär- oder Zivilstande angehören, hat nur ein stilles Begräbnis mit Entfernung aller militärischen oder bürgerlichen Feierlichkeiten und sonstigen Gepränges stattzufinden. Der Leichnam eines Selbstmörders soll in allen Fällen, wo die Tötung in einem Geisteszustand verübt wurde, der nach Maßgabe eines von der Untersuchungsbehörde im Benehmen mit dem Bezirksarzte abzugebenden Gutachtens die moralische Imputation eines Vorbedachtes zuläßt, gleichfalls in der Stille auf den Gottesacker gebracht und dortselbst ohne alles Gepränge beerdigt wer-

---

[3]) §. 367 Ziff. 1 des deutschen Strafgesetzbuches. Unrichtig zieht ein Erk. des obersten Gerichtshofes v. 23. September 1876 die Ziff. 2 dieses §. 367 hier an.

[4]) Die Seelsorger haben die Totenscheine zu sammeln und vierteljährig dem Bezirksarzt zu übergeben. Sollten sie die Übernahme dieses Geschäftes verweigern, so hat die Regierung in anderer Weise hiefür Sorge zu tragen (M. E. v. 4. Oktober 1876).

[5]) Allerh. E. v. 6. August 1839. Wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft (§. 367 Ziff. 2 des deutschen Strafgesetzb.).

[6]) Verordn. v. 24. Mai 1803; M. E. v. 20. April 1835.

[7]) Allerh. E. v. 5. August 1863, §. 2 und §. 5 Ziff. 4.

den.[8]) Auch denen, welche eine bloße Zivilehe eingehen und ohne Aussöhnung mit der Kirche sterben, kann ein kirchliches Begräbnis nicht gewährt werden.[9])

Die an die Anatomie abgelieferten Leichname müssen zum Zwecke der Beerdigung in ordentlichen Särgen entweder an die Gemeinde, woher sie gekommen, auf Kosten der Anstalt zurückgeliefert, oder auf dem Gottesacker beerdigt werden.[10])

Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbnis eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten. Wird derselbe darum ersucht und findet er keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.[11])

Protestanten, welche in einer katholischen Gemeinde wohnhaft sind, sie mögen nun bereits ausgepfarrt sein oder nicht, können von ihrem protestantischen Pfarrer, beziehungsweise von einem herbeigerufenen protestantischen Geistlichen auf dem Kirchhof der katholischen Gemeinde nach protestantischem Ritus beerdigt werden. Hiebei hat der herbeigerufene protestantische Geistliche in dem Falle, wenn der zu bestattende Protestant noch nicht ausgepfarrt war, dem katholischen Ortspfarrer von seiner Funktion lediglich Kenntnis zu geben. Die nämliche Befugnis steht katholischen Geistlichen bei Beerdigung der in protestantischen Gemeinden wohnenden Katholiken zu.[12]) Wird der katholische Pfarrer um Vornahme der Beerdigung eines Protestanten angesprochen,[13]) so hat derselbe in Talar und Chorrock vor der Leiche herzugehen und nach Einsenkung des Sarges eine Schaufel Erde darauf zu werfen mit den Worten: „Der Staub kommt wieder zur Erde, wovon er war, der Geist aber kehrt zu Gott zurück, der ihn gegeben." Eine Grabrede ohne besondere bischöfliche Erlaubnis ist

---

[8]) Allerh. E. v. 16. April 1820; M. E. v. 10. November 1845.

[9]) Instrukt. des erzbisch. Ordinariats München-Freising v. 26. November 1875, Nr. 2.

[10]) M. E. v. 15. Dezember 1837. Findet die Beerdigung am Orte der Anatomie statt, so kann der Pfarrer des Pfarrsprengels, woher die Leiche gekommen, keine Stolgebühren fordern, da diese auswärtige Bestattung auf verordnungsmäßigen Bestimmungen beruht und nicht auf Wunsch der beteiligten Privaten geschieht (M. E. v. 16. Juli 1848).

[11]) Verf.-Beil. II §§. 101 und 102.

[12]) M. E. v. 10. Oktober 1849.

[13]) Dem er übrigens, wenn der Protestant bereits ausgepfarrt war, nur auf Wunsch des protestant. Pfarrers willfahren kann.

nicht gestattet. Protestantische Kinder unter sieben Jahren können ohnehin ganz nach katholischem Ritus begraben werden.[14])

Die Bestattung der Mitglieder der bayerischen Klöster in ihren bisherigen Grüften bedarf keiner polizeilichen Bewilligung, wie auch die der Bischöfe in ihren Kathedralen nicht. Die Errichtung neuer Grüfte innerhalb der Kloster- und Institutsmauern seitens der Mönchs- und Nonnenklöster, dann der Institute der englischen Fräulein und die Anlegung neuer Familiengrüfte in den Kirchen ist von der Genehmigung des Kultusministeriums abhängig. Die Anlegung von anderen Grüften oder die Herstellung besonderer Begräbnisstätten und die Benützung bereits vorhandener Familiengrüfte in Kirchen ꝛc. darf nur mit Genehmigung der betreffenden Kreisregierung Kammer des Innern erfolgen.[15])

Die Bewilligung zum Verbringen einer Leiche vom Sterbeort an einen anderen als den ordnungsmäßigen Ort der Beerdigung, der Ort mag im Inland oder Ausland liegen, hat von den einschlägigen Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise von den exponierten Bezirksamtsassessoren, auszugehen und ist gebührenfrei.[16]) Handelt es sich um den Transport der Leiche einer an ansteckender Krankheit verstorbenen Person in oder durch das Gebiet eines Staates, mit dem ein Übereinkommen bezüglich der Anerkennung der Leichentransportpässe besteht,[17]) oder geht der Transport einer Leiche überhaupt in oder durch das Gebiet eines Staates, mit welchem kein solches Übereinkommen abgeschlossen, dann muß der Gesuchsteller auch noch die Zustimmung der betreffenden Regierung, in oder durch deren Gebiet der Transport gehen soll, vorlegen.[18])

Wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche vom Sterbeort an einen anderen als den ordnungsmäßigen Ort der

---

[14]) M. E. v. 8. Mai 1850 mit Beziehung auf einen Erlaß des Ordinariats Augsburg v. 10. April 1850.

[15]) Allerh. Verordn. v. 14. Oktober 1862.

[16]) Das Gesuch hat Vor- und Zunamen, Stand, Alter und Krankheit des Verstorbenen, und die Ursache der Verbringung zu enthalten und muß mit einem bezirksärztlichen Zeugnisse, daß gegen den Leichentransport in sanitätspolizeilicher Beziehung kein Bedenken besteht, belegt sein.

[17]) Solche Übereinkommen bestehen mit Österreich, Preußen, Sachsen, Würtemberg, Baden, Großherzogtum Hessen, Sachsen-Meiningen, Anhalt-Bernburg, Frankreich und den Kantonen der Schweiz mit Ausnahme des Kantons Wallis.

[18]) E. des Min. des Innern v. 27. September 1862.

Beerdigung verbringt oder verbringen läßt oder den bei Erteilung der Bewilligung getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, oder wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche an einen anderen Ort als auf dem öffentlichen Kirchhofe oder in einer besonderen gesetzlich zulässigen oder polizeilich genehmigten Gruft oder Begräbnisstätte beerdigt oder beerdigen läßt, der wird an Geld bis zu 90 M. oder mit Haft bis zu dreißig Tagen gestraft.[19])

Dem Pfarrer, in dessen Pfarrei der Todesfall erfolgt ist, gebührt ohne Rücksicht, ob er der Pfarrer des Verstorbenen ist oder nicht, das mortuarium, welches eine von den Gebühren für Beerdigung verschiedene Abgabe ist. Nur in Städten mit mehreren Pfarreien hat man diesfalls zu unterscheiden und steht das mortuarium dem Pfarrer zu, in dessen Sprengel der Verstorbene sein Domizil hat, auch wenn ihn der Tod innerhalb der Grenzen einer anderen Pfarrei dieser Stadt ereilt hätte.[20]) Stirbt jemand in einer fremden Pfarrei, so kann seine Leiche in seine eigene Pfarrei gebracht und dort beerdigt werden.[21]) Sollte aber dieses nicht leicht geschehen können, so hat der Pfarrer, in dessen Pfarrei sich der Todesfall ereignete, die Beerdigung und den ersten Seelengottesdienst zu verrichten. Wenn der Verstorbene oder dessen Hinterbliebenen die Beerdigung in einer anderen Pfarrei wünschen, so steht eine solche Wahl frei; doch müssen dann auch die Gebühren für die Beerdigung dem Pfarrer des Verstorbenen bezahlt werden. Jemanden, bis die Funeralgebühren bezahlt sind, unbeerdigt zu lassen, ist strengstens untersagt.[22])

Die Beerdigungskosten inhaftierter Inquisiten, die weder Vermögen noch alimentationspflichtige Verwandte haben, trägt das Ärar.[23]) Für die einfache Beerdigung verstorbener mittelloser Personen, seien sie Einheimische oder Fremde, besteht aber eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht.[24])

---

[19]) Art. 61 des Polizeistrafgesetzb. v. 26. Dezember 1871.

[20]) Kreitmayr, Anmerk. z. Cod. Maxim. civ., Münch. 1761, Bd. 3 S. 686 f. Übrigens ist dieses mortuarium eine nicht zu rechtfertigende Abgabe. Vgl. Mandat. v. 14. Januar 1606.

[21]) Von dieser gemeinrechtlichen Bestimmung weichen jedoch die Partikulargesetzgebung und das Gewohnheitsrecht ab. So besteht z. B. in der Eichstätter Diöcese das Herkommen, daß jeder, der außerhalb seiner Pfarrei stirbt, in der Pfarrei, wo er gestorben, auch beerdigt wird.

[22]) Epitome constit. Archidioec. Monac.-Frising. nr. 129—131.

[23]) E. des Finanzminist. v. 30. Juli 1823.

[24]) Art. 10 Ziff. 3 und Art. 12 Ziff. 3 des Armengef. v. 29. April 1869.

Mit dem Trauergottesdienste am Beerdigungstag darf nie ein zweites Seelenamt verbunden werden, und die Feier des sogenannten Siebenten und Dreißigsten hat stets an verschiedenen Tagen stattzufinden. Die hie und da gebräuchlichen Lobämter dürfen nicht vor dem Schlusse des Seelenamtes begonnen werden.[25]) Auch ist bei diesen Gottesdiensten soweit nur immer thunlich auf den ungestörten Fortgang des Schulunterrichtes bedacht zu nehmen.[26])

Der Mißbrauch, bei Seelengottesdiensten oder sogenannten Jahrtägen auf jenem Altare, wo der Abgang von Priestern die verlangte Anzahl von Messen gleichzeitig zu lesen nicht verstattet, gleichwohl die Kerzen aufzuzünden und die Opferteller aussetzen zu lassen, um das Opfer zu erhaschen, ist bei Vermeidung unerlaßbarer Strafen für alle Fälle verboten.[27])

Wer gegen ortspolizeiliches Verbot Leichen öffentlich zur Schau ausstellt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 30 M.[28])

Der Pfarrer hat die in seiner Pfarrei Beerdigten in ein Sterberegister einzutragen,[29]) und für die Beurkundung jener Sterbefälle, welche sich in Grenzpfarreien außerhalb des Reichsgebietes, also nicht innerhalb eines Standesamtsbezirkes ereignen, bleibt der betreffende Pfarrer auch civiliter zuständig.[30])

Die Begräbnisplätze haben in Städten und Märkten außerhalb dem Bezirke der Wohnungen angebracht zu werden,[31]) und die Kosten der Anlage, Unterhaltung und Erweiterung derselben sind, soweit der Begräbnisplatz nicht ein eigentlicher Kirchhof, d. h. ein Accessorium der Kirche ist, von der Gemeinde zu bestreiten.[32]) Die oberste Aufsicht auf die Begräbnisstätten und die Sorge für deren zweckmäßige-

---

[25]) E. des erzbisch. Ordinariates München-Freising v. 25. Juni 1875.

[26]) E. des erzbisch. Ordinariates München-Freising v. 19. April 1872 und v. 25. April 1873.

[27]) Kurfürstl. Verordn. v 4. Januar 1803.

[28]) Art. 62 des Polizeistrafgesetzb. v. 26. Dezember 1871.

[29]) Bei Todesfällen von auswärts getauften Personen und insbesonders bei Knaben oder Jünglingen bis zum eingetretenen Jahre der Militärpflicht hat dasjenige Pfarramt, wo sich der Todesfall ereignete, dem Pfarramte, wo das Kind, beziehungsweise der Jüngling, getauft wurde, Anzeige zu machen (Instrukt. des erzbischöfl. Ordinariats München-Freising v. 6. März 1846 und Erl. desf. Ordin. v. 16. September 1870).

[30]) §. 75 des Reichsges. v. 6. Februar 1875.

[31]) Verordn. der Landesdirekt. v. 11. Februar 1805.

[32]) Art. 38 der Gemeindeordn. v. 29. April 1869.

Anlegung und notwendige Erweiterung und Verlegung ist den Kreisregierungen übertragen, welche daher die Rekurse gegen die vom Bezirksamte in diesem Betreffe erlassenen Verfügungen zu bescheiden haben.[33]) Eine konfessionelle Abteilung der Leichenäcker kann da, wo neue Leichenhöfe angelegt oder die alten erweitert und die Kosten hiezu aus dem Gemeindevermögen bestritten oder durch Umlagen gedeckt werden müssen, weder von der einen noch von der anderen Konfession gefordert werden.[34]) Wenn aber die protestantischen Gemeindeglieder die katholische Einsegnung des gemeinsamen Friedhofes nicht zugeben oder der protestantische Religionsteil die Errichtung eines Kreuzes verweigert, so darf auf Anlegung gemeinsamer Leichenhöfe für beide Konfessionen in keiner Weise gedrungen werden, und wo Leichenäcker bereits in Gemeinschaft besessen werden, dürfen die Protestanten die Aufrichtung von Kreuzen auf dem Gottesacker überhaupt und auf den einzelnen Gräbern von Seiten der Katholiken nicht hindern.[35])

§. 89. Feier der Sonn- und Festtage.

Die gebotenen Feiertage sind folgende: Oster-Sonntag und Montag, Pfingst-Sonntag und Montag, alle Sonntage des Jahres, Weihnachtsfest, Neujahrstag, Fest der heiligen drei Könige, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Mariä Reinigung (Lichtmeß), Mariä Verkündigung, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt und Empfängnis, die Feste des heiligen Joseph, Johann des Täufers, der Apostel Petrus und Paulus, Allerheiligen, das Fest des Erzmartyrers Stephan und des vornehmsten Patrons einer jedwelchen Kirche.[1]) Hiezu kommen noch das Fest des heiligen Benno als Landespatron in jenen Gebiets-

---

[33]) §. 53 Abs. 2 der Formationsverordn. v. 17. Dezember 1825; Allerh. E. v. 10. August 1848.

[34]) M. E. v. 13. Juli 1826. In der Rheinpfalz sollte nach Art. 15 des Dekrets v. 23. Prairial XII in Gemeinden mit mehreren Konfessionen jede derselben einen besonderen Begräbnisplatz haben, und wenn nur ein einziger Friedhof vorhanden ist, so sollte er durch Mauern oder Hecken oder Gräben in so viele Teile, als Konfessionen vorhanden sind, mit besonderem Eingange in jeden geteilt werden und zwar im Verhältnisse zur Zahl der Bekenner einer jeden Konfession. Dieser Artikel wurde von der oben citierten Ministerialentschließung durch §. 100 der II. Verf.-Beil. für aufgehoben erklärt. Vgl. §. 17 S. 33.

[35]) M. E. v. 14. Oktober 1834. Dieses pflegt übrigens nur von Reformierten zu geschehen.

[1]) Breve des Papstes Clemens XIV. v. 16. Mai 1772, publiziert mit Verordn. v. 14. Dezember 1772.

teilen des Königreiches, wo dasselbe schon früher gefeiert wurde, d. i. im ehemaligen Herzogtum Bayern, wofür jedoch in später acquirierten Landesteilen das Patrozinium des früheren Landespatrons substituiert werden darf, und die Feier des Diöcesanpatrons im Umfang der betreffenden Diöcese, aber ohne Nötigung zur Einstellung der Arbeit.[2])

Die Kirchweihfeste sind jetzt in sämtlichen Diöcesen auf den dritten Sonntag im Oktober verlegt.

In der Rheinpfalz gilt das zum französischen Konkordat vom Jahre 1801 gehörige indultum apostolicum de reductione festorum, wonach außer Oster- und Pfingstsonntag nur noch das Fest der Geburt des Herrn, Christi Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen an den Tagen, auf welche sie fallen, begangen, alle übrigen Festtage an dem jedesmal nächstfolgenden Sonntage gefeiert werden sollen.[3]) Eine königliche Verfügung vom 3. März 1824 will aber auch den zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstag festlich begangen, und den Fronleichnamstag am Donnerstag der betreffenden Woche gefeiert wissen.

Alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Ärgernis erregenden Arbeiten und geräuschvollen Hantierungen des landwirtschaftlichen, gewerblichen, Handels- und Fabrikbetriebes sind an Sonntagen, dringende Fälle ausgenommen, untersagt. Dem Verbote unterliegen nicht 1) Arbeiten, die wie bei Hochöfen, Gießereien, Schmelzwerken, Glashütten, Gasfabriken, Brauereien, Branntweinbrennereien im landwirtschaftlichen Betriebe, ferner behufs des Transportes von Reisenden und Frachtgütern bei Eisenbahn-, Post- und Dampfschiffahrts-Verkehr ohne Nachteil nicht unterbrochen werden können; 2) solche Geschäfte, die durch das tägliche Bedürfnis des Publikums erfordert werden, z. B. jene der Mietkutscher, Bäcker, Barbiere; 3) Erntearbeiten bei ungünstiger Witterung und die Arbeiten der Weinlese. Bezüglich des Gewerbes der Getreidemüller bleibt es jeden Orts bei

---

[2]) M. E. v. 21. Februar 1842, 7. November 1844, 9. September 1845 und 23. Oktober 1846.

[3]) In der Eichstätter Diöcese sind durch päpstliche Dispens v. 20. Dezember 1876 auf fünf Jahre für jene Orte, wo die Katholiken gegenüber den Andersgläubigen in der Minorität sind, alle bisherigen Wochenfeste mit Ausnahme des Fronleichnamsfestes, des Festes Petri und Pauli und Mariä Himmelfahrt auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt worden. Die gemeinsamen Feste Neujahr, Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Christi Himmelfahrt werden wie bisher gefeiert.

der bisherigen Übung, und wo bezüglich des Arbeitens in Fabriken für einzelne Fabriken eine Ausnahme bisher gestattet war, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden. Die Magazine, Verkaufsläden und Buden der Kauf-, Handels- und Gewerbsleute sind: 1) am ersten Weihnachtstage, 2) am Oster- und Pfingstsonntage, und 3) in katholischen Orten am Fronleichnamsfeste, in protestantischen Orten am Charfreitage den ganzen Tag über geschlossen zu halten. An den übrigen Sonn- und Festtagen dürfen dieselben während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht geöffnet werden; an den Sonn- und Festtagen, an denen Jahrmärkte und Messen stattfinden, müssen Ortsläden und Marktbuden gleichfalls während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben. Diesem Verbote unterliegen nicht Apotheken, Baderstuben und Bäckerläden; Konditoreien, Lebküchner- und Feinbäckerläden müssen an den Ziff. 1—3 bezeichneten Festtagen nur während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben. Eine bezüglich dieses Ladenschlusses an Sonn- und Festtagen abweichende Übung kann durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden. Insolange in konfessionell gemischten Orten bezüglich der Einstellung der Arbeits- und Gewerbsthätigkeit und der Schließung der Ortsläden an den einem Religionsteil eigentümlichen Feiertagen eine Vereinbarung besteht, ist sich hienach zu achten; sonst sind die Bestimmungen des §. 82 der zweiten Verfassungsbeilage (vgl. §. 16) maßgebend.

Die Abhaltung von Getreide- und Viehmärkten, von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Festtagen ist verboten, und Scheiben- und Vogelschießen und andere öffentliche Lustbarkeiten, sowie Schau- und Vorstellungen dürfen an Sonn- und Festtagen vor Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht veranstaltet werden. Ebenso darf das Austreiben und Hüten des Weideviehes zur Zeit des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht stattfinden; doch kann eine abweichende Übung durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden, und auf die Alpenweide findet diese Bestimmung ohnehin keine Anwendung. Lärmendes Zechen und Spielen, lärmende Zusammenkünfte und Lustbarkeiten in Wirtschaftslokalitäten, lärmende Unterhaltungen in der Nähe von Kirchen an Sonn- und Festtagen während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes ist untersagt.[4])

[4]) Allerh. Verordn. v. 30. Juli 1862.

An Sonn- und Festtagen dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden; überhaupt können Gewerbetreibende ihre Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten; ausgenommen hievon sind nur jene Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.[5]) Auch Eisenbahnbau-Arbeiten dürfen an Sonn- und Feiertagen nur in dringenden Fällen vorgenommen werden, und es hat in solchen Fällen die Eisenbahnbau-Verwaltung den Distriktspolizeibehörden jederzeit Mitteilung zu machen, und die Baubehörden haben sich deshalb auch mit den beteiligten Pfarrämtern ins geeignete Benehmen zu setzen, um etwaigen Anständen im voraus zu begegnen.[6])

Alle Amtshandlungen mit Parteien haben, wo nicht Gefahr auf Verzug oder eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung ein anderes fordert, an Sonn- und Festtagen zu unterbleiben. Gegen Beamte, welche durch Außerachtlassung dieser Vorschriften Mangel an Achtung vor den religiösen Institutionen kundgeben und durch ihr Verfahren auch noch die untergebenen Amtsgehilfen zur Verabsäumung der Pflicht der Sonn- und Festtagsfeier veranlassen, ist auf dem Disziplinarwege einzuschreiten.[7])

Bei der Abhaltung der landwirtschaftlichen Feste an Sonn- und Feiertagen muß jede Beeinträchtigung der Kirchenfeier sorgfältigst vermieden werden.[8]) Die Musterung der Zuchtstuten und Privatbeschälhengste hat lediglich an Werktagen und zwar an solchen Plätzen vorgenommen zu werden, die namentlich für die schulpflichtige Jugend weniger zugänglich sind; auch dürfen Werktagsmärkte nicht auf Sonntage verlegt werden.[9])

Was die öffentlichen Tanzunterhaltungen betrifft, so sind dieselben untersagt, und zwar A) an katholischen Orten: 1) vom ersten Sonntage im Advent bis zum Feste der heiligen drei Könige incl.,

---

[5]) §§. 105 und 136 des Gesetzes zur Reichsgewerbeordn. v. 17. Juli 1878.

[6]) M. E. v. 11. Oktober 1869.

[7]) Allerh. E. v. 21. Juli 1818; M. E. v. 23. Januar 1853. Nach §. 193 der deutschen Zivilprozeßordnung sind Termine auf Sonntage und allgemeine Feiertage nur in Notfällen anzuberaumen, und nach §. 681 derselben darf eine Vollstreckungshandlung an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nur mit Erlaubnis des Amtsrichters, in dessen Bezirk die Handlung vorgenommen werden soll, erfolgen.

[8]) M. E. v. 21. August 1841.

[9]) E. des Handelsminist. v. 26. August und 4. Dezember 1852.

mit Ausnahme des Sylvesterabends, und wenn dieser auf einen Freitag fällt, des Neujahrtages an Orten, wo die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik an diesem Abend Herkommen ist; 2) vom Aschermittwoche bis zum ersten Sonntage nach Ostern incl.; 3) am Christi Himmelfahrtstage und am Pfingstsonntage, sowie an den Vorabenden dieser Tage; 4) in der Oktav des Fronleichnamsfestes und des Allerseelenfestes, sowie an den Vorabenden dieser beiden Feste und des Allerheiligenfestes; 5) an den Freitagen; 6) an den Frauentagen, welche zugleich gebotene Feiertage sind, am Feste der heiligen Apostel Peter und Paul, am Feste Johann des Täufers, an den Festen der Landes- und Diöcesanpatrone und an den Vorabenden dieser Feste, ausgenommen es wäre an einem dieser Tage bisher schon die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik hergebracht und gestattet. Fällt der Vorabend obiger Festtage auf einen Sonntag, so kann an diesem Tage öffentliche Tanzmusik, jedoch nicht über die Mitternachtsstunde zugelassen werden. B) An protestantischen Orten: 1) vom ersten Adventsonntage bis zum ersten Weihnachtstage incl.; 2) am Sylvesterabende mit der unter A Ziff. 1 bestimmten Ausnahme; 3) vom Aschermittwoch bis Ostermontag incl.; 4) am Christi Himmelfahrtstage, am Pfingstsonntage, an Buß- und Bettagen, am Tage des Ernte- und Reformationsfestes und an den Vorabenden dieser Tage und Feste; 5) an den Freitagen. An konfessionell gemischten Orten haben die unter A oder die unter B angeführten Bestimmungen Anwendung zu finden, je nachdem die Mehrzahl der Einwohner der katholischen oder protestantischen Konfession angehört.[10])

Wo der Gründonnerstag und der Karfreitag herkömmlich als Festtage gefeiert werden, soll die polizeiliche Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten an diesen Tagen nicht mehr erteilt werden.[11])

Wer den gegen die Störung der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geld bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.[12])

---

[10]) Allerh. Verordn. v. 18. Juni 1862.

[11]) E. des Min. des Innern und des Kultus v. 13. November 1867.

[12]) §. 366 Ziff. 1 des deutschen Strafgesetzbuches.

B. Protestantische Kirche.

1. Verwaltung der Sakramente und anderer religiöser Handlungen.

§. 90. Die Taufe.

Ohne zuvor erhaltene Dispensation, welche der Sprengelpfarrer zu erteilen hat, darf keine Haustaufe vorgenommen werden.[1]) Nach §. 131 des ersten Anhangs zum preußischen Landrecht sollen Kinder christlicher Eltern längstens sechs Wochen nach der Geburt getauft werden; jedoch ist ein äußerer Zwang gegen Eltern, die ihre Kinder zur Taufe zu bringen versäumen, unstatthaft.[2]) Sollten Eltern oder Mütter außerehelich geborner Kinder die Taufe derselben über Gebühr verzögern, so sind sie seelsorglich an ihre Christenpflicht zu erinnern. Entziehen sie beharrlich ihrem Kinde die christliche Taufe, so stellen sie damit sich selbst außerhalb der Gemeinschaft der evangelischen Kirche. Damit werden sie des Rechtes verlustig, als Taufpaten für Pflichten einzutreten, die sie selbst nicht erfüllen, und der männliche Teil kann zu kirchlichen Ämtern weder wählen noch gewählt werden.[3]) Sollte ein Gemeindeglied, das für seine Kinder das Taufsakrament verschmäht, das Abendmahl verlangen, so könnte solchem Verlangen so lange nicht entsprochen werden, als die Verschmähung des anderen Sakramentes nicht zurückgenommen oder gutgemacht ist.[4])

---

[1]) E. des Generalkommissariats des Isarkreises v. 9. September 1814.

[2]) O. K. E. v. 26. November 1850 und 22. Juni 1859.

[3]) Diese Folgen werden durch Beschluß des Kirchenvorstandes auf Antrag des Pfarrers oder jedes anderen Mitgliedes des Kirchenvorstandes verhängt. Der gefaßte Beschluß ist den Betreffenden mit der Eröffnung bekannt zu geben, daß ihm Berufung an das einschlägige Konsistorium innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der Zustellung zusteht. Aufgehoben wird diese Zensur auf gleichem Wege nach Offizialantrag des Pfarramtes, und sie ist aufzuheben, wenn die versäumte Pflicht nachträglich erfüllt ist oder, falls diese Nachholung unmöglich geworden, das gegebene Ärgernis durch aufrichtig bezeugte Umkehr und andauerndes christliches Verhalten gutgemacht erscheint. Von jeder Verhängung und Aufhebung einer solchen Zensur, welches die Wahlfähigkeit eines Gemeindegliedes zum Gegenstande hat, ist dem vorgesetzten Dekanate Anzeige zu machen (Verordn. v. 21. Mai 1879, §§. 29—31). Übrigens hat dieses Verfahren im Kirchenvorstand erst dann einzutreten, wenn die vorgeschriebene seelsorgliche Einwirkung erfolglos geblieben ist. Und bevor der Beschluß im Kirchenvorstand gefaßt wird, ist der Betreffende unter Vorsetzung einer kurzen Frist zu hören (O. K. E. v. 7. Juni 1879).

[4]) Verordn. v. 21. Mai 1879, §§. 25—27.

Die Eltern dürfen Abwesende als Paten ihrer Kinder allerdings erwählen, doch hat sich der Pfarrer durch mündliche Erklärungen oder schriftliche Nachweise davon zu versichern, daß der gewählte auswärtige Pate nicht allein rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werde, sondern daß auch der Übernahme der Patenpflicht von dieser Seite ein Hindernis nicht im Wege stehe. Sind noch andere Zeugen bei der Taufe eines Kindes anwesend, so bedarf es für die auswärtigen Paten einer besonderen Stellvertretung nicht, obschon dieselbe zu wünschen ist und eintreten muß, sobald es an persönlich anwesenden Taufzeugen fehlt, und es dürfen dabei nur solche Personen zugelassen werden, die selbst als Paten hätten erwählt werden können. Mithin bleiben der Vater des Täuflings, noch nicht konfirmierte Kinder, die dienstleistende Hebamme und andere ausgeschlossen. Der Name des Stellvertreters ist neben dem des eigentlichen Paten ins Kirchenbuch einzutragen, und die Verpflichtung des letzteren geht auf ihn über, wenn dieser durch einen Umstand gehindert wäre, sich derselben zu unterziehen, weshalb er sich auch hiezu bei der Übernahme seiner Vertretung ausdrücklich bereit zu erklären hat. Wenn wegen weiter Entfernung oder wegen irgend einer anderen Ursache der Pate seine Erklärung nicht schon vor der Taufe des Kindes abgeben konnte, so hat der Pfarrer den Namen desselben zwar ins Kirchenbuch einzutragen, jedoch zu bemerken, daß die erforderliche Zusage noch erwartet werde, und sobald sie erfolgt ist, geeignete Erwähnung zu thun.[5])

Wenn sich für einen Täufling durchaus kein freiwilliger Pate findet, so soll die Gemeinde, der die Sorge für solch ein verlassenes Kind überhaupt obliegt, gehalten sein, aus sich einen Paten für dasselbe zu wählen.[6])

Bei Taufen unehelicher Kinder sind nach der Verordnung im Corpus Constit. Brandenb. Culmb. nie mehr als ein oder zwei Taufpaten zuzulassen.[7]) Ein Verbot, christenlehrpflichtige Söhne oder

---

[5]) O. K. E. v. 28. Mai 1838. Durch O. K. E. v. 28. Juni 1843 wurde provisorisch angeordnet, daß Katholiken als Paten bei protestantischen Kindern nicht ausgeschlossen werden sollen, nur muß jederzeit noch wenigstens ein protestantischer Pate beigezogen werden, was bei unehelichen besonders zu beobachten ist. In Weigerungsfällen steht es dem Pfarrer frei, selbst einen protestantischen Paten zu vermitteln und aufzustellen; sollten aber Fälle eine Ausnahme ansprechen, so bleibt es der Amtsklugheit desselben überlassen, solche zu gewähren.

[6]) O. K. E. v. 22. März 1822.

[7]) O. K. E. v. 3. April 1839.

Töchter zu Paten bei unehelich gebornen Kindern zu gewinnen, kann nicht erlassen werden.[8])

Die Anmeldung zur Taufe hat, wenn nicht besondere Umstände es verhindern, wenigstens einen Tag vorher entweder durch den Vater des Kindes selbst oder durch eine sonst verlässige Person oder durch die Hebamme beim Pfarramte, bei dem Geistlichen, der zu taufen hat, und beim Kirchendiener oder bei einem der Genannten je nach örtlichem Brauche oder der Anordnung des Pfarramtes zu geschehen, und es sind dabei jene Punkte genau anzugeben, welche zur Eintragung des Falles in die Kirchenmatrikel und zur Anordnung der Taufhandlung erfordert werden. Hebammen, welche zur Taufhandlung zugelassen werden wollen, müssen sich eines frommen, rechtschaffenen Wandels befleißigen; offen zu Tage tretender Unglaube und grobe Unsittlichkeit schließt davon aus. Jüdischen Hebammen ist nicht gestattet, Handlungen, welche auf das christliche Glaubensbekenntnis sich beziehen, in oder außer der Kirche zu verrichten. Die Hebamme hat bei der Taufhandlung in angemessener Kleidung zu erscheinen und kann das Kind vortragen, wie sie sich denn bei ihren Dienstverrichtungen genau nach dem örtlichen Herkommen zu richten hat. Sollten bei Haustaufen die Eltern nicht selbst die gehörige Fürsorge treffen, so hat die Hebamme dahin zu wirken, daß ein anständiger und geeigneter Ort im Hause für die heilige Handlung gewählt, der Tauftisch weiß bekleidet und, wo es geschehen kann und bräuchlich ist, mit dem Kruzifixe und mit Lichtern versehen, reines, lauwarmes Wasser in einem anständigen Gefäße bereit gehalten, der übrig bleibende Teil nicht mißbräuchlich verwendet und alles beseitigt wird, was die nötige Ordnung und Ruhe stören, und die Würde der Feier irgendwie beeinträchtigen könnte.[9])

Steht bei schwächlichen Kindern zu besorgen, daß sie vor der zur Taufe bestimmten Zeit sterben könnten, so sind die Eltern zu be-

---

[8]) O. K. E. v. 29. Mai 1861.

[9]) Instruktion für die christlichen Hebammen hinsichtlich ihrer religiösen und kirchlichen Verrichtungen in protestantischen Pfarreien v. 16. Februar 1881, §§. 1—6. — Jede christliche Hebamme, die zu den religiösen und kirchlichen Verrichtungen zugelassen werden will, hat sich zu genauer Beobachtung dieser Instruktion durch Namensunterschrift beim Pfarramte oder, wo deren mehrere sind, bei einem der Pfarrämter zu verpflichten. Hebammen, welche diese Verpflichtung nicht auf sich nehmen, können zu jenen Verrichtungen nicht zugelassen werden (§. 15 der cit. Instrukt.).

schleunigter Vornahme der heiligen Handlung aufzufordern, und nötigenfalls ist auch dem Pfarrer Anzeige zu machen, damit das Kind nicht ohne Empfang der Taufe ein Opfer des Todes werde. Jach- oder Nottaufen dürfen bei Angehörigen der lutherischen Kirche nur vollzogen werden, wenn das Kind vollständig zur Welt geboren ist, die Eltern es verlangen und die Schwäche des Säuglings schon einen solchen Grad erlangt hat, daß ein ordinierter Geistlicher nicht mehr herbeigerufen werden kann.[10]) Dagegen dürfen Kinder, welche nicht wirklich leben, nicht vollständig geboren sind, oder zur Klasse derjenigen Mißgeburten gehören, denen das menschliche Angesicht fehlt, unter keiner Bedingung getauft werden. Auch bei der Jachtaufe sollen die Zeugen wo möglich nicht fehlen, und es ist, wenn wirkliche Paten nicht mehr bestellt werden können, wenigstens eine oder die andere christliche Person beizuziehen. Ebenso muß der Name bestimmt werden, den das Kind erhalten soll.[11]) Von der vollzogenen Nottaufe ist ungesäumt dem Pfarrer Anzeige zu machen, und wenn das Kind am Leben bleibt, so hat, sobald es ohne Gefahr geschehen kann, die kirchliche Bestätigung durch die vorgeschriebene Einsegnung einzutreten, welche in der Kirche oder im Hause vor sich gehen kann und der die Hebamme in anständiger Kleidung beizuwohnen hat. Wo es dann herkömmlich ist, daß die Hebamme die Wöchnerin bei ihrem ersten Kirchengange und bei der Aussegnung derselben mit oder ohne Kind begleitet, hat dieses nach der ortsüblichen Weise zu geschehen.[12])

Die unierte Kirche der Pfalz kennt keine Nottaufe, sondern die Taufe hat nach genauer und anständiger Meldung bei dem Pfarrer innerhalb sechs Wochen nach der Geburt des Kindes stattzufinden. Wo mehrere Pfarrer sind, tauft derjenige, in dessen Dienstwoche das Kind geboren ist. In der Regel geschieht die Taufe am Sonntage beim Schlusse des Gottesdienstes, bei besonderen Umständen auch in der Woche, immer öffentlich in der Kirche oder in dem sonst zu kirch-

---

[10]) Bei Kindern reformierter Eltern haben die Hebammen die Nottaufe gänzlich zu unterlassen (M. E. v. 25. Juni 1848).

[11]) Cit. Instrukt. §§. 7—9. Das Wesentliche dieses Taufaktes besteht nur darin, daß die Hebamme nach Herkommen Haupt oder Brust des Säuglings entblößt, von dem zur Taufe hergerichteten reinen, lauwarmen Wasser sich dreimal etwas in die hohlgehaltene rechte Hand gießen läßt, damit das Kind besprengt, und zugleich die Worte ausspricht: N. N., Ich taufe dich im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.

[12]) Cit. Instrukt. §§. 10—12.

lichen Handlungen bestimmten Gebäude. Nur unleugbare Schwäche des Kindes oder strenges, stürmisches Wetter können die Ausnahme begründen.

Nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Taufzeugen oder Paten werden erfordert, wovon der Vater des Kindes einer sein darf. Sie können aus jeder christlichen Konfession gewählt werden; die Taufpaten können sich nötigenfalls vertreten lassen. Kinder, die nicht konfirmiert und zum heiligen Abendmahle zugelassen worden sind, werden nicht angenommen.[13]) Dem Kinde darf in der Taufe kein anderer Name beigelegt werden, als der, unter welchem es in die Zivilstandsregister eingeschrieben worden ist.[14])

§. 91. Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation hängt von folgenden Bedingungen ab: 1) das Kind muß bis zum 30. April des Jahres, in welchem es konfirmiert werden will, das dreizehnte Lebensjahr zurücklegen;[1]) 2) es muß nachweisen, daß es im Betreffe der Schule den gesetzlichen Bestimmungen genügt hat, und folglich aus der Werktagsschule entlassen werden kann; 3) es muß den vorgeschriebenen Religionsunterricht vollständig empfangen, nach Maßgabe seiner Anlagen und Kräfte wenigstens hinreichende Kenntnisse sich erworben und während des Konfirmandenunterrichtes eines gesitteten christlichen Wandels sich beflissen haben.

In Fällen, wo die in demselben Jahre erfolgende Entlassung aus der Schule den früheren Zugang zur Konfirmation, wenn auch nicht notwendig macht, doch als zweckmäßig begründet, können die Konsistorien die erforderliche Altersdispensation erteilen;[2]) ebenso kann, wenn ein gültiger Grund vorliegt, nach vollendetem dreizehnten Lebensjahre unter Erfüllung der obengenannten Bedingungen vor dem allgemeinen Konfirmationstermine des kommenden Jahres eine Privatkonfirmation bewilligt werden.[3])

Die Vornahme der Konfirmation ist ein Recht des Parochus, der auch für die Einhaltung der erforderlichen Bedingungen verant-

---

[13]) Vereinig.-Urk. v. 10. Oktober 1818, §§. 8, 9.

[14]) Beschlüsse der Generalsynode v. 2. bis 15. September 1821, Ziff. 13.

[1]) Allerh. E. v. 17. März 1831 und 19. Juni 1839.

[2]) O. K. E. v. 4. Januar 1881.

[3]) O. K. E. v. 11. Mai 1831.

wortlich ist. Kinder aus einer fremden Pfarrei können daher nur mit einem Einwilligungsschein ihres Pfarrers zugelassen werden.[4])

Als Tag der Konfirmation ist jetzt der erste Sonntag nach Ostern (Quasimodogeniti) festgesetzt. Die Konsistorien können aber die Beibehaltung des bisherigen Termines zur Konfirmation da, wo derselbe zwischen den Palmsonntag und das Dreieinigkeitsfest fällt, und der Sonntag Quasimodogeniti wegen örtlicher oder sonstiger Hindernisse nicht benützt werden kann, bewilligen. Nur dürfen nicht etwa unpassende Tage (Karfreitag, Osterfest) beibehalten oder willkürliche Abänderungen vorgenommen werden.[5])

Der Pfarrer hat sämtliche konfirmierte Kinder in die für neu eintretende Gemeindeglieder bestimmte Matrikel mit Vor- und Zunamen, Angabe der Geburtszeit und des Geburtsortes, des Standes und Aufenthaltes der Eltern, der Schulverhältnisse, der Eintrittszeit und sonstigen Bemerkungen einzutragen. Diese Matrikel haben die Dekane bei der Visitation zu prüfen und zu unterzeichnen. Alle Anstände in betreff der Konfirmation werden durch das dem Pfarramte vorgesetzte Dekanat und im Falle weiterer Berufung durch das Konsistorium entschieden.[6])

Jedes Glied der evangelischen Kirche ist verpflichtet, die ihm gebornen Kinder zur Konfirmation vorbereiten und konfirmieren zu lassen. Wer seinem Kinde die Konfirmation entzieht, unterliegt denselben Folgen, welche auf die Verschmähung der Trauung gelegt sind,[7]) und verliert überdies das Recht, zum Taufpaten gewählt zu werden.[8])

---

[4]) M. E. v. 20. Juli 1814, 22. September 1814 und 18. Februar 1815. Die Konfirmationsgebühren verbleiben in der Regel dem Empfänger; sollte aber irgendwo die Gewohnheit bestehen, daß auch diese zwischen den Geistlichen, die successiv den Unterricht erteilt haben, geteilt werden, so hat es hiebei sein Verbleiben. Wenn aber bei einer Kirche mehrere Geistliche am Unterrichte teilnehmen, so sind die beim Einschreiben und die beim Beicht- und Kommunionsakte herkömmlichen Gebühren in gleicher Weise unter sich zu teilen, es sei denn, daß nach der Fassion nur ein Geistlicher ausschließlich an diesen Bezug gewiesen wäre (O. K. E. v. 26. Februar 1841). Während der Interkalarperiode gehört die Konfirmationsgebühr der Interkalarkasse (O. K. E. v. 7. Juli 1852).

[5]) O. K. E. v. 26. Juli 1839 und 4. Oktober 1839.

[6]) Reskr. des Oberkonsist. v. 6. April 1831.

[7]) D. h. er kann weder in einen Kirchenvorstand noch in eine Diöcesan- oder Generalsynode gewählt werden (§. 21 der Verordn. v. 21. Mai 1879).

[8]) §§. 24 und 28 der cit. Verordn. Wegen Verhängung und Aufhebung der Zensur vgl. das bei der Taufe §. 90 Anm. 3 Gesagte.

In der unierten Kirche der Pfalz ist der Konfirmationstag auf den Sonntag vor Ostern festgesetzt. Die Konfirmanden sind nach ihrem Lebensalter zu ordnen, und wegen des Konfirmationsalters soll der letzte Tag des Monats April, als terminus ad quem, verordnungsmäßig angesehen werden.[9]) In dringenden Fällen kann das Konsistorium eine Privatkonfirmation vor versammeltem Presbyterium gestatten, und in jenen Fällen, wo Eltern oder Angehörige von Kindern, die das Konfirmationsalter noch nicht erreicht haben, in Gegenden abreisen, wo sie vielleicht keine Gelegenheit finden, ihre Kinder konfirmieren zu lassen, können die Dekanate die Erlaubnis zur Privatkonfirmation solcher Kinder geben, haben aber darüber kurzen Bericht unter einfacher Motivierung der Dispensation an das Konsistorium zu erstatten.[10]) Kinder aus einer fremden Pfarrei dürfen ohne Genehmigung des Konsistoriums nicht konfirmiert werden, und es ist zu diesem Zwecke die Einwilligung des fremden Pfarrers, sowie seine Erklärung über die religiösen Kenntnisse des Kindes und die Ursache der Konfirmation in einer fremden Pfarrei samt dem Taufscheine des Kindes dem Konsistorium vorzulegen.[11]) Sämtliche Konfirmanden sind in ein eigenes Verzeichnis einzutragen.[12])

§. 92. Die Beichte.

Die Wahl eines Beichtvaters ist an allen den Orten, wo mehrere Geistliche angestellt sind, ganz frei gegeben. Der Wechsel eines Beichtvaters soll, wenn eine wichtige Ursache vorhanden ist, nicht erschwert werden. Glaubt ein Gemeindeglied sich einem anderen Seelsorger als dem bisherigen zuwenden zu müssen, so ist es schuldig, dem betreffenden Dekanate davon Anzeige zu machen und entweder seine Gründe offen anzugeben oder wenigstens auf Pflicht zu versichern, daß ihm sein Gewissen nicht erlaube, länger im bisherigen Verhältnisse zu bleiben. Gelingt dem Dekan die Ausgleichung des gestörten Verhältnisses nicht, so hat er die Bewilligung zum Wechsel zu erteilen und den betreffenden Geistlichen davon in Kenntnis zu setzen, zugleich aber zu erklären, daß dem Gemeindegliede der Rücktritt ein Jahr lang offen stehe, wenn es innerhalb dieser Zeit wieder

[9]) Vereinig.-Urk. v. 10. Oktober 1818, §. 11; Allerh. E. v. 19. Juni 1839.
[10]) K. E. v. 4. Dezember 1833 und 12. Februar 1834.
[11]) K. E. v. 28. Februar 1838.
[12]) K. E. v. 26. November 1834.

Vertrauen zu seinem früheren Beichtvater gewinnen solle. Der Pfarrverweser hat auch die Besorgung des Beichtstuhles zu übernehmen, ohne daß es jedoch verwehrt wäre, bei einem der übrigen Pfarrer zu beichten. Die sich zu ihm gewendeten Beichtkinder des vorigen Seelsorgers sind aber während der Erledigungszeit nur als Gäste zu betrachten, und die Wahl ist erst dann gültig, wenn sie nach Wiederbesetzung der Stelle nicht stillschweigend wieder zurückgenommen, sondern vielmehr erneuert wird.[1]) Ebenso bleibt bei jedem Wohnungswechsel sowohl der aus der Stadt in die Vorstädte, als auch der aus den Vorstädten in die Stadt umziehenden Beichtkinder das bestehende beichtväterliche Verhältnis unverändert. Auch kann der Beichtvater erwählt werden, um bei einzelnen Familien zu taufen, den Konfirmandenunterricht zu erteilen oder sonst eine geistliche Funktion zu verrichten; aber er darf dieses nicht mit Recht fordern, und die gesetzliche Stolgebühr muß stets dem, der das Recht hiezu hat, geleistet werden.[2])

Die persönliche Anmeldung der Beichtenden als solche kann und darf ebensowenig als die Privatbeichte, auch wenn nach bisheriger Übung der größere Teil der Gemeinde willig darauf eingeht, den einzelnen wider ihren Willen als Bedingung ihrer Zulassung zum heiligen Abendmahle auferlegt werden. Die Beichten müssen auf den Sonnabend verlegt und die Beichttage nach Verhältnis der Seelenzahl der Gemeinde insoweit vermehrt werden, daß die Beichtenden in kleinen Gruppen erscheinen können, und für die Beratung der einzelnen Raum gewonnen werde. Der Geistliche hat an den zur Anmeldung bestimmten Tagen die Beichtenden an einem schicklichen Orte, besser in der Sakristei als im Pfarrhause, zu empfangen, die Aufschreibung vorzunehmen und den Seelenzustand des einzelnen, soweit nötig, zu erforschen und zu beraten. Diese seelsorgliche Unterredung darf aber nie den Charakter einer aufdringlichen Untersuchung annehmen oder zu einem förmlichen Examen gemacht werden. Die Absolution der einzelnen unter Handauflegung ist, wo sie noch besteht oder erst in jüngster Zeit verdrängt worden sein sollte, beizubehalten oder wieder aufzunehmen. Dem Geistlichen bleibt zwar das Recht unbenommen,

---

[1]) Die Einnahme vom Beichtstuhl gebührt daher nicht dem Verweser, sondern den berechtigten Relikten, resp. den beteiligten Kassen der Pfarrunterstützungs- und Pfarrwitwenanstalt (O. K. E. v. 6. April 1838 und 7. Juli 1852).

[2]) O. K. E. v. 26. Februar 1830 und 14. März 1838.

Beichtende, die sich nach seiner gewissenhaften Überzeugung durch den Zutritt zum Abendmahl bloß versündigen würden, davon seelsorglich abzumahnen. Diese Abmahnung ist zunächst Sache des Beichtgeheimnisses zwischen dem Geistlichen und dem Beichtenden, der zugleich darauf aufmerksam zu machen ist, daß der Geistliche, wenn der Abgemahnte sich nicht beruhigen zu können glaubt, gehalten sei, den Fall behufs höherer Entscheidung zur Anzeige zu bringen. Hiemit ist schon ausgesprochen, daß eine Abweisung, welche der Abgemahnte für ungerechtfertigt hält, dem Geistlichen aus eigener Kompetenz nicht zusteht, sondern, sofern er sie doch für unerläßlich hält, dieselbe nur Suspensivkraft für den Augenblick haben kann, wobei dem Geistlichen die Pflicht obliegt, sofort hierüber durch das Dekanat an das Konsistorium Bericht zu erstatten, und nach dessen Entscheidung zu handeln.[3])

Bezüglich der eidlichen Vernehmung der protestantischen Geistlichen in Sachen ihrer Beichtkinder gelten die beim katholischen Beichtgeheimnis angeführten Bestimmungen (§. 81).

Die Zulassung der noch nicht konfirmierten Jugend zur Privatbeicht und Absolution muß, insofern sie zu einem kirchlichen und amtlichen Akte gemacht werden will, als ein in der lutherischen Kirche ganz fremder Brauch untersagt werden.[4])

Die reformierte, sowie die unierte Kirche der Pfalz kennt keine spezielle Beicht.

§. 93. Abendmahl.

Die Beschränkung der Kommunion an Wochentagen auf wirklich altersschwache, arme und kränkliche Personen ist mit Beharrlichkeit, aber mit der erforderlichen Umsicht und Schonung bestehender Verhältnisse (weit zerstreute Gemeinden, Simultangebrauch der Kirche) zu betreiben.[1])

Wenn bei obwaltenden Ehedissidien oder bei bestehender Unkirchlichkeit des einen Ehegatten dieser sich beharrlich weigert, mit dem anderen das Abendmahl zu empfangen, so kann letzterem nicht verweigert werden, allein zum Tische des Herrn zu gehen, vorausgesetzt, daß es nicht mit unversöhnlichem Herzen geschieht und nicht Umstände

---

[3]) O. K. E. v. 18. Mai 1838, 2. Juli 1856 und 17. Januar 1857.
[4]) O. K. E. v. 3. Dezember 1858.
[1]) O. K. E. v. 8. Mai 1861.

vorwalten, die es erheischen, die Teilnahme am Sakramente zu verweigern.[2])

Die konfirmierten Schüler der höheren Lehranstalten haben die Feier des heiligen Abendmahles jährlich wenigstens einmal zu begehen. Der Geistliche darf sich nicht selbst kommunizieren.[3])

Jeder Pfarrer hat ein Kommunikantenbuch zu führen, welches auf Kosten der Kirchenstiftung angeschafft werden kann.[4])

In der unierten Kirche der Pfalz muß das heilige Abendmahl nach der im Jahre 1818 geschlossenen Übereinkunft gefeiert werden, und es sind hiezu der Buß- und Bettag, der Palmsonntag, Ostern und Pfingsten, das Erntefest, der erste Advent und Weihnachten gewählt worden. In ansehnlicheren, besonders Stadtgemeinden, kann die Feier jedesmal den Sonntag nach dem Feste wiederholt werden. Beim Hingehen zum heiligen Abendmahle findet sowohl bei dem zuerst hintretenden männlichen, als auch bei dem darauf folgenden weiblichen Geschlechte durchaus keine andere Rangordnung statt, als die Reihenfolge der Stühle.[5])

Personen aus einer fremden Pfarrei dürfen ohne schriftliche Einwilligung ihres Pfarrers nicht zum Abendmahle zugelassen werden. Auch haben Dienstboten, Lehrlinge und Gesellen, die sich nur vorübergehend in ihren Gemeinden aufhalten, bevor sie am Abendmahle teilnehmen, ein Attest ihres Ortsgeistlichen, durch das ihre Konfirmation und Zugehörigkeit zur protestantischen Kirche, sowie der Umstand, daß ihrer Zulassung zum Abendmahle nichts im Wege stehe, bekundet sein muß, vorzuzeigen.[6]) Brot und Wein zum Gebrauche bei Privatkommunionen hat die Kirchenkasse zu stellen und der den Pfarrer begleitende Kirchendiener in die Häuser der das Abendmahl begehrenden zu tragen. Der bei der Kommunion übriggebliebene Wein soll würdigen armen und schwachen Leuten in der Gemeinde zukommen, der Rest des Brodes dagegen dem Pfarrer oder Kirchendiener zur Verwendung überlassen werden.[7])

---

[2]) O. K. E. v. 6. Februar 1847.
[3]) O. K. E. v. 23. September 1837.
[4]) M. E. v. 19. Januar 1853.
[5]) Vereinig.-Urk. v. 10. Oktober 1818, §. 10.
[6]) K. E. v. 3. Juni 1847.
[7]) K. E. v. 8. Juni 1858.

§. 94. Ehe.

a) Ehegesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit.

In Bayern diesseits des Rheines haben für die Protestanten folgende Ehegesetze, insoweit ihnen nicht durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 derogiert wird, Geltung: Das preußische Landrecht;[1]) die Nürnberger Ehescheidungsverordnung;[2]) das Hohenlohesche Landrecht, dem nach Promulgationspatent vom 15. Juni 1737 das gemeine Recht zur Aushilfe dient;[3]) die württembergische Ehe- und Ehegerichtsordnung vom 4. April 1687;[4]) die erneuerte Castell-Remlingische Eheordnung vom Jahre 1795;[5]) das österreichische bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1811, welches in der Stadt Redwitz gilt, und das gemeine protestantische Eherecht. Als Singulargesetze, die einige Bestimmungen über Ehescheidung, Ehescheidungsstrafen und Wiederverehelichung enthalten, sind die gräflich Castellsche Landesverordnung vom Jahre 1801, die für Öttingen-Spielberg und Öttingen-Wallerstein gegebene Eheordnung vom 2. Januar 1660, die Öttingen-Wallersteinische Verordnung vom 13. Juli 1767, die Eheordnung der ehe-

---

[1]) Dasselbe gilt bezüglich der Ehesachen in den ehemaligen Fürstentümern Ansbach (mit Ausnahme von Stauf und Geyern) und Bayreuth, insoweit nicht die Ansbacher Eheartikel vom Jahre 1741 noch Geltung haben und ihm nicht nach der Besitzergreifung von Bayern erlassene Gesetze derogieren. S. Arnold, Beitr. z. teutsch. Privatrecht Bd. 1 S. 18, 16, 153, 198.

[2]) Diese Ehescheidungsverordnung v. 25. November 1803 gilt auch in den außer der Stadt gelegenen Gebietsteilen, jedoch mit Ausnahme der von Preußen 1796 vindizierten Teilen. Arnold a. a. O., S. 501 Anm. 1.

[3]) Dieses Landrecht mit subsidiären gemeinem Rechte für die ehemalige Grafschaft Hohenlohe ist nur in jenen Materien abgeändert, für welche seit Besitznahme der an Bayern gefallenen Teile allgemeine Gesetze für das ganze Königreich erlassen wurden. Arnold a. a. O., S. 367.

[4]) Diese Ehegerichtsordnung gilt in dem ehemaligen württembergischen Oberamte Weiltlingen, welches durch Staatsvertrag v. 18. Mai 1810 an Bayern kam. S. Kumpf, Gesetzesstatistik von Mittelfranken, S. 30, 108, 150.

[5]) Die großherzogliche Würzburgische Landesdirektion als protestantisches Konsistorium stellte unter dem 4. Juli 1812 den Grundsatz auf, daß diese Eheordnung bei den gegenwärtigen politischen Verhältnissen der Grafschaft Castell nicht mehr gültig sein könne; allein die zivilrechtlichen Bestimmungen, welche diese Eheordnung enthält, können durch politische Verhältnisse nicht geändert werden, sondern bloß durch Zivilgesetze, und nur in dem von Preußen 1796 occupierten Gebietsteile hat diese Eheordnung keine Anwendung. S. Arnold a. a. O., S. 227 Anm. 2.

maligen Reichsstadt Rothenburg vom 25. Januar 1656 und die fürstlich Schwarzenbergische Ehegerichts- und Konsistorialordnung vom 2. August 1752 zu erwähnen.[6]) In der Rheinpfalz gilt der Code Napoléon.

Bezüglich der Ehegerichtsbarkeit und Ehegerichte kommt nun §. 76 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 in Betracht, wodurch die bisherigen besonderen protestantischen Ehegerichte beseitigt wurden.

b) Eheverlöbnis.

Die Verordnung vom 2. Mai 1806 bezüglich der Sponsalien kömmt in jenen Gebietsteilen, die erst nach diesem Zeitpunkt an Bayern gefallen sind, nicht zur Anwendung;[1]) folglich kommen hiefür in jenen Bezirken, welche im Jahre 1796 Preußen vindiziert hatte, ausschließlich das preußische Landrecht, für die übrigen aber zunächst die einzelnen Statutarrechte in Betracht.[2])

Nach dem preußischen Landrechte kann unter Personen und in Fällen, wo keine rechtsbeständige Ehe stattfindet, auch kein gültiges Eheverlöbnis errichtet werden, und selbst dadurch, daß ein zur Zeit des errichteten Vertrages entgegengestandenes Eheverbot durch Dispensation oder sonst gehoben worden, erlangt das vom Anfange an ungültige Verlöbnis keine verbindliche Kraft. Besteht dagegen das Ehehindernis nur in dem Mangel der Einwilligung derjenigen, deren Konsens zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird, so ist bis zu dessen Erfolg das Verlöbnis nur für den, welcher einer solchen Einwilligung bedarf, unverbindlich; der andere Teil aber kann so lange nicht zurücktreten, als die Personen, auf deren Einwilligung es ankommt, sich darüber noch nicht erklärt haben. Daß der Ehe ein förmliches Eheverlöbnis vorhergehe, ist nicht notwendig; wenn aber aus einem Eheverlöbnisse ein Recht auf Vollziehung der Ehe zu klagen entspringen soll, so muß dasselbe vor einem Notar im Domizil der Braut, die, wenn sie minderjährig ist, zugleich mit ihrem Vater, wenn aber bereits

---

[6]) S. Arnold a. a. O., S. 234, 575, 626, 685, 714. Die Castellsche Landesverordnung und die Schwarzenbergische Ehegerichts- und Konsistorialordnung sind in jenen Bezirken, welche Preußen 1796 von ihren Gebieten vindiziert hatte, gleichfalls nicht anwendbar.

[1]) S. hierüber §. 82 lit. b.

[2]) Der Code Napoléon handelt von den Sponsalien gar nicht, und nach dem österreichisch-bürgerlichen Gesetzbuch (§. 45) zieht ein Eheverlöbnis keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich.

großjährig, mit einem selbstgewählten Beistande zu erscheinen hat, schriftlich abgeschlossen werden.[3]) Eheverlöbnisse, bei welchen die gesetzliche Form nicht beobachtet worden, begründen kein Klagerecht; wenn aber das Aufgebot bereits erfolgt wäre, dann ist auch ihnen die Verbindlichkeit eines förmlichen Eheverlöbnisses beizulegen.[4]) Eheverlöbnisse, deren Erfüllung von einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht oder auf eine ungewisse Zeit hinausgesetzt worden, können, so lange die Bedingung oder der Zeitpunkt nicht eingetroffen, selbst einseitig widerrufen werden. Außerdem ist ein einseitiger Rücktritt nur aus Gründen gestattet, weshalb eine schon vollzogene Ehe getrennt werden kann, sowie wegen Betrugs oder solcher Veränderungen in der Person oder in den persönlichen oder Vermögensumständen eines Verlobten, welche den anderen, wenn er sie hätte voraussehen können, vor Eingehung eines Verlöbnisses wahrscheinlich abgehalten hätten. Kann ein Teil seine im Ehevertrag übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, so ist der andere zum Rücktritt berechtigt; bloße Minderjährigkeit dagegen ist kein Grund hiezu. Auch können Eltern und Vormünder ihre erteilte Einwilligung zurücknehmen, wenn Umstände eintreten, weshalb sie ihre Genehmigung zu vertagen befugt sind. Tritt ein Verlobter ohne Grund zurück oder nötigt er durch sein moralisches Verhalten den anderen zum Rücktritt, so hat er die gesetzlich bestimmte Entschädigung zu leisten. Dieselbe besteht außer dem Verlust der gemachten und erhaltenen Geschenke in dem vierten Teile der Mitgabe oder des Gegenvermächtnisses oder der dem anderen zum Erbteil verschriebenen Summe oder Sache, insofern nicht schon eine Konventionalstrafe festgesetzt worden ist. Sollten nach Verschiedenheit der Fälle verschiedene Summen bestimmt sein, dann wird die Abfindung nach der geringsten Summe berechnet. Kann der Zurücktretende die nach diesen Vorschriften dem anderen Teile gebührende Abfindung aus eigenen Mitteln nicht aufbringen, so sind seine Eltern, insofern in das Verlöbnis gewilligt und den Rücktritt veranlaßt oder genehmigt haben, zu deren Entrichtung verbunden. Wer vom Ablauf der im Verlöbnis zur Eheabschließung bestimmten Zeit ein Jahr verstreichen läßt, ohne den anderen zur Erfüllung aufzufordern, hat kein Klagerecht mehr. Ist keine Zeit bestimmt, und hat sich binnen zwei Jahren

[3]) Preuß. Landr. II. 1. §§. 76—87.

[4]) §§. 91, 92 des pr. Landr. II. 1. und §. 76 des Anhang I. und Lipperts Annal. d. K.-R., H. III S. 99 Anm. 1.

vom Tage des geschlossenen Verlöbnisses keiner von beiden Teilen zur Erfüllung desselben bei dem anderen gemeldet, so hat das Verlöbnis seine Kraft verloren; außerdem erlischt das Klagerecht nach Verlauf eines Jahres von der letzten fruchtlos geschehenen Aufforderung an.[5])

Mit Ausnahme des fürstlich Schwarzenbergischen Rechtes[6]) kennen die übrigen Statutarrechte eine gerichtliche Form für die Abschließung von Eheverlöbnissen nicht, sondern dieselben können in der Regel vor zwei oder drei Männern als Zeugen gültig eingegangen werden.[7]) Alle aber verlangen zur Gültigkeit die Einwilligung der Eltern oder Vormünder bei Minderjährigen und erklären geheime Sponsalien für null und nichtig.[8]) Nach dem Hohenlohischen Landrechte sind Eheunmündige an das Verlöbnis nicht gebunden, wenn sie nach erreichter Mündigkeit ihre Einwilligung nicht nochmals er-

---

[5]) Pr. Landr. II. 1. §§. 95, 96, 100, 106, 107, 109—117, 120, 128—130.

[6]) Verordn. v. 12. November 1784 (Arnold, Beitr. zum teutsch. Privatr. Bd. I S. 735).

[7]) So fordert das Ansbacher-Recht eine gerichtliche Form nur, 1) wenn allgemeine Gütergemeinschaft eingegangen wird, 2) wenn die Eltern zu Gunsten des Gatten ihres Kindes auf das Intestaterbrecht in das Vermögen des sich verheiratenden Kindes verzichten, und 3) wenn Kinder voriger Ehe vorhanden sind. Im letzteren Falle muß überhaupt nach allen Statutarrechten eine gerichtliche Form der Sponsalien stattfinden. Sollten im Verlöbnis sog. Vermögensrückfälle festgesetzt werden, dann ist es als ein Ehevertrag zu betrachten, und nach §. 621 des preuß. Landrechts (I. 12) wieder eine gerichtliche Protokollierung erforderlich (O. A. G. E. v. 30. Mai 1857).

[8]) Bayreuther Artikel v. J. 1741; Hohenloh. Landr. Tit. 1; Ötting. Eheordn. v. J. 1660; Schwarzenberg. Ehegerichtsordn. v. J. 1752; Württemb. Ehegerichtsordn. (P. I Cap. II. III); Weissenburger Statuten v. J. 1739, Tit. III. Die Castell-Remling. Eheordn. v. J. 1795 fordert auch bei Großjährigen den Konsens der Eltern und in deren Ermangelung den Beirat der nächsten Anverwandten. Nach den Ansbacher Eheartikeln v. J. 1743 müssen, wenn Eltern oder nächste Anverwandte der Brautleute leben, diese als Zeugen zur Verlobung beigezogen werden; jedoch ist die persönliche Anwesenheit der Eltern nicht notwendig, sondern es kann die Genehmigung auch nachträglich gegeben werden (O. A. G. E. v. 6. April 1868); denn die Regel „locus regit actum“ ist so zu verstehen, daß diejenigen Formen genügen, welche das Gesetz des Ortes bei Vornahme des Rechtsgeschäftes vorschreibt, nicht aber, daß diese Formen notwendig seien, ferner, daß ein Rechtsgeschäft nie wegen Formmangels vernichtet werden könne, wenn es den Gesetzen des Landes genügt, wo es seinen Vollzug erhalten und in Wirksamkeit treten soll (O. A. G. E. v. 28. April 1868). Über die Supplierung des Konsenses vgl. §. 82 lit. b not. 3.

klären. Ehrbare Bedingungen sind gestattet, und vor Erfüllung der Bedingung kann kein Teil eigenmächtig vom Verlöbnis zurücktreten. Durch fleischliche Vermischung wird ein bedingtes Verlöbnis zu einem unbedingten. Unehrbare Bedingungen werden für nicht beigefügt angesehen.[9]) Ein gültiges Eheverlöbnis kann selbst mit beider Teile Einwilligung nicht mehr aufgehoben, sondern nur durch gerichtliches Erkenntnis getrennt werden, und der an der Aufhebung schuldige Teil soll nicht nur zu einer billigen Genugtuung verurteilt, sondern auch noch überdies gestraft werden.[10])

Die in der Württembergischen Ehegerichtsordnung (P. II Cap. VII §. 2) verordnete Zwangstrauung im Falle einer stattgehabten Schwängerung der Braut ist schon längst außer Übung gekommen und durch §. 28 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 beseitigt.[11])

Sponsalienklagen gehören auch bei den Protestanten von jeher vor den gewöhnlichen ordentlichen Richter.[12])

Die sei es auf einem Verlöbnisvertrage oder auf Verführung zum Beischlafe gegründete Klage einer Frauensperson auf Ehelichung oder Ausstattung wird durch die Einrede des Beklagten, daß sich die Klägerin nach dem Verlöbnis, beziehungsweise nach dem mit dem Beklagten gepflogenen Beischlafe einem unsittlichen Lebenswandel ergeben habe, ihrem ganzen Umfange nach selbst dann zerstört, wenn der Beklagte schon vor der Klagestellung erklärt hatte, die Klägerin nicht ehelichen wollen.[13]) Es kann daher eine außerehelich geschwächte Frauensperson ihren Entschädigungsanspruch gegen den Schwängerer, der sich mit einer anderen Frauensperson verehelicht hat, nur dann aufrecht erhalten, wenn sie ihm wenigstens bis zu dem Zeitpunkte die Treue bewahrt hat, in welcher er entweder durch ausdrückliche Erklärung oder durch Eingehung einer anderen Ehe seinen Entschluß zu erkennen gegeben hat, sie nicht ehelichen zu wollen.[14])

---

[9]) Damit stimmt auch die Württemb. Ehegerichtsordn. (P. II Cap. VII §. 5) überein, erklärt aber ein Eheverlöbnis mit einer Bedingung, welche der Wesenheit der Ehe (der Kindererzeugung, der ehelichen Treue ꝛc.) widerspricht, für null und nichtig.

[10]) Hohenloh. Landr. Tit. I Nr. 3, 5, 8 (Arnold a. a. O., S. 372 ff.).

[11]) Das preuß. Landr. (II. 1. §. 1037 [1049]) giebt in diesem Falle der Braut die Rechte einer als unschuldigen Teil geschiedenen Frau, und dem also erzeugten Kinde die Rechte eines ehelichen (II. 2. §. 597).

[12]) Allerh. Verordn. v. 19. Juni 1807.

[13]) Entsch. des oberst. Gerichtsh. v. 2. Juni 1875.

[14]) Entsch. des oberst. Gerichtsh. v. 22. Januar 1875. Zur Bescholtenheit

c) Ehehindernisse.

Was den Einfluß des Zwanges, Irrtums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe betrifft, so sind hiefür nach §. 36 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 die Vorschriften des Landesrechtes maßgebend. In dieser Beziehung sagt nun das preußische Landrecht, insoweit eine Willenserklärung wegen Zwang, Furcht oder Betruges unverbindlich ist, sei auch eine unter solchen Umständen geschlossene Ehe nichtig, und insoweit eine jede Willensäußerung wegen Irrtums unkräftig ist, hebe ein solcher Irrtum auch die Einwilligung in eine Heirat auf, wenn in der Person des künftigen Ehegatten oder in solchen persönlichen Eigenschaften, welche bei der Schließung einer Ehe von dieser Art vorausgesetzt zu werden pflegen, geirrt worden ist.[1]) Zu diesen Eigenschaften werden gerechnet besonders Mangel der Jungfrauschaft,[2]) zumal wenn Schwängerung erfolgte,[3]) eckelhafte unheilbare Krankheiten, dauernde Geisteskrankheit. Auch nach gemeinem protestantischen Eherechte macht Irrtum und Betrug bezüglich solcher

---

einer Frauensperson bei Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches wegen Defloration gehört übrigens das Erfordernis der Publizität, der schlechte Leumund (Entsch. des oberst. Gerichtsh. v. 10. Dezember 1875).

[1]) Pr. L.-R. §§. 39, 40 (II. 1.). Ist eine solche Ehe nach aufgehobenem Zwange oder entdecktem Irrtume oder Betrug länger als sechs Wochen fortgesetzt worden, dann ist sie gültig (cit. Pr. L.-R. §. 41); die Klage ist jedoch nicht für verjährt zu halten, wenn der Kläger die Ehe vom Augenblicke des entdeckten Irrtums oder Betruges an freiwillig nicht fortsetzt, die Klage aber nicht gerade innerhalb sechs Wochen angestellt hat, da das Gesetz zum Zeichen der Nichtgenehmigung nur ersteres fordert (O. A. G. E. v. 3. Dezember 1825). Dagegen liegt eine stillschweigende Genehmigung vor, wenn nach Aufhören des Zwanges, nach entdecktem Irrtume oder Betruge der Beischlaf unter den Ehegatten fortgesetzt wird (O. A. G. E. v. 5. Juni 1839 und 20. Februar 1852).

[2]) Das geheime Obertribunal in Berlin hat in einem Erkenntnis vom 29. Januar 1812 ausgesprochen: „Es berechtigt den Ehemann der ihm zur Zeit der eingegangenen Ehe unbekannte Umstand, daß seine Ehefrau früher mit andern Männern Umgang gepflogen, auf Scheidung zu klagen" (Glück, Samml. ehegerichtl. Entscheid. S. 38 Anm. 1).

[3]) Die vom Ehemanne seiner Frau gegenüber nach der Geburt des Kindes und nachdem ihm dieselbe zugestanden, daß sie bereits zur Zeit der Eingehung der Ehe von einem Dritten schwanger gewesen sei, abgegebene Erklärung, daß er ihr verzeihe, ist für eine ausdrückliche, unzweideutige, die Genehmigung der Ehe oder deren Fortsetzung ausgesprochene Erklärung nicht zu erachten (Erk. des preuß. Obertribunals v. 7. April 1862 in Doves Zeitschr. für Kirchenr. Bd. V S. 137).

Eigenschaften, die als stillschweigende Bedingungen vorausgesetzt werden können, die Ehe nichtig.[4]) Nach der Nürnberger Ehescheidungsverordnung (§§. 40—42) ist in dem Falle, wo ein Gatte den anderen durch betrügerisches Vorspiegeln solcher Eigenschaften zur Eingehung einer Ehe verleitet hat, ohne deren wirkliches Dasein der andere dieselbe höchst wahrscheinlich nicht eingegangen haben würde,[5]) der ganze Ehevertrag für den Betrogenen unverbindlich, wenn er nicht im stande gewesen, durch sorgfältige Erkundigung über die Wahrheit der vorgespiegelten Eigenschaften den Betrug zu entdecken, und unter denselben Bedingnissen erledigt auch der Irrtum in wesentlichen Eigenschaften des einen Gatten den anderen von der Verbindlichkeit des Ehevertrages, den er bloß in Hinsicht auf jene Eigenschaften, deren Mangel den gehabten Zweck der Ehe unerreichbar macht, geschlossen hatte; hat dagegen ein Ehegatte sich geraume Zeit vor der Ehe gegen das sechste Gebot vergangen, und dieses, nachdem er darüber befragt worden, nicht etwa verheimlicht, sondern ist jenes Vergehen erst lange nach vollzogener Ehe, während welcher er ein vorwurffreies Leben führte, bekannt geworden, so bewirkt das keine Scheidung. Die Württembergische Ehegerichtsordnung (P. II Cap. IX §. 6) läßt die Ehe für ungültig erklären, wenn die Frau ihre Schwangerschaft von einem Dritten dem Manne bei Eingehung der Ehe verheimlicht hat, während das Hohenloh'sche Landrecht (T. I Tit. 8 §. 16) auch wegen Mangels der Jungfrauschaft eine Ehe für den betrogenen Teil aufzulösen gestattet. Nach dem österreichisch-bürgerlichen Gesetzbuche vom Jahre 1811 (T. 1 Hauptst. 2 §. 58) kann wegen Irrtums bezüglich der Schwangerschaft der Frau von einem Dritten auf Annullierung der Ehe angetragen werden, außer der Mann hätte eine Witwe oder eine Frau, deren Ehe für ungültig erklärt worden, vor Ablauf des sechsten Monats nach dem Tode des Mannes oder der Auflösung der

---

[4]) Nach O. A. G. E. v. 5. Februar 1847 begründet der Mangel der Jungfrauschaft, auch wenn keine Schwängerung erfolgte, Ehenichtigkeit (Glück a. a. O. S. 37). Dagegen läßt Dr. Friedrich Zimmermann (Über den Einfluß des Irrtums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe in Doves Zeitschr. f. K.-R. Bd. VIII S. 56) den Irrtum bezüglich der verlorenen Virginität nicht als Ehenichtigkeitsgrund zu, wohl aber Betrug eines Dritten selbst ohne Mitwissenschaft des anderen Ehegatten, insofern er sich auf bedeutende Eigenschaften z. B. die Vermögensverhältnisse bezieht (S. 68).

[5]) Unter diesen Eigenschaften müssen auch Eigenschaften des Vermögens verstanden werden (O. A. G. E. v. 29. Januar 1828, Glück S. 34).

Ehe geheiratet. Dagegen kennt der Code Napoléon (L. I T. V Chap. 4 art. 180 §. 2) bloß den Irrtum in der Person.[6])

Die Impotenz ist nach dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 nur insofern ein trennendes Ehehindernis, als der potente Gatte sich im Irrtum befunden hat, und nach dem Landesrechte ein Irrtum über wesentliche Eigenschaften der Person die Ehe nichtig macht. Ebenso kann jetzt die Entführung nur insoweit ein Ehehindernis begründen, als sie unter den Begriff des Zwanges fällt oder dadurch das Recht der Eltern oder des Vormundes, die Einwilligung zur Eheschließung der Kinder oder des Mündels zu erteilen oder zu verweigern, verletzt wird.

Auch hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§. 28—35 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechtes maßgebend.[7]) Demgemäß bildet wohl nach gemeinem protestantischen Eherechte die Eheunmündigkeit ein öffentlich trennendes Ehehindernis; dagegen kann nach preußischem Landrechte eine wegen dieses Ehehinderniſses ungültige Ehe nur vom eheunmündigen Gatten oder dem Vater oder Vormünder desselben angefochten werden, und wenn deshalb nach erreichtem gesetzmäßigen Alter binnen sechs Monaten nicht Klage gestellt worden ist, so wird die Ehe gültig.[8]) Nach dem Code Napoléon (l. c. art. 185) kann die mit dem Ehehinderniſse der Unmündigkeit geschlossene Ehe nicht mehr angefochten werden, wenn die unmündig gewesene Frau vor Ablauf der sechs Monate nach erreichter Mündigkeit bereits schwanger geworden wäre. Die Ehen, welche von Kindern ohne die Einwilligung der Eltern, von Minderjährigen ohne die Einwilligung der Vormünder abgeschlossen werden, sind nichtig nach den Stadtrechten von Kaufbeuren, Kempten, Memmingen, Regensburg, Schweinfurt, Ulm und Weissenburg,[9]) und nach dem Ansbacher Provinzialrechte.[10]) Nach dem Nürnberger Ratserlaß vom 3. Juni 1534 kann eine solche Ehe nicht nur von den Eltern und Vormündern,

---

[6]) Der irrende Teil verliert jedoch sein Klagerecht, wenn er nach entdecktem Irrtum die Ehe sechs Monate lang fortgesetzt hat (Code Napoléon L. I T. V Cap. 4 art. 181).

[7]) §. 36 des Reichsgeſ. v. 6. Februar 1875.

[8]) Pr. Landr. T. II T. 1 §§. 990—992.

[9]) S. die betreffenden Statutarrechte citiert in H. v. Sicherers Kommentar zum Reichsgeſ. v. 6. Februar 1875, S. 374 f. 383.

[10]) Eheartikel v. 21. Februar 1743.

sondern auch von jedem der beiden Ehegatten angefochten werden, während die Bayreuther Verordnung vom 31. Mai 1875 das Recht der Anfechtung nur jenen einräumt, deren Einwilligung erforderlich war.[11]) Nach dem Code Napoléon (L. I T. V ch. 4 art. 182) kann die ohne Konsens der Eltern oder des Familienrates, wo dieser Konsens notwendig war,[12]) geschlossene Ehe sowohl von denen, deren Konsens erforderlich war, als von dem Gatten, der desselben bedurfte, angefochten werden; das Recht der Anfechtung geht jedoch verloren nach Jahresfrist, welche bezüglich der Eltern vom Augenblicke der erlangten Kenntnis von der Eheschließung an, beim Gatten aber von der erreichten Großjährigkeit an gerechnet wird (Code Napoléon l. c. art. 183). Nach dem preußischen Landrechte (T. II Tit. 1 §§. 46, 997, 998, 1000) bildet der Mangel der väterlichen oder nach des Vaters Tod des mütterlichen Konsenses bei großjährigen und emanzipierten Kindern nur ein sogenanntes aufschiebendes Ehehindernis. Dagegen zieht der Mangel der väterlichen Einwilligung bei Söhnen, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, und bei minderjährigen Töchtern die Ungültigkeit der Ehe nach sich, welche nur vom Vater und zwar binnen sechs Monaten nach erhaltener Nachricht von der Eheschließung gerichtlich gerügt werden kann. Der Mangel der mütterlichen und der vormundschaftlichen Einwilligung bei vaterlosen minderjährigen Waisen macht die Ehe gleichfalls ungültig; ist aber die Ungültigkeit einer solchen Ehe während der Minderjährigkeit nicht gerügt worden, so bleibt dem Mündel das Recht hiezu noch innerhalb sechs Monaten nach erreichter Großjährigkeit, und wenn die Ehe nicht innerhalb der gesetzlichen Frist angefochten worden ist, dann wird sie als von Anfang an gültig betrachtet.[13]) Nach dem österreichischen Gesetzbuche (§. 49) ist bei Minderjährigen der elterliche oder vormundschaftliche Konsens zur Gültigkeit der Ehe notwendig; dagegen ist nach dem gemeinen protestantischen Eherechte,[14]) nach der Rothenburgischen Eheordnung vom 25. Januar 1656 und der für Öttingen-Spielberg und Wallerstein gegebenen Eheordnung vom 2. Januar 1660 der Mangel der elterlichen Einwilligung ein privates trennendes, der

---

[11]) S. H. v. Sicherer a. a. O. S. 377.

[12]) Das ist der Fall, wenn die Eltern des Minderjährigen gestorben oder außer stand sind, ihren Willen zu erklären (Cod. Napol. art. 160).

[13]) Pr. Landr. T. II. T. 1 §§. 972. 973, 975, 976, 978, 979, 984.

[14]) Richters Lehrb. des K.-R., 6. Aufl. v. Dove, S. 785 f.

Mangel des vormundschaftlichen Konsenses aber ein bloß aufschiebendes Ehehindernis.

Uneheliche Kinder werden wie vaterlose eheliche Kinder behandelt, und bei angenommenen Kindern tritt an die Stelle des Vaters derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat, vorausgesetzt, daß dadurch die Rechte der väterlichen Gewalt begründet worden sind.[15]) Nur bei großjährigen Kindern kann der väterliche oder mütterliche Konsens durch das zuständige Landgericht ergänzt werden.[16]) Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig; ist aber die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann sie als ungültig nicht angefochten werden.[17]) Ebenso macht der bloße Mangel der obervormundschaftlichen Genehmigung, die nach dem preußischen Landrechte und dem österreichischen Gesetzbuche erforderlich ist, die Ehe nicht ungültig.

Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft in dem vom citierten Reichsgesetze bestimmten Umfange (vgl. §. 82 lit. c) und der Ehebruch sind durchweg öffentliche trennende Ehehindernisse. Dasselbe ist der Fall mit dem Ehehindernisse der Adoption, und nur nach dem preußischen Landrechte ist es ein privates Ehehindernis, indem die Ehe, wenn das angenommene Kind noch minderjährig ist, von dem zu bestellenden Vormunde desselben, und wenn es bereits großjährig ist, vom Kinde selbst, jedoch nur innerhalb sechs Monaten nach Vollziehung der Ehe, als ungültig angefochten werden kann.[18])

Die Bigamie ist durchweg ein öffentliches trennendes Ehehindernis. Nach dem gemeinen protestantischen Eherechte ist aber, wie nach dem kanonischen Rechte und dem Code de Napoléon (l. c. art. 189), die neue Ehe nur dann nichtig, wenn die frühere gültig ist; schützen also die neuen Ehegatten die Nichtigkeit der früheren Ehe vor, so muß zuerst über deren Gültigkeit oder Nichtigkeit entschieden werden. Nach dem preußischen Landrechte (T. II Tit. 1 §§. 942—945) dagegen soll, wenn die vorige Ehe aus einem unverschuldeten Irrtum für getrennt angenommen worden ist, die spätere Ehe keineswegs nichtig, sondern nur ungültig und, wenn das der späteren Ehe zur Zeit ihrer

---

[15]) Was nach dem französischen Rechte nicht der Fall ist.
[16]) §§. 30—32 des Reichsges. v. 6. Februar 1875.
[17]) §. 37 des cit. Reichsges.
[18]) Preuß. Landr. T. II T. 1 §§. 985—989.

Vollziehung entgegengestandene Ehehindernis durch eine nachher wirklich erfolgende Trennung der früheren gehoben worden, als von Anfang an gültig anzusehen sein. Bezüglich der Dispensation von Ehehindernissen sehe man §. 82 lit. d.

d) Kirchliche Verkündigung.

Zweck der kirchlichen Verkündigung ist die Bekanntgabe einer einzugehenden oder eingegangenen Ehe an die Gemeinde und Aufforderung zur Fürbitte für dieselbe. Sie hat ordnungsmäßig der Trauung vorauszugehen, und zwar in der Regel einmal an einem Sonntage am Schlusse des Hauptgottesdienstes stattzufinden. Auf Wunsch der Verlobten kann dieselbe jedoch auch am Schlusse eines in die Woche fallenden Gottesdienstes vorgenommen und auch wiederholt werden. Die Vornahme der kirchlichen Verkündigung kann erst nach Verfügung des bürgerlichen Aufgebotes beantragt werden.[1]) Sie ist zu wiederholen, wenn seit ihrer Vornahme sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Trauung vollzogen wurde. Im Falle die anfangs verschmähte Trauung später nachgeholt wird, kann auch noch die kirchliche Verkündigung in der oben angegebenen Weise nachgeholt werden, jedoch nur dann, wenn dieses von den Beteiligten begehrt wird. Zuständig zur Verkündigung ist das zur Trauung gewählte Pfarramt. Auf Wunsch kann die Verkündigung auch in mehreren Parochien geschehen. Nur im Falle einer Cession der Trauung an ein anderes Pfarramt ist die kirchliche Verkündigung am Orte der Trauung nicht notwendig, wenn der cedierende Pfarrer die Proklamation schon vorgenommen hat. Von der kirchlichen Verkündigung kann das für dieselbe zuständige Pfarramt dispensieren, jedoch nur in dringenden Fällen und bei Bescheinigung der Gründe, die dafür geltend gemacht werden. Diese Bescheinigung hat wegzufallen, wenn die Dispensation schon von dem bürgerlichen Aufgebote durch die bürgerliche Behörde erfolgt ist. Von der erfolgten Dispensation hat das Pfarramt dem Dekanate Anzeige zu erstatten. Hält das betreffende Pfarramt die für eine nachgesuchte Dispensation vorgebrachten Gründe nicht für ausreichend, so hat es dieses den Verlobten zu eröffnen, denen es frei steht, durch Vermittlung des Pfarramts dem vorgesetzten Dekanate die

[1]) Die kirchliche Verkündigung kann unter Vorlage eines einfachen, von der Gemeindehörde auszustellenden Nachweises, daß das bürgerliche Aufgebot verfügt sei, beantragt werden (Allerh. E. v. 24. Oktober 1872).

Entscheidung anheimzugeben. Die Erteilung der Dispensation ist taxfrei.[2])

Für die Verkündigung ist die bisherige Proklamationsgebühr von 45 kr. (1 M. 30 Pf.) fortzuerheben, bis eine Neuregulierung der Stolgebühren erfolgt.[3])

In der unierten Kirche der Rheinpfalz ist eine womöglich mit dem standesamtlichen Aufgebote zusammentreffende zweimalige Proklamation in der Kirche festgesetzt,[4]) von der jedoch dispensiert werden kann.[5])

e) Trauung.

Jeder evangelische Christ ist verbunden, auf die Eheschließung die Trauung folgen zu lassen und dieselbe rechtzeitig nachzusuchen. Kein Geistlicher darf jedoch eine Trauung vornehmen, ohne den gelieferten Nachweis,[1]) daß das zu trauende Paar die vorgeschriebene Eheschließung vor dem Standesbeamten vollzogen hat. Es soll aber, wenn immer möglich, die Trauung noch am nämlichen Tage mit der Eheschließung und vor dem Eintritt des Paares in die eheliche Lebensgemeinschaft stattfinden. Doch ist eine spätere Nachholung der Trauung nicht unbedingt ausgeschlossen. Zur Vornahme der Trauung ist nach der Wahl der eheschließenden Teile das Pfarramt, in dessen Bezirk eines der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält, oder das Pfarramt in dessen Bezirk sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen oder haben, zuständig.[2]) Sollte ein Geistlicher eines

---

[2]) M. E. v. 27. Dezember 1875 und Verordn. v. 21. Mai 1879, §§. 5—13.

[3]) O. K. E. v. 5. Mai 1876.

[4]) Vereinig.-Urk. v. 10. Oktober 1818, §. 11. Da nach §. 46 des Reichsges. v. 6. Februar 1875 die Bekanntmachung des standesamtlichen Aufgebotes während zweier Wochen auszuhängen ist, so läßt sich diese zweimalige kirchliche Proklamation hier durchführen.

[5]) Vom zweiten Aufgebote kann das Dekanat, von beiden das Konsistorium in dringenden Fällen dispensieren (vgl. Verordn. v. 8. Juli 1839). Sind die Brautleute unehelicher Geburt, so dürfen sie als solche bei der Proklamation nicht bezeichnet werden (K. E. v. 12. Dezember 1838).

[1]) Die standesamtlichen Eintragsbescheinigungen sind von den Pfarrämtern aufzubewahren und dürfen erst nach Ablauf der Verjährungsfrist von drei Jahren (§. 67 des Reichsstrafgesetzb.) für die im §. 67 des Reichsges. v. 6. Februar 1875 verhängte Strafe beseitigt werden (O. K. E. v. 24. Mai 1879).

[2]) M. E. v. 27. Dezember 1875, Nr. I lit. a. Militärpersonen stehen in den Ortschaften, wo sie garnisonieren, gleich den übrigen Staatsbürgern, mit der Kirche ihrer Konfession im Pfarrverbande und gehören jenem Pfarrsprengel an, worin sie wohnen (M. E. v. 7. März 1812).

anderen Pfarramts zur Vornahme der Trauung gewählt werden, so hat der Pfarrer des Wohnsitzes für denselben das Dimissiorale auszustellen.[3]) Wurde die Trauung nicht am Orte des Ehewohnsitzes vorgenommen, so ist vom Pfarramte, das getraut hat, unverzüglich dem Pfarramte des Ehewohnsitzes hievon Nachricht zu geben.[4])

Der Ort für die Vornahme der Trauung ist die Kirche. Doch kann sie auch in die Sakristei verlegt werden.[5]) Die Anwesenheit von wenigstens zwei Zeugen bei der Trauung ist erwünscht und als Regel festzuhalten, wenn auch nicht unbedingt notwendig. Nach dem preußischen Landrechte (II. 1. §. 167) können Privatpersonen bei der Trauung durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden. Die Handlung der Trauung beginnt mit einer Ansprache des trauenden Geistlichen, nach welcher er fortfährt: „Weil ihr hier erschienen seid, euerer Ehe die Weihe der Kirche geben[6]) und euch im Namen des dreieinigen Gottes trauen zu lassen, frage ich Euch N. N. vor Gottes Angesicht, vor diesen versammelten Zeugen auf Euer Gewissen, wollt Ihr diese hier gegenwärtige (Jungfrau N. N., oder wenn die Trauung nicht an demselben Tage mit der Eheschließung stattfindet, N. N. geb. N.) als Euere christliche Ehefrau haben und behalten und ihr alle eheliche Lieb' und Treue erzeugen, in guten wie in bösen Tagen bis der Tod euch scheidet, so sprecht: Ja. Desgleichen frage ich

---

[3]) Liegt eine Trauungscession vor, so bleibt der trauende Geistliche wegen Vornahme derselben verantwortlich dafür, daß den bürgerlichen und kirchlichen Bestimmungen in betreff der Eheschließung volles Genüge geschehen ist, und es kann diese Verantwortlichkeit nicht auf das die Cession ausstellende Pfarramt abgewälzt werden (O. K. E. v. 8. Dezember 1880).

[4]) Beschluß der Generalsynode v. J. 1877, allerhöchst genehmigt nach M. E. v. 21. Mai 1879, §§. 1—4.

[5]) Haustrauungen können nur ausnahmsweise gegen Erlegung einer Taxe, die das Doppelte der Stolgebühr beträgt, vom Konsistorium bewilligt werden (Allerh. E. v. 13. August 1814). Wo aber die gefährliche Erkrankung einer der Brautpersonen entweder durch Notorität oder durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, hat die Dispensationstaxe für Haustrauungen ohne Rücksicht auf das Vermögen der Brautleute in Wegfall zu kommen (Allerh. E. v. 4. Oktober 1863).

[6]) Diejenigen Gemeinden, welche wünschen, daß die Trauung unter Weglassung der Worte: „Euerer Ehe die Weihe der Kirche geben und" ganz nach der von der Generalsynode im Jahre 1877 gutgeheißenen Formel vollzogen werde, haben die Ermächtigung hiezu durch die Konsistorien nachzusuchen, welche dem Oberkonsistorium deshalb Bericht zu erstatten haben (O. K. E. v. 2. November 1881); in der Verordnung vom 21. Mai 1879, §. 16 a. E., ist nämlich dieses mit Genehmigung des Oberkonsistoriums gestattet.

Euch N. N., wollt ihr diesen hier gegenwärtigen N. N. als Eueren christlichen Ehemann haben und behalten, und ihm alle eheliche Lieb' und Treue erzeugen u. s. w., so sprecht: Ja." Hierauf werden die Ringe gewechselt, wo es üblich, und dann reichen sie sich die Hände und knieen nieder, wo das Sitte ist. Der Geistliche spricht nun: „Nachdem ihr vor Gottes Angesicht eheliche Liebe und Treue euch gelobt habt, spreche ich als ein verordneter Diener der christlichen Kirche euch zusammen im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen."[7])

Der Beschluß der Generalsynode vom Jahre 1877, daß, wenn nicht besondere Fälle obwalten, die Trauung an den ersten Tagen der drei hohen Feste und in der Karwoche nicht stattfinden sollte, wurde allerhöchst nicht genehmigt.

In der unierten Kirche der Rheinpfalz darf kein Geistlicher die Trauung irgend einer vorher nicht in seiner Pfarrei ansässigen Person verrichten, ohne sich zuvor einen Dimissorialschein vonseiten des betreffenden Pfarramtes vorlegen zu lassen. Der Regel nach soll jede Trauung öffentlich und in der Kirche geschehen; doch kann auch die kirchliche Einsegnung der Ehe unter gewissen Umständen in der Stille besonders in der Pfarrwohnung vom Konsistorium gestattet werden.[8])

Einem Paare, welches vor dem Standesbeamten seine Ehe geschlossen hat, kann die Trauung nicht verweigert werden, außer wo die Ehe unbeschadet der vollen Anerkennung ihrer rechtlichen Gültigkeit, aus kirchlichen Rücksichten entschieden gemißbilligt werden muß. Demnach ist die Trauung zu verweigern: 1) bei Ehen mit Nichtchristen; 2) bei Ehen zwischen Personen, wovon erwiesener maßen die eine mit einem Ascendenten oder Descendenten der anderen außereheliche Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hatte. Liegen andere Verhältnisse vor, welche dem Geistlichen zweifelhaft machen, ob er den kirchlichen Segen über eine geschlossene Ehe sprechen könne, so hat er seine Bedenken dem vorgesetzten Konsistorium darzulegen und dessen Entscheidung zu erholen. Dies hat namentlich zu geschehen: 1) bei Wiederverheiratung Geschiedener vor dem Tode oder der Wiederverheiratung des anderen Teils, sofern die vorige Ehe aus einem anderen Grunde als wegen Ehebruchs oder böslicher Verlassung geschieden worden war, und auch, wo aus diesen Gründen geschieden worden ist, in dem Falle, daß der

[7]) Verordn. v. 21. Mai 1879, §§. 14—16.
[8]) Vereinig.-Urk. v. 10. Oktober 1818, §. 11.

die Trauung begehrende Teil für den Schuldigen erklärt worden war; 2) bei der Verheiratung eines Geschiedenen mit einem leiblichen Geschwister des noch lebenden anderen Eheteils; 3) bei der Ehe mit der Vater- oder Mutterschwester. Findet die Trauung eines gemischten Paares in der katholischen Kirche statt, so ist sie in der evangelischen nicht zu wiederholen. Unterläßt ein Ehegatte die Trauung zu suchen, so hat der Pfarrer des Ehewohnsitzes auf seelsorglichem Wege dahin zu wirken, daß das Unterlassene nachgeholt werde. Zu diesem Zwecke kann er sich der Hilfe eines oder etlicher Glieder des Kirchenvorstandes versichern. Wird die Trauung beharrlich verschmäht, so kann derjenige, welcher sie zurückgewiesen hat, zu keiner kirchlichen Vertretung, also weder in den Kirchenvorstand noch in eine Diöcesan- oder Generalsynode gewählt werden. Vom Abendmahle können diejenigen, welche die kirchliche Trauung verschmäht haben, nur dann ausgeschlossen werden, wenn ihrem Verfahren Verachtung des göttlichen Wortes und der Kirche zu Grunde liegt. Ist der Pfarrer in der Lage, das Vorhandensein einer solchen Gesinnung annehmen zu müssen, so hat er unter Nachweis seiner Gründe die Entscheidung des Konsistoriums einzuholen, bis zu deren Eintreffen aber die Beteiligten nur einstweilen in schonender Form zurückzustellen. In gleicher Weise ist auch gegen diejenigen zu verfahren, welche eine Ehe geschlossen haben, für welche die Trauung unbedingt zu verweigern ist.[9])

f) Gemischte Ehe.

Wird für eine gemischte Ehe die kirchliche Einsegnung erbeten, so ist diese nicht zu versagen, wenn durch Vertrag festgestellt ist, entweder daß sämtliche Kinder oder nach §. 14 der zweiten Verfassungsbeilage die vom Geschlechte des protestantischen Teiles in der protestantischen Kirche erzogen werden sollen, oder wenn bezüglich der religiösen Kindererziehung gar nichts bestimmt wurde, so daß der genannte Paragraph von selbst zur Anwendung kommt. Sollen aber sämtliche Kinder in der katholischen Kirche erzogen werden, so ist die kirchliche Einsegnung unbedingt zu versagen, und es ist dem protestantischen Teile nahe zu legen, daß er durch eine solche Vereinbarung sich selbst seiner Kirche entfremde und unter Umständen sogar Veranlassung gebe,

---

[9]) Verordn. v. 21. Mai 1879, §§. 17—23. Wegen der Verhängung und Aufhebung dieser Folgen s. das bei der Taufe in §. 90 Anm. 3 Gesagte.

mit der Anwendung kirchlicher Zuchtmittel gegen ihn vorzuschreiten.[1]) Zur Proklamation einer solchen gemischten Ehe ist seit 1876 der Pfarrer nicht mehr verpflichtet.

Die protestantischen Pfarrämter haben am Schlusse jeden Kalenderjahres und längstens bis zum 31. des darauffolgenden Januars die durch sie vollzogenen Trauungen gemischter Brautpaare den in den Bezirken der Erzbistümer München-Freising und Bamberg und des Bistums Passau gelegenen katholischen Pfarrämtern des ersten Ehewohnsitzes der treffenden Eheleute amtlich mitzuteilen.[2])

g) Nichtigkeits- und Ungültigkeitserklärung der Ehe.

Das Verfahren bei Nichtigkeit oder Ungültigkeit der Ehe vor dem kompetenten bürgerlichen Gerichte ist schon in §. 82 lit. h dargestellt worden. In jenen Fällen nun, wo gegen nichtige Ehen nach dem preußischen Landrechte von amtswegen eingeschritten werden muß, hat das Prozeßgericht bei erfolgender Nichtigkeitserklärung der Ehe auch die zur öffentlichen Genugthuung in §. 1010 (1022) des preußischen Landrechtes (II. 1) verordnete Strafe wegen der Gesetzesübertretung gegen den schuldigen Teil auszusprechen.[1])

Wenn ein Teil den anderen durch Verschweigung oder Verheimlichung des obwaltenden Ehehindernisses oder sonst durch betrügliche Vorspiegelungen zur Schließung einer nichtigen Ehe verleitet hat, so muß nach preußischem Landrechte (II. 1. §. 963) der Schuldige den Unschuldigen schadlos halten.[2]) Zur Bestimmung dieser Schadloshaltung dienen die Ehescheidungsstrafen, die bei Trennung einer an sich gültigen Ehe der schuldige Teil dem unschuldigen entrichten muß, und es soll in der Regel auf den höchsten Satz der Ehescheidungsstrafen, der im vierten Teil des Vermögens oder Eingebrachten des Schuldigen besteht (§. 785), erkannt werden (§§. 964, 965).

---

[1]) O. K. E. v. 16. April 1856.

[2]) O. K. E. v. 27. Februar 1878.

[1]) O. A. G. E. v. 4. November 1851 (Glück S. 51). Derselben Strafe unterliegt auch der schuldige Teil bei einer ungültigen Ehe, wenn sie von den dazu Berechtigten gerügt wird.

[2]) Dieses Recht auf Schadloshaltung verliert übrigens der unschuldige Teil, wenn er während der Ehe solche Handlungen begangen hat, welche die Trennung einer gültigen Ehe und die Ehescheidungsstrafe nach sich ziehen würden (§. 967).

h) Ehescheidung.

α) Ehescheidungsgründe.

Die Ehescheidungsgründe sind nach den Gesetzen zu beurteilen, welche da gelten, wo der Mann zur Zeit der erhobenen Klage seinen Wohnsitz hat. Die Gesetze des verlassenen Wohnortes kommen daher nicht zur Anwendung.[1]) Hat der Mann ein neues Domizil erlangt,[2]) aber sein früheres zur Zeit der Klagestellung noch nicht aufgegeben, und die Scheidung nach den am Orte seines bisherigen Domizils geltenden Gesetzen beantragt, so kommen diese zur Anwendung.[3])

Als Gründe zur Scheidung, d. i. Trennung vom Bande, gelten nun folgende:

1. Ehebruch*) oder wenigstens dringender Verdacht des Ehebruches.[4]) Andere Unsittlichkeiten bilden nur dann einen Ehescheidungsgrund, wenn sie dem Ehebruch gleich zu achten sind. Ebenso muß der Versuch des Ehebruches, wenn er einen Scheidungsgrund an die Hand geben soll, bis dahin gediehen sein, daß der Begriff des adulterii inchoati eintritt.[5]) Ein unerlaubter Umgang, der eine Vermutung der verletzten ehelichen Treue begründet, wird dem Ehebruche gleichgeachtet.[6]) Zur vollständigen Begründung der Ehescheidungsklage wegen Ehebruches muß aber die Person genannt oder doch deutlich bezeichnet werden, mit welcher der verklagte Teil Ehebruch

---

[1]) O. A. G. E. v. 16. November 1857 und 3. Dezember 1850 bei Glück a. a. O. S. 4.

[2]) Aus einem Diensteintritte kann übrigens die Konstituierung eines neuen Domizils nicht gefolgert werden; es wird also durch das vermöge des Dienstbotenverhältnisses nur zeitweise erworbene forum accessorium das forum domicilii et originis nicht aufgehoben.

[3]) O. A. G. E. v. 22. Dezember 1843 (Glück S. 3).

*) Dieser Scheidungsgrund ist durchgehends anerkannt. Nach dem Code Napoléon (L. I Tit. VI art. 230) kann die Frau wegen Ehebruch ihres Mannes nur dann auf Scheidung dringen, wenn der Mann seine Konkubine im Hause gehabt hat.

[4]) O. A. G. E. v. 22. Oktober 1845 (Glück S. 62 f.).

[5]) Glück S. 53 Anm. 2.

[6]) O. A. G. E. v. 24. Februar 1851 (Glück S. 70). Unerlaubter Umgang im Sinne des §. 673 Tit. 1 T. II des preuß. L.-R. ist aber gleichbedeutend mit unerlaubtem Betragen, z. B. das nächtliche Verweilen eines Ehegatten mit einer fremden Person in der Schlafkammer oder sonst an einem einsamen Orte. O. A. G. E. v. 4. Juni 1852 (Glück S. 54 f.).

begangen haben soll, und ebenso Ort und Zeit des Ehebruches, wenn auch nicht nach Tagen und Wochen, angegeben werden.[7]) Hat der Kläger den Ehebruch durch sein eigenes unsittliches Betragen veranlaßt, so verliert er sein Klagerecht.[8]) Ebenso steht dem Ehemanne, der dem Ehebruch seiner Frau Vorschub geleistet, oder der den vertrauten Umgang seiner Frau mit einem fremden Manne weis und solchen nicht hindert, keine Scheidungsklage zu.[9]) Die Einrede der Kompensation wegen gegenseitigen Ehebruches kann noch geltend gemacht werden, wenn der Kläger während des Scheidungsprozesses und ehe das Endurteil Rechtskraft erlangt hat, Unzucht begeht.[10]) Dringen aber beide Ehegatten auf Scheidung, so kann von einer Kompensation keine Rede sein.[11]) Auch erlischt das Klagerecht durch ausdrückliche oder stillschweigende Verzeihung. Nach gemeinem protestantischen Eherechte ist eine stillschweigende Verzeihung anzunehmen, wenn der beleidigte Ehegatte, nachdem er vom Verschulden des anderen Teiles Wissenschaft erhalten, sich mit demselben wieder fleischlich vermischt,[12]) dagegen erfordert zur Annahme einer stillschweigenden Remission §. 48 der Nürnberger Ehescheidungsverordnung mindestens ein dreimonatliches und §. 721 des preußischen Landrechts Tl. II T. 1 ein ganzjähriges faktisches Zusammenleben der Eheleute,[13]) und aus der bloßen Leistung der ehelichen Pflicht kann nur dann, wenn sie nach angebrachter Klage statthat, ein Verzicht auf das Klagerecht gefolgert werden.

2. Bösliche Verlassung.*) Diese setzt notwendig voraus, daß ein Ehegatte den anderen in der rechtswidrigen Absicht verläßt,

---

[7]) O. A. G. E. v. 4. Juli 1845, 22. Februar 1853 und 30. November 1858 (Glück S. 56 ff.).

[8]) O. A. G. E. v. 27. Juli 1843, 13. März 1854, und 1. März 1858 (Glück S. 227 f.).

[9]) Glück S. 83 Anm. 2.

[10]) Glück S. 85 Anm. 1.

[11]) O. A. G. E. v. 14. März 1842 (Glück S. 85 f.). Das preußische Landrecht (§. 671) entzieht der Frau das Recht der Kompensation; ebenso die Nürnberger Ehescheidungsverordnung (§. 9).

[12]) O. A. G. E. v. 11. Mai 1842 und 2. Dezember 1850 (Glück S. 242 f.).

[13]) O. A. G. E. v. 1. März 1834, 9. März 1842 und 18. Dezember 1845 (Glück S. 254, 261).

*) Preuß. Landr. II. 1. §§. 677—693; Nürnberger Ehescheid.-Verordn. §§. 13—24; Hohenloh. Landr. Tl. 1 Tit. 8 §§. 6—9; Würtemb. Ehegerichtsordn. v. J. 1687 P. II Cap. XIII §§. 3—9, und es ist dieser Scheidungsgrund auch gemeinrechtlich anerkannt.

sich der Pflicht des ehelichen Zusammenlebens zu entziehen, und diese Absicht giebt sich dadurch kund, wenn er sich vom anderen Gatten eigenmächtig ohne hinreichenden Grund entfernt und die ihm richterlich befohlene Rückkehr beharrlich verweigert.[14]) Zur Erlassung des Rückkehrbefehles ist das Amtsgericht des Wohnsitzes der Eheleute zuständig.[15]) Soll nun bei unbekanntem Aufenthalte des betreffenden Eheteiles auf Antrag des anderen eine öffentliche Aufforderung zur Rückkehr vom Amtsgerichte erlassen werden, so darf dieselbe erst ergehen, nachdem vom Zeitpunkte der Entfernung sechs Monate verstrichen sind, und die Ehescheidungsklage darf erst erhoben werden, nachdem vom Datum des Blattes, in welchem die Aufforderung zuerst erfolgte, weitere sechs Monate abgelaufen sind.[16]) Das Rückkehrmandat muß aber einen bestimmten Termin zur Rückkehr festsetzen und dem implorierten Teile bemerken, daß er im Falle beharrlichen Ungehorsams eine Klage auf Ehescheidung wegen böslicher Verlassung und die mit einer solchen Scheidung verbundenen nachteiligen Folgen zu gewärtigen habe.[17]) Zwangsmittel zur Rückkehr sind nicht anzuwenden.[18]) Leere Drohungen mit Schlägen oder Erstechen, Gründe, welche bloß die Verweigerung der ehelichen Pflicht rechtfertigen, oder ein während der Abwesenheit begangener Ehebruch genügen zur Rückkehrverweigerung nicht,[19]) und die Ehefrau kann wegen erlittener

---

[14]) O. A. G. E. v. 14. November 1853 und 1. März 1858 (Glück S. 87 f.). Ein polizeilicher Auftrag zur Rückkehr reicht zur Klagebegründung nicht hin. O. A. G. E. v. 4. Juli 1848 (Glück S. 89).

[15]) Art. 89 des Ges. v. 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung; die gesetzlichen Befugnisse der Polizeibehörden werden hiedurch nicht berührt.

[16]) Art. 90 des cit. Ges. v. 23. Februar 1879. Die Bekanntmachung der Aufforderung wird durch den Gerichtssekretär von amtswegen besorgt und erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in zwei vom Gerichte mit Rücksicht auf den mit der öffentlichen Aufforderung verbundenen Zweck zu bestimmende öffentliche Blätter. Wenn es besondere Umstände erheischen, kann die Wiederholung der Veröffentlichung oder die Einrückung in noch mehr als zwei Blätter vom Gerichte angeordnet werden. Diese Vorschriften finden Anwendung, auch wenn das einschlägige Ehegericht die Aufforderung nicht vorschreibt. Gegen die Verfügung des Amtsgerichts steht dem Antragsteller die Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung zu (Art. 91 des cit. Ges.).

[17]) O. A. G. E. v. 14. Mai 1824 (Glück S. 89 f.).

[18]) O. A. G. E. v. 20. März 1839 (Glück S. 96).

[19]) O. A. G. E. v. 3. November 1842, 22. November 1852 und 6. Dezember 1850 (Glück S. 98 f.).

Mißhandlungen erst nach deshalb erhobener Klage auf Scheidung die Rückkehr verweigern.[20]) Hat der Beklagte den gerichtlichen Rückkehrbefehl nicht befolgt oder der öffentlichen Aufforderung nicht entsprochen, so ist die böswillige Verlassung doch nur insofern als erwiesen anzunehmen, als sich das Prozeßgericht aus den sonstigen Umständen des Falles von ihrem Vorhandensein überzeugt.[21]) Bei wiederholter Verlassung nach befolgtem Rückkehrbefehle sind die Voraussetzungen zur Ehescheidung wegen böswilliger Verlassung gegeben.[22])

3. Versagung der ehelichen Pflicht*) wird der böswilligen Verlassung gleichgeachtet, wenn sie eine halsstarrige und fortdauernde ist, so daß Ermahnungen und richterliche Zwangsmittel die Halsstarrigkeit des beklagten Teiles nicht zu überwinden vermochten. Physische Zwangsmittel sind nicht anzuwenden, sondern es genügt, wenn der beklagte Teil durch richterliche Verfügung zur Leistung der ehelichen Pflicht aufgefordert und auf die Folgen fortgesetzter Verweigerung aufmerksam gemacht wurde, gleichwohl aber im Ungehorsam verharrte.[23]) Zur Erlassung des auf Leistung der ehelichen Pflicht gerichteten Mandats ist das Amtsgericht des Wohnsitzes der Eheleute kompetent.[24]) Gesetzmäßige Gründe zur Verweigerung der ehelichen Pflicht sind, wenn die eheliche Beiwohnung der Gesundheit des Weigernden nachteilig sein würde, oder wenn die weigernde Ehefrau ein säugendes Kind hat, oder wenn der weigernde Teil auf Scheidung geklagt hat für die Dauer des Streites. Außerdem hört nur infolge richterlich gestatteter zeitweiliger Separation die Verbindlichkeit dazu auf. Ehebruch des einen Gatten rechtfertigt die Versagung der ehelichen Pflicht auf Seite des anderen Gatten.[25]) Armut und Unmög-

---

[20]) Glück S. 99.

[21]) Art. 92 des cit. Ges. v. 23. Februar 1879.

[22]) O. A. G. E. v. 19. Januar 1835 (Glück S. 100 f.).

*) Preuß. Landr. II. 1. §§. 694, 695; Nürnb. Ehescheidungs-Verordn. §. 29; Würtemberg. Ehegerichtsordn. a. a. O. §§. 1, 2; Hohenloh. Landrecht a. a. O. §. 10.

[23]) O. A. G. E. v. 23. Januar 1835, 6. März 1844 und 31. Dezember 1846 (Glück S. 102 f.). Nach §. 29 der Nürnb. Ehescheid.-Verordn. muß der Beklagte vom Eherichter zweimal aufgefordert werden, und erst wenn diese beiden Aufforderungen vergeblich gewesen und der Beklagte ein halbes Jahr nach eingebrachter Klage in seiner Halsstarrigkeit verblieben ist, kann Scheidung erfolgen. Dasselbe Verfahren gilt bei einem Betragen zur Verhinderung des ehelichen Zweckes.

[24]) Art. 89 des cit. Ges. v. 23. Februar 1879.

[25]) O. A. G. E. v. 21. Januar 1828 und 6. August 1850 (Glück S. 107 f.).

lichkeit, mehr Kinder zu ernähren, entbinden den Mann nicht von der Leistung der ehelichen Pflicht.[26])

4. Unfähigkeit zur Leistung der ehelichen Pflicht. Ein während der Ehe entstandenes, gänzliches und unheilbares Unvermögen gilt gemeinrechtlich nur dann als Scheidungsgrund, wenn es der verklagte Teil durch eigene Schuld herbeigeführt hat.[27]) Das preußische Landrecht (§. 696 T. II T. 1) macht aber zwischen unverschuldetem und verschuldetem Unvermögen keinen Unterschied. Die Nürnberger Ehescheidungsverordnung (§§. 29, 30) gestattet die Scheidung bei schuldhaft herbeigeführtem Unvermögen als Regel, bei unverschuldetem nur ausnahmsweise unter sehr wichtigen Umständen. Auch wegen eines schon vor Eingehung der Ehe vorhanden gewesenen Unvermögens kann auf Ehescheidung geklagt werden, und dann ist der Beweis der Impotenz ohne Beschränkung, ob dieselbe vor oder während der Ehe eingetreten, aufzulegen.[28]) Ebenso bildet absichtliche Unfruchtbarmachung einen Scheidungsgrund.[29])

5. Unheilbare Krankheit und Leibesgebrechen. Das preußische Landrecht (§. 697 T. II T. 1) gestattet die Ehescheidung wegen unheilbarer körperlicher Gebrechen, die Ekel oder Abscheu erregen, oder die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes gänzlich verhindern, und macht zwischen verschuldeten und unverschuldeten Gebrechen keinen Unterschied; die Nürnberger Ehescheidungsverordnung (§. 32) dagegen fordert, daß das körperliche Gebrechen unverschuldet, Ekel und Abscheu erregend, dem ehelichen Zusammenleben hinderlich, für Gesundheit und Leben des anderen Teiles wahrhaft gefährlich und nach bereits zweijähriger Dauer keine Besserung zu hoffen sei, und es kann auch in dem Falle auf Scheidung geklagt werden, wenn das Übel schon vor Eingehung der Ehe entstanden sein sollte, aber erst während derselben sich als unheilbar gezeigt hat.[30]) Unreinlichkeit ist jedoch kein Ehescheidungsgrund.[31]) Nach gemeinrechtlicher Praxis

[26]) Glück S. 103 Anm. 2.

[27]) Glück S. 108 Anm. 1. Damit stimmt auch die Würtemberg. Ehegerichtsordn. v. J. 1687 P. II Cap. XI §. 5 überein.

[28]) O. A. G. E. v. 31. Dezember 1846 und 29. Oktober 1847 (Glück S. 108 ff.).

[29]) O. A. G. E. v. 20. November 1850 (Glück S. 111 f.). Bloße Unfähigkeit zur Kindererzeugung ist aber kein Ehescheidungsgrund. O. A. G. E. v. 29. Oktober 1847 und 5. Dezember 1848 (Glück S. 45 ff.).

[30]) O. A. G. E. v. 16. Mai 1846 (Glück S. 117).

[31]) Glück S. 113 Anm. 1. Ein übelriechender Atem, wenn derselbe vor Eingehung der Ehe vorhanden war und bei der Schließung unbekannt blieb, ist

ist dagegen Ehescheidung nur zulässig, wo ein das Wesen der Ehe antastendes thatsächliches Verschulden eines der Ehegatten stattgefunden hat, nicht aber wegen Unglücksfällen, also nicht wegen Krankheiten, Unfähigkeiten und Gebrechen des Leibes und der Seele, die nicht etwa in solchem pflichtwidrigen Betragen ihren Grund haben.[32])

6. Geisteskrankheiten. Nach gemeinem protestantischen Eherecht ist Wahnsinn kein Ehescheidungsgrund.[33]) Das preußische Landrecht (§. 698 T. II T. 1) und die Nürnberger Ehescheidungsverordnung (§. 32) gestatten aber wegen Raserei und Wahnsinn die Scheidung, wenn der Zustand eine bestimmte Zeit (nach preußischem Landrechte ein Jahr lang) angedauert und Besserung nicht zu hoffen ist.[34]) Bevor jedoch wegen Wahnsinn nach dem preußischen Landrechte auf Scheidung geklagt werden kann, muß die richterliche Prüfung desselben und die Wahnsinnigkeitserklärung vorausgehen. Blödsinn und Verstandesschwäche begründen keine Scheidung.[35]) Melancholie könnte nur unter denselben Voraussetzungen, wie bei den körperlichen Gebrechen, nämlich wenn sie unheilbar ist, nach §. 697 T. II T. 1 des preußischen Landrechtes eine Scheidung begründen.[36])

7. Lebensnachstellung und lebens- oder gesundheitsgefährliche Mißhandlungen. Bloße Mutmaßungen einer beabsichtigten Lebensnachstellung sind zur Scheidung nicht hinreichend.[37]) Es ist weder nach gemeinem protestantischen Eherechte, noch nach preußischem Landrechte (II. 1 §. 699), noch nach Nürnberger Rechte (§. 25) erforderlich, daß durch die Mißhandlungen ein Nachteil für Leben oder Gesundheit wirklich eingetreten sei, sondern nur, daß diese Leben oder Gesundheit gefährden konnten.[38]) Auf das zur Mißhandlung gebrauchte Mittel kommt es nicht an,[39]) und ebensowenig wird

---

eine causa repudii (Scheidung von Tisch und Bett), nicht aber eine causa divortii (Trennung der Ehe). Glück S. 112 Anm. 1.

[32]) O. A. G. E. v. 9. November 1861 (Glück S. 119 f.).

[33]) O. A. G. E. v. 17. März 1847 (Glück S. 119 f.).

[34]) Glück S. 120 Anm. 1.

[35]) Glück S. 122 Anm. 1.

[36]) O. A. G. E. v. 18. November 1856 (Glück S. 122 f.).

[37]) O. A. G. E. v. 23. Juli 1850 (Glück S. 123 f.). Die Würtemberg. Ehegerichtsordn. (P. II Chap. XIII §. 11) spricht bloß von einer Lebensnachstellung durch Giftgeben.

[38]) O. A. G. E. v. 11. August 1851, 22. Februar 1853, 23. Januar 1839, 19. April 1847, 6. Juli 1847 (Glück S. 139 f.).

[39]) O. A. G. E. v. 14. November 1822 (Glück S. 139).

eine auf Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit gerichtete Absicht nach preußischem Landrechte gefordert.[40]) Absolut gefährliche Mißhandlungen sind: Ersticken mittelst der Bettdecke, Erdrosseln durch Zusammenschnüren des Halstuches oder Zusammendrücken des Kehlkopfes, Stoßen auf die Genitalien des Mannes, auf die Brust der Frau, oder Biß in die Brust, Verwundung mit einem Messer in der Nähe des Auges, Würfe gegen den Kopf mit harten Körpern (irdene Schüssel, Leuchter, gläserner Krug, Stein), mag gleich der Wurf nicht getroffen haben.[41]) Relativgefährliche, d. h. solche bei denen die Gefährlichkeit erst bewiesen werden muß, sind: Würgen am Halse, Schläge in das Gesicht und auf den Kopf.[42]) Dagegen sind Faustschläge auf den Rücken, Packen am Arme und Herumschleifen, Schlagen mit einem spanischen Rohre, Herumzerren an den Haaren, Prügeln mit Fäusten keine dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Mißhandlungen.[43]) Hohes Alter macht eine Thätlichkeit für Gesundheit und Leben an und für sich nicht gefährlich; örtliche Gebrechen nur dann, wenn sie oder die ihnen zunächst befindlichen Gliedmassen dadurch berührt werden.[44]) Übermäßige Begehrlichkeit einer Ehefrau nach Beischlaf giebt keinen Scheidungsgrund;[45]) wenn aber durch oft wiederholte eheliche Beiwohnung und insbesonders durch widernatürliches Benehmen bei derselben dem Gatten bleibender Nachteil an Gesundheit zugefügt worden, so ist das nach Art der Sävitien zu beurteilen.[46]) Die Thätlichkeiten müssen in der Klage nach Art, Zeit und Ort speziell angeführt werden,[47]) und die Nürnberger Ehescheidungsverordnung (§. 68) bestimmt, daß nur solche Mißhandlungen als Scheidungsursache gelten, die innerhalb drei Monaten vor angestellter Beschwerde zugefügt und bei Gericht geltend gemacht worden sind. Wenn nach erfolgter Aussöhnung neue Mißhandlungen verübt

[40]) O. A. G. E. v. 19. Juli 1854 (Glück S. 141).

[41]) O. A. G. E. v. 7. Dezember 1850, 13. März 1854, 27. Juli 1834, 27. November 1858, 22. Februar 1853, 26. Februar 1848, 20. November 1854, 19. Juni 1854, 20. Februar 1852 (Glück S. 130 ff.).

[42]) O. A. G. E. v. 31. Dezember 1846, 9. Juli 1847, 15. Dezember 1848 (Glück S. 134 f.).

[43]) O. A. G. E. v. 19. April 1847, 4. Juli 1845, 20. November 1858 (Glück S. 136 f.).

[44]) O. A. G. E. v. 15. Dezember 1848 (Glück S. 137).

[45]) O. A. G. E. v. 19. Februar 1840 (Glück S. 137).

[46]) O. A. G. E. v. 10. Januar 1825 (Glück S. 138).

[47]) O. A. G. E. v. 4. Juli 1848 (Glück S. 127).

werden, so kann in der Scheidungsklage auf die früheren zurückgegangen werden.[48]) Nach dem Code Napoléon (L. I Tit. VI. Chap. 1. art. 231) sind Mißhandlungen überhaupt ein Scheidungsgrund.

8. Gefährliche Drohungen. Hiezu ist erforderlich, daß die durch dieselben erzeugte Furcht in dem bedrohten Teile eine genügend begründete sei. Wenn ein Ehemann unter Drohung, seiner Gattin das Leben zu nehmen, sie anpackt und an den Keller schleppt, um sie hinunter zu stürzen, oder droht, sie zu erschießen, und das Gewehr ladet und den Hahn spannt, oder seine Frau öfters am Halse packt und sie zu drosseln droht, so sind das gefährliche Drohungen. Ebenso ist das Losgehen mit einem Messer unter Drohung zu erstechen eine gefährliche Drohung und der dadurch einer nervenschwachen Person verursachte Schrecken kann ihrer Gesundheit gefährlich werden.[49])

9. Ehrenkränkungen. Nur grobe und widerrechtliche Ehrenkränkungen, welche als Nachstellung nach der Ehre des beleidigten Ehegatten zu betrachten sind, begründen nach dem preußischen Landrechte (§. 700 II. 1) eine Scheidung. Der Vorwurf der Venerie bildet keinen Scheidungsgrund;[50]) ebenso ist die bloße Beschuldigung des Ehebruchs keine grobe Ehrenkränkung,[51]) außer es würde diese Bezichtigung in einer öffentlichen Versammlung oder bei einer feierlichen Gelegenheit gemacht und dadurch der Beschimpfte um die Achtung anderer gebracht.[52]) Außergerichtliche Beschuldigungen wegen Verbrechens, insoweit sie nur als Ausbrüche des Zornes geschehen, gelten

---

[48]) Glück S. 127 Anm. 1.

[49]) O. A. G. E. v. 2. April 1836, 25. Februar 1851, 27. November 1858 (Glück S. 146 ff.).

[50]) O. A. G. E. v. 31. Dezember 1846 (Glück S. 155).

[51]) Auch nach der Nürnberger Ehescheidungsverordnung §. 25 begründet der Vorwurf des Ehebruchs keine Scheidung, wohl aber eine Ehrennachstellung, wenn dem Ehegatten Handlungen vorgeworfen werden, die, wenn sie begangen und bekannt geworden wären, ihn der allgemeinen Achtung beraubten. O. A. G. E. v. 27. Juni 1845 (Glück S. 176 ff.).

[52]) O. A. G. E. v. 14. Oktober 1833 und 5. Januar 1833 (Glück S. 152 f.). Bei der Frage, ob der Vorwurf des Ehebruchs nach gemeinem protestantischen Eherechte eine Scheidungsklage begründe, entschied das Oberappellationsgericht unter dem 15. Juli 1822 bei Eheleuten freiherrlichen Standes bejahend, bei Eheleuten bürgerlichen Standes unter dem 6. März 1830 verneinend. Übrigens würde einer der Frau vor dem Pfarramte oder der weltlichen Obrigkeit vom Ehemanne vorgeworfener, aber nicht erwiesener Ehebruch und liederlicher Lebenswandel ihrerseits die Scheidungsklage begründen (Glück S. 151 mit Anm. 1).

als bloße Beschimpfungen;[53]) mündliche Beleidigungen ohne Unterschied sind aber nach dem preußischen Landrechte (§. 701 II. 1) bei Eheleuten niederen Standes, zu denen auch Handwerker und Professionisten, Skribenten und Diurnisten gehören,[54]) kein Scheidungsgrund. Wo aber Beschimpfungen als Scheidungsgrund gelten sollen, müssen sie wiederholt worden sein, und es ist gleichgültig, mit welchen beschimpfenden Worten die Wiederholung geschehen, wie denn eine Wiederholung auch dann gegeben ist, wenn mündliche und thätliche Beleidigungen successiv vorfielen.[55]) In der Scheidungsklage müssen die angeblichen Ehrenkränkungen speziell angeführt werden.[56]) Auch der Code Napoléon (L. I. Tit. VI. Chap. 1. art. 231) führt grobe Beleidigungen als Grund zur Ehescheidung auf.

10. Unverträglichkeit und Zanksucht.*) Zur Scheidung wegen Unverträglichkeit und zanksüchtigen Benehmens ist erforderlich, daß die Ausbrüche der Unverträglichkeit und Zanksucht sich dergestalt häufen, daß dadurch des unschuldigen Teiles Leben oder Gesundheit in Gefahr gesetzt wird,[57]) und es ist nicht notwendig, daß ein Nachteil wirklich eingetreten sei.[58]) Nach der Nürnberger Ehescheidungsverordnung kann die Scheidung wegen Unverträglichkeit und Zanksucht auch dann erfolgen, wenn sie ohne Veranlassung vom anderen Teile über ein Jahr gedauert haben und nach zweimaliger Verwarnung oder Bestrafung des Richters und verfügter Absonderung noch unvermindert fortwähren; nur dürfen sie nicht von einem krankhaften Zustand herrühren. Injurien, welche an sich und einzeln keine Scheidung begründen würden, können durch öftere Wiederholung das Dasein einer

---

[53]) O. A. G. E. v. 5. Juli 1847 (Glück S. 149).

[54]) O. A. G. E. v. 23. April und 3. August 1850 (Glück S. 159 f.). Kaufleute, Fabrikherren, Künstler, Magistratsräte in Städten zweiter Klasse, Gelehrte, Beamte, Landwehrkommandanten gehören zum höheren Bürgerstande (§. 31 des preuß. L.-R. II. 1).

[55]) §. 702 preuß. L.-R. II. 1, und ebenso verlangt §. 27 der Nürnb. Ehescheid.-Verordn., daß der beleidigende Teil ohne besondere Veranlassung des anderen sich solcher Beschimpfungen auch dann noch schuldig machte, wenn er vom Richter hierüber zweimal verwarnt oder gar bestraft worden ist, und selbst eine vorgekehrte Absonderung nichts gefruchtet hat (O. A. G. E. v. 24. April 1847 und 7. März 1854 (Glück S. 157 f.).

[56]) O. A. G. E. v. 23. April 1850 (Glück S. 149).

*) §. 703 des preuß. L.-R., §. 28 der Nürnb. Ehescheid.-Verordn.

[57]) O. A. G. E. v. 19. Februar 1845 und 11. Mai 1855 (Glück S. 160 f.).

[58]) O. A. G. E. v. 10. Oktober 1848 (Glück S. 165).

der Gesundheit nachteiligen Unverträglichkeit und Zanksucht beurkunden.[59]) Unverträglichkeit, welche im Geize ihre Quelle hat, ist von den Ehescheidungsgründen nicht ausgeschlossen.[60])

11. Falsche Beschuldigung grober Verbrechen. Nach §. 705 des preußischen Landrechts T. II. T. 1. muß die wissentlich falsche Beschuldigung eines Verbrechens vor Gericht in der Absicht geschehen sein, dem beschuldigten Ehegatten eine harte und schmähliche Strafe zuzuziehen.[61]) Nach §. 25 der Nürnberger Ehescheidungsverordnung ist der beleidigte Ehegatte die Trennung der Ehe zu suchen berechtigt, wenn der andere Ehegatte ihn fälschlich und öffentlich und mit dem Vorsatze zu schaden grober Verbrechen beschuldigt.[62])

12. Verurteilung zu mehrjähriger Freiheitsstrafe. Die Verurteilung eines Ehegatten wegen Diebstahls zu dreijähriger Arbeitshausstrafe begründet nach gemeinem Rechte keine Scheidungsklage, sondern dazu gehört eine Verurteilung von mindestens fünf Jahren.[63]) Nach dem preußischen Landrechte (§. 704 II. 1) berechtigt zwar nur eine Verurteilung zur harter und schmählicher Zuchthaus- oder Festungsstrafe den unschuldigen Teil zur Ehescheidung; gleichwohl muß eine Gefängnis- oder Arbeitshausstrafe auf die Dauer von acht Jahren und wegen grober Verbrechen einer harten und schmählichen Zuchthausstrafe gleichgestellt werden.[64]) Nach der Nürnberger Ehescheidungsverordnung (§. 37) kann ein Ehegatte, wenn der andere wegen grober Verbrechen durch Landesverweisung, Zuchthaus oder ein anderes Gefängnis oder durch Entziehung seiner Ämter, Würden und Ehrenstellen bestraft worden ist, auf Scheidung dringen; dagegen ist nach der Würtembergischen Ehegerichtsordnung (P. II. Cap. XIII. §. 11) in diesen Fällen keine Ehetrennung gestattet. Nach dem Code Napoléon (L. I. Tit. V. chap. 7. art. 227) erfolgt Auflösung der Ehe durch Verurteilung zu einer Strafe, die den bürgerlichen Tod nach sich zieht.

13. Unordentliche Wirtschaft, Verschwendung und Trunkenheit. Unordentliche Lebensart und Verschwendung kann nach

---

[59]) O. A. G. E. v. 2. Oktober 1837 (Glück S. 164).
[60]) O. A. G. E. v. 25. Juni 1845 (Glück S. 163 f.).
[61]) O. A. G. E. v. 23. November 1852 (Glück S. 173 f.).
[62]) O. A. G. E. v. 7. Juli 1849 (Glück S. 174 f.).
[63]) O. A. G. E. v. 3. März 1834 (Glück S. 181 f.).
[64]) O. A. G. E. v. 21. Juni 1859 (Glück S. 185 f.).

gemeinem Rechte erst dann Scheidung begründen, wenn vorausgegangene obrigkeitliche Maßregeln zur Abhilfe nichts gefruchtet und dem gänzlichen Vermögensverluste des unschuldigen Gatten nur durch Ehetrennung vorgebeugt werden kann.[65]) Nach preußischem Landrecht (§§. 708—710 II. 1) kann wegen Trunkenheit und unordentlicher Lebensart auf Scheidung geklagt werden, wenn der schuldige Teil trotz richterlicher oder auch polizeilicher Besserungsmaßregeln in seiner Unordnung verharrt, und es genügt, wenn nach vorangegangener zweimaliger Bestrafung ein dritter Rückfall eintritt.[66]) Ebenso müssen nach Nürnberger Recht (§. 36 der Ehescheidungs-Verordnung) bei einer Scheidungsklage wegen unordentlicher Wirtschaft und Trunkenheit gelindere Besserungsversuche vorausgegangen sein; doch genügen hier Verweise von der Polizeibehörde nicht, sondern nur richterliche Verfügungen.[67]) Nach dem Code Napoléon (L. I. Tit. VI. chap. 1. art. 231) sind Excesse ein Scheidungsgrund.

14. Versagung des Unterhaltes. Wenn der Mann durch Trunkenheit oder Arbeitsscheu sich außer stand setzt, seine Frau zu ernähren, so kann sie nach preußischem Landrecht (§. 711 II. 1) auf Scheidung klagen;[68]) hat aber die Frau mit Übereinstimmung des Mannes die Führung des von ihm vernachlässigten Gewerbes übernommen, so kann sie den vorgenannten Scheidungsgrund nicht geltend machen, da hier die Alimentationsverbindlichkeit des Mannes wegfällt.[69]) Auch nach §. 34 der Nürnberger Ehescheidungsverordnung erfolgt die Scheidung, wenn der Mann infolge unordentlicher Wirtschaft Gattin und Kinder nicht mehr ernähren kann, und es brauchen hier zur Begründung der Scheidungsklage keine Korrektionsmittel vor-

---

[65]) O. A. G. E. v. 23. Januar 1835 (Glück S. 187). Bloße Ermahnungen, selbst mit Strafandrohungen, ohne weitere Korrektionsversuche genügen zur Scheidung nicht (O. A. G. E. v. 28. März 1844). Wegen Anwendung von Korrektionsmitteln hat man sich an den ordentlichen Richter zu wenden. O. A. G. E. v. 22. November 1858 (Glück S. 189). Zur Erlassung eines Besserungsbefehles ist das Amtsgericht des Wohnsitzes der Eheleute zuständig (Art. 89 des cit. Ges. v. 23. Februar 1879).

[66]) O. A. G. E. v. 25. Februar 1848 (Glück S. 188).

[67]) O. A. G. E. v. 19. April 1850 (Glück S. 190).

[68]) O. A. G. E. v. 2. April 1846 (Glück S. 190 f.). Nach gemeinem Recht giebt Verarmung und Nahrungslosigkeit des Mannes der Frau keinen Grund zur Scheidung (Glück S. 190 Anm. 1).

[69]) O. A. G. E. v. 5. Juli 1847 (Glück S. 191).

ausgegangen zu sein, da diese, wenn das Vermögen vergeudet ist, keinen Zweck mehr haben.[70])

15. Schimpfliches Gewerbe. Wenn ein Ehegatte ein schimpfliches Gewerbe ergreift, das neben der bürgerlichen Ehre oder neben den Gesetzen nicht bestehen kann, so kann der andere nach preußischem Landrecht T. II. T. 1. §. 707 und der Nürnberger Ehescheidungsverordnung (§. 38) auf Scheidung klagen, vorausgesetzt, daß er nicht selbst zu jenem Veranlassung oder doch seine Einwilligung, wenigstens stillschweigend, gegeben hat.

16. Religionsänderung. Nach dem preußischen Landrechte (II. 1. §. 715) ist die Religionsänderung nur insofern ein Scheidungsgrund, als der Religionsunterschied ein Ehehindernis begründet, was nach dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 nicht mehr der Fall ist. Dagegen ist nach §. 39 der Nürnberger Ehescheidungsverordnung bei jeder Religionsänderung die Scheidung zulässig, wenn entweder jene unter solchen Umständen geschehen ist, unter welchen der andere Gatte eidlich versichern könnte, daß es ihm fortan nicht mehr möglich sei, Achtung und Liebe zu geben, oder wenn eine gegründete Besorgnis der Verleitung zur Nachfolge mit Widerspruch seines Gewissens von ihm zu weisen wäre.

17. Unüberwindliche Abneigung. Nach gemeinem protestantischen Eherechte ist unüberwindliche gegenseitige oder auch nur einseitige Abneigung, desgleichen ein unversöhnlicher Haß beider Ehegatten gegen einander oder auch nur des einen gegen den andern ein Ehescheidungsgrund.[71]) Die Scheidung findet aber nur statt, wenn dadurch der Zweck der Ehe, die in gegenseitiger Liebe begründete Lebensgemeinschaft, bleibend zerstört wird und von der Obrigkeit alle Mittel, den ehelichen Frieden wieder herzustellen, vergeblich angewendet wurden.[72]) Demnach kann hier die Ehetrennung in der Regel nur erfolgen, wenn vom Ehegerichte eine zeitweise Separation ohne Erfolg verhängt worden ist, und diese Separation kann nach Umständen sogar wiederholt angeordnet werden.[73]) Zur Begründung der Scheidungs-

---

[70]) O. A. G. E. v. 12. Januar 1842 (Glück S. 191).

[71]) O. A. G. E. v. 30. Januar 1824, 25. Juni 1844 und 23. November 1858 (Glück S. 192 f.).

[72]) O. A. G. E. v. 4. Juni 1833 und 22. November 1858 (Glück S. 194, 195).

[73]) O. A. G. E. v. 15. Juli 1844, 5. Februar 1847, 5. Dezember 1848, 25. Februar 1853 (Glück S. 202).

klage wegen unüberwindlicher Abneigung müssen Thatsachen angegeben werden, welche bestimmt beweisen, daß dieselbe wirklich vorhanden,[74]) und es kann auch auf frühere, bereits verziehene Vorgänge zurückgegangen werden, wenn neue Ursachen dazukommen.[75]) Steht die behauptete Abneigung evident fest, so braucht es keine zeitweise Separation.[76]) Unter den „gegründeten Ursachen" des §. 43 der Nürnberger Ehescheidungsverordnung sind solche Umstände zu verstehen, die nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge und den Verhältnissen der Eheteile eine unüberwindliche Abneigung rechtfertigen, und zur Begründung derselben können auch früher vorgekommene und bereits verziehene Beleidigungen benützt werden.[77]) Auch nach dem preußischen Landrechte (§. 717 II. 1) müssen Thatsachen angeführt werden, welche die behauptete unüberwindliche Abneigung rechtfertigen.[78])

18. Wechselseitige Einwilligung. Nach gemeinem protestantischen Eherechte kann die Ehe auf Grund wechselseitiger Einwilligung nicht getrennt werden, wenn sie auch kinderlos ist,[79]) wohl aber nach §. 716 T. II. T. 1. des preußischen Landrechts, und es muß hier nebst dem Umstande, daß die Ehe kinderlos ist, auch noch das Erfordernis der gegenseitigen Einwilligung in der Scheidungsklage ausdrücklich angeführt sein.[80]) Auch nach §. 46 der Nürnberger Ehescheidungsverordnung kann eine kinderlose Ehe auf Grund gegenseitigen Verlangens getrennt werden, wenn zugleich ein gegenseitiger, heftiger Widerwillen der Ehegatten aus den Akten hervorgeht. Doch darf in diesem Falle das Scheidungsgesuch vor Ablauf eines Jahres nach erfolgter Trauung nicht angebracht werden, und muß ein ernstlicher Versöhnungsversuch mit einer sechswöchentlichen Bedenkzeit und eine hierauf erfolgte sechsmonatliche Absonderung erfolglos geblieben sein. Der Code Napoléon (L. I. Tit. VI. Chap. III. art. 275—278) läßt eine Scheidung infolge wechselseitiger Einwilligung unter der Bedingung zu, daß

---

[74]) O. A. G. E. v. 24. Februar 1851 (Glück S. 195).

[75]) O. A. G. E. v. 29. November 1854 und 27. November 1858 (Glück S. 200 f.).

[76]) O. A. G. E. v. 26. Februar 1848 (Glück S. 203).

[77]) O. A. G. E. v. 19. August 1840 und 21. Juni 1859 (Glück S. 217 f.).

[78]) O. A. G. E. v. 6. März 1844 (Glück S. 208) und 25. Februar 1851 (Glück S. 209).

[79]) O. A. G. E. v. 17. August 1821, 14. Mai 1824 und 12. Februar 1827 (Glück S. 207).

[80]) O. A. G. E. v. 1. März 1858 (Glück S. 207 f.).

der Mann fünfundzwanzig Jahre und die Frau einundzwanzig und nicht bereits fünfundvierzig Jahre alt ist, die Ehe schon zwei, aber nicht zwanzig Jahre bestanden hat, und deren Eltern oder Großeltern ihre Zustimmung dazu geben.

β) Scheidung von Tisch und Bett.

Nach gemeinem protestantischen Eherechte findet wegen geringer, zur Trennung des Ehebandes nicht hinreichender Ursachen (z. B. wegen einer unter den Eheleuten entstandenen Feindschaft, allzuharten Behandlung der Frau durch den Mann) eine zeitweise (gewöhnlich zweijährige) Scheidung von Tisch und Bett statt.[81])

Das preußische Landrecht kennt eine Separation der Ehegatten nur als eine während des Scheidungsprozesses zu treffende Sicherheitsmaßregel.[82]) Dagegen kann nach §. 23 der Nürnberger Ehescheidungsverordnung selbst wegen eines wirklichen Ehescheidungsgrundes auf bloße Absonderung geklagt werden, welche nach §. 51 in der Regel nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden soll; jedoch können Ausnahmen hievon stattfinden.[83])

Die während des Prozesses provisorisch gestattete Separation darf nicht in die richterlich verhängte Separationsdauer eingerechnet werden.[84])

Der Antrag auf Ehescheidung schließt den auf zeitweise Separation in sich,[85]) wie man unter Ehescheidungsklage auch die Klage auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett versteht.[86])

Ist zu einer Wiederversöhnung keine Hoffnung mehr vorhanden, dann wird nach fruchtlos abgelaufener Separationszeit, die nach Umständen durch ein weiteres gerichtliches Erkenntnis verlängert werden kann, dem Antrage auf gänzliche Scheidung stattgegeben;[87]) nach

---

[81]) O. A. G. E. v. 25. Mai 1849 (Glück S. 297). Damit stimmt auch die Würtemberg. Ehegerichtsordnung (P. II Cap. X §. 1) und das Hohenlohesche Landrecht (Tl. I Tit. 8 §. 2) überein.

[82]) O. A. G. E. v. 22. November 1858 (Glück S. 298).

[83]) O. A. G. E. v. 25. Februar 1848 (Glück S. 300 f.). Nur wegen Trunkenheit und unordentlicher Wirtschaft kann nicht sofort auf Absonderung geklagt werden, weil nach §§. 27, 28 dieselbe hier erst dann eintreten soll, wenn vorher gelindere Besserungsversuche erfolglos geblieben sind.

[84]) O. A. G. E. v. 5. März 1830 (Glück S. 300).

[85]) O. A. G. E. v. 10. Januar 1825 (Glück S. 297).

[86]) §. 592 der Reichszivilprozeßordnung v. 30. Januar 1877.

[87]) Eine schon im siebzehnten Jahrhunderte erkennbare Praxis läßt in

einigen Kirchenrechtslehrern soll jedoch dies nur stattfinden, wenn eine rechtlich begründete Ursache zur Scheidung hinzukömmt; sonst aber bloß die Scheidung von Tisch und Bett auf unbestimmte Zeit angeordnet werden.[88]) Nach dem Code Napoléon kann in den Fällen, wo auf Scheidung geklagt werden könnte, auch auf bloße Trennung von Tisch und Bett angetragen werden, und wenn diese Trennung aus einem anderen Grunde als wegen Ehebruchs der Frau verhängt wurde, so kann sie nach drei Jahren auf Antrag des Verklagten in Ehescheidung verwandelt werden, wenn der ursprüngliche Kläger zur Aufhebung der bloßen Separation sich nicht freiwillig herbeiläßt. Wird wegen Exzesse, Mißhandlungen oder grober Beleidigungen auf Scheidung geklagt, dann hat der Richter vorerst eine Trennung von Tisch und Bett zu verhängen, und nur wenn nach einem Jahre die Eheleute sich nicht vereinigen, kann er aus diesen Gründen die Scheidung aussprechen.[89])

γ) Ehestreitigkeiten bei gemischten Ehen.

Mit der Aufhebung der konfessionellen Ehegerichtsbarkeit ist auch die Verordnung vom 28. Juli 1818 beseitigt, es kann somit in Ehestreitigkeiten bei gemischten Ehen nicht mehr für jeden der beiden Gatten ein besonderes nach seinem Eherechte, sondern nur ein einheitliches Erkenntnis gefällt werden, und zwar wird sich das Erkenntnis nach dem Petitum des Klägers zu richten haben unter der Voraussetzung, daß ein Scheidungsgrund nach dem Rechte des Beklagten vorhanden ist.

δ) Provisorische Absonderung der Ehegatten.

In Fällen, wo bei dem Zusammenleben von Ehegatten dringende Gefahr für die Gesundheit oder das Leben des einen Ehegatten von seiten des anderen zu besorgen steht, oder wo durch dieses Zusammenleben die öffentliche Ordnung und Sicherheit bedroht werden, kann die Polizeibehörde diejenigen Verfügungen treffen, welche diese drohenden Gefahren abzuwenden geeignet sind, somit auch, wenn die vorläufige Trennung eines Ehegatten vom andern als ein solches Auskunftsmittel erscheint, diese verfügen. Es kann aber eine solche polizeiliche Ver-

---

diesem Falle die völlige Scheidung eintreten. S. Lehrb. des K.-R. von Richter, 6. Aufl. besorgt von Dove, S. 858.

[88]) Glück S. 295 Anm. 1.

[89]) Cod. civ. L. I Tit. VI Chap. 2 art. 259, 260; Cap. 5 art. 306, 310.

fügung ausdrücklich nur unter der Bedingung erlassen werden, daß der die vorläufige Trennung aus sicherheitspolizeilichen Gründen nachsuchende Eheteil sich binnen eines kurzen bestimmten Termines über die wirklich angestellte Scheidungsklage und das damit verbundene Separationsgesuch auszuweisen habe, und daß dann das Prozeßgericht die Separation wirklich gestatte.[90])

Sobald der Sühntermin oder, wenn der Sühnversuch nicht erforderlich ist, der Termin zur mündlichen Verhandlung über die Ehescheidungsklage anberaumt ist, kann der Antrag während des Prozesses vom anderen Gatten getrennt leben zu dürfen, gestellt werden.[91])

Die provisorische Absonderung kann überhaupt da vorkommen, wo durch das Zusammenleben der entzweiten Gatten während des Scheidungsprozesses nachteilige Folgen für die Gesundheit des einen oder andern Teiles entstehen können.[92])

Auf die Qualität der verübten Thätlichkeiten kömmt es nicht an;[93]) auch ist kein förmlicher Beweis erforderlich, sondern es genügt Bescheinigung,[94]) welche vom implorierenden Teil sogleich mit dem gestellten Separationsgesuche beigebracht werden soll, außerdem die Beibringung derselben vom Prozeßgerichte aufzutragen ist, durch Vorbescheid nach prozeßleitender Dekrete.[95]) Die Einrede der Verzeihung ist hier nicht zu beachten.[96])

Die Gestattung der vorläufigen Separation kann auch *stillschweigend* geschehen dadurch, daß das Prozeßgericht für die Klägerin ein Alimentationsquantum auf deren Begehren festsetzt.[97])

---

[90]) M. E. v. 1. Juli 1843. — Sicherstellung der Person vor ferneren Mißhandlungen ist daher bei der zuständigen Polizeibehörde, Sicherstellung des Vermögens aber beim zuständigen persönlichen Richter zu suchen, und das Prozeßgericht kann zwar vorläufige Absonderung der Eheleute während des Prozesses, nicht aber zur Erreichung dieses Zweckes Entfernung des Mannes aus dem Hause anordnen. O. A. G. E. v. 25. Oktober 1836 (Glück, Präjudicien aus der ehegerichtl. Praxis, Bamb. 1838, S. 52).

[91]) Art. 186 des cit. Ges. v. 23. Februar 1879.

[92]) O. A. G. E. v. 11. Mai 1842 und 2. Dezember 1850 (Glück, Samml. ehegerichtl. Entschl. S. 339 f.).

[93]) O. A. G. E. v. 4. Juli 1845 (Glück a. a. O. S. 342).

[94]) O. A. G. E. v. 11. Mai 1842, 5. Februar 1847 und 14. Februar 1852 (Glück S. 344 f.).

[95]) O. A. G. E. v. 30. März 1825 und 16. Oktober 1826 (Glück S. 345).

[96]) O. A. G. E. v. 4. Juli 1845 (Glück S. 346).

[97]) O. A. G. E. v. 31. Juli 1835 (Glück S. 347).

Der Ehemann hat aber seine Frau während des Scheidungsprozesses nur dann aus eigenen Mitteln zu erhalten, wenn sie nicht selbst im Besitze der zu ihrem Unterhalt erforderlichen Mittel ist,[98]) und wenn sie gegen seinen Willen und das Verbot des Prozeßrichters sein Hauswesen eigenmächtig verläßt, so wird er von der Alimentationsverbindlichkeit frei.[99]) Der Anfangstermin des Anspruches auf Alimentation beginnt vom Tage der Kundmachung der gerichtlichen Erlaubnis zur Separation.[100]) Bei Bestimmung des Alimentationsbetrages ist nicht bloß auf die Größe des dem Manne zugebrachten Vermögens, sondern auch auf den Stand und das Vermögen des Mannes Rücksicht zu nehmen; die Festsetzung desselben aber hat nach richterlichem Ermessen zu geschehen.[101]) Ohne Einwilligung der Frau kann deren Alimentation nicht von einem dritten übernommen werden;[102]) auch ist sie zur Rechnungsablegung über die Verwendung des Alimentationsbetrages nicht verbunden.[103])

ε) Ehescheidungsprozeß.

Die spezielle Angabe des Scheidungsgrundes in der Klageschrift ist nicht wesentlich, sofern nur Thatsachen, aus denen er hervorgeht, angeführt sind.[104]) In einer gemeinschaftlichen Imploration oder Klage kann die Ehescheidung nicht beantragt werden.[105]) Der Kurator eines Wahnsinnigen kann gegen dessen Ehefrau nicht auf Ehescheidung klagen.[106]) Ist die Ehescheidungsklage erhoben, so hat der Staatsanwalt des Prozeßgerichtes beim Vorhandensein minderjähriger Kinder demjenigen Amtsgerichte, welchem im Falle des Todes des Vaters die

---

[98]) O. A. G. E. v. 15. November 1852 (Glück S. 353 f.). Außerdem aber, daß die Einkünfte aus dem Vermögen der Frau zu ihrem Unterhalte hinreichen, wird vorausgesetzt, daß der Ehemann vom Vermögen der Frau, soweit dasselbe zu ihrem Unterhalte geeignet ist, nichts in Händen habe (Glück a. a. O. Anm. 2).

[99]) O. A. G. E. v. 3. August 1850 (Glück S. 349).

[100]) O. A. G. E. v. 26. Mai 1849 (Glück S. 350).

[101]) O. A. G. E. v. 29. Januar 1840 und 22. Februar 1853 (Glück S. 350 f.).

[102]) O. A. G. E. v. 15. November 1853 (Glück S. 352).

[103]) O. A. G. E. v. 29. Januar 1840 (Glück S. 351).

[104]) O. A. G. E. v. 23. April und 22. Oktober 1850 (Glück S. 361 f.).

[105]) O. A. G. E. v. 12. Juni 1839 und 28. Februar 1851 (Glück S. 357 f.).

[106]) O. A. G. E. v. 22. Oktober 1855 (Glück S. 359 f.).

Bevormundung der Kinder zukommen würde, Kenntnis zu geben, damit dasselbe, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür bestehen, einen Kurator für die Kinder bestelle. Der Kurator hat während des Prozesses die Rechte und Interessen der Kinder wahrzunehmen, auch auf den Unterhalt und Erziehung acht zu haben und der etwa zu besorgenden Durchbringung oder Verdunklung des Vermögens vorzubeugen. Anträge wegen Sicherstellung des Vermögens, desgleichen Anträge wegen Erziehung oder Unterhalt der Kinder sind beim obenbezeichneten Vormundschaftsgerichte zu stellen. Verweigert ein Eheteil den ihm obliegenden Beitrag für Erziehung und Unterhalt der Kinder, so ist deshalb vor dem ordentlichen Prozeßgerichte Klage gegen ihn zu erheben.[107])

Auch die minderjährige Ehefrau bedarf bei Ehestreitigkeiten eines Kurators.[108])

Wegen Vornahme des Sühnversuches siehe §. 82 lit. h.

Die Einrede der Kompensation ist nach gemeinem protestantischen Eherechte nicht bloß auf den Fall beiderseitigen Ehebruchs oder auf Pflichtverletzungen der nämlichen Art beschränkt, sondern es wird nur erfordert, daß sie auf eine solche Ursache gestützt werde, welche an sich zur Begründung einer Scheidungsklage hinreichen würde;[109]) dagegen beschränkt sie das preußische Landrecht (II. 1 §. 719) und die Nürnberger Ehescheidungsverordnung (§. 47) darauf, daß der klagende Ehegatte den anderen, der die Ehe fortsetzen will, zu denjenigen Vergehen, worauf die Klage gegründet wird, durch sein unsittliches Betragen selbst veranlaßt habe, wobei übrigens vorausgesetzt wird, daß die veranlaßte oder veranlassende Verfehlung sich in der Schuldbarkeit gleichkommen und einander aufwiegen.[110]) Erlittene thätliche Mißhandlungen können daher zur Begründung der Einrede der Kompensation gegen die wegen Ehebruch erhobene Scheidungsklage nicht dienen.[111])

Wenn sich die Ehefrau eigenmächtig von ihrem Manne entfernt und dem richterlichen Rückkehrbefehl keine Folge geleistet hat, so kann der Ehemann die Einlassung auf die nachher gegen ihn angestellte Ehescheidungsklage auf Grund der exceptio spolii verweigern. Dieser

---

[107]) Art. 149 des Ausführungsges. zur Reichszivilprozeßordn. v. 23. Februar 1879.

[108]) O. A. G.-Beschluß v. 26. Oktober 1847 (Glück S. 371 f.).

[109]) O. A. G. E. v. 27. November 1858 (Glück S. 224 f.).

[110]) O. A. G. E. v. 13. März 1854 und 1. März 1858 (Glück S. 228 f.)

[111]) O. A. G. E. v. 13. August 1846 (Glück S. 230 Anm. 1).

Fall erleidet jedoch eine Ausnahme, wenn die Frau bei ihrer Rückkehr zum Manne eine üble Behandlung zu fürchten hätte und Mißhandlungen von seiner Seite ausgesetzt sein würde.[112])

Wenn vom beklagten Teile Fakta behauptet werden, auf deren Grund er selbst die Scheidung verlangt und beantragt, daß Kläger für den schuldigen Teil erklärt werde, so ist dieses Vorbringen in Verbindung mit der darauf gegründeten Bitte formell als Widerklage zu berücksichtigen, obgleich es als solche nicht ausdrücklich bezeichnet wurde.[113])

Der Ehemann kann von seiner Ehefrau einen Kostenvorschuß nicht verlangen,[114]) wohl aber ist er verbunden, der Ehefrau den erforderlichen Kostenvorschuß auch dann zu leisten, wenn sie wider ihn auf Scheidung klagt, mögen gleich keine besonderen Wahrscheinlichkeitsgründe für die Rechtmäßigkeit des Prozesses vorliegen.[115]) Von dieser Verbindlichkeit ist er nur befreit, wenn die Ehefrau Vermögen hat, und er nicht in dessem Besitze ist, oder nachdem die Ehefrau zum Armenrechte zugelassen worden ist, welche Zulassung jedoch nicht rückwärts wirkt.[116])

Ein Beweis im allgemeinen, daß der verklagte Teil die Ehe gebrochen, kann nicht zugelassen werden;[117]) wohl aber genügt der Beweis darüber, daß der beklagte Teil mit der bezeichneten Person einen solchen Umgang gepflogen habe, wodurch eine dringliche Vermutung der verletzten ehelichen Treue begründet werde.[118]) Beim vermuteten Ehebruch ist der Beweis auf das den Scheidungsantrag begründende Faktum zu richten.[119]) Wird nebst der direkten Beschuldigung des Ehebruchs noch ein vermuteter Ehebruch in der Klage angegeben, dann ist der Beweissatz dahin zu fassen, daß der beklagte Teil mit der bezeichneten Person entweder die Ehe gebrochen oder

---

[112]) O. A. G. E. v. 11. August 1851 (Glück S. 369 f.).

[113]) O. A. G. E. v. 9. Juli 1847 und 6. Dezember 1850 (Glück S. 370 f.).

[114]) O. A. G. E. v. 22. Juni 1859 (Glück S. 356 f.).

[115]) O. A. G. E. v. 4. Februar 1847 und 14. Februar 1852 (Glück S. 355).

[116]) A. G. E. v. Rezattr. v. 16. Dezember 1831 und O. A. G. E. vom 19. Dezember 1845 (Glück S. 355 mit Anm. 1).

[117]) O. A. G. E. v. 2. August 1828, 4. Juli 1845, 22. Februar 1853 und 10. März 1854 (Glück S. 64).

[118]) O. A. G. E. v. 27. Mai 1840 (Glück S. 67).

[119]) O. A. G. E. v. 11. November 1853 (Glück S. 68).

einen solchen unerlaubten Umgang gepflogen habe, wodurch eine dringende Vermutung des Ehebruchs begründet werde.[120]) Bei dem wegen thätlicher Mißhandlung geltend gemachten Ehescheidungsgrunde ist der Beweissatz speziell zu fassen.[121]) Der Beweissatz, daß Beklagter so unverträglich und zanksüchtig sei, daß dadurch das Leben oder die Gesundheit des Klägers in Gefahr gesetzt werde, ist genügend.[122]) Der Beweissatz über die zur Begründung unüberwindlicher Abneigung vorgebrachten Thatsachen darf weder alternativ noch kopulativ gefaßt werden, sondern es muß durch dessen Form zu erkennen gegeben werden, daß der Beweis eines einzigen Faktums nicht hinreicht, der Beweis sämtlicher Fakta aber auch nicht absolut notwendig sei.[123])

Der Beweis durch Geständnis des Ehebruchs genügt, wenn auch die Person, mit welcher die Ehe gebrochen worden, unbekannt bleibt.[124]) Ebenso genügt das Geständnis eines anderen, als des in der Klage gerügten Ehebruchs.[125]) Ein beim gerichtlichen Sühnversuch gemachtes, nicht protokolliertes, aber von Zeugen bekundetes Geständnis hat die Beweiskraft eines gerichtlichen Zugeständnisses.[126]) Ein außergerichtliches Geständnis des Ehebruchs macht unter der Voraussetzung, daß des Geständigen Handschrift darüber vorhanden und diese auch gehörig rekognosziert sei (z. B. wenn ein Ehemann bei einem anderen Gerichte wegen Vaterschaft belangt wird, und er protokollarisch sich hiezu bekennt), einen vollständigen Beweis.[127]) Dadurch, daß ein Ehegatte geständigermaßen venerisch war, wird der Beweis des Ehebruchs zwar nicht vollständig erbracht, weil diese Krankheit auch einen unschuldigen Entstehungsgrund haben kann; es bewirkt aber dieser Umstand doch einen Verdacht, so daß auf den Reinigungseid zu erkennen ist.[128])

Eine dringende Vermutung der verletzten ehelichen Treue kann durch Singularzeugen vollständig bewiesen werden.[129]) Dasselbe ist

---

[120]) O. A. G. E. v. 23. Juli 1850 und 20. November 1854 (Glück S. 69).
[121]) O. A. G. E. v. 22. Oktober 1845 und 1850 (Glück S. 143 ff.).
[122]) O. A. G. E. v. 9. Juli 1847 (Glück S. 167).
[123]) O. A. G. E. v. 27. November 1858 (Glück S. 221 f.).
[124]) O. A. G. E. v. 12. Januar 1842 (Glück S. 73 f.).
[125]) O. A. G. E. v. 15. August 1842 (Glück S. 74 f.).
[126]) O. A. G. E. v. 16. Oktober 1855 (Glück S. 375 f.).
[127]) O. A. G. E. v. 12. Juni 1852 (Glück S. 75 f.).
[128]) A. G. E. v. 1. Juli 1825, best. durch O. A. G. E. v. 21. März 1826 (Glück S. 78).
[129]) O. A. G. E. v. 27. Januar 1827 (Glück S. 70).

der Fall auch bei Unverträglichkeit und Zanksucht, und es braucht daher nicht jedes Faktum, wodurch Zanksucht bekundet werden soll, gerade durch zwei Zeugen nachgewiesen zu werden.[130]) Die persona complex ist beim Ehebruche als Zeuge zulässig, aber nicht zwangspflichtig.[131]) Sie kann nicht als exzeptionsmäßige Zeugin angefochten werden, aber obschon vollgültige Zeugin, liefert ihre bestätigende Aussage für sich allein noch keinen vollständigen Beweis.[132])

Ein Erfüllungseid darüber, daß der beklagte Teil durch sein Betragen eine dringende Vermutung der verletzten ehelichen Treue begründet habe, ist unzulässig; sondern, wenn keine Thatsachen, die jene dringende Vermutung begründen, dargethan werden konnten, aber Verdacht übrig bleibt, hat der Beklagte den Reinigungseid darüber zu leisten, daß er mit der betreffenden Person einen Ehebruch nicht begangen habe.[133]) Dagegen kann bei einer Klage wegen unüberwindlicher Abneigung bezüglich der behaupteten Thatsachen der Kläger wohl den Erfüllungseid, nicht aber dem Beklagten der Reinigungseid auferlegt werden.[134]) Ebenso kann der Kläger darüber, ob das unverträgliche Betragen des verklagten Teiles sein Leben oder seine Gesundheit in Gefahr gesetzt habe, den Erfüllungseid schwören.[135])

Bei körperlichen Gebrechen hat sich der Beklagte einer ärztlichen Besichtigung zu unterwerfen, und Eid oder Zugeständnis sind als Beweis unzulässig.[136]) Ebenso kann der Beweis der Gefährlichkeit bei Mißhandlungen nur durch Sachverständige hergestellt werden, und dieser Beweis ist nur dann nicht notwendig, wenn man aus der Mißhandlung schon deutlich erkennen kann, daß sie für Leben und Gesundheit gefährlich war.[137]) Auch daß die Unverträglichkeit und Zanksucht des einen Ehegatten das Leben oder die Gesundheit des anderen in Gefahr gesetzt habe, muß durch Gutachten zweier Ärzte

---

[130]) O. A. G. E. v. 21. April 1842 und 6. Juli 1847 (Glück S. 169).

[131]) O. A. G. E. v. 9. Juli 1847 und 11. Januar 1850 (Glück S. 71); §. 349 Ziff. 2 der Reichszivilprozeßordn.

[132]) O. A. G. E. v. 2. Juli 1847 (Glück S. 71 ff.).

[133]) O. A. G. E. v. 9. Juli 1847 (Glück S. 83).

[134]) O. A. G. E. v. 15. November 1853 (Glück S. 222 f.).

[135]) O. A. G. E. v. 1. April 1833 (Glück, Präjudizien ꝛc., S. 29).

[136]) O. A. G. E. v. 20. April 1850 und 26. Mai 1857 (Glück, Samml. ehegerichtl. Entschl. S. 118).

[137]) O. A. G. E. v. 30. März 1825, 23. Januar 1839, 22. Oktober 1845 26. Mai 1849 und 17. Februar 1852 (Glück a. a. O. S. 145 f.).

bewiesen werden, und es kann hier von keinem Beweis durch bloßen Eid die Rede sein.[138]) Das schriftliche Zeugnis eines quieszierten Gerichtsarztes ist nur ein Privatattest und hat, wenn es nicht eidlich bekräftigt wird, keine volle Beweiskraft.[139])

Gegen getroffene Provisorien ist eine Berufung zulässig, jedoch hat sie keine Suspensivwirkung.[140])

Gegen die rechtskräftig ausgesprochene Auflösung des Ehebandes findet keine Restitution statt.[141])

c) Ehescheidungsstrafe.

Weder nach gemeinem protestantischen Eherechte noch nach preußischem Landrechte ist auf Ehescheidungsstrafe von Amts wegen zu erkennen;[142]) dagegen muß nach der Nürnberger Ehescheidungsverordnung (§§. 56, 58, 77) der Prozeßrichter im Scheidungsurteile, wenn auch die Klagebitte nicht speziell darauf gerichtet war, über die Schuld und die in deren Folge eintretende Ehescheidungsstrafe von Amts wegen das Erforderliche aussprechen.[143]) Diese statutarische Strafe wird nach drei Graden festgesetzt (§§. 59—65). Die dem schuldigen Gatten in den drei Graden der Genugthuung auferlegte Verbindlichkeit zur Leistung eines subsidiären Alimentationsbeitrages an den geschiedenen unschuldigen oder doch weniger schuldigen Gatten hört auf, wenn sich der letztere anderweitig verheiratet.[144]) Auf das zukünftige Vermögen kann sich nach preußischem Landrechte die Ehescheidungsstrafe nicht erstrecken.[145])

Kann kein Teil für überwiegend schuldig erklärt werden, so fällt die Ehescheidungsstrafe unter Kompensation der Prozeßkosten weg.[146])

---

[138]) O. A. G. E. v. 17. Juni 1825, 7. und 9. Juli 1849 (Glück S. 169 ff.).

[139]) O. A. G. E. v. 12. Februar 1827 (Glück S. 338).

[140]) O. A. G. E. v. 26. Mai 1849 und 19. Juni 1854 (Glück S. 383 f.).

[141]) A. G. E. v. 4. September 1827 (Glück, Präjudizien aus der ehegerichtl. Praxis, S. 62).

[142]) O. A. G. E. v. 22. November 1852 und 27. Dezember 1831 (Glück S. 267, 274). Es hat mithin die richterliche Kognition über die Schuldfrage nur dann einzutreten, wenn hiezu durch den Antrag des beleidigten Ehegatten auf Verurteilung des beklagten Teils in die gesetzliche Ehescheidungsstrafe Anlaß gegeben wurde. O. A. G. E. v. 23. August 1843, 25. Juni 1844 (Glück S. 263 f.).

[143]) O. A. G. E. v. 19. Februar und 11. November 1840 (Glück S. 276 f.).

[144]) O. A. G. E. v. 14. Juni 1843 (Glück S. 281 f.).

[145]) O. A. G. E. v. 24. Dezember 1844 (Glück S. 280).

[146]) O. A. G. E. v. 10. Juli 1821, 29. Mai 1857 (Glück S. 215 f.).

Bei gegenseitigen Vergehungen begründen die schwereren ein Übergewicht der Schuld gegen die minder schweren (§. 749 des preuß. L.-R. II. 1; §. 57 der Nürnb. Ehescheid.-Verordn.); da nun aber mehrere minder schwere Vergehen des einen Gatten das rechtliche Gewicht eines schweren Vergehens haben können, so kann der Scheidungsgrund der halsstarrigen Verweigerung der ehelichen Pflicht gegen die Ehescheidungsgründe der unordentlichen Lebensart und der Versagung des Unterhaltes bezüglich des Schuldausspruchs kompensiert werden.[147])

Bösliche Verlassung ist eine dem Ehebruche gleichstehende Verschuldung, wenn schon nach gemeinem Rechte die Scheidung wegen Ehebruchs hinsichtlich der Vermögensnachteile strenger geahndet zu werden pflegt.[148]) Zwischen adulterium verum und praesumptum ist in Ansehung der Ehescheidungsstrafe kein Unterschied.[149])

Soll eine Ehe wegen bloßer Abneigung nach §. 718 a des preußischen Landrechts (II. 1) getrennt werden, so muß derjenige Ehegatte, welcher deshalb wider den Willen des anderen auf der Scheidung beharrt, für den schuldigen Teil erklärt und in die Ehescheidungsstrafe, welche hier den sechsten Teil seines Vermögens beträgt,[150]) verurteilt werden (§§. 718 b und 786 des preuß. L.-R. II. 1). Und wenn nach §. 46 der Nürnberger Ehescheidungsverordnung eine ganz kinderlose Ehe auf Grund gegenseitigen Verlangens wegen bestehender Abneigung getrennt werden soll, dann verfallen beide Teile in eine arbiträre Geldstrafe zum Behufe der öffentlichen Armenanstalten.

Nach §. 70 der Nürnb. Ehescheidungsverordn. müssen aber auch in diesem Falle die Verschuldungen gebüßt werden, und es trifft die geschiedenen Ehegatten, je nachdem diese Vergehen unter die schweren oder die minder großen gehören, der erste oder zweite Grad der statutarischen Strafe, soweit sie anwendbar ist, und zwar so, daß mit Vorbehalt der Nutznießung der Eltern das Eigentum alles dessen, was sie an einander verloren oder herauszugeben gehabt haben würden, den in der getrennten Ehe erzeugten Kindern zufällt. In Ermanglung solcher Kinder sind beide Teile in eine verhältnismäßig zu bestimmende Geldbuße zum Besten der allgemeinen Armenanstalt verfallen.

[147]) O. A. G. E. v. 22. Juli 1850 (Glück S. 271 f.).

[148]) O. A. G. E. v. 15. November 1852 (Glück S. 270).

[149]) O. A. G. E. v. 28. Februar 1834 (Glück S. 277).

[150]) Bei groben Vergehen beträgt sie den vierten Teil desselben (§. 785 des preuß. Landr. II. 1).

η) Wirkung der Ehescheidung.

Sobald das Scheidungsurteil Rechtskraft erlangt hat, hört die Ehe samt allen ihren Folgen auf, und die bis dahin vereinigten Gatten treten in voller Selbständigkeit auseinander. Die geschiedene Frau behält, wenn sie der unschuldige Teil ist, den Namen, Stand und Rang, den sie in der getrennten Ehe hatte. Sie kann aber auch ihren vorigen Geschlechtsnamen wieder annehmen und in den vor ihrer Verheiratung gehabten Stand zurücktreten.[151]) Ist aber die Frau für den schuldigen Teil erklärt worden, dann kann sie den Namen des Mannes, von dem sie getrennt worden, wider dessen Willen nicht fortführen.[152]) Es kann ihr zwar nicht verwehrt werden, sich als geschiedene Frau des so und so benannten Mannes zu bezeichnen, es steht ihr aber kraft der durch die Scheidung erfolgten Aufhebung des ehelichen Verhältnisses nicht zu, namentlich nicht auf Widerspruch des Mannes, sich nach wie vor dessen Namen mit Verschweigung des eigenen, als ob das eheliche Verhältnis noch fortbestände, beizulegen.[153]) Der geschiedenen Frau eines Staatsdieners kömmt kein Anspruch auf Pension zu, wenn der Mann nach erfolgter Trennung des Ehebandes zu einer neuen Ehe schreitet.[154])

i) Wiederverehelichung.

Die Ausfertigung des Erkenntnisses auf Todeserklärung, versehen mit der Bestätigung, daß ein Rechtsmittel hiegegen nicht mehr stattfindet, vertritt die Stelle des Todesscheines oder der Sterbeurkunde,[1]) und es kann somit auf Grund desselben die Wiederverehelichung gestattet werden. Kehrt der Verschollene zurück, so ist wohl die weitere Ehe nichtig, hat aber doch alle Wirkungen einer sogenannten Putativehe.[2])

---

[151]) Diesen Entschluß muß sie aber nach §. 82 der Nürnb. Ehescheidungsverordn. innerhalb eines Monats nach der Scheidung dem Prozeßrichter anzeigen.

[152]) Nach der Nürnb. Ehescheidungsverordn. (§. 82) muß der Mann deshalb sogleich nach erfolgter Scheidung gerichtlich befragt werden.

[153]) O. A. G. E. v. 19. August 1862 (Seuffert, Blätter f. Rechtsanw. Bd. 28 S. 236).

[154]) O. A. G. E. v. 16. Oktober 1869.

[1]) Ges. v. 29. Dezember 1873, Art. 14 und Art. 119 des Ges. vom 23. Februar 1879.

[2]) Sowohl die Bestimmung des preuß. Landrechts (T. II Tit. 1 §. 666), daß die zweite Ehe gültig bleibt, als die des Code Napoléon (l. c. art. 139), daß die Trennung von den Ehegatten abhängen solle, können jetzt nicht mehr zur Anwendung kommen.

Die durch frühere ehegerichtliche Erkenntnisse verfügten allgemeinen Verbote der Wiederverehelichung ohne landesherrliche Erlaubnis sind nach §. 39 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 aufgehoben.[3]) Dagegen bleiben nach §. 38 des erwähnten Gesetzes die Vorschriften, welche von der Wiederverehelichung eines verwitweten oder geschiedenen Ehegatten eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern (vgl. §. 82 lit. i mit Anm. 9), aufrecht erhalten, haben aber auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe keinen Einfluß. Es ist daher der einer Verschuldung höheren Grades überwiesene Eheteil nach den §§. 88 und 89 der Nürnberger Ehescheidungsverordnung schuldig, vor der weiteren Verheiratung den Kindern aus der vorigen Ehe den Pflichtteil zu sichern, und ein gerichtliches Zeugnis darüber beizubringen, daß dieses geschehen ist oder daß es dieser Versicherung nicht bedarf.[4])

Bezüglich der für Frauen vorgeschriebenen Wartezeit siehe §. 82 lit. i.

§. 95. Beerdigung.

Jeder Pfarrer ist verpflichtet, die in seinem Amtsbezirke Verstorbenen nach christlicher Sitte zum Grabe zu geleiten und denselben die vorgeschriebene kirchliche Einsegnung zu erteilen. Eine Ausnahme hievon findet nur da statt, wo aus staatspolizeilichen Rücksichten die öffentliche Beerdigung und Leichenbegleitung untersagt wird,[1]) doch ist auch in diesem Falle den Geistlichen nicht verboten, am Grabe zu erscheinen und die kirchliche Einsegnung zu erteilen.[2]) Selbstmörder, die mit klarem Bewußtsein gehandelt, müssen in aller Stille und ohne alles Leichengepränge beerdigt werden, doch darf der Geistliche, der im Amtskleide dabei zu fungieren hat, eine Grabrede nach seinem Ermessen halten. Ein gleiches stilles Begräbnis findet bei den im Duell Gebliebenen statt, wobei sich der kirchliche Ritus nur auf das Sprechen eines kurzen Gebetes mit einem Vaterunser beschränken soll.[3]) Bei

---

[3]) Entsch. des Verwaltungsgerichtsh. v. 23. November 1880.

[4]) Entsch. des Verwaltungsgerichtsh. v. 28. September 1880.

[1]) O. K. E. v. 31. Dezember 1833, Nr. 1 und 2. — Bezüglich der staatlichen Erlaubnis zur Beerdigung sehe man §. 88.

[2]) O. K. E. v. 29 Juli 1863.

[3]) M. E. v. 11. März 1813 und 25. März 1843. Die übrigen Verordnungen über die Beerdigung von Selbstmördern, im Zweikampf Gebliebenen, Hingerichteten ꝛc. ꝛc. sehe man unter demselben Artikel bei der kathol. Kirche.

totgebornen oder in die kirchliche Gemeinschaft noch nicht aufgenommenen (nicht konfirmierten) Kindern bleibt es den Eltern freigestellt, die kirchliche Einsegnung zu verlangen oder nicht. Wo nicht besondere Personen dafür bestimmt sind, unreife Geburten, totgeborne oder während der ersten Tage und Wochen gestorbene Kinder auf den Kirchhof zu bringen, haben die Hebammen sich diesem Geschäfte zu unterziehen, sich dabei womöglich schwarzer Kleidung zu bedienen, hinsichtlich der Tageszeit, des Ortes der Beerdigung und der amtlichen Anzeige genau an die vorgeschriebene Ordnung zu halten, Anstand und Würde bei der Einsenkung zu beobachten, bis diese erfolgt ist, am Grabe zu verweilen und vor demselben laut oder still ein andächtiges Vaterunser zu beten.[4])

Zur kirchlichen Feier wird die Anwesenheit des Geistlichen, ein kurzes Gebet und die Erteilung des Segens nach vorgeschriebenem Rituale erfordert. Sie findet in der Regel am Grabe statt, kann aber auch, besonders bei ungünstiger Witterung oder bei zu weiter Entfernung des Begräbnisplatzes, in der Kirche abgehalten werden. Wo außerdem noch Grabreden und Leichenpredigten gebräuchlich sind, bleibt die Beifügung derselben, wie bisher, von den örtlichen Bestimmungen und von dem Wunsche der Hinterlassenen abhängig.[5]) Die Anordnung des kirchlichen Gesanges hat der Pfarrer zu bestimmen, dem auch obliegt, Mißbräuche hierin zu verhüten. Andere äußerliche Feierlichkeiten zu gestatten oder zu verbieten, ist Sache der Polizeibehörde und der Geistliche hat nur insoweit davon Kenntnis zu nehmen, als dadurch zugleich die kirchliche Feier berührt wird. Will nach gänzlich geschlossenem kirchlichen Akte außerhalb der Kirche jemand das Wort an die Versammlung richten, so bedarf es von seiten der geistlichen Behörde weder eine besondere Bewilligung noch kann von derselben ein Einspruch dagegen erhoben werden. Auch eine besondere Anzeige beim Pfarramte ist hier nicht notwendig. Dagegen gehört es zur Befugnis des Pfarrers, jeder störenden Einwirkung durch eine Rede bei der Beerdigungsfeier, insoweit sie ein kirchlicher Akt ist, vorzubeugen, und daher die Einmischung einer Rede, die von einem andern als dem religiösen Standpunkte oder von andern, als von den von

[4]) Instrukt. f. d. christl. Hebammen v. 16. Februar 1881, §. 14.

[5]) Die Begräbnisfeierlichkeiten verstorbener Unteroffiziere und Soldaten, sowie der legalen Familienglieder derselben, bestehen im Begleiten der Leichen und in einer Leichenrede (Verordn. v. 8. August 1863, §. 2).

Amts wegen dazu berechtigten Personen gehalten werden wollte, zu untersagen. Die Stelle des Geistlichen durch Personen vertreten zu lassen, die dem geistlichen Stande nicht angehören, wird ein für allemal verboten.[6])

Rücksichtlich der feierlichen Leichenbegleitung vom Trauerhause aus bis zur Grabstätte bleibt es bei den vorhandenen örtlichen Bestimmungen. Wo eine solche bisher nicht stattgefunden hat, ist die Leiche wenigstens beim Eingang in den Kirchhof zu empfangen. Dem Leichenkondukte bis über die Ortsmarkung hinaus entgegen zu gehen, kann dem Pfarrer nicht zugemutet werden.[7])

Bei Anlegung und Einrichtung der Beerdigungsplätze steht dem Pfarrer ein Beteiligungsrecht nicht zu, da dieselben Eigentum der Gemeinde sind; jedoch hat er dahin zu wirken, daß das Zeichen einer christlichen Stätte nicht fehle und für den Geistlichen ein angemessener Raum hergestellt werde, an welchem derselbe bei seinen Funktionen gegen den Einfluß übler Witterung geschützt bleibt. Die kirchliche Einweihung muß jedesmal vorgenommen werden, wenn ein Gottesacker entweder ganz neu angelegt oder erweitert oder sonst wesentlich in seinen Bestandteilen verändert worden ist. Die Sorge für den Vollzug der Weihhandlung obliegt dem Pfarrer, in dessen Bezirk der Gottesacker sich befindet. Die Funktion der Weihe kann aber auch von einem anderen Geistlichen verrichtet werden. Hiefür ist in der Regel der Nachmittag eines Sonn- oder Feiertages zu wählen. Auch kann, wenn die Umstände es rätlich machen, die Einweihung mit der ersten stattfindenden Beerdigungsfeier verbunden werden; doch darf dadurch die Eigenschaft einer selbständigen Handlung für die Einweihung nicht verloren gehen. Bei der Feier selbst ist alles eitle Gepränge zu unterlassen. Über den Akt ist ein Protokoll aufzunehmen und der vorgesetzten Stelle Anzeige zu machen.[8])

---

[6]) O. K. E. v. 31. Dezember 1833, Nr. 3 u. 4; O. K. E. v. 28. Mai 1831.

[7]) O. K. E. v. 31. Dezember 1833, Nr. 5.

[8]) O. K. E. v. 26. September 1850, in welcher die Art und Weise der Feier näher angegeben wird.

2. Feier der Sonn- und Festtage und des ordentlichen und außerordentlichen Gottesdienstes.*)

§. 96. Festtagsfeier.

Der Karfreitag hat in sämtlichen protestantischen Kirchen als ein hohes Fest gefeiert zu werden.[1]) Für die Feier des Buß- und Bettages ist der erste Sonntag in der Fasten, Invocavit, und für das Erntefest der Sonntag nach Michaeli bestimmt; doch kann das Konsistorium für das letztere in jenen Gegenden, wo die Feldfrüchte später zur Reife kommen, einen späteren Termin festsetzen.[2]) Das Reformationsfest muß jederzeit am nächsten Sonntag nach dem 31. Oktober, wenn dieser nicht selbst ein Sonntag ist, gefeiert werden.[3]) Das Kirchweihfest kann nach dem besonderen Wunsche der Gemeinden von der Kreisregierung im Benehmen mit den betreffenden Konsistorien verlegt werden.[4]) In denjenigen Gemeinden, wo das Fest Mariä Verkündigung gefeiert zu werden pflegt, soll dasselbe, wenn es auf den Karfreitag oder Karsamstag fällt, auf den Montag nach Quasimodogeniti verlegt, in allen andern Fällen aber an dem Tage, auf den es fällt, gefeiert werden; in der Karwoche hat sich jedoch die Feier dieses Festes auf eine kurze Betrachtung von der Kanzel aus ohne liturgischen Gottesdienst und auf den üblichen nachmittägigen Gottesdienst zu beschränken.[5]) Wo die Feiertage Mariä Verkündigung, Mariä Lichtmeß, St. Johannis, Petri und Pauli und Michaelis noch gehalten werden, kann das Pfarramt mit Zustimmung des betreffenden Kirchenvorstandes und mit Genehmigung der vorgesetzten Kirchenbehörde deren Feier abstellen.[6]) An jenen Orten, wo ein allgemeines Verlangen nach Wiedereinführung des Epiphaniasfestes nach näherer Prüfung wirklich bestehen sollte, und sonstige Hindernisse nicht obwalten,

---

*) In Bezug auf die weltliche Feier der Sonn- und Festtage sind die betreffenden Bestimmungen unter diesem Artikel (§. 89) bei der katholischen Kirche angegeben. Ebenso gelten bezüglich des Gebetes und Gottesdienstes für die königliche Familie dieselben Vorschriften auch für die protestantische Kirche.

[1]) Allerh. E. v. 14. Juni 1824.

[2]) Allerh. E. v. 18. Januar 1818 und M. E. v. 22. August 1818.

[3]) Allerh. E. v. 14. September 1819.

[4]) M. E. v. 22. Januar 1834.

[5]) O. K. E. v. 30. Januar und 1. Mai 1861.

[6]) Allerh. E. v. 8. August 1873.

können die Konsistorien die Verlegung des gewöhnlichen Wochengottesdienstes auf den Epiphaniastag anordnen, und in solcher Weise die Erinnerung an die kirchliche Bedeutung dieses Tages entsprechend betonen. An jenen Orten dagegen, wo die kirchliche Feier des Epiphaniastages bereits besteht, soll an der Art und Weise der Abhaltung dieser Feier von den Geistlichen eigenmächtig nichts geändert werden.[7])

Die Geistlichen sind ermächtigt, den Landleuten zu erlauben, auch an Sonn- und Feiertagen nach Beendigung und unbeschadet des Besuches des vormittägigen Gottesdienstes den Feld-, Wiesen- und Erntearbeiten nachzugehen, wenn die Witterung dies besonders wünschenswert macht; diese Erlaubnis ist aber nur im Notfalle zu erteilen.[8])

Am Palmsonntag und am Buß- und Bettage dürfen keine theatralischen Vorstellungen stattfinden.[9])

§. 97. Feier des Gottesdienstes.

Über die Einrichtung eines jeden neuen Gottesdienstes in einer protestantischen Kirche, derselbe mag auf Grund einer neuen selbständigen oder einer als Fundationszuschuß zu betrachtenden Stiftung anzuordnen sein, er mag zu den nach §. 79 der zweiten Verfassungsbeilage zu beurteilenden außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten gehören oder nicht, hat das Oberkonsistorium zu entscheiden.[1])

Für den Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen in den lutherischen Kirchen diesseits des Rheines wurde durch Allerhöchste Entschließung vom 20. Juli 1854 eine eigene Gottesdienstordnung genehmigt, die aus zwei Formen besteht, einer ordentlichen oder regelmäßigen, welche überall, wo sie besteht, beibehalten und nicht willkürlich mit der andern Form vertauscht werden soll, und einer außerordentlichen oder ausnahmsweise zu gebrauchenden Form, welche, wo sie besteht, beibehalten werden darf, und wenn sie da, wo die Liturgie

---

[7]) Allerh. E. v. 7. Februar 1861; O. K. E. v. 27. Januar 1865.

[8]) O. K. E. v. 8. Juli 1844 und 13. September 1847.

[9]) M. E. v. 6. Mai 1839 und 19. Oktober 1840.

[1]) O. K. E. v. 3. Februar 1859. Sollte bei allgemeinen Landesangelegenheiten vonseiten der katholischen Behörde eine gottesdienstliche Feier früher angeordnet werden, als deshalb vom Oberkonsistorium bestimmte Weisungen erfolgt sind, so haben die Konsistorien für die Gemeinden ihres Bezirkes ohne weitere Anfrage das Geeignete zu verfügen und von der getroffenen Anordnung Anzeige zu erstatten (O. K. E. v. 11. Oktober 1837).

überhaupt noch nicht zur Einführung gekommen ist, gebraucht werden will, so ist die Genehmigung der obersten Kirchenstelle hiezu einzuholen.[2])

Die für die gottesdienstliche Feier der Geburts- und Namenstage Ihrer königlichen Majestäten in den Agenden-Kern eingestellte liturgische Form wurde vom Könige am 28. Mai 1855 mit dem Beisatze genehmigt, daß auch beim Gebrauche dieser Form eine kurze, dem Gegenstande der Feier angemessene Rede des Geistlichen in Anwendung zu kommen habe. Sie soll aber nur fakultative Geltung haben, so daß die Wahl zwischen ihr und der bisherigen nicht liturgisch komponierten gottesdienstlichen Feier gleichbleibt. Nur wo hiefür eine liturgische Form gebraucht werden will, ist sie und keine andere anzuwenden.[3])

Durch Allerhöchste Entschließung vom 22. November 1854 wurde die Einführung eines neuen Gesang- und Chorbuches, welches unter dem Titel „Melodienbuch" zu Erlangen bei Theodor Bläsing erschien, genehmigt. Dasselbe ist in allen lutherischen Kirchen diesseits des Rheines und in den höheren und niedern protestantischen Lehranstalten zu gebrauchen, und es ist die Anschaffung desselben aus Kirchenstiftungsmitteln, sowie bezüglich der Schulen und protestantischen Schullehrerseminarien auf Rechnung der einschlägigen Fonds, soweit die Mittel hiezu gegeben erscheinen, gestattet.[4]) Auch sind die Armenpflegen zur Anschaffung dieses Gesangbuches für arme Schulkinder und arme Familien, insofern hiefür die Mittel aus den Armenkassen geschöpft werden können, anzuweisen.[5])

Wo in der Woche zwei Betstunden gehalten zu werden pflegen, ist die eine als biblische Erbauungsstunde, die andere und zwar die gegen Schluß der Woche anfallende als einfacher Gottesdienst zu behandeln. Wo nur eine Betstunde stattfindet, hat dieser Wechsel wochenweise einzutreten.[6]) Die in den Wochenbetstunden zu gebrauchenden

---

[2]) Instrukt. des Oberkons. zur Einführung der genehm. Gottesdienstordnung v. 1. Juni 1856.

[3]) Cit. Instr. Nr. II. In den neuen Agendenkern, der unter dem Titel „Agende" nach M. E. v. 21. Mai 1879 genehmigt wurde, durfte für sechs Tage (Neujahr, Buß- und Bettag, Oster- und Pfingstsonntag, Weihnachten und Reformationsfest) auch eine Fürbitte für Kaiser und Reich nach dem Gebete für den Landesherrn aufgenommen werden.

[4]) M. E. v. 14. und 20. Juli 1854.

[5]) Entschl. des Min. des Innern v. 22. Juli 1854.

[6]) O. K. E. v. 3. Mai 1854.

Erbauungsschriften dürfen nach der vom Oberkonsistorium getroffenen Auswahl und mit Rücksicht auf das Bedürfnis der einzelnen Gemeinden aus dem Lokalkirchenvermögen, soweit die Mittel hiezu reichen, angeschafft werden, ebenso auch die Württemberger Summarien, deren Gebrauch in den Wochenbetstunden vom Oberkonsistorium als zweckmäßig bezeichnet wurde.[7])

Während der Fastenzeit, die mit dem Sonntage „Invocavit" beginnt und bis zum Osterfeste fortdauert, soll in jeder protestantischen Kirche wöchentlich ein Predigtgottesdienst gehalten werden, wobei die Leidensgeschichte des Herrn in einzelnen Abschnitten zum Gegenstand der Betrachtung gewählt wird. Der Regel nach soll der Freitag dazu benützt werden; wo örtliche Verhältnisse dies nicht zulassen, kann auch der Donnerstag oder Dienstag dazu benützt werden.[8]) Wo für die bereits bestehenden Passionsgottesdienste herkömmlich eine der Morgenstunden (8 oder 9 Uhr) verwendet wird, hat es sein Verbleiben; eine andere Vor- oder Nachmittagstunde kann jedoch nur so zugelassen werden, daß der Gottesdienst nicht über vier Uhr nachmittags erstreckt wird. Wo zwei oder mehrere solche Gottesdienste wöchentlich gehalten werden, sollen sie bestehen. Die Betstunden aber bleiben an diesen Tagen ausgesetzt. Bestand hiefür zwischen der Pfarr- und Filialkirche ein wochenweiser Wechsel, so hat es zu verbleiben, ebenso wenn dieser Gottesdienst sowohl in der Pfarr- als Filialkirche in der Woche statt hat. Werden die Passionsgottesdienste erst eingeführt, so ist zu sehen, daß zwischen Pfarr- und Filialkirche abgewechselt wird. Die Sonntagsgottesdienste können dafür nicht benützt werden. Die Passions-

---

[7]) M. E. v. 5. August 1854 und 11. Oktober 1858. Als Erbauungsschriften dürfen gebraucht werden: 1) Bibelstunden von Pfarrer Dr. Besser; 2) Erklärung der Psalmen von Pfarrer Stiller; 3) Betrachtungen über das Ganze der Heilslehre von Pfarrer Rebenbacher; 4) Auszüge aus Scriver's Seelenschatz von Pfarrer Hornung; 5) die brandenburgischen Katechismuspredigten; 6) Goldpredigten über die Hauptstücke des Lutherschen Katechismus von Scriver; 7) Predigten über das erste Hauptstück des Lutherschen Katechismus von Pfarrer Caspari. Das Seilersche Erbauungsbuch ist außer Gebrauch gesetzt (O. K. E. v. 3. Mai 1854). Durch O. K. E. v. 12. März 1868 wurde noch hinzugefügt: Westermayer, Heilsordnung, Betrachtungen zu kirchl. und häusl. Gebrauch aus Scriver's Seelenschatz ausgezogen, Nördlingen 1865. Andere geeignete Erbauungsbücher, welche sich die Geistlichen selbst anschaffen wollen, können zeitweilig nur mit Genehmigung des Konsistoriums gebraucht werden.

[8]) Die Entscheidung darüber steht dem Konsistorium zu (O. K. E. vom 24. Februar 1843).

gottesdienste sind von den angestellten Pfarrgeistlichen oder deren Stellvertretern zu halten. Eine vom Schullehrer vorzunehmende Verlesung einer Passionsbetrachtung kann hiefür nicht gelten.[9])

Am ersten Sonntag nach Eröffnung des Landtages oder der Generalsynode hat eine einmalige geeignete Fürbitte in das allgemeine Kirchengebet eingeschaltet zu werden.[10])

Die Erlaubnis zur Benützung protestantischer Kirchen für nicht mit gottesdienstlichen Handlungen verbundenen Musikaufführungen kann in den Landesteilen diesseits des Rheines von dem betreffenden Konsistorium, unbeschadet des Zustimmungsrechtes der örtlichen kirchlichen Behörden, erteilt werden, jedoch nur für Musikproduktionen streng kirchlichen Charakters.[11])

Für jeden außerordentlichen Gottesdienst, besonders wenn er an einem Wochentage gehalten werden soll, sowie für Missions- und andere kirchliche Feste, die nicht ein für allemal im Kirchenjahre angeordnet sind, und an wechselnden Tagen gehalten werden, ist die Genehmigung des vorgesetzten Konsistoriums einzuholen. Versammlungen ohne gottesdienstliche Feier sind aber in den Kirchen unstatthaft.[12])

§. 98. Außerordentliche Erbauungs- und Belehrungsstunden.

Wenn sich in einer Pfarrgemeinde der Wunsch nach besonderen Erbauungs- und Belehrungsstunden ausspricht, so können solche mit Bewilligung der Konsistorien von dem Pfarrer, Pfarrverweser oder einem vom Pfarrvorstande bezeichneten Hilfsgeistlichen nach Umständen in der Kirche, in der Schulstube oder im Pfarrhause[1]) abgehalten werden.[2]) Die Abhaltung derselben ist der Gemeinde von der Kanzel zu verkünden, und jedem Mitglied der Gemeinde steht der Zutritt zu denselben frei. Ort, Zeit und Zahl solcher Versammlungen sind vom Dekanate im Einvernehmen mit der Distriktspolizeibehörde mittelst gemeinsamen Beschlusses im allgemeinen festzusetzen, und sofort Tag

---

[9]) M. E. v. 28. Februar 1841.

[10]) Allerh. E. v. 8. August 1873.

[11]) Allerh. E. v. 17. August 1876, Nr. 14.

[12]) O. K. E. v. 22. Januar 1879.

[1]) Ist gleich mit „Wohnung des Pfarrers" (M. E. v. 15. Januar 1837).

[2]) In großen Städten kann auch, wenn es begehrt wird und zweckmäßig ist, von dem Konsistorium mehr als einem Geistlichen die Abhaltung solcher Erbauungsstunden gestattet werden (O. K. E. v. 14. Juli 1836, Ziff. 12).

und Stunde jeder einzelnen Versammlung der Ortspolizei zur Kenntnis anzuzeigen.[3]) Wenn dergleichen Versammlungen nicht in der Kirche gehalten werden, so ist, mit Ausnahme der obrigkeitlichen Person, der Zutritt solchen Personen, die nicht zur gesammten Pfarrgemeinde, oder wenn deren mehrere an einem Orte sind, zu einer derselben gehören, wie auch solchen, die einer anderen Konfession zugethan sind, nicht zu gestatten; auch soll in diesem Falle die Trennung nach den Geschlechtern in der Art beobachtet werden, daß die Versammlungen der Männer mit denen der Frauen abwechseln. Die Versammlung soll nicht über zwei Stunden dauern, nicht bei später Nachtzeit und nie über die Polizeistunde hinausgehalten werden. Nur allein der Pfarrer, Pfarrverweser oder Pfarrgehilfe hat in diesen Versammlungen Vortrag zu halten; Fragen, Belehrung oder nähere Erklärung dagegen werden jedem Anwesenden gestattet. Sollten diese Versammlungen Unfrieden und Spaltungen in der Gemeinde oder in den Familien verursachen, so hat der Geistliche sie einstweilen einzustellen und über die Sache an die kirchliche Behörde zu berichten. Jeder Geistliche hat zuvor den Plan, nach welchem er solche Erbauungsstunden einzurichten gedenkt, dem vorgesetzten Dekanate zur Vorlage an das Konsistorium einzusenden, und über die abgehaltenen Versammlungen eine fortlaufende schriftliche Annotation zu führen, welche der Dekan bei der Visitation zu prüfen und in den Dekanatsberichten geeignet zu erwähnen hat.[4])

Die sogenannten Lesegottesdienste, die nicht zwangsweise eingeführt werden dürfen, sind nach der einfachen Form der Nebengottesdienste zu gestalten unter Berücksichtigung alter Observanzen. Sie

---

[3]) M. E. v. 3. Juli 1836.

[4]) O. K. E. v. 14. Juli 1836. In der unierten Kirche der Pfalz kann sich eine Anzahl von Familien und Individuen zur gemeinsamen Privaterbauung regelmäßig versammeln unter der Bedingung, daß sie dem evangelischen Pfarramte des Ortes, wo diese Zusammenkünfte stattfinden, ihre Namen, ferner Ort und Zeit und Stunde der Zusammenkunft anzeigen, und das Pfarramt hat nach erhaltener Anzeige sofort der zuständigen Polizeibehörde Kenntnis zu geben. Dem Geistlichen steht es jederzeit frei, solche Versammlungen zu besuchen, soll aber dieses nicht allzu oft oder gar regelmäßig thun. In der Versammlung soll er den gewohnten Gang derselben nicht stören und nur dann, wenn er dazu aufgefordert wird, das Wort ergreifen. Dagegen hat er sorgsam zu beobachten, ob nicht bedenkliche Richtungen sich hervorthun, und wenn er dogmatisch- oder ethisch bedenkliche Verirrungen oder Neigung zu sektiererischer Schwärmerei wahrzunehmen glaubt, so hat er sofort an die oberste Kirchenbehörde zu berichten und deren Weisungen abzuwarten (K. E. v. 29. April 1856).

haben am Lesepulte abgehalten zu werden, und die Auswahl der zu lesenden Predigten ist unter Aufsicht der Dekane den Pfarrern zu überlassen.[5])

C. Christliche Privatreligionsgesellschaften.

§. 99. Verwaltung des Kultus bei den Mennoniten.

Da der Lehrbegriff der Mennoniten in vielen Punkten mit dem protestantischen übereinstimmt, so pflegen sich auch dieselben da, wo sie zerstreut leben, in ihren Religionsübungen an die protestantischen Gemeinden anzuschließen, indem sie dem protestantischen Gottesdienste beiwohnen, feierliche Beerdigung vom protestantischen Geistlichen verrichten und sogar bisweilen ihre erwachsenen Kinder vom letzteren taufen lassen; nur das Abendmahl empfangen sie in ihren gottesdienstlichen Versammlungen, sowie sie auch die Taufe ihrer Kinder und die Trauungen, wenn beide Brautleute der mennonitischen Konfession angehören, in der Regel von ihren bestätigten Predigern verrichten lassen, und zur Vollziehung dieser Religionshandlungen sich in jene Orte begeben, wo sie eine eigene Gemeinde bilden, und ordentliche gottesdienstliche Versammlungen gehalten werden. Doch besteht hierin kein Zwang, indem die zerstreut Lebenden in keine Gemeinde im eigentlichen Sinne eingepfarrt sind, sondern es ihrer Willkür überlassen ist, sich an eine ihnen zunächst gelegene mennonitische Gemeinde zu halten.

Bei Eingehung von Ehen zwischen Protestanten und Mennoniten können die Eheleute nicht angehalten werden, sämtliche Kinder aus ihrer Ehe im Glaubensbekenntnisse der protestantischen Kirche erziehen zu lassen.[1]) In Bezug auf Ehescheidung gilt bei den Mennoniten das protestantische Eherecht.

Den Mennoniten ist die Beerdigung ihrer Religionsgenossen nach ihrer Sitte und ohne Beiziehung eines fremden Geistlichen auf dem im Orte befindlichen Gottesacker gestattet; auf den Gebrauch der Glocken bei ihren Begräbnissen können sie aber keinen Anspruch machen.[2])

---

[5]) Beschluß der Generalsynode v. J. 1865 und Allerh. E. v. 7. Juni 1867.

[1]) O. K. E. v. 28. Oktober 1837.

[2]) Allerh. E. v. 1. September 1807; M. E. v. 12. Oktober 1847; §§. 35 und 103 der II. Verf.-Beil.

Statt eines Eides wird den Mennoniten bei gerichtlichen Verhandlungen ein Handschlag abgenommen mit der Beteuerungsformel: „Ich verspreche mit gegenwärtigem Handschlag, wie bei meinem Taufbunde, die reine Wahrheit zu sagen." Eine falsche Beteuerung zieht die dem Meineide gesetzlich angedrohten Strafen nach sich.[3])

§. 100. Ausübung des Kultus bei den Irvingianern.

Die Religionsdiener der Irvingianer können Taufen, Trauungen und Beerdigungen bei ihren Religionsgenossen vornehmen, und es hat daher die Beerdigung irvingianischer Religionsgenossen auf den Ortskirchhöfen mit der ihrem Ritus eigenen Feierlichkeit, den Gebrauch der Glocken ausgenommen, stattzufinden.[1])

Nach der Lehre der Irvingianer hat die Ehe einen sakramentalen und unauflöslichen Charakter, und sie verwerfen daher die protestantische Lehre von der Ehescheidung.[2])

§. 101. Verwaltung des Kultus bei den Anglikanern.

Der anglikanische Geistliche in München kann wohl den Angehörigen der anglikanischen Kirche in seiner Privatwohnung die Sakramente administrieren und Trauungen nach anglikanischem Ritus vollziehen, aber er kann keine öffentliche kirchliche Handlung verrichten. Darum hat die Beerdigung eines Anglikaners auf dem den öffentlich anerkannten Kirchengesellschaften gemeinsam zugehörigen Kirchhof in München das protestantische Pfarramt vermöge der inneren Verwandtschaft der anglikanischen Kirche mit der protestantischen vorzunehmen und hiefür die treffende Gebühr anzusprechen.[1])

D. Dissidenten.

§. 102. Freie Gemeinden.

Obschon die freien religiösen Gemeinden nicht als eine Privatreligionsgesellschaft anerkannt sind, so ist es ihnen doch gestattet, daß

[3]) Allerh. E. v. 20. Oktober 1811; §. 446 der Reichszivilprozeßordn. und Art. 22 des Ausführungsges. zur Reichszivilprozeßordn. v. 23. Februar 1879; §§. 64 und 288 der Reichsstrafprozeßordn. und Art. 71 des Ausführungsges. hiezu v. 18. August 1879; §. 155 Ziff. 1 des Reichsstrafgesetzb.

[1]) M. E. v. 28. März und 5. Dezember 1852.

[2]) Thiersch, christl. Familienleben S. 21, 25.

[1]) M. E. v. 19. März 1844.

bei ihren Leichenbegängnissen außer dem Absingen eines Trauerliedes von ihrem Sprecher auch eine Ansprache gehalten werde.[1])

Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer von Freigemeindlern gegen die Bestimmungen der §§. 28—35 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des an ihrem Wohnorte für Protestanten geltenden Eherechts maßgebend; ebenso kommen in Ehescheidungssachen bei den Angehörigen der freien Gemeinden die einschlägigen Bestimmungen des am Wohnsitze des Beklagten für Protestanten geltenden Eherechts zur Anwendung, und es sind dieselben auch maßgebend für die mit der Ehescheidung zusammenhängenden besonderen Aussprüche über die Schuldfrage und die Ehescheidungsstrafe, sowie in Bezug auf bleibende und vorübergehende Trennung von Tisch und Bett und die Zulassung einer vorläufigen Absonderung der Ehegatten.[2])

§. 103. Altkatholiken, Hörgerianer und Herbstianer.

Die Altkatholiken sind Separatisten und bilden eine vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft nicht, sondern nur einen gesetzlich anerkannten Verein. Die altkatholischen Geistlichen würden demnach zur Vornahme von pfarrlichen Verrichtungen, wie Taufen, Trauungen, Beerdigungen ꝛc. nicht berechtigt sein, sondern diese Funktionen würden den katholischen Pfarrern, in deren Pfarreien die treffenden Altkatholiken wohnen, zustehen. Wenn es dessenungeachtet von seite der Staatsregierung geduldet wird, daß altkatholische Geistliche öffentliche kirchliche Funktionen ausüben, so ist das eine Verletzung der §§. 3, 26—32 der zweiten Verfassungsbeilage.

Im Jahre 1872 trat der Predigtamtskandidat Hörger aus der protestantischen Landeskirche aus und stiftete zu Memmingen eine freie evangelisch-lutherische Gemeinde, welche aber die nach der zweiten Verfassungsbeilage zur Bildung einer Kirchengesellschaft nötige staatliche Anerkennung nicht besitzt;[1]) es kommen daher auch dem Geistlichen Hörger[2]) pfarrliche Rechte nicht zu.

---

[1]) M. E. v. 4. Februar 1866 und 22. Juni 1867.

[2]) Art. 3 und 20 des Ges. v. 2. Mai 1868.

[1]) Entsch. des Verwaltungsgerichtsh. v. 20. Mai 1880.

[2]) Hörger will nichts gelten lassen, es sei denn, daß es Luther gelehrt und verfochten hat. S. Ulmer W., Die protestantische Landeskirche d. d. Rh., Ansbach 1879, S. 59 f.

Denselben Schritt that im Jahre 1878 der Pfarramtskandidat Herbst, Inspektor an der Prinz Salm'schen Erziehungsanstalt in Öttingen. Er bildete mit etwa vierundzwanzig Anhängern in Öttingen eine eigene Gemeinde und hat von der Regierung in Schwaben und Neuburg die Erlaubnis erhalten, öffentliche Vorträge halten zu dürfen.[3]) Die Hörgianer sowohl als die Herbstianer müssen, solange sie nicht als besondere Religionsgesellschaft vom Staate anerkannt sind, nach dem in Bayern geltenden öffentlichen Rechte wie Mitglieder der protestantischen Kirche behandelt werden.

E. Israelitischer Kultus.

§. 104. Synagogenordnung und Gottesdienst.

In jeder israelitischen Kultusgemeinde muß für eine dem Zwecke ihrer Bestimmung entsprechende Synagoge samt innerer Einrichtung gesorgt sein.

Die Erlassung einer Synagogenordnung steht den Polizeibehörden unter Genehmigung der Regierung zu.[1])

Die auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben in den einzelnen Kultusgemeinden und zwar, so weit sie den Gottesdienst betreffen, nach Maßgabe der bestehenden und genehmigten Synagogenordnungen, zunächst der Vereinbarung des Vorstandes und der Kultusgemeindeglieder unter Aufsicht des zuständigen Bezirksrabbiners überlassen. Wohl hergebrachte Einrichtungen dürfen gegen die Einsprache des Rabbiners oder eines Dritteils der Gemeinde-

---

[3]) Ulmer a. a. O. S. 60 in der Anm.

[1]) Die von der königl. Polizeidirektion München unter d. 19. September 1865 erlassene Synagogenordnung, bestätigt durch Regierungsentschließung vom 30. September 1865, lautet: „Wer die Synagoge besucht, hat sich vom Eintritte an bis zum Verlassen derselben jedes Geräusches, jedes Gespräches und jeder störenden Handlung zu enthalten, und darf der Standpunkt in der Synagoge nur mit dem Gesichte gegen die heilige Lade gewendet eingenommen werden. Jedermann hat beim Eintritt sich sofort auf einen bestimmten Platz zu begeben und beim Austritt ohne Aufenthalt die Synagoge zu verlassen. Während des Gottesdienstes dürfen Knaben unter fünf und Mädchen unter sieben Jahren in die Synagoge nicht mitgenommen werden. Für erstere gilt nur das herkömmliche Einbringen der Thoraebänder als alleinige Ausnahme. Nur mit dem Vorsänger oder Chore zugleich darf respondiert werden. Wer nach vorgängiger Verwarnung von den zur Herstellung der Ordnung berufenen Organen angewiesen wird, die Synagoge zu verlassen, hat dieser Aufforderung sofort Folge zu leisten."

glieder nicht geändert werden.[2]) Auch kann von einzelnen Israeliten der Rabbiner nicht angehalten werden, in den ihm anvertrauten Synagogen Gebete oder Gebräuche zu verrichten oder verrichten zu lassen, welche nach seiner Überzeugung durch die positiven Lehren der israelitischen Religion nicht ausdrücklich als unbestritten zum Wesen derselben gehörig geboten sind.[3])

§. 105. Religiöse Zeremonien.

a) Beschneidung.

Die Approbation zur Beschneidung kann nur der erhalten, welcher vom Bezirksarzte seines Wohnortes ein Zeugnis beigebracht, daß er die erforderliche Befähigung besitze.[1]) Da die Wahl des Beschneiders Sache des Vertrauens ist, so kann die Beschneidung den in einem Polizeibezirke befindlichen praktischen Ärzten israelitischer Konfession nicht ausschließend zugewiesen werden, sondern die Regierung hat vielmehr Sorge zu tragen, daß für die Polizeibezirke oder für einzelne Orte nach Maßgabe der israelitischen Bevölkerung die erforderliche Anzahl von Beschneidern bestellt werden, welche bei anerkannter Befähigung die Beschneidung auch außerhalb des Wohnortes und Polizeibezirkes vorzunehmen befugt sind. Ausländischen Israeliten kann die Vollziehung der Beschneidung nur dann gestattet werden, wenn sie ihre Befähigung durch ein Zeugnis des Bezirksarztes ihres Wohnortes zweifelfrei nachzuweisen vermögen. Gegen Eltern, welche Beschneidungen durch unbefähigte Personen vornehmen lassen und gegen letztere selbst ist mit angemessener Strafe einzuschreiten.[2]) Übrigens wird nach Beschluß der israelitischen Synode zu Augsburg im Jahre 1871 der von einer jüdischen Mutter Geborne auch ohne Beschneidung für einen Israeliten angesehen.

---

[2]) M. E. v. 29. Juni 1863, Ziff. 4. Bei Streitigkeiten bezüglich des Besitzes von Kirchenstühlen sind die Gerichte nicht zuständig (O. A. G. E. vom 23. Oktober 1858). Gegen dieses Erkenntnis sehe man Dr. Mais, Leitfaden zur Verwaltungspflege in Bayern (Nördl. 1867), Bdch. II S. 131 Anm. 446.

[3]) M. E. v. 24. Dezember 1834.

[1]) M. E. v. 7. Dezember 1829 und 19. Juli 1845.

[2]) M. E. v. 19. Juli 1845.

b) Ritualbad.

Nach jüdischem Gesetz haben sich die israelitischen Weiber nach jeder monatlichen Reinigung der Tauchbäder (Kellerquellenbäder, Mikwah) zu bedienen; es muß daher in jeder Kultusgemeinde hiefür Sorge getragen werden.[1]) Die Bezirksärzte haben darauf zu sehen, daß die gehörigen Rücksichten auf die Gesundheit dabei getroffen werden.[2])

c) Koscherfleisch.

Für Beschaffung ritualmäßigen Fleisches hat die Kultusgemeinde zu sorgen.[1])

Die Abgabe von Koscherfleisch seitens einer israelitischen Kultusgemeinde an auswärtige Israeliten ist vom Standpunkte des Vertragsverhältnisses zu beurteilen, und es kann ein polizeilicher Zwang weder bezüglich dieser Fleischabgabe überhaupt, noch in Ansehung des Preises platzgreifen.[2])

§. 106. Ehe.

a) Eheversprechen.

In Bezug auf Eheversprechen gelten für die Israeliten ganz dieselben Normen, wie für die Christen. Die Verlobung mittels Ansteckung des Verlobungsringes und Aussprechung der Verlobungsformel (zusammen Kidduschin, d. h. Anheiligung genannt), aber nicht mittelst Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und ohne geschlechtliche Vermischung, welche Verlobung nur durch Tod oder gesetzliche Ehescheidung gelöst werden konnte, wird jetzt nicht mehr als ein gesondertes Moment betrachtet und fällt überall mit der eigentlichen Trauung in einen und denselben Akt zusammen.[1]) Was jetzt der Ehe vorhergeht, ist lediglich ein mündliches oder schriftliches, gerichtliches

---

[1]) M. E. v. 29. Juni 1863, Ziff. 4.
[2]) M. E. v. 15. Oktober 1828.
[1]) M. E. v. 29. Juni 1863, Ziff. 4.
[2]) M. E. v. 10. Januar 1850.
[1]) Eine solche Verlobte heißt arasah, und von dieser Verlobung gilt, daß, wenn die Verlobte zurücktritt, sie nicht eher einen anderen heiraten kann, als bis sie vom ersten Bräutigam einen Scheidebrief erhalten hat. S. Frankel, Grundlinien des mosaisch-talmudischen Eherechts, Breslau 1860, S. XXIV ff.

oder außergerichtliches Eheversprechen (Schidduschin, sponsalia), das nur dieselben Wirkungen hat, wie bei Christen.[2])

Die Vorschrift des Bayreuther Rechts, daß die von einem Rabbiner aufgenommenen Eheberedungen gerichtliche Wirkung haben sollen, ist durch §. 30 des Ediktes vom 10. Juni 1813 aufgehoben.

b) Ehehindernisse.

Alle Vorschriften des mosaischen Rechtes, welche das Recht der Eheschließung weiter beschränken, als es durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 geschieht, sind durch §. 39 dieses Gesetzes aufgehoben und bleibt somit deren Beobachtung dem Gewissen des einzelnen überlassen. Dagegen kommen in Bezug auf die rechtliche Wirkung einer gegen die Bestimmungen der §§. 28 bis 35 des genannten Reichsgesetzes geschlossenen Ehe, sowie in betreff des Einflusses des Zwangs, Irrtums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe die Vorschriften des mosaisch-rabbinischen Rechts zur Anwendung.[1])

Die Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, eines noch fortbestehenden Ehebandes und des Ehebruchs sind nach mosaisch-rabbinischem Rechte öffentliche trennende Ehehindernisse.[2]) Eine Adoptivverwandtschaft kennt das mosaisch-rabbinische Recht nicht;[3]) es bildet demnach das in §. 53 Ziff. 4 des genannten Reichsgesetzes statuierte Eheverbot zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, für die Israeliten nur ein aufschiebendes Ehehindernis.

Zwang, grober Irrtum und Eheunmündigkeit[4]) sind Ehehindernisse des Privatrechtes; es kann daher eine deshalb ungültige Ehe

---

[2]) Gotthelf, Die Rechtsverhältnisse der Juden in Bayern, München 1852, S. 84 f.

[1]) §. 36 des Reichsges. v. 6. Februar 1875; Art. II des Ges. v. 29. Juni 1851.

[2]) Gotthelf, Die Rechtsverhältnisse der Juden in Bayern, München 1852, S. 87 f.; Frankel a. a. O. S. VII f., XVI f., XIX f.

[3]) Frankel a. a. O. S. XVIII.

[4]) Nach den Vorschriften des mosaisch-rabbinischen Rechtes könnte ein Mädchen, das noch nicht zwölf Jahre alt ist (Unmündige, kethanah), mit Bewilligung des Vaters heiraten. Eine vaterlose Unmündige bedarf hiezu der Einwilligung der Mutter oder Brüder; doch wird ihre Ehe erst gültig, wenn sie nach erreichter Pubertät darin verbleibt. Auch die Ehe eines Unmündigen wird gültig, wenn er nach erreichter Pubertät die Ehe nicht bestreitet. Der Eintrit der Pubertät erfolgt jetzt mit dem im §. 28 des Reichsges. v. 6. Februar 1875 festgesetzten Alter.

nur auf Antrag eines der Eheleute für nichtig erklärt werden.[5]) Was die elterliche Einwilligung betrifft, so macht das mosaisch-rabbinische Recht bei majorennen Kindern die Gültigkeit der Ehe vom Konsense der Eltern nicht abhängig. Eine vaterlose Minderjährige (naarah) kann sogar eigenmächtig ein Ehebündnis eingehen,[6]) und der nach §. 29 des obengenannten Reichsgesetzes notwendige Konsens der Mutter und beziehungsweise auch des Vormundes ist hier nur ein aufschiebendes Ehehindernis.

c) Trauung.

Nach den Beschlüssen der im Juli 1871 zu Augsburg gehaltenen Synode soll zwar die Zivilehe, insofern dabei die mosaischen Eheverbote beobachtet worden sind, als religiösgültig anerkannt, jedoch die Brautleute ermahnt werden, auch den religiösen Trauakt zu vollziehen.

Derselbe besteht in dem von dem Rabbiner oder dessen Stellvertreter im Beisein von zwei Zeugen unter dem Trauhimmel geleiteten Akt der Ansteckung des Verlobungsringes von seite des Bräutigams an einen Finger der Braut unter Aussprechung der Verlobungsformel: „Du seiest mir durch diesen Ring geheiligt nach dem Rechte Mosis und Israels." Die erwähnte Augsburger-Synode will auch der Braut die Ansteckung eines Ringes gestatten.

Zur Trauung ist derjenige Rabbiner berechtigt, in dessen Distrikt die Brautleute ihren Wohnsitz nehmen, und er darf die Trauung nicht eher vornehmen, als bis ihm die Eheabschließung vor dem Standesbeamten nachgewiesen worden ist, sonst verfällt er der im §. 67 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 festgesetzten Strafe. Dagegen kann er nicht gezwungen werden, Brautleute zu trauen, deren Eheschließung nach den mosaisch-rabbinischen Vorschriften entweder gänzlich verboten oder doch unerlaubt ist.

Die zwei Zeugen müssen zur Ablegung eines Zeugnisses fähig sein; jedoch soll die Nichtbeachtung eines Ritualgesetzes nach Beschluß der erwähnten israelitischen Synode nicht mehr von der Zeugschaft ausschließen. Die Brautleute können sich bei der Trauung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, und an Sabbaten und Festtagen, sowie an den der nationalen Trauer geweihten Tagen soll keine Trauung stattfinden.[1]) In Mittelfranken besteht die Vorschrift, daß

[5]) Gotthelf a. a. O. S. 87 f.; Frankel a. a. O. S. XXVIII f.
[6]) Gotthelf a. a. O. S. 89; Frankel a. a. O. S. XXIX.
[1]) Frankel a. a. O. S. XXIII, XXVII.

Israeliten sich nicht an Orten trauen lassen dürfen, an welchen keine Israeliten wohnen.[2])

d) Ehescheidung.

Für die Ehestreitigkeiten unter den Israeliten waren von jeher schon die Landgerichte kompetent.[1]) Diese haben daher, wenn ein Streit sich darüber bewegt, ob in einem gegebenen Falle die Thatsachen wirklich vorhanden sind, die nach mosaisch-rabbinischem Rechte eine Ehescheidung gebieten oder gestatten, worüber von dem betreffenden Rabbiner ein Gutachten gefordert zu werden pflegt, die Entscheidung zu fällen. Von amtswegen schon muß eine Ehe geschieden werden: 1) Wenn die Frau einen Ehebruch begangen; 2) wenn die Frau heimlichen Umgang mit jemand gepflogen, vor dem ihr Mann sie verwarnt hat, und 3) wenn der Mann mit Aussatz behaftet ist.[2])

Der Mann kann ferner die Scheidung beantragen: 1) wenn die Frau überführt wird, durch rituellwidrige Besorgung des Hauswesens den Mann zu unwissentlicher Übertretung ritueller Vorschriften veranlaßt zu haben; 2) wenn die Frau den sittlichen Anstand verletzt; 3) wenn die Frau eines ehebrecherischen Umgang dringend verdächtig ist; 4) wenn die Frau ihrem Schwiegervater in Gegenwart ihres Mannes flucht; 5) wenn die Frau nicht dem Manne nach einem anderen Orte folgen will; 6) wenn die Frau dem Manne die eheliche Pflicht verweigert, in welchem Falle die Scheidung nach zwölf Monaten erfolgt.

Die Frau dagegen kann Scheidung verlangen: 1) bei nach der Verheiratung entstandener ekelhafter Krankheit des Mannes;[3]) 2) wenn der Mann nach seiner Verheiratung ein ekelhaftes Gewerbe ergriffen; 3) wegen Mißhandlung; 4) wenn der Mann ein Verbrechen begangen, durch das er landesflüchtig werden muß; 5) bei ausschweifendem, liederlichem Lebenswandel des Mannes; 6) wenn der Mann das Vermögen vergeudet und die Frau nicht alimentieren will;[4]) 7) wenn der

---

[2]) Gotthelf a. a. O. S. 92 f.

[1]) Edikt v. 11. April 1803, §§. 4, 12; königl. Reskripte v. 16. Februar und 7. August 1811, 20. und 31. März 1821.

[2]) Frankel a. a. O. S. XLV.

[3]) Z. B. bei übelriechendem Munde.

[4]) Daß nach mosaischem Rechte die Frau auf Scheidung klagen könne, wenn der Mann sich außer Stand befindet, die Pflicht der Ernährung und Verpflegung der Frau zu erfüllen, ist auch durch Oberappellationserkenntnis vom 1. März 1836 ausgesprochen worden. S. Glück, Präjudizien, Bamberg 1838, S. 33.

Mann die Konfession gewechselt;[5]) 8) wenn der Mann impotent ist und die Impotenz zugesteht. In allen diesen von beiden Seiten aufgeführten Fällen kann der Mann, von welchem nach der Schrift die Scheidung ausgehen muß, direkt (d. h. durch Strafen) gezwungen werden, der Frau den Scheidebrief zu geben. Es giebt aber noch andere Fälle, wo nur ein moralischer Zwang auf den Mann geübt werden kann, der Frau den Scheidebrief zu geben, nämlich wenn der Mann seiner Frau durchaus jede Beschäftigung verbietet, ihr manchen unentbehrlichen Genuß untersagt, ihr den Besuch des elterlichen Hauses verbietet oder den Besuch der Leidtragenden, manche unsittliche oder unsinnige Zumutungen an sie stellt und auf deren Erfüllung dringt u. dgl. m.[6])

Auch bei gegenseitigem Einverständnis ohne weiteren Grund kann die Ehe getrennt werden, und nach dem Prinzip des mosaisch-rabbinischen Eherechts wäre in diesem Fall eine richterliche Einmischung sogar unzulässig.[7])

Nach Artikel II des Gesetzes vom 29. Juni 1851 ist das mosaisch-rabbinische Recht entscheidend für die Frage, ob eine Ehe aufgelöst werden muß oder nicht, sowie für die Frage, ob eine Ehe getrennt werden darf oder nicht,[8]) und das gilt auch nach §. 36 und §. 76 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875.[9]) In Fällen nun, wo die Scheidung erzwungen werden kann, sind die Gerichte gehalten, auch wider den Willen dessen, der die Handlung begeht oder den Fehler hat, welcher zu Scheidung Veranlassung giebt, die Trennung vorzunehmen.[10]) Die Mittel aber, durch welche nach den Vorschriften des mosaisch-rabbinischen Rechtes die Scheidung erzwungen werden

---

[5]) Der Konfessionswechsel der Frau ist natürlich, so wie manche andere der hier genannten Fälle, wenn sie von seite der Frau eintreten, für den Mann ein Scheidungsgrund.

[6]) Frankel a. a. O. S. XLVI f.

[7]) Frankel a. a. O. S. XLIV.

[8]) Schon das Justizministerialreskript v. 30. März 1821 giebt zu erkennen, daß bei jüdischen Ehescheidungsprozessen die religiösen Grundsätze auf geeignete Weise berücksichtigt werden sollen, und das bayerische Landrecht bestimmt in den Anmerkungen zu T. I cap. 6 §. 40 nr. 5 und T. V cap. 20 §. 3 lit. f., daß die Juden in matrimonialibus überhaupt, folglich auch in Ehescheidungssachen nach dem mosaischen Gesetze beurteilt werden.

[9]) Nur ist die Auflösung der Ehe auf die im genannten Reichsgesetze enthaltenen Eheverbote beschränkt.

[10]) §. 51 der II. Vers.-Beil.

soll (z. B. körperliche Züchtigung, Geldstrafe u. s. w.), können nicht zur Anwendung kommen.

Die Vollziehung des rechtskräftigen Scheidungserkenntnisses durch Überreichung des vorgeschriebenen Scheidebriefes bleibt als ein rein religiöser Akt der Leitung des Rabbiners, in dessen Distrikt die Eheleute wohnen, überlassen.[11])

Die Wirkungen der Ehescheidung sind nur insofern nach den Normen des mosaisch-rabbinischen Rechts zu bemessen, als es sich um die Frage handelt, ob die Geschiedenen eine neue Ehe eingehen dürfen oder nicht; nach allgemeinen Normen dagegen ist die Frage zu beurteilen, wem bei Ehescheidungen die Kinder zufallen, sowie die ganze vermögensrechtliche Seite.[12]) Die Vorfrage aber, wer der schuldige Teil sei, ist nach mosaisch-rabbinischem Rechte zu entscheiden und für die vermögensrechtliche Seite präjudiziell.[13])

e) Wiederverehelichung.

Die Bestimmung des mosaisch-rabbinischen Rechtes über die Todesvermutung, sowie die Vorschrift, daß eine Frau, deren Mann kinderlos gestorben und einen ihn überlebenden Bruder zurückgelassen hat, einen fremden Mann nicht heiraten dürfe, wenn nicht der überlebende Bruder durch den vorgeschriebenen Chalizahbrief[1]) erklärt, er wolle sie nicht ehelichen, können nach §. 34 und §. 39 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 nicht mehr zur Anwendung kommen.

Dagegen müßte eine mit Nichteinhaltung der für Frauen vorgeschriebenen Wartezeit von zehn Monaten[2]) geschlossene Ehe ex officio aufgelöst werden.[3])

§. 107. Beerdigung.

In Ansehung der Behandlung der Toten und der Zeit der Begräbnis sind die Israeliten in allen nach allgemeinen polizeilichen Rücksichten festgesetzten Anordnungen den Christen gleichgeachtet; im

---

[11]) M. E. v. 29. Juni 1863, Ziff. 5.

[12]) Art. I des Ges. v. 29. Juni 1851, Abs. 3.

[13]) Gotthelf a. a. O. S. 106 f.

[1]) Die im Jahre 1871 zu Augsburg abgehaltene israelitische Synode hat die Chalizah nicht mehr für notwendig erklärt, doch soll sie für solche Israeliten, welche sie wünschen, beibehalten werden.

[2]) Nach dem mosaisch-rabbinischen Rechte beträgt sie nur neunzig Tage

[3]) S. hierüber Frankel a. a. O. S. XXIII; Gotthelf a. a. O. S. 97 f.

übrigen aber sind ihnen ihre besonderen Religionsübungen ungestört gelassen.[1]) Damit soll jedoch die polizeiliche Bewilligung zur Beerdigung nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden, wenn nach vorgenommener zweifacher Totenschau die unzweifelhaften Beweise des wirklich erfolgten Todes erhoben worden sind, nicht ausgeschlossen sein, sondern nach den jedesmaligen besonderen Krankheiten und sonstigen Umständen bemessen werden.[2])

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf dann auch keine Beerdigung vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden.[3])

In jeder israelitischen Kultusgemeinde muß für ein ritualmäßiges Begräbnis Sorge getragen sein, und der Rabbiner hat in seinem Bezirke die bestehende Leichenordnung zu überwachen, und die Begräbnisfeierlichkeiten in eigener Person oder durch einen geeigneten Substituten zu leiten.[4])

In Bayern diesseits des Rheins sind die besonderen israelitischen Begräbnisplätze Eigentum der israelitischen Kultusgemeinden. Dagegen sind in der Rheinpfalz die politischen Gemeinden zur Herstellung eines eigenen Begräbnisplatzes für die ihrem Verbande angehörigen Israeliten verpflichtet.[5])

§. 108. Feiertage.

An den israelitischen sogenannten halben Feiertagen können die Rabbiner nicht verlangen, daß die israelitischen Handwerksgesellen und Lehrlinge nicht arbeiten; ebenso nicht, daß Israeliten am Sabbat oder an anderen Feiertagen nicht die Dorfwache erhalten oder einen anderen offiziellen Dienst verrichten.[1])

Israelitische Schüler sollen am Sabbat in den Schulen zum Schreiben gerade nicht gezwungen werden,[2]) und wenn sie wegen Kollision ihrer Gottesdienststunden mit den Unterrichtsstunden vom Besuche der Schule abgehalten sind, so haben sie sich deshalb bei

---

[1]) M. E. v. 4. August 1824 und 7. Dezember 1829.

[2]) M. E. v. 25. Juli 1830, 5. Februar 1831 und 7. Dezember 1843.

[3]) §. 60 des Reichsges. v. 6. Februar 1875.

[4]) M. E. v. 29. Juni 1863, Ziff. 4 und 5.

[5]) Art. 15 des Dekretes v. 23. Prairial XII; M. E. v. 23. Dezember 1844 und 23. Mai 1850.

[1]) M. E. v. 20. März 1821, 18. Oktober 1834, 31. Januar 1835.

[2]) M. E. v. 31. Mai 1838.

der kompetenten Schulbehörde zu melden, die das Geeignete zu verfügen hat.[3])

Der auf den jüdischen Ritualgesetzen beruhenden Einrichtung der Sabbatplanken und beziehungsweise der dieselben ersetzenden Drähte oder Schnüre kann da, wo sie bisher unbeanstandet stattgefunden, und sofern hiedurch weder Privatrechte beeinträchtigt, noch sicherheitspolizeiliche Rücksichten verletzt werden, von amtswegen nicht entgegengetreten werden.[4])

---

[3]) M. E. v. 6. Januar 1836.
[4]) M. E. v. 29. Dezember 1850.

III.

Verwaltung des Kultusvermögens.*)

A. Katholische Kirche.

1. Stiftungsvermögen.

§. 109. Allgemeine Bestimmungen.

Die bayerische Verfassungsurkunde (Tit. IV §. 9) garantiert allen Religionsteilen das, was sie an Eigentum gesetzmäßig besitzen, es sei für den Kultus oder Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Kapitalien, barem Gelde, Pretiosen oder sonstigen beweglichen Sachen. Das gesamte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Kultus, Unterrichts und der Wohlthätigkeit ist unter den besonderen Schutz des Staates gestellt und darf unter keinem Vorwande zum Finanzvermögen eingezogen und in der Substanz für andere als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Beteiligten und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Landstände veräußert oder verwendet werden.[1])

Die katholische Kirche soll nach Artikel VIII des Konkordates auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben,[2]) und was sie

*) Krik L. H., Handbuch der Verwaltung des Kirchenvermögens in Bayern d. d. Rh., 2. Aufl., Passau 1880.

[1]) §§. 46, 47 der II. Verf.-Beil.

[2]) Damit steht in Widerspruch §. 44 der II. Verf.-Beil., demzufolge die Kirche nur nach den hierüber bestehenden Amortisationsgesetzen Eigentum erwerben kann. Diese Amortisationsgesetze erstrecken sich für den Erwerb des unbeweglichen Eigentums, urbar gemachte oder kolonisierte Gründe ausgenommen, auf alle

neu erwirbt, soll ihr Eigentum und gleicher Rechte mit den älteren Kirchenstiftungen teilhaftig sein, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhles jemals eingezogen oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem Tridentinum zustehen.

Die Stiftungen erlangen durch die landesherrliche Bestätigung die Rechtsfähigkeit und den verfassungsmäßigen Schutz.[3])

Da die Kirchenstiftungen keine Befreiung von öffentlichen Staatslasten ansprechen können,[4]) so haben sie von ihren steuerbaren Gründen, Realitäten und Rechten die treffenden Staatsabgaben,[5]) sowie von allem rentierenden beweglichen Vermögen, welches sie unter dem Namen von verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- und anderen Obligationen, Aktien und dergleichen besitzen, oder welches in Ewiggeld-Hypothek-, Kaufschillings-, Bodenzins-Kapital oder in sonstiger Weise verzinslich angelegt ist, die treffende Kapitalrentensteuer zu entrichten. Befreit von der Entrichtung dieser Steuer sind die Kirchenstiftungen nur dann, wenn sie dadurch außer stand gesetzt würden, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen, worüber im Zweifel die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, ohne Berufung zu entscheiden hat.[6])

Stiftungen ohne Unterschied; dagegen unterliegen milde Stiftungen, Pfarr- und Filialkirchen, geistliche Seminarien, Pfründenstiftungen für Weltgeistliche in Bezug auf bewegliches Eigentum keiner Erwerbsbeschränkung. Für Regensburg gelten keine Amortisationsgesetze. Vgl. §. 31 lit. b Anm. 1. Bei den heutzutage ganz veränderten national-ökonomischen und politischen Verhältnissen sind Amortisationsgesetze ohnehin höchst unzweckmäßig, und so könnte dieser Widerspruch zwischen dem Konkordate und der II. Verf.-Beil. ohne Schwierigkeit beseitigt werden.

[3]) Art. 69 der Gemeindeordn. f. d. diess. Bayern und Art. 53 der Gemeindeordn. f. d. Pfalz v. 29. April 1869. Daraus ergiebt sich unzweifelhaft, daß die Kirchenstiftungen als juristische Persönlichkeiten Eigentümer ihres Vermögens sind.

[4]) §§. 73, 74 der II. Verf.-Beil.

[5]) Ges. v. 15. August 1828. Von den Gemeindeumlagen sind aber die Gebäude und Grundstücke der Stiftungen befreit, und nur wenn sich in einem Stiftungsgebäude Dienst- oder Mietwohnungen befinden, die für den Hauptzweck des Gebäudes nicht unentbehrlich sind, so kann dasselbe nach Maßgabe der Mietsertragfähigkeit dieser Wohnungsräume zu den Umlagen beigezogen werden. Gemeindeordn. f. d. Landesteile diess. d. Rheins v. 29. April 1869, Art. 44 Ziff. 2, und Gemeindeordn. f. d. Pfalz v. 29. April 1869, Art. 35 Ziff. 2.

[6]) Ges. v. 19. Mai 1881, Art. 4. Daß die Stiftungen das, was sie für die kirchlichen Verrichtungen an die Geistlichen und Kirchendiener hinauszuzahlen

Jede selbständige neue Kirchenstiftung bedarf der landesherrlichen Genehmigung; aber auch bei jeder Gottesdienststiftung muß durch die vorgesetzte Kuratelbehörde die Genehmigung der Regierung und dann die oberhirtliche Bestätigung erholt werden,[7]) und es ist darauf zu sehen, daß die Fundationskapitalien nach dem zur Zeit geltenden niedrigsten Zinsfuß von $3^1/_2$ Prozent berechnet und nur die Hälfte der Zinsen für die Persolvierung des gestifteten Gottesdienstes verwendet, das übrige aber der Kirche zur Bestreitung ihrer Ausgaben zugewiesen werde.[8])

Die bei Errichtung dieser Stiftungen erlaufenden Kosten auf Taxen, Porti's ꝛc. sind von den betreffenden Stiftern oder deren Erben zu tragen.[9]) Milde, fromme und Unterrichtsstiftungen, sowie alle Zuwendungen, die ausschließlich einem milden, frommen, gemeinnützigen oder Unterrichtszwecke gewidmet sind, sofern die Verwendung derselben zum bestimmten Zwecke gesichert ist, sind von der Erbschaftssteuer befreit.[10]) Immobilien und Rechte der Kirchen und milden Stiftungen werden nach dem bayerischen Landrechte, wie nach dem gemeinen Rechte, erst in vierzig Jahren präskribiert,[11]) und nach dem preußischen Landrechte (T. I Tit. 9 §. 529) findet gegen Kirchen nur die ungewöhnliche Verjährung von vierundvierzig Jahren statt. Auch haben in Bayern die Kirchen einen gesetzlichen Titel der Hypothekerrichtung auf den Immobilien ihrer Verwalter und deren Bürgen wegen aller durch die Vermögensverwaltung entstehenden Forderungen,[12]) und bedürfen testamentarische Zuwendungen an dieselben keiner Form, sondern es genügt, daß die letztwilligen Dispositionen bewiesen werden können und die Testirfähigkeit des Erblassers keinem Zweifel

---

haben, bei der Steueranlage ihrer Renten in Abzug bringen dürfen, ist selbstverständlich, da ja dieser Betrag von den treffenden Geistlichen und Kirchendienern versteuert wird.

[7]) In der Freisinger Denkschrift forderten die Bischöfe das Recht, Stiftungen zu kirchlichen Zwecken anzunehmen, die Bedingungen, unter welchen die mit der Stiftung verbundenen Obligationen von ihr acceptiert werden können, festzusetzen und die Stiftung selbständig zu konfirmieren.

[8]) M. E. v. 16. Dezember 1844 und 7. Juni 1850. Die Ausfertigung eigener notarieller Urkunden ist aber bei diesen Stiftungen nicht notwendig (E. der Regier. v. Oberb. v. 26. Januar 1864).

[9]) M. E. v. 29. Januar 1826.

[10]) Ges. über die Erbschaftssteuer v. 18. August 1879, Art. 3 Nr. 3 und 4.

[11]) Kreittmayr, Anm. 7 zum bayer. Landr. T. II Kap. IV §. 3.

[12]) Hypothekenges. v. 1. Juni 1822, §. 12 Nr. 2.

unterliegt.[13]) Beim Konkurse stehen die Forderungen der Kirchen, wie der Schulen, wegen der nach Gesetz der Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Gantverfahrens in der dritten Rangordnung.[14])

§. 110. Oberaufsicht und Kuratel.

Nach §. 75 der zweiten Verfassungsbeilage steht die Verwaltung des Kirchenvermögens nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter königlichem Schutze und Aufsicht, und an diesem königlichen Oberaufsichtsrechte hat die Staatsregierung auch festgehalten, weil sich aus der dem Staate obliegenden Verpflichtung, das kirchliche Eigentum zu sichern, von selbst die Berechtigung ergebe, für die Bewahrung des Kirchengutes gegen Verluste durch Anordnung einer gesetzlichen Kontrole die geeignete Sorge zu tragen.[1])

Die oberste Aufsicht auf alle Kultusstiftungen gehört zum Wirkungskreise des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten; die Oberkuratel steht den Kreisregierungen, die Unterkuratel den Bezirksämtern zu. Die Kirchenverwaltungen in den Städten erster und zweiter Klasse sind der Kreisregierung unmittelbar untergeben. Die Bischöfe können sich zwar von dem Bestande und der Verwaltung des Kirchenvermögens in ihren Diöcesen durch die Dekane und Pfarrer Kenntnis verschaffen,[2]) haben aber bezüglich der Mißstände, welche sie über die Administration des Kirchenvermögens erfahren haben, an die betreffende Kreisregierung ihre Anträge zu stellen. Bei bedeutenden Veränderungen in dem zu den kirchlichen Stiftungen gehörigen Vermögen kann jedoch, wenn damit die Erfüllung der durch die bischöfliche Konfirmation garantierten Stiftungszwecke im Zusammen-

---

[13]) Bayer. Landr. T. III Kap. IV §. 5 und die bei Roth, bayer. Zivilrecht, T. I S. 235 und T. III S. 289 Anm. 67 angeführten Statutarrechte.

[14]) Konkursordn. f. d. deutsche Reich v. 10. Februar 1877, §. 54 Nr. 3.

[1]) M. E. v. 8. April 1852, Ziff. 25, vgl. mit Minist.-Reskr. v. 9. Oktober 1854, Nr. III §. 16. In der Freisinger Denkschrift leugneten übrigens die Bischöfe diese Berechtigung des Staates nicht, sondern erklärten bloß, daß der Staat die aus der Schutzpflicht abzuleitenden Rechte nicht auf eine Weise ausdehnen und ausüben dürfe, durch welche er in die selbständige Administration des Kirchengutes eingreife und die bischöflichen Amtsbefugnisse aufhebe oder beschränke.

[2]) Vonseiten des Pfarramtes sollen die Etatsentwürfe und Rechnungen dem Ordinariate zur Einsichtnahme und Erinnerung mitgeteilt werden (§§. 59, 94 des revid. G. E.).

hange steht, die vorläufige Vernehmung der Ordinariatsstellen nicht umgangen werden.[3]) Nach einer Kultusministerialentschließung vom 14. Juli 1849 wäre durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit die niedere Kuratel der Gutsherren über gewisse bestimmte Stiftungen, wo ihnen dieselbe aus einem besonderen Privatrechtstitel zusteht, nicht aufgehoben worden, während die Staatsrechtslehrer das Gegenteil behaupten.[4])

Der Genehmigung der Kuratelbehörden unterliegen:

1) Der Grundetat, sowie alle Änderungen desselben. Die Herstellung des Grundetats und der hiezu gehörigen Schuldentilgungspläne hat durch die einschlägigen Stiftungsverwaltungen zu geschehen, und es soll die Nachhaltigkeit der Voranschläge besonders dadurch gesichert werden, daß nur diejenigen Einnahmen in ihrem vollen Betrage eingestellt werden, deren vollständiger Anfall mit Sicherheit erwartet werden kann, die Ausgaben dagegen in zulässigem höchsten Betrage veranschlagt werden, daß ferner die Durchschnittsberechnungen auf möglichst lange Wirtschaftsperioden gestützt werden, und für besondere Bedürfnisse durch Einstellung eines genügenden Reservefonds Vorsorge getroffen werde.[5]) Die Herstellung von Etatsvarianten ist in jeder Weise zu erleichtern und gegebenen Falls selbst von amtswegen zu veranlassen. Die Kreisregierungen haben übrigens vor Fassung ihrer Beschlüsse über die Feststellung neuer angefertigter oder umgeänderter Grundetats, über alle in den Etat nicht vorgesehenen unverschieblichen Ausgaben von Bedeutung, sowie über die Genehmigung von Etatsvarianten die Äußerungen der Ordinariate zu erholen. Für Ausschreitungen und Regelwidrigkeiten sind die Verwaltungsmitglieder haftbar.[6])

2) Die jährliche Kirchenstiftungsrechnung, welche am 31. Dezember abzuschließen ist und in den Gemeinden mit magistratischer Ver-

---

[3]) M. E. v. 26. Juni 1829. Diese Ausschließung der Bischöfe von der Verwaltung des Kirchenvermögens ist durchaus unkanonisch, und es ist hier das natürliche Verhältnis umgekehrt worden, wie die Bischöfe in ihren Erklärungen v. 15. Mai 1853 mit Recht bemerkten, insofern nämlich die bloß mitwissende und einsichtnehmende Stellung, welche der Staatsregierung auf diesem Gebiete zukommen kann, den geistlichen Behörden zugewiesen worden ist.

[4]) Brater, Verf.-Urk. Bayerns in ihrem gegenwärtigen Bestand, S. 109 Anm. 13 und S. 129 Anm. 16; Pözl, Verf.-Recht §. 73 Anm. 5.

[5]) Allerh. E. v. 24. April 1857, §. 3. Auch auf eine entsprechende Abminderung etwa zu hoch gegriffener Belohnungen und Entschädigungen für die Geschäftsführung ist Bedacht zu nehmen (Allerh. E. v. 10. März 1820).

[6]) Allerh. E. v. 24. April 1857, §§. 4, 8.

fassung bis zum 1. Mai, in den übrigen Gemeinden bis 1. April der unmittelbar vorgesetzten Behörde übergeben werden muß,[7]) nachdem sie zuvor den Magistraten und Gemeindeverwaltungen zur Einsicht und etwaigen Erinnerungen vorgelegen ist.

3) Veräußerungen, Erwerbungen und Veränderungen von Realitäten und Rechten der Kirchenstiftungen. Die den Bezirksämtern untergeordneten Kirchenverwaltungen haben bei jedem derartigen Projekte ohne Rücksicht auf die Summe die Kuratelgenehmigung einzuholen, und die Bezirksämter haben in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen ihre Entscheidung der Kreisregierung zur Bestätigung vorzulegen. Die der Kreisregierung unmittelbar unterstehenden Kirchenverwaltungen haben in allen diesen Fällen, wenn sie den Wert von 1000 fl. übersteigen, die Regierungsgenehmigung einzuholen.[8])

4) Verpachtung von Realitäten an Verwaltungsmitglieder und deren Blutsverwandte oder Schwäger im ersten Grade, oder an solche, die an der Verwaltung teilhaben. Ebenso Verwandlung der Verpachtungen von Realitäten in Selbstregie oder umgekehrt.[9])

---

[7]) Allerh. E. v. 24. September 1866. — Auch in der Rheinpfalz müssen die Budgets und Fabrikrechnungen dem Bezirksamte, und wenn die Gemeindeeinkünfte den Ertrag von 10,000 Fr. (8000 M.) übersteigen, der Kreisregierung vorgelegt werden (Verordn. v. 15. April 1818), und zwar sind die Kirchenfabrikrechnungen nach geschehener Prüfung durch den Fabrikrat vor dem 15. April, und die Budgets für das folgende Jahr vor dem 1. September an das Bezirksamt einzusenden. Die Rechnungen und Budgets, die von der Kreisregierung abgeschlossen werden, sind vom Bezirksamte, und zwar die ersteren vor dem 15. Mai, die letzteren vor dem 1. Oktober, begutachtet der Regierung vorzulegen (Verordn. v. 25. November 1825). — Die Revision ist gebührenfrei (Verordn. v. 4. September 1820), und die Rückgabe der revidierten Kirchenrechnungen hat analog jener der revidierten Gemeinderechnungen zu geschehen (M. E. v. 18. Juli 1870). Gegen die Rechnungsbescheide der Kuratelbehörden kann der Rekurs an die nächst höhere Behörde innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, ergriffen werden, und gegen die Rechnungsbescheide der Kreisregierung ist der Rekurs an den obersten Rechnungshof zu richten (Verordn. v. 11. Januar 1826, §. 23 und v. 5. November 1826, Art. V); handelt es sich aber um kuratelamtliche Verfügungen, dann kann hiegegen nur beim Kultusministerium Beschwerde erhoben werden (M. E. v. 9. September 1846).

[8]) Allerh. E. v. 24. September 1818; M. E. v. 21. Juni 1841.

[9]) In der Rheinpfalz kann sich kein Glied vom Bureau der Kirchenpfleger bei Verpachtungen von Fabrikgütern als Steigerer oder auch nur als Teilhaber mit dem Steigerer aufstellen, und Immobilien können ohne das Gutachten des Bischofs und der Staatsregierung weder verkauft, noch veräußert, noch auf länger als neun Jahre verpachtet werden (Dekret v. 30. Dezember 1809, Art. 61 und 62).

5) Fundationszuflüsse, mit welchen Lasten oder Obligationen verbunden sind.[10])

6) Anlegung von Aktivkapitalien. Die der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Kirchenverwaltungen haben bei allen Ausleihungen von Aktivkapitalien, welche den Betrag von 1000 fl. übersteigen, oder auch ohne Rücksicht auf die Summe, wenn das Ausleihen an ein Verwaltungsmitglied oder dessen Blutsverwandte oder Schwäger im ersten Grade oder an solche, die an der Verwaltung teilhaben, geschehen soll, die Genehmigung der Regierung einzuholen. Die übrigen Kirchenverwaltungen haben bei allen Ausleihungen ohne Unterschied der Summe die Kuratelgenehmigung notwendig.[11])

Diese Kapitalien sollen zur Beförderung des Betriebes der Landwirtschaft und Gewerbe vorzugsweise an Privaten hingeliehen werden,[12]) wenn eine entsprechende hypothekarische Sicherheit geboten wird, also das Darlehen die auf der betreffenden Realität haftenden Schulden nicht über die Hälfte des Realitätenwertes erhöht.[13]) Ist eine Ausleihe auf Hypothek ohne Erfolg versucht worden und ein längeres Zuwarten ohne Nachteil der Stiftung nicht möglich, so kann von der Regierung die Bewilligung zum Ankauf von bayerischen Staatspapieren erteilt werden.[14])

---

[10]) §. 123 Nr. 2 des rev. Gemeindeedikts v. 1. Juli 1834, Art. 69 der diesseit. und Art. 53 der Pfälzer Gemeindeordn. v. 29. April 1869 (vgl. Gottesdienststiftungen in §. 109). Wenn es in §. 71 der Verordn. v. 17. Dezember 1825 heißt: „Die Genehmigung der Fundierungszuflüsse zu Kultusstiftungen ist den Kreisregierungen vorbehalten", so können hier offenbar nur jene Fundationszuflüsse gemeint sein, für welche die Kuratelgenehmigung erforderlich ist. In der Rheinpfalz ist zur Annahme der für Kirchenfabriken gemachten Stiftungen, bei welchen der Kapitalswert des Objekts nicht 300 Fr. (240 M.) übersteigt und keine lästige Bedingung festgesetzt ist, die Ermächtigung des betreffenden Bezirksamtes notwendig, das jedoch der Regierung hievon Anzeige zu machen hat. Die Ermächtigung zur Annahme von Stiftungen mit einem Kapitalwerte von mehr als 240 M. oder unter onerosem Titel, die nicht als bloße Fundationszuschüsse zu schon vorhandenen Stiftungen ohne selbständige und eigentümliche Zweckbestimmung anzusehen sind, sondern vermöge ihres besonderen Zweckes die Eigenschaft neu entstehender Rechtssubjekte annehmen, wird nur von Sr. Majestät dem Könige erteilt (Dekret v. 12. August 1807, M. E. v. 11. Oktober 1835 und Verordn. v. 6. Mai 1836).

[11]) Vgl. Art. 159 Ziff. 10 der diesseit. und Art. 91 Ziff. 9 der Pfälzer Gemeindeordn. v. 29. April 1869.

[12]) M. E. v. 9. Oktober 1866.

[13]) Allerh. E. v. 6. September 1811.

[14]) M. E. v. 30. August 1855. Außer den bayerischen Staatspapieren

Die von den Stiftungen erworbenen Obligationen sind auf den Namen der Stiftung zu vinkulieren, und die Vinkulierung und Devinkulierung der Obligationen hat bezüglich jener Stiftungen, die unter Kuratel der Bezirksämter stehen, von diesen, die aber unmittelbar unter der Regierung stehen, von den Kreisregierungen zu geschehen.[15])

7) Herabsetzung des Zinsfußes. Stiftungskapitalien sollen an Privaten in der Regel nur zu fünf Prozent ausgeliehen werden; doch bleibt es den Kirchenverwaltungen unbenommen, künftig nur vier Prozent zu fordern, oder frühere fünfprozentige Darlehen auf vier herabzusetzen, wenn die Zinsminderung nachgesucht worden, und die jährlichen Stiftungsrenten ungeachtet derselben noch zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse hinreichend sind.[16])

8) Nachlässe am Kapitalsbetrage oder an der geschuldeten Hauptsumme oder an aus Kapitalien bestehenden Rezessen.

9) Vorschüsse an andere Stiftungen, wenn sie nicht im nämlichen Jahre noch zurückersetzt werden.[17])

10) Aufnahme von Passivkapitalien. Die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Kirchenverwaltungen sind hierin bis zur Summe von 2000 fl. ungebunden; die übrigen dagegen haben in jedem Falle und ohne Rücksicht auf die Summe des aufzunehmenden

---

dürfen auch die Pfandbriefe der bayerischen Hypothek- und Wechselbank (Allerh. E. v. 28. März 1864) und der süddeutschen Bodenkreditbank (M. E. v. 23. April 1873) gekauft werden; ferner Aktien der bayerischen Notenbank (M. E. v. 2. Oktober 1875), Obligationen des Augsburger Stadtanleihens vom Jahre 1872 (M. E. v. 21. Oktober 1875), Obligationen des mittelfränkischen Kreisanlehens v. 29. April 1878 (M. E. v. 24. November 1878), vierprozentige Schuldverschreibungen der Stadtgemeinde Neustadt a/S. (M. E. v. 12. Februar 1881) und der Stadtgemeinde Haßfurt (M. E. v. 19. September 1881).

[15]) M. E. v. 13. Mai 1866. Den zu vinkulierenden Staatsobligationen der Stiftungen ist Postportofreiheit bewilligt (E. des Finanzmin. v. 24. Oktober 1851 und 9. Dezember 1860) und diese auch für die Versendung von Pfandbriefen der bayerischen Hypothek- und Wechselbank zu gleichem Zwecke zugestanden worden. Derartige Sendstücke sind aber außer der Signatur R. S. noch mit dem Beisatze „Staatskuratelsache" zu bezeichnen (E. des Min. des Inn. v. 26. März 1867). Die dem Staatsministerium unmittelbar untergeordneten Stiftungen haben aber die Vinkulierung und Devinkulierung ihrer Obligationen nach Einholung der Kuratelgenehmigung bei der königl. Staatsschuldentilgungskasse selbst zu veranlassen (M. E. v. 19. November 1866).

[16]) Allerh. E. v. 16. Januar 1809 und 5. Februar 1824.

[17]) Vgl. Art. 64 der diess. und Art. 48 der Pfälzer Gemeindeordn. vom 29. April 1869.

Kapitals die Genehmigung der Unterkuratel, und bei einem Anlehen über 500 fl. durch die Unterkuratelbehörde auch noch die Ermächtigung der Oberkuratelstelle nachzusuchen.[18]) Zugleich muß ein fester Tilgungsplan beigelegt werden mit genauem Nachweis, wann und wie das aufgenommene Kapital abgetragen werden könne.

11) Vermögensteilungen. Eine jede für sich bestehende Kirchenverwaltung kann sich mit einer anderen vereinigen, sowie es ihr jeder Zeit freisteht, den Antrag auf Lösung dieses Bandes und Ausscheidung des Vermögens zu stellen; zu beiden Akten aber ist die Zustimmung des Ordinariates und die Genehmigung der Kuratelbehörde notwendig.

12) Rechtsstreite.[19]) Für die Stiftungen sind bestimmte Anwälte aufgestellt. Diese Anwälte bedürfen bei jedem Rechtsstreite eine regelmäßige besondere Vollmacht. Will eine Stiftung ihren aufgestellten Anwalt nicht, so hat sie die Ursachen oder Kollisionsfälle bei derjenigen Kuratelbehörde, welche den Streitkonsens erteilt, vorzubringen und die erhaltene Bewilligung dem Gerichte, bei dem der Rechtsstreit anhängig ist, vorzulegen.[20]) Ohne Kuratelgenehmigung darf kein Vergleich in Rechtsstreitigkeiten abgeschlossen werden, wenn die Vergleichssumme ganz oder teilweise aus Kultusbaufonds genommen werden soll.[21]) Für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen die unter Leitung des Staates stehenden Körperschaften und Stiftungen haben die vom Staate bestellten Aufsichtsbehörden Anordnung zu treffen und diese, wenn die Körperschaft oder Stiftung nicht selbst, so weit es ihren organischen Befugnissen entspricht, der Verpflichtung Genüge leistet, mittels der durch die Verwaltungsgesetz-

---

[18]) Allerh. E. v. 24. September 1818; M. E. v. 21. Juni 1841.

[19]) Die citierten neuen Gemeindeordnungen v. 29. April 1869 heben die Notwendigkeit eines Streitkonsenses bei Rechtsstreiten der von Gemeinden verwalteten Stiftungen auf, aber in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens wurden die bisherigen Bestimmungen und Zuständigkeiten vorläufig aufrecht erhalten.

[20]) E. des Justizmin. v. 3. März 1845, mitgeteilt durch E. des Min. des Inn. v. 14. März 1845. In der Rheinpfalz können die Kirchenpfleger keinen Prozeß anfangen außer auf Autorisation der Regierung, der die Beratschlagung, welche in dieser Hinsicht von dem vereinigten Fabrikrate und Bureau vorgenommen werden muß, zugeschickt wird (Dekret v. 30. Dezember 1809, Art. 77), und die Berufung gegen einen desfallsigen Regierungsbeschluß geht an den Staatsrat in zweiter Instanz (Verordn. v. 3. August 1879, §. 7 Ziff. 11); ebenso können sie nur mit Genehmigung der Regierung Vergleiche abschließen (Art. 2045 des Cod. civ.).

[21]) M. E. v. 4. Mai 1864 und 9. Februar 1870.

gebung dargebotenen Zwangsmittel ohne Einmischung der Gerichte zum Vollzuge zu bringen. Dieses findet jedoch keine Anwendung, soweit dingliche Rechte verfolgt werden.[22])

Zur letztinstanziellen Bescheidung der Beschwerde einer Kirchenverwaltung wegen Nichtgenehmigung der Verwendung von Stiftungskapitalien zur Bestreitung von gesetzmäßigen Ausgaben der Kirchenstiftung ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig,[23]) wohl aber, wenn von der Kirchenverwaltung behauptet wird, daß eine von der Aufsichtsbehörde als rechtlich unzulässig beanstandete Ausgabe rechtlich statthaft sei.[24])

§. 111. Verwendung der Rentenüberschüsse.

Die Renten des Kirchenvermögens*) sind vor allem zur hinlänglichen Deckung der Lokalkirchenbedürfnisse zu verwenden, worunter man die Kultusbedürfnisse der einschlägigen Kirchengemeinden zu verstehen hat. Wenn sich daher innerhalb einer Pfarrgemeinde außer der Pfarrkirche auch Filial- oder Nebenkirchen befinden, so ist das gemeindliche Kirchenbedürfnis erst dann als hinlänglich gedeckt zu erachten, wenn bei keiner der gedachten Kirchen ein Ausfall besteht.[1])

Dergleichen Ausfälle sind nach Vorschrift des Lokalumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 (Art. I Ziff. 12 und Art. V) durch die hiezu verpflichtete Gemeinde schleunig zu decken und ist die Ergänzung des Stammvermögens unverzüglich zu bewirken.[2])

---

[22]) Einführungsges. zur Z. P. O. v. 30. Januar 1877, §. 15 Ziff. 4 und Ausführungsges. hiezu v. 23. Februar 1879, Art. 9.

[23]) Entsch. des V. G. H. v. 28. Januar 1881.

[24]) Ges. v. 8. August 1878, Art. 10 Ziff. 3.

*) Der Ausdruck „Kirchenvermögen" begreift das gesamte Kultusvermögen in sich, und es ist daher nicht bloß das Vermögen der Kirchen und Kapellen, sondern auch das Benefizialstiftungsvermögen, soweit dessen Genuß nicht mit kirchlichen Ämtern in unmittelbarer Verbindung steht, sowie das Vermögen der landesherrlich genehmigten Bruderschaften, jedoch unter Vorbehalt der Prüfung jener eigentümlichen Verhältnisse, auf Grund derer eine Bruderschaft etwa einen Anspruch auf Befreiung begründen könnte, beitragspflichtig (§. 10 der Allerh. E. v. 24. April 1857).

[1]) Ob eine Filialkirche rechtlich verpflichtet ist, aus ihren Rentenüberschüssen die Passiven der Pfarrkirchen zu decken, sowie das jährliche Defizit zu bezahlen, darüber entscheiden die Gerichte (O. A. G. E. v. 27. Mai 1851).

[2]) Allerh. E. v. 24. April 1857, §§. 1, 6. Für die Beurteilung der Beitragspflicht zu Umlagen für kirchliche Zwecke in den Landesteilen d. d. Rh.

Bei Stiftungen, welche Schulden haben, sind zur Tilgung der letzteren alle aus den Verwaltungs- und Rechnungsergebnissen der einzelnen Jahre hervorgehenden Rentenüberschüsse zu verwenden, auch wenn in den Schuldentilgungsplan nur ein geringerer Betrag der Verzinsung und Abtragung der Schulden eingestellt ist. Die Rentenüberschüsse solcher Kirchenstiftungen, welche derselben nicht bedürfen, können nur zum Besten des nämlichen Religionsteiles, für die verfassungsmäßig ausdrücklich bezeichneten Zwecke[3]) und nach gehöriger Ermittlung des hiefür sprechenden Bedürfnisses verwendet werden, und es ist eine Stiftung nur dann beitragspflichtig, wenn ihre etatsmäßigen jährlichen Überschüsse wenigstens die Summe von 50 fl. erreichen. Auch haben katholische Kirchenstiftungen zunächst bloß zur Deckung der Bedürfnisse dürftiger katholischer Stiftungen derselben

---

kommen die Grundsätze des Gesetzes v. 22. Juli 1819 und des Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 entsprechend zur Anwendung. Nur die wirklichen Kirchengemeindemitglieder können als beitragspflichtig erachtet werden (Art. 5 des Ges. v. 22. Juli 1819). Dazu gehört vor allem die Religionsgenossenschaft und das Wohnen im Kirchengemeindebezirke. Der Besitz von Grundstücken im Kirchengemeindebezirke allein vermag diese Eigenschaft nicht zu begründen (M. E. v. 24. Mai 1877; Entsch. des V. G. H. v. 3. August 1880 und 25. Februar 1881). Juristische Personen sind, weil sie einer Religionsgenossenschaft nicht angehören können, von der Verpflichtung zur Teilnahme an Kirchengemeindeumlagen befreit (Entsch. des V. G. H. v. 26. November 1880). Das Verfahren bei Streitigkeiten über die Konkurrenz zu Umlagen für kirchliche Zwecke hat sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen in Abteilung II des Gesetzes vom 8. August 1878 zu bemessen, wenn die Umlagen, die zur Erhebung kommen, Umlagen der politischen und nicht der Kirchengemeinde sind (Entsch. des V. G. H. v. 16. April 1880). Für den Maßstab der Konkurrenzpflichtigkeit der Filialisten zu den Bedürfnissen der Mutterkirche ist der engere oder weitere Verband, in welchem sie sich der Mutterkirche gegenüber befinden, als maßgebend zu betrachten (M. E. v. 5. Juli 1873). Die Kirchengemeindeversammlung wird vom Vorstande der Kirchenverwaltung berufen, und der gefaßte Beschluß unterliegt der Genehmigung der Kuratelbehörde (§. 123 des revid. Gemeindeedikts).

[3]) Nach §. 48 der II. Verf.-Beil. sollen die Rentenüberschüsse verwendet werden a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in anderen Gemeinden, die dafür kein hinreichendes Vermögen haben, b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, c) zur Fundation notwendiger neuer Pfarrstellen, d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten, e) zu Unterhaltsbeiträgen der durch Alter oder Krankheit unfähig gewordenen Geistlichen. Und wenn auch hiefür etwas entbehrt werden kann, so soll nach §. 49 derselben Beilage der Überschuß im Einverständnis mit der geistlichen Oberbehörde zur Ergänzung von Schulanstalten oder von Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

Diöcese beizutragen. Die Rentenüberschüsse von Kirchenstiftungen, bei denen ein Simultaneum besteht, sind den beiderseitigen Religionsteilen nach demjenigen Maßstabe zuzuwenden, der auf Grund der §§. 90 und 91 der zweiten Verfassungsbeilage rücksichtlich der beiderseitigen primitiven Gleichberechtigung besteht. Nach dem nämlichen Maßstabe sind auch die Unterstützungen, deren eine Simultankirche für bedürftig erkannt wird, aus Rentenüberschüssen katholischer und protestantischer Kirchenstiftungen zu entnehmen.[4])

Der Unterstützungsbeitrag einer konkurrenzpflichtigen Stiftung soll 25 Prozent ihrer jährlichen etatsmäßigen Rentenüberschüsse nicht übersteigen, und eine Ausnahme hievon kann nur in außerordentlichen Fällen eines ungewöhnlich gesteigerten Bedarfs, worüber aber jedesmal die Entscheidung des Königs zu erholen ist, gemacht werden. Auch können freiwillige höhere Beiträge nur mit Genehmigung der Kuratelbehörde geleistet werden. Ebenso ist es nicht erlaubt, die Rentenüberschüsse mittelst Ausgaben, die durch das Bedürfnis nicht gerechtfertigt sind oder auf andere unstatthafte Weise zu beseitigen.[5])

Die Gesuche um Unterstützung aus Rentenüberschüssen anderer Stiftungen sind in der Regel von den Verwaltungen der bedürftigen Stiftungen bei den ihnen vorgesetzten Kuratelbehörden zu stellen, welche die erforderlichen Erhebungen zu machen und die Verhandlungen den Kreisregierungen vorzulegen haben.[6]) Ehe die Kreisregierung jedoch einen Beschluß faßt, hat sie die Äußerung des Ordinariats zu erholen und demselben hiezu die erforderlichen Aufschlüsse und Behelfe in möglichster Vollständigkeit mitzuteilen. Das Ordinariat hat aber seine Äußerung in kürzester Frist abzugeben. Sollte in demjenigen Regie-

---

[4]) Allerh. E. v. 24. April 1857, §§. 5, 9, 11, 14, 19.

[5]) Allerh. E. v. 24. April 1857, §§. 12, 13.

[6]) Die Gesuche sind nur dann zu berücksichtigen, wenn nach vollständiger Inanspruchnahme der eigenen Kräfte, sowie nach Geltendmachung der zufolge allgemeiner gesetzlicher Vorschrift oder aus besonderen Rechtstiteln auf dem Staatsärar, auf Korporationen oder auf Privaten und Kirchengemeinden etwa lastenden primären und subsidiären Leistungsverbindlichkeit sich ein ungedeckter Bedarf ergiebt. In diesem Falle ist die Deckung des Bedürfnisses auf das möglichst eingeschränkte Maß zurückzuführen und eine Überschreitung des unbedingt Notwendigen in keiner Weise stattzugeben. Die zu gewährenden Unterstützungen sind nach dem Betrage der verfügbaren Rentenüberschüsse zu bemessen. Hiebei ist eine entsprechende Reihenfolge der vermöglichen Stiftungen nach Maßgabe ihrer größeren oder geringeren Leistungsfähigkeit einzuhalten (Allerh. E. v. 24. April 1857, §§. 20, 22).

rungsbezirke, in welchem sich die unterstützungsbedürftige Stiftung befindet, keine zur entsprechenden Leistung fähige Stiftung vorhanden sein, so entscheidet über die Statthaftigkeit des Unterstützungsgesuches diejenige Kreisregierung, deren Bezirk die unterstützungsbedürftige Stiftung angehört. Behufs der Ermittelung derjenigen in einem anderen Regierungsbezirk gelegene Stiftung, welche die Unterstützung leisten soll, ist mit dem Ordinariate und der einschlägigen Kreisregierung ins Benehmen zu treten. Die Beschlußfassung über die Gewährung einer Unterstützung steht aber immer derjenigen Regierung zu, deren Bezirk die um Unterstützung angesprochene Stiftung angehört. Dasselbe Verfahren ist bei der Genehmigung freiwilliger Beiträge zu beobachten. Die Kreisregierungen haben die Erklärungen der Ordinariate möglichst zu berücksichtigen, und es ist die Erzielung eines einverständlichen Zusammenwirkens anzustreben.[7]) Die Entscheidungen der Kreisregierungen sind den Ordinariaten mitzuteilen, welche gegen dieselben beim Kultusministerium Beschwerde führen können.[8]) Besitzt eine augenblicklich bedürftige Stiftung die Mittel zur seinerzeitigen Zurückerstattung der ihr zu gewährenden Unterstützung, so kann derselben eine solche als Vorschuß bewilligt werden. Die Zurückbezahlung hat immer auf Grund eines genau einzuhaltenden vorschriftsmäßigen Tilgungsplanes zu erfolgen. Nicht rückzahlbare Unterstützungen sollen aber in der Regel nur in Form augenblicklicher Beiträge gewährt werden. Bei Bewilligung einer Unterstützung ist die Bestimmung derselben genau zu bezeichnen und in den Rechnungen der unterstützten Stiftung die Verwendung für den betreffenden Zweck förmlich nachzuweisen. Die bewilligten Unterstützungen sind bei den zur Leistung derselben bestimmten Stiftungen unmittelbar anzuweisen und von den Verwaltungen der letzteren an die Verwaltungen der unterstützten Stiftungen selbst abzugeben. Die Beschwerde[9]) einer Stiftung gegen den ihr auferlegten Beitrag hat keine aufschiebende Wirkung. In dem Falle jedoch, daß eine derartige Beschwerde als begründet erkannt würde, ist der einschlägigen Stiftung der geleistete Beitrag aus den Mitteln einer anderen beitragspflichtigen Stiftung zurückzuerstatten oder sofern dieses nicht möglich, derselben durch zeitweise Befreiung die erforderliche Erholung zu gönnen. Die geleisteten Unterstützungen werden

[7]) Allerh. E. v. 24. April 1857, §§. 21, 24, 25.

[8]) §. 27 der cit. Allerh. E.

[9]) Dieselbe ist beim Verwaltungsgerichtshof einzulegen (Ges. v. 8. August 1878, Art. 10 Ziff. 3).

nach Diöcesen ausgeschieden am Schlusse des Jahres durch die Kreisamtsblätter veröffentlicht.[10]) Von den Konkurrenzbeiträgen einer kirchlichen Stiftung an eine andere werden Gebühren nicht erhoben.[11])

§. 112. Kirchenverwaltungsbehörde.

a) Organisation der Kirchenverwaltung.

Jede Pfarrkirche und jede mit selbständigem Vermögen (resp. ausgeschiedenen Einnahmen und Ausgaben) versehene Filial- und Nebenkirche erfordert ihre eigene Kirchenverwaltung; jedoch können Filialkirchengemeinden auf das Recht einer gesonderten Verwaltung ihres Kirchenvermögens verzichten in der Weise, daß die Integrität des Vermögensstandes und die Führung gesonderter Rechnung vorbehalten bleibt, und daß, wenn die Filialkirche der Markung einer anderen politischen Gemeinde angehört, die Pfarrkirchenverwaltung durch ein Mitglied dieser Filialgemeinde verstärkt wird.[1])

Die Kirchenverwaltung besteht 1) aus dem Pfarrer als Vorstand; 2) aus dem Gemeindevorsteher oder einem Mitgliede des Gemeindeausschusses (in Städten aus einem Abgeordneten des Magistrats) wo möglich katholischer Religion; 3) aus zwei bis vier (in Städten vier bis acht) eigens hiezu gewählten katholischen Gemeindegliedern. Die Zahl derselben wird von der Kuratelbehörde festgesetzt.[2]) In simultanen Orten mit ungeteiltem Vermögen bildet sich die Kirchenverwaltung aus den Pfarrern beider Konfessionen, aus den innerhalb der festgesetzten Zahl von jeder Konfession zur Hälfte, oder bei anderweitig bestehenden Vertragsverhältnissen, rechtlich begründetem Herkommen oder unbestrittenem Besitzstande nach Maßgabe dieser Prämissen gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinden und aus einem von der politischen Gemeinde abgeordneten Magistrats- oder Ausschußgliede.[3]) Die Vorstandschaft gebührt dem im Dienste ältesten Pfarrer.[4]) Die Kirchenverwaltungswahlen werden in allen Kirchengemeinden in Perioden von sechs zu sechs Jahren in den Monaten November und Dezember unter Leitung eines Wahlkommissärs, dem ein Wahlausschuß

[10]) Allerh. E. v. 24. April 1857, §§. 15—18.

[11]) Ges. v. 18. August 1879, Art. 233 Nr. 10.

[1]) M. E. v. 7. Juli 1836.

[2]) §. 59 Abs. 3 und §. 94 Abs. des rev. G. E. v. 1. Juli 1834. Vgl. Art. 206 der Gemeindeordn. für Bayern d. d. Rh. v. 29. April 1869.

[3]) Nr. 138 der Vollzugsinstr. z. rev. G. E. v. 31. Oktober 1837.

[4]) M. E. v. 5. Dezember 1834.

zur Seite steht, vorgenommen und müssen bis zum 15. Dezember beendet sein.[5]) Aktiv wahlfähig sind nach erreichter Volljährigkeit alle selbständigen Männer, welche sich im Besitze des bayerischen Indigenats befinden, in der Kirchengemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind,[6]) mit Ausschluß jener, denen durch rechtskräftiges, richterliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert, ferner derjenigen, die auf Grund der früheren bayerischen Strafgesetzgebung wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung verurteilt worden sind, oder infolge rechtskräftiger Verurteilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1861 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren haben, sofern nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlasse der Strafe in den Fällen der Verurteilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist.[7]) Während eines Gantverfahrens ruht das Stimmrecht. Passiv wahlfähig sind alle wahlstimmberechtigten Männer, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und im Kirchensprengel ihren ständigen Wohnsitz haben.[8]) Die Abstimmung ist eine geheime und geschieht durch Wahlzettel, welche mit Nummern versehen an die Wähler verteilt und von diesen gehörig ausgefüllt zurückgegeben werden. Eine

---

[5]) Art. 7 und 8 der Instrukt. für die Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen d. d. Rh. v. 25. August 1869. — In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Kirchengemeinden ernennt die Regierung, in den übrigen Gemeinden die Distriktsverwaltungsbehörde die Wahlkommissäre. Die Wahlausschüsse werden am Wahltage durch die Wähler aus ihrer Mitte ernannt und bestehen aus fünf Mitgliedern.

[6]) Befindet sich ein mit einer direkten Steuer belegtes Objekt im gemeinschaftlichen Eigentum mehrerer Personen, so sind dieselben beim Vorhandensein der erwähnten Eigenschaften sämtlich wahlberechtigt (Art. 1 der cit. Instr.).

[7]) M. E. v. 29. September 1875.

[8]) Art. 3 der cit. Instr. — Die Stelle eines Kirchenverwaltungsmitgliedes ist aber nicht vereinbar mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners, wozu jedoch die technischen Beisitzer der Handelsgerichte nicht gehören, eines Geistlichen, eines öffentlich angestellten Lehrers, Notars oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten; für die Staatsdiener im zeitlichen Ruhestande ist hiefür die königl. Genehmigung erforderlich. Die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionierte Offiziere und Militärbeamte sind nicht wählbar (Art. 4 der cit. Instr.).

Stellvertretung ist in keinem Falle zulässig. Der Wahlakt darf nur dann geschlossen werden, wenn innerhalb der festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Frist mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt hat; außerdem muß eine neue Frist anberaumt werden, nach deren Ablauf der Wahlakt ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen geschlossen wird. Relative Stimmenmehrheit entscheidet, und die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl aber nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt aller nicht überschritten wird; im entgegengesetzten Falle entscheidet das Los. In gesonderter Wahlhandlung und in gleicher Weise werden Ersatzmänner gewählt, deren Zahl die Hälfte der Verwaltungsmitglieder beträgt.[9])

Die gewählten Verwaltungsmitglieder und Ersatzmänner werden vor den Wahlausschuß gerufen, um sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Die vor dem Wahlausschusse nicht erscheinen können, haben auf schriftliche Aufforderung ihre Erklärung bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde abzugeben, und ein Zusammentritt des Wahlausschusses findet nur dann statt, wenn Ablehnungsgründe geltend gemacht werden.[10]) Ist die Wahl auf eine Person gefallen, die mit einem Kirchenverwaltungsmitgliede als Vater oder Sohn, Bruder, Oheim oder Neffe verwandt, oder als Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert ist, so ist der Gewählte vom Eintritte in die Kirchenverwaltung ausgeschlossen. Sind mehrere Personen, zwischen denen das bezeichnete Verhältnis besteht, gewählt

---

[9]) Art. 15 der cit. Instr. — Die Ersatzmänner werden nach der Reihenfolge ihrer Wahl einberufen und haben ihr Amt für jene Zeitdauer zu versehen, welche diejenigen noch zu erfüllen gehabt hätten, an deren Stelle sie treten. Sollte infolge von Ablehnungen der gewählten Verwaltungsmitglieder die Zahl der Ersatzmänner erschöpft werden, so hat eine neue Wahl derselben sofort stattzufinden. Tritt aber im Laufe der Wahlperiode eine Erledigung ein und ist ein Ersatzmann nicht mehr vorhanden, so ist eine Ergänzungswahl nur vorzunehmen, wenn die Kirchenverwaltung, der Magistrat oder Gemeindeausschuß oder die vorgesetzte Verwaltungsbehörde es als notwendig erklärt (Art. 16, 17 und 22 der cit. Instr.).

[10]) Art. 17 der cit. Instr. — Über die Ablehnungsgründe entscheidet der Wahlausschuß. Die Wahl kann aber nur abgelehnt werden wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit, wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres, wegen bereits geleisteter sechsjähriger Funktion und wegen einer Beschäftigung, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt. Auch Advokaten können die Wahl ablehnen (Art. 5 der cit. Instr.).

worden, so hat der mit der größeren Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.[11]) Die Wahlakten von Kirchenverwaltungen aus den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten sind dem Kultusministerium, jene aus den übrigen Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Kreisregierungen, jene aus Orten mit Landgemeindeverfassung den Distriktsverwaltungsbehörden zur Bestätigung vorzulegen. Bis die neu Gewählten in ihr Amt eingewiesen sind, haben die Austretenden ihre Funktion fortzusetzen.[12]) Gegen die Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörden in Bezug auf Wahlrecht und Wählbarkeit bei Kirchenverwaltungswahlen, dann hinsichtlich der Gültigkeit solcher Wahlen, des Rechtes und der Pflicht zum Eintritt in die Kirchenverwaltung und der Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt aus derselben kann unmittelbar die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden.[13])

In der Rheinpfalz hat die Verwaltung des Kirchenvermögens der Fabrikrat, welcher in Pfarreien mit fünftausend Seelen und darüber aus neun, in allen anderen aus fünf Mitgliedern besteht; dieselben werden aus den angesehensten katholischen und in der Pfarrei ansässigen Bürgern der Gemeinde genommen. Von Rechts wegen sind Mitglieder des Rates der Pfarrer und der Bürgermeister des Ortes, welcher sich, wenn er nicht katholisch ist, durch einen katholischen Adjunkten, und in Ermanglung eines solchen durch ein katholisches Mitglied des Gemeinderates ersetzen lassen muß.[14]) Der Fabrikrat erneuert sich teilweise alle drei Jahre, indem nach Verlauf von drei Jahren

---

[11]) Art. 18 der cit. Instr. — Die auf Grund dieser Bestimmungen vom Eintritte Abgehaltenen sind jedoch im Falle der Erledigung einer Stelle vor den Ersatzmännern in die Kirchenverwaltung zu berufen, wenn im Laufe der Wahlperiode das Hindernis ihres Eintrittes beseitigt wird.

[12]) Die gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder werden nach erfolgter Bestätigung durch den Vorstand der Kirchenverwaltung auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelübde an Eides statt verpflichtet und in ihr Amt eingewiesen (Vollzugsinstr. z. rev. G. E. v. 31. Oktober 1837, Nr. 139 lit. e; M. E. v. 22. Januar 1838). Auch das zur Kirchenverwaltung abgeordnete Magistrats- oder Gemeindeausschußmitglied ist als Kirchenverwaltungsmitglied zu verpflichten (M. E. v. 2. April 1846).

[13]) Ges. v. 8. August 1878, Art. 8 Ziff. 37 mit Art. 9.

[14]) Sind mehrere Pfarreien vorhanden, so ist der Bürgermeister von Rechts wegen Mitglied einer jeden Fabrik; kann sich aber dabei durch einen Adjunkten ersetzen lassen.

immer zuerst die fünf oder drei ältesten, und nach Verlauf von sechs Jahren die vier oder zwei ältesten Mitglieder austreten. Die in Funktion gebliebenen Mitglieder erwählen diejenigen, welche die Stelle der ausgetretenen Glieder ersetzen sollen, und es können die austretenden Glieder aufs neue gewählt werden.[15])

b) Kirchenverwaltungsvorstand.

Der Pfarrer steht von amtswegen an der Spitze der Kirchenverwaltung, und seine Entlassung aus derselben und seine Ersetzung durch Wahl eines anderen Ortsgeistlichen kann in keiner Weise gewährt werden. Dasselbe gilt auch von den Pfarrverwesern.[1]) Als Vorstand hat der Pfarrer die Einläufe an die Kirchenverwaltung zu eröffnen, die Berichte zu unterzeichnen, die Sitzungen zu berufen, die Protokolle zu diktieren, und wenn bei Beschlußfassungen, die jeder Zeit die Anwesenheit von zwei Dritteln der Verwaltungsmitglieder erfordern, Stimmengleichheit herrscht, so giebt seine Stimme den Ausschlag. Er hat die vom Kirchenpfleger gestellte Jahresrechnung abzuhören und mit den übrigen Verwaltungsmitgliedern zu unterzeichnen; ist aber auch zugleich mit diesen haftbar für jeden Schaden, welcher der Kirchenstiftung durch Schuld der Verwaltung zugeht. Er hat die Akten der Kirchenverwaltung, das Verwaltungssiegel und den einen Schlüssel zu der unter doppeltem Verschlusse stehenden Stiftungskasse zu verwahren.[2])

Für die Besorgung der Stiftungsangelegenheiten kann der Pfarrer keine Remuneration ansprechen; sollte ihm aber bei Vornahme von Reisen im Interesse der Kirchenstiftung besondere Auslagen, wie für Gefährte, für Zehrung oder sonstigen unvermeidlichen Aufwand, erwachsen, so kann ihm mit kurateler Zustimmung eine angemessene Entschädigung aus der Stiftungskasse gewährt werden. Einen förmlichen Diätenbezug kann er jedoch nicht beanspruchen.[3]) Ebenso hat

[15]) Dekret v. 30. Dezember 1809, Art. 3—8.

[1]) M. E. v. 8. Februar 1836.

[2]) §. 94 Abs. 4 des rev. G. E. v. 1. Juli 1834; M. E. v. 11. August 1834. In Bezug auf diese Stellung bei Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens erscheint daher der Pfarrer als Beamter des Staates und im Falle der Unterschlagung der zu diesem Vermögen gehörenden, ihm zum Zwecke der Konvertierung behändigten Staatsobligationen als Beamter, der Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen hat, unterschlägt (Erk. des Reichsgerichtes vom 11. Oktober 1880).

[3]) M. E. v. 16. April 1859.

der Pfarrer auf Rechnungsabhörgebühren[4]) oder auf besondere Entschädigung für Schreibmaterialien[5]) keinen Anspruch.

In der Rheinpfalz ernennt der Fabrikrat seinen Präsidenten und Sekretär durch geheime Wahl. Sie werden alljährlich erneuert und können wieder gewählt werden. Der Fabrikrat, welcher sich in der Regel am ersten Sonntag in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober zu versammeln hat, kann keine Beratungen vornehmen, wenn nicht über die Hälfte der Mitglieder gegenwärtig sind. Die durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse müssen von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet werden, und bei Stimmengleichheit giebt der Präsident den Ausschlag.[6]) Zur Rechten des Präsidenten hat der Pfarrer, zur Linken desselben der Bürgermeister seinen Platz. Der Pfarrer kann sich durch einen seiner Kapläne ersetzen lassen.[7])

c) Kirchenpfleger.

Der Kirchenpfleger wird von der Kirchenverwaltung selbst aus ihrer Mitte, und zwar aus den höchst besteuerten zwei Dritteilen[1]) gewählt. Die Wahlstimmen werden unter der Leitung des Pfarrers zu Protokoll abgegeben, und eine Abschrift des Wahlprotokolls wird der vorgesetzten Kuratelbehörde vorgelegt. Bei der Wahl des Kirchenpflegers entscheidet absolute Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorstandes den Ausschlag.[2]) Auch der gemeindliche Abgeordnete, welcher der Kirchenverwaltung beigegeben ist, kann als Kirchenpfleger gewählt werden,[3]) wenn er der katholischen Konfession angehört. Die Verpflichtung des Kirchenpflegers geschieht bei Magistraten durch diese, in Landgemeinden durch das Bezirksamt; eingewiesen aber wird er durch den Pfarrer. Der Kirchenpfleger ist Kassier und Rechnungsführer, und erhält mit Genehmigung der Kuratelbehörde ein bis vier Prozent von den durch ihn unmittelbar erhobenen Renten des Stiftungsvermögens. Ohne spezielle Genehmigung der Verwaltung darf der Pfleger nur ständige Bezüge auszahlen und zwar gegen gehörig gestempelte Quittung. Er hat die Jahresrechnung in

---

[4]) M. E. v. 24. Dezember 1837 und 3. März 1838.
[5]) M. E. v. 2. Juli 1832.
[6]) Dekret v. 30. Dezember 1809, Art. 9 und 10.
[7]) Cit. Dekret, Art. 4.
[1]) §§. 94 und 95 des rev. G. E. v. 1. Juli 1834.
[2]) M. E. v. 2. Mai 1870.
[3]) M. E. v. 17. Dezember 1840.

vorgeschriebener Form zu stellen, und daher den etwa hiezu beigezogenen Kirchenschreiber auf seine Kosten zu honorieren. Schreibmaterialien und Requisiten kauft er nach Anordnung der Kirchenverwaltung und verrechnet sie unter spezifizierter Kontobelegung mit dem Zeugnis des Verbrauchs.[4])

In der Rheinpfalz hat man ein Bureau der Kirchenpfleger, welches aus dem Pfarrer und drei Mitgliedern des Fabrikrates besteht. Der Pfarrer kann sich auch hier durch einen seiner Kapläne vertreten lassen. Von den drei Kirchenpflegern tritt jährlich immer dasjenige Glied aus, welches am längsten in Funktion ist, und der Fabrikrat bestimmt durch geheime Wahl dasjenige Mitglied, welches die Stelle des austretenden Kirchenpflegers einnehmen soll. Blutsfreunde und Anverwandte bis zum Grade von Oheim und Neffen incl. können nicht zu gleicher Zeit Glieder des Bureau sein. Die Kirchenpfleger ernennen unter sich einen Präsidenten, einen Sekretär und Einnehmer (Rechner). Die Glieder des Bureau können keine Beratschlagung vornehmen, wenn nicht wenigstens ihrer drei beisammen sind, und bei Meinungsgeteiltheit giebt der Präsident den Ausschlag. Das Bureau, welches sich monatlich einmal versammelt, entwirft das Budget der Fabrik und bereitet alle Gegenstände vor, die dem Rate vorgelegt werden sollen. Es ist mit der Vollziehung der Beschlüsse des Rates und mit der täglichen Verwaltung der Temporalien der Pfarrei beauftragt, und hat die Häuser und liegenden Güter der Fabrik nach den für die Gemeindegüter vorgeschriebenen Formen zu verpachten und zu verwalten. Der Sekretär hat das Inventar zu besorgen. Der Einnehmer oder Rechner hat alle Ausgaben für die Kirche und Sakristei zu bestreiten und alle Gelder, welche der Fabrik zukommen, einzutreiben,[5]) ferner alle drei Monate einen Rechnungsauszug vom Aktiv- und Passivstande der Fabrik und dann seine jährliche Rechnung dem Bureau der Kirchenpfleger in ihrer Sitzung vom ersten Sonntag des Monats März vorzulegen, welche Jahresrechnung hierauf in der Sitzung des Fabrikrates vom ersten Sonntag des Monats April abgehört wird. Alle der Fabrik zugehörigen Gelder werden in einer eigenen Kasse aufbewahrt, welche unter dreifachem Verschlusse steht,

[4]) Nr. 180 der Vollzugsinstr. z. rev. G. E. v. 31. Oktober 1837.

[5]) Für jene Klagen, welche der Rechner zur Eintreibung der laufenden Kirchengefälle anstellt, ist die Regierungsermächtigung nicht erforderlich (Arrêté v. 19. Vendémiaire XII, Art. 1).

und wozu der Einnehmer, der Pfarrer und der Präsident des Bureau einen Schlüssel besitzen.[6])

Ersatzansprüche der Kirchenstiftungen gegen die Kirchenpfleger für den durch der letzteren Verschulden herbeigeführten Verlust am Stiftungsvermögen sind von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.[7]) Eine solidarische Haftung der Kirchenverwaltung bei Veruntreuungen und Kassedefekten der Kirchenpfleger findet nicht statt, und einzelne Mitglieder derselben sind nur insofern haftbar, als sie erweislich mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit an der vorgefallenen Veruntreuung Schuld tragen.[8])

d) Stellung des magistratischen Abgeordneten.

Der Abgeordnete des Magistrats hat nicht als solcher eine Aufsicht auf die Kirchenverwaltung zu führen, sondern er erwirbt in Kraft seiner Abordnung die Eigenschaft eines wirklichen Mitgliedes der Kirchenverwaltung und hat infolge dessen alle Rechte und Pflichten eines solchen, einschließlich des Rechtes einer entscheidenden Stimme auszuüben. Vermöge seiner amtlichen Verhältnisse zum Magistrat liegt ihm jedoch ob, die zu seiner Kenntnis gelangenden etwa den Wirkungskreis der Gemeindebehörde oder das Interesse der bürgerlichen Gemeinde berührenden Beschlüsse zur Kenntnis des Magistrats zu bringen.[1]) Der Kirchenverwaltungsvorstand kann denselben wohl mit Geschäftsaufträgen in Anspruch nehmen; die praktische Geltendmachung dieser Befugnis muß aber rücksichtlich der diesem Abgeordneten im Verhältnisse zum Magistrate und zur Stadtgemeinde obliegenden Pflichten nur auf Fälle eines ganz besonderen Bedürfnisses beschränkt bleiben.[2])

e) Stellung und Korrespondenz der Kirchenverwaltung.

Nach Art. 206 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 sind die Kirchenverwaltungen berechtigt, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten;[1]) eine solche rechtliche Beziehung

---

[6]) Dekret v. 30. Dezember 1809, Art. 11, 13, 14, 17, 19, 20, 22, 24, 25, 34, 35, 50, 56, 85, 87.

[7]) Erk. des O. G. H. v. 4. Mai 1869 und 2. August 1870.

[8]) Cit. Vollzugsinstr. Nr. 133 Abs. 2.

[1]) M. E. v. 13. Juli 1840.

[2]) M. E. v. 10. März 1845.

[1]) Damit wird keineswegs die Kirchengemeinde als Eigentümerin des

ist auch dann gegeben, wenn zwar nicht die moralische Person der Gemeinde selbst Subjekt des Rechtsverhältnisses ist, jedoch alle Gemeindeglieder oder eine gewisse Klasse derselben mit gleichmäßigen oder verhältnismäßigen individuellen Rechten oder Pflichten wegen des Gemeindeverbandes und auf die Dauer desselben beteiliget sind.[2])

Die Kirchenverwaltungen in den Städten erster und zweiter Klasse stehen zu den Bezirksämtern in einem koordinierten, die in den übrigen Gemeinden in einem subordinierten Verhältnisse; deshalb bedienen sich die ersteren der Korrespondenzform, die letzteren aber der Berichtsform mit der Schlußformel „gehorsame Kirchenverwaltung", und bei Berichten an die Regierung „unterthänigst gehorsamste Kirchenverwaltung". Bei Anrufung der Gerichtshilfe müssen sich auch die den Bezirksämtern koordinierten Kirchenverwaltungen der Berichtsform bedienen.[3]) Die Kirchenverwaltungen haben bei allen ihren Korrespondenzen und sonstigen dienstlichen Schriftstücken, das vorgeschriebene Papierformat zu gebrauchen[4]) und in ihrem Verkehre mit den Behörden sowohl als unter sich Postportofreiheit unter der Voraussetzung in Anspruch zu nehmen, daß der Gegenstand des Verkehrs eine reine Staatsdienstsache betrifft. Die portofreien Schreiben müssen mit dem Dienstsiegel geschlossen und mit den nach §. 2 der Verordnung vom 23. Juni 1829 erforderlichen äußerlichen Merkmalen versehen und, wenn es sich um Sendungen zwischen Kirchenverwaltungen unter sich oder anderen mittelbaren Behörden handelt, muß auch noch der Betreff auf der Adresse angegeben sein.[5]) Die Kirchenschreiberei ist gewöhnlich mit der Gemeindeschreiberei verbunden und wird mit einem von der Kuratelbehörde festgesetzten Aversum honoriert.[6])

Kirchenvermögens erklärt; im Gegenteile kann es sogar zwischen der Kirchenverwaltung als Vertreterin des Eigentums der Kirchenstiftung und der Kirchengemeinde zu einem Prozesse kommen (Erk. des O. G. H. v. 12. April 1872 und Plenarbeschl. des O. G. H. v. 26. November 1873).

[2]) Erk. des O. G. H. v. 12. Dezember 1872.

[3]) M. E. v. 12. Juli 1838.

[4]) M. E. v. 12. April 1877. Ausgenommen hievon sind nur jene Schriftstücke, für welche schon bisher der Gebrauch eines anderen als des allgemein vorgeschriebenen Papierformates angeordnet und gestattet war, wie Kataster, Register, Tabellen, Formulare ꝛc.

[5]) M. E. v. 18. Juli 1864.

[6]) Für die Anfertigung der Kirchenrechnungen hat der Kirchenschreiber auf eine durch Übereinkunft mit dem remunerationspflichtigen Kirchenpfleger oder im Nichtvereinigungsfalle im Kuratelwege festzusetzende besondere Remuneration An-

§. 113. Kirchenbaulast.

a) Kompetenz der Kirchenverwaltung und Kuratel.

Die unmittelbare Aufsicht auf die Realitäten des Kirchenvermögens und deren bauliche Unterhaltung steht den Kirchenverwaltungen zu; diese haben daher die Kultusgebäude alljährlich im Frühjahr zu besichtigen,[1]) für Ausbesserung und Herstellung der Blitzableiter, wo solche nötig, zu sorgen,[2]) die Baufälle aufzunehmen, deren ungesäumte Wendung zu veranlassen, und die ökonomischen Verhältnisse dabei zu wahren und zu leiten.[3]) Bloße Unterhaltungsbauten unterliegen lediglich der baupolizeilichen Genehmigung, insofern eine solche hiefür vorgeschrieben ist, und wenn durch den Kostenaufwand der Etat überschritten wird, oder die Kosten durch Schuldaufnahme (über 2000 fl. bei den unmittelbaren, über 500 fl. bei den übrigen Kirchenverwaltungen) oder durch Gemeindeumlagen gedeckt werden sollen, so ist vor Ausführung des Baues die Kuratelgenehmigung erforderlich. Bei allen Neubauten und Hauptreparaturen[4]) aber ist die polizeiliche Genehmigung einzuholen und zwar unter Vorlage von Plänen.[5]) Zugleich

---

spruch, welche jedoch letzteren Falles den Betrag von 12 kr. für den Bogen nicht überschreiten darf (Nr. 180 der cit. Vollzugsinstr. v. 31. Oktober 1837).

[1]) Bauordn. v. 28. Januar 1805.

[2]) Mandat v. 23. Dezember 1784.

[3]) Allerh. E. v. 21. Februar 1835.

[4]) Hauptreparaturen sind: 1) Die Veränderung der Höfe, der Länge oder Breite eines Gebäudes, eines Brunnens, Kellers, Abtrittes, einer Dung- und Versitzgrube, einer Einfriedung aus Mauer- oder geschlossenem Holzwerk oder Metall an Straßen und öffentlichen Plätzen; 2) der Anbau von Balkonen, Altanen, Erkern, Gängen und Galerien; 3) Schwächung, Versetzung, Beseitigung oder Erneuerung von Umfassungs- oder Tragmauern, Tragsäulen, Pfeilern, Tragbalken, Durchzügen, Gärten oder Gewölben; 4) die Anlegung neuer Feuerstätten und Kamine und Versetzung oder Änderung derselben, insoweit es sich nicht um gewöhnliche Koch- oder Zimmerfeuerungen handelt; 5) Erneuerung oder Änderung eines Dachstuhles; 6) Wohnbarmachung von Räumen unter dem Straßenniveau oder im Dachraume; 7) Vertiefung oder Erweiterung von Brunnenschachten, Kellern, gemauerten Gruben und von Haus- und Straßenkanälen; 8) in Städten von mehr als zwanzigtausend Seelen die bauliche Änderung der Façaden von Bauwerken an Straßen und öffentlichen Plätzen (Bauordnung v. 19. September 1881, §. 7).

[5]) Cit. Bauordn. §. 6. Die Genehmigung steht in den unmittelbaren Städten dem Magistrate, in den übrigen dem Bezirksamte in erster und der Kreisregierung in zweiter und letzter Instanz zu (§. 84). Beim Vorhandensein

sind bei Einreichung der bezüglichen Bauprojekte bestimmte Anträge hinsichtlich der Kostendeckung zu stellen und, wenn es sich um Bestreitung der Baukosten mittelst Aufnahme eines Passivkapitals handelt, mit der schriftlichen Erklärung des Darleihers über dessen Bereitwilligkeit zur Darlehensgewährung und über die Modalitäten, unter denen letztere stattfinden soll, auch ein vorschriftsmäßiger Schuldentilgungsplan zu übergeben.[6]) Bauten, welche der Monumental- oder Kirchenarchitektur angehören oder eine wesentliche Veränderung der äußeren Gestalt und Form solcher Gebäude herbeiführen, unterliegen der königlichen Genehmigung[7]) und bei Vorlage solcher Bauprojekte sind nicht nur die erforderlichen Detail- und Situationspläne, sondern auch entsprechende Bauprogramme einzusenden, und bei Kirchen ist unter der Bezeichnung der Seelenzahl der Kirchengemeinde anzugeben, wie viele Menschen die projektierte Kirche zu fassen vermöge.[8]) Erst wenn die Genehmigung erfolgt oder die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.[9]) Die Ausführung des Baues bleibt der Kirchenverwaltung unter Leitung von hiezu befähigten und berechtigten Technikern überlassen, und nur, wenn das Staatsärar der allein Baupflichtige ist, hat die königliche Baubehörde die Bauführung. Ist das Staatsärar beim Bau mit einem Beitrag beteiligt, dann wird die Ausführung desselben

---

ganz besonderer Verhältnisse kann das Ministerium des Innern von einzelnen Bestimmungen der Bauordnung dispensieren, jedoch ohne Beeinträchtigung öffentlicher Interessen oder erheblicher Interessen und Rechte eines Dritten.

[6]) Entsch. der Regier. von Oberbayern v. 8. Mai 1875.

[7]) Allerh. Verordn., die Organisation des Staatsbauwesens betr. vom 23. Januar 1872, §. 14. Pläne für Gegenstände der inneren Einrichtung bedürfen der königl. Genehmigung nicht, wohl aber hat auch die Revision dieser Pläne in technischer Beziehung durch die Kreisbaubehörde zu erfolgen nach §. 36 lit. d der Verordn. v. 13. November 1857, welche nicht durchweg aufgehoben ist. Dagegen sind Entwürfe zu solchen Gegenständen der inneren Einrichtung, bei denen eine artistische Prüfung und Beurteilung erforderlich ist, wie Altäre, Orgeln, Kanzeln, der allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen (M. E. vom 4. September 1865). Den Farbeton zum Anstrich der Stiftungsgebäude hat die Kreisbaubehörde aus den allerhöchst genehmigten Farbenmustern zu wählen (M. E. v. 15. Januar 1849). Gemälde dürfen ohne Genehmigung der Regierung nicht restauriert (M. E. v. 8. Dezember 1837) und Skulpturen und sonstige Kunstwerke ohne allerhöchste Genehmigung nicht anders angestrichen werden (M. E. v. 5. Juli 1837).

[8]) M. E. v. 17. Oktober 1865.

[9]) M. E. v. 16. Juni 1851; §. 91 der Bauordn. v. 19. September 1881.

bloß hinsichtlich der richtigen Verwendung der Geldmittel durch die treffende Baubehörde überwacht.[10]) Ohne Genehmigung des Ministeriums aber darf kein Bau, bei dem das Staatsärar beteiligt ist, in Akkord gegeben werden, wenn nicht vorher die Mittel zum Bau ausgewiesen sind.[11])

Den Kreisregierungen als Oberkuratelstellen obliegt insbesonders die Oberaufsicht über den baulichen Zustand der Kultusgebäude,[12]) die Sorge für deren Einverleibung in die allgemeine Brandversicherungsanstalt,[13]) welche Assekuranzverbindlichkeit jetzt für alle Kirchen und sonstigen Stiftungsgebäude gilt,[14]) dann die Entscheidung über die Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit beantragter Kirchenbauten. Keine Kirche oder Kapelle kann ohne förmlichen Ausspruch der betreffenden Regierung über deren Entbehrlichkeit und Zwecklosigkeit unter Einvernehmung des bischöflichen Ordinariats der Demolition unterworfen werden.[15])

Nicht bloß bei neuen Kirchenbauten, sondern auch in Fällen bedeutender Bauveränderungen im Innern oder Außern von Kirchen- und Kultusgebäuden sollen die Planentwürfe den kirchlichen Oberbehörden zur Abgabe ihrer Erinnerungen oder Äußerungen ihrer Wünsche mitgeteilt werden.[16]) Und Magistrate und Administrativbehörden dürfen in den Kirchen keine Bauveränderung vornehmen, ohne den Pfarrer gehört zu haben.[17])

In der Rheinpfalz sind die Kirchenpfleger und hauptsächlich der Einnehmer oder Rechner gehalten, dafür zu sorgen, daß alle Reparaturen ohne Aufschub und gut gemacht werden. Sie sollen die sämtlichen Gebäulichkeiten zu Anfang jedes Frühlings und Herbstes in Begleitung von „Bauverständigen untersuchen. Reparaturen, deren

---

[10]) M. E. v. 8. Februar 1864.

[11]) M. E. v. 4. Mai 1864 und 9. Februar 1870.

[12]) Allerh. E. v. 27. März 1817, §. 44.

[13]) Allerh. E. v. 17. Dezember 1825, §. 73.

[14]) Ges. v. 3. April 1875, Art. 3, Ziff. 3. Auch Glocken, Turmuhren, Orgeln, Altäre, Kanzeln, Beicht- und Betstühle, die mit dem Gebäude selbst in bleibende Verbindung gebracht sind, unterliegen als Zubehörungen der Kirchengebäude dem Zwangsbeitritte, insofern diese Gegenstände nicht bereits bei einer in Bayern zugelassenen Mobiliarfeuerversicherungsanstalt genügend versichert sind (Art. 5 des cit. Ges.).

[15]) Verordn. v. 2. Oktober 1811 und 20. Januar 1812.

[16]) M. E. v. 21. November 1833 und 18. Juni 1861.

[17]) Allerh. E. v. 14. Juni 1824, Ziff. 7.

Kosten 50 Fr. in Pfarreien, deren Seelenzahl sich nicht auf tausend beläuft, und 100 Fr. in Pfarreien mit stärkerer Bevölkerung nicht überschreiten, haben sie auf der Stelle und zwar durch Ökonomie zu veranstalten, jedoch ohne Nachteil der für den Gottesdienst festgesetzten Ausgaben. Wenn die Reparaturen die angegebene Summe überschreiten, so ist das Bureau verpflichtet, darüber an den Fabrikrat zu berichten, der in Gemeinden, die keine tausend Seelen haben, alle Reparaturen, die sich nicht über 100 Fr. belaufen, anordnen kann, jedoch nur in der Weise, daß er das Bureau beauftragt, einen Überschlag darüber machen zu lassen und nach dreimaliger, von acht zu acht Tagen durch Anschlagzettel erneuerter Verkündigung die Reparaturen an den Wenigstnehmenden oder für eine gewisse Summe zu versteigern. Sollten die gewöhnlichen, durch das Budget festgesetzten Ausgaben entweder gar keine disponiblen Summen für Reparaturen übrig lassen oder doch keine hinreichenden, so stattet das Bureau darüber seinen Bericht an den Fabrikrat ab, welcher eine Beratschlagung anstellt zu dem Zwecke, daß dieselben durch die Gemeinde besorgt werden. Diese Beratschlagung wird durch den Präsidenten an die Regierung geschickt.[18])

b) Baupflicht.

Jede Kirche hat alle ihre Baulichkeiten in der Regel aus eigenen Mitteln und zwar zunächst aus den hiefür verfügbaren Renten zu bestreiten, und kann die Beihilfe anderer nur im Falle einer Hauptreparatur oder eines Neubaues und erst nach Erschöpfung der ihr selbst aufliegenden primären Baupflicht in Anspruch nehmen. Es muß daher nötigen Falles wohl auch der Grundstock durch Einziehung von Aktivkapitalien angegriffen oder ein durch die Renten zu deckendes Passivkapital aufgenommen werden, vorausgesetzt, daß auch von den noch übrigbleibenden Renten die laufenden Kirchenbedürfnisse vollkommen gedeckt und die Verzinsung und fristenweise Abzahlung des aufgenommenen Anlehens unschwer ermöglicht werden können. In Ermanglung oder nach Erschöpfung der eigenen Baumittel der Kirche werden die Sekundärbaupflichtigen herangezogen, nämlich der Patron, wenn er zugleich Nutznießer ist, und dann die Dezimatoren, sie mögen weltliche oder geistliche,[1]) Groß- oder Kleinzehntberechtigte

[18]) Dekret v. 30. Dezember 1809, Art. 41—43.

[1]) Mand. v. 4. Oktober 1770. Nach der fürstl. Würzburg. Verordn. vom 11. April 1687 werden Zehentherrn durchgehends, wenn sie keine Befreiung von

sein,[2]) wenn nur der Zehent auf irgend eine Weise zum Vermögen der baubedürftigen Kirche gehört,[3]) und die auf einem Zehentbezuge ruhende kirchliche Baulast erleidet weder durch einen Religionswechsel der Bewohner der Ortschaften, aus deren Bezirk der Zehent gereicht wird, noch durch eine Auspfarrung derselben an sich eine Änderung.[4])

Die auf dem Zehentrechte ruhende Kirchenbaulast[5]) mußte nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 entweder durch gerichtliche Hinterlegung vierprozentiger Kapitalbriefe in entsprechendem Betrage gesichert

---

der Baulast nachweisen können, zu Kirchenbaubeiträgen verpflichtet, und im Zweifel steht die rechtliche Vermutung für den kirchlichen Ursprung des Zehnten (Erk. des O. G. H. v. 3. Februar 1872).

[2]) E. des Min. des Inn. v. 25. März 1856.

[3]) Erk. des O. G. H. v. 15. März 1881.

[4]) Erk. des O. G. H. v. 29. April 1879. Nach der als gemeines Recht geltenden Bestimmung des Tridentinums erstreckt sich die Baupflicht der Decimatoren auf Neben- oder Filialkirchen nicht. Dagegen weicht hievon das altbayerische Mandat v. 4. Oktober 1770 ab, welches die Baupflicht auf alle notwendigen Gotteshäuser erstreckt (Erk. des O. G. H. v. 28. März 1871).

[5]) Bei Streitigkeiten über die quantitative Feststellung der Zehentbaupflicht sind die Distriktspolizeibehörden, bei Streitigkeiten über den rechtlichen Ursprung der Baupflicht oder über die rechtliche Natur des Zehents sind die Gerichte kompetent (O. G. H. E. v. 9. Dezember 1863). Nicht bloß die Bauverbindlichkeit, sondern auch die Differenzen darüber, ob bei einem Baufalle die Voraussetzungen gegeben sind, die den Eintritt der Konkurrenzpflicht, sowohl was den Gegenstand und den Umfang, als was die Subsidiarität derselben betrifft, bedingen, sind privatrechtliche, vor den Gerichten auszutragende Streitpunkte (O. A. G. E. vom 20. Oktober 1871). Die provisorische Erledigung aller derjenigen Kultusbaufragen und Streitigkeiten dagegen, wo die Baupflicht außer Zweifel steht, und nur darüber Streit waltet, ob der anerkannt Baupflichtige auch im vorliegenden Falle zu konkurrieren, oder wie hoch sich der von ihm zu leistende Beitrag zu belaufen habe, oder ob der beantragte Bau überhaupt notwendig, wann und wie er geführt werden solle, steht der Kreisregierung zu, gegen deren Entschließung beim Kultusministerium Beschwerde geführt werden kann; doch hat diese Beschwerdeführung keinen Suspensiveffekt (Allerh. E. v. 1. Oktober 1830; O. A. G. E. v. 26. Oktober 1857). Diese provisorischen Verfügungen der Kreisregierungen können jedoch nur in dringenden Fällen, wo das öffentliche Interesse sofortige Abhilfe gebietet, erlassen werden (O. A. G. E. v. 20. Oktober 1871), und es bleibt den Interessenten auch für diese Fälle vorbehalten, ihre vermeintlichen Privatrechte in petitorio bei den Gerichten zu verfolgen (M. E. v. 23. Juli 1833 und O. A. G. E. v. 12. Juli 1876). Die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof kann aber hier nicht ergriffen werden (Entsch. des V. G. H. v. 3. August 1880). Wird durch Herstellung einer Notkirche der Dringlichkeit eines Neubaues abgeholfen, so ist ein administratives Bauprovisorium unzulässig (M. E. v. 28. Juni 1878).

oder in einen ständigen Bodenzins oder einen festen jährlichen Baukanon umgewandelt, oder konnte auch für immer abgelöst werden. Die eingehenden Ablösungskapitalien, Bodenzinse und Baukanone fließen in einen eigenen Baufond, der außerdem noch ein Dritteil der als nachhaftig anerkannten Rentenüberschüsse als jährlichen Dotationszuschuß erhalten und von der Stiftungsverwaltung in besondere Verwaltung genommen werden muß. Aus diesem Baufonde dürfen Verausgabungen zu keinem anderen Zweck als zur Deckung solcher Baukosten gemacht werden, die sich gesetzlich zur Dezimatorenkonkurrenz eignen würden. Bis derlei Baufälle eintreten, sind die Kapitalzinsen und Dotationszuschüsse baldmöglichst verzinslich anzulegen, und auch von den Baufondskapitalien muß die Kapitalrentensteuer entrichtet werden, insofern nicht durch Entrichtung der Steuer die vollständige Erfüllung des Zweckes des Baufonds bei der Insuffizienz des übrigen Kirchenstiftungsvermögens beeinträchtigt wird. Die Gemeinschaftlichkeit der eine kirchliche Zehentbauverpflichtung vertretenden Ablösungskapitalien und Baukanone hängt davon ab, ob die betreffende Baupflicht mehrere Kultusgebäude als gemeinsam Berechtigte umfaßt, oder ob dieselbe für die einzelnen Gebäude ohne Rücksicht auf Berechtigung der anderen rechtlich geltend gemacht werden kann. Für die Verwaltung der Baufonde dürfen nie mehr als fünf Prozent der Zinsrente der angelegten Kapitalien verrechnet werden.[6])

Reichen diese Konkurrenzen nicht aus, so kann um Unterstützung aus den entbehrlichen Rentenüberschüssen anderer Kultusstiftungen eingekommen werden (§. 111), und das annoch abgängige Quantum soll durch direkte Umlagen auf die betreffenden Gemeinden gedeckt werden.[7]) Zugleich sind die letzteren, so oft die sekundäre Baupflicht eintritt, zur unentgeltlichen Übernahme der erforderlichen Hand- und

---

[6]) M. E. v. 19. Oktober 1850 und 4. Oktober 1856. Zur Evidenthaltung des Standes der Sicherung, Fixierung und Ablösung der kirchlichen Zehentbaupflicht, sowie zur kuratelen Überwachung mußte von jeder Stiftung ein genaues Vormerkbuch, worin die definitiven Ergebnisse der einzelnen bezüglichen Verhandlungen eingetragen sind, dreifach angefertigt und der Kuratelbehörde vorgelegt werden. Ein Exemplar davon hat die Kuratelbehörde, eines das Ordinariat und eines die Stiftung (M. E. v. 17. August 1852).

[7]) Umlag.-Ges. v. 22. Juli 1819, Art. I. b. Nr. 9. Daß Rentenüberschüsse anderer Kultusstiftungen vor der gesetzlichen Konkurrenz der Pfarrgemeinden in Mitleidenschaft gezogen werden, ist eine dem gemeinen Rechte widersprechende Praxis.

Spanndienste gehalten,[8]) wenn sie nicht durch gegenteiliges Herkommen geschützt sind,[9]) und insoweit hiebei die Leistungsfähigkeit des einzelnen nicht überschritten wird.[10])

Diese Grundsätze der Kirchenbaulast finden überall ihre Anwendung, wo nicht schon durch unbestrittenes Anerkenntnis der Beteiligten, durch Vertrag, Besitz, Vergleich oder durch rechtskräftiges Urteil die Baupflicht ausgemacht und entschieden ist. Die Verpflichtung eines Dritten zur primären Baufallwendung durch unvordenkliche Verjährung kann nur dann als erwiesen angenommen werden, wenn hergestellt ist, daß der Dritte ungeachtet der Suffizienz des Kirchenvermögens die Baukosten ausschließlich bestritten habe.[11]) Die Bestreitung der nötigen Kultusbedürfnisse und Baulichkeiten an den ehemaligen Klosterpfarrkirchen ist nach dem Reichsdeputationshauptschluß,[12]) sowie an

---

[8]) Mand. v. 4. Oktober 1770, Nr. 2 und geistl. Ratsordn. v. 16. August 1779, Nr. 28 (vgl. dagegen O. A. G. E. v. 19. Januar und 12. März 1877). Die einschränkende Auslegung des Mandats v. 4. Oktober 1770, daß die Verpflichtung der Parochianen zur Gratisleistung von Baufuhren an die ganz besondere Voraussetzung sich knüpfe, daß auch andere Kirchenstiftungen mit ihrem Vermögen zur Konkurrenz beigezogen würden, ist unstatthaft (O. A. G. E. v. 5. Juli 1870). Nach gemeinem deutschen Rechte, welches z. B. im ehemaligen Fürstbistume Freising gilt, sind die Mitglieder der Kirchengemeinde nicht schuldig, bei Bauten von Kultusgebäuden auf dem Lande die nötigen Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu leisten, wenn die Baukosten aus dem Kirchenvermögen selbst oder von dritten Personen bestritten werden (Oberstrichterlicher Plenarbeschluß v. 12. November 1855). Dagegen bleibt nach den fürstbisch. Würzburgischen Verordnungen v. 11. August 1690, 5. Februar 1722, 26. März 1759 und 25. Februar 1809 die Verpflichtung der Gemeinden zu den Hand- und Spannfrohnen auch dann aufrecht, wenn der Stiftungsfond oder der Zehentherr oder vertragsmäßig ein Dritter bauen muß (O. A. G. E. v. 28. November 1865 und 4. Februar 1873), und ebenso haben nach preuß. Landrecht (T. II Tit. 11 §. 714 und §. 790; Tit. 12 §. 37) die Gemeinden bei allen Kultusbauten ohne Rücksicht darauf, wem die Baupflicht obliegt, die erforderlichen Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu leisten. Dieselbe Observanz besteht in der Eichstätter-Diöcese.

[9]) Verordn. v. 11. Mai 1812. Zeugnisse der Behörden oder Gerichte über das Bestehen eines Gewohnheitsrechtes haben nur dann volle Glaubwürdigkeit, wenn in denselben entweder auf bestimmte Übungshandlungen ausdrücklich Bezug genommen oder wenigstens auf eine früher stattgehabte Untersuchung verwiesen wird, von der man versichert sein kann, daß schon eine gründliche Prüfung vorangegangen sei (Erk. des O. G. H. v. 17. Juni 1875).

[10]) Mand. v. 4. Oktober 1770.

[11]) Erk. des O. G. H. v. 21. Juni 1876.

[12]) Reichsdeput.-Hauptschl. v. J. 1803, §§. 35 und 36. Aus den Bestimmungen der §§. 35 und 36 des Reichsdeputationshauptschlusses will nicht ein neuer

den jetzt bestehenden erzbischöflichen und bischöflichen Kathedralen des Reiches nach den Bestimmungen des Konkordates[13]) auf das königliche Ärar mit Ausschluß aller anderweitigen Konkurrenzen übergegangen,[14]) soweit nicht aus den entbehrlichen Renten des eigenen Vermögens dieser Kirchen der Bedarf bestritten werden kann. Gleiches gilt von der Domkirche in Freising und der des aufgehobenen Bistums Chiemsee, sowie den ehemaligen Stiftskirchen der Abtei Kempten und der Propstei Berchtesgaden, denen durch die Cirkumskriptionsbulle[15]) der bauliche und pfarrseelsorgliche Fortbestand für immer verbürgt worden ist. Abgesehen aber von dergleichen aus allgemeinen oder besonderen Rechtsverhältnissen hervorgegangenen privatrechtlichen oder aber staatsrechtlichen und vertragsmäßigen Verbindlichkeiten greifen obige Bestimmungen der Baulast bei allen ganz unentbehrlichen Kirchen Platz, wie bei Pfarr- und solchen Filialkirchen, in denen pfarrlicher Gottesdienst und pfarrliche Verrichtungen gehalten werden, oder bei denen das Sanktissimum und ein ordentlicher Leichenhof vorhanden ist oder von denen die Pfarrkirchen soweit entlegen sind, daß sie nicht ohne Beschwerde von den Filialisten besucht werden können; relativ unentbehr-

---

Rechtstitel für die kirchliche Baulast geschaffen werden, wie ein oberstrichterliches Erkenntnis v. 1. Mai 1871 meint, sondern nur auf die Verpflichtnng des Staates, diese ehemaligen Klosterpfarrkirchen zu dotieren oder für deren Unterhalt zu sorgen, hingewiesen werden. Die primäre Baupflicht ruht auf dem Vermögen der Kirche; wird nun dieses einem Kloster oder Stifte einverleibt, so geht auf dasselbe auch die Baulast der Kirche über; folglich ist der Staat bei der Säkularisation der Klöster und Stifte auch in diese ihre Verpflichtung gegenüber den inkorporierten Pfarr- und Filialkirchen als Universalsuccessor eingetreten. Von der primären Baupflicht an diesen Kirchen würde der Staat nur dann befreit sein, wenn er diese Kirchen hinlänglich dotiert hätte, oder nachweisen könnte, daß diese Kirchen bei ihrer Einverleibung kein Vermögen besessen hätten, oder daß das inkorporierte Vermögen schon längst durch Ausgaben für die inkorporierte Kirche erschöpft sei. Wenn der Staat die Kirche eines säkularisierten Klosters einer Kirchengemeinde zum Gebrauche als Pfarrkirche überläßt, so hat er auch hier die Baulast, außer es wird die Klosterkirche der Pfarrgemeinde als Eigentum übergeben oder von dieser die Unterhaltung der Kirche ausdrücklich übernommen (vgl. Erk. des O. G. H. v. 30. November 1881).

[13]) Concord. Art. IV.

[14]) Die Quittungen der Stiftungsverwaltungen über die ärarialischen Bauschillinge sind gebührenpflichtig, und es sind dieselben bei den öffentlichen Kassen selbst in Empfang zu nehmen. Eine Gegenzeichnung der Empfangsbescheinigung durch die königl. Baubehörden ist nicht erforderlich (M. E. v. 19. März 1866).

[15]) Cirkumskriptionsbulle v. 7. April 1818.

liche Kirchen [16]) dagegen müssen so lange unterhalten werden, als ihre Unterhaltung aus dem eigenen Vermögen oder durch Bauverbindlichkeit Dritter oder durch freiwillige Beiträge bestritten werden kann, und nur jene Nebenkirchen und Kapellen, deren Beibehaltung nicht zur Erreichung eines speziellen Stiftungszweckes oder durch Abhaltung regelmäßigen Gottesdienstes oder durch bestimmte Lokalverhältnisse geboten ist, können (vorbehaltlich des Rekurses der Beteiligten an die allerhöchste Stelle), wenn die bauliche Unterhaltung derselben weder durch eigene Mittel, noch durch freiwillige Beiträge gedeckt, und wenn ihre Entbehrlichkeit allseitig hergestellt und förmlich ausgesprochen worden ist, nach vorläufiger kanonischer Exsekration zu anderweitigen Zwecken verwendet oder der Demolition unterworfen werden. Das allenfalsige Vermögen derselben soll nebst den Lasten (nach den diesfalls zu treffenden Bestimmungen des bischöflichen Ordinariats) an die Haupt- oder Mutterkirche überwiesen und das Abbruchsmaterial zur Herstellung oder Reparatur eines anderen Kultusgebäudes verwendet oder auch zur Veräußerung gebracht werden. [17])

Die Baulast erstreckt sich auf alle jene Bestandteile einer Kirche, welche zur Erfüllung des kirchlichen Zweckes als notwendig und daher als wesentliche Zubehörungen einer Kirche betrachtet werden. Mit Ausnahme des Hauptaltars, der Kanzel, des Taufsteines und der Beichtstühle bei Pfarrkirchen und der Glocken können Orgel, Altarbekleidung, Kirchenuhr und Kirchenstühle, [18]) sowie die übrige innere

---

[16]) Dahin gehören Wallfahrtskirchen, so lange die Wallfahrt, Instituts-kirchen, so lange das Institut besteht, Dorfkirchen, wenn sie die einzigen Ortskirchen sind, endlich alle Nebenkirchen, die einen besonderen, notwendig zu erhaltenden Stiftungszweck haben oder zur gottesdienstlichen Aushilfe für Notfälle dienen (Verordn. v. 20. Januar 1812, Nr. 2—5). Die Erhaltung einer Nebenkirche steht an sich dem Eigentümer derselben zu (Erk. des O. G. H. v. 8. April 1881).

[17]) Verordn. v. 2. Oktober 1811; Verordn. v. 20. Januar 1812, Nr. 1, 6, 10—13.

[18]) Glocken, und zwar bei Pfarrkirchen wenigstens drei, sind nach katholischen Grundsätzen ein wesentlicher Bestandteil der Kirche, und durch Urteil des obersten Gerichtshofes v. 26. Januar 1872 wurde auch ausgesprochen, daß der königl. Fiskus auf Grund der ihm obliegenden sekundären Baupflicht zur Unterhaltung der Kirchenglocken subsidiär, im Falle nämlich der Unvermögenheit der Kirchenstiftung, verpflichtet sei. Im ehemaligen Fürstbistum Würzburg besteht nach einer Regierungsentschließung v. 4. Januar 1833 die Observanz, daß Kirchturm, Glocken und Orgel von den Parochianen unterhalten und angeschafft werden müssen. In der Eichstätter Diöcese haben die Pfarrkinder Altäre, Kirchen-

Einrichtung der Kirche nicht zu den absolut notwendigen Bestandteilen gezählt werden, und es ist daher nach bayerischem Landrechte und gemeinem Rechte der Baupflichtige nicht verbunden, zur inneren Einrichtung etwas beizutragen,[19]) sondern dieselbe ist aus den eigenen Renten der Kirche zu bestreiten, und bei deren Unzulänglichkeit kann dann die Unterstützung durch Gemeindeumlagen (s. §. 111 Anm. 2) und Kollekten in Anspruch genommen werden.[20])

Kollektengesuche sind durch die vorgesetzte Kreisregierung an das Kultusministerium einzusenden und dürfen nur, wenn sonst keine Mittel sich ausfindig machen lassen, bewilligt werden.[21])

Soll die Kollekte in den Kirchen vorgenommen werden, so hat die Regierung durch das Ordinariat die Geistlichkeit hiezu anweisen zu lassen.[22]) Die Kollekten genießen Postportofreiheit.[23])

Die Blitzableiter auf den Kirchtürmen sollen zur Hälfte aus den Mitteln der betreffenden Kirche und zur Hälfte aus Gemeindemitteln,[24]) und die auf den übrigen Stiftungsgebäuden aus den Mitteln der Kirchenstiftung und im Falle der Insuffizienz derselben von der Kirchengemeinde hergestellt werden.[25]) Wohl bildet die Er-

---

stühle, Glocken, Glockenseile, Orgel und Kirchenuhr zu beschaffen, wenn das Kirchenvermögen hiefür nichts leisten kann. Die Kirchenstühle hat die Gemeinde herzustellen, außer es würde ein jährliches Stuhlgeld gereicht, in welchem Falle sie aus Kirchenmitteln zu bestreiten sind (Geistl. Ratsinstr. v. 25. April 1783 im Anh.).

[19]) O. A. G. E. v. 17. Dezember 1867 und 26. Januar 1872.

[20]) E. der Regier. von Oberb. v. 25. Januar 1839.

[21]) M. E. v. 25. Mai 1833 und 17. Dezember 1851. Soll sich die Sammlung nur auf einen Regierungsbezirk beschränken, dann kann sie die Regierung bewilligen (Allerh. Verordn. v. 20. September 1862, §. 4). Der Kreisregierung von Oberbayern wurde bemerkt, die Bewilligung von Kirchenkollekten zu Kultuszwecken neben anderen Voraussetzungen auch davon abhängig zu machen, daß die Frage, in wessen Eigentum die eingehenden Kollektengelder und die aus diesen herzustellenden Bauten ꝛc. übergehen, in einer Weise geordnet sei, welche der dauernden Zweckbestimmung der Sammlung, sowie der öffentlich rechtlichen Natur des ganzen Verhältnisses entspricht (M. E. v. 4. März 1876).

[22]) M. E. v. 28. Februar 1843.

[23]) E. des Min. des Inn. v. 18. Mai 1851; M. E. v. 29. Mai 1866.

[24]) Auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Ges. v. 8. August 1878 können Gemeinden wegen Beiziehung zu den Kosten für Herstellung von Blitzableitern auf Kirchtürmen nur dann die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergreifen, wenn diese Beiziehung im Wege des staatsaufsichtlichen Verfahrens nach Art. 157 der Gemeindeordnung erfolgt ist (Entsch. des V. G. H. v. 21. Januar 1881).

[25]) Allerh. Verordn. v. 20. November 1815, Nr. 1 und 2.

richtung von Blitzableitern einen Gegenstand der Kirchenbaulast nicht; dessenungeachtet sind die Gerichte zuständig, wenn der zur Tragung der Kosten Verpflichtete dieselben auf Grund eines Privatrechtstitels von einem Dritten beansprucht.[26]) Die Brandversicherungsbeiträge für die Kultusgebäude fallen dem primär Baupflichtigen zur Last, und es kann diese Verbindlichkeit auf sekundär Baupflichtige nicht ausgedehnt werden.[27]) Ist die Baupflicht streitig, so haben die betreffenden Kirchenstiftungen vorbehaltlich ihrer Entschädigungsansprüche an den eigentlich Verpflichteten die Beiträge zu leisten.[28])

Für die Mesnerhäuser als Accessorien der Kirchen gelten bezüglich ihrer Unterhaltung dieselben Grundsätze, wie für die Unterhaltung der Kirchen.[29]) Ist der Mesner zugleich Schullehrer, so trägt die Kirchenstiftung drei Vierteile, der Lokalschulfond oder nach Umständen die Schulgemeinde ein Vierteil der Baulast. Wenn aber das Mesnerhaus zugleich als Schulhaus dient, so übernimmt der Kirchenstiftungs- und der Gemeindefond, jeder zur Hälfte, die Kosten der Baufallwendung;[30])

---

[26]) Erk. des O. G. H. v. 11. Mai 1875.

[27]) Erk. des O. G. H. v. 5. Dezember 1876. Bei Insuffizienz der primär baupflichtigen Kirchenstiftung hat daher die zur Ergänzung des Kirchenvermögens durch Umlagen verpflichtete Kirchengemeinde für Bezahlung der Brandversicherungsbeiträge einzustehen.

[28]) Ges. v. 3. April 1875, Art. 73. Die Gebäude der Stiftungen, bezüglich derer dem Staatsärar die ausschließliche Baulast obliegt, sind wenigstens mit dem halben Werte der verbrennbaren Teile zu versichern. Das Minimum der Versicherungssumme bei allen übrigen Gebäuden der Kirchen und sonstigen Stiftungen besteht in der Hälfte des Wertes der verbrennbaren Teile, wenn das Gebäude der ersten Bauartsklasse, in drei Vierteilen des Wertes derselben, wenn das Gebäude der zweiten und dritten Bauartsklasse, und im ganzen Wertbetrage derselben, wenn das Gebäude der vierten Bauartsklasse angehört. Sollte das Minimum der Versicherungssumme unter 100 M. herabgedrückt werden, so hat die Erhöhung bis auf diesen Betrag einzutreten, sofern der volle Wert des Gebäudes hiedurch nicht überschritten wird. Jene Zugehörungen zu diesen Gebäuden, welche dem Zwangsbeitritte unterliegen (wie Ringmauern, Glocken, Turmuhren, Orgel, Kanzel, Altäre, Beicht- und Betstühle, welche mit dem Gebäude selbst in bleibende Verbindung gebracht sind [Art. 5 des Ges. v. 3. April 1875]) sind ebenso zu behandeln, auch in dem Falle, wo sie bei einer im Inlande zugelassenen Mobiliarfeuerversicherungsanstalt versichert werden (E. des Min. des Inn. vom 3. August 1878). Die Versicherungen bei der Brandversicherungsanstalt für Gebäude sind gebührenfrei (Ges. v. 18. August 1879, Art. 246 Ziff. 2).

[29]) Erk. des O. G. H. v. 9. Dezember 1868.

[30]) Geistl. Ratsinstr. v. 25. April 1783, reg. 8—10; Allerh. E. vom 22. Juni 1815.

ist jedoch der Anbau an ein gemeinschaftliches Schul- und Mesnerhaus nur für Schulzwecke bestimmt, dann ist die Kirchenstiftung nicht konkurrenzpflichtig.[31]) Filialisten, welche eine eigene Kirche besitzen, in der von einem eigenen für sie bestimmten Geistlichen der Gottesdienst gehalten wird und alle kirchlichen Handlungen verrichtet werden, sind zur baulichen Unterhaltung der Pfarrkirche nicht konkurrenzpflichtig;[32]) ebenso begründet die bloße Mitbenützung einer Filialkirche durch die nicht zur Filialgemeinde gehörigen Pfarrgenossen keineswegs die Verpflichtung der letzteren, zu Baufallwendungen bei derselben beizutragen.[33]) Bei Simultankirchen obliegt die Unterhaltung dem, der durch Vertrag oder Herkommen dazu verpflichtet ist. Ist ein solcher nicht vorhanden, dann tritt jene der betreffenden Gemeinde ein, welcher das Vermögen der Simultankirche überwiesen wurde, wenn nicht durch Vertrag oder Herkommen eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde. Hat eine Gemeinde das Eigentum an der Simultankirche, die andere ein bloßes Nutzungsrecht, so hat die erstere alle Lasten, die gesetzlich dem Eigentümer zustehen, zu tragen, der andere Teil die nach Maßgabe seiner Nutzungsrechte ihm zukommenden Verpflichtungen zu leisten, sofern Verträge oder Herkommen nichts anderes bestimmen. Ist aber der Anteil der beteiligten Gemeinden ein gleicher, dann muß die Unterhaltung von beiden Gemeinden zusammen nach der Zahl ihrer Glieder und Maßgabe des Vermögens derselben geleistet werden.

In der Rheinpfalz sollen nach dem Gesetze vom 14. Februar 1810 die Kosten des Kultus bestritten werden zunächst aus den Mitteln der Kirche, in deren Ermangelung aus den Gemeindeeinkünften,[34]) und

---

[31]) Entsch. des V. G. H. v. 5. August 1881. Ist eine Kirchenstiftung, der auf Grund eines privatrechtlichen Titels die primäre Baupflicht an einem Schulgebäude obliegt, gegebenen Falls zur Erfüllung dieser Pflicht unvermögend und die Inanspruchnahme einer sekundären Baupflicht rechtlich ausgeschlossen, so hat für die Verbindlichkeit der Kirchenstiftung die betreffende Kirchengemeinde einzutreten (Entsch. des V. G. H. v. 5. August 1881).

[32]) Erk. des O. G. H. v. 8. Oktober 1872.

[33]) Erk. des O. G. H. v. 27. Juli 1875.

[34]) In diesem Falle ernennt die Regierung auf den Bericht des Bureau der Kirchenpfleger Bauverständige, die in Beisein eines Mitgliedes aus dem Gemeinderate und eines Kirchenvorstehers einen Überschlag über die vorzunehmenden Reparaturen verfertigen. Diesen Überschlag legt die Regierung dem Gemeinderat vor und befiehlt auf dessen Gutachten, daß die Reparatur auf Gemeindekosten

wenn auch diese unzureichend sind, durch Auflagen auf die Kirchengenossen. Die Umlagen für Zwecke des Kultus erstrecken sich auf alle Religionsgenossen der betreffenden Pfarrei nach Maßgabe ihrer im Sprengel derselben zu entrichtenden Gesamtsteuer. Wo Filialisten eine eigene Filialkirche und eigenen ständigen Gottesdienst mit der Berechtigung hiezu besitzen, sind sie zu den Umlagen für den Unterhalt ihrer Filialkirche, nicht aber zu jenen für den Unterhalt der Pfarrkirche beitragspflichtig.[35]) Können die Kirchengenossen nichts leisten, dann bleibt nur das außerordentliche Mittel einer Kollekte übrig.

Eine Klage auf Anerkennung der kirchlichen Baulast kann zulässig sein, ohne daß ein wirklicher Baufall schon vorliegt oder in Aussicht steht.[36])

2. Pfründevermögen.

§. 114. Pfründestiftung.

Jede Pfründestiftung bedarf der königlichen Genehmigung und der oberhirtlichen Konfirmation.[1]) Das errichtete Kirchenamt muß ferner in seiner Integrität erhalten werden und hat als ein auf Dotation und landesherrliche Anerkennung beruhendes Rechtssubjekt die stiftungsmäßigen Reichnisse als Eigentum zu erwerben.[2]) Verträge, durch welche das Eigentum an unbeweglichen Sachen den neuen Pfründen überwiesen wird, bedürfen zur Rechtsgültigkeit der notariellen Beurkundung, und auch bei Gründung von Pfründestiftungskapitalien mittelst freiwilliger Beiträge sollen, wenn letztere nicht bar eingezahlt, sondern erst bei Eintritt gewisser Bedingungen fällig werden, öffentliche Urkunden errichtet werden.[3]) Beschlüsse der Gemeinden und

---

besorgt und vom Gemeinderat zur Versteigerung derselben an den Wenigstnehmenden geschritten werde (Dekret v. 30. Dezember 1809, Art. 95, 98).

[35]) Ges. v. 17. November 1837, Art. V. Zur Beratung der Kultusumlagen im Gemeinderate ist ein Ausschuß von drei bis fünf beitragspflichtigen Religionsverwandten aus der Mitte des Kirchenvorstandes beizuziehen (Art. VII des cit. Ges.).

[36]) Erk. des O. G. H. v. 28. Mai 1877.

[1]) §. 64 lit. g der II. Verf.-Beil. und Concord. Art. XII lit. f.

[2]) Entsch. des V. G. H. v. 19. Dezember 1879. Zur Erwerbung eines unbelasteten Legates von beweglichen Sachen bedarf die Pfründe einer Kuratelgenehmigung nicht; wohl aber hat der zur Annahme berechtigte Pfründebesitzer hievon der Kuratelbehörde Anzeige zu machen.

[3]) Art. 14, 16, 17, 22 des Notariatsges. v. 10. November 1861.

Stiftungsverwaltungen, durch welche Leistungen zur Dotation der neuen Pfründen oder die Baupflicht an Pfründegebäuden übernommen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Kuratelgenehmigung, und es genügt nicht, wenn etwa letztere lediglich zu den Akten konstatirt wird, sondern sie muß den Betheiligten eröffnet werden, damit die Verpflichteten über die volle Rechtsgültigkeit der von ihnen übernommenen Lasten nicht in Ungewißheit bleiben. Am Schlusse des Stiftungsbriefes soll nach der Unterfertigung der betheiligten Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen die Kuratelgenehmigung beigefügt werden. Der Stiftungsbrief soll dann auch alle für die Dotation der neuen Pfründe wesentlichen Momente enthalten.[4]) Die zum Stammvermögen einer Pfründe gehörigen Kapitalien sind von der Kapitalrentensteuer frei.[5])

§. 115. Pfarreinkünfte.

Die Einkünfte der Pfarr- und andern Seelsorgspfründen fließen aus folgenden Quellen: 1) Aus ständigem Gehalte der Staats-, Stiftungs- und Gemeindekassen, teils an barem Gelde, teils an Naturalien (Getreide, Holz)[1]); 2) aus Zinsen an dem zur Pfründe gestifteten

---

[4]) M. E. v. 22. Februar 1867. Der Stiftungsbrief soll nämlich enthalten 1) eine kurze Erörterung der die Errichtung der Pfründe veranlassenden Thatsachen und der bisherigen Verhältnisse, bei Kuratpfründen auch eine übersichtliche Zusammenstellung aller zum neuen Seelsorgsprengel gehörigen Gemeinden, Weiler und Einöden und Teile von Gemeinden; 2) Angabe aller zur Dotation bestimmten Immobilien, Stiftungen, Zuschüsse von Gemeinden und Privaten, dann die Baupflichtsverhältnisse unter Hinweisung auf die einschlägigen Urkunden, Beschlüsse der Gemeinden und Stiftungsverwaltungen; 3) Konstatierung des Besetzungsrechtes; 4) Anführung des Datums der die Errichtung genehmigenden allerhöchsten Entschließung und der oberhirtlichen Konfirmationsurkunde; endlich 5) Unterfertigung und Kuratelgenehmigung des Bezirksamtes und der Kreisregierung.

[5]) Ges. v. 19. Mai 1881, Art. 4.

[1]) So beziehen die Inhaber sog. organisierter Pfarreien (säkularisierter Stifts- und Klosterpfarreien) einen Gehalt von 600 fl. aus der Staatskasse; in der Rheinpfalz dagegen beträgt der Staatsgehalt der Pfarrer nur 500 Fr. (232 fl.). Die aus der Staatskasse fließenden Geldbezüge incl. der Geldvergütungen für die Naturalbezüge dürfen die Geistlichen monatlich praenumerando erheben und gleichzeitig quittieren; dagegen können die den gering dotierten Seelsorgstellen gewährten Staatszuschüsse zwar monatlich, aber nur postnumerando erhoben werden (M. E. v. 13. Oktober 1880). Alle Quittungen und Bescheinigungen über Zahlungen und Naturalleistungen, welche aus Staats-Gemeinde-Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen geleistet werden, unterliegen der vorschriftsmäßigen Gebühr (Art. 229 des Gebührenges. v. 18. August 1879). Servituten des Holz-

Kapitalien und Grundrenten; 3) aus dem Ertrage der Realitäten (Gebäude und Gründe), und es sind auch die Gebäude und Widdumsgründe (20 Tagwerk) bei den organisierten Pfarreien durch die landesherrliche Organisation und Dotation in das Stiftungseigentum übergegangen;[2]) 4) aus dem Ertrage aus Rechten. Die grundherrlichen Rechte und Zehenten wurden nach dem Ablösungsgesetze vom 4. Juni 1848 in ein jährliches Fixum und sodann in ein Kapital verwandelt, und nach dem Gesetz vom 28. April 1872 sind die sämtlichen Zehenten und Obereigentumsgefälle der Pfründen an die Ablösungskasse des Staates überwiesen worden. Da nun das gesamte Pfründekapitalvermögen im Kapitalienkataster eingetragen erscheint, so ist jetzt ein Grundrentenkataster entbehrlich. Der Kataster ist in duplo angefertigt, und ein Exemplar davon befindet sich beim Ordinariate, dem auch jede Veränderung zur Evidenthaltung der Kataster angezeigt werden muß.[3]) Weitere Einkünfte bilden 5) die Stolgebühren, Meßstipendien, herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde. Die Regulierung der Stolgebühren gehört als ein wesentlich weltlicher Gegenstand dem Gebiete der Staatsgewalt an.[4]) Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Gemeindegliedern wegen Stolgebührenforderungen entscheiden die weltlichen Administrativbehörden;[5]) dagegen sind Beschwerden wegen Stolgebührenexcessen der Geistlichen von den kirchlichen Stellen zu bescheiden.[6]) Der Betrag der Meßstipendien richtet sich nach örtlicher Gewohnheit oder bischöflicher Festsetzung, und es ist verboten, Meßstipendien in das Ausland zu versenden.[7]) Die sogenannten Juden-

---

bezuges für das Pfarrhaus in Gemeindewaldungen sind durch die französischen, in der Pfalz gültigen Gesetze über Aufhebung der aus dem Lehens- und Grundbarkeitsverbande stammenden Grundlasten (Ges. v. 4. August 1789, 15./18. März 1790, 25./28. August 1792, 17./18. Juli 1793 und 9 Vendem. XIII) nicht aufgehoben (Erk. des O. G. H. v. 30. März 1872).

[3]) M. E. v. 28. März 1865. Wo der Pfarrer bisher durch Herkommen oder einen sonstigen Rechtstitel einen Anspruch auf Teilnahme an den Gemeindenutzungen hatte, kann er bei Gemeindegrundteilungen ebenfalls Anspruch auf einen Anteil machen (Art. 32 der Gemeindeordn. v. 29. April 1869).

[3]) Ausschr. des Ordin. München-Freising v. 24. Dezember 1867.

[4]) Geh. Ratsordn. vom Jahre 1779, §§. XIII, XIX; §. 64 lit. b der II. Verf.-Beil.

[5]) Allerh. Verordn. v. 17. Dezember 1825, §. 50 und Erk. des O. G. H. v. 5. November 1872. Die Eintreibung von Stolgebühren aber gehört zur Rechtspflege.

[6]) M. E. v. 22. März 1859.

[7]) Allerh. Verordn. v. 6. November 1813. Nach Diöcesanvorschriften haben

Neujahrsgelder (auch Judensteuer oder Stolgebühren-Deputat genannt) sind aufgehoben.[8]) Zur Fortreichung der herkömmlichen Kirchentrachten an Pfarrer sollen die Gemeinden von den Administrativbehörden angehalten werden.[9])

Außer diesen Gaben gibt es dann noch Altaropfer, Beichtgelder, Naturalgaben bei Seelengottesdiensten, Sammlungen von Eiern, Flachs und andern Produkten. Hie und da hat der Pfarrer auch Anspruch auf Brennholzfuhren und Feldbaufronen.[10])

überflüssige Meßstipendien an das Ordinariat gesendet zu werden (Generalien des Erzbistums München-Freising v. 4. Oktober 1826, 15. Juli 1850, 4. November 1857 und 17. Juli 1872).

[8]) Ges. v. 26. März 1881. Nur für diejenigen Neujahrsgelder, welche auf rechtskräftigen richterlichen Erkenntnissen beruhten, wurde durch Erlag des fünfundzwanzigfachen Jahresbetrags nach durchschnittlichem Anfall der letzten zehn Jahre Entschädigung aus Staatsfonds geleistet (Art. 2 des cit. Ges.). In Streitfällen bezüglich der Entschädigungsansprüche entscheidet die Kreisregierung in erster Instanz gebührenfrei (Art. 5 des cit. Ges.), in zweiter und letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof. Pfarrer, die dadurch eine Schmälerung ihres fassionsmäßigen Einkommens erleiden, wird dieser Ausfall aus der Staatskasse vergütet, insofern sie nicht schon auf anderweitige Weise einen Ersatz erhalten haben (Art. 3 des cit. Ges.).

[9]) Kurfürstl. Verordn. v. 21. März 1805. Bei Klagen wegen Kirchentrachten sind daher, insofern dieselben keine dinglichen Rechte sind, die Gerichte nicht kompetent (O. A. G. E. v. 18. Dezember 1867), denn die Entscheidungen von Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten wegen des pfarrlichen Verbandes fallen in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, und zwar gleichviel, ob die betreffenden Reichnisse als persönliche oder von Häusern und Gütern der Parochianen hergebracht sind (Erk. des O. G. H. v. 2. Dezember 1880). Wenn sich unter den fassionsmäßigen Einkünften Naturalbezüge befinden, welche nach dem Herkommen in natura geleistet werden, so ist der Inhaber der Pfründe nicht verpflichtet, hiefür ein Geldäquivalent anzunehmen oder sich gar mit dem fassionsmäßigen Geldanschlage der fraglichen Reichnisse zu begnügen. Schreibt die Fassion für einen sog. Läutlaibbrod eine bestimmte Gewichtsgröße nicht vor, so ist jene anzunehmen, in welcher ein Laib Brod herkömmlich in den Haushaltungen des Pfarrsprengels hergestellt wird (Entsch. des V. G. H. v. 24. März 1881).

[10]) In Streitsachen wegen Fronen für die Pfarrei sind die Verwaltungsbehörden kompetent (O. A. G. E. v. 25. Juni 1866); handelt es sich aber um Anerkennung der Freiheit von den angesprochenen Fronen, dann sind die Gerichte zuständig (O. A. G. E. v. 30. Dezember 1861).

§. 116. Pfarrfassionen.

Alle selbständigen oder mit eigenen Einkünften versehenen Pfründen sollen ihrem Einkommen nach beschrieben werden.[1]) Die Kognition, welche Einkommenbestandteile des Pfründebesitzers in die Fassion einzustellen und bei Berechnung der Kongrua in Ansatz oder Abrechnung zu bringen sind, fällt der Würdigung der Staatskuratel anheim.[2]) Die Fassionen haben von den Pfründebesitzern nach den gegebenen Vorschriften in triplo angefertigt und von der Distriktspolizeibehörde beglaubigt an die Regierung zur Revision eingesendet zu werden. Nach der Ministerialentschließung vom 26. Juni 1868 soll bei den Getreidebezügen der Geldanschlag nach dem Durchschnitte der rentamtlichen Getreide-Normalpreise aus den Jahren 1857/58 bis 1866/67 incl. berechnet werden. Dagegen soll bei den Grundstücken eine Skala nach der Durchschnittsbonität des ganzen Grundbesitzes jeder Pfründe mit Abzug der Grundfläche von Gebäuden und Hofräumen als Maßstab dienen und bei den Durchschnittsklassen von eins bis acht incl. die halbe, von neun bis sechzehn incl. drei Viertheile und von siebenzehn aufwärts die ganze Steuerverhältniszahl als Ertrag in die Fassion eingestellt werden,[3]) und es ist kein Unterschied nach der Natur der Grundstücke, oder ob dieselben verpachtet sind oder selbst bewirtschaftet werden, zu machen. Eine Ausnahme kann nur bei Waldungen eintreten, wenn nachgewiesen wird, daß deren wirkliches Erträgnis mit den obenbezeichneten Prozentsätzen in auffälligem Mißverhältnisse stehe. Holzbezüge sind nach dem von der betreffenden Forstbehörde bestätigten Durchschnitte der in den Jahren von 1847/48 bis 1856/57 incl. bestandenen mittleren Lokalpreise und zwar nach Abzug der in gleicher Weise bestätigten Lasten der Beifuhr und Holzhauerlöhne, insofern diese vom Fatenten selbst bestritten werden müssen, zu veranschlagen. Wird das Holz von den Parochianen angefahren, vom Fatenten aber hiefür ein Gegenreichnis geleistet, so sind für die Beifuhr die durch bezirksamtlich beglaubigtes Zeugnis der Gemeindeverwaltung nachzuweisenden Ausgaben des Gegenreichnisses in Abzug zu bringen. Der Geldanschlag

[1]) Allerh. E. v. 5. Dezember 1811.

[2]) M. E. v. 12. März 1865.

[3]) Dagegen protestierte das Münchner-Ordinariat, weil nach seinen Erhebungen sich der Reinertrag der Pfründegrundstücke zu einem höheren Prozentansatze des Bruttoertrages als vierzig Prozent nicht berechnen lasse (Ausschr. des Münchner-Ordinariats v. 3. August 1868).

der Pfarrwohnungen nebst Hofraum und Wurzgarten wird auf 20 bis 50 fl. für das Land und 50 bis 100 fl. für die Städte in die Fassion aufgenommen, und es geschieht die Klassifikation der Pfarrwohnungen in der Art, daß fünf Prozent des reinen Einkommens mit Ausschluß des Wohnungsanschlages selbst, als Mietzins angesetzt werden. Bei Pfründen, welche die Baulast tragen, wird ein Wohnungsanschlag nicht in Einnahme gestellt, aber auch eine Ausgabe für Baulichkeiten unter den Lasten außer Ansatz gelassen.[4]) In die Fassion sind ferner aufzunehmen die Bezüge aus gestifteten Gottesdiensten,[5]) die Erträgnisse aus Stolgebühren und Sammlungen nach dem Durchschnitte ihres wirklichen Betrages in den letzten zehn Jahren.[6]) Unter die Lasten dürfen aufgenommen werden alle Steuern und Abgaben, Absentgelder, Passivreichnisse, Bauschillinge und der Aufwand für die Hilfsgeistlichkeit, nicht aber die Kosten für die Aussaat und Ernte.[7])

In der Rheinpfalz sind in die Fassion aufzunehmen: 1) Der Staatsgehalt; 2) der Ertrag der Pfarrgüter, wie solche durch die Steuerverhältniszahl des Katasters ausgedrückt ist. Nur bei einem augenfälligen Mißverhältnisse zwischen der Katasterverhältniszahl und dem wirklichen Reinertrage ist eine Ertragsermittelung durch auswärtige Sachverständige zulässig. Die Abschätzungskosten fallen dem Pfarrer oder der Kirchenkasse zur Last. Auch die zu den Pfarrhäusern gehörigen

---

[4]) M. E. v. 22. März 1834.

[5]) Von der fixen jährlichen Geldbesoldung der Inhaber organisierter Pfarreien (§. 115 Anm. 1) dürfen die Gebühren für gestiftete Jahrtage nicht abgezogen werden (M. E. v. 23. Oktober 1844). Die vom 1. Januar 1878 neu anfallenden Bezüge aus Stiftungen oder sonstigen Zuwendungen Dritter bleiben wohl in Bezug auf die aus Staatsfonds bewilligten Gehaltsaufbesserungen außer Berechnung (M. E. v. 30. März 1878), werden aber bei der Unterstützungsfondabgabe wieder zur Berechnung gezogen (Vollzugsinstr. v. 5. April 1881, Nr. 6 lit. b).

[6]) M. E. v. 17. Oktober 1834. Nach einer M. E. v. 6. Januar 1836 sollen sogar die Meßstipendien, welche die Pfarrer von ihren Parochianen erhalten, nicht außer Ansatz gelassen werden dürfen.

[7]) M. E. v. 22. März 1834. Auch bei den unter der Kongrua stehenden Pfründen dürfen die Steuern (Haus- und Grundsteuer) unter die Lasten aufgenommen werden (M. E. v. 13. August 1876). Die Pfründelasten aus Absitzfristen und Zinsen, welche von Passivkapitalien auf notwendige Baufallwendungen herrühren, sollen bei Berechnung der Aufbesserungsbeträge gering dotierter Pfründen in Abrechnung gebracht werden, insoweit und insolange dieselben den Ansatz für den freien Wohnungsgenuß, der hiefür durchgängig auf 90 M. festgesetzt ist, jährlich überschreiten (M. E. v. 24. Februar 1878).

Gärten sind gleich den übrigen Gütern zu veranschlagen;[8]) 3) die zu vier Prozent zu berechnenden Zinsen der Pfarrkapitalien, indem das weitere Prozent für die Erhebungskosten und allenfallsigen Ausfälle gerechnet wird; 4) Gilden und Grundzinsen nach ihrem durchschnittlichen Werte und nach Abzug eines Fünfteiles für die Erhebung; 5) ständige Bezüge aus Gemeindekassen, sei es in Form von Gehaltszulagen oder von Steuervergütungen, und hieher gehört auch das aus Gemeindewaldungen abzugebende Besoldungsholz, dessen Wert nach den gewöhnlichen Preisen und nach Abzug der Fabrikationskosten und Fuhrlöhne berechnet wird; 6) Bezüge aus Kirchen- und Stiftungskassen für Gehaltszulagen, gestiftete Seelenmessen oder Anniversarien, Steuern ꝛc.; 7) die Wohnung wird wie in Bayern diesseits des Rheins veranschlagt, und es hat diese Norm selbst dann zu gelten, wenn dem Pfarrer in Ermangelung eines Pfarrhauses eine größere Wohnungsentschädigung gegeben wird. Zur Aufrechnung nicht geeignet sind 1) die eigentlichen Kasualien, 2) Bezüge für seelsorgliche Verrichtungen, die auf einem von der vorgesetzten Kirchenstelle genehmigten und widerruflichen Privatvertrage berufen und 3) die der betreffenden Pfarrei bisher zugekommenen Sustentationsbeiträge. Zu den Lasten gehören die Steuern, Kreis- und Gemeindeumlagen, wofür fünfzehn Prozent des Ertrages der Pfarrgüter in Abzug gebracht werden dürfen,[9]) und die Ratifikationsguthaben, welche für vorgenommene Verbesserungen allenfalls noch zu berichtigen sind.[10]) Auch die bei einem Staatsgehalte von über 600 fl. zu entrichtenden Witwen- und Waisenfondsbeiträge sind unter die Lasten einzustellen.[11])

§. 117. Verwaltung des Pfründevermögens.

Den Pfründebesitzern kömmt die Verwaltung des Pfründevermögens unter der Oberaufsicht der Kreisregierung[1]) und des Ordinariats[2]) zu. Die Grundstücke kann der Pfründebesitzer frei benützen,

[8]) M. E. v. 4. Februar 1850.
[9]) Cit. M. E.
[10]) M. E. v. 6. August 1849.
[11]) M. E. v. 4. Januar 1870.
[1]) M. E. v. 15. September 1836.
[2]) In der Erzdiöcese München-Freising hat jeder Pfründebesitzer ein Kassetagbuch zu führen, in welches alle anfallenden Kapitalien und Baarablösungen, die zum Fundationsvermögen der Pfründe gehören, sofort am Tag ihres Anfalls auf der einen Seite, die Verwendung dieser Kapitalien auf der anderen Seite

und entweder selbst bewirtschaften oder verpachten, jedoch nicht über die Dauer seines Amtes hinaus; daher sein Nachfolger den Kontrakt immer wieder aufzuheben befugt ist.[3]) Zur Verpachtung wird übrigens die bischöfliche Bewilligung erfordert, welche nur in Fällen der Notwendigkeit erteilt zu werden pflegt.[4]) Die Kosten für Aufforstung eines Waldes, an welchem das Eigentum einer kirchlichen Stiftung, der Nutzgenuß aber einem kirchlichen Pfründebesitzer zusteht, sind nicht von der Eigentümerin, sondern vom Nutznießer zu bestreiten.[5])

In der Rheinpfalz ist jeder katholische Pfarrer verbunden, das Pfarrgut nach den Regeln der Landwirtschaft und der Natur des Bodens zu bauen oder bauen zu lassen. Pfarr- und Benefiziatgebäude können ganz oder teilweise von den Pfarrern nur mit Genehmigung der Regierung nach Vernehmung des Gemeinde- und Kirchenfabrikrates und mit Zustimmung des bischöflichen Ordinariats vermietet werden, welche Vermietungen jedoch der Pfarrnachfolger nach Umfluß des bei seinem Pfarrantritte laufenden Mietjahres zurücknehmen kann.[6]) Die übrigen Pfarrgüter dürfen nur auf drei, sechs und neun Jahre verpachtet werden, so zwar, daß der zeitliche Pfarrer nach Umfluß einer jeden dieser drei Pachtperioden den Pacht auflösen kann. Da der Pfarrer seinem Nachfolger das Pfarrgut in gutem baulichen Zustande zu hinterlassen oder genügende Entschädigung für die ihm zur Last

---

fortlaufend vorzutragen sind. Alljährlich beim Kapitelkongreß hat jeder Pfründebesitzer dieses Tagbuch mitzubringen und dem Kapitelskammerer oder, wenn das Kapitel keinen Kammerer hat oder dieser abwesend ist, dem Dechant zur Einsicht vorzulegen, auch demselben gleichzeitig aus diesem Tagbuch abschriftlich ein Verzeichnis derjenigen Einnahmen und Ausgaben, welche seit dem letzten Kapitelkongreß angefallen sind, einzuhändigen (Ordinariatserlaß v. 28. März 1870).

[3]) Trident. Sess. XXV c. 11 de ref. Stirbt der Pfründebesitzer vor Ablauf der Pachtzeit, so ist der Nachfolger nicht schuldig, die Pachtzeit auszuhalten (Kreittmayr, Anm. z. bayer. Landr. T. V K. 19 §. 39 Nr. 9 lit. c), außer es wurde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die fortdauernde Gültigkeit des Pachtvertrages auch für diesen Fall ausdrücklich stipuliert.

[4]) Epitome constitut. eccl. Archidioec. Monac. — Frising. nr. 230; Ausschr. des Münchner-Ordinariats v. 3. November 1862, nach welchem sich nur solche Geistliche um Ökonomiepfarreien bewerben sollen, die geneigt und im stande sind, die Ökonomie selbst zu bewirtschaften.

[5]) Entsch. des V. G. H. v. 22. Oktober 1880.

[6]) Hat ein Pfarrer auf seine Kosten die Pfarrhauswohnung verbessert, und sein Nachfolger will ihm nichts ablösen, so sind in der gegen die Pfarrpfründe zu stellenden Klage die Verwaltungsbehörden kompetent (O. A. G. E. v. 30. Dezember 1861).

fallenden Abschwendungen zu leisten hat, so soll bei jeder Pfarrerledigung zwischen dem abgetretenen Pfarrer oder seinem Rechtsinhaber und dem Kirchenfabrikrate eine kontradiktorische Aufnahme des Zustandes des Pfarrgutes ungesäumt geschehen und dadurch die allenfallsige Entschädigung ermittelt werden, welche in die Kirchenfabrikkasse einzuzahlen, unter Aufsicht des Fabrikrates zu den konstatierten Nachbesserungen am Pfarrgute zweckmäßig zu verwenden und beim Bezirksamte rechnungsmäßig nachzuweisen ist. Will ein Pfarrer Ausrottungen von Weinbergen und Waldungen oder Verbesserungen am Pfarrgute (Aushauen und Wiederanlegen von Weinbergen, Wiederherstellungen von durch Elementarereignisse deteriorierten Grundstücken ꝛc.) mit Entschädigungsanspruch vornehmen, so hat er durch das Dekanat dem einschlägigen Bezirksamte einen vorher dem Kirchenfabrikrat zur gutachtlichen Äußerung mitzuteilenden Plan vorzulegen, welches denselben nach entsprechender Prüfung an die Kreisregierung zur Vernehmung des bischöflichen Ordinariats und Genehmigung einsendet. Nach erfolgter Genehmigung hat der Pfarrer die Verbesserung sogleich zu beginnen und nach Vollendung derselben eine Bescheinigung des Fabrikrates über die planmäßige Ausführung mit spezifizierter Berechnung der wirklich verwendeten Kosten dem Bezirksamte vorzulegen, damit dieses das Jahr, mit dem die Entschädigungsrate anfängt, bestimme und der Kreisregierung zur geeigneten Vormerkung in der Fassion anzeige. Die Entschädigungsrate ist nach dem Kalenderjahre zu bemessen und beginnt in der Regel mit dem Jahre, wo die Verbesserung den ersten Nutzen gewährt. Verläßt der Pfarrer vor Ablauf der Entschädigungsperiode die Pfarrei, so sind seine Amtsnachfolger gehalten, ihm die noch nicht fällig gewordenen Entschädigungsraten successive, wie sie in jedem Jahre verfallen, zu bezahlen, und ein Amtsnachfolger, der damit im Rückstande bleibt, kann nötigenfalls durch Gehaltsabzug hiezu angehalten werden.[7])

Alle Wertpapiere des Pfründevermögens sind in den bereits unter doppeltem Verschlusse stehenden Lokalstiftungskassen in einer besonderen Textur und mit einem kurzen Inhaltsverzeichnisse aufbewahrt. Heimgezahlte Ablösungsurkunden und Hypothekenkapitalien, auf denen die Baulast haftet, sollen so lange bei Gericht deponiert bleiben, bis der Pfründebesitzer wieder Gelegenheit gefunden hat, dieselben sicher aus-

[7]) Ratifikationsordnung f. d. kath. Pfarreien der Pfalz v. 1. März 1842, §§. 1—13.

zuleihen.[8]) Zur Erhebung und Anlage der Pfründekapitalien jeden Betrages ist die Ermächtigung der Kreisregierung erforderlich. Die Pfründebesitzer haben von den ihre Pfründe betreffenden Verlosungen ihrer Staatsobligationen alsbald Anzeige an die Regierung zu erstatten, worauf sofort die erforderliche Ermächtigung erfolgen wird. Mit dem Gesuche um Genehmigung der Heimzahlung sind die Anträge bezüglich der Wiederanlage zu verbinden.[9]) In allen Fällen der Umschreibung verloster oder gekündigter Staatsobligationen oder deren Wiederanlegung bei neuen Anlehen, wenn diese zu gleichem oder höherem Zinsfuße ausgegeben werden, ist jedoch von einer Erholung der Kuratelgenehmigung Umgang zu nehmen.[10])

Bei den übrigen Veränderungen des Pfründevermögens, wie durch Darlehen und Heimzahlungen gegen Hypothekenbestellung resp. Löschung[11]), Cessionen, dann Veränderungen im Grundbesitze, ist gleichfalls die Regierungskuratelgenehmigung erforderlich, welche durch Vermittlung der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörden nachzusuchen ist.[12]) Das bezügliche Benehmen mit den oberhirtlichen Stellen wird von der Regierung veranlaßt.[13])

Werden vom Pfründner andere Staatsobligationen um einen niederen Preis als den Kapitalsbetrag der zur Heimzahlung gelangten Staatspapiere erworben, so bilden diese Erübrigungen neue Fundations-

---

[8]) M. E. v. 24. Juni 1852.

[9]) Die Kapitalienurkunden sind nicht in Original vorzulegen, sondern müssen genau unter Anführung der Größe des Kapitals, der Eigenschaft des Anlehens, des Datums und der ausstellenden Behörde bezeichnet werden. Gesuche um Kuratelgenehmigung zur fruktifizierlichen Anlage vorhandener Pfründemittel, um die Ermächtigung zur Erhebung und Wiederanlage verloster Wertpapiere und um Vinkulierung neu erworbener Wertpapiere sind unmittelbar bei der Regierung einzureichen (E. der Regier. v. Oberbayern v. 14. Mai 1873).

[10]) M. E. v. 17. Oktober 1862.

[11]) Der Pfründner hat bei Heimzahlung eines Pfründekapitals zur Löschung beim Hypothekenamte nicht zu erscheinen, sondern braucht bloß eine Quittung dahin lautend, daß die Löschung des heimbezahlten Kapitals im Hypothekenbuche bewilligt und auf nochmalige Vernehmung zum Hypothekenprotokolle verzichtet werde, auszustellen, welche Quittung mit amtlichem Siegel versehen vor der Übersendung an das Hypothekenamt der Kuratelbehörde vorzulegen ist zur Beifügung der Genehmigung und der Bestätigung, daß der betreffende Pfründebesitzer zur Abquittierung und Löschungsbewilligung der Hypothek berechtigt sei (M. E. vom 29. April 1865).

[12]) E. der Regier. v. Oberbayern v. 14. Mai 1873.

[13]) E. der Regier. v. Oberbayern v. 6. Juli 1860.

zugänge des Pfründevermögens und müssen daher, wenn sie nicht sofort auf andere Weise nutzbringend für die betreffende Pfründe gemacht werden können, für die letztere fruktifizierlich angelegt werden.[14])

§. 118. Rechtsstreite der Pfründebesitzer.

Die Erteilung der vorschriftsmäßigen Bewilligung zu Rechtsstreiten der Pfarrer und Benefiziaten ist in der Zuständigkeit der Kreisregierung gelegen, jedoch soll vor Erteilung des Streitkonsenses die betreffende kirchliche Oberbehörde mit ihrer Erinnerung vernommen und von der hierauf erlassenen Entschließung jedesmal in Kenntnis gesetzt werden.[1])

Die Beitreibung laufender Renten liegt dem Pfründner als Nutznießer des Pfründevermögens auf eigene Kosten ob. Die Kosten der Prozesse über das Stammvermögen und über die jura perpetua der Pfründe sind, wenn über die Verbindlichkeit zur Tragung der Prozeßkosten kein gesetzlich begründetes Herkommen besteht und zur Führung des Prozesses der erforderliche Konsens erholt worden ist, zunächst aus dem Pfründevermögen selbst zu bestreiten, sollte aber dadurch die Kongrua beeinträchtigt werden, so sind sie von denjenigen vorzuschießen und zu bestreiten, denen eine gesetzliche Verbindlichkeit zur Ergänzung der Kongrua obliegt. Das Kirchenvermögen als solches hat nur da, wo dem Pfarrer bestimmte Bezüge aus demselben zugewiesen sind, die Kosten der hierüber entstehenden Prozesse zu übernehmen; doch können im Notfalle die Rentenüberschüsse des Kirchenvermögens hiefür in Anspruch genommen werden.[2])

In der Rheinpfalz hat der Pfarrer die Gefälle der Pfarrei auf seine Kosten einzutreiben, und er kann weder um eine Forderung, noch um eine Verteidigung, noch auch sogar um Abstand, wenn es sich um Grundrechte der Pfarrei handelt, einen Prozeß führen ohne Erlaubnis der Regierung, welcher das Gutachten des Fabrikrates zugeschickt werden soll. Die Prozeßkosten fallen ihm auf dieselbe Weise zur Last, wie die Reparaturkosten.[3])

Eine Mitteilung der geschlossenen Akten vonseite des Gerichtes an die Kreisregierung zur Einsichtnahme und Erinnerungsabgabe findet nach dem jetzigen Prozeßverfahren nicht mehr statt.

---

[14]) M. E. v. 6. Februar 1855.

[1]) M. E. v. 11. Juli 1839.

[2]) Allerh. E. v. 25. Juni 1827.

[3]) Art. 14 und 15 des Dekrets v. 6. November 1813.

§. 119. Baupflicht der Pfründebesitzer.

Die bloßen Unterhaltsbaulichkeiten an Pfarr- und Benefiziatgebäuden gehen ausschließlich die Pfründebesitzer an ohne Rücksicht, ob sie die Kongrua haben oder nicht.[1]) Sie haben den guten baulichen Zustand, in dem sie die Gebäude in Empfang genommen, auch zu erhalten, und zu dem Ende die sich ergebenden Baufälle auf der Stelle und von Jahr zu Jahr zu wenden. Wenn durch absichtliche oder fahrlässige Unterlassung der Baufallwendungen die Notwendigkeit eines Neubaues oder einer Hauptreparatur veranlaßt wird, so haften sie für die Bestreitung des erforderlichen Aufwandes, und es darf, wenn sie inzwischen mit Tod abgegangen, durchaus nichts aus der Verlassenschaft ohne hinreichende und gerichtlich deponierte Kaution verabfolgt, oder etwa zur Wendung des Baufalls die Aufnahme eines Kapitals ad onus successorum aufgebürdet werden.[2])

Die Baufallschätzungen bei Gebäuden kirchlicher Pfründen, an denen das Staatsärar nicht beteiligt ist, haben unter Leitung der Verwaltungsbehörden mit Beiziehung verpflichteter Sachverständiger zu geschehen. Dem abtretenden Pfründebesitzer, dessen Erben oder Stellvertreter, dann dem antretenden Pfründebesitzer oder dessen Stellvertreter ist es gestattet, je einen Sachverständigen zu wählen, der ebenfalls amtlich zu verpflichten ist. Die bei der Baupflicht mitbeteiligten Personen, Stiftungen und Gemeinden oder deren Stellvertreter sind mit ihren Erklärungen und Erinnerungen zu vernehmen, und hat der die Verhandlung leitende Beamte seine eigenen Wahrnehmungen

---

[1]) M. E. v. 16. Februar 1870.

[2]) Verordn. v. 8. Juli 1811, Nr. 1, 2, 5. In der Rheinpfalz fallen dem Pfarrer jene Reparaturen an den Pfarrgebäuden, die nach dem Gesetz oder nach den Ortsgebräuchen den Mietbewohnern obliegen, und diejenigen Beschädigungen zur Last, die durch seine Schuld verursacht worden sind (Dekret v. 30. Dezember 1809, Art. 44). Eine eigene Kommission, bestehend aus zwei Kirchenpflegern, dem Kircheneinnehmer, einem Gemeinderate und einem Bauverständigen, hat bei ihrer im April vorzunehmenden Untersuchung hierüber in ihrem Protokoll Bericht zu erstatten, worauf dann das Bezirksamt den Pfarrer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten hat (Verordn. v. 30. April 1825). Im Gebiete des ehemaligen Großherzogtums Würzburg hat der Pfarrer für die Unterhaltungsbauten einen jährlichen Baukanon von 5 fl. nach Mandat v. 3. März 1688 und 4. August 1731 zu bezahlen. Auch in der Eichstätter Diöcese besteht die Observanz, daß jeder Pfarrer einen Kanon entweder zu verbauen oder dem zu entrichten hat, welchem an den Pfarrgebäuden die ausschließliche oder primäre Baupflicht obliegt.

und Bemerkungen dem Protokolle beizufügen. Werden die Beamten der Baubehörden als Sachverständige vonseiten der leitenden Behörde oder der Parteien gewählt, so haben sie die ihnen zukommende Vergütung anzusprechen.[3]) Ist das Staatsärar beteiligt, so hat der betreffende Baubeamte der Baufallschätzung im Interesse des Ärars beizuwohnen.[4])

Was die großen Baufälle oder resp. Neubauten betrifft, so hat man zwischen organisierten Pfarreien und Ökonomiepfarreien oder solchen Pfründen, deren Besitzer noch die Nutznießung der kirchlichen Einkünfte selbst haben, zu unterscheiden. Bei ersteren hat das Staatsärar die Wendung der Hauptbaufälle auf sich;[5]) bei letzteren trägt die Pfründe selbst titulo principali, jedoch unbeschadet der Kongrua, die Baupflicht.[6]) Wo der Kongruaüberschuß zwar nicht zur augen-

---

[3]) Die Vergütung des Reiseaufwandes des Bezirksamtspersonals ist nach den bestehenden Vorschriften über Geschäftsreisen in Amtssachen zu bemessen, und die hieher einschlägigen Verhandlungen der Verwaltungsbehörden sind gebührenfrei (M. E. v. 3. Juli 1866).

[4]) Allerh. Verordn. v. 13. November 1857, §. 44. In der Rheinpfalz ist, wenn der Pfarrer stirbt oder die Pfarrei verläßt, der Zustand des Pfarrhauses durch die bereits erwähnte Untersuchungskommission (Anm. 2) zu konstatieren, und der austretende Pfarrer resp. dessen Erben zu veranlassen, die Mietreparationen zu besorgen (Dekret v. 30. Dezember 1809, Art. 14; Verordn. v. 30. April 1825). — Nur in Bezug auf die baulichen Haftungen der Pfründebesitzer aus Baufallschätzungen ist der Verwaltungsgerichtshof nach Ziff. 15 Art. 10 des Ges. v. 8. August 1878 kompetent, nicht aber bei anderen aus Anlaß von Baufallschätzungen entstehenden Differenzen (E. des V. G. H. v. 1. Juli 1881).

[5]) Allerh. E. v. 19. April 1820, §. 19 und M. E. v. 28. November 1844. Es findet aber die Allerh. Verordn. v. 28. Februar 1851 über die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude bezüglich der Ausscheidung der großen und kleinen Baufälle auf die Gebäude organisierter Pfarreien keine Anwendung, sondern die Verbindlichkeiten der Inhaber organisierter Pfarreien hinsichtlich der Wendung kleiner Baufälle sind vor allem nach den jeden Orts bestehenden Gesetzen, Statuten oder rechtsgültigen Gewohnheiten und in Ermangelung solcher spezieller Bestimmungen nach den am gegebenen Orte jedem Mietsmanne obliegenden Verpflichtungen zu bemessen (M. E. v. 27. Dezember 1867). Auch die Wendung der kleinen Baufälle in den Hilfspriesterhäusern der organisierten Pfarreien obliegt den Pfarrpfründebesitzern (M. E. v. 15. Februar 1845).

[6]) Mandat v. 10. Dezember 1766 und Erk. des O. G. H. v. 2. April 1880. Nach dem Tridentinum (Sess. XXI c. 7 de ref.) ist aber auch bei Pfarrhofbauten das Kirchenvermögen principaliter baupflichtig, und wie ein Erlaß des Augsburger-Ordinariats v. 11. Oktober 1865 erklärt, soll in der Augsburger Diöcese nur das Tridentinum in dieser Beziehung Geltung haben, wenn nicht

blicklichen Bestreitung der Baukosten genügt, aber doch ohne Schmälerung der Kongrua zur Verzinsung und fristenweisen Abtragung des benötigten Baukapitals hinreicht, kann der Pfründebesitzer nach Thunlichkeit unter Vermittlung des bischöflichen Ordinariats die Regierungsgenehmigung zur Aufnahme eines entsprechenden Anlehens ad onus successorum nachsuchen.[7]) Ist dieses nicht thunlich, sohin die primäre Baupflicht des Pfründebesitzers erschöpft, so tritt die subsidiäre Verbindlichkeit der gesetzlichen Konkurrenzen in der bei den Kirchenbauten bezeichneten Aufeinanderfolge ein.[8]) Die subsidiäre Baupflicht erstreckt sich übrigens nicht bloß auf die zur Pfarrpfründe gehörigen Häuser, Scheunen und Ställe, sondern auch auf die erforderlichen Umfriedungen einzelner Grundstücke, die Ringmauern und Zäune der Hofräume und Gärten.[9]) Die Hand- und Spanndienste werden auch hier, wie bei Kirchenbauten, von den Parochianen unentgeltlich geleistet (vgl. §. 113 lit. b Anm. 8).[10])

Die Gebäude der Pfarreien, Benefizien, ständigen Kuratien, Pfarrvikariate und Exposituren und auch die Mauern und Zäune von Höfen und Hausgärten derselben müssen der Brandversicherungsanstalt einverleibt werden, und bezüglich der Versicherungssumme gelten dieselben Vorschriften, wie für die Kirchengebäude (s. §. 113 lit. b Anm. 28). Die Leistung der Brandversicherungsbeiträge fällt, insofern

---

an einzelnen Orten besondere Verträge, Herkommen, Lokalobservanzen und spezielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen. Für die auf dem rechten Lechufer gelegenen Bestandteile der Augsburger Diöcese wurde aber diese Diöcesanobservanz nicht anerkannt (M. E. v. 9. März 1859).

[7]) M. E. v. 4. April 1843. Für ein solches Kapital haftet der Pfarrer nur persönlich, dadurch nämlich, daß er die Zahlungsverbindlichkeit mit Genehmigung der betreffenden Behörden auf seine eigenen Pfarrbezüge übernimmt. Zur Bezahlung rückständiger Fristen, soweit dieselben richtig und liquid sind, können zahlungspflichtige Geistliche durch die Temporaliensperre, die von der Regierung einzuleiten ist, angehalten werden (Verordn. v. 15. Januar 1779); wo aber die vollständige Liquidität fehlt, sind die Ansprüche beim kompetenten Gerichte geltend zu machen (M. E. v. 16. Januar 1838).

[8]) Die Konkurrenzpflicht tritt nämlich erst ein, wenn die Pfarrei nur die Kongrua giebt (Mandat v. 10. Dezember 1766).

[9]) Erk. des O. G. H. v. 9. Juli 1872. Das preußische Landrecht (T. II Tit. 11 §. 784) bürdet aber die Unterhaltung der Zäune und Gehege dem Pfarrer auf.

[10]) In Streitsachen wegen Fronen für die Pfarrei sind, insofern es sich nicht um Anerkennung der Freiheit von den ausgesprochenen Fronen handelt, die Verwaltungsbehörden kompetent (O. A. G. H. v. 25. Juni 1866).

durch Gesetz und Herkommen nichts anderes bestimmt worden, dem primär Baupflichtigen zur Last. Ist dies der Pfarrer, und kann derselbe ohne Schmälerung der Kongrua sie nicht leisten, dann ist der Ausfall von dem zu decken, dem die subsidiäre Baupflicht obliegt. Ist die Baupflicht streitig, so hat die Pfarrgemeinde vorbehaltlich ihrer Regreßansprüche an den eigentlich Verpflichteten die Ergänzungsbeiträge vorzuschießen.[11])

In der Rheinpfalz hat die Kirchenfabrik für den Unterhalt der Pfarrgebäude zu sorgen.[12])

§. 120. Interkalare.

Jener Anteil des Pfründeertrages, der sich während der durch Beförderung oder Absterben des seitherigen Besitzers entstandenen jedesmaligen Vakatur der Pfründe bis zu deren Wiederbesetzung deductis deducendis berechnet, wird als Interkalarfrüchte bezeichnet.

Bei Pfarreien und anderen niederen Pfründen wird der Verlassenschaft des Verstorbenen noch ein voller Sterbemonat von dreißig Tagen zugerechnet, folglich läuft hier das Interkalare vom einunddreißigsten Tage nach dem Todestage des Verstorbenen bis zum Tage der Ausfertigung des Präsentations- oder Ernennungsdekretes seines Nachfolgers.[1]) Dagegen ist bei Dompräbenden ein Sterb- oder Nachmonat zu Gunsten der Erben des Verstorbenen nicht bewilligt; es beginnt also hier das Interkalare unmittelbar nach dem Todestage des Präbendierten und dehnt sich bis zum Tage des ausgestellten Ernennungs- oder Kollationsdekretes oder, wie beim Dompropste, bis zum Tage der Ausfertigung der päpstlichen Verleihungsbulle aus.[2])

Die Interkalarfrüchte fallen bei Dompräbenden der Kathedralkirche,[3]) bei Pfarreien und anderen Benefizien aber nach Abzug der

---

[11]) Art. 3 Nr. 4 und Art. 74 des Ges. v. 3. April 1875. In Streitsachen einer Kirchengemeinde gegen den Fiskus wegen Brandversicherungsbeiträge sind die Gerichte kompetent (O. A. G. E. v. 18. September 1866).

[12]) Dekret v. 30. Dezember 1809, Art. 37 Nr. 4.

[1]) Allerh. Verordn. v. 21. April 1807 und 6. April 1812; M. E. vom 7. Januar 1826. Nach einem Erlaß des Würzburger-Ordinariats v. 7. April 1848 ist im Alt-Würzburger und Fuldaischen Diöcesanteil kein Sterbmonat bewilligt (S. Müllers Anleit. z. geistl. Geschäftsstile, 8. Aufl. S. 130), und eben dasselbe ist in der Rheinpfalz der Fall (Verordn. v. 21. Juni 1820, Ziff. 8).

[2]) Allerh. E. v. 27. April 1829; M. E. v. 3. Juni 1830.

[3]) Concord. Art. IV; Allerh. E. v. 27. April 1829, Ziff. 9.

Kultus- und Verwaltungs- oder Provisurkosten in der Regel der Pfarrkirche oder dem Heiligen zu, von welchem die Pfründe den Titel trägt, und werden an die einschlägige Kirchenverwaltung extradiert,[4]) oder ausnahmsweise, wie in der Diöcese Speier und im Alt-Würzburger und Fuldaischen Diöcesanteil, an den Emeritenfond abgegeben.[5])

Die Interkalarfrüchte von katholischen Pfarreien paritätischer Kirchen sollen als Mittel zur Bildung eines besonderen katholischen Lokalkirchenvermögens behandelt, und daher in eine eigene Kasse gesammelt und verrechnet werden, um damit den besonderen Zwecken des katholischen Kultus, soweit diese durch das gemeinschaftliche paritätische Kirchenvermögen nicht gedeckt werden können, nachzuhelfen.[6])

Zur Herstellung der Interkalarfrüchtenrechnung bei Vakaturen von Pfarreien und Benefizien durch Todesfälle sind die die Verlassenschaft behandelnden Gerichte zuständig.[7]) In allen übrigen Fällen steht die Berechnung der Interkalarfrüchte den Verwaltungsbehörden zu.[8])

---

[4]) Allerh. E. v. 21. April 1807 und 29. November 1810. Das Ärar hat auf die Interkalarfrüchte der organisierten Pfarreien keinen Anspruch (E. des Finanzmin. v. 20. Januar 1844).

[5]) Tit. I §. 4 der Statuten f. d. Würzburger-Emeritenanstalt v. 10. November 1845; Tit. I §. 5 der Statuten f. d. Speier-Emeritenanstalt v. 14. August 1853. Auch in den Diöcesen München-Freising, Augsburg und Regensburg können subsidiär mit Kuratelgenehmigung drei Vierteile der Interkalarfrüchte bei solchen Kirchen, deren Bedürfnisse durch ihr Vermögen hinreichend gedeckt sind, für den Emeritenfond benützt werden (S. die bezügl. Statuten bei Döllinger Bd. XXIII S. 195, 221, 231).

[6]) M. E. v. 17. August 1814, 13. Juli 1826, 12. Dezember 1827, 11. Januar 1848, 10. Oktober 1849.

[7]) Allerh. Verordn. v. 21. Oktober 1818; O. A. G. E. v. 9. März 1863. So lange daher die Verlassenschaftsverhandlungen nicht vollkommen beendigt sind, bleibt die Herstellung der Interkalarfrüchtenrechnung Sache des die Verlassenschaft behandelnden Gerichtes (Erk. des O. G. H. v. 30. Juni 1875). Die Interkalarfrüchtenrechnungen unterliegen einer Kollegialtaxe nicht (E. des Finanzminist. v. 30. Juni 1825).

[8]) Verordn. v. 17. Dezember 1825, §. 35. Also bei Erledigung der Pfründen durch Versetzung, Resignation oder Amotion des Pfründebesitzers, ebenso in jenen Fällen, wo wegen Überschuldung oder Verzichtes der Erben die Thätigkeit der Verlassenschaftsbehörde eingestellt ist, oder wo die Verlassenschaftshandlung bereits vollständig durchgeführt, die Nachlaßmasse überwiesen und das Erbschaftszeugnis ausgestellt ist, kömmt die Herstellung der Interkalarfrüchtenrechnung den Verwaltungsbehörden zu (Verordn. v. 21. Oktober 1818; Erk. des O. G. H. v. 26. Juni 1872 und 2. Mai 1878).

Die Interkalarrechnungen bei Pfarreien sind auf zweierlei Art anzufertigen, nämlich a) nach dem Etatsjahre, welches jetzt mit dem Kalenderjahre zusammenfällt. Dahin gehören alle Einnahmen, die aus öffentlichen Kassen fließen, wie alle Ausgaben, die an öffentliche Kassen zu leisten sind;[9]) ebenso wird das Holz, das aus Staats-, Stiftungs- und Gemeindewaldungen dem Pfarrer zukömmt, nach dem Etatsjahr berechnet. b) Nach dem sogenannten kanonischen Jahre (1. Februar bis 31. Januar incl.)[10]) werden berechnet die Einnahmen an Grundzinsen, alle ständigen Gefälle, die nicht aus öffentlichen Kassen fließen, Kapitalzinsen, die der Pfründner selbst erhebt, der Zinsenanfall mag sein, welcher er will, Beichtgelder, Pachtgelder, Zehentfixum, Fruchterträgnisse von Feldern, Gärten, Wiesen, Weinbergen, sowie die Erlöse aus diesen Erzeugnissen, Holz aus der Pfarrei-Waldung, das an den Festtagen gebräuchliche Altaropfer, ferner die Ausgaben auf bischöfliche Abgaben, auf Fuhr-, Acker- und Dreschерlöhne, Verwaltungskosten zur Bestellung der Pfarreifelder, Ausgaben für Dünger jedoch nur, wenn aus dem Pfarrgute die gehörige Qualität zu seiner Bestellung nicht erzielt werden konnte.*)

In der Rheinpfalz haben der abgehende Pfarrer oder seine Erben die Früchte der im Momente der eingetretenen Pfarreierledigung angebauten Pfarrgüter zu genießen und nur den betreffenden fassionsmäßigen Geldanschlag der Interkalarmasse zu verrechnen, wozu der abgehende Pfarrer auch dann verpflichtet ist, wenn die Pfarrgüter durch seine Schuld gar nicht angebaut worden sind, und für das Interkalarjahr nicht mehr verpachtet werden konnten. Die am Tage der Pfarreierledigung unangebauten Pfarrgüter sollen für Rechnung der Interkalarmasse auf Betreiben und im Beisein des Interkalarrechners (Kirchenfabrikrechners) und des Kirchenfabrikrates vom betreffenden Bürgermeister an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, und zwar immer nur für ein Jahr. Gärten, Weinberge

---

[9]) Da die Steuerfreiheit wegen mangelnder Congrua nicht den Pfründen, sondern den Nutznießern der Pfründe zusteht, so müssen zur Zeit der Erledigung einer solchen Pfründe die treffenden Steuern aus den Interkalarfrüchten bezahlt werden (E. des Finanzminist. v. 12. März 1832).

[10]) Allerh. Verordn. v. 21. April 1807, Ziff. 4. In der Würzburger-Diöcese erstreckt sich das sog. Pfarreijahr v. 22. Februar (Petri Cathedra) bis 22. Februar (Müllers Anleit. z. geistl. Geschäftsstyl, 8. Aufl. S. 133).

*) S. hierüber Ant. Stadler, Anleit. z. Berechn. d. Interkalarfrüchte erledigter kath. geistl. Pfründen, München 1868.

und Wiesen werden als unangebaut betrachtet, wenn die Pfarrei zwischen der letzten Ernte und dem darauffolgenden 15. März in Erledigung kommt. Ist die Verpachtung nicht möglich, dann soll der Kirchenfabrikrat die Pfarrgüter in Regie für die Interkalarmasse behauen lassen, was mit dem zum Pfarrhause gehörigen Garten jederzeit zu geschehen hat. Wenn ohne vollendeten Anbau des Pfarrgutes Düngung desselben stattgefunden hat, so ist hiefür aus der Interkalarmasse angemessene Entschädigung zu leisten; geschah aber diese Düngung nach Beschaffenheit des Bodens und Ortsgebrauch für mehrere Jahre auf einmal, dann muß diese Entschädigung auf die betreffenden Jahre verteilt und von denjenigen geleistet werden, denen der Genuß der Pfarrgüter zukömmt.[11]) Hat der abgehende Pfarrer wegen Verbesserung des Pfarrgutes einen Entschädigungsanspruch zu machen, so sind die auf die Zeit der Erledigung der Pfarrei fallenden Entschädigungsraten aus der Interkalarmasse zu bestreiten. Bei Waldungen muß der abgehende Pfarrer, wenn von ihm der gewöhnliche Holzschlag schon ausgeführt worden, den Fassionsbetrag der Interkalarmasse vergüten; im entgegengesetzten Falle wird der Materialertrag des Holzschlages in der für die unangebauten Pfarrgüter vorgeschriebenen Weise verwertet. Zinsen von Pfarrgebäuden und Pfarrgütern, die vom abgehenden Pfarrer vor der Erledigung bereits vermietet oder verpachtet worden sind, fließen für das laufende Jahr gleichfalls in die Interkalarmasse. Die der Interkalarmasse zukommenden Einnahmen sind vom Interkalarrechner (Kirchenfabrikrechner) gegen Bezug der gewöhnlichen vier Prozent in keinem Falle übersteigenden Hebgebühren nach den für die Beitreibung der Gefälle öffentlicher Stiftungen bestehenden Vorschriften zu erheben.[12])

Der Interkalarrechnung hat zugleich ein Entwurf über die Verteilung des Einkommens zwischen dem vorigen Besitzer oder dessen Erben, dem Emeritenfond und dem neuen Pfarrer beigefügt zu werden,

---

[11]) Zur Sicherstellung der Abrechnung rücksichtlich der angebauten und unangebauten Güter wurde in jeder Pfarrei ein detailliertes Verzeichnis sämtlicher rentierenden und in der Fassion veranschlagter Pfarrgüter, wobei aber neben den Pfarrgebäuden sieben Aren Garten außer Ansatz blieben, aufgestellt und der fatierte Gesamtgeldanschlag derselben vom Pfarrer und Fabrikrat auf die einzelnen Grundstücke verteilt. Von diesem Repartitionsverzeichnisse ist der Interkalarrechnung jedesmal eine beglaubigte Abschrift beizufügen.

[12]) Ratifikationsordn. f. d. kath. Pfarreien in der Pfalz v. 1. März 1842, §§. 12, 14—20, 22.

und zwar ist bei dieser Verteilung das ganze jährliche Pfarreinkommen mit Abzug der Lasten und Kulturkosten zu Grunde zu legen, so daß jede Interkalarrechnung aus drei Teilen besteht, aus der eigentlichen Interkalarrechnung, aus der Zusammenstellung der Jahresrente und der Verteilung unter die Teilnehmer. Den Erben gebührt der Anspruch bis auf den Todestag des Verlebten; dem neu angehenden oder versetzten Pfarrer das Einkommen vom Tage seiner Ernennung. Nach geschehener Revision wird der Abschluß der Rechnung und Verteilung von der Kreisregierung verfügt.[13]) Die zweite Hälfte des Staatsgehaltes, welche während der Interkalarzeit verfällt, wird dem Emeritenfond unmittelbar von der Staatskasse zugerechnet.[14])

Streitigkeiten bezüglich der Entschädigungsansprüche zwischen dem ab- und dem aufziehenden Pfründner gehören vor die Kreisregierung,[15]) gegen deren Entscheidung die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden kann.[16]) Die Kognition über die formelle Gültigkeit der Exekutionshandlungen aber steht den Gerichten zu.[17])

---

[13]) Gegen den Rechnungsbescheid derselben kann innerhalb sechs Wochen der Rekurs an den obersten Rechnungshof, jedoch nur in reinen Rechnungssachen, ergriffen werden (Verordn. v. 5. November 1826, Art. V; M. E. v. 9. September 1846).

[14]) Verordn. v. 21. Juni 1820 und 15. Dezember 1829.

[15]) Verordn. v. 17. Dezember 1825, §. 35 Abs. 4; O. A. G. E. vom 19. September 1865. Auch nach Art. 26 des in der Rheinpfalz geltenden Dekrets v. 6. November 1813 sollen die Streitigkeiten über die Rechnungen und Verteilungen der Einkünfte während einer Pfarrerledigung von der Regierung entschieden werden.

[16]) Ges. v. 8. August 1878, Art. 10 Ziff. 14. Wenn der Besitzer einer Pfründe den Bezug einzelner Einkünfte derselben im Wege Privatübereinkommens ohne staatsaufsichtliche Genehmigung einem Dritten überlassen hat und die Pfründe vor Ablauf der dem letzteren eingeräumten Bezugsperiode erledigt wird, so hat dem neuen Pfründebesitzer für den ihm am fraglichen Bezuge treffenden Anteil der abtretende Pfründebesitzer und nicht der nur mit letzterem im Vertragsverhältnisse stehende Dritte zu haften (Entsch. des V. G. H. v. 3. Dezember 1880).

[17]) O. A. G. E. v. 29. April 1861.

B. Protestantische Kirche.

1. Stiftungsvermögen.

§. 121. Kompetenz des Oberkonsistoriums und der Konsistorien.

Die protestantische Kirche kann als öffentliche Korporation Eigentum besitzen und nach den hierüber bestehenden Gesetzen erwerben.[1])

Das Oberkonsistorium hat die Verpflichtung auf sich, über die ungeschwächte Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des gesamten Kirchenvermögens und der Kirchenstiftung zu wachen, und besonders darauf zu sehen, daß die zum Kultus vorhandenen lokalen und allgemeinen Kirchenfonds etatsmäßig zu diesem Zwecke benützt und wie es das Bedürfnis erfordert, regelmäßig und ausschließend verwendet werden. Es erhält auf Verlangen Einsicht vom Vermögensstande und von den Rechnungen und Etats der Kirchenstiftungen. Es begutachtet die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken nebst den Bedingungen ihrer Bestätigung und zweckmäßigen Verwaltung und Verwendung und erholt durch das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die Allerhöchste Bestätigung. Die Aufsicht und Kontrole übt es durch die untergeordneten Organe, die Dekanate und Pfarrämter.[2])

Den Konsistorien liegt ob, die Erhaltung und vorschriftsmäßige Verwendung des Kirchenvermögens zu kontrolieren, und über die Errichtung neuer und die Änderung und Veräußerung der vorhandenen kirchlichen Gebäude ihre Erklärung abzugeben, oder insofern es sich um Veränderungen oder Veräußerungen in der Substanz des Stammvermögens handelt, an das Oberkonsistorium Bericht zu erstatten.[3]) Die bezügliche Äußerung des Konsistoriums und durch dasselbe

---

[1]) §§. 24, 28 und 44 der II. Verf.-Beil. In der Rheinpfalz ist das gesamte Kirchenvermögen beider bisher getrennt gewesenen Konfessionen durch die Vereinigung ein gemeinschaftliches Gut geworden, das der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche gehört, jedoch ohne daß dadurch die Rechte der einzelnen Kirchengemeinden verletzt werden können. Demgemäß bleibt einer jeden Kirchengemeinde ihr privates Eigentum, es mag bestehen in Almosen, Pfarrwittum, Rechten und kompetenzmäßigen Ansprüchen pro rata an einer Kirchenschaffnei oder worin es immer wolle (§. 13 der Vereinig.-Urk.).

[2]) Konsist.-Ordn. Nr. I §§. 81, 82, 84, 85; Organ. Edikt v. 17. März 1809, §. 15.

[3]) Konsist.-Ordn. Nr. II §. 15 u. 16; Ausschr. d. O. K. v. 4. Februar 1835.

des Oberkonsistoriums hat aber im Wege amtlicher Mitteilungen an die Regierung zu erfolgen und nicht durch Erlasse, die bloß an die Dekanate oder Pfarrämter gerichtet sind.[4]) Die Kirchenrechnungen und Etatsentwürfe werden vom Pfarramte dem Konsistorium zur Einsichtnahme und Erinnerung mitgeteilt.[5])

Das Oberkonsistorium (in der Rheinpfalz das Konsistorium) übt die Kuratel über die Pfarr-, Witwen- und Waisen-, Pfarrunterstützungs- und Pfarrpensions-Anstalten unmittelbar und unter der Oberaufsicht des Kultusministeriums und unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Generalsynode aus.[6])

Die Staatskuratel ist im übrigen dieselbe, wie beim katholischen Kirchenvermögen.

§. 122. Kirchenverwaltungsbehörden.

Die Kirchenverwaltungen in der protestantischen Kirche diesseits des Rheines werden gerade so wie bei der katholischen Kirche konstituiert. Die Vorstandschaft gebührt auch hier dem Pfarrer, und wo mehrere Pfarrer an einer Kirche sind, dem ersten oder, falls dieser darauf verzichtet, einem aus ihrer Mitte gewählten, der dann nach abgelaufener Wahlperiode wieder gewählt werden muß. Tritt bei der ersten Pfarrstelle ein Wechsel ein, so hat im letzteren Falle der gewählte Pfarrer nach Ablauf der Wahlperiode auszutreten, und es hat dann der neue erste Pfarrer einzutreten oder, falls auch dieser gültig ablehnen sollte, eine neue Wahl stattzufinden.[1])

In der Rheinpfalz hat die Verwaltung des Kirchenvermögens das in jeder einzelnen Kirchengemeinde bestehende Presbyterium (vgl. §. 52).[2]) Die Befugnisse und Obliegenheiten des Presbyteriums in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens sind im allgemeinen dieselben

---

[4]) M. E. v. 6. Mai 1839.

[5]) Und wenn seine Erinnerung keine Beachtung findet, kann es den Weg der Beschwerdeführung beim Kultusministerium betreten (M. E. v. 29. Dezember 1846).

[6]) Anh. II der II. Verf.-Beil. §. 11; Allerh. E. v. 27. Februar 1847, Nr. I Ziff. 11; Allerh. E. v. 12. Juni 1823 und 18. Juni 1833.

[1]) M. E. v. 22. Januar 1838.

[2]) Auch dem Presbyterium der reformierten Kirchengemeinde zu Bayreuth wurde in Gemäßheit älterer landesherrlicher Verfügungen die Verwaltung des Kirchenvermögens überlassen (M. E. v. 14. März 1849), und ebenso dem der reformierten Gemeinde zu Nürnberg.

wie die des katholischen Kirchenfabrikrates. Der Rechner wird vom Presbyterium gewählt und vom königlichen Bezirksamte oder von der königlichen Kreisregierung bestätigt und beim Bezirksamte verpflichtet. Er soll ein Mann sein, welcher das öffentliche Zutrauen mit dem Besitze von Realvermögen verbindet, und hat eine Diensteskaution nur bei Stiftungen, deren Einnahmen mehr als 1000 fl. betragen, oder wo es das Presbyterium außerdem für notwendig erachtet, in derselben Weise wie der Gemeindeeinnehmer zu stellen.[3]) Als Funktionsgehalt erhält er zwei Prozent von der Bruttoeinnahme, jedoch mit Ausnahme heimbezahlter Kapitalien, übertragener Rechnungsreste, nachgeholter Rezesse und der nicht eingebrachten Ausstände. Er ist in jeder Beziehung als Rechner öffentlicher Gelder zu behandeln und derselben Verantwortlichkeit unterworfen, wie dieser, jedoch darf er ohne vorher eingeholte Regierungsermächtigung wegen seiner Amtshandlungen nicht gerichtlich verfolgt werden.[4]) Er kann aus dem einzigen Grunde, daß er entweder gar kein Tagebuch oder dieses mit wesentlichen Gebrechen gegen die Vorschrift geführt hat, entlassen werden,[5]) und es steht bei befundener Nachlässigkeit dem Presbyterium frei, einen anderen Rechner in Vorschlag zu bringen. Seine Jahresrechnung hat er bis zum 1. April dem Presbyterium und zwar in duplo zu übergeben, welches dieselbe sofort abhört und bis zum 15. April an das Bezirksamt einsendet, das nach vorgenommener Revision die Rechnung abschließt.[6]) Bei allen Erwerbungen, Verteilungen, Veräußerungen und Vertauschungen, bei Passivanlehen, Vergleichen und Prozessen ist die Autorisation der vorgesetzten Stelle erforderlich,[7]) und bei Veräußerungen und Vertauschungen ist überdies

---

[3]) Nach Art. 2121 des Code civil kann auch gegen den Kirchenrechner eine allgemeine Hypothekareinschreibung auf dessen gegenwärtige und zukünftige Güter genommen werden.

[4]) Gemeinderechnungsinstrukt. v. 17. Juni 1869, §. 102.

[5]) Gemeinderechnungsinstrukt. §. 24.

[6]) Verordn. v. 8. Januar 1819, §§. 6, 22—24, 46—48; Regierungsentschl. v. 2. August 1869.

[7]) Verordn. v. 8. Januar 1819, §. 67. Betreffen die Erwerbungen und Veräußerungen Immobilien, so ist die Regierungsgenehmigung erforderlich; bei Mobilien dagegen genügt, wenn sie den Wert von 500 fl. nicht übersteigen, die Genehmigung des Bezirksamtes. Der Antrag zu diesen Akten hat vom Presbyterium an die Kuratelstelle gebracht zu werden, und zugleich ist hievon an das Dekanat Anzeige zu erstatten, welches dann an das Oberkonsistorium zu berichten hat.

die durch Verordnung vom 31. Dezember 1817, §. 71 vorgeschriebene Förmlichkeit zu beobachten.[8]) Alle Verpachtungsakten müssen dem Bezirksamte zur Genehmigung vorgelegt werden, und Verpachtungen an Glieder des Presbyteriums und deren Anverwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade bedürfen der Regierungsgenehmigung.[9]) Alle Kapitalsanlagen, sie mögen in Staatspapieren oder in Hypotheken geschehen, unterliegen der Genehmigung des Bezirksamtes, und das Presbyterium hat die Hypotheken genau zu untersuchen, da es bei Unterlassung der nötigen Vorsicht solidarisch haftet. Alle Gelder und Dokumente sind in der Kasse aufzubewahren, wozu der Pfarrer und der Rechner einen Schlüssel besitzen.[10])

Zu Bergzabern, Grünstadt, Guttenberg, Kusel, Lauterecken, Obermoschel, Pirmasens und Zweibrücken bestehen Kirchenschaffneifonds, welche zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse mehrerer Gemeinden bestimmt sind. Die Teilnahme der einzelnen Gemeinden an denselben richtet sich nach den vorhandenen Weistümern oder sonstigen Urkunden oder nach dem Herkommen. Entstehende Streitigkeiten werden nach vorher eingeholter Prozeßermächtigung durch die zuständigen Gerichte entschieden. Die Kirchschaffneien haben eigene Verwaltungskommissionen, die früher unter der Aufsicht der betreffenden Dekanate standen, jetzt aber sowohl ihre Rechnungen und Voranschläge (Budgets), als alle auf die ihnen obliegenden Verwaltungsgeschäfte bezüglichen Berichte, Anträge und Gesuche durch die betreffenden Bezirksämter an die Regierung einzusenden haben.[11])

In allen Fällen, wo eine Stiftung mit bleibenden Lasten durch Übernahme von Steuern für Pfarr- und sonstige Besoldungsgüter der Kirchendiener oder durch Supplementargehalte u. dgl. oneriert werden soll, muß allzeit auch der Gemeinderat vernommen werden,

---

[8]) Der Beschluß des Presbyteriums, wodurch die Ermächtigung zur Veräußerung nachgesucht wird, muß enthalten: 1) eine genaue Beschreibung des zu veräußernden Objekts samt Katasterauszug, 2) die Abschätzung desselben durch das Presbyterium, 3) die Angabe seiner bisherigen Benützung und seines jährlichen Ertrages, 4) die Versteigerungsbedingungen und 5) die Benennung des Notars, der die Versteigerung abhalten soll.

[9]) §. 68 der Verordn. v. 8. Januar 1819.

[10]) §. 56 und 78 der cit. Verordn.

[11]) Verordn. v. 8. Januar 1819, §. 7; Regierungsentschl. v. 14. Juni 1842 und 2. August 1869.

weil die subsidiarische Verbindlichkeit für die Bedürfnisse des Kultus auf den Gemeinden haftet.[12])

§. 123. Verwendung der Rentenüberschüsse.

Bezüglich der Verwendung der Rentenüberschüsse kommen für die protestantische Kirche diesseits des Rheines die Bestimmungen der allerhöchsten Entschließung vom 24. April 1857 analog zur Anwendung (vgl. §. 111). Dagegen hat in der Rheinpfalz der Artikel 48 der zweiten Verfassungsbeilage, welcher die Verwendung kirchlicher Überschüsse auch zu Gunsten anderer kirchlichen Gemeinden und Anstalten anordnet, bisher keine praktische Anwendung erlangt; wohl aber können, wenn das Kirchenvermögen hinreichende und nachhaltige Rentenüberschüsse besitzt, die Grund- und Häusersteuer für solche Pfarrer und Kirchendiener, deren Gehalt unzulänglich ist, sowie Gehaltszulagen und temporäre Unterstützungen derselben durch Beschluß des Presbyteriums mit Genehmigung der Kreisregierung auf die Kirchenkasse übernommen werden (Verordn. v. 8. Januar 1819, §§. 73, 75).

§. 124. Einkünfte des Kirchenvermögens.

Außer den Erträgnissen aus den Realitäten, Rechten, Aktivkapitalien u. dgl. gehören auch hieher das Einkommen aus den Opferstöcken und Sammlungen und die Abgaben für die Kirchenstühle. Auf den Sammlungen in den Kirchen mittelst des Klingbeutels muß durchgehends bestanden werden. Rücksichtlich der Art und Weise des Sammelns bleibt es beim Herkommen. Wo der Sammler bisher ein Emolument hatte, ist ihm dasselbe ferner zu verabreichen. Gemeinden oder Individuen, welche die Vornahme der Sammlung verweigern würden, können sogar durch polizeilichen Zwang hiezu angehalten werden. Zur Verwirklichung dieses Zwanges ist auf Kosten des Renitenten eine eigene Bestellung zu machen und ihnen in Notfällen jede Art von Unterstützung aus Kirchenmitteln zu versagen.[1]) Die Klingelbeutel- und Opferstockeinlagen sind für die Kirchenstiftung zu verrechnen.[2])

---

[12]) §. 76 der Verordn. v. 8. Januar 1819.

[1]) M. E. v. 13. Juni 1812.

[2]) M. E. v. 23. Oktober 1845 und 23. Dezember 1849. Für die Entscheidung der Frage, ob die von einer Kirchengemeinde über die Klingbeuteleinlagen und deren Verwendung geführte Rechnung als eine Kirchenstiftungsrechnung

In der Rheinpfalz haben die Presbyterien auf die Opfer und Sammlungen in der Kirche besondere Aufmerksamkeit zu richten. Die Opferstöcke sind jede Woche zu öffnen und die Sammlungen in den Kirchen werden am besten von den Mitgliedern des Presbyteriums selbst vorgenommen. Die Beträge der Opferstöcke und Klingelbeutel sind immer sogleich gegen Schein an den Rechner abzuliefern.[3])

Die Erhebung der Kirchenstuhlgelder hat durch die Pfarrämter zu geschehen, welche solche an die Kirchenverwaltungen abliefern. Die Regulierung des Kirchenstuhlgeldes richtet sich nach der örtlichen Observanz und dem Bedürfnis. Die Verleihung der Kirchenstühle ist Sache des Kirchenvorstandes; bezüglich des finanziellen Interesse hat aber der Pfarrer in der Kirchenverwaltung über die Verleihung Vortrag zu erstatten, und nach dem Beschlusse der Majorität zu verfahren. Kann er sich aus erheblichen Bedenken diesem Beschlusse nicht fügen, so hat er seine Bedenken motiviert samt den Verhandlungsakten der zuständigen höheren Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Findet sich ein Gemeindeglied bei der Kirchenstuhlverleihung durch die Verfügung des Pfarramtes beschwert, so kann es die Vermittlung des Dekanats nachsuchen, und wenn diese erfolglos blieb, beim Konsistorium Beschwerde führen, welches in letzter Instanz entscheidet.[4]) Die Verleihung eines Kirchenstuhles kann sich nicht auf Erben erstrecken; doch dürfen besondere Stiftungen oder sonst verordnungsmäßig erworbene Rechte einzelner auf gewisse Kirchenstühle nicht verkürzt oder entzogen werden.[5])

---

zu erachten sei und also den hierüber bestehenden formellen Vorschriften, insbesondere der Vorschrift in §. 94 Abs. 6 des revid. G. E. v. 1. Juli 1834 unterliege, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig (Entsch. des V. G. H. vom 17. Dezember 1880).

[3]) Verordn. v. 8. Januar 1819, §. 72.

[4]) Verordn. v. 9. Oktober 1813; M. E. v. 31. Dezember 1831 und 28. Juni 1836.

[5]) Verordn. v. 9. Oktober 1813, A Ziff. 3 lit. f; M. E. v. 9. März 1832. Die durch die Kirchenbehörde erfolgte Zuteilung eines Kirchenstuhles an ein Gemeindeglied begründet keinen privatrechtlichen Anspruch auf den zugewiesenen Platz (Erk. des O. G. H. v. 15. Februar 1875). Damit ist die Möglichkeit von dinglichen oder persönlichen Gebrauchsrechten an Kirchenstühlen und Kirchensitzen, die auf privatrechtlichen Erwerbstiteln beruhen, nicht ausgeschlossen, und ist dieses Privatrecht den Einschränkungen unterworfen, die aus der Bestimmung des Gegenstandes zum Gottesdienste sich ergeben und durch die kirchliche Ordnung bedingt sind (Erk. des Reichsgerichtes v. 5. Mai 1882).

In der Rheinpfalz werden die Kirchenstühle vom Presbyterium und nicht länger als auf Lebenszeit vermietet.[6])

§. 125. Stiftungen und Schenkungen.

Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, zu deren Begriff das Vorhandensein eines rentierenden Vermögens wesentlich erforderlich ist, erfordern zur Vollziehung die königliche Bestätigung. Bei Instruierung der Anträge auf diese Bestätigung hat die Regierung jedesmal unmittelbar das geeignete Benehmen mit dem Konsistorium zu pflegen und diesem die weitere Einbeförderung der Verhandlungen mit den Regierungsanträgen an das Oberkonsistorium zu überlassen, damit die letztgenannte Stelle durch das Kultusministerium die allerhöchste Entschließung bewirke.[1])

Die Stiftungsbestimmung, daß das Honorar für den gestifteten Gedächtnisgottesdienst nicht in die Pfarrfassion eingesetzt werde, schließt an und für sich nichts Unbilliges oder Unzulässiges in sich, und so besteht keine Erinnerung, daß ausnahmsweise das Honorar in der Fassion inter lineas vorgetragen werde.[2])

Bei Fundationszuflüssen des protestantischen Kultusvermögens ist nicht mehr die königliche Bestätigung, sondern bloß die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich.[3]) In Fällen, in welchen einer Kirchenstiftung ein Kapital durch Schenkung oder Vermächtnis als Fundationszufluß ohne besondere Zweckbestimmung oder Beschränkung hinsichtlich der Verwendung der Zinsen zugewendet und bloß die Bedingung damit verbunden wird, daß jährlich an einem bestimmten Tage nach dem Gottesdienste der Stiftung und des Stifters namentliche Erwähnung geschieht, ist die Einholung der Zustimmung des Oberkonsistoriums nicht notwendig.[4])

In der Rheinpfalz hat bei neuen Stiftungen das Presbyterium die Verhandlungen dem Dekanate vorzulegen, welches dieselben mittelst gutachtlichen Berichtes dem Konsistorium einsendet, um die allerhöchste

---

[6]) §§. 66—68 des Dekrets v. 30. Dezember 1809.

[1]) Anh. II zu §. 103 der II. Verf.-Beil. §. 19 lit. i; M. E. v. 13. März 1838 und 31. Dezember 1841.

[2]) M. E. v. 15. Januar 1866.

[3]) M. E. v. 27. August 1851, wodurch §. 89 der Vollzugsinstr. z. rev. G. E. modifiziert wurde.

[4]) O. K. E. v. 28. September 1870.

Entschließung einzuholen. Bei Schenkungen und Vermächtnissen in Geld oder Mobilien, welche den Wert von 240 M. nicht übersteigen und mit besonderen Lasten nicht beschwert sind, ist die Genehmigung des Bezirksamtes, bei allen übrigen Schenkungen und Vermächtnissen die Regierungsgenehmigung erforderlich.[5]) Da ferner den Presbyterien die Verwaltung der Almosenstiftungen zusteht, so können sie auch Schenkungen und Vermächtnisse zum Zwecke der Armenunterstützung unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten annehmen.[6])

§. 126. Kirchenbauten.

Bezüglich der Kirchenbaulast kommen in den ehemaligen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth die Bestimmungen der Konsistorialordnung des Markgrafen Georg Friedrich vom 21. Januar 1594 zur Anwendung,[1]) nach welchen bei unzureichendem Kirchenvermögen die Gemeinde zuerst konkurrenzpflichtig ist, und insoweit von dieser das Erforderliche nicht aufgebracht werden kann, das Fehlende vom Staate da, wo kein Privatpatron die Baupflicht hat, ergänzt werden muß.[2]) In den übrigen bayerischen Bezirken diesseits des Rheines entscheiden bezüglich der Baupflicht zunächst die landesüblichen Observanzen oder besonderen Verträge. Sind mehrere Kirchen unter einem gemeinschaft-

---

[5]) Allerh. Verordn. v. 8. Januar 1819.

[6]) §§. 3, 77 der Verordn. v. 8. Januar 1819.

[1]) Plenarbeschluß des obersten Gerichtshofes v. 14. Februar 1844. Subsidiär kömmt das bayerische Landrecht zur Anwendung, wie z. B. über die Verpflichtung zur Hand- und Spanndienste der Gemeinde, worüber die Konsistorialordnung nichts bestimmt (Erk. des O. G. H. v. 19. Januar und 12. März 1877), oder das preußische Landrecht, nach welchem (T. II Tit. 11 §. 714) bei Landkirchen die Eingepfarrten die nötigen Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu leisten haben. Entsteht über die Kirchenbaulast ein Streit, so haben die Gerichte auch über die Voraussetzung der Einpfarrung in einem bestimmten Sprengel zu entscheiden (Erk. des O. G. H. v. 7. November 1874).

[2]) S. hierüber Arnold, Beitr. z. teutsch. Privatr. Bd. II S. 12 f., 160 ff., 735 ff. Auch die Pflicht des Staates zum Baue und Unterhalt der Mesner- und Schulhäuser in jenen ehemals markgräflich-ansbach'schen Orten, wo der Markgraf am 21. Januar 1594 das Patronat hatte, ist im allgemeinen unbestritten (Arnold a. a. O. S. 171). — Nach dem preußischen Landrechte (T. II Tit. 11 §§. 712, 720) ist bei unzureichendem Kirchenvermögen der Patron vor den Eingepfarrten baupflichtig; wenn nun der um einen Beitrag angegangene Patron die Suffizienz des Kirchenvermögens vorschützt, so hat er den Einwand zu beweisen (Entsch. des Reichsgerichtes v. 9. Februar 1882).

lichen Pfarrer vereinigt, so haben nach §. 725 T. II Tit. 11 des preußischen Landrechtes der Patron und die Eingepfarrten einer jeden solchen Kirche nur zur Erhaltung ihrer eigenen Gebäude beizutragen; wo aber mehrere Haupt- oder Filialgemeinden zu einer gemeinschaftlichen Kirche geschlagen sind, haben nach §. 726 desselben Landrechts sämtliche Patrone und Eingepfarrte zu deren Unterhaltung beizutragen.

Die Planentwürfe zu neuen Kirchenbauten und bedeutenden Bauveränderungen im Innern oder Äußern werden den Konsistorien zur Abgabe ihrer Erinnerungen von den Kreisregierungen mitgeteilt. Im übrigen gelten in Bezug auf die Baubewilligung und Bauführung dieselben Vorschriften, wie bei den katholischen Kirchenbauten.

In der Rheinpfalz hat das Presbyterium bei einem Neubau zuerst ein Bauprogramm zu verfassen, und an das Bezirksamt einzusenden, um von der Regierung genehmigt zu werden.[3]) Ist die Genehmigung erfolgt, so wird vom Bezirksamt der Bauschaffner des Bezirks aufgefordert, Plan und Kostenanschlag anzufertigen.[4]) Das Presbyterium hat hierüber sowohl, als über die Aufbringung der erforderlichen Baumittel Beratung zu pflegen, und die Verhandlungen dem Bezirksamte vorzulegen. Sollen die Baukosten ganz oder teilweise von den politischen Gemeinden übernommen oder mittelst Kultusumlagen aufgebracht werden, so müssen auch die Gemeinderäte über das Bauprogramm, den Plan und Kostenanschlag mit ihren Erinnerungen vernommen werden.[5]) Über die Genehmigung der Baupläne gelten dieselben Vorschriften, wie in Bayern diesseits des Rheines. Die Bauarbeiten werden auf Grund der genehmigten Pläne und Kostenanschläge auf dem Wege der Minderversteigerung, die durch das zuständige Bürgermeisteramt im Beisein des Kirchenrechners, eines oder mehrerer hiezu delegierter Mitglieder des Presbyteriums und des Bezirksbauschaffners vorgenommen wird, an den Wenigstnehmenden vergeben. Der Akt unterliegt der Genehmigung des Bezirksamtes, die auch erforderlich ist, wenn das Presbyterium die Arbeit im Wege des Akkords oder der Submission vergeben will. Der Bezirksbauschaffner hat die Ausführung des Baues zu leiten und zu beaufsichtigen, wofern das Presbyterium es nicht vorzieht, diese Aufsicht und Leitung mit Genehmigung des Bezirksamtes einem anderen befähigten

---

[3]) M. E. v. 5. Mai 1843.

[4]) Bauinstrukt. v. 8. November 1854, §. 4.

[5]) Verordn. v. 8. Januar 1819, §. 76.

Techniker zu übertragen. Der Bau muß genau nach dem genehmigten Plane und Kostenanschlag ausgeführt werden; doch kann das Bezirksamt eine Überschreitung der Kostenanschläge bis zum Betrage von 150 fl. genehmigen, wenn hiefür die erforderlichen Mittel vorhanden sind.[6]) Die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude haben die Presbyterien zu besorgen. Außerdem ist der Bezirksbauschaffner angewiesen, jährlich einmal sämtliche Kultusgebäude seines Bezirkes zu besichtigen, und die nötigen Reparaturen aufzunehmen und die Kostenanschläge dem Presbyterium zuzustellen.[7]) Wenn die Reparaturarbeiten den Betrag von 40 M. in Gemeinden unter tausend Seelen, und von 80 M. in Gemeinden mit stärkerer Seelenzahl übersteigen, so müssen dieselben mittelst Akkords oder im Wege der Versteigerung, wie bei Neubauten, vergeben werden.[8]) Kann der Bau aus Kirchen- und Gemeindemitteln nicht bestritten werden, und können die Pfarrgenossen auch nichts leisten, dann bleibt nur das außerordentliche Mittel von Kirchenkollekten übrig. Erstrecken sich dieselben bloß auf einen Regierungsbezirk, so kann hiezu die Kreisregierung die Bewilligung erteilen; außerdem hängen sie von der königlichen Genehmigung ab.[9]) Zur Erhebung derselben erhalten die Dekanate und Pfarrämter die entsprechenden Weisungen durch die Konsistorien.

Dem von der Generalsynode im Jahre 1877 und vom Oberkonsistorium ausgesprochenen Wunsche, daß künftighin Lotterieunternehmungen mit Geldgewinnsten für den Bau evangelischer Kirchen unterbleiben möchten, soll nach Möglichkeit willfahrt werden.[10])

---

[6]) Verordn. v. 16. Juli 1842 und 23. Juli 1845.

[7]) Instrukt. v. 8. November 1854, §. 3.

[8]) Art. 42 des Dekrets v. 30. Dezember 1809.

[9]) M. E. v. 27. September 1819, 29. Mai 1820 und 9. Juli 1837; Allerh. Verordn. v. 20. September 1862. Die Kreisregierungen haben alle an sie gelangenden Gesuche um Bewilligung von Kirchenkollekten für protestantische Kultuszwecke, wenn solche der allerhöchsten Entscheidung zu unterstellen sind, nach vollzogener Sachinstruktion an das betreffende protestantische Konsistorium abzugeben (die Kreisregierung von Oberbayern aber unmittelbar an das Oberkonsistorium). Das Oberkonsistorium hat dann die Verhandlungen mit eigenem Gutachten dem Staatsministerium vorzulegen (M. E. v. 28. Februar 1874). In allen Fällen aber, in denen die Kreisregierung zur Bewilligung einer Kollekte kompetent ist, muß vor Abgabe der bezüglichen Erklärung gutachtlicher Bericht an das Oberkonsistorium erstattet werden, und ebenso ist der Ausfall der Kollekte anzuzeigen (O. K. E. v. 25. August 1849).

[10]) M. E. v. 21. Mai 1879.

2. Pfarrvermögen.

§. 127. Pfarreinkünfte.

Die Einkünfte einer Pfarrei bestehen aus ständigen Gehaltsbezügen, sei es in Geld oder Naturalien, aus Kapitalszinsen, aus dem Ertrage von Realitäten und Rechten, aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen und aus den Stolgebühren. Die letzteren werden nach dem Ortsherkommen oder nach den in einzelnen Pfarreien von den Konsistorien im Benehmen mit den einschlägigen Kreisregierungen erlassenen und vom Kultusministerium genehmigten provisorischen Regulativen erhoben.[1])

In der Rheinpfalz erhält der Pfarrer nach der vom Könige genehmigten Kasualgebührenordnung für eine Taufe 1 M., für eine Trauung 3 M., für die Beerdigung eines Kindes mit Grabrede 2 M., für eine Leichenrede bei der Beerdigung eines Erwachsenen 3 M. und für das Ausfertigen eines Entlaßscheines 1,50 M. Für alle übrigen Parochialhandlungen werden keine Gebühren bezahlt, und auch von den obigen Gebühren sind jene Gemeinden befreit, welche durch ein an die Pfarrei abgegebenes Äquivalent diese Befreiung erwirkt haben, oder unter Genehmigung des Konsistoriums und der Kreisregierung durch eine Übereinkunft mit ihrem Pfarrer ad dies ministerii sich für diese Zeit von der Stolgebührenentrichtung befreien.[2])

§. 128. Pfarrfassionen.

Jede Fassion ist dreifach anzufertigen, ein Exemplar für das Oberkonsistorium, eines für das Konsistorium und eines für das Pfarramt. Bei kombinierten Pfarreien ist für jede Pfarrei eine besondere Fassion herzustellen. In die Fassion sind aufzunehmen alle im vorigen Paragraph bezeichneten Pfarreinkünfte. Die Pfarrwohnung, die Getreidekompetenzen und das Erträgnis der Pfarrrealitäten werden wie bei den katholischen Pfründen berechnet,[1]) ebenso die herkömm-

[1]) M. E. v. 19. Dezember 1839 und 3. Juni 1861. So lange nicht eine Neuregulierung der Stolgebühren erfolgt und genehmigt ist, darf Art. 4 des Ges. v. 8. November 1875 auf die Umrechnung derselben nicht angewendet werden, sondern nur Art. 14 §. 2 des Reichsmünzges. v. 9. Juli 1873 (O. K. E. vom 1. März 1876).

[2]) Allerh. E. v. 18. Juni 1833 und 15. Mai 1879.

[1]) M. E. v. 26. Juni 1868 (vgl. §. 116).

lichen Sammlungen und Gaben und Stolgebühren.[2]) Haben die Parochianen die unentgeltliche Bestellung der Pfarrgrundstücke, dann ist der Wert der Bestellungsarbeiten unter Abzug der etwaigen Gegenreichnisse nach einer bezirksamtlich beglaubigten Schätzung der Gemeindeverwaltung dem Ertrag der betreffenden Grundstücke zuzurechnen. Auch der Ertrag aus dem Jagdrechte ist einzustellen und mit bezirksamtlich beglaubigtem Zeugnisse der betreffenden Gemeindeverwaltung zu belegen.[3]) Unter die Lasten dürfen aufgenommen werden außer den Steuern, Abgaben, Pflichtbeiträgen an die Armenkasse und den bei einem Staatsgehalte von über 600 fl. zu zahlenden Witwen- und Waisenfondsbeiträgen,[4]) auch Brandversicherungsbeiträge, wenn der Patent nicht der Primärbaupflichtige ist, Ausgaben für Haltung eines Dienstpferdes zu 150 fl., oder wenn die Pastorierung einer entlegenen Filiale ein Gefährte erfordert, die nachweisbar baren Auslagen dafür bis zu einem Maximalbetrag von 50 fl., ferner die Bauschillinge und der Aufwand für einen Hilfsgeistlichen bis zu einem Betrage von 300 fl., nicht aber die Prozentbeiträge für die Pfarrunterstützungsanstalt und die Aussitzfristen, obschon die jährliche Absitzfrist nebst dem durchschnittlichen Betrag der zu entrichtenden Zinsen vorgemerkt und vom Reinertrag in Abzug gebracht werden darf.[5]) Die Fassionen werden vom Dekanate beglaubigt, vom Konsistorium revidiert und vom Oberkonsistorium superrevidiert.[6])

In der Rheinpfalz gelten für die Fassion der protestantischen Pfarrpfründen dieselben Vorschriften, wie für die katholischen.[7])

---

[2]) Die Fassionsansätze für Taufen, Proklamationen, Trauungen, Leichenbegängnisse und Zeugnistaxen durften nach den seit dem Reichsges. v. 6. Februar 1875 zugegangenen Ausfällen, nach dem Durchschnitt der Jahre 1876 und 1877 berechnet, abgemindert werden, wobei jedoch die Verluste nur nach der niedrigsten Gebührentaxe berechnet werden sollten (O. K. E. v. 1. Mai 1878).

[3]) Erhält der Pfarrer für Besorgung der Kirchenstuhlangelegenheiten eine Aversalvergütung oder bei jeder einzelnen Stuhlverleihung einen besonderen Abtrag, so sind auch diese Bezüge als Teile des Pfarreinkommens in die Fassion aufzunehmen (O. K. E. v. 27. Oktober 1858).

[4]) M. E. v. 4. Januar 1870.

[5]) Instrukt. des O. K. v. 15. Mai 1865, genehmigt durch M. E. vom 7. Mai 1865.

[6]) Die in der Fassion angegebene Ertragsgröße einer Pfarrei wird übrigens nicht gewährleistet, und es findet somit keine Entschädigung wegen Minderertrages einer Pfarrstelle gegen die Ansätze der Ausschreibung statt (O. K. E. vom 1. April 1829 und M. E. v. 16. April 1839).

[7]) S. §. 116. Die Dekane der protestantischen Kirche in der Rheinpfalz

§. 129. Verwaltung des Pfründevermögens.

Die Verwaltung des Pfarrvermögens steht dem Pfarrer als Nutznießer unter der Kuratel der Regierung und der Aufsicht des Konsistoriums zu. Alle Veränderungen am Pfarrgute durch Erwerb oder Verkauf hat die Kreisregierung nur im Einvernehmen mit dem Konsistorium zu genehmigen, welches bei Änderungen in der Substanz des Stammvermögens vor seiner Äußerungsabgabe die Entschließung des Oberkonsistoriums einzuholen hat.[1]) Die Entscheidung steht aber der Regierung allein zu, wogegen das Oberkonsistorium beim Kultusministerium Beschwerde erheben kann.[2])

Pfarrgrundstücke können nie ohne vorgängige Schätzung und nur in öffentlichem Aufstrich zum Verkaufe gebracht werden. Ist das Objekt geringfügig, so genügt es, wenn die Werterhebung durch einen Sachverständigen erfolgt und der öffentliche Verstrich nur im Orte selbst bekannt gemacht wird. Die Verpachtung soll sich mit Ausnahme der Wiesen auf die ganze Dienstzeit erstrecken, und einjährige Verpachtungen sind zu verwerfen.[3]) Pachtverträge, welche sich über die Dienstzeit eines Pfarrers hinaus erstrecken und auch für den Nachfolger bindend sein sollen, unterliegen der Genehmigung des Konsistoriums.[4])

---

sind zwar, da sie mit Einrechnung ihres Pfarrstaatsgehaltes einen den Betrag von 600 fl. übersteigenden ständigen Bezug aus der Staatskasse haben, die Witwen- und Waisenfondsbeiträge zu leisten verbunden, dürfen aber diese Beiträge nicht als Lasten in die Fassion aufnehmen, da der Dekanatsgehalt mit einer Pfarrstelle nicht fest verbunden ist (K. E. v. 22. Februar 1873).

[1]) M. E. v. 6. Mai 1839 und 29. Dezember 1846. Als eine Änderung in der Substanz des Pfarrvermögens ist der ganze oder teilweise Abtrieb eines Pfarrwaldes, soweit solcher nicht durch die forstmäßige Benützung von selbst bedingt erscheint, anzusehen (O. K. E. v. 3. Juni 1859).

[2]) M. E. v. 3. Januar 1844. In der Rheinpfalz müssen die Anträge auf Veräußerung und Erwerbung von Pfarrgütern vom Presbyterium ausgehen und dem Bezirksamte vorgelegt werden; zugleich ist aber gutachtlicher Bericht an das Dekanat zu erstatten, welches diesen Bericht mit seinem Gutachten ohne Verzug dem Konsistorium vorzulegen hat (K. E. v. 22. März und 3. Mai 1843).

[3]) O. K. E. v. 24. Juni 1856 und 26. Februar 1862.

[4]) Solche Verträge sind nur da zu genehmigen, wo dieses nach den zutreffenden besonderen Verhältnissen durch das Interesse der Pfarrstiftung selbst sowohl als der Nutznießer desselben ausreichend gerechtfertigt erscheint, und es müssen diese Pachtverträge im Bewerbungsausschreiben stets besonders erwähnt werden (O. K. E. v. 23. Oktober 1867).

Bei Ankauf von Realitäten ist der Kirchenvorstand zu vernehmen.[5])

Die Pfarrer können nicht als Mieter des Pfarrhauses betrachtet werden, weil ihnen die Wohnung bloß als eine Amtsbedarf-Befriedigung eingeräumt ist; folglich dürfen sie nicht ohne Bewilligung des Konsistoriums einen Teil desselben an andere vermieten.[6])

Bei vorkommenden Gutszertrümmerungen haben die Pfarrämter soweit als möglich auf die rechtzeitige hypothekarische Sicherstellung der Pfarrstiftungsbezüge bedacht zu nehmen.[7]) Bei Getreidebesoldungen, die als ständige Reichnisse dem Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 nicht unterliegen, darf auf einen Antrag ihrer Umwandlung in Geld und Fixierung zu einer bestimmten Geldsumme ohne Genehmigung des Konsistoriums, das hierüber an das Oberkonsistorium zu berichten hat, nicht eingegangen werden, wohl aber kann der Pfarrer mit dem Leistungspflichtigen für die Dauer seiner Dienstzeit ein Übereinkommen treffen, statt des Getreides sich mit dessen Vergütung nach dem Schrannenpreise zu begnügen.[8])

Alle Kapitalien und Forderungsrechte einer Pfarrstiftung sind in ein Kapitalienbuch eingetragen, welches in duplo angefertigt und vom Konsistorium geprüft, und dessen Duplikat beim Pfarramte hinterlegt worden ist. Jede vorkommende Veränderung muß dem Konsistorium angezeigt werden, welches bei einer Mehrung oder Minderung des Vermögens an das Oberkonsistorium Anzeige zu erstatten hat. Jede Pfarrei hat eine eigene Pfarrstiftungskasse, die entweder in dem Pfarrhause oder in der Sakristei aufgestellt ist,[9]) und unter doppeltem Verschlusse steht, wobei den einen Schlüssel der Pfarrer, den anderen das für die Verwaltung der Pfarrstiftungskasse erwählte Mitglied des Kirchenvorstandes führt.[10]) Disponible Kapitalien sind stets sicher

---

[5]) O. K. E. v. 13. Juni 1860.

[6]) O. K. E. v. 24. Januar 1844.

[7]) O. K. E. v. 26. Februar 1862. Nach §. 22 Nr. 5 und §. 135 des Hypothekengesetzes kann aber die Sicherstellung durch Eintrag in der ersten Rubrik des Hypothekenbuches nur bei solchen Bezügen verlangt werden, welche privatrechtlicher Natur, also Reallasten sind, nicht aber bei Reichnissen, die aus dem Parochialverband entspringen.

[8]) O. K. E. v. 3. November 1859.

[9]) Die Kirchenstiftungskassen dürfen dazu nicht benützt werden (O. K. E. v. 30. Juni 1856), und bei Erledigungen hat der Kirchenvorstand zu ermessen, wie die Pfarrstiftungskasse sicher aufzustellen ist (O. K. E. v. 14. Mai 1857).

[10]) Dieses Mitglied ist in voller Sitzung des Kirchenvorstandes mittelst

auf Hypothek auszuleihen, oder, sofern das nicht möglich ist, durch Ankauf von bayerischen Staatsobligationen oder denselben gleichgestellten sonstigen Papieren nutznießlich anzulegen,[11]) in welchen beiden Fällen stets die Entschließung des Konsistoriums einzuholen ist, und die Erwerbung von Staatsobligationen erfordert auch noch die Kuratelgenehmigung.[12]) Die Anlage hat auf den Namen der Pfarrei zu geschehen.[13]) Vor allem aber sind die Pfarrstiftungskapitalien zur

---

Stimmzetteln durch Stimmenmehrheit zu erwählen, und soll ein im Pfarrorte häuslich angesessenes Mitglied sein, das auf sechs Jahre in Funktion zu bleiben hat und auch nach Umfluß dieser Zeit wieder wählbar ist. Hat dieses Mitglied während der sechs Jahre aus dem Kirchenvorstand auszutreten und wird es nicht wiedergewählt, so ist zur Bestellung eines anderen kontrolierenden Kirchenvorstandmitgliedes zu schreiten (O. K. E. v. 30. November 1859). Die Wahl ist dem Dekanate, oder wo der Pfarrer Dekan ist, dem Konsistorium anzuzeigen, und es hat das gewählte Mitglied einen Revers auszustellen, dahin lautend, daß es alle ihm durch die Instruktion v. 19. Juni 1856 bezüglich der Verwaltung und Verwahrung des pfarrlichen Kapitalvermögens auferlegten Verpflichtungen getreulich erfüllen und bei Vermeidung eigener Haftbarkeit sich genau darnach achten werde (O. K. Instr. v. 19. Juni 1856, §§. 13—15).

[11]) Der Pfarrer kann zum Ankauf von Staatsobligationen nicht genötigt werden, und es können daher die Kapitalien, bis sie ausgeliehen und zum Ankauf von Realitäten benützt werden können, unbedenklich bei der Bank hinterlegt werden, wenn nicht der Pfarrer selbst um des höheren Zinsgenusses willen dem Ankauf von Obligationen den Vorzug giebt. Sind Staatsobligationen nur über den Nennwert zu erwerben, dann wird es gestattet, daß, wo zugleich verschiedene Ankäufe von Obligationen bewerkstelligt werden, die gesamte Erwerbssumme zusammengeworfen und der etwaige höhere Erwerbspreis kleinerer Beträge mit dem niedrigen Erwerbspreis höherer Beträge ausgeglichen werde, oder daß der Pfarrer hiefür Deckung aus demjenigen Kursgewinn erhalte, der sich bei einer späteren Erwerbung herausstellt. Ja es kann hiefür sogar der Nachfolger in Konkurrenz gezogen und dem derzeitigen Pfründebesitzer der Rückersatz seiner Auslagen ganz oder teilweise für den Fall einer Pfarrerledigung in Aussicht gestellt werden. Da es sich hier um keine Belastung handelt, so ist eine Kommunikation mit der Regierung nicht nötig, sondern es hat bei der Pfarrausschreibung dieser Zahlungspflicht ausdrücklich Erwähnung zu geschehen.

[12]) M. E. v. 30. August und 27. Dezember 1855.

[13]) Die Vinkulierung und Devinkulierung der Staatsobligationen ist den Konsistorien übertragen (M. E. v. 19. Juli 1866). Ausgeloste Obligationen der Pfründestiftung dürfen nur gegen eine vom Konsistorium ausgestellte Legitimation über die Empfangsberechtigung ausgezahlt werden (M. E. v. 2. September 1858 und 19. Januar 1859). Und nicht bloß bei Heimzahlung verloster Staatsobligationen, sondern auch bei deren Umschreibung oder Wiederanlage bei neuen Anlehen ist die vorgängige Genehmigung des vorgesetzten Konsistoriums zu erholen (O. K. E. v. 10. Februar 1864). Die zur Löschung eines heimgezahlten

Erwerbung von Grund und Boden für die Pfarrei zu verwenden,[14]) wozu außer der Zustimmung des Oberkonsistoriums auch die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich ist. Wenn kleinere Barbestände nicht untergebracht werden können, so ist es mehreren benachbarten Pfarreien nach eingeholter Konsistorialgenehmigung gestattet, die bei ihnen liegenden kleineren Barbestände zusammenzuwerfen und gemeinschaftlich anzulegen. Die Originalurkunde ist bei derjenigen Pfarrei zu hinterlegen, die den größten Anteil am Kapitale hat; bei den übrigen werden beglaubigte Abschriften in den Kassen aufbewahrt. Die bei Anlegung eines Kapitals zu machenden Gänge und nötigen Schreibereien liegen dem Pfarrer ob; doch können sie mit dessen Zustimmung auch vom kontrolierenden Kirchenvorstandsmitgliede übernommen werden. Bei Einnahme und Ausgabe von Geldern und Aktivpapieren haben beide gemeinschaftlich zusammenzuwirken. Ohne Genehmigung des Konsistoriums darf der Pfarrer die Coupons nicht früher als vierzehn Tage vor der Verfallzeit perzipieren, und einer vorschriftswidrigen Herausnahme hat das kontrolierende Kirchenvorstandsmitglied seine Mitwirkung zu versagen. Ebenso hat der Pfarrer die Zinsen der übrigen Kapitalien erst um die Verfallzeit zu perzipieren, und die Quittungen sind hier vom genannten Kirchenvorstandsmitgliede mitzuunterzeichnen. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat das kontrolierende Kirchenvorstandsmitglied ein Kassejournal nach vorgeschriebenem Formular zu führen, in welches Journal der Pfarrer gleich unmittelbar unter dem betreffenden Vortrage den richtigen Empfang der Coupons bestätigt. Bei Pfarrvisitationen und Pfarrerledigungen ist das Kassejournal abzuschließen und auf dessen Grund sowohl als auf Grund des Kapitalienbuches vom Dekan die Pfarrstiftungskasse zu untersuchen.[15])

Kapitals im Hypothekenbuche auszustellende Quittung muß auch vom kontrolierenden Kirchenvorstandsmitgliede unterzeichnet und in den Konsistorialbezirken Ansbach und Bayreuth vom einschlägigen Konsistorium, im Dekanatsbezirke München vom Oberkonsistorium genehmigt sein (O. K. E. v. 10. Mai 1865).

[14]) O. K. E. v. 8. Januar 1849, §. 42.

[15]) §§. 16—30 der Instr. des O. K. für die Verwahrer und Verwalter des pfarrlichen Kapitalvermögens v. 19. Juni 1856, genehmigt durch M. E. vom 3. Juni d. Js. Durch M. E. v. 26. Mai 1859 wurden besondere periodische Visitationen der Pfarrstiftungskassen durch die Konsistorial-Rechnungs-Kommissäre angeordnet. Unterschlagungen am Pfründevermögen wären nach §§. 350 u. 359 des deutschen Strafgesetzbuches zu bestrafen, da nach Urteil des deutschen Reichsgerichtes v. 11. Oktober 1880 die bayerisch-protestantischen Pfarrer in Bezug auf die Verwaltung des Pfründevermögens Staatsbeamte (?) sind.

Bei Pfarrerledigungen hat der Dekan oder dessen Stellvertreter den Kassenschlüssel, den der Pfarrer bisher hatte, an sich zu nehmen.[16])

Bezüglich der Rechtsstreite der protestantischen Pfarrer gelten dieselben Vorschriften, wie bei den katholischen Pfründebesitzern, und die Kreisregierung hat vor Erteilung des Streitkonsenses das betreffende Konsistorium mit seiner Erinnerung zu vernehmen.

In der Rheinpfalz ist den Pfarrern die Verpachtung von Weinbergen unbedingt untersagt; Wiesen und mit ewigem Klee angelegte Acker dürfen ohne besondere Ermächtigung nicht über ein Jahr, das übrige Ackerland, mit Ausnahme von drei Tagwerken, nur bis zu sechs Jahren verpachtet werden. Für die Verpachtung dieser drei Tagwerke wird, insofern sie über ein Jahr dauern soll, die vorgängige Ermächtigung erfordert, welche das Bezirksamt im Benehmen mit dem Dekanate erteilt.[17]) Sollen Pfarrgüter auf länger als neun Jahre verpachtet werden, so kann dieses nur auf einen wohl motivierten Antrag des Presbyteriums durch die Regierung im Einvernehmen mit dem Konsistorium genehmigt werden.[18]) Die Erträgnisse des jährlichen Holzschlages aus der Pfarrwaldung kann der Pfarrer auf jede beliebige Weise veräußern, nicht aber das Berechtigungsholz aus Staats- und Gemeindewaldungen.[19]) Eine ganze oder teilweise Vermietung des Pfarrhauses kann nur auf einen motivierten Antrag des Presbyteriums vom Bezirksamte nach vorgängigem Benehmen mit dem Dekanate, das hiezu die Genehmigung des Konsistoriums zu erholen hat, bewilligt werden.[20]) Die Pfarrkapitalien werden hinsichtlich der Anlegung gerade so wie die Kirchenkapitalien behandelt, und dasselbe gilt auch von den Grundrenten. Die eingehenden Pfarrkapitalien, Steig- und Kaufpreise von Pfarrgütern sind vom Kirchenrechner in Empfang zu nehmen, und die hierüber ausgestellten Quittungen erhalten erst dann Gültigkeit, wenn sie vom Pfarrer und Presbyterium mitunterzeichnet sind.[21]) Diese zum Pfarrvermögen gehörigen Gelder werden bis zu ihrer verzinslichen Wiederanlegung in der Kirchenkasse aufbewahrt.

---

[16]) O. K. E. v. 14. Mai 1857.

[17]) Verordn. v. 20. März 1847.

[18]) Dekret v. 6. November 1813, Art. 9.

[19]) Dekret v. 6. November 1813, Art. 12; revid. Forststrafgesetz für die Pfalz v. 23. Mai 1846, Art. 39 Ziff. 1.

[20]) Verordn. v. 20. März 1847.

[21]) Dekret v. 6. November 1813, Art. 11.

Will der Pfarrer Verbesserungen am Pfarrgute mit Entschädigungsanspruch vornehmen, so hat er beim Dekanate einen vorher dem Presbyterium zur Begutachtung vorgelegten Plan einzureichen, welches denselben geeignetenfalls mit Zuziehung von Sachkundigen prüft und, wenn die Verbesserungskosten mit dem nachhaltigen höheren Ertrag des Pfarrgutes in richtigem Verhältnisse stehen und die Entschädigungsperiode nicht zehn Jahre und die jährliche Entschädigungsrate den fatierten jährlichen Ertrag des betreffenden Grundstückes nicht übersteigt, genehmigt.[22]) Verbesserungen, die einen höheren Kostenaufwand erfordern, können nur mit Genehmigung des Konsistoriums vorgenommen werden, wenn sie einen Entschädigungsanspruch begründen sollen, und zur Ausrottung von Waldungen oder zu Veränderungen in dem Betriebe derselben muß jederzeit die Regierungsgenehmigung nachgesucht werden. Nach Vollendung der Verbesserungsarbeiten hat dem Dekanate eine Bescheinigung des Presbyteriums über die planmäßige Ausführung mit spezifizierter Kostenberechnung vorgelegt werden,[23]) worauf der Dekan festsetzt, von welchem Jahre an die erste Entschädigungsrate fällig wird. Gegen die Entscheidung des Dekanats kann binnen drei Monaten vom Tage der Zustellung an Berufung an das Konsistorium ergriffen werden.[24])

§. 130. Pfarrhausbauten.

Wo das Kirchenvermögen, Stiftungen, Staatskasse, Patrone und Pfarrgemeinden erweislich zur Erbauung und Unterhaltung der Pfarrgebäude verpflichtet sind, hat es bei den bestehenden Gesetzen und Observanzen sein Verbleiben,[1]) außerdem hat der Pfarrer selbst, wenn seine Pfarrei mit Widdum und Zehenten dotiert ist, bis zur freibleibenden Kongrua die Kosten zu tragen.[2])

---

[22]) Ist der verbessernde Pfarrer selbst Dekan, so wird auf seine Anzeige hiefür ein benachbarter Dekan vom Konsistorium kommittiert.

[23]) Ist der verbessernde Pfarrer selbst Dekan, so ist diese Bescheinigung an das Konsistorium einzusenden.

[24]) Ratifikationsordn. f. d. protest. Pfarrer in der Pfalz v. 21. August 1839, Art. 4—11. Bezüglich der Entschädigungsansprüche an den Amtsnachfolger stimmt die Ratifikationsordnung mit der für die kath. Pfarrer überein (vgl. §. 117).

[1]) Aus der Existenz zweier selbständigen Pfarreien unter einem und demselben Pfarrer kann die Freiheit der einen Kirchenstiftung von der Pflicht zur Konkurrenz an den Bauten des in der anderen Pfarrei gelegenen, vom gemeinsamen Pfarrer bewohnten Pfarrhauses nach dem preußischen Landrechte (T. II Tit. 11 §§. 725, 726, 289, 790) nicht gefolgert werden (Erk. des O. G. H. v. 25. Oktober 1871).

[2]) M. E. v. 11. April 1810.

Die Wendung der bloßen Unterhaltungsbauten (kleinen Baufälle) liegt dem Pfarrer ob, wo nicht besondere Statutargesetze oder Rechtsgewohnheiten eine Ausnahme begründen.[3]) Im übrigen bemißt sich im ehemaligen Fürstentume Ansbach die Pflicht zur Wendung der kleinen Baufälle nach den markgräflichen Verordnungen vom 17. August 1659 und 21. Januar und 19. März 1726;[4]) doch haben sich auch viele abweichende Gewohnheiten gebildet. Im ehemaligen Fürstentume Bayreuth wurde durch die Verordnung vom 21. Januar 1726 mit Entschließung des Kammerkollegiums vom 19. März 1726 die markgräfliche Verordnung vom 28. Juni 1689, nach welcher die Pfarrer jährlich 5 fl. fränkisch oder 6 fl. 15 kr. rheinisch in ihren Gebäuden zu verbauen oder zur Verbesserung derselben aufzuwenden haben, auf sechsundvierzig Pfründen beschränkt, die ein größeres Einkommen abwarfen.[5])

Die Bezahlung der in Pfarrhäusern vorkommenden kleinen Baufälle auf Kosten der Kirchenstiftung ist, wenn dafür Herkommen oder Observanz spricht, nicht zu beanstanden.[6])

In denjenigen Bezirken, wo gemeines Recht primär oder subsidiär gilt, haben bezüglich der Baufallwendungen zunächst die zwischen den Eigentümern der Gebäude und den Nutznießern derselben bestehenden Verträge, Observanzen und wohl erworbenen Rechte die entscheidende Norm zu bilden.

In der Rheinpfalz haben die protestantischen Pfarrer bezüglich der Pfarrgebäude dieselben Verbindlichkeiten, wie die katholischen.[7])

---

[3]) Was die Bestreitung der Kaminkehrerlöhne betrifft, so sind sie bei denjenigen Pfarrgebäuden, wo das Ärar schon dreißig Jahre lang (v. 10. Mai 1839 an rückwärts gerechnet) oder auf Grund eines besonderen Rechtstitels bezahlte, auch fernerhin vom Ärar zu bestreiten, sonst aber hat der Pfarrer einzutreten (E. des Finanzmin. v. 10. Mai 1839 und 7. Juli 1843).

[4]) Nach diesen Verordnungen haben die Pfarrer für die Reparatur ihrer Pfarrgebäude jährlich 5 fl. fränkisch oder 6 fl. 15 kr. rheinisch zu verwenden, worin aber die Ausbesserung der Öfen, Fenster, Thüren, Ziegeldächer und Zäune, die Reinigung der Schlöte und Abtritte, das Austünchen der Zimmer und sonstige geringe Flickwerke nicht begriffen sind (Arnold, Beitr. z. teutsch. Privatr. Bd. II S. 30 f., 90 f.). Hat aber ein Pfarrer den ganzen oder einen gewissen Anteil am großen neben dem kleinen Zehent, dann hat er die Baulast (Verordn. vom 17. August 1659, Ziff. 4).

[5]) Erk. des O. G. H. v. 9. Juli 1872.

[6]) Ausschr. des Konsist. Ansbach v. 12. Januar 1856.

[7]) Vgl. §. 119 Anm. 2. Die Untersuchungskommission besteht hier gleich-

§. 131. Interkalare.

Die Interkalarperiode beginnt vom Tage der Beendigung des Nachsitzes oder des Abzuges des Pfarrers und schließt mit dem Tage des Aufzuges des neu ernannten Pfarrers, und sofern letzterer schon als Verweser im Pfarrorte anwesend und die für den Bezug der Pfarrunterstützungs- oder Witwenkasse bestimmte Zeit abgelaufen war, vom Tage der Insinuation des Ernennungsdekretes.

Bei Ökonomiepfarreien, wo vom bisherigen Pfarrer die Realitäten in eigener Regie benützt worden sind, und die Fortsetzung der Feldwirtschaft aus ökonomischen Gründen durch die Interkalarperiode nicht unterbrochen werden darf, hat der neu ernannte Pfarrer, wenn er vor der Schnitternte noch aufzieht, die Ernte um den fassionierten Ertrag mit Abrechnung und Erstattung des Pflugrechts und der Bestellungskosten zu übernehmen, wogegen wenn ein Nachsitz stattfinden und dieser sich erst nach der Schnitternte endigen sollte, der Naturalbezug der Ernte der Witwe oder den treffenden minderjährigen Doppelwaisen verbleibt, und die Interkalarkasse, sowie der nachfolgende Geistliche nach dem Fassionsertrage zu entschädigen sind.[1]) Sollte aber der fatierte Ertrag wegen allenfallsigen Mißwachses oder allzu niedrigen Preises der Naturalien dem einen oder anderen Teile beschädigend sein, so hat eine Ertragsabschätzung zu erfolgen.[2]) Diese kann aber nur derjenige Teil verlangen, der Ersatz zu leisten resp. hinauszuzahlen hat, und er muß dieses dem treffenden Dekanate noch vor der Ernte schriftlich erklären. Die Schätzung geschieht in Magistratsgemeinden unter Leitung des Magistrats, in Landgemeinden unter Leitung des Bürgermeisters, die deshalb vom Dekanate geeignet zu requirieren sind, durch die im Amtsbezirke aufgestellten und verpflichteten, aber nicht im Pfarrsprengel wohnenden Schätzleute. Nach dem Resultate dieser Schätzung wird mit Zugrundelegung der Fassionspreise die Abrechnung hergestellt. Die Schätzungskosten trägt der Impetrant. Sollte jedoch der ausgemittelte geringere Naturalertrag durch

---

falls aus zwei Mitgliedern des Presbyteriums, dem Kirchenrechner, einem Mitgliede des Gemeinderats und einem Bauverständigen.

[1]) Äcker, deren Brachzeit in die Interkalarperiode fällt, sind, insofern deren Bebauung mit Brachfrüchten nicht zulässig erscheint, außer Verpachtung zu lassen, wonach dann auch ein Interkalarertrag nicht verrechnet werden kann (O. K. E. v. 6. März 1861).

[2]) Instruktion für die Verrechnung der Interkalarien v. 14. August 1813, §. 14.

bestehende außerordentlich hohe Preise der Früchte ausgeglichen werden, so ist der Reklamation keine Folge zu geben und lediglich nach der Fassion abzurechnen. Wird wegen allzu niedrigen Preises reklamiert, und gleicht nicht etwa ein ungewöhnlich reichlicher Naturalertrag den Nachteil desselben aus, so dürfen die im treffenden Dekanatsbezirke festgesetzten Normalfruchtpreise der Abrechnung zu Grunde gelegt werden.[3]) Die Stolgebühren[4]) und alle Accidenzien werden ohne Abteilung denjenigen hinterlassen, in dessen Periode des Bezuges der Pfarreinkünfte der Anfall derselben sich ereignet, und die Holzbesoldungen werden in der Art berechnet, daß davon zwei Dritteile auf die sechs Wintermonate (Oktober bis März) und ein Dritteil auf die sechs Sommermonate (April bis September) kommen.[5]) Die Interkalarrechnung ist nach dem vorgeschriebenen Schema[6]) gleich nach Beendigung der Verwesung anzufertigen und mit den nötigen Belegen dem Distriktsdekanate zu übergeben, welches dieselbe kontroliert und mit dem Zeugnis, daß alles unter dessen Aufsicht geschehen sei, bestätigt dem Konsistorium vorlegt.[7]) Die Revision dieser Rechnung ist Offizialsache des Konsistoriums und eine Gebühr hiefür nicht statthaft.[8]) Zur

---

[3]) O. K. E. v. 3. Juni 1834.

[4]) Die Pfarrverweser sind ermächtigt, für die Interkalarkassen auf die Stolgebühren für Taufen und Trauungen zu verzichten, wenn bei mittellosen Personen zu befürchten steht, daß sie durch diese Gebühren sich abhalten lassen, die treffende kirchliche Handlung zu begehren; die Interkalarrendanten haben aber hiezu die Genehmigung des vorgesetzten Dekanats einzuholen und der Interkalarrechnung eine Übersicht der gewährten Stolgebührennachlässe unter sachgemäßer Motivierung und beigesetzter Anerkennung des Dekanats anzufügen (O. K. E. v. 26. Jannar 1876).

[5]) M. E. v. 20. Februar 1813. Das Holz ist da, wo nicht dessen öffentlicher Verstrich veranlaßt erscheint, nach der laufenden Forsttaxe in Anschlag zu bringen und zwar in der Weise, daß der Übernehmer desselben die Holzhauerlöhne, wo solche den Pfarrer treffen, sowie die Beifuhrkosten zu tragen hat (O. K. E. v. 31. Oktober 1866).

[6]) Döllinger's Verordn. Samml. Bd. VIII S. 1537 ff. Bei Anfertigung der Interkalarrechnung dürfen 45 kr. für Schreibmaterialien und 30 kr. für Mundierungsgebühren bei einer Verwaltung von drei Monaten, dann 1 fl. 30 kr. für Schreibmaterialien und 36 kr. für Mundierungsgebühren bei einer Verwaltung von sechs Monaten ausgesetzt werden. Zu einem höheren Ansatz ist die Genehmigung des Konsistoriums einzuholen (O. K. E. v. 18. Mai 1838).

[7]) Längstens sechs Wochen nach Beendigung der Interkalarperiode soll die Rechnung zur Vorlage gebracht werden (O. K. E. v. 13. Oktober 1859).

[8]) M. E. v. 30. November 1854.

Verteilung der Pfarrbesoldungsteile zwischen den Relikten, der Interkalarkasse und dem Amtsnachfolger, sowie zur Vorbescheidung der Reklamationen hiegegen sind die Konsistorialstellen zuständig.[9])

In der Rheinpfalz fallen die Einkünfte der erledigten Pfarreien einschließlich des Staatsgehaltes und der Sustentationsgelder nach Abzug der Lasten und Verwesungsgebühren der allgemeinen Pfarrwitwenkasse zu, und wenn ein Nachsitz stattfindet, beginnt der Bezug der Pfarrwitwenkasse erst nach Beendigung desselben und muß ein ganzes Vierteljahr lang dauern.[10]) Was die Erträgnisse des Pfarrgutes betrifft, so verteilen sie sich auf das ganze Kalenderjahr und es participieren am fatierten Geldanschlag von den am Tag der Erledigung angebauten Gütern und am Pachtzinse von den am Tag der Erledigung unangebauten Gütern[11]) der abgehende Pfarrer, die zum Nachsitz berechtigten Personen, die Pfarrwitwenkasse und der neu ernannte Pfarrer nach Maßgabe der Zeit, für welche sie die Nutzungen des Pfarrgutes zu beziehen haben. Nur das Brennholz, welches die Pfarrwaldungen abwerfen, ist nach Sommer- und Wintermonaten zu berechnen (zwei Drittel sind nämlich auf die sechs Wintermonate und ein Drittel auf die sechs Sommermonate zu verteilen nach K. E. vom 16. Juli 1858); dagegen ist der Erlös aus Nutzholz, Loh-

---

[9]) O. A. G. E. v. 29. April 1861.

[10]) Verordn. v. 9. Februar und 22. Dezember 1818.

[11]) Gärten, Weinberge und Wiesen werden als ungebaut betrachtet, wenn die Pfarrei zwischen der letzten Ernte und dem darauf folgenden 15. März in Erledigung kommt; hat aber bereits eine Düngung derselben stattgefunden, so ist hiefür dem abgehenden Pfarrer oder dessen Relikten eine Vergütung zu leisten. Die Verpachtung der unangebauten Pfarrgüter geschieht mittelst Versteigerung an den Meistbietenden durch den betreffenden Bürgermeister auf geeignetes Ansuchen und in Beisein des Kirchenrechners, wobei die Ratifikation des einschlägigen Dekanates vorzubehalten ist (Ratifikationsordn. f. d. protest. Pfarrer v. 21. August 1839, Art. 16 und 20). Auch die sieben Aren Gartenland, welche in den Pfarrfassionen bei Berechnung der Pfarrerträgnisse außer Ansatz geblieben sind, sollen, wenn die Erledigung zwischen der letzten Ernte bis zum 15. März eintritt, verpachtet und für die Interkalarmasse verrechnet werden; tritt aber die Erledigung nach dem 15. März ein, so verbleiben sie dem abgehenden Pfarrer oder dessen Relikten zum Genusse für das laufende Jahr (Konsist.-E. v. 22. März 1843). Das Obst, welches nicht im Jahre der Erledigung, sondern im darauffolgenden Jahre geerntet wird, gehört dagegen ausschließlich dem nachfolgenden Pfarrer, selbst dann, wenn der vorhergehende Pfarrer die von ihm angebauten Früchte des Ackers, worauf die Obstbäume sich befinden, beziehen sollte (K. E. v. 20. August 1857).

rinden ꝛc. gleich den übrigen Pfarrerträgnissen auf sämtliche Monate des Kalenderjahres gleichheitlich zu verteilen. Ist an dem festgesetzten Abrechnungstage der gewöhnliche Holzhieb schon ausgeführt, so ist der volle Wert des Erträgnisses an Nutz- und Brennholz für die Interkalarmasse zu verrechnen. Das Besoldungsholz wird für jenes Kalenderjahr gerechnet, in welchem seine Abgabe an die Pfarrei erfolgt; ist zur Zeit der Abgabe die Pfarrei erledigt, so ist das Holz zu versteigern, und der volle Erlös für die Interkalarmasse zu verrechnen.[12]) Hat in einem Pfarrwalde mit nicht jährlich wiederkehrender Nutzung während des Interkalarjahres keine Nutzung stattgefunden, dann nehmen an der nächsten Nutzung alle jene teil, welche seit der letzten ordentlichen Nutzung im Genusse des Pfarrgutes gewesen sind, und zwar jeder nach Verhältnis der Zeit des Genusses, sowohl die betreffenden Pfarrer als die Pfarrwitwenkasse. Fällt die Nutzung in ein Interkalarjahr, so findet die Verteilung des Erlöses aus dem Nutzholz nach den gleichen Grundsätzen zwischen der Pfarrwitwenkasse und den beteiligten Pfarrern statt.[13]) Der Kirchenrechner, der auch Interkalarrechner ist, erhebt gegen Bezug der gewöhnlichen Hebgebühren zu höchstens vier Prozent die Pachtzinsen und alle übrigen während der Erledigungszeit fällig werdenden Pfarreinkünfte mit Ausnahme des Staatsgehaltes und der Sustentationsbeiträge, die vom Rentamt unmittelbar an den Rechner der Witwenkasse abgeliefert werden, bestreitet aus der Einnahme die Steuern und sonstigen Lasten mit Inbegriff der etwaigen aus der Verbesserung des Pfarrgutes abgeleiteten Entschädigungsansprüche, und entwirft die Verteilung des Überschusses an die Interessenten.[14])

Drei Monate nach erfolgter Wiederbesetzung der Pfarrei hat der Kirchenrechner die Interkalarrechnung[15]) samt der Ratifikationsrechnung und den Belegen dem Dekanate zu übergeben, um mit einem

---

[12]) Allerh. E. v. 19. Juli 1871.

[13]) Allerh. E. v. 1. Mai 1874 und K. E. v. 24. April 1875.

[14]) Ratifikationsordn. v. 21. August 1839, Art. 18 und 19. — Übrigens sind nach Art. 24 freiwillige Übereinkünfte zwischen den Beteiligten wegen des Ersatzes der Verbesserungen und der Verteilung der Pfarreierträgnisse nicht ausgeschlossen.

[15]) Da das ganze jährliche Pfarreinkommen mit Abzug der Lasten und Kulturkosten der Verteilung zu Grunde gelegt werden muß, so enthält die Interkalarrechnung drei Teile, die eigentliche Interkalarrechnung, die Zusammenstellung der Jahresrente und die Verteilung unter die Teilnehmer (Verordn. vom 9. Februar 1818).

an das Konsistorium gerichteten Begleitungsschreiben an den Mandatar der protestantischen Geistlichkeit zur Abhör der Pfarrwitwenkasse-Rechnung gesendet zu werden, der sie dann binnen vier Wochen, vom Tage des Empfanges an gerechnet, mit seinen Erinnerungen dem Konsistorium vorzulegen hat.[16]) Die Revision und der Abschluß der genannten Rechnungen fällt in die Kompetenz des Konsistoriums,[17]) dessen bezügliche Beschlüsse auf administrativem Wege vollziehbar sind.[18]) Gegen diese Rechnungsabschlüsse steht den Teilnehmern und dem Mandatar das Recht der Berufung zu, welche sie binnen drei Monaten vom Tage der Insinuation an beim Kultusministerium anzubringen haben.

C. Griechische Kirche.

§. 132. Verwaltung des Kirchenvermögens.

Als im Jahre 1838 die griechische Kirche in München von der Kaiserin von Rußland eine Schankung erhalten hatte, wurde für die Verwaltung dieses Vermögens in analoger Anwendung des §. 59 des revidierten Gemeindeedikts eine eigene Kirchenverwaltung, bestehend aus dem Archimandriten als Vorstand, aus einem Mitgliede des Stadtmagistrats und aus vier bis acht daselbst wohnenden, von der griechischen Kirchengemeinde zu wählenden Mitgliedern derselben angeordnet.[1]) Allein wegen Mangels geeigneter Gemeindeglieder der griechischen Kirche konnte die Bildung einer griechischen Kirchenverwaltung im Sinne des §. 59 des revidierten Gemeindeedikts nicht in Vollzug gesetzt werden, und so wurde bis auf weiteres die Verwaltung des Vermögens der griechischen Kirche dem Stadtmagistrate zu München unter Mitwirkung des jedesmaligen Archimandriten anvertraut.[2])

Die den Griechen auf dem neuen Viktualienmarkte in München eingeräumte Kirche ist Eigentum der Stadt München. Die Kirche besitzt 7250 M. Aktivkapitalien, welche einen vierprozentigen Zins von 290 M. ertragen. Da aber die jährlichen Ausgaben sich auf ungefähr 500 M. belaufen, so können dieselben nur bestritten werden, wenn von der griechischen Regierung ein Zuschuß hiefür geleistet wird. Derselbe betrug früher jährlich 300 fl., jetzt aber nur mehr bei 240 M.

---

[16]) Geschäftsinstr. des Mandatars, Ziff. 4 (Wand a. a. O. S. 636).
[17]) Art. 22 der cit. Ratifikationsordn.
[18]) Allerh. E. v. 10. Juni 1839, Nr. V Ziff. 2.
[1]) M. E. v. 6. August 1838.
[2]) M. E. v. 23. Februar 1844.

D. Religiöse Privatgesellschaften.

§. 133. Verwaltung des Kultusvermögens der christlichen Privatreligionsgesellschaften.

Da die Privatkirchengesellschaften einer Kuratel von Seite der Staatsgewalt nach den bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen in keiner Weise unterliegen, so kann die Ordnung ihres Haushaltes, in gottesdienstlicher Beziehung, die Regulierung der Beiträge der einzelnen Mitglieder und die Anhaltung säumiger Zahler zur Erfüllung der ihnen desfalls angesonnenen Obliegenheiten nicht Gegenstand kuratelamtlicher Würdigung und Behandlung durch die Organe des Staates sein. Vielmehr liegen hier lediglich privatrechtliche Verhältnisse und Verpflichtungen in Mitte, deren Prüfung und Bescheidung den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt.[1]) Die Eigentumsfähigkeit der Privatkirchengesellschaften bestimmt sich gleichfalls nach den Rechten der Privatgesellschaften, wenn in ihrer Aufnahmsurkunde hierüber nichts festgesetzt worden ist.[2])

§. 134. Verwaltung des israelitischen Kultusvermögens.

Die Verwaltung des Kultusvermögens gebührt in den israelitischen Gemeinden dem gewählten Vorstande, welchem in größeren Gemeinden noch eine Gemeinderepräsentation zur Seite steht, oder dem Synagogenausschusse (vgl. §. 65).[1]) Da die israelitischen Glaubensgenossen nur eine Privatreligionsgesellschaft und keine eigenen politischen Gemeinden bilden, so besteht eine Verpflichtung der Kreisregierung zur Revision und Verbescheidung der israelitischen Gemeinde- und

---

[1]) Dr. Mais, Leitfad. z. Verwaltungspflege in Bayern, Bch. II S. 125.

[2]) §. 45 der II. Verf.-Beil.

[1]) Nach §. 31 des Edikts v. 10. Juni 1813 sollte das israelitische Kultusvermögen von dem Rabbiner und zwei von der Gemeinde erwählten Mitgliedern, verwaltet werden. An ihre Stelle ist nun jetzt eine eigene Kultusadministration getreten (M. E. v. 29. Juni 1863). Die israelitischen Kultusgemeindeverwaltungen sind als Verwaltungsbehörden, denen das Vollstreckungsrecht zusteht, nicht zu betrachten, sondern sie sind an die Einschreitung der zum Schutze ihrer Rechte berufenen Verwaltungsbehörden angewiesen, denen keine Berechtigung zusteht, die ihnen durch positive Gesetze eingeräumten Zwangsbefugnisse auf andere vom Gesetze hiezu nicht ermächtigte Organe zu übertragen (Erk. des O. G. H. v. 10. Juli 1875).

Kultusrechnungen nicht.[2]) Die israelitischen Kultusgemeinden sind schuldig und verbunden, nach Maßgabe der für die Gemeindeumlagen bestehenden Vorschriften zu den Bedürfnissen ihres Kultus zu konkurrieren. Da sich die Eigenschaft eines Kultusgemeindegliedes nach dem Domizil bemißt, so ist jeder Israelit nur zu der Kultusgemeinde konkurrenzpflichtig, zu der sein Wohnort gehört, und nicht zur Kultusgemeinde seiner Heimat.[3]) Juristische Personen können zu den Umlagen einer israelitischen Kultusgemeinde nicht beigezogen werden; es ist somit eine in der Kultusgemeinde angefallene Erbschaft als solche von der Umlagenpflicht frei, und kann letztere nur den Erben gegenüber, wenn sie zur Gemeinde gehören, entstehen.[4]) Die zur Aufrechthaltung des Kultus nötigen Anordnungen hat die israelitische Kultusadministration selbständig zu erlassen,[5]) und es bleibt der Staatsgewalt nur das Oberaufsichtsrecht nach §. 38 und 39 des Religionsediktes vorbehalten.[6]) Wenn nun bei der Neubildung einer israelitischen Kultusgemeinde zur Verminderung der regelmäßigen Kultusumlagen und als Entgelt für die Benützung der Kultusanstalten für die neu eintretenden Mitglieder in statutarischer Weise ein sogenanntes Einkaufsgeld eingeführt wird, so kann den hierauf gerichteten Beschlüssen der Synagogenausschüsse die Genehmigung und Vollziehbarkeitserklärung nicht verweigert werden.[7])

---

[2]) M. E. v. 2. November 1848 und 5. Februar 1850. Sollten aber mit allerhöchster Genehmigung Stiftungen errichtet worden sein, so ist es allerdings Pflicht der Behörden darüber zu wachen, daß diese Stiftungen gehörig verwaltet und dem Stiftungszwecke nicht entfremdet werden.

[3]) M. E. v. 6. Juli 1875. Auch eine Vereinbarung, wodurch einem Israeliten nach Veränderung seines Wohnsitzes der Verband mit seiner bisherigen Kultusgemeinde gesichert werden soll, hat keine rechtliche Wirksamkeit in Bezug auf die Gemeindegliedeigenschaft (Entsch. des V. G. H. v. 28. Oktober 1881).

[4]) Entsch. des V. G. H. v. 20. Dezember 1880.

[5]) Bei Klagen hierüber sind die Bezirksämter kompetent (O. A. G. E. v. 4. März 1856, 3. Juni 1862, 26. Januar 1869 und 27. Mai 1870), und gegen deren Entscheidung kann die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden (Ges. v. 8. August 1878, Art. 8 Nr. 36 und Art. 9). Eine bloße Remonstration gegen einen verwaltungsrechtlichen Bescheid vermag den Eintritt der Rechtskraft desselben nicht zu hindern, und das Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn dasselbe auf eine neue Thatsache gestützt wird, die schon vor der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bekannt war (Entsch. des V. G. H. v. 20. Dezember 1880).

[6]) M. E. v. 12. Dezember 1833 und v. 31. Januar 1850.

[7]) M. E. v. 16. März 1865.

In der Rheinpfalz teilt zur Bestreitung der Kultusbedürfnisse der Synagogenausschuß unter Vorsitz seines Vorstandes nach Aufforderung des Bezirksamtes alle Angehörigen der Kultusgemeinde nach freier Erwägung ihrer Vermögensverhältnisse in Klassen.[8]) Die Mitglieder des Synagogenausschusses sind von der Klassifizierung vorläufig auszunehmen, und der Vorstand hat die hienach entworfene Liste an das Bezirksamt zu übergeben, das dieselbe den Bürgermeistern derjenigen politischen Gemeinden, welche die betreffende israelitische Kultusgemeinde bilden, mit dem Auftrage zuschickt, die in ihrer Gemeinde wohnhaften Israeliten davon in Kenntnis zu setzen. Zugleich bestimmt das Bezirksamt einen Präklusivtermin, bis zu welchem Reklamationen gegen die Klassifikation angebracht werden können, und es kann Jeder nur gegen seine eigene Klassifikation, nicht auch gegen jene seiner Mitbürger reklamieren.[9]) Nach Ablauf der Reklamationsfrist beruft der Vorstand des Synagogenausschusses alle Umlagenpflichtigen der Kultusgemeinde zu einer Versammlung, die zur Entscheidung der Reklamationen aus ihrer Mitte fünf Gemeindeglieder und zwei Ersatzmänner wählt.[10]) Die Mitglieder des Synagogenausschusses können nicht gewählt werden, haben aber den Sitzungen des Reklamationsausschusses beizuwohnen, um Aufschlüsse zu erteilen. Über die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl oder des Austrittes eines Mitgliedes entscheidet das Bezirksamt. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder desselben versammelt sind. Hat einer der fünf Gewählten selbst reklamiert, so muß er bei Entscheidung seiner Reklamation abtreten. Kann sich der Ausschuß nicht mit absoluter Mehrheit über eine Reklamation schlüssig machen, so ist von der dem Reklamanten nachteiligsten Abstimmung angefangen herabzuzählen und diejenige Abstimmung als die entscheidende zu betrachten, welche die für die absolute Majorität notwendige Zahl vollständig macht. Hat der Ausschuß alle Reklamationen entschieden, so stellt er auch die Klassifikation der Synagogen-Ausschußmitglieder fest, wobei der Beteiligte immer abzutreten hat. Gegen die Entscheidung des Reklamationsausschusses kann innerhalb acht Tagen der Rekurs an das in letzter Instanz er-

[8]) Die notorisch Zahlungsunfähigen sind in die erste Klasse, die von aller Beitragleistung befreit ist, zu setzen.

[9]) Die Reklamation ist schriftlich beim Bürgermeisteramte des Wohnortes des Reklamanten anzubringen, das sie an das Bezirksamt sendet.

[10]) Die Gewählten müssen die für die Synagogen-Ausschußmitglieder erforderlichen Eigenschaften haben.

kennende Bezirksamt ergriffen werden. Die definitiv festgesetzte Klassen-einteilung bildet fünf Jahre den Maßstab der Beitragspflicht aller Gemeindeangehörigen. Die in der Zwischenzeit neu eintretenden Gemeindeglieder werden in derselben Weise durch den Synagogenausschuß eingesteuert. Ebenso hat derselbe jährlich die Klassifikationsliste zu revidieren und alle erheblich scheinenden Veränderungen nachzutragen.[11]) Reklamationen werden wie bei der Hauptklassifikation beschieden. Zu diesem Zwecke bleibt der Reklamationsausschuß fünf Jahre in Wirksamkeit. Für die Abgänge von Ausschußmitgliedern haben die Ersatzmänner nach der Reihe ihrer Wahl einzutreten. Nach Ablauf der fünf Jahre beruft der Vorstand den Synagogenausschuß wieder zusammen, um auf dieselbe Weise die Klassifikation durch einen neugebildeten Ausschuß der Umlagenpflichtigen neu feststellen zu lassen. In jedem Jahre fertigt der Vorstand des Synagogenausschusses einen Entwurf der Kultusausgaben, wozu auch die Ausgaben für die Religionsschule gehören, und der Einnahmen des letzten Jahres und zieht sodann zur Festsetzung der einzelnen Positionen die Synagogen-Ausschußmitglieder zu einer Beratung bei. Das so festgesetzte Budget wird nebst dem Beratungsprotokoll dem Bezirksamt zur Genehmigung vorgelegt. Über Einnahmen und Ausgaben, die nicht schon im Budget vorgesehen sind, hat der Synagogenausschuß besonderen Beschluß zu fassen und dem Bezirksamte vorzulegen. Auf Grund des abgeschlossenen Budgets fertigt der Synagogenausschuß das Umlagenregister, das vom Bezirksamt für vollziehbar erklärt wird.

Zur Erhebung und Verrechnung aller Einkünfte der Kultusgemeinde wird vom Synagogenausschusse ein Rechner bestellt, der am Schlusse jeden Jahres Rechnung über Einnahme und Ausgabe stellt, die vom Synagogenausschusse geprüft und vom Bezirksamte abgeschlossen wird. Wenn mehrere israelitische Kultusgemeinden eine Last gemeinsam zu tragen haben, so sollen die Vorstände der beteiligten Gemeinden unter Leitung eines Bezirksamtes jährlich vor Entwerfung ihres Budgets zusammentreten, um sich über die Größe der gemeinsamen Ausgabe und die Beitragspflicht der einzelnen Gemeinden zu verständigen. Bezüglich der das Bezirksrabbinat betreffenden Angelegenheiten ist das Bezirksamt zuständig, in dessen Amtsbezirk der

---

[11]) Von diesen Veränderungen und Nachträgen werden die Beteiligten durch den Vorstand des Synagogenausschusses schriftlich in Kenntnis gesetzt, und der bei der Hauptklassifikation festgesetzte Präklusivtermin ist auch hier anwendbar.

Bezirksrabbiner seinen Sitz hat. Für die übrigen Angelegenheiten hat die Kreisregierung das Bezirksamt zu bestimmen. Ist der für das Bezirksrabbinat stets für die nächsten drei Jahre auszuwerfende Bedarf festgestellt, so haben die betreffenden Synagogenvorstände die Gesamtlast nach Maßgabe der zahlungsfähigen Familien ihrer Gemeinden zu repartieren. Durch Mehrheitsbeschluß kann hier bestimmt werden, daß der so festgesetzte Gesamtbeitrag der wohlhabenden Kultusgemeinden bis zu höchstens $33\,^1/_3$ Prozent erhöht, und daß der dadurch erzielte Überschuß zur entsprechenden Abminderung der Beitragsquoten der gering bemittelten Kultusgemeinden verwendet werde. Die Verteilung unterliegt, wenn sie sich über die israelitischen Kultusgemeinden mehrerer Bezirksämter erstreckt, der Genehmigung der Kreisregierung, sonst der des Bezirksamtes. Der so für jede Gemeinde festgesetzte Anteil an der Gesamtlast ist als Ausgabe in das Budget für das nächste Jahr zu setzen und auf die einzelnen Gemeindeglieder umzulegen. Umfaßt eine israelitische Kultusgemeinde politische Gemeinden, die zu verschiedenen Bezirksämtern gehören, so ist bezüglich aller Angelegenheiten der Kultusgemeinden, namentlich auch zur Vollziehbarkeitserklärung der Umlagenregister dasjenige Bezirksamt das zuständige, in dessen Amtsbezirk die Hauptgemeinde liegt.[12])

Zur Vornahme von Kollekten in den Synagogen des Königreichs ist die allerhöchste Genehmigung erforderlich, die durch das Kultusministerium zu erholen ist.[13])

---

[12]) Allerh. Verordn. v. 27. März 1872, Art. XII—XXIII.

[13]) M. E. v. 17. Dezember 1851.

IV.

Das religiöse Leben in Vereinen, Erziehungs- und Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Strafanstalten.

A. Katholische Kirche.

§. 135. Religiöse Vereine.

1. Bruderschaften und Bündnisse.

Bruderschaften und geistliche Bündnisse unterliegen nur den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über das Vereinswesen.[1]) Haben also solche religiöse Vereine Vorsteher und Satzungen, so sind sie gehalten, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft und ihrer Zwecke der vorgesetzten Polizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.[2]) Wollen sie erwerbsfähig werden, dann haben sie jetzt nicht mehr nötig, die Genehmigung der Staatsregierung zur Erlangung von Korporationsrechten einzuholen, sondern brauchen bloß nach dem Gesetze vom 29. April 1869 die Rechte eines „anerkannten Vereins" zu erwerben;[3]) jedoch bleiben sie den geltenden Amortisationsgesetzen

[1]) M. E. v. 27. April 1849.

[2]) Vereinsges. v. 26. Februar 1850, §. 12.

[3]) Zu diesem Zwecke müssen die nach den gesetzlichen Erfordernissen abgefaßten Statuten des Vereins beim Landgerichte, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, nebst dem Mitgliederverzeichnisse durch die Vorstandschaft in Person oder mittelst beglaubigten Aktes im Original eingereicht und Abschrift oder Abdruck derselben beigefügt werden. Die Vorstandschaft ist ferner verpflichtet, dem Gerichte alljährlich im Monate Januar ein vollständiges alphabetisch geordnetes Verzeichnis der Mitglieder des Vereins einzureichen (Art. 4 und 18 des Ges. v. 29. April 1869).

unterworfen.[4]) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens der landesherrlich genehmigten Bruderschaften steht unter der staatlichen Kuratelaufsicht;[5]) dagegen bedürfen die den übrigen Bruderschaften zugewendeten Stiftungen von Jahrtägen, Messen und anderen kirchlichen Verrichtungen einer staatlichen Genehmigung nicht,[6]) sondern nur der oberhirtlichen Konfirmation. Die Verwalter des Bruderschaftsvermögens sind übrigens verpflichtet, über ihre Verwaltung dem Diöcesanbischofe jährlich Rechenschaft abzulegen.[7])

Den landesherrlich genehmigten Bruderschaften und ähnlichen Korporationen ist jede Verbindung und Korrespondenz mit ausländischen Instituten der Art untersagt.[8])

2. Ludwig-Missionsverein.

Zum Zwecke der Verbreitung des katholischen Glaubens unter den Ungläubigen, namentlich in Asien und Nordamerika, der Unterstützung der hiezu nötigen Kultus- und Unterrichtsanstalten und der Missionäre, und der Unterstützung der Väter vom Orden des heiligen Franziskus zu Jerusalem als Wächter des heiligen Grabes wurde im Jahre 1838 unter dem Protektorate des Königs Ludwig I. ein Ludwig-Missionsverein gebildet, der sich bloß auf den bayerischen Staat erstreckt und mit auswärtigen Vereinen außer einer förmlichen und dauernden Verbindung zu bleiben hat, jedoch ermächtigt ist, mit der Congregatio propagandae fidei, mit den außereuropäischen katholischen Missionen, sowie mit der Direktion der Leopoldinen-Stiftung in Wien unter Zustimmung der kaiserlich-österreichischen Regierung bezüglich des gemeinsamen Zweckes das nötige Benehmen zu unter-

---

[4]) Art. 37 des Ges. v. 29. April 1869. Der Erwerb von Immobilien ist ihnen durchweg untersagt (vgl. §. 31 lit. b Anm. 1 und §. 109 Anm. 2) und in Bezug auf Mobilien können sie nach Mandat v. 13. Oktober 1764, welches in Ober- und Niederbayern mit Ausnahme des Gebietes von Salzburg und Berchtesgaden, in der Oberpfalz mit Ausnahme von Regensburg, in Schwaben mit Ausnahme von Vorderösterreich und in Ober- und Mittelfranken mit Ausnahme des Rechtsgebietes des preußischen Landrechtes gilt, nur die Summe von 50 fl. titulo lucrativo auf einmal erwerben.

[5]) Die Rentenüberschüsse dieser Bruderschaften sind daher konkurrenzpflichtig (M. E. v. 8. Oktober 1849 und Allerh. E. v. 24. April 1857, §. 10).

[6]) E. der Regier. v. Oberbayern v. 12. Januar 1872.

[7]) c. 9 de ref. Sess. XXII Trid.

[8]) Allerh. Reskr. v. 26. August 1815, publ. durch Ausschr. des Generalkommissariats des Oberdonaukreises v. 15. September 1815.

halten. Die Centraldirektion des Vereins hat ihren Sitz in München und steht unter Leitung des Erzbischofes von München-Freising. Die Mitglieder, vier an der Zahl, werden vom Erzbischofe ernannt und vom Könige bestätigt.[1])

Seit mehreren Jahren hat der Ludwig-Missionsverein auch die katholischen Missionsstationen in den protestantischen Ländern Deutschlands zu unterstützen begonnen, und da sich die Centraldirektion bereit erklärte, ein ganzes Dritteil ihrer Gesamteinnahme für die Bedürfnisse der deutschen Missionen zu verwenden, so beschlossen die bayerischen Bischöfe im Jahre 1865, von der Einführung und Organisierung des speziell hiefür gegründeten Bonifaziusvereines abzusehen.[2])

Im Jahre 1880 betrugen die Einnahmen des Ludwig-Missionsvereins 294,060 M. 74 Pf., die Ausgaben 254,263 M. 72 Pf.

3. Katholischer Bücherverein.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 5. März 1830 wurde für Bayern ein eigener Verein zur Verbreitung guter, belehrender und erbauender Bücher unter dem katholischen Volke gebildet, dessen Angelegenheiten von einem Centralausschusse mit dem Sitze in München besorgt werden. Obschon durch Ministerialentschließung vom 8. März 1833 der Verein dem Seelsorgsklerus zur Förderung und Verbreitung sehr warm empfohlen wurde, scheint er gegenwärtig nicht mehr jene Teilnahme zu finden, die ihm nach den Zeitbedürfnissen wohl zu wünschen wäre.

B. Protestantische Kirche.

1. Bibelvereine.

Um die Bibel in der lutherischen Übersetzung ohne Noten und Erklärungen zu verbreiten, besteht in Nürnberg mit königlicher Genehmigung und Bestätigung der verfaßten Statuten ein Centralbibelverein, der jedoch außer Verbindung mit auswärtigen ähnlichen Vereinen zu bleiben und sich bloß auf den Druck und die Verbreitung der Bibel

---

[1]) §§. 1, 8, 13 der Statuten des Ludwig-Missionsvereins v. 12. Dezember 1838.

[2]) Ausschr. des Münchner-Ordinariats v. 3. Dezember 1865. Durch M. E. v. 24. Mai 1869 wurde die Bitte der bayerischen Bischöfe um Vornahme einer Kirchenkollekte für den Bonifaziusverein abgewiesen.

unter den Mitgliedern der protestantischen Kirche in Bayern zu beschränken hat.[1]) In den Dekanatsbezirken und Pfarreien können sich zwar Filialanstalten dieses Vereins bilden, doch müssen vor der Errichtung eines Distrikts- oder Lokalvereins die Statuten durch das treffende Dekanat dem Konsistorium zur Bestätigung unter Rücksprache mit der einschlägigen Kreisregierung vorgelegt werden, und nach erfolgter Bestätigung ist der Vorstand und der regelmäßige Versammlungstag der betreffenden Distriktspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen, und dem Centralbibelverein ein Exemplar der Statuten mitzuteilen.[2]) Auch in der unierten Kirche der Pfalz bestehen Bibelvereine.[3])

2. Missionsvereine.

Der mit allerhöchster Genehmigung unter der Aufsicht des Oberkonsistoriums bestehende Missionsverein der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern setzt sich zum Zwecke die Unterstützung von Missionen und Missionsanstalten zur Bekehrung der Heiden auf Grund des lutherischen Bekenntnisses. Der Gesamtverein besteht aus Lokal- und Distriktsvereinen, an deren Spitze ein von den Mitgliedern derselben gewählter Ausschuß von mindestens drei Mitgliedern steht. Der Ausschuß wird entweder von drei zu drei Jahren im Ganzen oder alljährlich zu einem Dritteil erneuert. Bei freiwilligem Austritt in der Zwischenzeit ergänzt sich der Ausschuß durch eigene Wahl. Der Centralausschuß hat seinen Sitz in Nürnberg und besteht aus zwölf Mitgliedern, die in Nürnberg oder doch so nahe ihren Wohnsitz haben, daß sie den Sitzungen regelmäßig beiwohnen und die ihnen zukommenden Geschäfte vollziehen können. Die Mitglieder des Centralausschusses werden vom Gesamtvereine auf drei Jahre gewählt, so daß jährlich vier Mitglieder nach der Reihe der Wahl austreten, jedoch wieder gewählt werden können. Bei freiwilligem Austritt in der Zwischenzeit ergänzt sich der Ausschuß durch eigene Wahl. Der Ausschuß jedes Lokal- oder Distriktsvereines beruft jährlich eine Zusammen-

---

[1]) Allerh. E. v. 19. Dezember 1822, §§. 2, 5.

[2]) M. E. v. 23. April 1834. Das Vereinsgesetz v. 26. Februar 1850 findet auf die protestantische Centralbibelanstalt und deren Filialen keine Anwendung (M. E. v. 12. Mai 1854).

[3]) S. Wand a. a. O., 1. Aufl. S. 519. Außerdem wurde in der unierten Kirche der Pfalz am 18. September 1848 ein evangelischer Verein gestiftet zum Zwecke der Verbreitung teils selbst herausgegebener, teils schon vorhandener Gebet- und Erbauungsbücher (Wand a. a. O., 1. Aufl. S. 520).

kunft sämtlicher Mitglieder zu einer Jahresfeier, bei welcher er Rechenschaft über seine Verwaltung ablegt. Die Jahresfeier der Lokalvereine darf mit dem am Epiphanias- oder am zweiten Pfingsttage oder an einem anderen den Lokalverhältnissen angemessenen Fest- oder Sonntage ohnehin stattfindenden Gottesdienste in zweckmäßiger Weise verbunden werden.[1]) Den Distriktsvereinen ist gestattet, ihre Jahresfeier auch an einem Wochentage und in Verbindung mit einem bereits bestehenden Wochengottesdienste zu begehen, doch muß die Feier auf die Mitglieder des betreffenden Vereines und die Verhandlung auf die Missionssache beschränkt bleiben.[2])

Der Centralausschuß gibt ein eigenes Missionsblatt heraus, bestimmt und besorgt die Verwendung der eingehenden Beiträge und legt die Hauptergebnisse des Jahres in einem gedruckten ausführlichen Berichte der kirchlichen Oberbehörde vor. Alljährlich findet auch eine Generalversammlung des Gesamtvereines mit kirchlicher Feier zu Nürnberg statt, die vom Centralausschusse berufen, und bei welcher die Ergänzung der austretenden Mitglieder vorgenommen und vom Centralausschusse Rechnung abgelegt wird.[3])

Zu Neuendettelsau, Dekanats Windsbach in Mittelfranken, besteht eine Missionsanstalt mit zwei Lehrern. In Erlangen gibt es auch einen evangelisch-lutherischen Verein zur Verbreitung des Christentums unter den Juden. Zum Besten der Mission oder des Gustav-Adolfvereins (s. Nr. 3) bestehen auch an vielen Orten Frauen- und Jungfrauen-Arbeitskränzchen.

In der unierten Kirche der Pfalz wurde am 12. Juni 1848 ein Missionsverein gestiftet.[4])

3. Gustav-Adolfverein.

Durch allerhöchste Entschließung vom 12. September 1849[1]) wurde die Gründung von Zweigvereinen der Gustav-Adolfstiftung

---

[1]) M. E. v. 5. April 1850.

[2]) M. E. v. 3. Mai 1862.

[3]) §§. 1, 4, 5, 8—13, 15, 16, 20 der Statuten des Missionsvereins der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern v. 30. September 1853. Nach dem Jahresberichte von 1881 betrugen die Einnahmen 69,622 M. 68 Pf., die Ausgaben 69,113 M. 17 Pf., und es wurde auch die innere Mission, sowie die Judenmission mit Unterstützungen bedacht.

[4]) S. Wand a. a. O., 1. Aufl. S. 520.

[1]) Mitgeteilt durch Min.-Reskr. v. 15. September 1849.

unter Anschluß derselben an den Centralverein in Leipzig innerhalb der protestantischen Kirche Bayerns gestattet. Zweck dieses Vereines ist die Not der protestantischen Glaubensgenossen in und außer Deutschland, sofern sie im eigenen Vaterlande ausreichende Hilfe nicht erlangen können, nach Kräften zu heben. Die Zweigvereine stehen mit dem Centralvorstand durch den Hauptverein, der in Ansbach seinen Sitz hat, in Verbindung und sind durch letzteren auf den Hauptversammlungen zu vertreten. Jeder Verein hat sich einen Vorstand zu wählen und das Ergebnis der Wahl dem Centralvorstande, bezüglich dem Hauptverein anzuzeigen. Bei der Diöcesansynode legt derselbe Rechnung ab. Ein Dritteil der jährlichen Einnahme ist jedem Vereine zur unmittelbaren freien Verfügung anheimgegeben, die übrigen zwei Dritteile werden an den Centralvorstand in Leipzig gesendet. Die Vereinsgeschäfte werden von einem gewählten Ausschusse des Hauptvereines besorgt, der sich nach Bedarf verstärkt, ergänzt und die Geschäftsführung unter sich verteilt, hierüber aber jährlich sowohl dem Centralvorstand als den Zweigvereinen Rechenschaft ablegt. Zu den staatlichen Behörden steht der Verein in dem durch das Vereinsgesetz vom 26. Februar 1850 vorgezeichneten Verhältnisse.[2])

Der Zweigverein der Gustav-Adolfstiftung in der unierten Kirche der Pfalz ist gestiftet den 24. Oktober 1848 und wirkt gleichfalls im organischen statutengemäßen Anschluß an den Hauptverein in Leipzig, der sich den 4. Oktober 1834 konstituiert hatte.[3])

4. Vereine für die innere Mission.*)

Mit der inneren Mission beschäftigen sich verschiedene Vereine. Die Konferenz für innere Mission, ins Leben gerufen 1865 von Dekan Buchrucker in München, will durch Predigten und Vorträge das Interesse an den Aufgaben der inneren Mission wecken und fördern. Ihr Organ sind die Puckenhofer Blätter. Für die Verbreitung evangelischer Erbauungsbücher und anderer im christlichen Geiste geschriebener bewährter Leseschriften sorgt der Nürnberger-Verein für innere Mission, der Kolportageverein, konstituiert auf der Konferenz für innere Mission zu Nürnberg am 26. September 1877, und die Gesellschaft

---

[2]) Satzungen des Hauptvereines v. 21. August 1851, §§. 3—6 und 8.

[3]) Wand a. a. O., 1. Aufl. S. 520.

*) S. Ulmer W., Die protestantische Landeskirche des Königreichs Bayern d. d. Rh., S. 30 f.

für innere Mission im Sinne der lutherischen Kirche mit elf Distriktsvereinen und dreizehn Lokalvereinen, deren Organ der „Freumund" ist, und die außerdem für die lutherische Kirche durch Prediger und Lehrer unter den verlassenen Glaubensgenossen, durch Fürsorge für auswandernde Glaubensgenossen und für lutherische Kolonisation und durch Abhilfe lokaler Übelstände des geistlichen und leiblichen Lebens wirken will. Um lutherischen bedrängten Gemeinden und Pfarrern Hilfe zu leisten, besteht in Hersbruck ein lutherischer Gotteskasten.

§. 136. Volksschule.*)

a) Errichtung von Schulen und Besetzung von Lehrstellen.

In Bayern wurde bis in die jüngste Zeit die Trennung der Schule in konfessioneller Hinsicht als Prinzip festgehalten, und der Schulsprengel daher in der Regel durch den Pfarrsprengel bestimmt,[1]) jetzt aber soll jede Gemeinde mit ihrer Markung einen Schulsprengel bilden und eine Volksschule haben. Bei geringer Schülerzahl und geringer Leistungsfähigkeit einzelner Gemeinden kann gestattet werden, daß für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Volksschule gehalten und aus den Markungen derselben ein Schulsprengel gebildet werde.

Mit Rücksicht auf die Entfernung oder die Beschwerlichkeit des Weges zur Gemeindeschule kann die Zuweisung von Bestandteilen einer Gemeindemarkung zum Schulsprengel einer Nachbargemeinde verfügt, oder, wenn sich dieses nicht ermöglichen läßt, für dieselben in Verbindung mit einer anderen Gemeinde oder Bestandteilen einer Gemeindemarkung, welche hiefür passend gelegen sind, die Errichtung

---

*) Englmann J. A., Handbuch des bayerischen Volksschulrechtes, 2. Aufl. München 1879.

[1]) Allerh. E. v. 22. Januar 1815. Das Schuldotationsgesetz v. 10. November 1861 erklärte zwar im Artikel 1 die deutschen Schulen für Anstalten der politischen Gemeinde, ohne jedoch an dem konfessionellen Charakter derselben etwas ändern zu wollen; nach der Allerh. E. v. 29. August 1873 aber wurde die Konfessionalität der Schule vom Beschlusse der Gemeinde abhängig gemacht. Diese konfessionslosen Volksschulen erregten sowohl auf katholischer, wie auf protestantischer Seite großen Anstoß, und als schon der Schulgesetzentwurf vom Jahre 1867 die Volksschule der politischen Gemeinde ausliefern wollte, bildete sich im Jahre 1868 ein evangelischer Schulverein, um der protestantischen Kirche die Konfessionsschule zu erhalten. Diesem Vereine gehören an: 2 Adelige, 18 Dekane, 199 Pfarrer, 37 Lehrer, 1 Seminarlehrer, 9 Beamte, 1 Bürgermeister (?), 56 Gewerbtreibende und 13 Ökonomen (S. Ulmer a. a. O. S. 31 f.).

einer neuen Schule und die Bildung eines neuen Schulsprengels angeordnet werden. Befinden sich in einer Gemeinde oder Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften nach einem fünfjährigen Durchschnitte fünfundzwanzig schulpflichtige Kinder, welche eine über eine Stunde entfernte Schule besuchen müssen, so können sie zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden.[2]) In größeren Gemeinden sind nach Maßgabe des Bedürfnisses mehrere Volksschulen zu errichten, und ist der Schulsprengel in eine der Anzahl von Schulbezirken abzuteilen. Der Bezirk einer Volksschule erstreckt sich auf alle innerhalb der Grenzen desselben wohnenden Familien ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses; wenn aber für die Angehörigen der verschiedenen Kirchengesellschaften gesonderte Volksschulen bestehen, erstrecken sich die Bezirke der einzelnen Schulen nur auf die innerhalb derselben wohnenden Familien derjenigen Kirchengesellschaft, für welche die betreffende Schule errichtet ist.[3])

Die konfessionell getrennten Volksschulen einer Gemeinde können auf Antrag der Gemeindebehörde in konfessionell gemischte Schulen umgewandelt werden. Ein solcher Antrag erfordert in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten, in Gemeinden der Pfalz die Zustimmung der Gemeindeversammlung in einem ordnungsmäßig gefaßten Beschlusse. Diese Zustimmung muß jedoch in Gemeinden unter zwanzigtausend Seelen mit einer Mehrheit von zwei Dritteilen der abgegebenen Stimmen erfolgen. In Gemeinden mit einer größeren Einwohnerzahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteilen der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn sich die Umwandlung auf nicht mehr als die Hälfte der bestehenden Konfessionalschulen, eine Mehrheit von drei Vierteilen aber, wenn sich die Umwandlung auf mehr als die Hälfte dieser Schulen erstrecken solle. Unter denselben Voraussetzungen kann auch die Umwandlung von gemischten Schulen in konfessionelle gestattet werden. Wenn eine Gemeinde mit konfessionell gemischter Bevölkerung eine neue Schule aus Gemeindemitteln errichtet, ohne daß ihr hiezu eine rechtliche Verpflichtung obliegt, so kann diese Schule auf Antrag der Gemeindebehörde als gemischte Schule erklärt werden. Den Mitgliedern der einen oder der anderen Konfession, welche Bedenken tragen, ihre schulpflichtigen Kinder in die betreffende allgemeine Volks-

[2]) Allerh. E. v. 29. August 1873, §§. 1—3; Ges. v. 10. November 1861, Art. 2.
[3]) Allerh. E. v. 29. August 1873, §§. 4—6.

schule zu schicken, kann auf Ansuchen gestattet werden, mit einer benachbarten Volksschule ihrer Konfession in Schulverband zu treten oder eine Schule ihrer Konfession für sich allein oder in Verbindung mit Konfessionsverwandten benachbarter Orte aus eigenen Mitteln zu gründen, und eine solche Schule ist dann in Bezug auf Dotation, Organisation, Besetzung und Leitung wie eine öffentliche Volksschule zu behandeln.[4]) Für die Gründung von Elementarschulen durch Vereine oder Private haben in den Städten erster und zweiter Klasse die Magistrate und in den übrigen die Bezirksämter die polizeiliche Genehmigung zu erteilen. Die mit der Errichtung von Privatschulen etwa verbundene Gründung von Klöstern, geistlichen Genossenschaften oder Filialen derselben bleibt der besonderen landesherrlichen Genehmigung vorbehalten.[5]) Klosterschulen, sowie die Schulbrüder und Schulschwestern können ohne Zustimmung der Gemeinde nicht eingeführt werden,[6]) und die Übertragung einzelner Volksschulen an Schulschwestern ist den Kreisregierungen überlassen, die hierüber an das Kultusministerium zu berichten haben.[7]) Fabrikschulen können nur mit Genehmigung der Kreisregierung errichtet werden.[8])

Die Beschlußfassung über die Errichtung neuer, die Aufhebung bestehender Volksschulen, die Bildung und Abänderung der Schulsprengel und Schulbezirke, sowie über alle hiebei zu ordnenden Verhältnisse steht der einschlägigen Kreisregierung zu, gegen deren Entscheidung an das Kultusministerium als letzte Instanz binnen einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen Beschwerde ergriffen werden kann.[9])

---

[4]) Cit. Allerh. E. §§. 7—9 und 11.

[5]) Allerh. E. v. 18. April 1873, §. 2 Nr. III und §. 5. — Wenn solche Privat-Erziehungs- und Unterrichtsanstalten eine über das Lehrziel des Elementarunterrichts hinausgehende Bildung gewähren wollen, so ist die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich (§. 3).

[6]) Ges. v. 10. November 1861, Art. 2.

[7]) M. E. v. 30. Dezember 1852.

[8]) §. 37 der Vollzugsinstr. zur Reichsgewerbeordn. v. 4. Dezember 1872. In keiner Schule dieser Art dürfen mehr als fünfzig Kinder zugleich Unterricht erhalten; auch hat derselbe nie vor sechs Uhr Morgens und nie nach sechs Uhr Abends stattzufinden. Der Unterricht muß von vorschriftsmäßig qualifizierten Lehrern nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften und unter der verordnungsmäßigen Aufsicht und Leitung der Schulbehörden erteilt werden (Verordn. vom 15. Januar 1840, Art. 4 und 5).

[9]) Allerh. E. v. 29. August 1873, §. 14. Zur letztinstanziellen Entschei-

Wenn Änderungen im Bestande von Schulverbänden eintreten und sich die Beteiligten über die Auseinandersetzung des Schulvermögens oder über Rechte und Pflichten in Bezug auf bestehende Anstalten nicht gütlich zu einigen vermögen, so tritt schiedsrichterliche Entscheidung ein, die bei den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Gemeinden einer vom Ministerium des Innern delegierten Kreisregierung, bei den anderen einem von der vorgesetzten Kreisregierung delegierten Bezirksamte zusteht. Gegen die Entscheidung findet Berufung an den Verwaltungsgerichtshof statt.[10])

Volksschulen, an denen nur eine Lehrstelle besteht, sind mit einem Schullehrer zu besetzen; beträgt jedoch die Zahl der Schüler nach einem fünfjährigen Durchschnitte weniger als fünfzig, so kann, wenn nicht die Lehrstelle schon vor dem 1. Oktober 1862 mit einem Schullehrer besetzt war, gestattet werden, daß ein ständiger Verweser aufgestellt werde.[11])

Bestehen an einer Schule zwei oder drei Lehrerstellen, so darf hievon eine mit einem Schulverweser bestellt werden; bestehen mehr als drei Lehrerstellen, dann sind zwei Dritteile mit Schullehrern zu besetzen. Wenn die Zahl der Schüler unter einem Lehrer nach einem fünfjährigen Durchschnitte hundert übersteigt, so kann die Gemeinde zur Errichtung einer neuen Lehrstelle angehalten werden. Eine Abhilfe durch Aufstellung von Hilfslehrern oder zweckmäßige Zuteilung zu anderen Schulsprengeln ist hiedurch nicht ausgeschlossen.[12])

An Volksschulen für eine bestimmte Konfession dürfen nur Lehrer derselben Konfession angestellt werden; an Simultanschulen mit nur einer Lehrstelle richtet sich die Konfession des anzustellenden Lehrers,

---

dung von Differenzen, welche die Änderung oder Aufhebung bestehender israelitischer Religionsschulverbände oder auch die Neubildung solcher Verbände betreffen, ist der Verwaltungsgerichtshof nach Entscheidung v. 23. Juni 1881 nicht zuständig.

[10]) Ges. v. 8. August 1878, Art. 11.

[11]) Landtagsabschied v. 28. April 1872, §. 45.

[12]) Ges. v. 10. November 1861, Art. 2. In der Rheinpfalz hat die Kreisregierung, wenn zur Erteilung des Volksschulunterrichtes in einer Gemeinde zwei oder mehr Lehrkräfte aufgestellt sind, unter genauer Würdigung der einschlägigen Verhältnisse zu bestimmen, ob die Werktagsschulpflichtigen nach Geschlechtern oder ohne Ausscheidung der Geschlechter nach Klassen zu verteilen seien. In Gemeinden, in welchen die Zahl der Lehrkräfte drei übersteigt, ist jedoch thunlichst darauf zu achten, daß in der Oberklasse die Geschlechter getrennt bleiben (M. E. vom 21. Juni 1878).

wenn nichts anderes hergebracht ist, nach der Konfession, der nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre zu berechnenden Mehrheit der schulpflichtigen Kinder; an Simultanschulen mit mehreren Lehrstellen aber ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß von jeder beteiligten Konfession Lehrer in entsprechender Zahl zur Anstellung gelangen.[13])

Im Jahre 1874 zählte Bayern 7016 Volksschulen (215 in den unmittelbaren Städten und 6801 in den Bezirksämtern), darunter 4893 katholische, 1938 protestantische, 124 israelitische und 61 Simultanschulen;[14]) im Jahre 1877 dagegen nur 6991 Volksschulen, von denen 4855 katholische, 1908 protestantische, 105 israelitische und 123 Simultanschulen waren. Es hatte also die Zahl der Schulen durch die Simultanschulen abgenommen, was namentlich bei den israelitischen Schulen der Fall war. Im Jahre 1880 stieg die Zahl der Schulen auf 8378, darunter 5678 katholische, 2520 protestantische und 180 israelitische; eine Ausscheidung der Simultanschulen fand nicht statt; in der Rheinpfalz jedoch befinden sich nach dem Schematismus der unierten protestantischen Kirche vom Jahre 1880 bei 187 Simultanschulen und nur zwei israelitische Schulen, dagegen ist an den Simultanschulen zu Ludwigshafen auch ein israelitischer Lehrer angestellt.

b) Schulaufsicht.*)

Für die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Volksschulen bestehen gegenwärtig in den Städten erster und zweiter Klasse eigene Stadtbezirksinspektionen, welche aus dem betreffenden Pfarrer oder einem anderen der geistlichen Schulinspektoren und einem Magistratsrat als ordentlichen Mitgliedern, dann aus ein bis drei vom Magistrate ernannten Bezirksvorstehern als außerordentlichen Mitgliedern zusammengesetzt sind. Ihnen übergeordnet ist die aus dem den Vorsitz

---

[13]) Allerh. E. v. 29. August 1873, §. 12. Nach der jüngsten Erklärung des Kultusministers v. Lutz in der Abgeordnetenkammer können Schullehrer dem Freimaurerorden angehören. Da dieser Orden nur eine bloße Humanitäts- oder Allerweltsreligion kennt und zu verbreiten sucht, wäre es daher nicht entsprechender, wenn der Herr Kultusminister verordnen würde, daß an Simultanschulen, die ja nach Diesterweg die modernen deutschen Humanitätsschulen sind, nur Lehrer angestellt werden sollen, die Freimaurer sind? Klarheit käme jedenfalls dadurch in die Sache.

[14]) Von diesen gehörten sechsundfünfzig der Rheinpfalz an.

*) Dr. Silbernagl Js., Die Aufsicht über die Volksschulen in Bayern, München 1876.

führenden Bürgermeister und allen ordentlichen Mitgliedern der Bezirksschulinspektionen zusammengesetzte Gesamtschulkommission. Den Stadtbezirksinspektionen parallel gehen in den übrigen Gemeinden die Lokalschulinspektionen, welche aus dem vorsitzenden Pfarrer,[1]) aus dem Bürgermeister, dann aus ein bis vier abgeordneten Magistratsräten oder aus zwei bis drei Abgeordneten des Gemeindeausschusses konstituiert und der Distriktsschulinspektion untergeordnet sind. Besteht der Schulsprengel aus mehreren politischen Gemeinden, dann nehmen an der von der Gemeinde des Schulsitzes gebildeten Lokalinspektion die übrigen ganz oder teilweise dem Schulsprengel einverleibten Gemeinden durch ein Gemeindeglied nur dann teil, wenn sie wenigstens ein Drittel der Schulkinder zur Schule schicken.[2]) In der Pfalz besteht in jeder Gemeinde zur Besorgung der Schulangelegenheiten eine Ortsschulkommission, welche aus dem Bürgermeister, einem Mitgliede des Gemeinderats und den Pfarrern der zwei christlichen Konfessionen gebildet wird.[3])

---

[1]) Als Lokalschulinspektor gehört der Pfarrer zu der Klasse der öffentlichen Diener und steht ausschließlich unter der Disziplin der weltlichen Stelle (M. E. v. 29. Juni 1844). Verleumdungen und Ehrenkränkungen gegen ihn, wenn sie eine Berufshandlung desselben zum Gegenstande haben, oder während seiner Berufsausübung an ihn verübt werden, ebenso Widersetzung und Gewaltthätigkeit gegen denselben bei Ausübung seiner Berufspflichten sind daher von Amts wegen gerichtlich zu verfolgen (M. E. v. 13. Juni 1866); dagegen kann an einem Pfarrer als Lokalschulinspektor das Vergehen der Amtsehrenbeleidigung nicht begangen werden, weil die Aufsicht auf das Volksschulwesen eine eigentliche Gemeindeangelegenheit ist (Erk. des O. G. H. v. 23. Mai 1859).

[2]) Allerh. E. v. 22. März 1821; M. E. v. 24. Juni 1839 und 20. Februar 1870. Bei den Schulen der Israeliten hat die Lokalschulinspektion die Polizeibehörde (M. E. v. 21. April 1810). Da dem Pfarrer alle Schulen seines Pfarrsprengels unterworfen sind ohne Unterschied, ob sie von Schullehrern oder Schulbenefiziaten besorgt werden, so steht auch der Schulbenefiziat unter der Lokalinspektion des Pfarrers (M. E. v. 29. September 1841). Zu den Sitzungen der Lokalschulbehörde ist der Lehrer beizuziehen, hat aber nur eine beratende Stimme. Auf dem Lande und in Märkten hat immer der erste Lehrer, in größeren Städten zwei bis sechs Lehrer unter entsprechender Berücksichtigung des konfessionellen Verhältnisses zu den Beratungen gezogen zu werden. Die Bestimmung der Zahl innerhalb der gegebenen Grenze und der Auswahl ist in letzterem Falle der Lokalschulbehörde überlassen (M. E. v. 8. Juli 1861). Die Münchner-Lokalschulkommission hat jüngst den in den einzelnen Bezirksschulinspektionen beigezogenen Lehrern eine entscheidende Stimme eingeräumt, was auch konsequenter ist, wenn nun einmal der Lehrer in der Lokalschulinspektion einen Sitz haben soll.

[3]) Verordn. v. 20. August 1817, §. 1.

An gemischten Schulen werden die Funktionen eines Lokalschulinspektors von den der betreffenden Lokalschulbehörde angehörigen Pfarrern der verschiedenen christlichen Konfessionen gemeinsam verwaltet. Der Vorrang unter ihnen bemißt sich nach dem Dienstesalter. Auf Antrag der Gemeindebehörde kann jedoch die Funktion des Lokalschulinspektors einem fachmännisch gebildeten Laien übertragen werden, wenn der hiefür erforderliche Aufwand aus Gemeindemitteln zur Verfügung gestellt wird. Bei Auswahl der Abgeordneten der Gemeindeverwaltung für eine solche Schulinspektion ist darauf zu achten, daß jede beteiligte Konfession vertreten wird, und in der Pfalz hat in die Ortsschulkommission für eine gemischte Schule von jeder beteiligten Konfession ein Mitglied des Gemeinderates einzutreten.[4])

Die Distriktsschulinspektoren werden gewöhnlich aus dem Stande der Dekane und Pfarrer von der Kreisregierung ernannt und haben die Eigenschaft einer Funktion, so daß kein eigentliches Definitivum eintritt.[5])

Bei der protestantischen Konfession in Bayern diesseits des Rheins hat verfassungsgemäß das Amt eines Distriktsschulinspektors mit dem eines Dekans verbunden zu werden;[6]) es hat daher das Konsistorium bei Erledigung eines Dekanats vor Erstattung des Besetzungsberichtes mit der betreffenden Kreisregierung in Ansehung der Distriktsschulinspektion sich zu benehmen und die von der Regierung hierüber zu erholende Erklärung jederzeit gleich dem Besetzungsberichte beizufügen,

---

[4]) Allerh. E. v. 29. August 1873, §. 13. Der Bürgermeister aber hat ohne Rücksicht auf seine Konfession in jede der besonderen Lokalschulinspektionen seiner Gemeinde einzutreten (M. E. v. 24. März 1871). — In München und anderen Städten wurden seit dem Jahre 1873 den einzelnen Schulen vom Magistrate ernannte Oberlehrer vorgesetzt, welche die unmittelbare Leitung aller inneren und äußeren Angelegenheiten der Schule und die Aufsicht über diese, ihr Lehrpersonal und die Schüler auf sich haben, mit der Lokalschulkommission direkt verkehren und Mitglieder der Bezirksschulinspektion mit Sitz und Stimme sind, so daß dem daneben noch bestehenden geistlichen Inspektor nur der Vorsitz in der Schulsitzung verbleibt.

[5]) Amtsinstr. f. d. Distriktsschulinsp. v. 15. September 1808; Verordn. v. 17. Dezember 1825, §. 20. In der Rheinpfalz hießen sie früher Bezirksschulinspektoren (Verordn. v. 20. August 1817). Nach dem Berichte des Finanzausschusses über den Kultusetat v. 21. März 1882 versprach Kultusminister v. Lutz, daß bei Bestellung der Distriktsschulinspektoren die Bischöfe wieder gehört werden sollen.

[6]) Anh. II zu §. 103 der II. Verf.-Beil., §. 6. Die Verordn. v. 20. August 1817 für die Rheinpfalz wurde durch Landratsabschied v. 9. März 1818, Ziff. 6 Nr. VII modifiziert.

und wenn der Bewerber einem anderen Konsistorialbezirk angehört, so hat er die Erklärung der betreffenden Regierung beizubringen.[7])

Jeder Distriktsschulinspektor führt die Aufsicht über alle innerhalb des ihm angewiesenen Distrikts (gewöhnlich des Kreises eines Bezirksamtes) gelegenen Schulen und Erziehungsanstalten, und wenn sich in einem Amtsbezirke mehrere Schulen von verschiedener Konfession befinden, so werden zwei Distriktsinspektoren aufgestellt, von denen jeder die Schulen seiner Religionsverwandten zur Aufsicht übernimmt; einzelne im Distrikte befindliche Schulen einer anderen Konfession stehen unter der Aufsicht des nächsten Distriktsschulinspektors ihrer Konfession.[8])

Dem Distriktsschulinspektor ist die rein technische Leitung des Unterrichts und der religiös-sittlichen Erziehung ausschließend zugewiesen; die Leitung der sogenannten gemischten Schulangelegenheiten dagegen, wie Errichtung und Besetzung von Lehrstellen, Qualifikation des Lehrpersonals, Handhabung des Schulbesuches, organische Schuleinrichtungen, Evidenthaltung der Schulstatistik, Schulvisitation und das Finanzielle des Schulwesens ist den Bezirksämtern übertragen, wobei in den finanziellen Angelegenheiten dem Bezirksamtmanne, in den übrigen dem Distriktsschulinspektor die Initiative zusteht.[9]) Das Hauptgeschäft des Distriktsschulinspektors aber bildet die jährliche Visitation sämtlicher Schulen seines Distrikts,[10]) an welcher sich zugleich der Bezirksamtmann insoweit zu beteiligen hat, als er in jedem Jahre wenigstens bei der Visitation von zehn Schulen seines Bezirks in alternierender Weise persönlich anwesend sein soll.[11])

---

[7]) M. E. v. 31. Mai 1839.

[8]) Die Schulen der Israeliten stehen mit Ausnahme der Leitung des Religionsunterrichts unter der Aufsicht der christlichen Distriktsschulinspektoren (M. E. v. 5. September 1812). Die distriktive Aufsicht über konfessionell gemischte Schulen ist in den Städten erster und zweiter Klasse von der Lokalschulkommission, in den übrigen Orten gemeinsam von den einschlägigen Distriktsschulinspektoren der beteiligten Konfessionen zu führen (§. 13 der Allerh. E. v. 29. August 1873).

[9]) M. E. v. 24. Juli 1833.

[10]) Außerdem hat er im Laufe des Jahres vier außerordentliche Schulvisitationen vorzunehmen, wobei die Auswahl der Schulen seinem Ermessen anheimgestellt ist (M. E. v. 5. August 1851). Für jede visitierte Schule bezieht er eine Diät von 6 M., welche jedoch, wenn die Visitation den größten Teil des Tages in Anspruch nimmt, von der Kreisregierung auf 9 M. erhöht werden kann; als Visitationsgebühr für zwei selbständige Schulen an einem Tage aber ist der Betrag von 11 M. festgesetzt (M. E. v. 19. November 1875).

[11]) Auch bei Gemeindevisitationen hat der Bezirksamtmann die Schulen zu besuchen (M. E. v. 28. März 1863).

Sollte er diese pflichtmäßigen Schulbesuche wegen Krankheit oder anderer Hindernisse gar nicht oder nicht überall vornehmen können, so hat er hievon die Kreisregierung in Kenntnis zu setzen und zugleich als Stellvertreter zwei taugliche Pfarrer in Vorschlag zu bringen.[12])

In Sachen des Religionsunterrichts sind die Inspektoren unmittelbar der Oberleitung der kirchlichen Stellen ihrer Konfession untergeben, an welche sie auf Verlangen diesfalls zu berichten und deren Aufträge und Weisungen sie treulich zu vollziehen haben.[13])

Denselben Wirkungskreis wie die Distriktsschulinspektoren haben bezüglich der Bezirksschulen der größeren Städte die betreffenden Gesamtschulkommissionen, und es soll immer Einem der geistlichen Mitglieder derselben das Referat in den eigentlich zum Wirkungskreise der Distriktsschulinspektionen gehörigen pädagogischen Schulangelegenheiten übertragen werden.[14])

Die Distriktsschulinspektoren und Lokalschulkommissionen stehen unter der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, welche einen eigenen Schulreferenten hat und durch vier Kreisscholarchen unterstützt wird. Die Scholarchen werden aus den in der Kreishauptstadt oder in deren nächsten Nähe wohnenden Professoren, Inspektoren oder sonstigen durch Kenntnisse und Moralität ausgezeichneten Pädagogen vom Regierungspräsidium vorgeschlagen und vom Ministerium dem Könige zur Ernennung beantragt. Sie sind in widerruflicher Eigenschaft angestellt und haben den Sitzungen der Kreisregierung

---

[12]) Amtsinstr. f. d. Distriktsschulinspektoren v. 15. September 1818, §. 8. Die Kreisregierung kann in solchen Verhinderungsfällen auch bestimmen, ob die Visitation etwa einmal ausgesetzt oder einem benachbarten Distriktsschulinspektor gegen den Bezug der Remuneration übertragen werden soll (M. E. v. 1. Juli 1823).

[13]) Die katholischen Distriktsschulinspektoren haben daher nach ihrer Berufung zum Amte um die oberhirtliche Admission anzuhalten und alljährlich nach der Hauptschulvisitation über den Befund ihrer Schulen an das Ordinariat Bericht zu erstatten (Ausschr. des Münchner-Ordinariats v. 6. Februar 1860). In der Regensburger-Diöcese erhalten die fungierenden Distriktsschulinspektoren unter dem Namen Schuldekane vom Ordinariate die Aufsicht über die Katechese (Bischöfl. Erl. v. 4. August 1869), und ebenso in der Eichstätter Diöcese.

[14]) M. E. v. 5. Juli 1822 und 24. Juni 1829. Nach Art. 71 der Gemeindeordn. v. 29. April 1869 f. Bayern d. d. Rh. können in Städten für die Schulangelegenheiten Sachverständige als Mitglieder des Magistrats mit voller Stimmberechtigung in Gegenständen ihres Wirkungskreises aufgestellt werden. Infolge dessen wurden in den größeren Städten magistratische Schulräte aufgestellt, welche dann von der betreffenden Kreisregierung als Lokalschulkommissäre bestätigt wurden.

über prinzipielle Fragen des öffentlichen Unterrichts mit kollegialer Stimme beizuwohnen, ferner als eigenes Comité unter Vorsitz des Regierungspräsidenten (oder Direktors) zugleich mit dem Schulreferenten die vom Präsidium, auf die eingelaufenen Schulvisitationsprotokolle zu erlassenden Beschlüsse zu beraten und sich zu Schulvisitationen verwenden zu lassen.[15]) Für letztere bestehen nun in sämtlichen Kreisen fachmännisch gebildete Kreisscholarchen mit dem Titel „Kreisschulinspektoren". Diese haben neben der Funktion eines Kreisscholarchen noch die Stellung eines ständigen Beirats der Kreisregierung in allen technischen Fragen des niederen und höheren Volksschulwesens und sind in dieser Eigenschaft Hilfsorgan des Kreisschulreferenten. Den wesentlichsten Bestandteil der Wirksamkeit des Kreisschulinspektors bildet aber die Vornahme von außerordentlichen Visitationen der Volksschulen des Regierungsbezirks, worauf derselbe im jeden Jahre mindestens drei Monate zu verwenden hat. Er hat ferner die Thätigkeit der Schulkonferenzvorstände zu kontrolieren und erforderlichen Falls auch das ganze Lehrpersonal eines Schuldistrikts zu einer besonderen Konferenz zu versammeln. Ebenso kann er zur Visitation der gewerblichen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen und anderer die Volksschule ersetzenden Privaterziehungsanstalten von der Kreisregierung besonders kommittiert werden.[16])

Die oberste Leitung des Schulwesens hat das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nach Artikel V des Konkordates sollen die Bischöfe, denen es obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, in Ausübung dieser Amtspflicht bezüglich der öffentlichen Schule nicht gehindert werden, und nach §§. 38 und 39 der zweiten Verfassungsbeilage steht ihnen die Aufsicht über den religiösen Unterricht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu. Die Bischöfe haben daher das Recht, die Volksschulen in Person oder durch ihre Bevollmächtigten zu visitieren und auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen zu dringen, und sie

---

[15]) Allerh. E. v. 1. April 1832.

[16]) Amtsinstrukt. f. d. Kreisschulinspektor v. 30. Juni 1873, §§. 1, 2, 4, 8. Der Anfangsgehalt eines solchen Kreisschulinspektors beträgt 3720 M., wozu dann Dienstesalterszulagen von je 360 M. für die jeden ersten drei Quinquennien und von je 180 M. für jedes weitere Quinquennium kommen. Für den Diätenbezug bei den Visitationsreisen kömmt die Verordnung v. 11. Februar 1875 zur Anwendung, und haben die Kreisschulinspektoren, wie die Kreisscholarchen, ein Tagegeld von 11 M. (M. E. v. 17. März 1875).

müssen bei Erlassung von allgemeinen und organischen Verfügungen über das Schulwesen, soweit es sich um den religiösen Unterricht und um Förderung religiös-sittlicher Gesinnung und Handlungsweise handelt, gehört werden, um in genannter Beziehung die geeigneten Anordnungen treffen zu können. Dasselbe Recht der Aufsicht über den Religionsunterricht und der Leitung des religiös-sittlichen Lebens kömmt in den protestantischen Volksschulen dem Oberkonsistorium und in der Rheinpfalz dem Konsistorium zu Speier zu.[17])

c) Schulpflicht und Schuldisziplin.

Der Schulverband richtet sich nach dem Aufenthaltsorte, und es sind auch die Kinder der Israeliten, Mennoniten ꝛc., insofern sie keine eigene Schule haben, zum Besuche der Ortsschule verbunden.[1]) Die Aufnahme in die Werktagsschule erfolgt zu Anfang des Schuljahres für alle Kinder, welche bei gehöriger Entwicklung der geistigen und körperlichen Kräfte zu diesem Zeitpunkte das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben. Unter der gleichen Voraussetzung ist die Aufnahme in den Landschulen, dann in jenen Stadtschulen, in welchen das Schuljahr mit dem Wintersemester beginnt, den Kindern auch dann zu gewähren, wenn sie das sechste Lebensjahr noch im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Aufnahme erfolgen soll, zurücklegen. Ebenso ist bei obiger Voraussetzung die Aufnahme in den Stadtschulen, in welchen das Schuljahr mit dem Sommersemester beginnt, jenen Kindern zu gestatten, welche das sechste Lebensjahr innerhalb der darauffolgenden drei Monate zurücklegen werden. Marktschulen sind den Stadtschulen gleich zu achten, insofern sie nicht seither als Landschulen behandelt worden sind.[2])

---

[17]) Vgl. §. 34 lit. b und §. 49.

[1]) Edikt v. 10. Juni 1813, §. 32; Verordn. v. 20. August 1817, §. 2; M. E. v. 8. April 1835. Besuchen Kinder, welche in einer anderen Gemeinde heimatberechtigt sind, die Schule, so ist für sie das Schulgeld an diejenige Gemeinde, deren Schule sie besuchen, zu bezahlen. Die Beitreibung des Schulgeldes ist durch die Gemeinde des Aufenthaltes der Eltern oder sonst alimentationspflichtigen Angehörigen dieser Kinder auf Requisition zu versuchen. Können dieselben nicht zahlen oder sind sie von der Heimatgemeinde vom Schulgeld befreit, so hat die Heimatgemeinde einzutreten (M. E. v. 16. Juli 1869).

[2]) Verordn. v. 26. April 1882. — Kein Kind darf in eine Schule ohne den erforderlichen Impfschein aufgenommen werden, und der Lehrer hat zu sorgen, daß diejenigen, welche während des Schulbesuches das zwölfte Lebensjahr zurücklegen, innerhalb dieses Jahres geimpft werden, sofern sie nicht nach ärztlichem

Die Entlassung aus der Werktagsschule findet nach siebenjährigem Schulbesuche und erfolgreicher Erstehung der Schulprüfung statt. Schüler und Schülerinnen, welche sich bei dieser Prüfung nicht als hinreichend unterrichtet erweisen, können, namentlich wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, zum Besuche der Werktagsschule auf die Dauer eines weiteren Schuljahres angehalten werden. Nach der Entlassung aus der Werktagsschule beginnt die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit, welche einen Zeitraum von drei Jahren umfaßt, und die Entlassung aus derselben findet nach dreijährigem Besuche nur unter der Voraussetzung statt, daß die zu Entlassenden sich der Schlußprüfung mit Erfolg unterzogen haben. Schüler und Schülerinnen, die bei dieser Prüfung sich nicht als hinreichend unterrichtet zeigen, können, namentlich wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, zum Besuche der Sonn- und Feiertagsschule auf die Dauer eines weiteren Schuljahres angehalten werden.[3])

Mit der Entlassung aus der Feiertagsschule hören auch die damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten, wie der Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes, das Verbot des Wirtshausbesuches ohne gehörige Aufsicht und der öffentlichen Tanzplätze auf.[4]) An diese Bestimmungen über die Dauer der Werktags- und Feiertagsschulpflicht sind jene Kinder, welche an eine höhere Lehranstalt übertreten, nicht gebunden. Dispensen vom Besuche sowohl der Werktags- als der Feiertagsschule können nur von der Regierung erteilt werden.[5])

Zeugnisse in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben. Vier Wochen vor Schluß des Schuljahres hat er daher der zuständigen Behörde ein Verzeichnis derjenigen Kinder vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist. Lehrer, welche den ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 M. bestraft (Impfges. f. d. deutsche Reich v. 8. April 1874, §§. 10, 13, 15).

[3]) Verordn. v. 5. November 1880. Aus gewichtigen Gründen kann jedoch ausnahmsweise eine frühere Entlassung aus der Werk- oder Feiertagsschule von der Distriktsschulinspektion im Einvernehmen mit dem Bezirksamte oder von der Stadtschulkommission bewilligt werden unter der Voraussetzung, daß der Schüler die Schlußprüfung bestanden hat (M. E. v. 1. November 1864). Beschwerden wegen Verhaltens zu längerem Schulbesuche sind an die Kreisregierung als zweite und letzte Instanz zu richten (Verordn. v. 31. Dezember 1864).

[4]) Verordn. v. 31. Dezember 1864; Erläuterungsreskr. v. 11. Januar 1865.

[5]) Amtsinstr. f. d. Lokalschulinsp. v. 15. September 1808, §. 19. Durch Ortsstatut können Arbeiter unter achtzehn Jahren, mit Ausnahme der Lehrlinge und Gehilfen der Apotheker und Kaufleute, zum Besuche einer Fortbildungsschule

Die Schuldisziplin hat der Lehrer zu handhaben und der Lokalschulinspektor zu überwachen. Körperliche Züchtigung ist keineswegs ausgeschlossen, nur muß sie mit Maß gehandhabt werden.[6])

Schulversäumnisse werden an den schuldigen Eltern, Pflegeeltern, Vormündern, Dienst- oder Lehrherren der säumigen Schüler das erste Mal mit einer Geldstrafe von 9—36 Pf., für jede nicht gegründete Versäumnis[7]) geahndet und damit zugleich eine Verwarnung der Schuldigen vor weiteren Versäumnissen verbunden. Nach Konstatierung weiterer schuldhaften Schulversäumnissen hat die einschlägige Ortsschulbehörde die schuldigen Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherren der Staatsanwaltschaft des einschlägigen Polizeistrafgerichtes zur Bestrafung nach Artikel 58 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 unter Vorlage der nötigen Belege anzuzeigen. Schüler und Schülerinnen, welche aus eigenem Verschulden die Feiertagsschule oder die letztere vertretende Fortbildungsschule oder den öffentlichen Religionsunterricht versäumt haben, erhalten das erste Mal einen Disziplinarverweis unter Verwarnung vor weiteren Versäumnissen, bei welchen dann gleichfalls die obige polizeistrafgerichtliche Einschreitung stattzufinden hat.[8]) Wenn Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren ihren schulpflichtigen Kin-

---

verpflichtet werden (§. 120 des Ges. v. 17. Juli 1878). Unter den dreihundert gewerblichen Fortbildungsschulen Bayerns im Jahre 1880/81 sind einhundertzweiundachtzig mit ortsstatutenmäßigem obligatorischen Unterrichte.

[6]) M. E. v. 8. Januar 1866. Mißbrauch des Züchtigungsrechtes von seiten eines Lehrers wird nach §. 232 des deutschen Strafgesetzbuches von Amts wegen bestraft. Und wenn gegen einen Lehrer wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes strafgerichtliche Verfolgung beantragt wird, so hat der Amtsanwalt diesen Antrag nebst dem etwa zu erholenden ärztlichen Befund und den sonstigen Erhebungen dem Staatsanwalte vorzulegen und dessen Weisung abzuwarten (M. E. v. 20. August 1879, §. 8). Durch die gewaltsame Befreiung eines im Schularrest befindlichen Schülers wird das Vergehen der Befreiung eines Gefangenen begangen (Erk. des Kassationshofes v. 2. September 1864).

[7]) Als Entschuldigungsgrund darf nicht der Umstand angenommen werden, daß das schulpflichtige Kind zu Haus- und Feldarbeiten unentbehrlich (?) gewesen (M. E. v. 1. Februar 1865, §. 2).

[8]) Verordn. v. 22. Januar 1872, §. 2. Die Erhebung der Geldstrafen und deren Beitreibung im Wege der Hilfsvollstreckung hat von der einschlägigen Gemeindeverwaltung nach den über die Beitreibung von rückständigen Gemeindeumlagen gegebenen Vorschriften zu erfolgen. Der Ertrag derselben wird an die Schulkasse abgegeben. In der Pfalz hat es bei der bisher angeordneten Verwendungs- und Berechnungsweise sein Verbleiben (§. 3 der cit. Verordn.).

dern, Pflegekindern, Mündeln, Dienstboten und Lehrlingen den Besuch von Wirtshäusern ohne gehörige Aufsicht oder den Besuch öffentlicher Tanzunterhaltungen gestatten, so werden sie an Geld bis zu 10 Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft; mit Haft bis zu sechs Tagen aber sind die Sonntagsschulpflichtigen zu bestrafen, welche öffentlichen Tanzunterhaltungen anwohnen oder ohne Erlaubnis der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, Wirtshäuser besuchen.[9])

Schulpflichtige dürfen weder an politischen Vereinen als Mitglieder sich beteiligen, noch den Versammlungen derselben anwohnen,[10]) und ebenso ist ihnen die Beteiligung an den bestehenden Turnvereinen als Vereinsmitglieder untersagt.[11])

Die Schuljugend ist von den Lehrern in den Schulgottesdienst zu begleiten;[12]) zum Ministrieren aber dürfen schulpflichtige Knaben während der Unterrichtsstunden nicht verwendet werden.[13])

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken gar nicht, Kinder unter vierzehn Jahren nur sechs Stunden und junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren nur zehn Stunden täglich beschäftigt werden, und die Arbeitsstunden müssen in die Zeit zwischen $5^1/_2$ Uhr Morgens und $8^1/_2$ Uhr Abends fallen. Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen übrigens in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.[14]) Auch darf Kindern

---

[9]) Art. 56 des P. St. G. B. v. 26. Dezember 1871. Gegen werktagsschulpflichtige Kinder, welche Wirtshäuser und Tanzplätze ohne Vorwissen der Eltern heimlich besuchen, kann nur von Disziplinarwegen eingeschritten werden (M. E. v. 8. Januar 1866).

[10]) Ges. v. 26. Februar 1850, Art. 15.

[11]) M. E. v. 30. Dezember 1862.

[12]) E. der Regier. v. Oberbayern v. 29. Juli 1872.

[13]) E. der Regier. v. Niederbayern v. 2. März 1872; E. der Regier. von Oberbayern v. 17. August 1872; E. der Regier. der Rheinpfalz v. 19. August 1872. Nur in ganz besonders dringenden und unvermeidlichen Ausnahmsfällen ist dieses gestattet. Wenn der Schulunterricht durch die Funktionen des Lehrers als Mesner, Kantor oder Organist unterbrochen werden muß, so hat dieser Ausfall durch entsprechende Verlängerung des Unterrichts wieder hereingebracht zu werden.

[14]) Ges. v. 17. Juli 1878, Abänderung der Reichsgewerbeordn., §§. 135 und 136. Über diese Fabrikschulen vgl. lit. a Anm. 8.

unter vierzehn Jahren die Erlaubnis, als Gehilfen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen verwendet zu werden, nicht erteilt werden.[15]) Wer schulpflichtige Kinder zur Hut mit Versäumnis ihrer Schulpflicht verwendet, wird an Geld bis zu 5 Thalern gestraft.[16]) Sammlungen jeglicher Art sind in den Schulen ohne Bewilligung des Kultusministeriums untersagt.[17])

Die in Landgemeinden statthafte Verköstigung der Armen im Turnus darf auf Kinder bis zur vollendeten Werktagsschulpflicht keine Anwendung finden.[18])

d) Lehrpersonal.

Zur Bildung der Schullehrer*) bestehen in Bayern vier vollständige Lehrerbildungsanstalten, d. h. Schullehrerseminare mit einer Präparandenschule, nämlich drei katholische zu Amberg, Eichstätt und Speier, und eine protestantische zu Kaiserslautern, außerdem aber noch zweiundzwanzig katholische und zehn protestantische Präparandenschulen, vier katholische und zwei protestantische Schullehrerseminare und das im Jahre 1873 errichtete konfessionell gemischte Schullehrerseminar zu Bamberg.[1])

Für jede Präparandenschule wird ein eigener Vorbereitungslehrer als Hauptlehrer auf Antrag der Regierung aus den Schullehrern des Königreiches ernannt,[2]) und es werden ihm nach Bedarf ein oder zwei Lehrer beigegeben, die auf Vorschlag der Regierung vom Kultus-

---

[15]) §. 62 der Reichsgewerbeordn.

[16]) Art. 118 des P. St. G. B.

[17]) M. E. v. 3. September 1869.

[18]) Armengesetz v. 29. April 1869, Art. 18.

*) Die allgemeinen Vorschriften über die Bildung der Schullehrer enthält die Normativentsch. v. 29. September 1866, §§. 1—106.

[1]) Am Beginne des Schuljahres 1881/82 hatten die 36 Präparandenschulen eine Frequenz von 2649 Schülern und zwar 1675 katholische, 959 protestantische und 15 israelitische. Von den 7 katholischen Schullehrerseminarien hatte Amberg 106, Eichstätt 49, Freising 124, Lauingen 131, Speier 91, Straubing 118 und Würzburg 130 Zöglinge, von den drei protestantischen Altdorf 140, Kaiserslautern 127 und Schwabach 123, und das konfessionell gemischte Bamberg 182 Zöglinge; im Ganzen zählten die 11 Schullehrerseminarien 820 katholische, 496 protestantische und 5 israelitische Zöglinge. Dazu kömmt dann noch die israelitische Lehrerbildungsanstalt in Würzburg (vgl. §. 67 Nr. 2 lit. a).

[2]) Der Hauptlehrer hat die Rechte eines Staatsdieners und ist hinsichtlich des pragmatischen Gehaltes den Seminarlehrern an den Schullehrerseminarien gleichgestellt (Verordn. v. 17. August 1876).

ministerium aus den bereits angestellten Lehrern oder aus den Schuldienstexspektanten, welche die Anstellungsprüfung wenigstens mit der zweiten Note bestanden haben, genommen werden.[3])

Mit der Erteilung des Religionsunterrichtes wird ein der einschlägigen Konfession angehöriger Geistlicher des Ortes betraut und von der Regierung im Einverständnisse mit der kirchlichen Behörde aufgestellt. Derselbe ist unabhängig vom Hauptlehrer und hat zugleich das religiös-sittliche Leben der Zöglinge zu überwachen.[4])

Die Aufnahme in die Präparandenschule hängt vom Bestehen einer Prüfung ab, die vor dem Beginne des Schuljahres 1. Oktober statt hat.[5]) Über die Zulassung entscheidet eine Kommission, bestehend aus dem Distriktsschulinspektor oder Lokalschulkommissär als Vorsitzenden und sämtlichen Lehrern der Anstalt. Die Zöglinge haben im Fleiß und Betragen die zweite Note und, wenn sie bloß aus der deutschen Schule kommen, auch in Kenntnissen dieselbe Note zu haben. Die Entscheidung über die Aufnahme hat nach abgehaltener mündlicher und schriftlicher Prüfung binnen vierzehn Tagen zu erfolgen und findet dagegen kein Rekurs statt. Zöglinge, deren Befähigung zweifelhaft bleibt, haben eine Probezeit von acht Wochen zu bestehen, von deren Erfolg das Verbleiben oder die Zurückstellung auf ein Jahr oder gänzliche Abweisung abhängt, worüber die genannte Kommission entscheidet.[6]) Mehr als vierzig dürfen an einer Schule nicht aufgenom-

---

[3]) Diese stehen den Volksschullehrern gleich und sind dem Hauptlehrer untergeordnet, haben aber die ihnen übertragenen Lehrgegenstände unter eigener Verantwortung zu übernehmen und haben im Lehrerrate der Anstalt Sitz und Stimme (M. E. v. 20. Februar 1874). Ihr Gehalt beträgt vom ersten bis dritten Dienstjahr 1260 M., vom vierten bis fünften Dienstjahr 1440 M., vom sechsten bis zehnten Dienstjahr 1620 M., und von da an für jedes weitere Quinquennium um 180 M. mehr, wozu dann noch eine widerrufliche jährliche Zulage von 22½ Prozent kömmt (M. E. v. 27. März 1878).

[4]) Er erhält für jede Religionsstunde in der Woche eine jährliche Remuneration von 90 M.

[5]) Die Gesuche um Zulassung zur Aufnahmsprüfung sind vier Wochen vorher beim Hauptlehrer schriftlich einzureichen und müssen Taufzeugnis, Impfschein, Zeugnis über die Entlassung aus der Werktagsschule oder über den Besuch einer höheren Anstalt, ein bezirksärztliches Gesundheitszeugnis und ein von der Distriktspolizeibehörde beglaubigtes Vermögenszeugnis enthalten (M. E. vom 5. Juni 1879).

[6]) M. E. v. 14. Juli 1879. Diejenigen, welche in einem der Hauptfächer (Religion, deutsche Sprache, Rechnen), oder in zwei von den Nebenfächern

men werden. Die Präparanden sind bei rechtschaffenen Familien in Kost und Wohnung unterzubringen.[7]) Die Wahl derselben unterliegt der Genehmigung des Distriktsschulinspektors. Sie haben dem täglichen Gottesdienste beizuwohnen und die katholischen haben viermal des Jahres zu beichten und zu kommunizieren, die protestantischen zweimal das Abendmal zu empfangen. Es ist ihnen der Besuch von Wirts- und Kaffeehäusern, Konditoreien, Theatern, Tanzböden und öffentlichen Belustigungsorten untersagt, und sie bleiben diesen Verpflichtungen auch während der Ferienzeit unterworfen und haben über ihr Verhalten in den Ferien ein verschlossenes Zeugnis der Lokalschulinspektion dem Hauptlehrer zu übergeben. Die Präparandenschule ist in drei Jahreskurse gegliedert. Die Fortschritte der Zöglinge in den beiden unteren Kursen werden nach den Jahresleistungen derselben bemessen.[8]) Die Zöglinge des dritten Kurses aber haben die Aufnahmsprüfung in das Schullehrerseminar zu machen. Dieselbe ist außer dem Zeugnis über den zurückgelegten dritten Jahreskurs der Präparandenschule oder über den Besuch einer vollständigen Latein- oder Realschule noch bedingt durch das zurückgelegte sechzehnte und nicht überschrittene zwanzigste Lebensjahr, durch Vorlage eines bezirksärztlichen Gesundheitszeugnisses und einen legalen Nachweis über die zur Bestreitung des Aufwandes im Seminar zu Gebote stehenden Mittel oder ausreichender Unterstützung. Im religiös-sittlichen Betragen ist die zweite Note erforderlich. Die Prüfung findet am Sitze des Schullehrerseminars unter dem Vorsitze des Kreisschulreferenten als Regierungskommissärs in Beisein des Vorstandes und der Lehrer des Seminars über die im dritten Kurse der Präparandenschule gelehrten Gegenstände zu der im Kreisamtsblatte bekannt gegebenen Zeit statt. Wer in einem der Hauptfächer (Religion, deutsche Sprache, Rechnen und Musik, sofern es bei letzterer nicht an natürlicher Begabung fehlt) oder in zwei von den Nebenfächern (Geographie, Geschichte, Naturgeschichte), die Note IV erhält, ist als nicht befähigt zur Aufnahme zu erachten und

(Geographie, Geschichte, Naturlehre) die Note IV erhalten, sind abzuweisen und nach zweimaliger Abweisung vom Schulfache auszuschließen (M. E. v. 5. Juni 1879).

[7]) Nur an den mit Schullehrerseminarien verbundenen Präparandenschulen findet ein Internat statt.

[8]) Die Note IV im allgemeinen Fortgange oder in einem der Hauptfächer (Religion, deutsche Sprache, Rechnen und Musik, sofern es nicht an natürlicher Begabung fehlt) oder im sittlichen Betragen zieht Wiederholung des Kurses nach sich, die nur einmal gestattet ist.

im Falle des zweimaligen Nichtbestehens der Prüfung vom Schulfache auszuschließen.[9])

Den Schullehrerseminarien soll ein vom Könige ernannter Inspektor vorgesetzt werden, welcher die Leitung der Anstalt hat und unmittelbar unter der Regierung steht.[10])

Dem Inspektor werden zwei auf Vorschlag der Regierung vom Könige ernannte Seminarlehrer zur Unterstützung beigegeben. Der erste wird aus dem geistlichen Stande nach Gutachten der kirchlichen Oberbehörde genommen, was notwendig der Fall sein muß, wenn der Inspektor selbst kein Geistlicher ist. Dieser führt den Titel Präfekt[11]) und vertritt in Verhinderungsfällen den Inspektor. Der zweite wird aus den verdientesten Schullehrern genommen.[12])

Der Inspektor und der Präfekt haben auch freie Dienstwohnung im Seminar.[13])

Das Schullehrerseminar hat zwei Jahreskurse. Zöglingen, welche in einem der Hauptfächer (Religionslehre, deutsche Sprache, Arithmetik und Raumlehre, Unterrichts- und Erziehungskunde und Musik, in-

---

[9]) M. E. v. 5. Juni 1879, §. 17.

[10]) Als Gehalt bezieht er in den ersten fünf Jahren 3360 M., vom sechsten bis zehnten Jahre incl. 3720 M., vom elften bis fünfzehnten Jahre incl. 4080 M., vom sechzehnten bis zwanzigsten Jahre incl. 4260 M. und für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von 180 M. (Allerh. E. v. 12. August 1876). Im Schullehrerseminar zu Amberg ist kein Inspektor angestellt; sondern der erste von den drei Seminarlehrern erhält für die Stellvertretung des Vorstandes 500 M. (M. E. v. 20. Juni 1880).

[11]) Die geistlichen Präfekten suchte das Ministerium Lutz allmählich zu beseitigen und dafür einen eigenen Religionslehrer und Offiziator für den Gottesdienst aufzustellen.

[12]) Als Gehalt bezieht jeder von beiden in den ersten drei Jahren 2280 M., vom vierten bis fünften Jahre incl. 2640 M., vom sechsten bis zehnten Jahre incl. 2820 M., vom elften bis fünfzehnten Jahre incl. 3000 M., vom fünfzehnten bis zwanzigsten Jahre incl. 3180 M. und für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von 180 M. (Allerh. E. v. 12. August 1876). Auch jeder weiterer Seminarlehrer hat denselben pragmatischen Gehalt (Allerh. E. v. 1. August 1874). Ein Seminarschullehrer dagegen erhält vom ersten bis dritten Dienstjahre 1296 M., vom vierten bis fünften Dienstjahre 1476 M., vom sechsten bis zehnten Dienstjahre 1656 M. und vom elften Dienstjahre an für jedes zurückgelegte weitere Quinquennium 180 M.; dazu kömmt noch eine widerrufliche Zulage von 22½ Prozent aus dem jeweiligen Funktionsbezuge und eine Mietzinsentschädigung von 180 M. jährlich (M. E. v. 5. Juni 1882).

[13]) Verordn. v. 21. Dezember 1879, §. 2 Nr. 5.

sofern hier nicht Mangel an natürlicher Begabung, sondern Nachlässigkeit und Unfleiß die Schuld trägt) oder in zwei von Nebenfächern (Geographie, Geschichte und Naturkunde) die vierte Note erhalten, ist das Vorrücken in den höheren Kurs zu versagen. Die Wiederholung des Kurses ist nur einmal zulässig. Die Zöglinge des zweiten Kurses haben sich der Seminarschlußprüfung zu unterziehen, welche schriftlich und mündlich von einer Prüfungskommission, gebildet aus dem Vorstande, den ordentlichen Lehrern und denen, welche während des Schuljahres in den Prüfungsgegenständen Unterricht erteilt haben, abgehalten wird. Die schriftliche Prüfung beginnt am 10. Juli, oder wenn dieser auf einen Samstag oder Sonntag fällt, am 12. oder 11. Juli unter dem Vorsitze des Seminarvorstandes und dauert vier Tage. Die mündliche wird unter dem Vorsitze des Kreisschulreferenten nach der Zensur der schriftlichen Arbeiten abgehalten. Wer in einem der Hauptfächer oder in zwei von den Nebenfächern die Note IV erhält, dem ist das Reifezeugnis zu verweigern, und er hat den Seminarkurs zu wiederholen; wird er abermals für nicht befähigt erkannt, so ist er vom Schulfache auszuschließen. Sollte ein Zögling durch unübersteigliche Hindernisse abgehalten werden, an der allgemeinen Schlußprüfung teilzunehmen, so kann ihm vom Ministerium die nachträgliche Erstehung einer Separatprüfung gestattet werden.[14]) Die mit dem Zeugnis der Befähigung aus dem Seminar entlassenen Jünglinge treten sogleich in die Reihe der Schuldienstexspektanten ein[15]) und sind innerhalb vier Wochen nach ihrem Austritte von der Regierung einem tüchtigen Lehrer zur Erstehung einer einjährigen Schulpraxis zuzuweisen.[16]) Nach Vollendung dieser Schulpraxis haben sie sich einer Prüfung im praktischen Schulhalten vor dem betreffenden Distriktsschulinspektor zu unterziehen, die einen Tag dauert. Nach dem Ergebnis derselben entscheidet die Regierung, ob der Geprüfte als Schulgehilfe verwendet werden könne oder zur weiteren Schulpraxis zu verweisen sei. Die Versetzung als Schulgehilfen geschieht durch die Regierung mittelst einer an die Distriktsschulinspektion erlassenen und von dieser der

---

[14]) M. E. v. 5. Juni 1879, §§. 6—16.

[15]) Sie haben sich bei ihrer Ankunft in der Heimat, sowie bei jedem späteren Domizilwechsel unter Vorzeigung ihres Austrittszeugnisses bei der betreffenden Lokal-Distriktsschul- und Polizeibehörde persönlich vorzustellen.

[16]) Von dieser Schulpraxis darf nur bei Mangel an Lehrkräften dispensiert werden.

Distriktspolizeibehörde zur Kenntnisnahme mitgeteilten Entschließung, wovon der Beteiligte durch die genannte Schulbehörde verständigt und zum Antritt seiner Funktion innerhalb einer angemessenen kurzen Zeitfrist beauftragt wird. Nach zweijähriger Dienstleistung als Schulgehilfen kann ihnen die zeitweilige Verwesung einer Schule übertragen werden. Die Schuldienstexspektanten sind verpflichtet, dem öffentlichen Gottesdienste fleißig beizuwohnen und sich an der Kirchenmusik und an den kirchendienerlichen Funktionen zu beteiligen.[17]) Zu ihrer Fortbildung besteht in jedem Bezirksamtssprengel ein Fortbildungskurs, der von einem Hauptlehrer geleitet wird, welcher die Schuldienstexspektanten seines Bezirkes jährlich viermal zu Konferenzen zu versammeln hat.[18])

Vier Jahre nach der Seminarsprüfung findet die Anstellungsprüfung statt, zu der nur solche zugelassen werden, welche in den Zeugnissen der Distriktsschulbehörden in dienstlicher Wirksamkeit und religiös-sittlichen Verhalten die dritte Note haben und politisch tadellos sind. Die Prüfung wird am Sitze der Kreisregierung von einer Kommission, bestehend aus dem Kreisschulreferenten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, zwei oder drei Mitgliedern des Kreisscholarchats, einem Seminarinspektor und Distriktsschulinspektor und den Fachlehrern für Musik, Zeichnen und Turnen, alljährlich am zweiten Montag des Monats Oktober abgehalten. Die kirchlichen Oberbehörden können sich durch Abgeordnete Kenntnis von der Befähigung in der Religionslehre verschaffen und hiefür ist denselben Sitz und Stimme in der Prüfungskommission einzuräumen; ebenso haben sie von den Leistungen im Kirchendienste, Orgelspiel und Choralgesang Kenntnis zu nehmen. Die Note IV in einem der Hauptfächer oder in zwei von den Nebenfächern hat die Zurückweisung, ein dreimaliges Nichtbestehen der Prüfung die Ausschließung vom Schulfache zur Folge.[19])

Für die Ausbildung von Lehrerinnen besteht eine höhere weibliche Bildungsanstalt in Aschaffenburg, ferner das Ludwigsseminar in Memmingen und die Kreislehrerinnen-Bildungsanstalt in München.

---

[17]) Auch nach der Allerh. E. v. 31. Januar 1835 haben sich die einem Lehrer ohne ausgeschiedene Lehrfunktionen beigegebenen Schulgehilfen da, wo dem Lehrer Kirchendienste obliegen, auch zu diesen Diensten verwenden zu lassen.

[18]) M. E. v. 8. Mai 1875.

[19]) M. E. v. 27. Juni 1881.

Mit sämtlichen drei Anstalten ist eine Präparandinnenschule verbunden, und die Präparandinnenschule zu Aschaffenburg hat sogar einen Vorkurs.[20])

Der Musikunterricht braucht nur Gesang und Klavier zu umfassen, dagegen kommen aber französische Sprache und weibliche Handarbeiten hinzu.[21])

Jene weiblichen Schulamtszöglinge, welche keine seminaristische Ausbildung genossen haben, müssen sich der Seminarschlußprüfung an einer der Lehrerinnen-Bildungsanstalten oder einer hiefür bestimmten Lehrerbildungsanstalt[22]) unterziehen und haben ihre Gesuche um Zu-

---

[20]) Am Beginne des Schuljahres 1881/82 war die Präparandinnenanstalt zu Aschaffenburg von 97 Zöglingen (60 kathol., 31 protest., 6 israel.) besucht und das Lehrerinnenseminar daselbst von 51 (40 kathol., 10 protest., 1 israel.); im Vorkurse befanden sich 34 Schülerinnen. Das Lehrerinnenseminar in Memmingen hatte 29 (9 kathol., 18 protest., 2 israel.) und die dortige Präparandinnenschule 18 (9 kathol. und 9 protest.) Zöglinge. Das Lehrerinnenseminar zu München zählte 59 (53 kathol., 6 protest.) und die Präparandinnenschule daselbst 99 Schülerinnen (88 kathol., 11 protest.).

[21]) M. E. v. 5. Mai 1868. Die Schulamtskandidatinnen für das Elementarfach sind aus der Musik nur im Gesange, aus den weiblichen Handarbeiten nur im elementaren für die Volksschule vorgeschriebenen Gebiete derselben zu prüfen. In der Instrumentalmusik werden sie nur auf Verlangen geprüft. Diejenigen aber, welche als Fachlehrerinnen in der Musik und in weiblichen Handarbeiten an Fortbildungsschulen und höheren weiblichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten verwendet werden wollen, haben sich, was Musik betrifft, im Gesang, Violinspiel, Klavier und in der Harmonielehre, was Handarbeiten anbelangt, im Gesamtgebiete derselben, in den elementaren und feineren Arbeiten, einer Prüfung zu unterziehen (M. E. v. 30. Juni 1873). Für Lehrerinnen der Musik an Fortbildungsschulen und höheren weiblichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten findet alljährlich im Oktober am Sitze der Kreisregierung eine Prüfung über Gesang, Violin- und Klavierspiel nach der durch M. E. v. 22. Februar 1882 erlassenen Prüfungsordnung vor einem Regierungskommissär und zwei Sachverständigen statt.

[22]) Die Prüfungskandidatinnen katholischer Konfession können auch an den Seminarschlußprüfungen der Lehrerbildungsanstalten zu Eichstätt und Speier oder des Schullehrerseminars Straubing, die der protestantischen Konfession an der Schlußprüfung der Lehrerbildungsanstalt zu Kaiserslautern oder des Schullehrerseminars zu Schwabach zugelassen werden. Zu diesem Zwecke sind für die französische Sprache und weiblichen Handarbeiten je ein besonderer Fachlehrer beziehungsweise Fachlehrerin als außerordentliche Mitglieder der Prüfungskommission beizuziehen. Die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben hat in einem für die weiblichen Kandidaten gesondert bereitzustellenden Raum unter entsprechender Aufsicht zu geschehen (M. E. v. 25. Mai 1882).

lassung zu derselben mit den Nachweisen der genügenden Vorbildung und eines untadelhaften religiösen und sittlichen Verhaltens bei der Anstaltsdirektion mindestens sechs Wochen vor der am 10. Juli beginnenden schriftlichen Prüfung einzureichen.[23]) Überhaupt gelten für die Prüfung der weiblichen Schulamtszöglinge dieselben Vorschriften, wie für die Schulamtskandidaten, jedoch kann die Schulpraxis bei ihnen auf zwei Jahre beschränkt werden,[24]) und besteht für sie eine Verpflichtung zur Teilnahme an den Lehrerkonferenzen nicht.[25])

Auch Geistliche, welche ein Schulbenefizium erhalten wollen, haben eine Prüfung zu bestehen, und ihr Gesuch um Zulassung zu derselben bei der Regierung ihres Wohnsitzes einzureichen. Die Regierung bezeichnet dann den Gesuchstellern einen Kreisscholarchen oder Distriktsschulinspektor, bei dem sie sich der Prüfung unterziehen können, und erteilt letzteren den erforderlichen Auftrag hiezu. Der Prüfungskommissär hat über das Ergebnis der Prüfung ein vorschriftsmäßiges Zeugnis auszufertigen und hierüber unter abschriftlicher Beifügung des ausgestellten Zeugnisses an die Regierung zu berichten, die hievon auch der einschlägigen kirchlichen Oberbehörde Kenntnis geben wird. Das Prüfungszeugnis ist dann bei der Bewerbung um ein Schulbenefizium oder eine Schullehrerstelle nebst den übrigen erforderlichen Zeugnissen beizulegen.[26])

Die Schullehrer werden mit Ausnahme jener Lehrstellen, worauf Privaten oder Gemeinden Präsentationsrechte zustehen,[27]) von der Kreisregierung angestellt, und nur in der Rheinpfalz werden sie vom Bürgermeister und Gemeinderate vorgeschlagen und von der Regierung bestätigt.[28])

---

[23]) M. E. v. 9. Mai 1880.

[24]) M. E. v. 5. Mai 1868.

[25]) M. E. v. 28. Juli 1881.

[26]) M. E. v. 22. Februar 1867.

[27]) Nach Ziff. 153 Abs. 3 der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837 z. rev. G. E. dürfen für Stadtschuldienste nur Lehrer mit der ersten und ausnahmsweise mit der zweiten Note oder mit der ersten Note geprüfte und bereits als Gehilfen oder Verweser mit Erfolg verwendete Schuldienstexspektanten präsentiert werden; dieses ist nun dahin modifiziert, daß für Schulstellen in Städten Schuldienstexspektanten der bezeichneten Kategorie auch mit der zweiten Note der Anstellungsprüfung, jedoch unter der Voraussetzung präsentiert werden dürfen, daß sie sich während ihrer Verwendung im Schuldienste die erste Qualifikationsnote erworben haben (M. E. v. 11. Januar 1867).

[28]) Verordn. v. 20. August 1817, §. 7. In der Freisinger-Denkschrift

Bei Anständen über das Präsentationsrecht auf Schulstellen haben die Kreisregierungen die einzeln vorkommenden Fälle nach Prüfung der Urkunden und des Besitzstandes zu entscheiden, und gegen deren Entscheidungen kann die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden.[29]) Wo die Volksschule an arme Schulschwestern oder anderen Ordensmitgliedern übertragen ist, hat die Ordensoberin die Befugnis, die Lehrstellen nach freier Wahl mit Ordensmitgliedern zu besetzen und Veränderungen des Lehrpersonals vorzunehmen; sie hat jedoch von jeder getroffenen Wahl und beziehungsweise Veränderung des Lehrpersonals der Kreisregierung Kenntnis zu geben und bei der erstmaligen Verwendung einer Lehrschwester zugleich das Ergebnis der von derselben bestandenen Prüfung für das Schulamt zur Anzeige zu bringen.[30])

Die Diensteinführung eines neu ernannten Lehrers hat durch die Lokalschulinspektion zu geschehen; bevor sie aber vorgenommen werden kann, hat der neu ernannte Lehrer sich sowohl beim Bezirksamtmanne als beim Distriktsschulinspektor persönlich zu stellen und über diese pflichtmäßig geschehene Präsentation eine von beiden unentgeltlich zu erteilende schriftliche Beglaubigung der Lokalschulinspektion vorzulegen und zum Protokoll zu bringen.[31])

Bei der Diensteinführung hat der Lehrer der Lokalschulinspektion (in der Rheinpfalz der Ortsschulkommission) Handtreue zu leisten, darauf von derselben das Schulinventar zu empfangen, den Empfang zu bescheinigen und sich für vollständige, einst bei seinem Abgange zu leistende Gewährung verbindlich zu erklären.[32]) Die Ablegung des

---

forderten die Bischöfe, daß ohne ihre Mitwirkung und Genehmigung kein Lehrer angestellt werde. Diese Forderung erscheint ohne Zweifel da gegründet, wo dem Lehrer die Erteilung des Religionsunterrichts oder ein niederer Kirchendienst übertragen werden soll, wie denn auch in letzterer Beziehung den protestantischen Konsistorien die entsprechende Mitwirkung eingeräumt ist (vgl. §. 45).

[29]) Ges. v. 8. August 1878, Art. 8 Ziff. 39 und Art. 9.

[30]) M. E. v. 30. Dezember 1852.

[31]) M. E. v. 10. Mai 1810. Auf Vergütung von Umzugskosten haben die Lehrer im allgemeinen keinen Anspruch, und nur wo das preußische Landrecht (T. II Tit. 12 §§. 39—42) gilt, hat die Schulgemeinde diese Kosten auf eine Entfernung von zwei Tagreisen oder zehn Meilen zu tragen mit dem Vorbehalte des Rückersatzes, wenn der neue Lehrer innerhalb zehn Jahren von seiner Bestellung an einen anderweitigen Ruf annimmt.

[32]) Amtsinstr. f. d. Lokalschulinspektoren v. 15. September 1808, §. 35; Amtsinstr. f. d. Ortsschulkommissionen v. 22. August 1817, §. 22. In den Städten

Handgelübdes bei der Diensteinführung hat übrigens bei jeder dienstlichen Verwendung, also auch bei der Aufstellung als Verweser oder Hilfslehrer, und gleichmäßig beim männlichen wie beim weiblichen Lehrpersonal stattzufinden. Der Eid wegen Nichtteilnahme an geheimen Gesellschaften (Verordn. v. 15. März 1850) ist nur bei der erstmaligen Verwendung des männlichen Lehrpersonals vor der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde abzulegen. Der Eid auf die Verfassung ist bei der Ernennung zum wirklichen Schullehrer abzuleisten, insofern nicht diese Vereidigung schon früher aus einer von der dienstlichen Stellung unabhängigen Veranlassung erfolgt ist. Diese Eidesabnahme hat in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat, in den übrigen Gemeinden durch das Bezirksamt zu geschehen.[33]) Die Lehrer haben bei ihrer Anstellung zehn Prozent vom fassionsmäßigen jährlichen Diensteinkommen und bei Beförderung, Versetzung oder sonstigen Einkommensmehrung vom Mehrbetrage des jährlichen Diensteinkommens als Unterstützungsfondsabgabe zu bezahlen, welche dem betreffenden Kreisvereine zur Unterstützung der Schullehrerrelikten zufallen.[34]) Der geringste Gehalt eines Schullehrers beträgt bei Gemeinden von mehr als zehntausend Seelen 857 M. 20 Pf., in Gemeinden von zweitausendfünfhundert bis zehntausend Seelen 771 M. 50 Pf., in Gemeinden von geringerer Einwohnerzahl 600 M., in der Rheinpfalz bei Gemeinden von zweitausend bis zweitausendfünfhundert Seelen 685 M. 80 Pf. Der geringste Gehalt eines Schulverwesers ist 428 M. 60 Pf. Der Bezug eines Schulgehilfen beträgt 342 M. 90 Pf., wovon 205 M. 80 Pf., die dem Schullehrer für die Verpflegung des Gehilfen gebührende Entschädigung bilden.[35])

---

mit Lokalschulkommissionen hat der neu ernannte Lehrer das Handgelübde der Lokalschulkommission abzulegen (M. E. v. 15. April 1824).

[33]) M. E. v. 14. Juli 1881.

[34]) Auch die ständigen Schulverweser haben diese Unterstützungsfondsabgabe zu bezahlen, und nur die Lehrerinnen sind davon frei (Verordn. v. 30. März 1881, §§. 1, 11 lit. f, 14, 16). Persönliche Zulagen aus Gemeinde- oder Stiftungskassen und Bezüge für Nebenfunktionen bleiben hier außer Ansatz.

[35]) Ges. v. 10. November 1861, Art. 3 und M. E. v. 30. November 1875. Die mit dem Schuldienste verbundenen Bezüge als Kirchendiener, Mesner, Kantor, Chorregent oder Organist werden in den Minimalgehalt eingerechnet, nicht aber Bezüge aus anderen Nebenbeschäftigungen (Art. 4 des Ges. v. 10. November 1861). In Bezug auf die Bevölkerung ist immer das Ergebnis der jüngsten Volkszählung zu Grunde zu legen (M. E. v. 4. März 1865), und auch die Militärbevölkerung

Bei den Lehrerinnen bleibt die Feststellung des Gehaltes der Übereinkunft mit den betreffenden Gemeinden überlassen. Allen wirklichen Lehrern, welche mit Einschluß des bisherigen Staatszuschusses in Gemeinden bis zu zweitausendfünfhundert Seelen nicht wenigstens 450 fl. und in Gemeinden von zweitausendfünfhundert bis zehntausend Seelen nicht wenigstens 500 fl., ebenso allen ständigen Schulverwesern und weltlichen Lehrerinnen, die nicht wenigstens 300 fl. und allen Schulgehilfen, die nicht wenigstens 250 fl. fassionsmäßiges jährliches Einkommen haben, wird dasselbe bis zu diesem Betrage erhöht.[36]) Allen Schulverwesern, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen wird zu ihrem bisherigen Einkommen eine Zulage von 90 M. jährlich gewährt. Außerdem erhalten die wirklichen Lehrer, ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen Dienstalterszulagen und zwar die ersteren von je 90 M., die beiden letzteren von je 45 M. Die erste Dienstalterszulage erfolgt schon nach Ablauf von zehn Jahren vom 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem der Austritt aus dem Schullehrerseminar stattfand,[37]) und die weiteren Dienstalterszulagen erfolgen nach Ablauf von je fünf Jahren weiterer Dienstleistung und werden auf die ganze Dauer der Diensteseaktivität gewährt.[38]) Übrigens

---

ist der Zivilbevölkerung beizuzählen, wobei mit Rücksicht auf den wechselnden Präsenzstand der zwölfmonatliche Durchschnitt eines Jahres als Maßstab der Militärbevölkerung angenommen werden soll (M. E. v. 21. Dezember 1862). Der in den Gehalt einzurechnende Wohnungsanschlag beträgt in Gemeinden bei Lehrern über zehntausend Seelen 85 M. 80 Pf., in Gemeinden von zweitausendfünfhundert bis zehntausend Seelen 42 M. 90 Pf. und in Gemeinden von geringerer Einwohnerzahl 20 M. 60 Pf., beim Schulverweser 42 M. 90 Pf. — Bei Streitigkeiten über Lehrerbesoldungen sind die Verwaltungsbehörden kompetent (O. A. G. E. v. 25. Juli 1854, 14. November 1859, 23. April 1861, 23. März und 7. Dezember 1863 und 18. Dezember 1865).

[36]) M. E. v. 15. Mai 1872 und 7. August 1874. In Bezug auf diese Gehaltsaufbesserung haben die bei Schul- und Kirchendienerstellen seit 1. Januar 1878 neu anfallenden Bezüge aus Stiftungen oder sonstigen Zuwendungen Dritter außer Berechnung zu bleiben (M. E. v. 30. März 1878).

[37]) Bei Lehrerinnen, die kein Lehrerinnenseminar besucht haben, erfolgt diese Zulage nach Ablauf eines gleichen Zeitraumes vom Zeitpunkte der erstandenen Schuldienstexspektantinnen-Prüfung an gerechnet. Sollte eine solche Prüfung nicht alljährlich im Kreise abgehalten worden sein, so ist auf jenen Zeitpunkt zurückzugehen, wo die Lehrerin diese Prüfung zu bestehen fähig gewesen wäre.

[38]) M. E. v. 15. Mai 1872, 7. August 1874 und 23. August 1876. Diese sämtlichen aus Staatsmitteln gewährten Zuschüsse, für die im Budget der XVI. Finanzperiode die Summe von 3,556,919 M. eingesetzt ist, dürfen in

wurde der Gehalt der Lehrer in den einzelnen Kreisen auch durch Landratsbeschlüsse aufgebessert.[39])

Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulwesens, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung (Seminar-Austrittsprüfung) nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden;[40]) giebt aber der so Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf, oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht wieder eingezogen werden.[41]) Im Falle einer Mobilmachung können Volksschullehrer, deren eventuelle Stellvertretung nicht zu erwirken ist, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt werden,[42]) in welchem Falle sie von der Kreisregierung mit Genehmigung des Kultusministeriums ein Unentbehrlichkeitsattest zu erhalten haben.[43])

Die Schullehrer erwerben mit dem Tage der Anstellung die Heimat in der Gemeinde des Schulsitzes.[44]) Sie haben zur Verehelichung oder Wiederverehelichung die Bewilligung der Kreisregierung einzuholen. Das Bittgesuch ist bei der Lokalschulinspektion einzureichen und von dieser mit gutachtlicher Würdigung der Distriktsverwaltungsbehörde vorzulegen, welche dasselbe mittelst eines gemeinsamen mit der Distriktsschulinspektion zu erstattenden gutachtlichen Berichtes an die Kreisregierung schickt. Bei Lehrerbildungsanstalten hat der An-

---

keinerlei Weise von einer Gemeinde an den bisherigen Bezügen der Beteiligten in Aufrechnung gebracht werden, widrigenfalls die betreffende Gemeinde zu gewärtigen hätte, daß ihr diese Bezüge aus Staatsmitteln wieder entzogen werden (Landtagsabschied v. 28. April 1872, §. 30 und v. 29. Juli 1876, §. 17).

[39]) So beschloß der Landrat von Oberbayern im Jahre 1878, den Gehalt der Lehrer in Gemeinden unter zweitausendfünfhundert Seelen auf 880 M. und in Gemeinden von zweitausendfünfhundert bis zehntausend Seelen auf 1000 M. zu erhöhen.

[40]) Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874, §. 51. Ersatzreservisten erster Klasse, welche als Volksschullehrer angestellt werden oder als Kandidaten des Volksschulamtes ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, sind aus der Kategorie der Übungspflichtigen zu streichen (Ergänz. und Änder. der Wehrordn. v. 21. November 1875, II. T. K.-O. §. 15 A Nr. 9).

[41]) Wehrordn. f. Bayern, §. 9.

[42]) Kontrolordn., §. 20 Ziff. 2 lit. a.

[43]) E. des Min. des Inn. und des Kriegs v. 3. Mai 1875.

[44]) Art. 2 des Ges. über Heimat ꝛc. v. 16. April 1868.

staltsvorstand die Instruktion zu pflegen und die gutachtliche Berichterstattung zu bewirken. Vor der Erteilung der Bewilligung ist umsichtig zu würdigen, ob der beabsichtigten Verbindung kein Bedenken vom Standpunkte des Dienstes entgegenstehe, worauf das Gesuch sofort vorbehaltlich der Beschwerdeführung im Nichtgewährungsfalle zu bescheiden ist.[45]) Den unständigen Schulverwesern und Schulgehilfen ist vorzugsweise vor Bestehen der Anstellungsprüfung die Verehelichung nur ausnahmsweise beim Vorhandensein ganz besonderer Umstände zu gestatten. Bei Bescheidung solcher Gesuche hat die Kreisregierung vor allem ins Auge zu fassen, ob der Nahrungsstand des Gesuchstellers als hinreichend und nachhaltig gesichert erachtet werden kann, und wenn dieses der Fall ist, sodann in Erwägung zu ziehen, ob solche Verhältnisse in örtlicher, persönlicher oder dienstlicher Beziehung gegeben sind, welche die Verehelichung des Betreffenden empfehlen.[46])

Zu Reisen während der verordnungsmäßigen Ferienzeit bedürfen die Lehrer als solche, sofern denselben nicht zugleich die Besorgung von Kirchen- oder anderen Diensten obliegt, keine Urlaubsbewilligung, sondern haben nur vor der beabsichtigten Abreise hievon unter Bezeichnung der Reiseroute und des etwaigen Hauptaufenthaltsortes der vorgesetzten Schulbehörde Anzeige zu erstatten.[47]) Bei fünfzigjähriger treuer Dienstesleistung werden die Lehrer durch die Ehrenmünze des Ludwigsordens ausgezeichnet.[48]) Den wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit vom Dienste enthobenen Schullehrern ist ein jährlicher Unterhaltungsbeitrag zu gewähren, der nicht unter 540 M. betragen

---

[45]) Verordn. v. 28. August 1868, §. 3; Entschl. der Regier. v. Oberbayern v. 20. Mai 1882. Die Verwendung von verheirateten Lehrerinnen im öffentlichen Lehrfache kann aus pädagogischen Rücksichten prinzipiell nicht gestattet werden (M. E. v. 29. Oktober 1875).

[46]) M. E. v. 19. Mai 1857. Die Schulverweser und Schulgehilfen haben daher außer dem Nachweise der Mitgliedschaft des Kreisvereins für Unterstützung dienstuntauglicher Lehrer und des Lehrer-Reliktenvereins und dem distriktspolizeilich bestätigten Zeugnisse über die Verhältnisse der Braut auch noch Zeugnisse über ihr und der Braut Vermögen beizubringen (cit. Entschl. der Regier. v. Oberbayern).

[47]) E. der Regier. v. Oberbayern v. 23. Juli 1859. In dringenden Fällen kann die Lokalschulinspektion einen Urlaub auf drei Tage bewilligen; Urlaub bis auf sechs Wochen kann von der Distriktsschulinspektion im Benehmen mit der Distriktspolizeibehörde erteilt werden (M. E. v. 5. Juni 1874).

[48]) Bei Bewerbung um diese Auszeichnung sind die statutenmäßig erforderlichen fünfzig Dienstjahre vom Tage der Anstellung auf eine wirkliche Lehr- oder ständige Verweserstelle zu berechnen (M. E. v. 28. Januar 1867).

darf[49]) und aus dem in jedem Kreise errichteten Unterstützungsverein geschöpft wird, dem alle Lehrer beizutreten haben. Zu dem jährlichen Pensionsbezuge tritt eine widerrufliche Zulage von 180 M. aus Zentralfonds.[50]) Die vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quieszierten Schullehrer erhalten eine entsprechende Unterstützung vom Staate.[51]) Beim Ableben eines Schullehrers sind dessen Relikten, wenn nicht dienstliche Interessen die sofortige Wiederbesetzung der Schulstelle notwendig machen, für den Sterbe- und Nachmonat im ungeschmälerten Genusse des gesamten Diensteinkommens mit Einschluß der Kongrualaufbesserungen zu belassen, wogegen jedoch dieselben die Kosten der Schulverweserung und die übrigen fassionsmäßigen Lasten zu bestreiten haben. Bei beschränkten Vermögensverhältnissen und großer Kinderzahl kann den Relikten auch ein längerer Nachsitz auf dem erledigten Schuldienste bewilligt werden, doch ist eine Frist von drei Monaten vom Sterbetage an gerechnet das höchste Maß des

---

[49]) Durch Landtagsbeschluß v. 30. September 1863 wurde die Pension eines Lehrers von 200 fl. (Ges. v. 10. November 1861, Art. 8) auf 300 fl. erhöht.

[50]) Auch den weltlichen Lehrerinnen ist der Beitritt zu diesen Kreisunterstützungsvereinen gestattet, und nach den infolge des Landratsbeschlusses vom 12. Dezember 1881 abgeänderten und durch Allerh. E. v. 2. März 1882 genehmigten §§. 3, 9 und 15 der Vereinssatzungen zur Unterstützung des dienstuntauglichen Lehrpersonals an den Volksschulen im Kreise Oberbayern sind sämtliche Lehrer und weltliche Lehrerinnen an den Volksschulen des Regierungsbezirkes mit dem Tage ihrer Anstellung von selbst Mitglieder des Vereins; den Schulverwesern und Schulgehilfen, sowie den weltlichen Schulverweserinnen und Schulgehilfinnen ist der Beitritt zum Vereine gestattet. Die Jahrespension für die Schullehrer beträgt bis zum vollendeten zehnten Dienstjahre 540 M., steigt dann von fünf zu fünf Jahren immer um 45 M., so daß sie bis zum vollendeten fünfunddreißigsten Dienstjahre 765 M. beträgt; vom fünfunddreißigsten bis zum vierzigsten Dienstjahre beträgt sie 855 M. und nach zurückgelegten vierzig Dienstjahren 970 M. Die Pension der Lehrerinnen besteht in 540 M., erhöht sich nach zurückgelegtem zwanzigsten Dienstjahre auf 630 M. und nach zurückgelegtem dreißigsten Dienstjahre auf 720 M. Die Pension der Schulverweser und Schulgehilfen, weltlichen Schulverweserinnen und Schulgehilfinnen besteht in 540 M. Dazu kömmt für sämtliche vorgenannte Kategorien eine widerrufliche Zulage von je 180 M. aus Zentralfonds. Das Dienstalter wird vom Zeitpunkte des Seminaraustritts, beziehungsweise der bestandenen Exspektantinnen-Seminarschlußprüfung berechnet.

[51]) Im Kreise Oberbayern erhält infolge Landratsbeschlusses jeder vor dem Jahre 1873 quieszierte Lehrer eine Zulage von 90 M. und jede pensionierte Lehrerin älterer Ordnung eine Aufbesserung von 180 M. jährlich.

Nachsitzes, und es soll dieser nicht über den Anfang des neuen Schuljahres hinausgewährt werden.[52])

Eine Lehrerswitwe erhält 180 M., eine Lehrersdoppelwaise 99 M. und eine einfache Lehrerswaise 79 M. 20 Pf. jährliche Unterstützung vom Staate; bei männlichen Lehrerswaisen geht die Unterstützung bis zum achtzehnten, bei weiblichen bis zum sechzehnten Lebensjahr. Die Unterstützungen beginnen bei Nachsitz nach Ablauf desselben, im anderen Falle an dem auf den Todestag des Lehrers folgenden Tage. In Bezug auf Unterstützung ist der Ausdruck „Lehrer" im weitesten Sinne zu nehmen, so daß auch Schulverweser und Schulgehilfen darunter fallen. Ausgenommen von der Unterstützung sind die Witwe eines Lehrers, die derselbe im Ruhestande geheiratet hat, und die mit ihr erzeugten Kinder.[53])

Die Lehrerbildungsanstalten kosten dem Staate jährlich 950,494 M., davon entfallen auf die vollständigen Lehrerbildungsanstalten 208,722 M., auf die Schullehrerseminarien 328,801 M. und auf die Präparandenschulen 406,471 M., darunter 20,000 M. Unterstützung für dürftige Präparanden; für Stipendien an die in der einjährigen Schulpraxis befindlichen absolvierten Seminaristen ist die Summe von 6,500 M. ausgesetzt; für Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Schuldotationsgesetze ist im Budget die Summe von 266,572 M., für Aufbesserung des Einkommens der Lehrer, weltlichen Lehrerinnen, Schulverweser und Schulgehilfen die Summe von 1,076,899 M., für Gewährung einer Zulage von je 90 M. an die Schulverweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen die Summe von 250,020 M., für Gewährung der Dienstalterszulagen für die Lehrer, ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen die Summe von 2,228,000 M., für Unterstützung dienstunfähig älterer Lehrer, die vor Bildung der Kreisvereine quiesziert wurden, die Summe von 45,000 M., als Zuschüsse zu den Kreisvereinen die Summe von 581,000 M. und als Unterstützungsbeiträge für Schullehrersrelikten die Summe von 572,600 M. eingestellt, was alles zusammen die Summe von 5,970,585 M. ergiebt.

---

[52]) Allerh. Reskr. v. 26. April 1810; M. E. v. 27. Oktober 1865 und 26. März 1871.

[53]) M. E. v. 15. Mai 1872, 7. August 1874 und 23. August 1876.

e) Unterhalt der Schulen und Gesundheitspflege der Schuljugend.

Da die Volksschulen Gemeindeanstalten sind, so liegt die Verpflichtung zur Bestreitung des gesamten Aufwandes für die Errichtung und für den Unterhalt derselben den politischen Gemeinden ob, insoweit als nicht dieser Aufwand von Dritten vermöge privatrechtlicher Verpflichtung geleistet werden muß oder aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, dann aus den für diese Zwecke bestimmten besonderen Einnahmen[1]) gedeckt ist. Der Bedarf, der durch diese angeführten Mittel nicht gedeckt wird, ist, soweit nicht andere Einnahmen der Gemeinde die Deckungsmittel bieten, durch Umlagen nach den für diese gesetzlich geltenden Bestimmungen aufzubringen.[2]) Denjenigen Gemeinden, welche den vollen Bedarf für die Bedürfnisse der Volksschule ohne Überbürdung auch durch Umlagen nicht aufzubringen vermögen, werden Unterstützungen aus der Kreisschuldotation[3]) gewährt, und wenn die Mittel der Kreisschuldotation zur vollständigen

---

[1]) Zu diesen Einnahmen gehört insbesondere das Schulgeld, welches für die Werktagsschule 70 Pf., für die Sonn- und Feiertagsschule 35 Pf. vierteljährig beträgt (M. E. v. 30. November 1875). Dasselbe kann auf Antrag der Gemeindebehörde mit Genehmigung der Regierung bis zum doppelten Betrage erhöht werden. In der Rheinpfalz hat es bei einem Schulgelde von 9 Pf. wöchentlich sein Verbleiben (Verordn. v. 20. August 1817, Art. 10). Das Schulgeld hat die Gemeindeverwaltung einzuheben, und wenn dasselbe dem Lehrer als Gehaltsteil zugewiesen ist, so muß es ihm am Schlusse jeden Quartals ausbezahlt werden. In diesem Falle sind die rückständigen Schulgelder aus der betreffenden Schul- oder Gemeindekasse vorzuschießen und der durch Befreiung vom Schulgelde veranlaßte Ausfall aus der betreffenden Lokalarmen- oder Gemeindekasse zu ersetzen (Art. 5 und 9 des Ges. v. 10. November 1861).

[2]) Sollten in einer Gemeinde konfessionell getrennte Schulen bestehen, dann muß bei Erhebung von Umlagen der Bedarf für die jede der betreffenden Konfessionsschulen eigens ausgeschieden werden, weil kein Staatsbürger verbunden ist, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religionspartei, der er nicht angehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältnis besteht (Art. V des Umlagenges. v. 22. Juli 1819). Für den Bedarf der israelitischen Elementarschule hat daher die israelitische Kultusgemeinde zu sorgen (M. E. v. 28. November 1862), und Gemeindeglieder, die auf rechtsförmliche Weise in eine andere als die Ortsschule eingeschult sind, haben zur Ortsschule nichts beizutragen.

[3]) Die budgetmäßige Kreisschuldotation beträgt gegenwärtig 562,145 M. Auch für die israelitischen Elementarschulen wird Unterstützung aus dem Kreisschulfond gewährt (M. E. v. 14. Juni 1833).

Bestreitung der Bedürfnisse eines Kreises nicht ausreichen, so hat der Landrat die entsprechenden weiteren Zuschüsse auf die Dauer der nachgewiesenen und von ihm für begründet erachteten Bedürfnisse aus Kreisfonds zu gewähren. Fällt der Schulsprengel einer Volksschule mit dem Umfange der politischen Gemeinde nicht zusammen, so geschieht die Ermittelung und Feststellung des Aufwandes für die Schule, sowie die Verteilung des nicht gedeckten Teils desselben auf die einzelnen Bestandteile des Schulsprengels nach dem Verhältnisse der von den Beteiligten in der Gemeinde zu entrichtenden direkten Steuern[4]) durch die Gemeindeverwaltung derjenigen Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, unter Zuziehung der Bürgermeister der übrigen ganz oder teilweise zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden, sowie eines weiteren Abgeordneten einer jeden solchen Gemeinde. Letzterer wird von der betreffenden Gemeindeverwaltung auf drei Jahre und zwar in dem Falle, daß nur ein Teil der Gemeinde zum Schulsprengel gehört, aus den Gliedern dieses Teils der Gemeinde gewählt. Sollte die Zahl der aus auswärtigen Gemeinden zuzuziehenden Mitglieder die Zahl der Mitglieder der Gemeindeverwaltung, wo die Schule ihren Sitz hat, übersteigen, so sind letztere durch von ihnen auf drei Jahre zu wählende Gemeindeglieder bis zur Zahl der auswärtigen Mitglieder zu ergänzen. Dieser Versammlung steht dann das der Gemeindebehörde eingeräumte Recht der Erhöhung des Schulgeldes zu. Für die Aufbringung des von den einzelnen Bestandteilen des Schulsprengels zu leistenden Beitrages hat aber die betreffende Gemeindebehörde zu sorgen.[5])

---

[4]) Art. 45 der Gemeindeordn. v. 29. April 1869.

[5]) Art. 1, 6 und 7 des Ges. v. 10. November 1861. Streitigkeiten über die Verbindlichkeit einzelner Angehörigen einer Gemeinde zur Teilnahme an den die Gemeinde treffenden Lasten für Schulzwecke fallen unter Art. 8 Ziff. 38, Streitigkeiten über die Verpflichtung der Gemeinde selbst zur Teilnahme an den Lasten für eine bestimmte Schule unter Art. 10 Ziff. 19 des Gesetzes v. 8. August 1878. Die Thatsache, daß einzelne Angehörige einer Gemeinde aus was immer für einem Grunde sich von der Schuleinrichtung ihrer Gemeinde losgetrennt haben und mit einer fremden Gemeinde wegen Benützung der dortigen Schule in Verbindung getrennt sind, kann zwar für diese einzelnen Gemeindeangehörigen rechtliche Folgen haben, und unter Umständen auch auf die Beziehung zu ihrer Gemeinde von Einfluß sein, vermag aber in keinem Falle für sich allein beim Mangel einer besonderen Vereinbarung für ihre Gemeinde als solche eine Verpflichtung gegenüber der derselben fremden Gemeindeschule zu begründen (Entsch. des V. G. H. v. 1. Juni 1881).

Das erforderliche Schulholz hat der Schulsprengel nicht nur anzuschaffen und noch vor Anfang des Monats November zu liefern, sondern auch klein spalten zu lassen.[6]) Die Beheizung selber aber hat der Lehrer zu besorgen, und wenn anstatt des Holzes ein Geldäquivalent geleistet werden will, so haben die den Schulsprengel bildenden Gemeinden hierüber mit der Lokalschulinspektion und nicht mit dem Schullehrer übereinzukommen.[7])

Bei einer jeden Verteilung von Gemeindegründen jeder Art soll derjenigen Schule, zu welcher die Kinder der verteilenden Gemeinde gehören, der verhältnismäßige Anteil eingeräumt werden, und zwar ist für die Schule einer der besseren und näheren Teile auszuscheiden.[8])

Vor Erbauung eines neuen Schulhauses, sowie vor Erweiterung und überhaupt vor jeder Hauptreparatur älterer Schulhäuser soll jederzeit nach Einvernahme der Schulbehörden und Gemeinden von der Regierung reiflich in Erwägung gezogen werden, ob der bisherige Schulsprengel zweckmäßig gestaltet sei oder ob nicht eine Ausschulung einzelner Bestandteile desselben und deren Zuteilung an benachbarte bessergelegene Schulen, beziehungsweise die Bildung eines neuen Schulsprengels Platz zu greifen habe. Erst nach Entscheidung dieser Vorfrage kann die erforderliche Größe eines neu herzustellenden oder die notwendige Erweiterung eines bestehenden Schulhauses richtig beurteilt werden.[9]) Bei Erbauung neuer Schulhäuser ist vor allem die Beschaffenheit des Grundes und Bodens, worauf der Neubau zu stehen kommen soll, die für die aufzunehmende Schülerzahl notwendige Quadratfläche,[10]) die Lichtverbreitung[11]) und der Abtritt[12]) zu berücksichtigen;

[6]) Verordn. v. 29. Oktober 1806; M. E. v. 3. Dezember 1838.

[7]) M. E. v. 13. Mai 1810.

[8]) Verordn. v. 30. September 1803 und 19. Juni 1807. Diese Gründe werden nicht mehr dem Lehrer, sondern dem Schulfonde zugewiesen, so daß hinsichtlich der Verwendung der Schulgründe den Gemeinden die gleichen Befugnisse zukommen, wie hinsichtlich der Verwendung der übrigen Bestandteile der örtlichen Schulfonds (M. E. v. 26. September 1874).

[9]) M. E. v. 10. April 1862 und 27. Juni 1865.

[10]) Die Höhe eines Schulraumes soll in der Regel nicht weniger als 10 Fuß betragen und die Quadratfläche desselben eine solche Ausdehnung erhalten, daß auf jedes Schulkind einschließlich des Lehrer-, Tafel- und Ofenplatzes und der Gänge 8 Quadratfuß Bodenfläche treffen, wodurch sich für jedes Kind 80 Kubikfuß Luftraum als Minimum ergeben (s. Normalprogramm Nr. 23, Entschl. des Handelsminist. v. 20. Oktober 1855).

[11]) Große Fenster sind hiezu am geeignetesten.

[12]) Für jeden Schulsaal soll ein Abtritt bestehen, und wenn in einem

ferner ist ein besonderes Augenmerk zu richten auf die Beheizung [13]) und Lufterneuerung, Stellung und Konstruktion der Schulbänke.[14])

Bei Errichtung neuer oder bei Erweiterung und Reparatur bereits bestehender Schulhäuser sind auch die Bezirksärzte mit ihren Erinnerungen zu vernehmen, und zu den die sanitätspolizeilichen Anforderungen betreffenden Untersuchungen ist ein gehörig gebildeter Bautechniker beizuziehen, damit derselbe, soweit die bauliche Ausführung und Einrichtung auf die Sanitätsverhältnisse einwirkt, dem Bezirksarzte mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen zur Seite stehe. Das hienach abgegebene Gutachten ist, soweit es nur immer die Lokalverhältnisse gestatten, gewissenhaft zu berücksichtigen.[15])

Im Interesse der Gesundheitspflege der Jugend sind die sämtlichen Schulräume fortwährend im reinlichen Zustande zu erhalten und die Abtritte fleißig zu desinfizieren. Im Sommer und Winter

---

Schulsaale Kinder beiderlei Geschlechtes vereinigt sind, soll der Abtritt zweifach sein. Das Pissoir soll stets von den Sitzen getrennt sein (s. hierüber Entschl. des Handelsminist. v. 24. Mai 1861).

[13]) Die Beheizung ist so zu gestalten, daß die Temperatur des ganzen Schulraumes in der Höhe von 4 Fuß über dem Boden auf 12 Grad Reaumur erhalten werden kann, wobei einerseits die Abkühlungsflächen, anderseits aber auch zu berücksichtigen ist, daß das Schulkind selbst in einer Minute einen Kubikfuß Luft von 0 Grad auf + 20 Grad Reaumur erwärmt.

[14]) Die Konstruktion der Schulbänke hat in der Weise zu geschehen, daß weder die Sehkraft noch die Haltung der Kinder benachteiligt wird. Die Stellung derselben ist so einzurichten, daß die Schulkinder das durch die Fenster eintretende Licht von der linken Seite erhalten. Soweit das Sonnenlicht während der Schulzeit auf die Bänke unmittelbar fallen kann, sollen die Fenster durch Rouleaux verdeckt werden, die sich auch durch Einsetzung von mattem Glase ersetzen lassen, was sich insbesondere bei Fenstern, die der Fronte der Schulbänke gegenüber sich befinden, empfiehlt. Wenn die Bänke keinen Ölanstrich haben, so sollen sie wenigstens zweimal im Jahre mit heißem Öle getränkt werden, was auch für die Fußböden vorteilhaft wäre.

[15]) M. E. v. 16. Januar 1867. — Die Einrichtung von Schulzimmern in unmittelbarer Nähe von Wirtschaftslokalen ist im allgemeinen unstatthaft (M. E. v. 1. Juni 1868). Die Schulgebäude müssen auch der Brandversicherungsanstalt einverleibt werden (Ges. v. 3. April 1875, Art. 3 Ziff. 3), und bezüglich der Versicherungssumme gelten dieselben Vorschriften, wie für die Kirchengebäude (vgl. §. 113 Anm. 28). Die Brandversicherungsbeiträge hat der primär Baupflichtige zu leisten, und ist die primäre Baupflicht noch streitig, dann hat bei Schulen ohne Vermögen die betreffende Schulgemeinde diese Verbindlichkeit vorbehaltlich ihrer Entschädigungsansprüche an den eigentlich Verpflichteten (Art. 73 des Ges. v. 3. April 1875).

sind die Schulzimmer durch Öffnung von Fenstern und Thüren sowohl in den zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden eintretenden Pausen, wenn die Schüler das Zimmer verlassen, als nach Beendigung der vor- und nachmittägigen Schulzeit zu lüften.[16]) Der Lehrer hat bei allen Kindern auf eine ordentliche Körperhaltung, auf Schonung und Erhaltung der Sehkraft strengstens zu achten[17]) und im Winter darauf zu sehen, daß die Kinder beim Eintritt in das Schulzimmer die gegen Kälte schützenden Kleidungsstücke (Mäntel, Schlips ꝛc.) ablegen. Wenn Kinder aus entfernten Orten in die Schule kommen und während der Mittagszeit am Sitze der Schule verbleiben müssen, so ist wo möglich eine Veranstaltung zu treffen, daß dieselben dort eine Suppe erhalten können. Beim Ausbruche von ansteckenden Kinderkrankheiten kann die Distriktspolizeibehörde eine zeitweise Schließung der Schulen oder nach Umständen eine Beschränkung und Verlegung der Unterrichtsstunden eintreten lassen.[18]) Beim Unterricht hat der Lehrer nur langsam und stufenweise vorzugehen und die Kinder nicht mit häuslichen Arbeiten zu überhäufen. Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden haben kurze Pausen stattzufinden, in welchen den Schülern gestattet ist, das Schulzimmer zu verlassen, und wenn ein Hofraum oder ein freier Platz beim Schulgebäude sich befindet, dort unter der Aufsicht des Lehrers körperliche Übungen vorzunehmen. An Orten, wo Turnschulen sind, ist die Schuljugend zum fleißigen Besuche derselben anzuhalten.[19]) Auf dem Lande bieten die Industriegärten"[0]) eine gute Gelegenheit, um die Jugend in zweckdienlichen körperlichen

---

[16]) M. E. v. 16. November 1866.

[17]) M. E. v. 30. Oktober 1838, 27. Oktober und 23. November 1843, 10. Februar 1844, 17. August 1864.

[18]) Kein Kind, das eine ansteckende Krankheit gehabt, darf früher in die Schule wieder zurückgelassen werden, bis nicht durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses der Nachweis geliefert ist, daß des Kindes Aufnahme in die Schule ohne Gefahr der Ansteckung geschehen könne (M. E. v. 15. Februar 1844).

[19]) Die Stadtgemeinden sollen zur Einführung des Turnunterrichts in den männlichen Volksschulen, zur Errichtung von Turnhallen, und Remunerierung eines aus den Volksschullehrern zu nehmenden Turnlehrers in jeder Weise von den Kreisregierungen aufgemuntert werden (M. E. v. 2. November 1868).

[20]) Mit jeder Schule soll ein Industriegarten verbunden sein; die Gemeinden können jedoch nicht genötigt werden, einen solchen Garten herzustellen. Wo aber ein solcher Garten dem Lehrer eingeräumt ist, hat derselbe auch Unterricht in der Obstbaumzucht zu erteilen (M. E. v. 24. April 1813 und 28. Januar 1866).

Bewegungen zu üben. Auch hat der Lehrer von Zeit zu Zeit mit den Schülern Exkursionen ins Freie vorzunehmen.[21])

§. 137. Mittelschulen.

Die Mittelschulen (Gymnasien, Latein-, Real-, Handels- und Landwirtschaftsschulen) unterstehen in Bezug auf den Religionsunterricht und das religiös-sittliche Leben der Aufsicht der kirchlichen Behörden,[1]) welche alle zweckdienlichen Einrichtungen in betreff der religiös-sittlichen Erziehung treffen können, jedoch nur nach vorgängigem Benehmen mit den weltlichen Behörden.[2])

Auch die protestantischen Studierenden an den Mittelschulen haben vollständigen Religionsunterricht von Lehrern geistlichen Standes zu empfangen, und wenn wegen allzu geringer Schülerzahl ein protestantischer Religionslehrer nicht aufgestellt werden kann, so hat das Konsistorium im Einvernehmen mit der Kreisregierung dahin zu wirken, daß auf anderem Wege hiefür gesorgt werde.[3]) Die spezielle Führung der Aufsicht über den Religionsunterricht und die religiöse Erziehung hat der Dekan, in dessen Bezirk sich die Anstalt befindet. Derselbe hat daher den Religionsstunden bisweilen beizuwohnen, sich von den Fortschritten der Schüler in den Religionskenntnissen zu überzeugen und deshalb auch bei der Prüfung anwesend zu sein. Bei dieser Aufsicht ist aber jede Störung des Unterrichts zu vermeiden und der Rektor von dem Besuche zu verständigen. Die Konsistorien können hiezu eigene Abgeordnete absenden.[4]) Ebenso gehört für die Schüler des mosaischen Glaubensbekenntnisses an den Mittelschulen der Religionsunterricht zu den obligaten Lehrgegenständen und ist von den treffenden Stellen und Behörden für die Erteilung desselben durch geeignete Lehrer Sorge zu tragen. Die Honorierung derselben muß aber den israelitischen Glaubensgenossen anheimgegeben werden.[5])

---

[21]) M. E. v. 16. Januar 1867.

[1]) §. 39 der II. Verf.-Beil. und Art. V des Konkordats.

[2]) In ihrer Denkschrift v. 15. Mai 1853 bemerkten die Bischöfe, daß sie den Religionsunterricht selbständig anzuordnen und zu leiten haben, was allerdings richtig ist; allein soll der Religionsunterricht auch in den Studienplan aufgenommen werden, so kann dieses doch nur im Einverständnis mit den weltlichen Behörden geschehen. Hinsichtlich der Aufstellung der Religionslehrer vgl. §. 68.

[3]) M. E. v. 8. August 1838. Wegen der Altkatholiken sehe man §. 68.

[4]) O. K. E. v. 12. Juni 1839 und M. E. v. 22. August 1839.

[5]) M. E. v. 19. Februar 1852.

Von gleicher Wichtigkeit wie der Religionsunterricht ist aber für die geistige Bildung der studierenden Jugend auch der Geschichtsunterricht, und mit Recht forderten daher die Bischöfe in der Freysinger Denkschrift, daß kein als irreligiös schon bekannter Mann als Lehrer der Geschichte angestellt, und an nicht katholischen Anstalten der Geschichtsunterricht für katholische Schüler dem Religionslehrer derselben oder einem anderen hiezu befähigten Geistlichen übertragen werde. Durch Ministerialentschließung vom 13. Mai 1840 ward zwar an Anstalten von Schülern verschiedenen Glaubensbekenntnisses die konfessionelle Trennung des Geschichtsunterrichtes als Prinzip ausgesprochen; allein wegen Mangel finanzieller Mittel wurde nur an den Studienanstalten zu München, Regensburg, Speyer, Zweibrücken, Kempten, Würzburg, Schweinfurt und Aschaffenburg der Geschichtsunterricht an die Religionslehrer des beteiligten Bekenntnisses übertragen. Im Jahre 1872 aber wurde der Geschichtsunterricht den Religionslehrern wieder abgenommen und den Klaßlehrern übertragen, und findet nunmehr keine Scheidung des Geschichtsunterrichts nach der Konfession der Schüler statt.[6])

§. 138. Öffentliche Armenpflege.

1. Zweck der öffentlichen Armenpflege.

Die öffentliche Armenpflege gewährt nur bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit und nur dann Unterstützung, wenn der Hilfsbedürftige weder von den zu seiner Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten noch durch die freiwillige Armenpflege die nötige Hilfe erlangen kann. Als hilfsbedürftig sind aber nur diejenigen zu betrachten, welche sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder infolge eines besonderen Notstandes das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermögen. Der Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung beschränkt sich auf Gewährung des zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Unentbehrlichen, und wer öffentliche Armenunterstützung genießt, ist verpflichtet, sich nach Anordnung der Organe der öffentlichen Armenpflege zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit innerhalb oder außerhalb einer Beschäftigungsanstalt verwenden zu lassen.[1])

---

[6]) Schulordn. für die Studienanstalten v. 20. August 1874, §. 14 a. E.

[1]) Art. 3, 4 und 6 des Armengeſ. v. 29. April 1869. Zur letztinstanziellen

Personen, welche ungeachtet des Besitzes genügender Mittel öffentliche Armenunterstützung erlangt oder binnen fünf Jahren nach Empfang solcher Unterstützung ein Vermögen erworben haben, das ihnen unbeschadet der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes die Ersatzleistung ermöglicht, sind zum Ersatze des Empfangenen verpflichtet. Ebenso haben die zur Alimentation oder Unterstützung eines Hilfsbedürftigen Verpflichteten für die infolge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit notwendig gewordene öffentliche Armenunterstützung Ersatz zu leisten. Auch können die öffentlichen Armenpflegen aus dem Nachlasse der von ihnen im Laufe der letzten fünf Jahre vor eingetretenem Tode unterstützten Personen vollen Ersatz für die gewährte Unterstützung verlangen, wenn nicht arme Noterben vorhanden sind oder der Unterstützte von einer Wohlthätigkeitsanstalt beerbt wird.[2])

2. Örtliche Armenpflege.

a) Armenpflegschaftsrat.

Die Geschäfte der örtlichen Armenpflege werden durch den Armenpflegschaftsrat besorgt. Derselbe besteht in Gemeinden mit städtischer Verfassung aus den Bürgermeistern, den vom Magistrate abgeordneten Magistratsräten und den vom Kollegium der Gemeindebevollmächtigten abgeordneten Mitgliedern dieses Kollegiums, in den übrigen Gemeinden aber aus dem Bürgermeister, dem Beigeordneten und den von der Gemeindeverwaltung abgeordneten Gemeindeverwaltungsmitgliedern, ferner aus den sämtlichen Pfarrvorständen der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Kultusverwaltung,[1]) wenn eine solche in der Gemeinde besteht, aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräte und aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat.

Die Zahl der abzuordnenden Magistratsräte, Gemeindebevoll-

Entscheidung von Beschwerden wegen Versagung einer in Anspruch genommenen Armenunterstützung ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig, weil das Gesetz einen Rechtsanspruch auf Armenunterstützung nicht gewährt (Entsch. des V. G. H. v. 30. November 1880).

[2]) Art. 5 und 7 des cit. Armengef.

[1]) Da die Israeliten sich an die christlichen Bewohner des Ortes in Gemeindeangelegenheiten anzuschließen haben und mit denselben die Gemeinderechnung und Verbindlichkeiten teilen, so hat sich die Ortsarmenpflege auf die israelitischen wie die christlichen Armen nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses in gleicher Weise zu erstrecken (M. E. v. 2. August 1841).

mächtigten und Gemeindeverwaltungsmitglieder, sowie der besonders zu wählenden Mitglieder wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung vom Magistrate mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden von der Gemeindeverwaltung festgesetzt, und die zu erwählenden Armenpflegschaftsräte[2]) werden in den Städten von den in einen Wahlkörper vereinigten Magistratsmitgliedern und Gemeindebevollmächtigten, in den Landgemeinden von der Gemeindeverwaltung gewählt.[3])

b) Vorstand des Armenpflegschaftsrates.

Vorstand des Armenpflegschaftsrates ist in den Gemeinden mit städtischer Verfassung, sowie in den Gemeinden der Pfalz der Bürgermeister, wo deren mehrere vorhanden sind, der erste; in den übrigen Gemeinden der Pfarrvorstand und, sofern deren mehrere vorhanden sind, der dienstälteste der Konfession der Mehrheit der Gemeindeangehörigen. Die Stellvertreter des Vorstandes werden durch den Armenpflegschaftsrat gewählt.[1]) Der Vorstand hat die gewählten Armenpflegschaftsräte auf Handgelübde zu verpflichten und in ihre Stellen einzuweisen.[2]) Ihm gebührt die Leitung der Sitzungen und des ganzen Geschäftsganges, und bei Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag.[3]) In dringenden Fällen kann er unter Vorbehalt nachträglicher Genehmigung des Armenpflegschaftsrates für nicht ständig eingewiesene Ausgaben die erforderliche Verfügung treffen.[4])

c) Wirkungskreis des Armenpflegschaftsrates.

Der Armenpflegschaftsrat hat die Aufgabe, den ganz oder teilweise arbeitsunfähigen Personen die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege zu ge-

---

[2]) Als Armenpflegschaftsräte sind wählbar alle volljährigen und männlichen Einwohner, die eine direkte Stimme in der Gemeinde entrichten, nicht unter Kuratel stehen oder infolge gerichtlicher Verurteilung die Wahlfähigkeit verloren haben, nicht dem Gantverfahren unterliegen und nicht dem Militär angehören. Die Wahl erfolgt durch Stimmenmehrheit und kann nur aus denselben Gründen wie bei der Wahl zu Gemeindestellen abgelehnt werden. Die Armenpflegschaftsräte versehen ihre Stellen unentgeltlich (Art. 25 des cit. Armengef.).

[3]) Art. 22 und 23 des cit. Armengef.

[1]) Art. 22 des cit. Armengef.

[2]) Art. 23 des cit. Armengef.

[3]) Art. 37 des cit. Armengef.

[4]) Art. 34 des cit. Armengef.

währen, Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln zu verschaffen[1]) und insbesonders Geisteskranke, welche der notwendigen Aufsicht und Pflege entbehren, in einer Irrenanstalt unterzubringen,[2]) für die einfache Beerdigung verstorbener mittelloser Personen zu sorgen und armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu verschaffen.[3]) Auch Fremden, welche während ihres Aufenthaltes in der Gemeinde der öffentlichen Hilfe bedürfen, ist die erforderliche unverschiebliche Unterstützung zu gewähren.[4])

---

[1]) Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlingen, Fabrik- und anderen Lohnarbeitern ist im Erkrankungsfalle von jener Gemeinde, in der sie zur Zeit der Erkrankung im Dienste oder in der Arbeit stehen, die nötige Hilfe zu gewähren, und nur wenn die Notwendigkeit der Hilfeleistung nach vollen neunzig Tagen noch fortdauert, ist die Heimatgemeinde der erkrankten Person verpflichtet, dieselbe zu übernehmen oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen (Art. 11 des cit. Armengeſ.). Die Gemeinden können daher von den genannten Personen einen regelmäßigen Krankenkassebeitrag von nicht mehr als 15 Pf. wöchentlich erheben (Landtagsabschied v. 15. April 1875) und dieses selbst auf heimatberechtigte Personen der bezeichneten Kategorie ausdehnen, wenn sie weder einen eigenen Haushalt haben, noch bei ihren Eltern wohnen. Für die richtige Bezahlung der Krankenkassebeiträge, die für ein Vierteljahr voraus erhoben werden können, haften die Dienstherrschaften oder Arbeitgeber (Art. 20 des cit. Armengeſ.). Übrigens haben die oben genannten Personen im Falle ihrer Erkrankung während ihres ordnungsmäßig angezeigten Dienstverhältnisses gegenüber der Dienstgemeinde einen von der Zahlung der Krankenkassebeiträge und von etwaigem Vermögensbesitze völlig unabhängigen Rechtsanspruch auf Gewährung der ordentlichen Krankenhilfe, und wenn von der Dienstgemeinde diese Hilfe verweigert wird, auf Ersatz der für selbständige Beschaffung der letzteren erwachsenen Kosten; die amtlichen Verhandlungen über einen solchen Anspruch sind jedoch gebührenpflichtig (Entsch. des V. G. H. v. 31. Mai 1881). Unternehmer von bedeutenden industriellen oder gewerblichen Anlagen, die gleichzeitig eine große Arbeiterzahl beschäftigen, können auf Antrag des Armenpflegschaftsrates durch die Gemeindeverwaltung verpflichtet werden, ihren Arbeitern die nötige Krankenhilfe selbst zu gewähren (Art. 21 des cit. Armengeſ.). Zur letztinstanziellen Entscheidung über die Verbindlichkeit von Unternehmern industrieller oder gewerblicher Anlagen, aus einer bei letzteren bestehenden Krankenunterstützungskasse dienstunfähigen Arbeitern die statutenmäßige Pension zu gewähren, ist der Verwaltungsgerichtshof nach Entscheidung v. 13. September 1881 nicht zuständig.

[2]) Die auf Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker oder Gebärender erwachsenen Kosten hat die Heimatgemeinde vom Beginn der geleisteten Hilfe an zu tragen.

[3]) Art. 10 des cit. Armengeſ.

[4]) Art. 12 des cit. Armengeſ. Haben fremde Personen während ihres Aufenthaltes in der Gemeinde Umlagen entrichtet, so tritt bei Krankenhilfe oder Gewährung des nötigen Lebensunterhaltes ein Ersatzanspruch gegen die Heimat-

Der Armenpflegschaftsrat ist berechtigt, arbeitsfähige Personen, welche ungeachtet ernstlicher Bemühung keinen Erwerb finden, durch Ermittlung oder Anweisung von Arbeit zu unterstützen, und ungehorsamen Hilfsbedürftigen jede Unterstützung, so lange der Ungehorsam dauert, zu versagen.[5]) Es ist ihm gestattet, Armen behufs gerichtlicher Verfolgung von Vermögensrechten die erforderlichen baren Prozeßauslagen vorzuschießen. Wenn die Erziehung von Kindern, für welche Unterstützung aus der Armenkasse gewährt ist, von den Eltern oder deren Stellvertretern offenbar vernachlässigt wird, so kann er die Fortsetzung der Unterstützung davon abhängig machen, daß solche Kinder ihm zur besseren Unterbringung und Erziehung überlassen werden. Auch kann er die Bestellung gerichtlicher Kuratel über Personen beantragen, welche durch Verschwendung die Besorgnis begründen, daß sie der Armenkasse zur Last fallen werden. Unter seiner Aufsicht stehen die Armenhäuser und sonstigen unmittelbar aus der Armenkasse unterhaltenen Anstalten, und den Mitgliedern, sowie den besonders beauftragten Vollzugsorganen des Armenpflegschaftsrates kann der Eintritt in die Wohnungen der unterstützten Armen zu keiner Zeit ver-

---

gemeinde nur ein, wenn und soweit die Hilfeleistung über vierzehn Tage fortgesetzt worden ist. Ist der Ersatzanspruch gegen einen Ausländer durch bestehende Reichs- oder Staatsverträge ausgeschlossen (das ist der Fall bei Angehörigen der Staaten des deutschen Reiches, der Schweiz und des cisleithanischen Österreichs (vgl. E. des Min. des Äußern und des Innern v. 13. Mai 1880), bei Niederländern, Russen, Italienern und Dänen (E. des Min. des Innern v. 2. Februar 1847, 18. April 1872, 17. Dezember 1873 und 21. Januar 1874) und bei Belgiern (Deklaration v. 7. Juli 1877), so ist der Anspruch gegen die bayerische Staatskasse geltend zu machen (Art. 13 und 15 des cit. Armengef.). Es muß aber der ersatzpflichtigen Gemeinde binnen einer Frist von drei Tagen, die mit dem auf den Anfang der Hilfeleistung folgenden Tage beginnt, hievon Nachricht gegeben werden. Tritt die Ersatzpflichtigkeit erst nach vierzehn oder neunzig Tagen ein, dann ist die Nachricht fünf Tage vor Ablauf dieser Zeiträume abzusenden. Ist die Staatskasse ersatzpflichtig, so muß die vorgeschriebene Nachricht an die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Hilfsbedürftigen, oder wenn die Heimat unbekannt ist, an die der unterstützenden Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde erstattet werden. Wird die festgesetzte Frist versäumt, so ist ein Ersatzanspruch nur für die nach dem Tage der ergangenen Nachricht geleistete Hilfe zulässig (Art. 31 des cit. Armengef.).

[5]) Wenn Arme durch ungeziemendes Benehmen die dem Armenpflegschaftsrate gebührende Achtung verletzen, oder arbeitsfähige Personen, welche Unterstützung beanspruchen, die ihnen angewiesene Arbeit nicht verrichten, so können gegen sie die im Art. 14 des Armengesetzes festgesetzten Strafen verhängt werden.

wehrt werden.[6]) Der Armenpflegschaftsrat ist befugt, sich durch von ihm gewählte Mitglieder aus den Vorstehern der in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsvereine zu verstärken, und einzelne nach dem Gesetze wählbare Einwohner als Armenpfleger für bestimmte Bezirke der Gemeinde in widerruflicher Weise aufzustellen.[7]) Die Aufnahme der für die Armenpflege und deren Anstalten erforderlichen Bediensteten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung auf Antrag des Armenpflegschaftsrates.[8]) Der Armenpflegschaftsrat hat für Herstellung und Erhaltung aller zur Übung der Armenpflege in der Gemeinde notwendigen Anstalten und Einrichtungen zu sorgen; wenn aber die Kosten hiefür nicht aus den laufenden Einnahmen der Armenkasse gedeckt werden können, so steht ihm nur die Anregung und Begutachtung, die Beschlußfassung dagegen den Organen der Gemeinde zu.[9]) Die Armenkasse wird durch die vom Armenpflegschaftsrate aus seiner Mitte gewählten Mitglieder oder durch die hiefür aufgestellten Bediensteten verwaltet, und dieselben können zur Leistung einer Kaution vom Armenpflegschaftsrate angehalten werden.[10])

Den mit der Verwaltung der Armenkasse oder mit der Leitung besonderer Anstalten betrauten Mitgliedern kann auf Antrag des Armenpflegschaftsrates durch die Gemeindeverwaltung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, ein entsprechendes Honorar aus der Armenkasse bewilligt werden.[11])

---

[6]) Art. 29, 30 und 36 des cit. Armengef.

[7]) Diese gewählten Bezirkspfleger können die Wahl nur aus denselben Gründen ablehnen, aus welchen die Wahl zu Gemeindestellen abgelehnt werden kann, und versehen ihre Stellen unentgeltlich.

[8]) Art. 22, 24 und 26 des cit. Armengef.

[9]) Art. 32 des cit. Armengef.

[10]) Art. 33 des cit. Armengef. Die Einnahmsquellen der Ortsarmenpflege bestehen aus den Lokalarmenfonds, aus den stiftungsgemäß hiezu verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen, aus den der Armenpflege durch die Gesetze zugewiesenen Einnahmen, aus den örtlichen Abgaben für feierliche Hochzeiten in öffentlichen Wirtschaften, für Veranstaltung öffentlicher Festlichkeiten, Lustbarkeiten, Pferderennen, Musikproduktionen, Tanzunterhaltungen, Theatervorstellungen und Schaustellungen aller Art, aus den regelmäßigen oder außerordentlichen Zuschüssen der Gemeindekasse, aus den zum Besten der Armenpflege veranstalteten Sammlungen und Verlosungen, aus Ersatzleistungen und anderen außerordentlichen Einnahmen (Art. 18 des cit. Armengef.).

[11]) Art. 25 des cit. Armengef. — Die Verwaltung des Armenfonds ist nach der Gemeindeordnung v. 29. April 1869 an die Gemeindeverwaltung übergegangen.

In den letzten drei Monaten jeden Jahres hat der Armenpflegschaftsrat einen Voranschlag für das nächste Jahr zu entwerfen, denselben der Gemeindeverwaltung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung auch den Gemeindebevollmächtigten zur Einsicht mitzuteilen und hierauf während vierzehn Tagen öffentlich aufzulegen. Die Feststellung des Voranschlages erfolgt noch vor Ablauf des Jahres durch den Armenpflegschaftsrat in öffentlicher Sitzung. Die Rechnungen für das abgelaufene Jahr sind spätestens bis zum darauffolgenden 1. Mai zu stellen und während vierzehn Tagen öffentlich aufzulegen, nach deren Ablauf sie an die Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Von den Rechnungen der durch die Gemeindebehörde verwalteten Armenfonds und Wohlthätigkeitsanstalten kann der Armenpflegschaftsrat Einsicht nehmen.[12]) Die Eingaben und Korrespondenzen der öffentlichen Armenpflege sind im Verkehre mit den Gerichten gebührenfrei.[13])

3. Distrikts- und Kreisarmenpflege.

Die Distriktsarmenpflege umfaßt die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts, die Unterhaltung der bestehenden Distrikts-, Wohlthätigkeits- und Krankenanstalten, die Ansammlung und Vermehrung des Distriktsarmenfonds, die Errichtung von Distriktsarmenhäusern, Beschäftigungsanstalten, Armenkolonien und Krankenhäusern, sowie von Distriktsanstalten zur Erziehung armer verwahrloster Kinder, endlich die Gründung von Spar- und Vorschußkassen und ähnlichen Anstalten. Die Besorgung der Distriktsarmenpflege gehört zum Wirkungskreise des Distriktsrates und des Distriktsratsausschusses. An den treffenden Sitzungen dieser Organe haben jedoch die Bezirksärzte, sowie zwei zu diesem Zwecke am Beginne jeder Distriktswahlperiode und auf die Dauer derselben vom neugebildeten Distriktsratsausschusse nach Stimmenmehrheit gewählte selbständige Pfarrer des Distrikts mit voller Stimmberechtigung teil zu nehmen. Bei Verhinderung der Vorgenannten können Ersatzleute zugezogen werden.[1])

Die Kreisarmenpflege umfaßt alle auf öffentliche Armenpflege bezüglichen Leistungen, welche den Kreisgemeinden auf Grund gesetzmäßiger Beschlüsse ihrer Vertreter oder auf Grund besonderer gesetzlicher

---

[12]) Art. 33—35 des cit. Armengeſ.

[13]) Art. 8 des cit. Armengeſ.

[1]) Art. 38 und 40 des cit. Armengeſ.

Bestimmungen obliegen, namentlich die Unterhaltung und Begründung von Wohlthätigkeits- und Beschäftigungsanstalten, Armenkolonien, Irrenhäusern und anderen Sanitätsanstalten, und die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden. Sie gehört daher zum Wirkungskreise des Landrates und des Landratsausschusses.[2])

4. Staatsaufsicht und Zuständigkeit der Staatsbehörden.

Die örtliche Armenpflege wird unter Oberleitung des Staatsministeriums des Innern durch die den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten überwacht. Die Beteiligung der Staatsbehörden an der Distrikts- und Kreisarmenpflege bemißt sich nach den Bestimmungen des Distrikts- und des Landratsgesetzes.[1])

Alle Streitigkeiten über den Vollzug des Armengesetzes, namentlich über die Unterstützungspflicht des Staates und der Gemeinden über Ersatzansprüche und Krankenkassebeiträge, werden von den Distriktsverwaltungsbehörden in erster und von den Kreisregierungen (Kammer des Innern) in zweiter Instanz entschieden. Bei Ansprüchen gegen eine Gemeinde ist die Distriktsverwaltungsbehörde derselben, bei Ansprüchen gegen eine andere, juristische oder physische Person, die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, welche den Anspruch erhebt, zuständig. Die Beschwerden sind an eine unerstreckliche Frist von vierzehn Tagen gebunden.[2]) Gegen die Entscheidungen der Kreisregierungen kann in jenen Fällen, wo es sich um Rechtsansprüche handelt, die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden.[3])

---

[2]) Art. 41 des cit. Armengef.

[1]) Art. 42 des cit. Armengef.

[2]) Art. 43 des cit. Armengef.

[3]) Das ist der Fall bei Verbindlichkeit zur Unterstützung eines Kranken oder Hilfsbedürftigen und zum Ersatz geleisteter Unterstützungen oder Leichenkosten, sofern in einer dieser Beziehungen Streit zwischen Gemeinden, dem Fiskus oder anderen öffentlichen Kassen besteht, ferner bei Ersatzansprüchen von Privatpersonen für geleistete Armenhilfe, bei Ersatzverbindlichkeit derjenigen Personen, welche öffentliche Armenunterstützung empfangen haben, bei Verpflichtung zur Entrichtung von Krankenhausbeiträgen und den daraus entspringenden Rechten und bei Verbindlichkeit von Unternehmern und Arbeitgebern, für die Verpflegung ihrer erkrankten Arbeiter zu sorgen (Ges. v. 8. August 1878, Art. 10 Ziff. 5—7).

§. 139. Freiwillige Armenpflege.

Die freiwillige Armenpflege wird in den Städten besonders von den katholischen Vincentiusvereinen und den St. Johannisvereinen besorgt. Der letztere wurde 1853 unter dem Protektorate Ihrer Majestäten des Königs und der Königin errichtet und umfaßt alle Zweige und Institute der Privatwohlthätigkeit. An der Spitze des St. Johannisvereins steht ein Centralkapitel, das vom Könige zusammengesetzt wird und seinen Sitz zu München hat. Die Zweigvereine wählen aber aus ihrer Mitte die Vereinsorgane, wie sie auch ihr Vermögen ausschließend verwalten und die Einkünfte nach den lokalen Bedürfnissen verwenden können. [1])

Übrigens bestehen für verschiedene soziale Zwecke, namentlich für verwahrloste arme Kinder, entlassene Sträflinge, Gesellen und Dienstmädchen, besondere Vereine [2]) sowohl bei der katholischen als bei der protestantischen Konfession.

Auch die Israeliten haben eigene Wohlthätigkeitsvereine, wie den Unterstützungsverein für israelitische Handwerker (genehmigt den 3. April 1830), israelitischen Frauenverein für dürftige Wöchnerinnen in München (genehmigt den 3. September 1843), Verein der barmherzigen Brüder zu Floß (genehmigt den 3. Juli 1844), Wohlthätigkeitsverein in Sulzbürg (genehmigt den 14. Dezember 1843) und zu Kriegshaber (genehmigt den 3. Juli 1844), Aussteuerverein in München (genehmigt den 5. Dezember 1845), Krankenunterstützungsverein in Würzburg (genehmigt den 20. Juli 1848), Verband bayerischer Vereine für Unterstützung armer durchreisender Israeliten, der nach dem Jahresberichte von 1876 aus 167 Lokalvereinen besteht, und Frommenverein in München zur Unterstützung hilfsbedürftiger Israeliten.

§. 140. Krankenhäuser, Blinden- und Taubstummeninstitute und Irrenanstalten.

Der Krankendienst in den Krankenhäusern und Spitälern wird in den meisten katholischen Städten und Märkten Bayerns von religiösen

---

[1]) König Max II. vermachte in seinem Testamente dem Johannisverein 245,000 fl.

[2]) Vereine, die ständig und ausschließlich einem frommen, milden, gemeinnützigen oder Unterrichtszwecke dienen, haben von ihrem Immobiliarbesitze kein Gebührenäquivalent zu zahlen (Ges. v. 18. August 1879, Art. 219 Ziff. 2).

Gesellschaften (barmherzigen Brüdern und Schwestern, armen Franziskanerinnen, Niederbronner-Schwestern) versehen, ja selbst für die protestantische Konfession haben sich zum Zwecke des Krankendienstes eigene Diakonissenanstalten gebildet.*) Zur Belebung des religiösen Sinnes sollen in den Krankenanstalten aus den dotationsmäßigen Einkünften je nach den gegebenen Mitteln eine ausreichende Anzahl von Erbauungsbüchern im Benehmen mit den einschlägigen Seelsorgern angeschafft werden, und es soll deren zweckmäßige Benützung allenthalben ununterbrochen stattfinden.[1])

Für die regelmäßigen Besuche der Geistlichen in den Militärkrankenhäusern haben die Kommandantschaften mit den Pfarrämtern bestimmte Tage zu vereinbaren, und wenn von einem Kranken besonderer geistlicher Besuch, namentlich wegen Empfangs der Sterbsakramente verlangt, oder nach den Bestimmungen des Arztes notwendig befunden wird, so soll das betreffende Pfarramt oder der speziell mit der Seelsorge der Garnison betraute Geistliche hievon jeder Zeit sofort in Kenntnis gesetzt werden. Sind in Militärkrankenhäusern geeignete Lokalitäten zur Abhaltung von Gottesdiensten und des hiezu Benötigten vorhanden, oder werden die notwendigen Einrichtungen vom Kriegsministerium künftig getroffen, so soll daselbst wo möglich an Sonn- und Festtagen besonderer Gottesdienst für die Kranken stattfinden.[2])

Für die Protestanten besteht in Nürnberg eine Blindenerziehungsanstalt, und in Bayreuth ein Taubstummeninstitut; dagegen haben sowohl das Taubstummeninstitut wie das Blindeninstitut in München nach ihrer Entstehung, Bestimmung und Dotation den Charakter von allgemeinen Zentralstellen für Taubstumme und Blinde des ganzen Königreiches ohne Rücksicht auf die Konfession,[3]) und dem protestantischen Oberkonsistorium wurde die Zusicherung gegeben, daß im Zentralblinden- und im Zentraltaubstummeninstitute zu München, wenn ein vermehrter Zugang von protestantischen Zöglingen stattfinden sollte, bei eintretenden Erledigungen von Lehrstellen auch auf die Verwendung von geeigneten protestantischen Lehrkräften Rücksicht genommen werden soll.[4])

---

*) Man siehe hierüber die beigefügte Statistik.

[1]) M. E. v. 10. April 1851.

[2]) Allerh. E. v. 5. August 1863, §. 2.

[3]) M. E. v. 31. Dezember 1867.

[4]) M. E. v. 11. März 1868.

Die Irrenhäuser sind Kreisanstalten, und die Seelsorge bei den Geisteskranken wird entweder von einem Seelsorgsgeistlichen des Ortes oder von eigenen Hausgeistlichen (Kuraten) versehen, welche eine den Hausgeistlichen an den Strafanstalten (vgl. §. 141) analoge Stellung haben. Sie werden von den Kreisregierungen im Einvernehmen mit der betreffenden kirchlichen Oberbehörde ernannt und einfach kirchlich admittiert.[5])

Das protestantische Oberkonsistorium hat verordnet, daß bei jeder Visitation einer Pfarrei, mit welcher die Seelsorge einer Irrenanstalt verbunden ist, von den Dekanen sowohl als auch bei Dekanatsvisitationen vom abgeordneten Konsistorialkommissär auch die Seelsorge an der betreffenden Irrenanstalt untersucht werden soll nach jedesmaligem Benehmen mit dem Direktor der Anstalt, und es soll wenigstens einem Gottesdienste in der Anstalt beigewohnt werden.[6])

§. 141. Strafanstalten.

1. Stellung der Hausgeistlichen an den Strafanstalten.

Der Hausgeistliche hat eine völlig selbständige, vom Ortspfarrer unabhängige Stellung, ist jedoch der Aufsicht der kirchlichen Oberbehörden unterworfen, welche ihre Visitationen in einer Weise und zu einer Zeit vorzunehmen haben, daß dadurch die eingeführte Ordnung in der Anstalt nicht gestört wird. Er wird von seiner kirchlichen Oberbehörde nur einfach admittiert und kann daher nach Erfordernis der Umstände jederzeit von seinem Posten entfernt werden, insofern ihm nicht etwa durch besondere Verleihung pragmatische Rechte zustehen, sowie vorbehaltlich des Anspruches auf einen angemessenen Unterhaltungsbeitrag im Falle eingetretener unverschuldeter Dienstesunfähigkeit und einer zur Zufriedenheit zurückgelegten Dienstzeit. Die Aufstellung desselben erfolgt nach gutachtlicher Einvernehmung der kirchlichen Oberbehörde durch das Ministerium der Justiz[1]) im Be-

[5]) Ihr Gehalt ist in den einzelnen Kreisen verschieden. So bezog der Kurat im Irrenhause zu München früher einen Gehalt von 600 fl. nebst Messenfreiheit, vollkommen freier Verpflegung erster Klasse im Anschlage von 547 fl. 30 kr. und zwei Maß Bier täglich; gegenwärtig hat er einen Gehalt von 1200 M., vollständige Meßstipendienfreiheit, freie Wohnung und vollkommen freie Verpflegung.

[6]) O. K. E. v. 25. Februar 1879.

[1]) Da durch die Verordnung v. 27. November 1869 die Leitung und Be-

nehmen mit dem Kultusministerium;[2]) seine Verpflichtung aber wird vom Vorstande der Anstalt in vorgeschriebener Weise vorgenommen.

Der Hausgeistliche hat die Seelsorge bei den Gefangenen in ihrem vollen Umfange durch Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre, durch Besprechung mit einzelnen Gefangenen und durch Spendung der Sakramente zu üben, die Gottesdienste in der Anstaltskirche abzuhalten und die Beerdigung der Gefangenen, sowie die allenfalls in der Anstalt vorkommenden Taufen vorzunehmen. Seine Befugnisse und Verpflichtungen erstrecken sich nur auf die Gefangenen seiner Konfession, nicht aber auch auf die Beamten und Bediensteten der Anstalt. Der Hausgeistliche ist Inspektor der Anstaltsschule und steht in Bezug auf die Hauspolizei unter dem Vorstande der Anstalt, in den anderen dienstlichen Beziehungen ist er vorbehaltlich der den kirchlichen Oberbehörden zustehenden Aufsicht zunächst der Kreisregierung untergeordnet. Besitzt die Anstalt eine eigene Kirche, so ist der katholische oder protestantische Hausgeistliche Rektor derselben.[3]) Die katholischen Hausgeistlichen der Strafanstalten zu Amberg und Sulzbach haben um die ständige Überlassung der Vornahme von Beerdigungen der Gefangenen und der Taufen bei dem betreffenden Stadtpfarramte nachzusuchen. Der Geistliche der Strafanstalt Lichtenau hat pfarrliche Rechte nicht bloß bezüglich der katholischen Sträflinge, sondern auch hinsichtlich der

---

aufsichtigung der Strafanstalten vom Ministerium des Innern an das Justizministerium übergegangen ist.

[2]) Das protestantische Konsistorium hat der betreffenden Kreisregierung für die Hausgeistlichenstelle an einer Strafanstalt einen für geeignet befundenen Geistlichen oder Pfarramtskandidaten gutachtlich zu bezeichnen, zuvor aber denselben dem Oberkonsistorium zur Genehmigung namhaft zu machen (O. K. E. v. 10. Juni 1863, den protest. Hausgeistlichen an der Strafanstalt Rebdorf betr.). Nur solche Kandidaten haben sich um Hausgeistlichenstellen zu melden, welche auch längere Zeit an diesem Posten zu bleiben von vornherein entschlossen sind. Falls die Reihe der Anstellung auf Grund der Beförderungsordnung an sie kömmt, soll ihnen Anteil an der Pfarrwitwen- und Pfarrunterstützungskasse gegen die vorgeschriebenen Prozentbeiträge bei der allerhöchsten Stelle ausgewirkt werden, wenn sie sich verbindlich machen, von jenem Zeitpunkte an wenigstens noch etliche Jahre auf ihrem Posten zu verharren, und es werden ihnen ihre Ansprüche nach Maßgabe der Beförderungsordnung ausdrücklich vorbehalten. Auch bereits angestellte Pfarrer können sich um eine solche Stelle bewerben, da durch den Eintritt in dieselbe ihnen die durch die Anstellung erworbenen Rechte nicht verloren gehen (O. K. E. v. 27. November 1867).

[3]) Bei einer Anstalt mit gemischter Bevölkerung haben beide dieselben Befugnisse (Allerh. E. v. 8. Februar 1867).

übrigen katholischen Bewohner der Anstalt und des Marktes Lichtenau.[4]) Der katholische und der protestantische Hausgeistliche des Zellengefängnisses in Nürnberg haben pragmatische Rechte, führen den Titel „Pfarrer" und beziehen in den ersten drei Jahren einen Gehalt von 2640 M., vom vierten bis fünften Dienstjahre incl. 3000 M. und von da an alle fünf Jahre um 180 M. mehr; außerdem genießen sie eine jedoch immer entziehbare Dienstwohnung und Gartenanteil.[5])

2. Religiöse Erziehung der Gefangenen.

Jeder Gefangene ist in den ersten zwei Tagen nach der Aufnahme dem Hausgeistlichen seiner Konfession zur Prüfung des Standes seiner religiösen und sittlichen Bildung vorzustellen, und wenn er das sechsunddreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, vom Hauslehrer in Gegenwart des Hausgeistlichen einer Prüfung bezüglich seiner Schulkenntnisse zu unterziehen.[1])

Jeder in Einzelnhaft befindliche Gefangene ist vom Hausgeistlichen seiner Konfession wenigstens zweimal in der Woche in seiner Zelle zu besuchen.[2])

Am Vormittage eines jeden Sonn- und gebotenen Feiertags, sowie des Namens- und Geburtstages des Königs und der Königin wird Gottesdienst, am Nachmittag der Sonn- und Feiertage eine mit Katechisation verbundene Erbauungsstunde und außerdem ein Morgengottesdienst an einem der Wochentage vom Hausgeistlichen in der Anstaltskirche abgehalten.[3])

---

[4]) M. E. v. 17. Juni 1865.

[5]) Allerh. Verordn. v. 12. August 1876. Der Gehalt eines Hausgeistlichen, der durch E. des Minist. des Innern v. 31. Juli 1862 auf 800 fl. festgesetzt und im Jahre 1872 auf 1000 fl. erhöht worden war, beträgt jetzt in den ersten drei Jahren 1620 M., vom vierten bis fünften Dienstjahre 1800 M. und vom sechsten bis zehnten Dienstjahre 1980 M., und es ist mit demselben eine widerrufliche jährliche Zulage von 22 Prozent verbunden. Im Falle zufriedenstellender Dienstleistung ist ihm nach Umfluß einer zehnjährigen Dienstzeit die Verleihung pragmatischer Rechte und der Titel „Pfarrer" in Aussicht gestellt; sein Gehalt wird dann auf 3000 M. erhöht und steigt um 180 M. nach je fünf weiteren Dienstjahren.

[1]) §. 5 der Hausordnungen für die Strafanstalten, eingeführt durch Allerh. Verordn. v. 12. Juni 1862.

[2]) §. 12 der cit. Hausordn.

[3]) Dasselbe ist in §. 24 der Platzordnung für die zum Vollzuge von Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen bestimmten Festungen vorgeschrieben (Verordn. vom

Für die gesunden Gefangenen wird vierteljährig Beicht und Abendmahl gefeiert. Denselben ist unbenommen, auch außerdem so oft im Jahre, als es der Hausgeistliche für angemessen erachtet, an Sonn- und Feiertagen die Sakramente zu empfangen. Kranken Gefangenen werden die Sakramente nach deren Verlangen gereicht. Ein äußerer Zwang zur Teilnahme am Empfange der Sakramente findet jedoch nicht statt. Den Gefangenen wird in angemessenen Abteilungen zweimal in der Woche je eine Stunde Religionsunterricht vom Hausgeistlichen erteilt.[4]) Die einer Nachhilfe bei diesem Unterrichte bedürftigen Gefangenen erhalten noch besonderen Unterricht. Auf Antrag des Hausgeistlichen kann der Vorstand Gefangene, die nicht mehr schulpflichtig sind,[5]) vollständige Religionskenntnisse sich erworben haben und sich gut verhalten, nach Ablauf des ersten Haftjahres vom Besuch der zweiten Religionsstunde entbinden. Dem Gottesdienste und Religionsunterrichte haben sämtliche nicht durch Krankheit gehinderte Gefangene beizuwohnen, und die Ordnung während des Religionsunterrichtes wird vom Hausgeistlichen nach Umständen unter Assistenz des Aufsichtspersonals gehandhabt. Die in gemeinsamer Haft befindlichen Gefangenen seiner Konfession kann der Hausgeistliche auch zur Besprechung vor sich rufen lassen.[6])

---

8. Januar 1870), und nach §. 26 dieser Ordnung haben sämtliche nicht durch Krankheit gehinderte Gefangene den vorgeschriebenen Gottesdiensten und Erbauungsstunden ihrer Konfession beizuwohnen (nur die im Strafarrest befindlichen Gefangenen sind nach §. 41 Abs. 3 vom Besuche des Gottesdienstes ausgeschlossen); indessen ist es dem Festungskommandanten im Benehmen mit dem betreffenden Hausgeistlichen gestattet, Ausnahmen hievon zuzulassen. In den Gefangenanstalten für jugendliche Personen findet an zwei Wochentagen Morgengottesdienst statt (§. 36 der Hausordn. f. d. Gefangenanstalt).

[4]) Die jugendlichen Personen erhalten dreimal in der Woche Religionsunterricht (§. 38 der Hausordn. f. d. Gefangenanst.).

[5]) Alle Gefangene in Arbeitshäusern für jugendliche Personen sind schulpflichtig, und es findet eine Dispensation vom Schulbesuche nicht statt. Am Zeichnungsunterrichte haben alle männlichen Gefangenen teil zu nehmen, welche denselben vom Vorstande im Einverständnisse mit dem Hausgeistlichen zugewiesen werden. Die erste und zweite Klasse erhält nenn, die dritte sechs Schulstunden in der Woche (§. 6 der Verordn. v. 7. Januar 1872).

[6]) §§. 35—39 der Hausordn. f. d. Zuchthäuser, §§. 36—40 der Hausordn. f. d. Gefangenanstalten und §§. 32—36 der Hausordn. f. d. Arbeitshäuser (s. Verordn. v. 7. Januar 1872). Auch nach §. 27 der Platzordn. f. d. zum Vollzug von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen bestimmten Festungen (Verordn. v. 8. Januar 1870) stehen die Gefangenen unter der besonderen Seelsorge des Hausgeistlichen ihrer Konfession, welcher dieselben zur Besprechung vorrufen lassen kann.

Der Verhängung einer Disziplinarstrafe gegen Gefangene unter sechzehn Jahren hat, insofern es sich nicht um eine ganz geringfügige oder um eine unaufschiebliche Strafeinschreitung handelt, jederzeit ein Benehmen des Vorstandes mit dem Hausgeistlichen und nach Umständen mit dem Hauslehrer vorauszugehen. Bei unverschieblichen Strafeinschreitungen hat dieses Benehmen in kürzester Zeit nachträglich während des Strafvollzuges zu erfolgen.[7])

Die israelitischen Gefangenen erhalten während des Osterfestes eine nach den Vorschriften ihrer Religion zubereitete, jedoch an Quantität und Qualität der Gefangenkost entsprechende Kost. Auch ist ihnen die Feier des Sabbats und ihrer dreizehn hohen Festtage gestattet, und sie werden an diesen Tagen in einem besonderen Lokale, wo möglich unter einem Rabbiner oder Religionslehrer, zum Gebete versammelt und dürfen hiebei die Schaufäden und Denkriemen anlegen.[8])

Für ihren Religionsunterricht wird eine nach örtlichen Verhältnissen zu ermöglichende Sorge getragen.[9])

3. Pastorierung der Arrestanten.

Den zur Pastorierung der Fronfeste berufenen Geistlichen[1]) der christlichen Konfessionen steht es frei, in gewissen, nach längeren Zwischenräumen wiederkehrenden Perioden, die vorzugsweise mit Rücksicht auf die hohen Festtage zu bemessen und im Einverständnisse mit dem betreffenden Gerichte festzusetzen sind, auch die in den gerichtlichen Gefängnissen verwahrten Untersuchungsgefangenen ohne vorherige Einholung einer besonderen Erlaubnis zu besuchen. Wenn sich aber der Untersuchungsrichter oder das Landgericht veranlaßt sieht, aus Rücksicht für die Wahrung des Untersuchungszweckes ausnahmsweise den Besuch des zuständigen Geistlichen bei einzelnen Untersuchungsgefangenen zu

---

[7]) Verordn. v. 7. Januar 1872, §. 10 Ziff. 3.

[8]) Dasselbe verordnet §. 28 der cit. Platzordn. f. d. zum Vollzug von Gefängnis- und Zuchthausstrafen bestimmten Festungen.

[9]) §§. 24 und 40 der Hausordn. f. d. Zuchthäuser, §§. 24 und 41 der Hausordn. f. d. Gefangenanstalten, und §§. 24 und 37 der Hausordn. f. d. Arbeitshäuser.

[1]) In der Regel ist dem Ortspfarrer dieses in dessen Beruf ohnehin liegende Geschäft zu übertragen, und nur wenn von seite der Untersuchungsbehörde deshalb Bedenken obwalten sollten, kann nach gepflogener Kommunikation mit der kirchlichen Behörde ein benachbarter Seelsorger gewählt werden (Allerh. E. v. 23. Februar 1819).

beschränken, von der Einholung einer speziellen Ermächtigung oder von anderen Bedingungen abhängig zu machen oder für eine gewisse Zeit vorbehaltlich des Falles einer gefährlichen Erkrankung ganz einzustellen, so hat der Geistliche hierin Folge zu leisten. Zu anderen Besuchen der Geistlichen bei den Untersuchungsgefangenen, mögen sie durch letztere besonders veranlaßt sein oder nicht, ist die Zustimmung des Landgerichtspräsidenten erforderlich.[2])

Zur seelsorglichen Pflege der Militärarrestanten haben die Dienstesstellen mit den betreffenden Pfarrämtern der Garnisonsorte bestimmte Besuchstage zu vereinbaren.[3])

4. Religiöse Behandlung der zum Tode Verurteilten.

Wenn dem Verurteilten das Todesurteil verkündigt worden ist, so wird er einem oder zwei Geistlichen seiner Religion zum tröstlichen Zuspruche übergeben. Sollte er in dieser Beziehung einen besonderen Wunsch äußern, so ist demselben, wenn keine Bedenken entgegen stehen, zu entsprechen.[1])

Die aufzustellende Wache hat sich bei Anwesenheit eines Geistlichen in einer die Beichte nicht hindernden Entfernung zu halten.[2]) Tag und Stunde der Vollstreckung werden vom Staatsanwalte festgesetzt und hievon, sowie vom Orte des Vollzugs wird auch der beizuziehende Geistliche in Kenntnis gesetzt.[3]) Befindet sich der Richtplatz in unmittelbarer Nähe des Gefängnisses, so wird der Verurteilte durch den Gehilfen des Nachrichters in Begleitung des Geistlichen dahin gebracht. Befindet sich dagegen der Richtplatz in größerer Entfernung davon, so hat der Transport des Verurteilten in einem geschlossenen Wagen, worin nebst demselben auch der ihn begleitende

---

[2]) E. des Justizmin. v. 15. Dezember 1849 und 21. April 1862.

[3]) Allerh. E. v. 5. August 1863, §. 2.

[1]) E. des Min. der Justiz v. 24. November 1879, Vorschriften über das Verfahren bei Vollstreckung der Todesstrafe betr., §. 13. Sobald sich der Verurteilte vom ersten Eindrucke der erfolgten Verkündigung erholt hat, ist ihm vom Staatsanwalt bekannt zu geben, daß das Todesurteil in den nächsten 24 Stunden vollstreckt werde, daß ihm aber auf seine ausdrückliche Bitte ein Aufschub von weiteren 24 Stunden gewährt werden könne. Hierüber hat sich der Verurteilte sofort zu erklären, und thut er dieses nicht, so ist das Urteil binnen 24 Stunden zu vollstrecken (§. 12).

[2]) §. 14 der cit. Vorschriften.

[3]) §. 16 Nr. 5 der cit. Vorschriften.

Geistliche und der Gehilfe des Nachrichters Platz zu nehmen haben, unter hinlänglicher Bedeckung zu geschehen. Hat der Gerichtssekretär den entscheidenden Teil des Strafurteils verlesen, so verrichtet der Geistliche mit dem Verurteilten ein kurzes Gebet, worauf die Enthauptung vollzogen wird. Das Haupt mit dem bekleideten Leichnam wird dann in einen bereitstehenden Sarg gelegt und hierauf der Akt mit einem Gebete des Geistlichen geschlossen. Der Leichnam ist, wenn er nicht den Angehörigen des Hingerichteten zu verabfolgen ist, an eine öffentliche anatomische Anstalt abzugeben, oder, wenn dies nicht geschehen kann, zur sofortigen Beerdigung auf den Gottesacker zu bringen. Auch im Falle der Verabfolgung des Leichnams an die Angehörigen hat die Beerdigung in der Stille und ohne Feierlichkeiten zu erfolgen.[1])

[1]) §§ 20, 22 und 23 der cit. Vorschriften.

Anhang.

Konfessionelle Statistik Bayerns.

Vergleicht man die Seelenzahl der Katholiken und Protestanten nach der Volkszählung vom Jahre 1880 mit der vom Jahre 1867, so findet man, daß die Katholiken sich um etwas mehr als ein Eilftel, die Protestanten aber um ein Neuntel vermehrt haben. Es hat also die protestantische Konfession im Verhältnisse zur katholischen beinahe um ein Fünftel mehr zugenommen, wie denn auch die gemischten Ehen mit akatholischer Kindererziehung im Zunehmen begriffen sind. Dagegen zeigt sich bei den Israeliten verhältnismäßig nur eine sehr geringe Vermehrung. Bedeutend zugenommen haben die Irvingianer, Anglikaner und Dissidenten mit den Konfessionslosen.[1])

Was den katholischen Klerus betrifft, so zeigt sich mit Ausnahme der Diöcese Speyer in den übrigen Diöcesen eine Abnahme der Weltgeistlichen, während sich die selbständigen Seelsorgsstellen vermehrt haben, so daß nun viele Stellen von Hilfsgeistlichen unbesetzt bleiben müssen. Dieser Mangel würde noch um so fühlbarer werden, wenn sich nicht gegenwärtig bei 400 preußische Priester in Bayern aufhalten würden, welche in der Regensburger-Diöcese allein 129 Kooperaturen versehen. Anders verhält es sich bei den Orden. Sowohl die Mitglieder der männlichen Orden als namentlich die der weiblichen Orden und Kongregationen haben sich vermehrt.[2]) Besonders tritt

---

[1]) Während nach der Volkszählung vom Jahre 1875 sich nur 198 Konfessionslose in Bayern befanden, sind im Jahre 1880 im Kreise Oberbayern (München) allein 156.

[2]) Die Zahl der Mitglieder bei den männlichen Orden beträgt ungefähr 1200, bei den weiblichen aber 6000.

dies bei den barmherzigen Schwestern, den englischen Fräulein, den Franziskanerinnen, Niederbronnerschwestern und Schulschwestern hervor.

Dieselbe Erscheinung sehen wir bei der protestantischen Konfession. Auch hier hat man Mangel an Pfarramtskandidaten, während die weibliche Diakonie Zuwachs erhält.

A. Katholische Kirche.

Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 befinden sich im Königreiche Bayern 3,748,032 Katholiken, welche sich auf die einzelnen Regierungskreise folgendermaßen verteilen:

1. Oberbayern 904,119;
2. Niederbayern 641,939;
3. Pfalz 293,399;
4. Oberpfalz und Regensburg 484,679;
5. Oberfranken 242,548;
6. Mittelfranken 140,384;
7. Unterfranken 500,508;
8. Schwaben und Neuburg 540,456.

Der Etat für den katholischen Kultus beträgt nach der Festsetzung des Landtages vom Jahre 1882 die Summe von 3,296,400 M.,[1]) nämlich a) für Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitarien, Domkapitulare und Vikare 489,861 M.; b) für widerrufliche Zulagen der beiden letzteren 82,080 M.; c) Funktionszulagen für die Generalvikare und Sekretäre 10,890 M.; d) Mietzinse für Wohnungen der Präbendierten und für Geschäftslokalitäten 8615 M.; e) Beiträge zu den Regiekosten der Ordinariate und Generalvikariate 5829 M.; f) Beiträge zu den Regiekosten der Domkirchen 64,945 M.; g) Beiträge zum Unterhalt der bischöflichen Klerikalseminare 45,894 M.; h) Leistungen des Staates an Pfarrer, Prediger, Benefiziaten, Kapläne und Kirchendiener und zu den Kosten der Kirchenregie 1,324,699 M.; i) für Aufbesserung des Einkommens der gering dotierten katholischen Seelsorgerstellen diesseits des Rheins 835,000 M.; k) zur Sustentation der katholischen Geistlichkeit in der Pfalz 272,000 M.; l) fundationsmäßige Reichnisse an Kultusstiftungen 18,427 M.; m) Staatszuschüsse an die Emeritenanstalten 16,028 M.; n) Tischtitel 76,500 M.;

[1]) Für die 14. Finanzperiode (1878/79) betrug der Etat 3,398,536 M.; für die 15. Finanzperiode (1880/81) 3,326,448 M.

o) Steuervorschüsse für die unzureichend dotierten Benefizien 720 M.; p) Reichnisse an Stifte und Klöster 22,627 M.; q) Dispositionsfond zur Bestreitung besonderer Bedürfnisse vormaliger Stifts- und Klosterkirchen 22,285 M.

Kirchliche Einteilung und Personalstand des Weltklerus.

I. Kirchenprovinz München-Freising.

1. Erzdiöcese München-Freising. Dieselbe zählt außer dem Domkapitel und 3 Kollegiatstiften (St. Kajetan zu München, zu Laufen und Tittmoning) in den zwei erzbischöflichen Kommissariaten (München und Landshut) und den 36 Landdekanaten 381 Pfarreien und Pfarrkuratien, 439 Benefizien und Manualien, 69 Vikariate und Exposituren, 186 Kooperaturen, 209 Koadjutorien und 98 andere kirchendienstliche Stellen (Prediger- und Beichtväterstellen, Schloß- und andere Kaplaneien). Von den Pfarreien und Benefizien sind 108 freier erzbischöflicher Verleihung und 90 Wechselpfarreien.

Im Jahre 1881 waren vorhanden 369 Pfarrer und Pfarrkuraten, 157 investierte Benefiziaten und 535 andere Priester, mit dem Domkapitel und dem Kollegiatstifte von St. Kajetan zusammen 1095 Weltpriester. Das Klerikalseminar in Freising zählte 29 Alumnen und 52 Konviktoren; im herzoglich georgianischen Klerikalseminar zu München befanden sich 25 Alumnen. Im Knabenseminar zu Freising waren 207, in dem zu Scheyern 104 und im Domchorknabeninstitut bei St. Johann Nepomuk in München 13 Zöglinge.

2. Diöcese Augsburg. Dieselbe zählt in 40 Dekanaten 851 Pfarreien, 38 Pfarrkuratien, 35 Kuratien und Exposituren, 238 Benefizien, 6 Prädikaturen und 206 Kaplaneien. Von den Pfründen sind 127 bischöflicher Verleihung und 650 königlichen Patronates.

Im Jahre 1881 war die Gesamtzahl der Weltpriester 1266. Im Klerikalseminar zu Dillingen befanden sich in vier Kursen (einem philosophischen und drei theologischen) 54 Alumnen; 23 Alumnen waren im Georgianum zu München.

3. Diöcese Regensburg. Sie zählt in drei bischöflichen Kommissariaten (Regensburg, Straubing und Amberg) und 29 Landdekanaten 466 Pfarreien, 160 Benefizien, 67 Exposituren, 373 Kooperaturen und 37 andere Seelsorgsposten. Von den Pfründen sind 332 königlichen Patronates, 34 Wechselpfarreien und nur 21 freier bischöflicher Verleihung. In 23 Fällen haben das Präsentationsrecht die

Kapitel von Stiften und Klöstern, in 47 Fällen Privatpatrone. Bei 4 Pfarreien ist das Präsentationsrecht noch streitig. Dem Kloster Metten sind 5, dem Kloster Weltenburg eine Pfarrei in widerruflicher Weise zur Pastorierung überlassen.

Im Jahre 1881 waren vorhanden 434 Pfarrer und Pfarrkuraten, 33 Pfarrprovisoren und Pfarrvikare, 5 Prediger und Präses, 125 Benefiziaten, 19 Benefizialprovisoren, 75 Expositi und Wallfahrtspriester, 260 Kooperatoren, 23 Professoren und Lehrer und 88 Kommoranten; mit Zuzählung der Mitglieder des Domkapitels, der beiden Kollegiatstifte (Unserer Lieben Frau zur alten Kapelle und St. Johann des Täufers und Evangelisten) und des Klerikalseminars zu Regensburg, dann mit Einschluß von 55 zur Zeit in der Diöcese nicht verwendeten Priestern ergiebt sich ein Personalstand von 1147 Weltgeistlichen. Das bischöfliche Klerikalseminar zu Regensburg zählte in 5 Kursen (einem philosophischen und 4 theologischen) 91 Alumnen, das Knabenseminar in Metten 178 und das Knabenseminar zu Regensburg 86 Zöglinge.

4. Diöcese Passau. Dieselbe zählt in 18 Dekanaten mit Einschluß der Dompfarrei 154 Pfarreien, 64 Benefizien, 12 Pfarrvikariate und 23 Exposituren. Von den Pfründen sind 94 königlichen Patronats, 25 Wechselpfründen und 61 freier bischöflicher Verleihung; bei einer Pfarrei ist der Bischof durch ein Vorschlagsrecht, bei einer anderen die königliche Präsentation durch ein Nominationsrecht beschränkt.

Im Jahre 1881 waren vorhanden 148 Pfarrer, 59 Benefiziaten, 11 Pfarrvikare, 18 Expositi, 210 Pfarrprovisoren, Messeleser und Hilfsgeistliche und 12 Kommoranten; mit Zuzählung der Mitglieder des Domkapitels und der Präfekten zu Passau, ferner der geistlichen Professoren am Lyzeum und an den Studienanstalten der Diöcese ergiebt sich die Anzahl von 491 Weltpriestern. Im Klerikalseminar zu Maria-Hilf in Passau waren 9 Alumnen, im Klerikalseminar St. Stephan zu Passau in 4 Kursen (einem philosophischen und drei theologischen) 40 Alumnen; das Knabenseminar zum heiligen Valentin in Passau zählte 136, das zum heiligen Maximilian daselbst 70 Zöglinge.

II. Kirchenprovinz Bamberg.

1. Erzdiöcese Bamberg. Dieselbe ist in ein erzbischöfliches Kommissariat (Bamberg) und 20 Dekanaten abgeteilt mit 192 Pfarreien und Pfarrkuratien, 31 Lokalkaplaneien oder Exposituren, 28 Benefizien, 30 Manualien und 90 Kaplaneien; 101 Pfarreien sind freier bischöf-

licher Verleihung, 61 Pfarreien und 4 Pfarrkuratien sind königlichen Patronats, 13 Pfarreien und 3 Pfarrkuratien sind Laienpatronate, 4 Pfarreien sind Wechselpfründen zwischen dem König und dem Erzbischof und zwei sind Wechselpfründen zwischen dem Erzbischof und einem Privatpatron. Von den Benefizien sind 4 königlichen Patronats, 5 Laienpatronats, 2 gemischten Patronats und bei 10 haben weltliche Gemeinden das Präsentationsrecht. Von den Manualien sind 3 königlichen Patronats, bei 14 haben Laien und bei 7 weltliche Gemeinden das Präsentationsrecht.

Im Jahre 1881 waren 362 Weltpriester vorhanden. Das Klerikalseminar zu Bamberg zählte 23 Alumnen und das Knabenseminar daselbst 30 Zöglinge.

2. Diöcese Würzburg.[1]) Dieselbe zählt mit der Stadt Würzburg und 30 Dekanaten 432 Pfarreien, 54 Benefizien, 45 Kuratien und Lokalkaplaneien, 150 Kaplaneien und 15 Kooperaturen. Von den Pfründen sind 176 freier bischöflicher Verleihung, 209 königlichen Patronats, bei 6 wechselt die Besetzung zwischen dem König und dem Bischof und 4 sind zu 2 Dritteln bischöflicher Verleihung und zu einem Drittel königlicher Präsentation.

Im Jahre 1881 betrug die Zahl der Weltpriester 739. Das Klerikalseminar zu Würzburg zählte 41 Alumnen und 29 Konviktoren (lauter Preußen), das Knabenseminar (Chilianeum) daselbst 87 Zöglinge.

3. Diöcese Eichstätt. Dieselbe zählt mit Ausschluß des Stadtdekanats Eichstätt 17 Dekanate, 204 Pfarreien und Kuratien, 62 Benefizien und 69 Kooperaturen. Von den Pfründen sind 69 freier bischöflicher Verleihung und 128 königlichen Patronats, 6 sind Wechselpfarreien, bei 6 Pfründen wechselt das königliche Präsentationsrecht mit dem von Privatpatronen und bei 3 Pfarreien ist die königliche Präsentation durch ein vorausgehendes Nominationsrecht beschränkt.

Im Jahre 1881 war die Zahl der Weltpriester 372. Im Klerikalseminar zu Eichstätt waren in 5 Kursen (einem philosophischen und 4 theologischen) 165 Alumnen, im Knabenseminar daselbst 108 Zöglinge.

4. Diöcese Speyer. Sie ist mit Ausschluß von Speier in 12 Dekanate abgeteilt und zählt 218 Pfarreien, 1 Expositur und 48 ständige Kaplaneien. Von den Pfarreien (mit Ausschluß der Dompfarrei)

---

[1]) Würzburg verlor im Jahre 1866 an Preußen (Diöcese Fulda) 16 Pfarreien und eine Kuratie.

sind 54 freier bischöflicher Verleihung, 104 königlichen Patronats und 60 Wechselpfarreien; 178 Pfarreien stehen unter der Kongrua von 600 fl.

Im Jahre 1881 waren vorhanden 216 Pfarrer, 4 Administratoren, 52 Kapläne und Hilfspriester, 3 Gefängniskuraten, 7 Professoren und 15 Kommoranten; mit Zuzählung der Domgeistlichkeit ergiebt sich die Zahl von 293 Weltpriestern. Im Klerikalseminar zu Speyer waren 7 Alumnen und im bischöflichen Konvikt daselbst 108 Zöglinge. In der Diöcese befinden sich bei 60 Simultankirchen und Kapellen.

Ordensstand.

I. Männliche Orden.

1. Augustiner: Priorat zu Münnerstadt (Generalkommissär und Prior, Subprior, 12 Priester und 14 Laienbrüder) und zu Würzburg (Prior, Subprior, 4 Priester, 2 Kleriker, 1 Klerikernovize und 9 Laienbrüder).

2. Benediktiner: Abtei St. Stephan zu Augsburg (20 Priester, 4 Profeßkleriker, 10 Laienbrüder); Abtei Metten in der Diöcese Regensburg (45 Priester, 4 Kleriker, 7 Laienbrüder); Abtei St. Bonifaz in München (27 Priester, 1 Priester- und 1 Klerikernovize, 43 Laienbrüder, 3 Laiennovizen und 1 Kandidat) mit der Filiale Andechs in der Diöcese Augsburg (4 Priester, 21 Laienbrüder); Abtei Scheyern in der Erzdiöcese München-Freising (22 Priester, 2 Priesternovizen und 11 Laienbrüder); Priorat der Abtei St. Stephan in Ottobeuren, Diöcese Augsburg (6 Priester, 11 Laienbrüder); Priorat der Abtei Metten in Weltenburg, Diöcese Regensburg (5 Priester, 4 Laienbrüder); Priorat der Abtei St. Bonifaz in Schäftlarn, Erzdiöcese München-Freising (4 Priester, 1 Kleriker, 10 Laienbrüder).

3. Franziskaner: Die bayerische Franziskaner-Ordensprovinz zählte im Jahre 1881 in 16 Konventen,[1]) wovon 3 (St. Anna in München, Sitz des Provinzials, Landshut und Tölz) in der Erzdiöcese München-Freising, 3 (St. Jakob zu Bamberg, Gösweinstein und Marienweiher) in der Erzdiöcese Bamberg, 1 (Lechfeld) in der Diöcese Augsburg, 3 (Neukirchen, Pfreimd und Eggenfelden) in der Diöcese Regensburg, 4 (Altstadt, Dettelbach, Kreuzberg und Miltenberg) in der Diöcese Würzburg und 2 (Dietfurt und Ingolstadt) in der Diöcese Eichstätt liegen, und in 10 Hospitien,[2]) wovon 1 (Berchtesgaden)

[1]) Die Vorsteher der Konvente führen den Titel „Guardian".

[2]) Die Vorsteher der Hospitien haben den Titel „Superior".

in der Erzdiöcese München-Freising, 1 (Vierzehnheiligen) in der Erzdiöcese Bamberg, 2 (Füssen und Grafrath) in der Diöcese Augsburg, 2 (Maria-Hilfsberg bei Amberg und Dingolfing) in der Diöcese Regensburg, 2 (Engelsberg und Volkersberg) in der Diöcese Würzburg und 2 (Berching und Freystadt) in der Diöcese Eichstätt gelegen sind, 101 Profeßpriester, 5 Klerikerprofessen, 31 Klerikernovizen, 180 Laienbrüder und 39 Laiennovizen, mit dem Konvente St. Martin zu Louisville [3]) in der nordamerikanischen Provinz Kentuky zusammen 364 Mitglieder.

4. Kapuziner: Die Kapuziner-Ordensprovinz zählte im Jahre 1881 in 13 Konventen, von denen 3 (schmerzhafte Kapelle zu München, Rosenheim und Laufen) in der Erzdiöcese München-Freising, 3 (Dillingen, Immenstadt und Türkheim) in der Diöcese Augsburg, 2 (Altötting, Sitz des Provinzials, und Burghausen) in der Diöcese Passau, 3 (Aschaffenburg, Karlstadt und Königshofen) in der Diöcese Würzburg und 2 (Eichstätt und Wemding) in der Diöcese Eichstätt gelegen sind; dann in 7 Hospitien, von denen sich 1 (Maria-Birnbaum) in der Erzdiöcese München-Freising, 2 (St. Sebastian zu Augsburg und Mussenhausen) in der Diöcese Augsburg, 1 (Neu-Ötting) in der Diöcese Passau und 3 (Lohr, Mariabuchen und Nikolausberg zu Würzburg) in der Diöcese Würzburg befinden, und in einer Kustodie zu Altötting [4]) 106 Profeßpriester, 4 Novizpriester, 7 Profeßkleriker, 4 Novizkleriker, 18 Klerikerstudenten, [5]) 130 Profeßlaienbrüder, 9 Laiennovizen und 2 Tertiaren. Dazu kommen noch 6 auswärtige Missionshäuser mit 22 Profeßpriestern, 9 Profeßklerikern, 3 Novizklerikern, 22 Profeßlaienbrüdern, 7 Laiennovizen und 2 Tertiaren, zusammen also 345 Mitglieder.

5. Karmeliten: a) Unbeschuhte zu St. Joseph in Regensburg, Sitz des Provinzialvikars, (8 Priester, 7 Laienbrüder), zu Reisach (Urfarn) in der Erzdiöcese München-Freising (6 Priester, 4 Klerikernovizen, 4 Laienbrüder und 6 Laiennovizen) und zu Würzburg (9 Priester,

---

[3]) Dieser Konvent wurde im Jahre 1877 errichtet, und es befanden sich im Jahre 1881 daselbst 3 Profeßpriester, 2 Klerikerprofessen und 3 Laienbrüder.

[4]) Die Kapuziner haben hier das früher von den Redemptoristen versehene Wallfahrtspriester-Institut inne, das eine Lokal- und Diöcesanstiftung ist, und sind daher zur Versehung der Wallfahrt in Altötting und zur Abhaltung von Volksmissionen in der Diöcese Passau kanonisch-rechtlich verpflichtet.

[5]) Diese sind im Konvente zu Burghausen und studieren am dortigen Gymnasium.

11 Laienbrüder und 1 Novize); b) Beschuhte zu Straubing (7 Priester, 6 Laienbrüder) mit der Expositur Sossau (1 Priester, 1 Laienbruder) in der Diöcese Regensburg.[6])

6. Minoriten mit vier Konventen zu Würzburg, Sitz des Provinzials (12 Priester, 5 Kleriker, 8 Laienbrüder), zu Schönau, Diöcese Würzburg (5 Priester, 5 Laienbrüder), zu Schwarzenberg, Erzdiöcese Bamberg (5 Priester, 4 Laienbrüder und 1 Laiennovize), und zu Oggersheim in der Diöcese Speyer (6 Priester, 4 Laienbrüder).

7. Barmherzige Brüder: Priesterhospital St. Augustin zu Neuburg a. d. D. in der Diöcese Augsburg (1 Priester, der zugleich Prior ist, Subprior und 6 Brüder); Kloster St. Wolfgang zu Neuburg a. d. D. (Provinzial, Prior, Subprior, 1 Ordenspriester und 5 Brüder); Konvent in der Anstalt für männliche Unheilbare zu Schweinspaint in der Diöcese Augsburg (Prior, Subprior, 1 Ordenspriester, 5 Brüder); Konvent zum hl. Bernhard im Zuchthause zu Kaisheim, Diöcese Augsburg (Prior und 3 Brüder); Konvent zu Algasing (1 Priester und zugleich Prior, Subprior, 10 Brüder, 1 Tertiar und 1 Oblate) und zu Attl (Prior, Subprior, 1 Priester, 9 Brüder) in der Erzdiöcese München-Freising; Kloster- und Krankeninstitut zu Straubing, Diöcese Regensburg (Prior, Subprior, 1 Priester, 8 Brüder); Reconvalescentenhaus zu Abensberg (2 Brüder), Stadtkrankenhaus zu Burglengenfeld (3 Brüder) und Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben zu Heiligbrunn bei Türkenfeld (Prior und 3 Brüder) in der Diöcese Regensburg.

8. Eremitenverbrüderung in der Diöcese Regensburg. Dieselbe besteht unter einem Pfarrer als Präses, aus 1 Altvater mit 2 Assistenten, 1 Sekretär, 17 Eremiten und 1 Novizen.

II. Weibliche Orden.

1. Barmherzige Schwestern: Der Orden der barmherzigen Schwestern zählt im ganzen Königreiche Bayern 625 Profeßschwestern, 67 Novizinnen und 42 Kandidatinnen, zusammen 734 Mitglieder in den beiden Mutterhäusern zu München und Augsburg[1]) und 107 Anstalten, von welchen sich 42 in der Erzdiöcese München-Freising, 5 in der Erzdiöcese Bamberg, 24 in der Diöcese Augsburg, 12 in der Diöcese Passau, 19 in der Diöcese Regensburg, 4 in der Diöcese Eichstätt und 1 in der Diöcese Würzburg befinden.

---

[6]) Die Vorsteher der Karmelitenklöster führen den Titel „Prior".

[1]) Zum Mutterhause in Augsburg gehören noch 7 Filialen.

2. Benediktinerinnen: Frauenchiemsee in der Erzdiöcese München-Freising (Priorin, Subpriorin, 18 Chorfrauen, 3 Chorfrauen-Novizinnen, 19 Laienschwestern); St. Walburga in Eichstätt (Priorin, 21 Chorfrauen, 2 Novizinnen, 3 Postulantinnen, 4 Kandidatinnen, 10 Laienschwestern, 3 Laiennovizinnen und 2 Laienpostulantinnen).

3. Brigittinerinnen zu Altomünster in der Erzdiöcese München-Freising (Priorin, Assistentin, 21 Chorfrauen, 11 Laienschwestern).

4. Cistercienserinnen: Seligenthal bei Landshut, Diöcese Regensburg (Priorin, Subpriorin, 47 Chorfrauen, 3 Novizinnen, 26 Laienschwestern und 3 Laiennovizinnen); Filialkloster Waldsassen in derselben Diöcese (Priorin, 50 Chorfrauen, 1 Chornovizin, 3 Kandidatinnen, 27 Laienschwestern und 3 Kandidatinnen); Oberschönenfeld in der Diöcese Augsburg (Priorin, 12 Chorfrauen, 7 Laienschwestern und 1 Laiennovizin).

5. Clarissinnen: St. Clara in Regensburg (Abtissin, Priorin, 25 Chorfrauen, 3 Chornovizinnen, 3 Kandidatinnen, 8 Laienschwestern); Filialkloster St. Anna zu Riedenburg in der Diöcese Regensburg (Vikarin, 8 Chorfrauen, 4 Laienschwestern); Kloster zu Viehhausen in derselben Diöcese (Oberin, 12 Chorfrauen, 1 Chornovizin, 2 Kandidatinnen und 4 Laienschwestern).

6. Dominikanerinnen: St. Ursula in Augsburg (Priorin, Subpriorin, 21 Chorfrauen, 12 Laienschwestern und 2 Novizinnen); Kloster Wettenhausen (Priorin, 32 Chorfrauen, 20 Laienschwestern und 3 Novizinnen); Kloster in Donauwörth (Priorin, 11 Chorfrauen, 6 Laienschwestern und 2 Novizinnen); Kloster Fremdingen (Priorin, 11 Chorfrauen und 1 Novizin); Kloster in Landsberg (Priorin, 13 Chorfrauen, 1 Laienschwester und 8 Novizinnen) mit der Filiale Bayerdiessen (5 Chorfrauen); Kloster Wörishofen (Priorin, 25 Chorfrauen, 11 Laienschwestern und 4 Novizinnen) mit der Filiale Türkheim (4 Chorfrauen, 1 Laienschwester), sämtliche in der Diöcese Augsburg; hl. Kreuz in Regensburg (Priorin, Subpriorin, 30 Chorfrauen, 1 Kandidatin, 12 Laienschwestern, 1 Novizin und 1 Kandidatin); St. Maria in Niederviehbach, Diöcese Regensburg (Priorin, Subpriorin, 16 Chorfrauen, 3 Novizinnen, 3 Kandidatinnen, 14 Laienschwestern); Kloster in Speyer (Priorin, 16 Chorfrauen, 2 Novizinnen, 4 Laienschwestern und 2 Novizinnen).

7. Elisabethinerinnen: Azlburg bei Straubing, Diöcese Regensburg (Oberin, Vikarin, 13 Chorfrauen, 3 Novizinnen, 1 Kandidatin, 5 Laienschwestern); Neuburg a. d. D., Diöcese Augsburg (Oberin, 13 Chorfrauen und 2 Novizinnen).

8. Englische Fräulein: Das Gesamtinstitut der englischen Fräulein in Bayern zählt in 17 Institutshäusern und 56 Filialen 1403 Mitglieder und 145 Kandidatinnen. Der Sitz der Generaloberin befindet sich im Institute zu Nymphenburg. In der Erzdiöcese München-Freising sind 4 Institute mit 11 Filialen, in der Diöcese Augsburg 7 Institute mit 3 Filialen, in der Diöcese Regensburg 2 Filialen, in der Diöcese Passau 3 Institute mit einem Pensionate und 22 Filialen, in der Erzdiöcese Bamberg 1 Institut und 14 Filialen, in der Diöcese Würzburg 1 Institut und 3 Filialen, in der Diöcese Eichstätt 1 Institut und in der Diöcese Speyer 1 Filiale.

9. Franziskanerinnen: Kloster Reutberg (Oberin, 26 Chorschwestern, 1 Novizin) und Au am Inn (Oberin, 10 Chorschwestern, 9 Laienschwestern und 2 Novizinnen) in der Erzdiöcese München-Freising; Maria-Stern in Augsburg (Oberin, 64 Chorschwestern und 13 Novizinnen) mit der Expositur der St. Josephs- und Anna-Anstalten (13 Chorschwestern) und der Expositur der Marien-Anstalt (4 Chorschwestern) daselbst, dann mit 11 Filialen (54 Chorschwestern und 1 Novizin) in der Diöcese Augsburg, 25 Filialen und Anstalten (94 Chorschwestern, 3 Novizinnen und 10 Kandidatinnen) in der Diöcese Würzburg, 1 Filiale (4 Chorschwestern) in der Erzdiöcese Bamberg, 2 Filialen (9 Chorschwestern und 1 Novizin) in der Diöcese Eichstätt und 2 Filialen (7 Chorschwestern, 1 Novizin) in der Erzdiöcese München-Freising; Kloster in Dillingen (Oberin, 27 Chorschwestern, 8 Laienschwestern, 14 Novizinnen) mit 8 Filialen (73 Chorschwestern und 28 Laienschwestern) in der Diöcese Augsburg, 8 Filialen (42 Chorschwestern und 13 Laienschwestern) in der Diöcese Würzburg und 2 Filialen (15 Schwestern und 2 Novizinnen) in der Diöcese Eichstätt; Kloster in Kaufbeuren (Oberin, 30 Chorschwestern und 5 Novizinnen) mit der Filiale Obergünzburg (7 Chorschwestern) und hl. Kreuz in Mindelheim (Oberin, 17 Chorschwestern, 1 Novizin) in derselben Diöcese; Kloster in Aiterhofen (Oberin, 12 Chorschwestern, 4 Novizinnen, 1 Kandidatin) in der Diöcese Regensburg; Kloster Gnadenthal zu Ingolstadt (Oberin, 28 Chorschwestern, 1 Postulantin, 13 Laienschwestern und 1 Postulantin) in der Diöcese Eichstätt.

10. Kongregation der Schwestern vom III. Orden des heiligen Franziskus (arme Franziskanerinnen): Mutterhaus in Mallersdorf (Generaloberin, 2 Assistentinnen, 55 Schwestern, 47 Novizinnen) mit 42 Filialen (130 Schwestern, 23 Novizinnen) in der Diöcese Regensburg, 19 Filialen (58 Schwestern, 16 Novizinnen) in der Erzdiöcese

München-Freising, 13 Filialen (35 Schwestern, 5 Novizinnen) in der Diöcese Augsburg, 1 Filiale (2 Schwestern) in der Diöcese Passau, 4 Filialen (11 Schwestern, 3 Novizinnen) in der Erzdiöcese Bamberg, 1 Filiale (3 Schwestern) in der Diöcese Würzburg, 5 Filialen (23 Schwestern, 6 Novizinnen) in der Diöcese Eichstätt und 12 Filialen (70 Schwestern, 4 Novizinnen) in der Diöcese Speyer.

11. Frauen vom guten Hirten: Kloster in Haidhausen zu München (Provinzialoberin, Assistentin, 26 Chorschwestern, 19 Laienschwestern, 36 Novizinnen und 3 Pfortenschwestern); Rettungs- und Besserungsanstalt zu Ettmannsdorf in der Diöcese Regensburg (Oberin, Assistentin, 8 Chorschwestern, 11 Laienschwestern und 6 Ausgehschwestern).

12. Karmelitinerinnen: Kloster in Himmelspforten bei Würzburg (Priorin, Subpriorin, 15 Chor- und 3 Laienschwestern).

13. Salesianerinnen: Kloster Dietramszell (Oberin, Assistentin, 28 Chorschwestern, 3 Novizinnen, 10 Laienschwestern, 5 Windenschwestern), Kloster Beuerberg (Oberin, Assistentin, 35 Chorschwestern, 2 Novizinnen, 13 Laienschwestern, 1 Novizin, 3 Windenschwestern) und Kloster Zangberg (Oberin, Assistentin, 34 Chorschwestern, 2 Novizinnen, 19 Laienschwestern, 2 Novizinnen, 7 Windenschwestern) in der Erzdiöcese München-Freising; Kloster Pielenhofen (Oberin, Assistentin, 27 Chorschwestern, 2 Novizinnen, 13 Laienschwestern, 3 Windenschwestern) und Oberrohning (Oberin, Assistentin, 30 Chorschwestern, 2 Novizinnen, 9 Laienschwestern, 2 Novizinnen und 1 Kandidatin) in der Diöcese Regensburg.

14. Arme Schulschwestern de Notre Dame: St. Jakob am Anger zu München, Haupt-Mutterkloster und Sitz der Generaloberin, und 31 Filialinstitute mit 279 Schwestern und 55 Kandidatinnen in der Erzdiöcese München-Freising; 17 Institute mit 76 Schwestern und 5 Kandidatinnen in der Diöcese Augsburg; 42 Institute mit 236 Schwestern in der Diöcese Regensburg; 3 Institute mit 9 Schwestern in der Diöcese Passau; 9 Institute mit 44 Schwestern und 4 Kandidatinnen in der Erzdiöcese Bamberg; 7 Institute mit 40 Schwestern und 2 Kandidatinnen in der Diöcese Eichstätt, und 24 Institute mit 109 Schwestern und 3 Kandidatinnen in der Diöcese Würzburg.

15. Schulschwestern vom III. Orden des hl. Dominikus zu Speyer: Institut mit 44 Profeßschwestern und 6 Novizinnen, welche in 17 Gemeinden der Rheinpfalz als Lehrerinnen wirken.

16. Schwestern des allerheiligsten Heilandes aus dem Mutter-

hause zu Niederbronn im Elsaß:[2]) 14 Institute mit 98 Schwestern in der Erzdiöcese München-Freising; 1 Institut mit 6 Schwestern in der Diöcese Regensburg; 1 Institut mit 3 Schwestern in der Diöcese Passau; 3 Institute mit 14 Schwestern in der Erzdiöcese Bamberg; 3 Institute mit 13 Schwestern in der Diöcese Eichstätt, und 6 Institute mit 35 Schwestern in der Diöcese Speyer.

17. Schwestern vom armen Kinde Jesu aus dem Mutterhause in Aachen versehen das Diöcesan-Waisenhaus zu Landstuhl in der Diöcese Speyer (Oberin, 15 Chor- und 14 Laienschwestern, 5 Novizinnen und 1 Postulantin).

18. Töchter des göttlichen Erlösers oder besser barmherzige Schwestern vom allerheiligsten Erlöser: Mutterhaus zu Würzburg (Generaloberin, 2 Assistentinnen, 7 Ratsschwestern, 52 Schwestern, 21 Novizinnen, 2 Laienschwestern, 4 Laiennovizinnen, 37 Kandidatinnen) mit 32 Filialen (84 Schwestern, 52 Novizinnen) in der Diöcese Würzburg.

19. Servitinnen im Herzog-Spital zu München (Oberin, Vikarin, 36 Chorfrauen, 1 Novizin und 13 Laienschwestern).

20. Ursulinerinnen: Kloster in Landshut (Oberin, Präfektin, 2 Assistentinnen, 23 Chorfrauen, 6 Chornovizinnen, 16 Laienschwestern, 2 Laiennovizinnen), in Straubing (Oberin, Assistentin, 22 Chorfrauen, 6 Novizinnen, 13 Laienschwestern und 5 Novizinnen) und zu Würzburg (Oberin, Assistentin, 13 Chorfrauen, 2 Novizinnen, 2 Kandidatinnen und 6 Laienschwestern).[3])

Dazu kömmt noch eine Association der Diener und Dienerinnen der göttlichen Vorsehung in der Cretinenanstalt Schönbrunn bei Dachau.

Altkatholiken.

Die Altkatholiken existieren in Bayern als politische Vereine, in welche nur selbständige Männer aufgenommen werden können, und im Jahre 1878 waren in der Rheinpfalz 11 solche Vereine mit 916, und in Bayern diesseits des Rheins 23 Vereine mit 2574 selbständigen Männern vorhanden. Da sie aber eigene Seelsorger haben, so

---

[2]) Sie wurden durch Allerh. E. v. 22. Dezember 1870 als religiöse Genossenschaft mit Korporationsrechten anerkannt.

[3]) Zwei Chorfrauen und zwei Laienschwestern befinden sich zu Hermannstadt in Siebenbürgen.

sprechen sie in ihren Preßorganen auch von Gemeinden, obschon sie eine eigene Religionsgesellschaft nicht bilden wollen.[1])

Es läßt sich daher die Seelenzahl der Altkatholiken, ganz abgesehen davon, daß sie sich bei der Volkszählung als Katholiken eintragen, nicht angeben; nur soviel ist klar, daß sie seit 1876 im Abnehmen begriffen sind. Während sie nämlich im Jahre 1876 in Bayern noch 39 Vereine zählten, hatten sie im Jahre 1878 nur mehr 34 Vereine und zählen jetzt etwa 1800 selbständige Männer. In der einzigen Erzdiöcese Bamberg sind sie von 428 im Jahre 1879 auf 323 im Jahre 1880 herabgesunken. Altkatholische Geistliche, welche sich pfarrliche Rechte anmassen, giebt es in München, Kempten, Passau, Erlangen und Zweibrücken, wo die Protestanten den Altkatholiken eine ihrer Kirchen zu benützen gestatten.

B. Protestantische Kirche.

Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 befinden sich im Königreiche Bayern 1,474,761 Protestanten, welche sich auf die acht Kreise also verteilen:

Oberbayern 42,571;
Niederbayern 4,731;
Pfalz 368,996;
Oberpfalz und Regensburg 42,139;
Oberfranken 328,382;
Mittelfranken 489,976;
Unterfranken 109,983;
Schwaben und Neuburg 87,983.

Der Etat für den protestantischen Kultus beträgt nach dem Landtagsbeschluß vom Jahre 1882 die Summe von 1,749,677 M.,[1]) nämlich a) für das Oberkonsistorium 61,407 M.; b) für die drei Konsistorien 105,097 M.; c) für die Dekanate 40,765 M.; d) für Leistungen des Staates an Kirchen und Pfarreien 1,263,849 M.; e) für Unterstützungen der Witwen und Waisen der Geistlichen und

[1]) So wird im deutschen Merkur eine Gemeinde „Kempten" erwähnt, welche am 31. Dezember 1881 aus 276 selbständigen Männern, 74 selbständigen Frauen und 551 Familienangehörigen, also aus 901 Seelen bestand und einen ziemlichen Teil des Allgäus umfaßte.

[1]) Für die 14. Finanzperiode (1878/79) betrug der Etat 1,803,137 M. und für die 15. Finanzperiode (1880/81) 1,798,885 M.

zur Bildung eines Pensionsfond 252,478 M.; f) für Generalsynoden 1550 M.;[2]) g) für das Predigerseminar in München 7388 M., und h) als Dispositionsfond zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse 17,143 M.

Kirchliche Einteilung und geistliche Stellen.

I. Protestantische Kirche diesseits des Rheins.

a) Kirchliche Stellen und Geistliche.

Unmittelbar unter dem Oberkonsistorium steht das Dekanat München mit 8 Pfarrstellen[1]) und 5 Vikariaten.

Der Konsistorialbezirk Ansbach zählt in Mittelfranken 26 Dekanate mit 431 Pfarrstellen und 3 Vikariaten. Unter den 431 Pfarrstellen aber sind 24 kombinierte Pfarreien[2]) und 110 sind Privatpatronate. Im Kreise Schwaben sind 7 Dekanate mit 93 Pfarrstellen und 4 Vikariaten. Unter den 93 Pfarrstellen sind 7 kombinierte Pfarreien und 58 Privatpatronate.

Der Konsistorialbezirk Bayreuth zählt in Oberfranken 17 Dekanate mit 208 Pfarrstellen, worunter 2 kombinierte und 59 Patronatspfarreien sind, und 5 Vikariaten; in Unterfranken 9 Dekanate mit 122 Pfarrstellen,[3]) worunter sich 7 kombinierte und 59 Patronatspfarreien befinden, und 4 Vikariaten; in der Oberpfalz 4 Dekanate mit 42 Pfarrstellen, unter welchen 9 kombinierte Pfarreien und 3 Privatpatronate sind, und 4 Vikariaten.

Im ganzen also zählt die protestantische Kirche diesseits des Rheins 64 Dekanate, 904 Pfarrstellen (darunter 49 kombinierte Pfarreien und 289 Patronatspfarreien) und 25 Vikariate. Dazu kommen noch 3 Hauptprediger, 9 Pfarradjunktenstellen, 1 Mittagsprediger,

---

[2]) In die 16. Finanzperiode (1882/83) fällt eben keine Generalsynode. Der angesetzte Bedarf bezieht sich auf das reformierte Moderamen und den Generalsynodalausschuß in der Pfalz.

[1]) Wir geben hier die Zahl der Pfarrstellen und nicht der Pfarreien an, weil an den Stadtpfarrkirchen gewöhnlich 2 oder 3 Pfarrer angestellt sind.

[2]) Vgl. hierüber §. 40 lit. l. Da die kombinierte Pfarrei von einem anderen Pfarrer versehen wird, so haben wir die kombinierten Pfarreien bei den Pfarrstellen nicht mitgezählt.

[3]) Im Jahre 1866 mußten an Preußen 7 Pfarreien, darunter 2 kombinierte, und ein Pfarrvikariat abgetreten werden.

15 Stadtvikariate, 5 exponierte und 2 ständige Vikarstellen, 3 Reiseprediger (2 in München, 1 in Schwandorf), 5 Hausgeistliche in Strafanstalten, 1 Hausgeistlicher in der Kreisirrenanstalt Werneck und 2 Militärgeistliche.

b) Diakonissen.

Seit dem Jahre 1854 besteht in Neuendettelsau eine Diakonissenanstalt für die protestantische Bevölkerung Bayerns diesseits des Rheins. Nach dem Bestande am 1. April 1882 war die Zahl der Schwestern 210.[1]) Die Diakonissenstationen sind folgende: 1) Neuendettelsau, a) im Mutterhause: Oberin, Haushaltung und Kontorei (1 Schwester), Küche (1 Schwester), Kanzlei und Garten (1 Schwester), Pförtnerei (1 Schwester), Apotheke und Inventar (1 Schwester), Stoffhandel und Buchladen (1 Schwester), Staatserziehungsanstalt (1 Schwester), Paramentik (2 Schwestern und 1 Probeschwester),[2]) Hostienbäckerei (1 Probeschwester),[3]) Nähstube (1 Schwester), blaue Schule (1 Schwester),[4]) grüne Schule (1 Schwester),[5]) rote Schule (2 Schwestern und 1 Probeschwester),[6]) Bibliothek und Zeichnenunterricht (1 Schwester); b) in den Zweiganstalten des Mutterhauses: weibliche Blödenanstalt (8 Schwestern, 3 Probeschwestern), Magdalenium (2 Schwestern, 1 Probeschwester), Distriktshospital (1 Schwester, 3 Probeschwestern), Industrieschule (1 Schwester, 1 Probeschwester), Rettungshaus (1 Schwester, 1 Probeschwester),

---

[1]) 170 Schwestern und 40 Probeschwestern; 15 Schülerinnen wurden während 1881 zu Probeschwestern eingekleidet, 16 Probeschwestern wurden zu Diakonissen eingesegnet, 6 traten aus, nämlich 2 um zu heiraten, 1 wegen körperlicher Schwachheit, 1 wurde entlassen, 1 trat zur Sekte der Darbysten oder Plymouthbrüder über und 1 kehrte in das Diakonissenhaus zu Mitau wieder zurück. Am 1. März 1878 zählte die Anstalt 118 Schwestern und 58 Probeschwestern, zusammen 176.

[2]) Im Jahre 1881 wurden für 51 Orte Paramente gearbeitet.

[3]) Im Jahre 1881 wurden 260,000 Abendmahlsbrode versendet.

[4]) In der blauen Schule haben die Jungfrauen, die sich dem Diakonissenberuf widmen, einen Lehrkurs durchzumachen. Sie zählte im Wintersemester 1881/82 16 Schülerinnen und 2 Hospitantinnen.

[5]) Die grüne Schule ist die Diakonissenvorschule und zählte im Wintersemester 1881/82 23 Schülerinnen.

[6]) Die rote Schule besteht aus 2 Abteilungen für noch unkonfirmierte Mädchen; sie entspricht der deutschen Schule und fördert die Mädchen bis zur Konfirmation. Im Wintersemester 1881/82 befanden sich in beiden Abteilungen 29 Mädchen.

Kleinkinder- und Dorfindustrieschule (1 Schwester), Feierabendhaus (12 Schwestern), Ökonomie (1 Schwester). 2) Altdorf: Rettungshaus (1 Schwester), Kleinkinderschule (1 Probeschwester); 3) Amorbach: Industrieschule mit Armenpflege (1 Schwester); 4) Ansbach: Hospital (3 Schwestern), Gemeindestation mit Erziehungsanstalt (1 Schwester, 2 Probeschwestern); 5) Kulmbach: Hospital (2 Schwestern), Kleinkinderschule (1 Schwester, 1 Probeschwester); 6) Egloffstein: Kleinkinderschule (1 Schwester); 7) Erlangen: Augenklinik (3 Schwestern), chirurgische Klinik (4 Schwestern), Gemeindedienst (1 Schwester); 8) Fürth: Hospital (4 Schwestern, 4 Probeschwestern), Pflegeanstalt (1 Schwester, 1 Probeschwester), Gemeindedienst (4 Schwestern); 9) Gunzenhausen: Kleinkinderschule (1 Schwester, 1 Probeschwester); 10) Heidenheim: Kleinkinderschule (1 Schwester); 11) Hof: Hospital (3 Schwestern); 12) Kempten: Hospital (3 Schwestern, 1 Probeschwester), Pflegeanstalt (1 Schwester), Gemeindedienst (1 Schwester); 13) Kitzingen: Kleinkinderschule (2 Schwestern); 14) Lindau: Hospital (4 Schwestern), Pfründe (1 Schwester), Gemeindedienst (1 Schwester); 15) Memmingen: Hospital (1 Schwester, 1 Probeschwester), Kleinkinderschule (2 Schwestern), Gemeindedienst (1 Schwester, 1 Probeschwester); 16) München: Diakonissenhaus (12 Schwestern); 17) Nördlingen: Krippe (1 Schwester, 1 Probeschwester), Kleinkinderschule (2 Schwestern, 2 Probeschwestern); 18) Nürnberg: Krippe (1 Schwester), Pflegeanstalt mit Mägdebildung (1 Schwester), Hospital (15 Schwestern, 1 Probeschwester), Kinderklinik (2 Schwestern, 3 Probeschwestern), Gemeindedienst (5 Schwestern); 19) Öttingen: Pflegeanstalt (1 Schwester), Kleinkinderschule (1 Probeschwester), Hospital (1 Schwester), Industrieschule (2 Schwestern); 20) Polsingen: Blödenanstalt (6 Schwestern, 2 Probeschwestern), Distriktskrankenhaus (1 Schwester); 21) Regensburg: Hospital (1 Schwester, 1 Probeschwester), Gemeindedienst (4 Schwestern); 22) Stein bei Nürnberg: Kleinkinderschule (1 Schwester, 1 Probeschwester), Industrieschule (1 Probeschwester); 23) Schillingsfürst: Rettungshaus (1 Schwester); 24) Thurnau: Kleinkinderschule (1 Schwester), Industrieschule mit Gemeindedienst (1 Schwester); 25) Wendelstein: Kleinkinderschule (1 Schwester); 26) Würzburg: Gemeindedienst (4 Schwestern), Pfründe (1 Schwester), Pflegeanstalt (1 Schwester).[7])

[7]) Dazu kommen noch vier auswärtige Stationen zu Beerfelden in Hessen,

II. Unierte Kirche der Pfalz.

Der Konsistorialbezirk Speyer ist mit Ausschluß der Stadt Speyer, welche mit ihren drei Pfarrstellen unmittelbar unter dem Konsistorium steht, in 16 Dekanate abgeteilt, welche 249 Pfarrstellen und 17 ständige Vikariate (darunter 5 Stadtvikariate) zählen. Am Ende des Jahres 1880 waren vorhanden 238 Pfarrer, 5 Vikare, 22 im kirchlichen Dienste verwendete Predigt- und Pfarramtskandidaten, 2 Hausgeistliche an Strafanstalten, 1 Hausgeistlicher am Diakonissenhause zu Speyer, und 7 als Professoren und Lehrer an öffentlichen Lehranstalten verwendete Pfarramtskandidaten, zusammen 275 Geistliche; 45 Kirchen und Kapellen sind simultan, bei 5 Kirchen haben die Katholiken ein beschränktes Simultaneum, bei 7 Kirchen kömmt den Katholiken nur einige Berechtigung oder ein gewisser Mitgebrauch zu, bei einer Kirche haben die Protestanten die Benützung für Kasualien und bei einer Kirche haben die Mennoniten ein beschränktes Simultaneum.

Am 1. Mai 1855 wurde zu Speyer eine Diakonissenanstalt gestiftet und am 6. September 1855 vom Könige genehmigt und mit Korporationsrechten ausgestattet. Am 5. Oktober 1881 zählte sie 53 Schwestern, von denen 37 eingesegnet, also Diakonissen waren.[1]) Auswärts stationiert sind 25 Schwestern, nämlich zu Frankenthal (2 Schwestern), zu St. Ingbert (3 Schwestern: 1 für die Gemeindepflege, 1 für die Spitalpflege und 1 für die Kleinkinderschule), zu St. Johann (2 Schwestern: 1 im Paul-Marienstift, 1 in der Gemeindepflege), zu Kaiserslautern (4 Schwestern: 3 für die Gemeindepflege, 1 für die Kleinkinderschule), zu Kreuznach (2 Schwestern), zu Landau (2 Schwestern), zu Pirmasens (4 Schwestern: 2 in der Gemeindepflege, 2 im protestantischen Waisenhause), zu Rheingönheim (1 Schwester für die Kleinkinderschule), zu Schnappbach (1 Schwester

---

Bernburg in Anhalt, Kloster Marienberg in Braunschweig und Goldingen in Kurland mit 11 Schwestern und 2 Probeschwestern. Eine Schwester ist zur Erholung bei den Eltern.

[1]) Die Oberschwester ist gegenwärtig eine Angehörige des Kaiserswerther-Mutterhauses. Eine Jungfrau, die in das Diakonissenhaus eintreten will, soll in der Regel über 18 und nicht über 36 Jahre alt sein und hat ein Sittenzeugnis ihres Seelsorgers, ein ärztliches Gesundheitszeugnis, einen selbstverfaßten Lebenslauf und die schriftliche Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes einzusenden. Erst nach einer sorgsamen Prüfung kann sie sich zur Aufnahme unter die Diakonissen melden.

für die Kleinkinderschule) und zu Zweibrücken (4 Schwestern: 3 in der Gemeindepflege, 1 in der Kleinkinderschule). Im Viktoriastift zu Kreuznach waren während der Saison (Mai—Oktober) 7 Schwestern thätig, und eine neue Station mit 2 Schwestern soll in Dürkheim eröffnet werden. Zu Speyer sind an den zwei Kinderbewahrschulen der Stadt 2 Schwestern thätig, und wurden vom Mutterhause aus Privatpflegen außer Speyer auch noch in 25 anderen Orten der Pfalz übernommen.

III. Reformierte Gemeinden.

Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 befinden sich in Bayern 2559 Reformierte;[1]) reformierte Pfarreien aber bestehen folgende:

1) Die deutsch reformierte Pfarrei zu Erlangen mit 237 Seelen und die französisch reformierte daselbst mit 274 Seelen.

2) Die reformierte Pfarrei zu Bayreuth mit 158 Seelen.

3) Die reformierte Pfarrei zu Nürnberg mit 353 Seelen; mit derselben ist die französisch reformierte Pfarrei zu Schwabach mit 50 Seelen kombiniert.

4) Die reformierte Pfarrei Grönenbach mit 606 Seelen.

5) Die reformierte Pfarrei Herbishofen mit 258 Seelen und die damit kombinierte Pfarrei Theinselberg mit 33 Seelen.

6) Die reformierte Pfarrei Marienheim mit 598 Seelen.

C. Griechische Kirche.

Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 waren in Bayern 216 Griechen,[1]) von denen sich 155 in Oberbayern (in München), 3 in der Oberpfalz, 7 in Oberfranken, 15 in Mittelfranken, 23 in Unterfranken (Würzburg) und 13 in Schwaben befanden. Eine griechische Gemeinde besteht nur in München.[2])

---

[1]) Nach der Volkszählung v. 3. Dezember 1867 waren in Bayern 3267 Reformierte. Es hätten demnach die Reformierten abgenommen, was jedoch nicht wahrscheinlich ist, da die reformierten Pfarreien einen Zuwachs zeigen. Es scheint, daß sich nicht alle Reformierten als solche in die Zählliste eintrugen, sondern sich als Evangelische oder Protestanten bezeichneten.

[1]) Nach der Volkszählung v. 1. Dezember 1875 waren es 149, davon 100 in Oberbayern, 1 in der Pfalz, 1 in der Oberpfalz, 5 in Oberfranken, 13 in Mittelfranken, 27 in Unterfranken und 2 in Schwaben.

[2]) Die Gemeinde zählt bloß 5 seßhafte Familien; die übrigen Mitglieder sind größtenteils Studierende an der Universität oder anderen Lehranstalten.

D. Christliche Privatreligionsgesellschaften.

1. Mennoniten.

Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 befinden sich in Bayern 3820 Mennoniten und Wiedertäufer,[1]) davon auf die Rheinpfalz 2640 treffen. In Bayern diesseits des Rheins leben die Mennoniten nur in sehr geringer Anzahl beisammen und bloß um Kommoden bei Jettendorf sind 50 Mennoniten mit einem eigenen Prediger. Dagegen haben die Mennoniten in der Rheinpfalz, wo sie nach amtlichen Erhebungen im Frühjahre 1881 bei 2539 Seelen stark sind, 2 Schulen (zu Friedelsheim Bezirksamts Neustadt a./H., und zu Weierhof bei Bolanden), 3 Berufsprediger (in Marnheim Bezirksamts Kirchheimbolanden, in Kaiserslautern und in Sembach, Bezirksamts Kaiserslautern) und 17 Bethäuser oder sonstige gemeinschaftliche Erbauungslokale.

2. Irvingianer.

Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 sind in Bayern 379 Irvingianer gegen 303 im Jahre 1875. Davon befinden sich in Schwaben 352. Gemeinden der Irvingianer oder Angehörigen der apostolischen Gemeinde mit eigenen Geistlichen bestehen in Schwaben, und zwar seit 1861 zu Seifertshofen, seit 1862 zu Hürben, seit 1868 zu Augsburg,[2]) wo im Jahre 1871 eine Irvingianische Kirche erbaut wurde, und seit 1871 zu Untermaxfeld[3]) mit einem Bethause in Untergrasheim; im Jahre 1875 hat sich auch in München eine solche Gemeinde gebildet, die aber in München und dessen Umgebung nur 18 Mitglieder zählt. Die Aufsicht über die Irvingianer führt der ehemalige Universitätsprofessor Dr. Heinrich Thiersch, der seinen Sitz in Augsburg hat.

3. Anglikaner.

Am 1. Dezember 1880 waren in Bayern 82 Anglikaner,[4]) wovon 43 in Oberbayern, 1 in Niederbayern, 3 in der Pfalz, 1 in

---

[1]) Als Wiedertäufer bezeichneten sich nur 45. Im Jahre 1875 zählte man 3642 Mennoniten (darunter 11 Gläubige in Christo) und 118 Wiedertäufer.

[2]) Die Gemeinde zählt 38 Mitglieder.

[3]) Die Gemeinde zählt 47 Seelen.

[4]) Im Jahre 1875 waren es 55.

der Oberpfalz, 9 in Oberfranken, 8 in Mittelfranken, 4 in Unterfranken und 13 in Schwaben. Eine anglikanische Gemeinde giebt es nur in München und wird von dem Personale der englischen Gesandtschaft und den daselbst sich aufhaltenden Engländern gebildet. Seit dem Jahre 1862 sammelt man für die Erbauung einer englischen Kirche in München und die eingegangenen Beiträge belaufen sich jetzt auf 3770 fl. Außerdem wurde ein Fond von 600 fl. für die Anstellung eines anglikanischen Geistlichen gegründet.

E. Dissidenten.

Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 giebt es in Bayern 848 Freireligiöse[1]) (99 in Oberbayern, 6 in Niederbayern, 69 in der Pfalz, 6 in der Oberpfalz, 18 in Oberfranken, 554 in Mittelfranken, 19 in Unterfranken und 77 in Schwaben) und 88 Dissidenten (42 in Oberbayern, 2 in der Pfalz, 2 in der Oberpfalz, 8 in Oberfranken, 4 in Mittelfranken, 13 in Unterfranken und 17 in Schwaben). Freie Gemeinden bestehen zu Nürnberg, Fürth, Schwabach, Kempten und München.

Baptisten, denen im Jahre 1854 die erbetene Anerkennung als Privatkirchengesellschaft versagt wurde, scheinen sich noch immer in der Gegend von Bayreuth und von Nördlingen und in Bächingen a/B. aufzuhalten; besonders aber suchen sich seit anfangs der siebziger Jahre die Methodisten auszubreiten.[2]) Schon im Jahre 1875 zählte man in Bayern 107 Methodisten, und nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 belief sich die Zahl der Methodisten auf 169, wovon 8 in Oberbayern, 127 in der Pfalz,[3]) 29 in Mittelfranken und 5 in Schwaben waren. Die Anerkennung als Privatreligionsgesellschaft konnten die Methodisten bisher noch nicht erlangen. Außerdem befindet sich noch immer ein Rest der ehemaligen Lindlianer in Schwaben, nämlich 14 Nazarener.

---

[1]) Im Jahre 1875 gab es 795 Freireligiöse, 25 Dissidenten, 50 Deutschkatholiken und 22 Angehörige der freien Gemeinde.

[2]) Der Methodismus hatte Nürnberg zum Mittelpunkt seiner Thätigkeit gewählt, und durch O. K. E. v. 22. Januar 1877 wurde vor dem methodistischen Reiseprediger Kaufmann von Nürnberg gewarnt.

[3]) Am zahlreichsten sind sie in Pirmasens und Speyer.

F. Israeliten.

Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 betrug die Zahl der Israeliten in Bayern 53,526 Seelen,[1]) welche sich auf die einzelnen Regierungsbezirke folgendermaßen verteilen:

1. Oberbayern, Rabbinat München, 4343 Seelen.[2])

2. Niederbayern 134 Israeliten,[3]) aber ohne israelitische Kultusgemeinde.

3. Pfalz, 4 Rabbinate: Frankenthal, Kaiserslautern, Landau und Zweibrücken mit 11,998 Seelen.[4])

4. Oberpfalz und Regensburg, 3 Rabbinate: Floß, Regensburg und Sulzbürg mit 1522 Seelen.[5])

5. Oberfranken, 4 Rabbinate: Bayreuth, Bamberg, Burgebrach und Burgkundstadt mit 4148 Seelen.[6])

6. Mittelfranken, 7 Rabbinate: Ansbach, Baiersdorf, Fürth, Nürnberg, Schnaittach, Schwabach und Uffenheim mit 11,689 Seelen.[7])

7. Unterfranken, 6 Rabbinate: Aschaffenburg, Burgpreppach, Kissingen, Kitzingen, Schweinfurt und Würzburg mit 15,256 Seelen.[8])

---

[1]) Im Jahre 1840 gab es 59,376 und im Jahre 1867 nur mehr 49,840 Israeliten; dagegen im Jahre 1875 stieg ihre Zahl wieder auf 51,335 Seelen.

[2]) Von diesen sind in München 4144. Im Jahre 1852 hatte München nur 1208 Israeliten, im Jahre 1867 schon 2150 und im Jahre 1875 stieg ihre Zahl auf 3600.

[3]) Im Jahre 1867 befanden sich nur 36 Israeliten in Niederbayern, im Jahre 1875 aber 163.

[4]) Im Jahre 1852 gab es 15,636 Israeliten daselbst, im Jahre 1875 aber nur mehr 12,094. Infolge von Auswanderung nach Amerika und durch Abzug nach größeren Städten hat hier die Zahl der Israeliten abgenommen.

[5]) In Regensburg haben sich die Israeliten von 137 Seelen im Jahre 1852 auf 675 im Jahre 1880 vermehrt. Das Rabbinat Sulzbach ist eingegangen.

[6]) Von den früheren 7 Rabbinaten sind die Rabbinate Adelsdorf, Hagenbach und Weismain erloschen, das Rabbinat Lichtenfels aber wurde nach Burgkundstadt verlegt. Besonders vermehrt haben sich hier die Israeliten in Bamberg, wo sie von 455 im Jahre 1852 auf 1269 im Jahre 1880 stiegen.

[7]) Von den frühereen 9 Rabbinaten wurden die Rabbinate Schopfloch und Treuchtlingen mit dem Rabbinate Ansbach und Uehlfeld mit dem Rabbinate Fürth vereinigt. Das Rabbinat Welbhausen wurde nach Uffenheim verlegt. Das Rabbinat in Nürnberg, wo sich die Israeliten von nur 87 im Jahre 1852 auf 3032 im Jahre 1880 vermehrt haben, ist neu.

[8]) Einige kleine Kultusgemeinden gehören zu dem im Jahre 1866 an Preußen abgetretenen Rabbinate Gersfeld. Das Rabbinat Marktsteft wurde

8. Schwaben und Neuburg, 3 Rabbinate: Augsburg, Ichenhausen und Wallerstein[9]) mit 4436 Seelen.[10])

---

nach Kitzingen verlegt. Die größte Vermehrung zeigt hier Würzburg, wo die Zahl der Israeliten von 496 im Jahre 1852 auf 2271 im Jahre 1880 stieg.

[9]) Der Sitz dieses Rabbinates ist in Kleinerdlingen.

[10]) Von den früheren 11 Rabbinaten wurden die Rabbinate Altenstadt bei Illertissen und Fellheim im Jahre 1878 dem Rabbinate Augsburg einverleibt. Mit Ichenhausen ist seit 1877 das Rabbinat Hürben und mit Wallerstein seit 1861 das Rabbinat Öttingen vereinigt, und die Kultusgemeinden Binswangen, Buttenwiesen, Fischach und Harburg haben jetzt keine Rabbiner mehr, sondern nur Religionslehrer, welche zugleich Kantorsdienste versehen. Das Rabbinat Kriegshaber wurde nach Augsburg verlegt, wo sich die Israeliten von 128 im Jahre 1852 auf 1031 im Jahre 1880 vermehrt hatten.

Nachträge und Verbesserungen.

S. 11 Zeile 22 lies „1250" statt „1850".

S. 18 §. 11 Anm. 2. Sollten bei einer ungemischten Ehe Vater und Mutter über die religiöse Erziehung ihrer Kinder uneins sein, so würde der Wille des Vaters nach bayerischem Zivil- und insbesondere nach bayerischem Landrechte den Ausschlag geben. Und nach dem Tode des einen Gatten hat der überlebende Gatte die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen, so lange die Kinder nicht durch die Kommunion oder Konfirmation in eine bestimmte Konfession eingetreten sind (Entsch. des V. G. H. v. 23. Juni 1882).

S. 19 §. 11 Anm. 6. Nach Entscheidung des V. G. H. v. 12. August 1882 hat hinsichtlich aller vertragsmäßigen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen die Vorschrift des §. 13 der II. Verfassungsbeilage in Bezug auf die Form der Verträge in Anwendung zu kommen, da die §§. 12 und 14 der genannten Beilage hinsichtlich der Form der Eheverträge keine gegensätzliche Bedeutung haben können.

S. 20 Anm. 10. Verträge über religiöse Erziehung eines Kindes nach §§. 12 und 13 der II. Verfassungsbeilage können mit öffentlich rechtlicher Wirkung nur zwischen den leiblichen Eltern dieses Kindes abgeschlossen werden (Entsch. des V. G. H. v. 9. Dezember 1881).

S. 21 Zeile 11 lies „gemischt" statt „ungemischt".

S. 43 Zeile 24 setze nach „römischen" das Wort „Kurie".

S. 300 Zeile 3 lies „Exorzisieren" statt „Exorsieren".

S. 417 Anm. 31. Die Konkurrenzpflicht des Kirchenvermögens erstreckt sich daher nicht auf jenen Aufwand, der durch Herstellung einer Wohnung für einen zweiten Lehrer und durch Einrichtung eines zweiten Lehrzimmers oder durch Beschaffung eines Standesamtslokals im gemeinschaftlichen Schul- und Mesnerhause veranlaßt wird (Entsch. des V. G. H. v. 27. Januar 1882).

S. 462 Anm. 3. Für die Beitragspflicht der israelitischen Religionsgenossen zu den Kultusbedürfnissen gilt das Umlagengesetz v. 22. Juli 1819; somit kann durch förmlichen Beschluß der Kultusgemeinde statt des Steuerfußes auch ein anderer zweckmäßiger Umlagen-Maßstab bestimmt werden.

S. 510 Anm. 1. Die Verpflichtung der Dienst- oder Arbeitsgemeinde zur Krankenhilfe wird dadurch nicht aufgehoben, daß der betreffende Dienstbote bei Eintritt der Erkrankung sich in seine Heimat verbringen und dort verpflegen läßt (Entsch. des V. G. H. v. 8. November 1881); wenn aber derselbe die erforderliche Krankenhilfe ohne Inanspruchnahme der Dienstgemeinde sich selbst verschafft hat, so ist diese Gemeinde zum Ersatze der hierauf erwachsenen Kosten nicht verpflichtet (Entsch. des V. G. H. v. 27. September 1881).

Register.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Abbruch von Kirchen und Kapellen 408.
Abdankung s. Resignation.
Abendmahl 320, 371.
Abfall vom Glauben als Scheidungsgrund 286.
Abgaben, klerikale 55.
— der protestantischen Pfarrer 152.
Abgeordnete des Magistrats 404.
Ablaßverkündigungen 28.
Ablegung der Gelübde s. Profeß.
Ablehnung einer Pfarrei s. Ausschlagung, Verbittung.
Ablösung der Zehentbaupflicht 410.
Abneigung der Ehegatten 349.
Abpfarrung s. Pfarrdismembration.
Absent 83, 423.
Absetzung von katholischen Pfarrern und Benefiziaten 83.
— von protestantischen Pfarrern 155, 180.
Absitzfrist 423.
Absonderung provisorische der Ehegatten 289, 351 f.
Achtung der Religionsdiener 100.
— der Religionsgesellschaften gegeneinander 30.
Admissionsexamen katholischer Theologen 94.
Admissionsprüfung im Hebräischen für protestantische Theologen 169.
Adoption als Ehehindernis 275.
Adulterium s. Ehebruch.
Adventzeit 256 Anm. 1.
Akatholiken s. Protestanten.
Alimentation der Frau 354.
— entlassener protestantischer Pfarrer 156.
Alpenweide 309.
Altaropfer 306, 421.
Altarssakrament 270.
Alter zur Aufnahme ins Kloster 114.
— — in die Schule 482.
— zur Beichte 271.
— zur Ehe 274.
— zur Firmung 269.
— zum Konfessionswechsel 13.
— zur Konfirmation 316.
— zur Profeß 114.
Altkatholiken 121 f., 273, 535.
Alumnen in den Diöcesanseminarien 526 f.
Amortisationsgesetze 110 f.
Amtsblätter bischöfliche 11.
Amtsentsetzung s. Absetzung.
Amtshandbuch protestantisches 11.

Amtshandlungen an Feiertagen 310.
Amtstracht der protestantischen Kirchendiener 169.
— der Oberkonsistorialräte 128.
— der protestantischen Pfarrer diesseits des Rheins 150 und in der Rheinpfalz 210.
— des Präsidenten des Oberkonsistoriums 127.
— der Rabbiner 249.
Amtsvergehen der katholischen Geistlichen 105.
— der protestantischen Geistlichen 179, 213.
Andachten kirchliche 296.
Anglikaner 238, 542.
Anhang II zu §. 103 der II. Verf.-Beil. 9.
Anlage von Kirchengeldern 390, 440.
— von Pfründekapitalien 427, 451, 453.
Anlehen ad onus successorum 431.
Anmeldung zur Taufe 314.
Annahme an Kindesstatt s. Adoption.
Annaten 42.
Annullierung s. Nichtigkeitserklärung.
Anordnung öffentlicher Gebete 30.
Ansbacher-Konsistorialbezirk 537.
Anstellungsprüfung der Rabbinatskandidaten 246.
— der israelitischen Religionslehrer 250 f.
— der Schuldienstexspektanten 491.
— der protestantischen Theologen 173 f., 220.
Anstellungstaxen s. Unterstützungsfondsabgabe.
Antritt einer Pfarrei s. Dienstantritt.
Anzeige bei der Polizeibehörde 73.
— beim Staatsanwalte 484.
Apostasie s. Abfall vom Glauben.
Apostel zur Fußwaschung 300.
Appellation s. Berufung.
Appellationsgericht s. Berufungsgericht.
Arbeit an Sonn- und Festtagen 310.
Arbeiter jugendliche 310, 483 Anm. 5.
Archimandrit der griechisch-schismatischen Kirche 235.
Arme, deren Verpflegung 509.
Armenfond 512.
Armenhäuser 511.
Armenpflege freiwillige 515.
— öffentliche 507 ff.
Armenpflegschaftsrat 508 f.
Arrestanten, deren geistliche Pflege 521 f.
Assistenz passive 284 Anm. 1.
Aufforstung eines Waldes 425.
Aufgebot bürgerliches 278 f.
— kirchliches bei Katholiken 281.
— bei Protestanten 332 f.
— standesamtliches 278 Anm. 2.
Aufnahme von Kapitalien 391 f.
— ins Kloster 113 f.
— eines Konvertenten 16 f.
Aufnahmsprüfung in die Präparandenschule 487.
— ins Schullehrerseminar 488.
— der katholischen Theologen s. Synodalexamen.
— der protestantischen Theologen diesseits des Rheins 170 f., in der Pfalz 220.
Aufsichtsrecht oberstes 26.
Aufzugsfuhren 149.
Augsburger-Diöcese 526.
— Irvingianer-Gemeinde 542.
Augustiner 529.
Ausländer 24, 115, 146, 297.
Auspfarrung bei Katholiken 60.
— bei Protestanten 161.
Ausschlagung einer Pfarrei 82.
Ausschreibung erledigter Pfründen 84.
— der Rabbinerstellen 246.
Ausschuß ständiger für die Generalsynode der Pfalz 233 f.
Aussetzen des Eheprozeßverfahrens 291 f.
Austritt aus einer Kirchengesellschaft s. Konfessionswechsel.
Austrittserklärung 15 f.

Austrittsprüfung der Schullehrerseminaristen s. Seminarschlußprüfung.
Auszeichnungen der Erzbischöfe und Bischöfe 47.
— der Domkapitularen 53.
— der katholischen Dekane und Kammerer 59.
— der katholischen Pfarrer 80.
— der protestantischen Pfarrer 151, 210.
Auszüge aus den Pfarrbüchern 75, 76.

B.

Bahnwärter 297.
Bamberger Erzdiöcese 527.
Baptisten 543.
Barmherzige Brüder 531.
— Schwestern 531.
Baufallschätzung 429.
Baufond 411.
Baukanon 411.
Baulast bezüglich der Kirchen 406 ff., 444 ff.
— bezüglich der Kircheneinrichtung 414.
— bezüglich der Mesnerhäuser 416 f.
— bezüglich der Pfründegebäude 429 f.
Baupflicht der Dezimatoren 409.
— der Gemeinden 411, 444.
— des Kirchenvermögens 409, 444.
— des Patrons 409, 445.
— der Pfründebesitzer 429 f.
— des Staates 413, 444.
Baupläne 406 f., 445.
Bauprogramm 407, 445.
Baureluitions-Kapital 104 Anm. 16.
Bauschillinge 413 Anm. 14, 423.
Bayreuther-Konsistorialbezirk 537.
— reformierte Gemeinde 541.
Bedingung bei Eheverlöbnissen 324.
Beerdigung der Altkatholiken 373.
— der Anglikaner 372.
— der Bischöfe 48.
— der Duellanten 302, 362.
— der Freigemeindler 373.
— der Gefangenen 518.
— der Hingerichteten 523.
Beerdigung der Irvingianer 372.
— der Israeliten 381 f.
— der Katholiken 301 f.
— der Kinder 302, 363.
— der Mennoniten 371.
— der Militärpersonen 302.
— der Ordenspersonen 304.
— der Protestanten 303, 362.
— der Selbstmörder 302, 362.
— in der Kirche 69.
Beerdigungsplatz 32 f., 306 f., 364, 382.
Beff 59.
Beförderung auf eine andere Pfründe bei katholischen Geistlichen 81.
— — bei protestantischen 145, 206.
Beförderungsgesuch s. Gesuche.
Beförderungsordnung protestantische 145.
Begräbnis s. Beerdigung.
Beheizung der Schulen 504.
Beicht bei Katholiken 271.
— bei Protestanten 318.
Beichtgeheimnis bei Katholiken 271.
— bei Protestanten 220.
Beichtgeld 319, 421.
Beichtsiegel s. Beichtgeheimnis.
Beichtstuhl 414.
Beichtunterricht 270.
Beichtzettel 271.
Benediktiner 529.
Benediktinerinnen 532.
Benefiziaten 65, 69, 78, 80.
Benefizien einfache 64, 67.
Benno hl., Landespatron 307.
Beratungsgegenstände der protestantischen Diöcesansynoden 183 f., 224 f.
— der protestantischen Generalsynoden 188, 229.
— der reformierten Synode 193.
Berufung im Eheprozesse 292.
Berufungsfrist 293.
Berufungsgericht 292.
Bescheinigung des Standesbeamten 281, 301, 333.

Beschimpfung einer Religionsgesellschaft 298.
Beschneidung 375.
Beschuldigung falsche grober Vergehen als Scheidungsgrund 347.
Beschwerde im Prozesse 290.
— in Verwaltungssachen 39, 514.
Besetzung der Bistümer und Erzbistümer 43.
— der protestantischen Dekanate 134.
— der Domkapitelsstellen 49 f.
— der niederen Kirchendienste 90, 166.
— der katholischen Pfarreien und Benefizien 61 f.
— der protestantischen Pfarreien 144 f., 205 f.
— der Präsidentenstelle des Oberkonsistoriums 127.
— der Rabbinate 246 f.
— der Ratsstellen des Oberkonsistoriums 128.
— der israelitischen Religionslehrerstellen 251.
— der Schullehrerstellen 475.
Besserungsbefehl 348 Anm. 65.
Besserungsmaßregel 348.
Bestätigung königliche 48, 51, 55, 67, 385 f.
Bestimmungen allgemeine staatsrechtliche 12.
— organische über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- u. Strafanstalten 29.
Besuch geistlicher der Gefangenen 521.
Betrug als Ehehindernis 275, 327.
Bettag s. Buß- und Bettag.
Bevollmächtigte bei Trauungen 334, 378.
Beweisverfahren im Ehescheidungsprozesse 356 f.
Bewilligung dienstliche zur Verehelichung 278 Anm. 1, 497 f.
Bezirksamtmann 70, 479.
Bezirksarzt 375, 376, 504, 508, 513.
Bezirksbaumeister 445.
Bezirkspfleger 512.
Bezirksschulinspektor 478 Anm. 5.
Bibelvereine protestantische 468 f.
Bigamie 331.
Bildung der katholischen Geistlichen 92.
— der protestantischen Geistlichen 169 f.
— der Lehrerinnen 491 f.
— der Rabbiner 245 f.
— der israelitischen Religionslehrer 250.
— der Schullehrer 486 f.
Bildungsanstalten geistliche 29.
Brigittinerinnen 532.
Bischöfe 42, 44, 45, 47.
Bittgänge 297, 299.
Blindeninstitute 516.
Blitzableiter 415.
Blutsverwandtschaft als Ehehindernis 274 f.
Bonifaziusverein 468.
Bote des Oberkonsistoriums 129.
— bei den Konsistorien 131, 196.
Brandassekuranzpflicht 408, 431, 504 Anm. 15.
Brandversicherungsbeiträge 416, 431 f., 504 Anm. 15.
Brennholzfuhren 421.
Bruderschaften 29, 466.
Bücherverein katholischer 468.
Bullen päpstliche 8.
Bündnisse geistliche 466 f.
Bureaubiener des Oberkonsistoriums 129.
Buße 271.
Buß- und Bettag 365.

C.

Cantor s. Kantor.
Cathedrale s. Domkirche.
Cathedraticum 55.
Ceremonien s. Zeremonien.
Cession 427, einer Trauung 334.
Chalizahbrief 381.
Charfreitag s. Karfreitag.
Chorgeläute 301.
Chorvikare s. Domvikar.
Christenlehre bei Katholiken 256.
— bei Protestanten 259 f.
Cirkumskriptionsbulle 9.

Cistercienserinnen 532.
Clarissinnen 532.
Collekte s. Kollekte.
Collegium Germanicum 94.
Concordat s. Konkordat.
Concubinat s. Zusammenleben außereheliches.
Condonatio s. Verzeihung.
Confirmation s. Konfirmation.
Congrua s. Gehalt.
Consensus parentum s. Konsens.
Curator s. Kurator.

D.

Definitor 59.
Degradation 109.
Dekan (Landdekan) katholischer 58.
— protestantischer 133 f., 197 f.
Dekanate der Diöcesen 56, 526 f.
— protestantische 133, 196, 537.
Dekanat München protestantisches 130.
Dekanatsbezirk 56.
Demeriti 108.
Demolition s. Abbruch.
Denkschriften bischöfliche 10.
Deposition eines Priesters 106, 109.
Deutschkatholiken 239, 543.
Diäten s. Tagegelder.
Diakonissen 538, 540.
Dienstalterszulagen des Lehrpersonals 496.
— der protestantischen Pfarrer 152, 212.
Dienstantritt 146.
Diensteid der Geistlichen 71, 149.
Diensteinführung des Lehrers 494.
— der Pfarrer s. Installation.
Dienstjubiläum 80, 151, 498.
Dignitäten der Domkapitel 48.
Dimissoriale für Trauung 334, 335.
Dimissorialien s. Entlassung aus der Diöcese.
Diöcesanpatron 308.
Diöcesansynodal-Ausschuß 225 f.
Diöcesansynode katholische 45.
— protestantische 181, 222.
Dirigent der Generalsynode 187.
Dispensation vom kirchlichen Aufgebote bei Katholiken 281 Anm. 14.
— bei Protestanten 332.
— vom standesamtlichen Aufgebote 278.
— von den kirchlichen Ehehindernissen 277.
— von den Zivilehehindernissen 276.
— vom Religionsunterrichte 255 f.
— vom Schulbesuche 483.
— von der Wartezeit 295.
Dispensationstaxen 277 Anm. 3.
Dissidenten 372 f., 545.
Distriktsarmenpflege 513.
Distriktsrat 513.
Distriktsschulinspektion 478 f.
Distriktsumlagen 104.
Disziplin der katholischen Geistlichen 105.
— der protestantischen Geistlichen 178 f., 213 f.
Disziplinar-Erkenntnisse der kirchlichen Obern 106.
Dombekan 48, 50.
Dominikanerinnen 532.
Domizil 15, 283.
Domkapitel 48 f.
Domkapitularen 53.
Domkirchen, deren bauliche Unterhaltung 413.
Dompfarrer 53.
Dompropst 48, 49.
Domvikare 48.
Dorfkirchen 414 Anm. 16.
Drohungen lebensgefährliche 286, 345.
Duellanten, deren Begräbnis 302, 362.

E.

Ehe bei den Anglikanern 372.
— bei den Freigemeindlern 373.
— bei den Irvingianern 372.
— bei den Israeliten 376 ff.
— bei den Katholiken 272 ff.
— bei den Mennoniten 371.
— bei den Protestanten 322 ff.
Ehebruch als Ehehindernis 275.
— als Scheidungsgrund 285, 338.

Ehedispensen s. Dispensation.
Eheeinsegnung s. Trauung.
Eheform s. Eheschließung.
Ehe gemischte 284, 336, 371.
Ehegerichte bürgerliche 287 f.
— kirchliche 287.
Ehegerichtsbarkeit 272, 323.
Ehegesetzgebung 272, 322.
Ehe gültige als Ehehindernis 275.
Ehehindernisse der Israeliten 377.
— der Katholiken 274 f.
— der Protestanten 327.
— bei der Reichszivilehe 274 f.
Ehemündigkeit 274.
Ehe nichtige 284, 287.
Eheprozeß 288 f., 354 ff.
Eherecht kanonisches 272.
— protestantisches 322.
Ehescheidung bei den Freigemeindlern 373.
— bei den Israeliten 379.
— bei den Katholiken 284 f.
— bei den Mennoniten 37.
— bei den Protestanten 338 ff.
— deren Wirkung 361.
Ehescheidungsgründe israelitische 379 f.
— katholische 285.
— protestantische 338 ff.
Ehescheidungsklage 288, 354.
Ehescheidungsstrafe 337, 359.
Eheschließung bei Israeliten 378.
— bei Katholiken 283.
— bei Privatkirchengesellschaften 371 f.
— bei Protestanten 334 f.
— vor dem Standesbeamten 281.
Ehestreitigkeiten bei gemischten Ehen 352.
Ehetrennung eigenmächtige 286.
Ehe ungültige s. Ehe nichtige.
Eheverlöbnis s. Sponsalien.
Ehe zweite 294, 361, 381.
Eheliche Pflicht s. Pflicht eheliche.
Ehrbarkeit öffentliche 275.
Ehrenkränkung als Scheidungsgrund 345.
Ehrenrechte der Bischöfe, Domherrn und Pfarrer s. Auszeichnungen.
— des Patrons 68 f.
Eichstätter-Diöcese 528.
Eid im Eheprozesse 291, 358.
— bei den Mennoniten 372.
— wegen Nichtteilnahme an geheimen Gesellschaften 495.
— der Pfarrer s. Diensteid.
— der Rabbiner 247.
— der Treue der Bischöfe 43.
— auf die Verfassung s. Verfassungseid.
Eigenschaften der Armenpflegschaftsräte 509 Anm. 2.
— der Bischöfe 43.
— der Domkapitularen 51.
— eines Mitgliedes der Kirchenverwaltung 398.
— des protestantischen Kirchenvorstandes 141.
— des Synagogenausschusses 243.
— der Rabbiner 246.
Eigentum kirchliches 384.
Einführung in den Pfründebesitz s. Installation.
Einkaufsgeld 462.
Einkleidung klösterliche 114.
Einkommensteuer 104.
Einkünfte der katholischen Pfarreien 419 f.
— der protestantischen Pfarreien 447.
Einnehmer s. Rechner.
Einrede der Kompensation im Eheprozesse 355.
Einrichtungen einer Religionsgesellschaft 298.
Einrichtung innere der Kirchen 414 f.
Einsegnung der Brautleute s. Trauung.
Eisenbahnarbeiten 310.
Einsiedler s. Eremiten.
Einspruch gegen eine Eheschließung 279.
Einteilung der Diöcesen, Dekanats- und Pfarrsprengel 29.

Eintritt in ausländische Klöster 117.
Einweihung s. Weihe.
Einweisung der Kirchendiener 92, 168.
— der Armenpflegschaftsräte 509.
— der Kirchenverwaltungsmitglieder 400 Anm. 12.
Einwilligung zur Ehescheidung 350.
— zur Eheschließung 270.
Elisabethinerinnen 532.
Emeritenanstalten 106.
Emeritenpfründe 82.
Emeritierung der katholischen Geistlichen 106.
— der protestantischen Pfarrer 154.
Empfang feierlicher der Bischöfe 47.
Englische Fräulein 111, 533.
Entführung als Ehehindernis 275.
Entlassung aus der Diöcese 83.
— aus dem Kloster 120.
— der protestantischen Pfarrer 155, 214.
— der Rabbiner 249.
— der israelitischen Religionslehrer 251.
— aus der Schule 483.
Entsagung s. Resignation.
Entsetzung s. Deposition.
Episkopat landesherrliches 125.
Erbauungsschriften 368, 516.
Erbauungsstunden protestantische 369.
— für die Gefangenen 519.
Erbfähigkeit der Professen 116, 119.
Erbschaftssteuer 386.
Eremiten 120, 531.
Erfüllungseid im Scheidungsprozesse 358.
Erlangen, reformierte Gemeinde 541.
Erledigung von Pfründen 84.
Ernennung s. Besetzung.
Erntefest protestantisches 365.
Errichtung von Pfarreien 60 f.
Erwerbsfähigkeit der Bruderschaften 466.
— der Kirchen 384 f.
— der Klöster 110 f.
Erwerbungen der Stiftungen 389.
Erzbischöfe 42, 44.
Erziehung des Klerus s. Bildung.
— konfessionelle der Kinder 18 f.
— religiöse der Gefangenen 519 ff.
Etatsvariante 388.
Eucharistie s. Altarssakrament.
Exerzitien geistliche 100.
Exkommunikation eines Geistlichen 106, 109.
Exorzismen 300.
Exponierte Vikare 163.
Expositus 86.

F.

Fabrikarbeit der Kinder 485.
Fabrikbetrieb an Sonn- und Festtagen 308.
Fabrikrat kirchlicher 400.
Fabrikschulen 474.
Fahnenweihe s. Weihe.
Fahrfreiheit der Mendikanten s. Reiseunterstützung.
Fakultät theologisch-katholische 93, 254.
— protestantische 127, 220.
Familiengrüfte 304.
Familienrat 276 Anm. 5, 330.
Fassionen der katholischen Pfarreien 422.
— der protestantischen Pfarreien 447 f.
Fastenpatent 28.
Fastenzeit 256 Anm. 1, 283, 368.
Feier der kirchlichen Festtage 30, 300 f., 365 f.
Feierlichkeiten kirchliche 29, 296.
Feiertage s. Festtage.
Feiertagsschüler 257, 484.
Feiertagsschulpflicht 258, 483.
Feldbaufronen 421.
Feldgeistliche katholische 89.
Feldgottesdienst 90.
Feldprediger protestantischer 165.
Feldpropst 88.
Fertum et pro autore 56.
Feste landwirtschaftliche 310.
Festtage katholische 307 f.
— protestantische 365 f.
— israelitische 382.

Filialen katholische 86, 87.
— protestantische 161.
Filialkirchen, deren Baulast 417.
Findlinge 23.
Firmbuch 270.
Firmpate 269.
Firmung 269.
Forderungen der Kirchen beim Konkurse 387.
Fortbildung der katholischen Geistlichen 100.
— der protestantischen 176 f., 221.
— der Schulgehilfen 491.
Fortbildungsschulen gewerbliche 257, 483 Anm. 5.
Franziskaner 529.
Franziskanerinnen 533, arme ibid.
Frauen vom heiligen Herzen Jesu 110.
— vom guten Hirten 534.
Frauenklöster s. Nonnenklöster.
Freie Gemeinden s. Deutschkatholiken.
Freimaurerorden 476 Anm. 13.
Freising s. München-Freysing.
Fremde hilfsbedürftige 510.
Friedhof s. Beerdigungsplatz.
Frist für die Ernennung der Bischöfe 43.
— für die Präsentation 64, 68, 146.
Fronen für die Pfarrei 431 Anm. 10.
Fronleichnamsfest 307 f.
Fronleichnamsprozession 299.
Fundationszuflüsse 390, 443.
Funktionen kirchendienerliche 491.
Fürbitte im Kirchengebet 369.
Fürth, freie Gemeinde 543.
Fußwaschung am Gründonnerstag 300.

G.

Gattenmord 275.
Gebete öffentliche, deren Anordnung 30.
Gebet für den Landesherrn und den Patron 69.
Gebräuche religiöse 298.
Gebrechen körperliche als Scheidungsgrund 342.
Gebrechen der Ordinanden 75.
Gebühr ärarialische 44, 65.
Gebühren bei Anstellungen und Bestätigungen s. Unterstützungsfondsabgabe.
— für Dispensationen 277 Anm. 2.
— für den Tischtitel 96.
— für Zeugnisse 74 f.
Geburtsfest der königlichen Majestäten 298, 367.
Geburtsschein 76.
Gefängniskuraten s. Hausgeistliche.
Gefangene 519 f.
Gegenstände gemischter Natur 29.
Gehalt der Benefiziaten 80.
— der Bischöfe 44.
— der protestantischen Dekane 136, 196.
— des Dombekans 48 f.
— der Domkapitularen ibid.
— des Dompropstes ibid.
— der Domvikare ibid.
— der Expositi 86.
— der Feldkapläne 89.
— der Feldprediger 165.
— der Hausgeistlichen an Irrenanstalten 517.
— der Hausgeistlichen an Strafanstalten 519.
— des Inspektors am Schullehrerseminar 489.
— des Kanzleipersonals 129.
— der Kapläne 87.
— der Kooperatoren 87.
— der Konsistorialräte 131.
— der Lehrerinnen 496.
— der Oberkonsistorialräte 128 f.
— der katholischen Pfarrer 80.
— der protestantischen Pfarrer 151, 211.
— der katholischen Pfarrverweser 85.
— der protestantischen Pfarrverweser 160, 219.
— des Präfekten am Schullehrerseminar 489.
— des Präsidenten des Oberkonsistoriums 128.

Gehalt der Prediger 256.
— der Rabbiner 248.
— der israelitischen Religionslehrer 251.
— der Schullehrer 495.
— der Seminarlehrer 489.
— der katholischen Vikare 86.
— der protestantischen Vikare 162 f., 219.
— des Vorstandes des Konsistoriums 131.
Geisteskranke, deren Verpflegung 510.
Geisteskrankheit als Scheidungsgrund 343.
Geistliche Verwandtschaft s. Verwandtschaft.
Geistlicher Stand s. Klerus.
Geläute kirchliches 301.
Gelübde s. Profeß.
Gemeindeämter 103.
Gemeinde freie s. Deutschkatholiken.
Gemeindegründe, deren Verteilung 420 Anm. 2, 503.
Gemeinderepräsentation israelitische 242 f., 461.
Gemeindeumlagen 104, 385 Anm. 5.
Gemischte Ehe s. Ehe gemischte.
Genehmigung königliche s. Bestätigung.
— vormundschaftliche zur Eheschließung 331.
Generalsynode protestantische diesseits des Rheins 184 f.
— in der Rheinpfalz 227 f.
Generalvikar 55.
Generalvikariat 54.
Generalvisitator apostolischer 119.
Gerichte geistliche 28.
Gerichtshandlungen an Feiertagen s. Amtshandlungen.
Gerichtsstand der Geistlichen 101.
Germanicum s. Collegium germanicum.
Gesandtschaft zu Rom 41 Anm. 1.
Gesangbuch protestantisches 367.
Geschichtsunterricht 507.
Geschlossene Zeit s. Zeit geschlossene.
Geschwornendienst 103.
Gesellschaft für innere Mission 471.
Gesellschaften geistliche 29.
Gesetze circa sacra 9.
Geständnis als Beweis im Ehescheidungsprozesse 357.
Gesuche um Anstellung, Beförderung 2c. 81 Anm. 2.
Gesundheitspflege der Schuljugend 504 f.
Gesundheitszeugnis bezirksärztliches 487 Anm. 5, 488.
Getreidemärkte 309.
Gewerbe schimpfliches 349.
Gewerbsbetrieb an Sonn- und Festtagen 308 f.
— im Umherziehen 486.
Gewissensfreiheit 12 f.
Gilt 424.
Glaubensbekenntnis, Wahl desselben 13 f.
Glocken, deren Beschaffung 414.
— auf den Kirchhöfen 33.
Glöckner 91.
Gottesacker s. Beerdigungsplatz.
Gottesdienst äußerer 29, Feier desselben 296, 366.
— öffentlicher 297, 366.
— für die Gefangenen 520.
Gottesdienststiftung 386.
Gotteskasten lutherischer 472.
Grabreden 363.
Griechen 541.
Griechische Kirche 235.
Grönenbach, reformierte Gemeinde 541.
Grüfte 304.
Gründonnerstag 311.
Grundetat 388.
Grundrenten-Kataster 420.
Grundsteuer 103.
Gustav-Adolfverein 470 f.
Gutachten ärztliches 358.
— des Rabbiners 379.
Gymnasien 506.

H.

Häresie 286.
Handdienste, Befreiung der Geistlichen von denselben 103, 105.
— bei Kirchenbauten 412, 444 Anm. 1.
— bei Pfarrhofbauten 431.
Handel an Sonn- und Festtagen 309.
Handelsschule 506.
Handgelübde 400 Anm. 12, 494, 509.
Handschlag an Eidesstatt 372.
Hauptaltar 414.
Hauptlehrer 486.
Hauptprediger 131, 196.
Hausandacht 12.
Hausgeistliche an Irrenhäusern 517.
— an Strafanstalten 517 f.
Haussteuer 103.
Haustaufen 268, 312.
Haustrauungen 283.
Hebamme, deren Pflichten 267, 314 f., 363.
Heiligung der Festtage s. Feier.
Heimat der protestantischen Pfarrer 156.
— der Schullehrer 497.
Herabsetzung des Zinsfußes 391.
Herbishofen, reformierte Gemeinde 541.
Herbstianer 374.
Herrnhuter 238.
Hilfsbedürftige 507.
Hilfsgeistlichkeit 86 f.
Himmelläuten 301.
Hirtenbriefe 28.
Hochzeitlader 90.
Hochzeitsfeierlichkeiten 283.
Hörgerianer 373.
Hürben, Irvingianergemeinde 542.
Hüten des Viehes s. Viehweide.
Hunde in Kirchen 297.
Hypotheken der Kirchen 390, 440.
— der Pfründen 427, 450.

J.

Jachtaufe s. Nottaufe.
Jagd s. Treibjagd.
Jagdpächterei 179.
Jahrmarkt s. Markt.
Jahrtagsstiftung s. Gottesdienststiftung.
Jesuiten 110.
Immunitäten s. Vorrechte geistliche.
Impfschein 482 Anm. 2.
Impfung der Schulkinder 482 Anm. 2.
Impotenz als Ehehindernis 275, 329.
— als Scheidungsgrund 342.
Indigenat 51, 95, 97 Anm. *, 115, 146, 251.
Indultum apostolicum de reductione festorum 308.
Industriegärten 505.
Insignien s. Auszeichnungen.
Inspektor eines Schullehrerseminars 489.
Installation der protestantischen Dekane 136.
— der protestantischen Kirchendiener 168.
— der katholischen Pfarrer 70 f.
— der protestantischen Pfarrer 148 f.
Institute der englischen Fräulein 110.
— klösterliche 29.
Institutskirchen 414 Anm. 16.
Interkalare bei katholischen Pfründen 432 f.
— bei protestantischen Pfarreien 457 f.
Interkalarrechnung bei katholischen Pfarreien 433 f.
— bei protestantischen Pfarreien 457 459 f.
Investitur der Pfarrer 69.
Johannisverein 515.
Irregularitäten 95.
Irrenanstalten 517.
Irrtum als Ehehindernis 275, 327.
Irvingianer 237, 542.
Israeliten 241 ff., 544.
— als Patrone 66.
Juden s. Israeliten.
Juden-Neujahrsgelder 420 f.
Jungfrauschaft mangelnde als Ehehindernis 327.
Juramentum de libertate status 281 Anm. 14.

K.

Kaffeehäuser, deren Besuch verboten 488.
Kaminkehrerlöhne 455 Anm. 3.
Kammerer der katholischen Landkapitel 59.
— der protestantischen Landkapitel 140.
Kanoniker 48.
Kanonisches Recht s. Recht.
Kanzel 414.
Kanzelparagraph sogenannter 257.
Kanzleipersonal der Konsistorien 131.
— des Oberkonsistoriums 129.
Kanzleitaxen s. Taxen.
Kanzlisten 129.
Kapellen 408.
Kapitalien der Kirchen 390, 440.
— der Pfründen 426, 450.
Kapitalienkataster 420, 450.
Kapitalrentensteuer 385.
Kapitel s. Domkapitel, Ruralkapitel.
Kapitelskasse 59, 140.
Kapitelskreuz 53.
Kapitelssenior 138, 199.
Kapitularvikar 52.
Kaplan 87.
Kapuziner 530.
Karfreitag 311, 365.
Karmeliten 530.
Karmelitinerinnen 534.
Kataster s. Kapitalienkataster.
Katechismus 255, 263 Anm. 4.
Kathedrale s. Domkirche.
Katholiken in Bayern 525.
— als Paten bei protestantischen Kindern 313 Anm. 5.
Kempten, freie Gemeinde 543.
Kinder, deren religiöse Erziehung 18.
— arme 510.
— todtgeborne 302, 362 f.
— uneheliche, deren Begräbnis ibid.
— deren konfessionelle Erziehung 22.
— deren Taufe 268, 312.
Kindsleichen 302, 363.
Kirchbrode s. Kirchentrachten.
Kirchen 413 f.
Kirchenbaulast s. Baulast.
Kirchenbehörde oberstedes Staates 34.
Kirchenbücher s. Pfarrmatrikel.
Kirchendienste niedere katholische 90 f.
— — protestantische 166 f.
Kircheneinrichtung s. Einrichtung.
Kirchengesellschaft öffentliche 24.
— private 25.
Kirchengewalt 26, 28.
Kirchenmusik 491.
Kirchenparaden 298.
Kirchenpfleger 402 f.
Kirchenrechnungen 388 f., 402 f., 439.
Kirchensammler s. Sammler.
Kirchenschreiber 403.
Kirchenschreiberei 405.
Kirchenstiftungen s. Stiftungen.
Kirchenstühle 414, 441 f.
Kirchentrachten 91 Anm. 9, 421.
Kirchenuhr 414.
Kirchenvermögen s. Vermögen.
Kirchenversammlung 30.
Kirchenverwaltung katholische 397 ff.
— protestantische 435 ff.
Kirchenverwaltungsvorstand 401, 438.
Kirchenvisitation s. Visitation.
Kirchenvorstand protestantischer 140 f.
Kirchhof s. Beerdigungsplatz.
Kirchner s. Kirchendienste niedere.
Kirchschaffneifonds 440.
Kirchweihfest 308, 365.
Klage auf Nichtigkeit der Ehe 288.
— auf Ungültigkeit ibid.
Klausur 119.
Kleidung s. Amtstracht.
— anständige 105, 179.
Klerikalseminar 92 f.
Klerus 92.
Klingbeutel 441 f.
Klöster, deren Errichtung 109.
— status 529 f.
Klosterfrauen s. Nonnen.
Klosterobern 117 f.
Klosterpfarrkirchen ehemalige 412.

Klosterschulen 474.
Klostervermögen s. Vermögen.
Knabenseminarien 92.
Kollekte 415, 446, 465.
Kolportageverein protestant. 471.
Kommissär bischöflicher bei Installation der Pfarrer 70.
— königlicher ibid.
Kommunikantenbuch 321.
Kommunion 270.
Kommunionsunterricht 270.
Kompensation 285, 339.
Konditoreien, deren Besuch untersagt 488.
Konferenz für die innere Mission 471.
Konferenzen für die Schuldienstexspektanten 491.
Konfessionswechsel 14 f.
— als Scheidungsgrund 286, 349.
Konfirmandenunterricht 261.
Konfirmation 316 f.
Konfirmationsgebühren 317 Anm. 4.
Kongregation der Benediktinerklöster 117.
Kongrua s. Gehalt.
Konkordat, Abschluß desselben 2 f.
— als Staatsvertrag und Staatsgesetz 4 f.
— Verhältnis desselben zum Religionsedikte 6 f.
Konkurrenz bei Kultusbauten 409 f.
Konsens 273, 274, 330 f., 378.
Konsistorialräte protestantische 131.
Konsistorien protestantische 130 f.
— — deren Kompetenz bezüglich des Stiftungsvermögens 437 f.
Konsistorium zu Speyer 195.
Konventionalstrafe 274.
Konvikt protestantisches 170.
Kooperator 87.
Korrektionshaus 108.
Korrektionsmittel s. Besserungsmaßregel.
Korrespondenz der öffentlichen Armenpflege 513.
Korrespondenz der protestantischen Dekane 137.
— der Kirchenverwaltungen 404 f.
— der Pfarrer 77.
Koscherfleisch 376.
Kosten der Generalsynode 188 f.
— der reformierten Synode 194.
Kostenvorschuß im Scheidungsprozesse 356.
Krankenhäuser 515.
Krankenhilfe 510.
Krankenkassebeitrag 510 Anm. 1.
Krankenprovisuren 270.
Krankheiten ansteckende bei Kindern 505.
— unheilbare als Scheidungsgrund 342 f.
Kreisarmenpflege 513.
Kreisregierung, deren kirchlicher Wirkungskreis 36.
Kreisscholarchen 480.
Kreisschuldotation 501.
Kreisschulinspektor 481.
Kreisumlagen 104.
Kreisunterstützungsvereine der Lehrer 499.
Kreuzgänge 29.
Kultusbauten s. Baulast.
Kultusgemeinden israelitische, deren Bildung 241 f.
Kultusumlagen s. Umlagen.
Kultusvermögen s. Vermögen.
Kuratbenefiziaten 81.
Kuratbenefizien 64, 69.
Kuratel 387 f., 438 f.
Kuraten 86.
Kurator beim Eheprozesse 354 f.
Küster s. Kirchendienste niedere.

L.

Ladenschluß an Sonn- und Festtagen 309.
Laienbrüder 114, 115.
Landdekan s. Dekan.
Landesherrliches Episkopat s. Episkopat landesherrliches.

Landespatron 307.
Landkapitel s. Ruralkapitel.
Landrat, Wahl der Pfarrer zu demselben 78.
Landwirtschaftsschule 506.
Lateinschule 506.
Läutgarben 91 Anm. 9, 421 Anm. 9.
Lazaristen 110.
Lebensnachstellungen s. Nachstellungen.
Lehramtskandidatinnen s. Schulamtszöglinge weibliche.
Lehranstalten höhere s. Mittelschulen.
Lehrer s. Schullehrer.
Lehrerbildungsanstalten 486.
Lehrerinnen 491 f., 496.
Lehrerinnenseminar 491.
Lehrstellen, deren Besetzung 475.
Leibesgebrechen s. Gebrechen.
Leichen, deren Ablieferung an die Anatomie 303.
— Ausstellung zur Schau 306.
— deren Begleitung 364.
Leichenbitter 90.
Leichengebühren 305.
Leichenhof s. Beerdigungsplatz.
Leichentransport 304.
Leitung der protestantischen Diöcesansynoden 183, 224.
— der protestantischen Generalsynoden 168 f., 229 f.
Leonhardsfahrt 300.
Lehrgottesdienste 370.
Leumundszeugnis 76.
Ligamen als Ehehindernis s. Ehe gültige.
Löschung beim Hypothekenamte 427.
Lokalkaplan s. Expositus.
Lokalschulkommissär 480 Anm. 14.
Lokalschulkommission 477.
Lokalschulinspektion 477.
Lotterie für Kirchenbauten 446.
Ludwig-Missionsverein 467.
Ludwigsorden 80, 151, 498.
Lustbarkeiten öffentliche an Feiertagen 309.
Lyzeum 93.

M.

Magistratsrat beim Armenpflegschaftsrat 508.
— bei der Kirchenverwaltung 404.
Majestäten als Paten 269.
Mangel der Freiheit bei der Eheschließung s. Zwang.
— der Geschlechtsreife s. Unmündigkeit.
— der Jungfrauschaft 327.
— des geschlechtlichen Vermögens s. Impotenz.
Marienheim, reformierte Gemeinde 541.
Marienfeste 307 f.
Markt an Sonn- und Festtagen 309.
Matrikel s. Pfarrmatrikel, Taufbuch, Sterb- und Traumatrikel.
Melancholie als Scheidungsgrund 343.
Melodienbuch s. Gesangbuch.
Mendikantenklöster 112.
Mennoniten 236, 542.
Messe s. Markt.
Mesner 90 f., 495 Anm. 35.
Mesnergütl 92.
Mesnerhäuser 416.
Meßstiftung s. Gottesdienststiftung.
Meßstipendien 420.
Methodisten 543.
Metropolitikum 287 Anm. 1.
Militärarrestanten, deren geistlicher Besuch 522.
Militärgeistlichkeit 88.
Militärgottesdienst 298.
Militärkrankenhäuser 516.
Militärpflicht s. Wehrpflicht.
Militärseelsorge 89 f., 166.
Minderjährige, deren Eheschließung 276, 330, Religionswechsel 13.
Ministrieren schulpflichtiger Knaben 485.

Minoriten 531.
Mißbrauch abergläubischer 300.
— der geistlichen Gewalt 29.
— zu schlechten Handlungen 286.
Mißhandlung des Ehegatten 286, 343.
Missionen katholische 258.
Missionsanstalt protestantische 470.
Missionsvereine protestantische 469.
Mittel geistliche 320.
Mittelschulen 506.
Moderamen reformiertes 191 f.
Mortuarium 56, 305.
München, freie Gemeinde 543.
München-Freisinger Erzdiöcese 526.
Musik als Unterrichtsgegenstand für Lehrer und Lehrerinnen 488 f., 492.
Musikproduktionen in Kirchen 297, 369.

N.

Nachlaß der Geistlichen, der Ordenspersonen s. Verlassenschaft.
Nachlässe am Kapitalsbetrage 391.
Nachmonat s. Sterbemonat.
Nachsitz 156, 214, 499.
Nachstellungen nach dem Leben 286, 343.
Nachtwachen 105.
Namensänderung 269.
Namensfest der königlichen Majestäten 298, 367.
Naturalgaben bei Seelengottesdiensten 421.
Nebenandachten 29.
Nebenkirchen 414.
Nebenpfarreien 161.
Neubauten bei Kirchen 406 f.
— bei Pfründegebäuden 430.
Neutaufe 268.
Nichtigkeit der Ehe s. Ehe nichtige.
Nichtigkeitserklärung der Ehe 285, 337.
Nichtigkeitsklage 285, 288.
Nominationsrecht königliches 43, 50.
Nonnen 119.
Nonnenklöster 114.
Nottaufe 267, 315.
Novizen 113.
Novizinnen 114.
Nullität s. Nichtigkeit.
Nummus centesimus 56.
Nuntius päpstlicher 42.
Nürnberger freie Gemeinde 543.
— reformierte Gemeinde 541.
— Verein für innere Mission 471.

O.

Oberaufsicht staatliche 26, 387, 424.
Oberinnen 118, 120.
Oberkirchenräte 36.
Oberkonsistorialräte 128 f.
Oberkonsistorium, Kompetenz desselben bezüglich des Kirchenvermögens 437.
— Organisation desselben 126.
— Wirkungskreis ibid.
Oberlehrer 478.
Obligationen der Kirchenstiftungen 391.
— der Pfründen 426 f., 451.
Österliche Kommunion 270.
Opferstock 441 f.
Ordensgeneral 118.
Ordenslektor 113.
Ordensobern s. Klosterobern.
Ordensprofeß s. Profeß.
Ordensprovinzial 118.
Ordensstand in Bayern 529.
Ordenswesen 109 f.
Ordenszeichen 80 Anm. 8.
Ordinariat 54.
Ordinariatstaxen s. Taxen.
Ordination der katholischen Theologen 95.
— der protestantischen Pfarramtskandidaten 175, 220.
Ordinationsschein 14 Anm. 1.
Ordinationstitel 95.
Organisierte Pfarreien s. Pfarreien.
Organist 90, 495 Anm. 35.
Orgel 414.
Ortsschulkommission 477.

P.

Pacht s. Verpachtung.
Pallium 45.
Papst, dessen Rechte 41.
Parochus 144, vgl. auch Pfarrer.
Passauer-Diöcese 527.
Passionsgottesdienste protestantische 368.
Passionsspiele 300.
Passive Assistenz s. Assistenz.
Passivkapitalien der Kirchen 391 f.
— der Pfründen 431.
Pastoralblätter 11.
Pastoralkonferenzen katholische 100.
— protestantische 178.
Paten s. Firmpaten, Taufpaten.
Patroziniumsfeier 307.
Patron, dessen Rechte 68.
— Baupflicht 409, 444.
Patronat landesherrliches bei katholischen Pfründen 63.
— der Privaten 66.
— der ehemaligen Reichsstädte 147.
Patronatsstreitigkeiten 69.
Pension der protestantischen Pfarrer 155, 213.
— der Pfarrerwitwen und Waisen 158, 216.
— der Schullehrer 498 f.
— der Schullehrerwitwen- und Waisen 500.
Persona complex als Zeuge 358.
— grata 65.
Pfändung der Geistlichen 101.
Pfarradjunkten 164.
Pfarrämter katholische 60 f.
— protestantische 144 f., 205 f.
Pfarramtskandidaten protestantische 175, 221.
Pfarrbezirk katholischer 60.
— protestantischer 161.
Pfarrdismembration 60.
Pfarreien kombinierte 161.
— organisierte 80.
— reformierte 194.
Pfarreinkommen s. Gehalt.
Pfarreinkünfte s. Einkünfte.
Pfarrer katholische 73.
— protestantische 149.
Pfarrfassionen s. Fassionen.
Pfarrhofbauten bei Katholiken 430.
— bei Protestanten 454 f.
Pfarrkonkurs 97 f.
Pfarrkuraten s. Kuraten.
Pfarrmatrikel 74, 149.
Pfarrpurifikation 62.
Pfarrsprengel s. Pfarrbezirk.
Pfarrtöchter großjährige, unverheiratete 159 Anm. 8, 217.
Pfarrunterstützungskasse protestantische 153, 212 f.
Pfarrverweser katholische 85.
— protestantische 160.
Pfarrverweſung s. Verweſung.
Pfarrvikariate protestantische s. Vikariate.
Pfarrvisitation s. Visitation.
Pfarrwaisen s. Waisen.
Pfarrwiddum 80, 420.
Pfarrwitwen s. Witwen.
Pfarrwitwenkassen 157 Anm. 4, 214 f.
Pfarrwitwenpensionsanstalt 157.
Pflegekinder, deren religiöse Erziehung 23.
Pfründebesitzer 424.
Pfründentausch s. Tausch.
Pfründestiftung 418.
Pfründevermögen s. Vermögen.
Placet 27, 41.
Pönitentiar 48.
Portio canonica 56.
Postportofreiheit der protestantischen Dekane 137.
— der Kirchenverwaltung 405.
— der Pfarrer 77.
Präfekt an den Schullehrerseminarien 489.
Präparanden 488.
Präparandenschulen 486.
Präparandenunterricht 261.

Präsentation bei katholischen Pfründen 64, 66.
— bei protestantischen Pfarreien 146 f.
— auf Schulstellen 493 f.
— persönliche der Lehrer 494.
Präsentationsurkunde 68.
Präsident des Oberkonsistoriums 127 f.
Präskription s. Verjährung.
Prediger katholische 256.
— der Mennoniten s. Religionsdiener.
Predigerkonkurs 97 f.
Predigerkonferenzen protestantische 177.
Predigerseminar protestantisches 173.
Predigt katholische 256.
— protestantische 259.
Predigtamtskandidaten protestantische 171 Anm. 5.
Presbyterium reformiertes 194.
— der unierten Kirche der Rheinpfalz 199 ff.
Priester vom heiligen Geist 110.
Priesterhäuser s. Strafanstalten geistliche.
Priesterseminar s. Klerikalseminar.
Prinzen königliche als Patron 269.
Privatbeicht 319.
Privatkirchengesellschaft s. Kirchengesellschaft.
Privatpatronat 66 f., 146 f.
Privatschulen 474.
Privatvikare protestantische 163.
Privilegium fori 101.
Probekandidat 134 Anm. 1.
Profeß 114, 275.
Professoren der katholischen Theologie 253.
— der protestantischen Theologie 127.
Proklamation s. Aufgebot.
Protestanten in Bayern als Paten bei katholischen Kindern 268.
— — als Patrone bei katholischen Pfründen 66.
Protestation gegen eine Trauung s. Einsprache.
Provinzialsynode 44.
Provisuren der Kranken s. Krankenprovisuren.
Prozessionen 29, 299.
Purifikation der Pfarreien s. Pfarrpurifikation.
Putativehe 285, 295 Anm. 4, 361.

Q.

Quellen für die religiöse Verfassung Bayerns 1 ff.
Quinquennalfakultäten 278.
Quinquennalnoten der protestantischen Geistlichen 135 Anm. 2.
Quittungen über Pensionen und Unterstützungen 107, 154.
— der Stiftungsverwaltungen 413 Anm. 14.
Quota funeralis 56.

R.

Rabbinate 544.
Rabbinatsbezirk 245.
Rabbinatssubstitut s. Substitut.
Rabbiner 245 f.
Rabbinerseminar 246 Anm. 2.
Rang politischer der Erzbischöfe und Bischöfe 47.
— — der Dignitarien 53.
— — der Domkapitularen ibid.
— — der Oberkonsistorialräte 128.
Raserei als Scheidungsgrund 343.
Rat allgemeiner geistlicher 54.
— der Eltern zur Eheschließung s. Familienrat.
Ratstitel geistlicher 80.
Realschulen 506.
Rechner des Fabrikrates 403.
— des Presbyteriums 439.
— des Synagogenausschusses 464.
Rechnungskommissär bei den Konsistorien 131, 196.
Recht kanonisches 8.
Rechte der Bischöfe 45.

Rechte der protestantischen Dekane 134, 197.
— der Domkapitel 51.
— der Erzbischöfe 44.
— der Kirchengesellschaften 25.
— des Papstes 41.
— des Patrons 66 f.
— der katholischen Pfarrer 73.
— der protestantischen Pfarrer 149, 209.
— der Rabbiner 248.
— der Ruralkapitel-Vorstände 58 f.
— politische der Bischöfe 47.
— — der Pfarrer 78.
— — der Rabbiner 248.
Rechtsfähigkeit der Stiftungen 385.
Rechtsstreite der Stiftungen 392.
— der Pfründebesitzer 428, 453.
Recursus ab abusu oder ad principem s. Rekurs.
Redemptoristen 110.
Reformierte Gemeinden diesseits des Rheins 190 f.
Regensburger Diöcese 526.
Registrator des Oberkonsistoriums 129.
Reichsdeputationshauptschluß 412.
Reinigung monatliche der israelitischen Frauen 376.
Reinigungseid im Scheidungsprozeß 358.
Reisekosten der Mitglieder der Generalsynode 188.
Reiseprediger 165.
Reiseunterstützung der Mendikanten 113.
Rekurs wegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt 29.
Religionsänderung s. Konfessionswechsel.
Religionsdiener der Irvingianer 237.
— der Israeliten 245 ff.
— der Mennoniten 236.
Religionsedikt 5.
Religionsgesellschaft s. Kirchengesellschaft.
Religionslehrer israelitische 250 f.
— katholische 254.
— protestantische 263.
Religionslehrbücher katholische 255.
— protestantische 263.
Religionsunterricht der katholischen Konfession 253 f.
— der protestantischen Konfession 262 f.
— der Deutschkatholiken 266.
— der Gefangenen 520.
— der Israeliten 265.
— an den Mittelschulen 506.
— an den Präparandenschulen 487.
— der Privatkirchengesellschaften 264.
Religionsverschiedenheit als Ehehindernis 275.
Religiöse Erziehung s. Erziehung.
Renteniberschüsse der katholischen Kirchenstiftungen 393 f.
— der protestantischen Kirchenstiftungen 441.
Reparaturen an Kirchen 406, 408.
— an Pfarrgebäuden 429, 455.
Reservationen päpstliche 42.
Residenzpflicht der Kanoniker 52.
— der Pfarrer 78.
Resignation kirchlicher Pfründen 83.
Restitution der Ehe 359.
Revalidierung der nichtigen Ehe 285.
Revers bezüglich der konfessionellen Kindererziehung 19.
— des kontrolierenden Kirchenvorstandmitgliedes 451.
— der Privatpatrone 82.
Revision des Urteils 293.
Ritualbad 376.
Rückkehrbefehl 290, 340.
Rücklaß s. Verlassenschaft.
Rücktritt vom Eheverlöbnis 274, 324.
Ruralkapitel 56.

S.

Sabbatfeier 382.
Sabbatsbrähte 383.
Sachverständige zum Beweis im Scheidungsprozeß 358.

Sakramente, Verwaltung derselben bei Katholiken 267 f.
— bei Protestanten 312 f.
Sakristan 90.
Salesianerinnen 534.
Sammler der Kircheneinlagen 411.
Sammlungen in Kirchen 415, 442, 446.
— von Naturalien 420 f., 447.
— in Schulen 486.
— in Synagogen 465.
Schächter 252.
Scheidebrief 381.
Scheidung von Tisch und Bett bei Katholiken 285 f.
— bei Protestanten 351.
Scheidungsprozeß 287 f., 354 f.
Schenkungen an Kirchen 386, 443.
Schiedseid im Eheprozeß 291.
Schießen bei Hochzeiten 283.
Schöffendienst 103.
Schriften religions- und sittenwidrige 46.
Schriftführer der Diöcesansynode 183.
Schulamtszöglinge weibliche 492.
Schulaufsicht 476 ff.
Schulbänke 504.
Schulbenefiziat 477 Anm. 2.
Schulbenefizium, Erlangung desselben 493.
Schuldentilgungsplan 407.
Schuldekan 480 Anm. 13.
Schuldienstexspektanten 491.
Schuldisziplin 484.
Schulen 472 f.
— deren Bedarf 501.
— deren Zahl 476.
Schulfond 503 Anm. 8.
Schulgehilfen 491, 498.
Schulgeld 501.
Schulhaus, dessen Erbauung, Erweiterung und Reparatur 503 f.
Schulholz 502.
Schulinspektion 476 f.
Schullehrer 493 f.
Schullehrerseminarien 489.
Schulpflicht 482.
— der Gefangenen 520 Anm. 5.
Schulpraxis 490, 493.
Schulrat 36, 480 Anm. 14.
Schulreferent 481.
Schulschwestern arme 534.
— vom III. Orden des hl. Dominikus ibid.
Schulsprengel 472.
Schulunterricht 505.
Schulverein evangelischer 472 Anm. 1.
Schulversäumnisse 484.
Schulzimmer, deren Lüftung 505.
Schulvisitation 479.
Schulzwang s. Schulpflicht.
Schutzrecht oberstes 26.
Schwabach, freie Gemeinde 543.
— reformierte Gemeinde 541.
Schwägerschaft als Ehehindernis 274.
Schwangerschaft von einem Dritten 327 f.
Schwängerung der Braut 326.
Schwestern vom armen Kinde Jesu 535.
— barmherzige s. Barmherzige Schwestern.
Seelengottesdienst 305 f.
Segnungen 299.
Seifertshofen, Irvingianergemeinde 542.
Sekretär bischöflicher 48.
— der Diöcesansynode 183, 224.
— der Generalsynode 186, 230.
— der Konsistorien 131.
— des Oberkonsistoriums 129.
Selbstmörder, deren Begräbnis 302, 362.
Seminarien s. Klerikalseminar, Knabenseminar, Schullehrerseminar.
Seminaristicum 55.
Seminarschlußprüfung 490, 492.
Sendungen amtliche der Pfarrer 77, 150.
Senior s. Kapitelssenior.
Servitinnen 535.
Septabgabe der prot. Pfarrer 152.

Sicherung der Zehentbaupflicht 410 f.
Simultaneum 31.
Simultankirchen 417.
Simultankirchenverwaltung 397.
Simultanschulen 473.
Spaltzettel 87.
Spanndienste der Geistlichen 105.
— bei Kirchenbauten 412, 444 Anm. 1.
— bei Pfarrhofbauten 431.
Speyerer Diöcese 528.
— Konsistorialbezirk 540.
Spiele öffentliche an Feiertagen 309.
Spitäler 515.
Sponsalien der Israeliten 376.
— der Katholiken 273.
— der Protestanten 323 f.
Sprecher bei den freien Gemeinden 240, 373.
Staatsabgaben der Geistlichen 103 f.
Staatsanwalt im Eheprozeß 288.
Staatsärar, Baupflicht desselben 413, 444.
Staatsaufsicht 25, 387, 514.
Staatsgehalt der Pfarrer 81, 211, 419.
Staatslasten s. Steuern.
Staatsobligationen der Pfründen 427.
Stadtkaplaneien 88.
Stadtpfarreien 80.
Stadtpfarrer 81.
Stadtschuldienst 493 Anm. 27.
Stadtvikare protestantische 163.
Standesbeamter 281.
Standesrechte der Geistlichen 100 f.
Standesregister s. Pfarrmatrikel.
Sterbeglocke 301.
Sterbematrikel 306.
Sterbemonat 157, 219, 432, 499.
Steuern der Geistlichen 103.
— der Stiftungen 385.
Steuervorschüsse aus der Staatskasse 103.
Stiftungen israelitische 462 Anm. 2.
— katholische 385 f.
— protestantische 443.
Stiftungsbrief 419.
Stiftungsvermögen s. Vermögen.
Stipendien für protestantische Theologen der Pfalz 220.
Stolgebühren 31, 420, 448.
Störung des Gottesdienstes 30, 298.
— der Sonn- und Festtage 311.
Strafanstalten 517 ff.
— geistliche 29, 105.
Strafen der katholischen Geistlichen 105.
— der protestantischen Geistlichen 179, 213 f.
Streitkonsens 392, 453.
Studierende der Theologie s. Theologie-Studierende.
Subdiakonat 95.
Subregens 99 Anm. 2.
Substitut des Rabbiners 247.
Sühnversuch im Eheprozesse 289.
Suffraganbischöfe 43.
Supplierung des elterlichen oder vormundschaftlichen Konsenses 274, 276, 331.
Suspension 106, 109.
Sustentationsbeiträge 211.
Synagoge 241, 374.
Synagogenausschuß 243, 462 f.
Synagogenordnung 374.
Syndikus der Mendikantenklöster 112.
Synodalaufgaben der protestantischen Geistlichen 176 f., 221.
Synodalexamen 95.
Synodalpredigt 183.
Synodalzeuge 59.
Synoden protestantische 181 ff., 222 ff.
— reformierte 193.

T.

Tabellen statistische 150.
Tagegelder des Distriktsschulinspektors 479.
— des bischöflichen Kommissärs bei Installationen 73.
— der Mitglieder der Generalsynode 188.
Talmudschule 246 Anm. 2.

Tanzböden, deren Besuch verboten 485, 488.
Tanzunterhaltungen zu verbotenen Zeiten 310 f.
Taubstummeninstitute 516.
Tauchbäder s. Ritualbad.
Taufbuch 269.
Taufe bei Altkatholiken 373.
— bei Katholiken 267.
— bei Privatkirchengesellschaften 371 f.
— bei Protestanten 312 f.
Taufgebühr 268.
Taufname 269, 316.
Taufpaten 268, 313, 316.
Taufschein 74.
Taufzeugen 268, 313.
Tausch von Pfründen 83.
Taxen s. Gebühren.
— für Anstellungsdekrete s. Unterstützungsfondsabgaben.
— für die bischöfliche Kanzlei 55.
— für die Präsentation 68.
Tegernseer-Erklärung 8.
Teilung des Kirchenvermögens 392.
— der Pfarreien s. Pfarrdismembration.
Temporaliensperre 28, 431.
Terminieren der Mendikanten 112.
Testirfreiheit der Geistlichen 101.
Theaterbesuch verbotener 488.
Theinselberg, reformierte Gemeinde 541.
Theolog an den Domkapiteln 48.
Theologie-Studierende katholische 93 f.
— protestantische 169 f., 220.
Tischtitel 95 f., 107 f.
Titel „Prodekan", geistlicher Rat s. Prodekanstitel, Ratstitel geistlicher.
Titulatur der Erzbischöfe und Bischöfe 47.
— der Pfarrer 78.
Töchter des göttlichen Erlösers 535.
Todeserklärung bürgerliche 294.
Totengräber 90.
Totenschein 74, 294, 302.
Totgeborne Kinder s. Kinder totgeborne.
Trauergeläute für den Papst 42.
— für die Standes- und Gutsherrn 69.
Trauerzeit s. Wartezeit.
Traumatrikel s. Trauungsbuch.
Trauschein 74.
Trauung der Altkatholiken 373.
— der Anglikaner 372.
— der gemischten Ehe 284, 336.
— der Irvingianer 372.
— der Israeliten 378.
— der Katholiken 278.
— der Mennoniten 371.
— der Protestanten 333 f.
Trauungsbuch 283.
Trauungsgebühren s. Stolgebühren.
Trauungsrecht 283, 333.
Treibjagden an Feiertagen 309.
Trennung der Ehe s. Ehescheidung eigenmächtige 286.
— konfessionelle der Schulen 472.
— polizeiliche 284.
— provisorische s. Absonderung, von Tisch und Bett s. Scheidung.
Trienter Konzil, dessen Dekrete 8.
— Trauungsvorschrift 283.
Trunkenheit als Scheidungsgrund 348.
Türmer 90.
Turnschulen 505.
Turnverein verboten 485.

U.

Übertritt von einer Konfession zur andern s. Konfessionswechsel.
Umgang unerlaubter der Ehegatten 338.
Umlagen für Kultusbedürfnisse 393 f., 418, 462.
Umschreibungsbulle s. Cirkumskriptionsbulle.
Umzugskosten der Lehrer 494 Anm. 31.
Uneheliche s. Kinder uneheliche.

Unfähigkeit zur Leistung der ehelichen Pflicht s. Impotenz.
Unfruchtbarmachung als Scheidungsgrund 342.
Ungültigkeitsklage 288.
Unheilbare Krankheiten s. Krankheiten unheilbare.
Unierte protestantische Kirche der Rheinpfalz 195 ff.
Unmündigkeit als Ehehindernis 274, 329.
Unterhalt der Schulen 501.
Unterhaltungsbauten bei Kirchen 406.
— bei Pfründegebäuden 429, 455.
Unterhaltungen lärmende bei Kirchen 309.
Unterstützung der Hilfsbedürftigen 507.
— armer Kirchen 394.
— der protestantischen Pfarrer 153, 212.
— der Schullehrer 498 f.
Unterstützungsfondsabgaben der Bischöfe 44.
— der Dignitarien, Kanoniker und Vikare 51.
— der Lehrer 495.
— der katholischen Pfarrer und Benefiziaten 65 f., 68, 83.
— des bischöflichen Sekretärs 48.
Unterstützungsgesuche 154, 395.
Unvermögen geschlechtliches s. Impotenz.
Unverträglichkeit als Scheidungsgrund 346.
Urlaub der Konsistorialräte 133.
— der Oberkonsistorialräte 128.
— der katholischen Pfarrer 78.
— der protestantischen Pfarrer 132, 135.
— der Schullehrer 498.
Ursulinerinnen 535.
Urteil im Eheprozeß 292.

V.

Vaterschaft bei unehelichen Kindern 22.
Verachtung einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft 30.
Veränderung im Stiftungsvermögen 389, 437.
— im Pfründevermögen 427, 449.
Veräußerung beim Kirchenvermögen 427, 449.
Verbesserung des Pfarrgutes 426, 453.
Verbittung einer Pfarrei 99, 146.
Verdacht des Ehebruchs als Scheidungsgrund 338.
Verehelichung protestantischer Pfarrer 156.
— der Pfarramtskandidaten 172, 175, 221.
— der Schullehrer 497.
— der Schulverweser und Schulgehilfen 498.
Verehelichungszeugnis 156, 278 f.
Vereine politische verboten 485.
— religiöse 466 ff.
— wohlthätige 515.
Vereinkindschaft 296.
Verfassungsbeilage zweite 1.
Verfassungseid 6, 495.
Verfassungsurkunde 1.
Verführung zum Beischlafe 356.
Vergehen der Geistlichen s. Amtsvergehen.
Vergleich in Rechtsstreitigkeiten 392.
Verhältnis 1) der Kirchenverwaltungen zu den Staatsbehörden 405.
— 2) des Konkordates zur zweiten Verfassungsbeilage 6 f.
— 3) der Konsistorien zum Oberkonsistorium und zu den Staatsbehörden 133.
— 4) des Oberkonsistoriums zum Kultusministerium 129 f.
— 5) des Ordinariats zur Kreisregierung 54.
— 6) der Religionsgesellschaften gegen einander 30.
— derselben zur Staatsgewalt 26.
Verhinderung des Gottesdienstes 298.
Verjährung bei Kirchen 386.
Verkehr mit dem päpstlichen Stuhle 41.

Verköstigung der Armen im Turnus 486.
Verkündigung der Brautleute s. Aufgebot.
Verlassenschaft der Geistlichen 101.
— der Ordenspersonen 116, 119.
Verlassung böswillige als Scheidungsgrund 286, 339 f.
Verleitung zu schlechten Handlungen s. Mißbrauch.
Verlöbnis s. Sponsalien.
Verlosung von Staatsobligationen 427, 451.
Vermächtnisse fromme 326.
Vermietung der Pfarrgebäude 425, 450, 453.
Vermögen der Geistlichen 101.
— der Klöster 110, 120.
— der katholischen Pfründen 418 f.
— der protestantischen Pfründen 447 f.
— der katholischen Stiftungen 384 ff.
— der protestantischen Stiftungen 437 ff.
Vermögensteilung 392.
Vermögenszeugnis 376, 487.
Vernehmung gerichtliche der Klosterfrauen 119.
Verordnungen bischöfliche 11.
— circa sacra 9.
Verpachtung von Pfarrgrundstücken 425, 449, 453.
— von kirchlichen Realitäten 389, 440.
Verpflichtung der Armenpflegschaftsräte 509.
— der Hausgeistlichen 518.
— der Kirchenverwaltungsmitglieder 400 Anm. 12.
— der Lehrer 494 f.
— der Pfarrverweser 85.
Versagung der ehelichen Pflicht 286, 341.
— der Trauung 335.
— des Unterhalts 348.
Versammlungen in Kirchen 369.
Verschwendung als Scheidungsgrund 347 f.
Versetzung der katholischen Pfarrer 81.
Versetzung der protestantischen Pfarrer 180, 214.
Versteigerung öffentliche an Sonn- und Festtagen 309.
Versuch des Ehebruchs 338.
Verträge über religiöse Kindererziehung 19 f.
Verurteilte zum Tode 522.
Verurteilung zur mehrjährigen Freiheitsstrafe als Scheidungsgrund 347.
Verwaltung des griechischen Kirchenvermögens 460.
— des katholischen Kirchenvermögens 384 ff.
— des protestantischen Kirchenvermögens 437 ff.
— des Klostervermögens 120.
— des israelitischen Kultusvermögens 461 f.
— des Kultusvermögens der Privatkirchengesellschaften 461.
— des katholischen Pfründevermögens 424 f.
— des protestantischen Pfründevermögens 449 f.
Verwaltungsgerichtshof 36 f.
Verwandtschaft geistliche als Ehehindernis 275.
— gesetzliche s. Adoption.
— natürliche s. Blutsverwandtschaft.
Verweigerung s. Versagung.
Verwendung des Kirchenvermögens 384.
— der Rentenüberschüsse s. Rentenüberschüsse.
Verwesung des katholischen Dekanats 59.
— der protestantischen Dekanate 137 f., 198.
— der katholischen Pfarreien 85 f.
— der protestantischen Pfarreien 159 f., 214 Anm. 2.
— eines Rabbinats 250.
— des Seniorats 139.
Verzeihung 285, 339.

Viehmärkte 309.
Viehsegnung 299.
Viehweide an Feiertagen 309.
Vikare der Domkapitel s. Domvikare.
— exponierte bei den Protestanten 163.
Vikariate katholische 86.
— protestantische 162.
Vinzentiusverein 515.
Vinkulierung der Obligationen der Stiftungen 391, 451.
Visitation der katholischen Dekane 58.
— der protestantischen Dekane 135, 197.
— der Schule s. Schulvisitation.
Volksmissionen s. Missionen.
Volksschule 472 ff.
Volljährigkeit 13.
Vorbehalt einer Jahresrente bei Resignation 83.
Vormundschaft als Ehehindernis 276.
— der Kinder bei Ehescheidung 355.
Vorrechte geistliche 103 Anm. 13.
Vorsänger israelitischer 252.
Vorschüsse an Stiftungen 391.
Vorstand des Armenpflegschaftsrates 509.
— der Kirchenverwaltung 401, 438.
— der israelitischen Kultusgemeinde 242.
Vorstellungen theatralische 309, 366.

W.

Wahl der Armenpflegschaftsräte 509.
— des Definitors und katholischen Dekans 57.
— des Glaubensbekenntnisses 13.
— des Kammerers 57, 140.
— des Kapitelsseniors 138 f.
— der Kirchenverwaltungsmitglieder 397 ff.
— der Klosterobern 117 f.
— der Mitglieder des Diöcesan-Synodalausschusses 225.
— der weltlichen Mitglieder zur Diöcesansynode 182, 223.
— der geistlichen und weltlichen Mitglieder zur Generalsynode 185 f., 228 f.
Wahl der weltlichen Mitglieder des protestantischen Kirchenvorstandes 141.
— der Mitglieder des Synagogenausschusses 243 f.
— der Pfarrer zum Landrat 78.
— der protestantischen Presbyter 200 f.
— der Rabbiner 247.
— des ständigen Ausschusses für die Generalsynode 233.
— des Synodalzeugen 58.
Wahnsinn als Scheidungsgrund 343.
Waisen protestantischer Pfarrer 156 f., 214 f.
— der Schullehrer 500.
Wallfahrten 299.
Wallfahrtskirchen 414.
Wartzeit der protestantischen Geistlichen 147.
— der Witwen 295, 381.
Wechsel der Konfession s. Konfessionswechsel.
Wechselpfarrei 63.
Wehrpflicht der Geistlichen und Theologen 102 f.
— der Rabbiner 246.
— der Schullehrer 497.
Weibliche Orden 531.
Weihe des Beerdigungsplatzes 34, 364.
— von Fahnen und Standarten ibid.
— eines Schiffes ibid.
— höhere als Ehehindernis 275.
Weihkandidat 95.
Weihnachtsingen 300.
Werktagsschulpflicht 482.
Wetterläuten 301.
Widdum der organisierten Pfarreien s. Pfarrwiddum.
Widerklage im Eheprozeß 290.
Wiederverehelichung s. Ehe zweite.
Wiederverehelichungsverbot 362.
Wiedervereinigung geschiedener Gatten 287.
Wirkung der Ehescheidung 361.
Wirkungskreis des Armenpflegschaftsrates 509 f.
— der katholischen Dekane 58.

Wirkungskreis der protestantischen Dekane 134, 197.
— des protestantischen Kirchenvorstandes 143.
— der Konsistorien 132.
— der Kreisregierung 36.
— des Kultusministeriums 34.
— des Oberkonsistoriums 126 f.
— der Pfarrer 73, 149, 209.
— des Presbyteriums 204 f.
— des Rabbiners 247.
Wirtschaft unordentliche als Scheidungsgrund 347.
Wirtshausbesuch 179.
Wirtshausverbot 485, 488.
Witwen protestantischer Pfarrer 156 f., 214 f.
— der Schullehrer 500.
— und Waisenfondsbeiträge 104 Anm. 15, 424.
Wochen-Betstunden 367.
Wohlanständigkeit öffentliche s. Ehrbarkeit öffentliche.
Wohlthätigkeitsvereine 515.
Wohnsitz 333.
Wohnung bischöfliche 44.
— der Dignitarien, Kanoniker und Vikare 49.
— der Pfarrer 80, 423.
Würzburger Diöcese 528.

Z.

Zanksucht als Scheidungsgrund 346.
Zehentablösung 410 f.
Zehentbaupflicht 410.
Zeit geschlossene, verbotene zur Eheschließung 283.
Zensur der Predigt- und Synodalarbeiten 135, 139.
Zensuren gegen Kirchenmitglieder 26, 270, 283, 312, 317.
Zeremonien katholische 299.
— israelitische 375.
Zeugen bei der Eheschließung 334, 378.
— bei der Taufe s. Taufzeugen.
Zeugenbeweis beim Scheidungsproceß 357 f.
Zeugnisse pfarramtliche 75.
Zivil- und Diensteid der Geistlichen 71.
Ziviltrauung s. Eheschließung vor dem Standesbeamten.
Zuchthaussträfling, dessen Konversion 16.
Züchtigung körperliche 484.
Züchtigungsrecht des Lehrers 484.
Zusammenkünfte heimliche zum Gottesdienste 12.
Zusammenleben außereheliches 283.
— beschwerliches der Ehegatten 286.
Zwang als Ehehindernis 275, 327.
Zwangsmittel kirchliche s. Zensuren.
Zwangstrauung 326.
Zweite Ehe s. Ehe zweite.

Im Verlage von G. J. Manz in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Dr. J. Silbernagl,

Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts

zugleich mit Rücksicht auf das im jetzigen deutschen Reiche geltende Staatskirchenrecht. gr. 8. 8 M.

Dem Verfasser muß man das Zeugniß ablegen, daß er seine Arbeit mit fachmännischem Geschick und hingebender Liebe zur Sache ausgeführt hat. Die fließende Sprache und Klarheit der Darstellung werden wesentlich dazu beitragen, dem Studirenden die Lektüre des Buches angenehm zu machen. Fast alle wichtigeren Erscheinungen auf dem Gebiete der canonistischen Literatur sind gewissenhaft verzeichnet.

Archiv f. K.-R. 43. S. 345.

Dieses Lehrbuch stellt sich allen ähnlichen Werken ebenbürtig zur Seite und hat viele beachtenswerthe Vorzüge. Diese sind: Uebersichtliches, klares System, objective ruhige Darstellung, Beschränkung des Materials ohne Schaden für Vollständigkeit. — Das ganze Werk macht den Eindruck einer fertigen, durchdachten Arbeit und man sieht es ihm an, daß der Autor durch langjährige Studien und langjährige Beschäftigung mit dem Kirchenrecht Herr seiner Sache ist. P. Z. Nr. 29.

J. A. Möhler,

Kirchengeschichte.

Herausgegeben von P. B. Gams.

1r Bd. Erster Zeitraum. 2r Bd. Zweiter Zeitraum. Das Mittelalter. gr. 8. à 7 M. 60 Pf. 3r Bd. Dritter Zeitraum. Die neuere Zeit. 6 M. 60 Pf. **Register** 1 M. 50 Pf.

Die histor.-politischen Blätter (LXI. 5.) sagen am Schlusse einer ausführlichen Besprechung über den 1. und 2. Bd.: „Wir können die bereits vorhandenen zwei Bände der Kirchengeschichte Möhler's nicht anders als im Gefühle der Freude über das viele Schöne und Wahre, welches uns als Erinnerung an diesen edlen Geist in denselben dargeboten wurde, aus der Hand legen. Wir haben nur den doppelten Wunsch, daß der gelehrte Herausgeber dieser kirchengeschichtlichen Vorträge, der bisher bewiesen hat, daß er im Interesse der Kirche und kirchlicher Wissenschaft keiner Mühe und keinem Tadel furchtsam aus dem Wege geht, uns recht bald mit der Veröffentlichung des dritten und letzten Bandes erfreuen, und daß die Theilnahme für dieses Werk in den weitesten Kreisen sich kundgeben möge."

J. Schmid,

Lehrbuch der katholischen Moraltheologie.

2te, neu bearbeitete und verm. Aufl. gr. 8. 6 M.

Im Bamberger Pastoralblatt sprach sich ein Rezensent über die erste Auflage also aus: „Professor Schmid hat uns einen Grundriß der Moraltheologie geliefert, und wie mir scheinen will, in ausgezeichneter Weise. Sein Buch ist bis in's Kleinste darauf berechnet, ein Schulbuch zu werden. Es ist kurz, bündig, übersichtlich, liefert nur Resultate ohne weitläufiges Raisonnement und oratorischen Schmuck. Dabei hat Hr. Prof. Schmid nichts übersehen, was irgendwo die neuere Moraltheologie Nennenswerthes geleistet hat."

Das Bonner theol. Literaturblatt gab das Urtheil ab, daß „die Anlage und Form des Buches seinem Zwecke ganz gut entspricht und die Darstellung sich durch prägnante Kürze und im Großen und Ganzen auch durch die wünschenswerthe Genauigkeit auszeichnet."

Diese zweite Auflage unterscheidet sich von der ersten vortheilhaft nicht blos durch bedeutend vermehrten Textinhalt, sondern auch durch für ein Lehrbuch angemessene beschränkte Angabe der einschlägigen Literatur und der betreffenden Lehrentscheidungen des päpstlichen Stuhles.

Dr. B. v. Haneberg, Bischof v. Speyer,

Geschichte der biblischen Offenbarung

als Einleitung ins alte und neue Testament. 4te Aufl. Lex. 8. 10 M.

Dr. C. F. Rosshirt,

manuale juris canonici

rerum moralium et theologicarum brevissimis annotationibus et probationibus instructum, quo lexici juris Canonici lineamenta proponere studuit. 8. 3 M.

M. Stigloher,

die Errichtung der päpstlichen Nuntiatur in München und der Emser Congreß.

Eine historische, kirchenrechtliche Abhandlung. gr. 8. 3 M. 75 Pf.

Dr. H. Gerlach,

das Präsentationsrecht auf Pfarreien.

gr. 8. 1 M. 20 Pf.

Dr. G. Gehring,

die katholischen Domkapitel Deutschlands

als juristische Personen nach dem historischen und heutigen Rechte dargestellt. gr. 8. 2 M. 25 Pf.

G. Phillips,

Kirchenrecht.

I—VII. Bd. gr. 8. 60 M. 30 Pf.
(Wird von Prof. Dr. Vering fortgesetzt.)

G. Phillips,

Lehrbuch des Kirchenrechts.

3te, verbesserte Auflage. (Herausgegeben von Dr. Chr. Moufang.) Lex. 8. 13 M. 60 Pf.

G. Phillips,

compendium juris ecclesiastici

auctum atque emendatum edidit Dr. F. H. Vering. Editio tertia. Latine versionis prima, in qua potissimum spectatur concilium vaticanum. Lex. 8. 15 M.

Thomae ex Charmes

Compendium Theologiae

ad usum examinandorum ed. L. de Essen. Ed. IIa emendata et aucta. Cum approbatione. 8. 4 M. 80 Pf.